

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
			Anhang V. Teil 2.155			Anhang V. Teil 2.78	
			0060	0070	0080	0090	0100
0010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0330	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	CRR Art. 428 Buchst. g Ziff. ii					
0335	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3					
0340	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
0350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
0360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
0370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0400	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
0410	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
0420	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
		Anhang V. Teil 2.155			Anhang V. Teil 2.78	
		0060	0070	0080	0090	0100
0430	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0440	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0450	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0460	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0470	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 95				
0475	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3				
0480	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31				
0490	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32				
0500	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankenrisiken	BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95				
0505	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3				
0510	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31				
0520	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32				
0530	Gesamt					

12.1 Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
0010	Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	IFRS 9.5.5.5						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.2, 3						
0020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
0030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
0050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
0090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						

	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfall- risikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
	0010	0020	0030	0040	0050	0070
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
0110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0140	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0180	Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	IFRS 9.5.5.3				
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.2, 3				
0190	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
0200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0220	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				

Eröffnungsbilanz		Erhöhungen aufgrund von	Rückgänge aufgrund von	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)	IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162	IFRS 7.35I; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)	IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163
		0020	0030	0040	0050	0070
0230	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0240	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0250	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
0260	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0270	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0290	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0300	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0350	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.213-232				

	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
	0010	0020	0030	0040	0050	0070
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
0360	Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)	IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A				
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.2, 3				
0370	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
0380	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0390	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0400	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0410	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0420	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0430	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
0440	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0450	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0460	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0470	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				

	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfall- risikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
	0010	0020	0030	0040	0050	0070
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
0480	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0490	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0600	Wertberichtigungen für Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Anhang V. Teil 2.156				
0610	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
0620	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0630	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0640	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0650	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0660	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0670	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				

	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Ordnung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfall- risikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
	0010	0020	0030	0040	0050	0070
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
0680	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0690	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0700	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0710	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0720	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0730	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0520	Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt	IFRS 7.B8E				
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157				
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157				
0550	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117				

Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallri- sikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
		0010	0020	0030	0040	0050	0070
	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157					
	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität)	Anhang V. Teil 2.156					
	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien ins- gesamt	IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückgänge im Bericht- aufgrund von Abschreibun- gen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung er- fasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	0100	0110	0120	Anhang V. Teil 2.166i
0010	Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Er- höhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	IFRS 9.5.5.5						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.2, 3						
0020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
0030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
0050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
0090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						

	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückgänge im Bericht- aufgrund von Abschreibun- gen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung er- fasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
		IFRS 7.35i; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; An- hang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35i; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	0100	0110	0120	Anhang V. Teil 2.166i
0110	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)				
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)				
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)				
0140	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)				
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; An- hang V. Teil 2.158				
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; An- hang V. Teil 2.158				
0180	Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhö- hung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		IFRS 9.5.5.3				
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben		Anhang V. Teil 2.2, 3				
0190	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
0200	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)				
0210	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)				
0220	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)				

	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung und Verstrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchtungen von Schuldtiteln
		IFRS 7.35i; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35i; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	0100	0110	0120	Anhang V. Teil 2.166i
		0080	0090	0100	0110	0120	0125
0230	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)				
0240	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)				
0250	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
0260	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)				
0270	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)				
0280	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)				
0290	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)				
0300	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)				
0310	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)				
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158				
0350	davon: notleidend		Anhang V. Teil 2.213-232				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung und Verstrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausübungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35(i); IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35(i); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	0100	0110	0120	Anhang V. Teil 2.166i
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0360	Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)	IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A						
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.2, 3						
0370	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
0380	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0390	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
0400	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
0410	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
0420	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0430	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
0440	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0450	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
0460	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
0470	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückgänge im Berichtungs-konto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung und Verstrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchtungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35(i); IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35(i); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	0100	0110	IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165	Anhang V. Teil 2.166i
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0480	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0490	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158						
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158						
0600	Wertberichtigungen für Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Anhang V. Teil 2.156						
0610	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
0620	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0630	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
0640	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
0650	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
0660	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0670	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						

	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückgänge im Bericht- aufgrund von Abschreibun- gen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung er- fasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
		IFRS 7.35i; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; An- hang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35i; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	0100	0110	0120	Anhang V. Teil 2.166i
		0080	0090	0100	0110	0120	0125
0680	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
0690	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
0700	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
0710	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
0720	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0730	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; An- hang V. Teil 2.158					
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; An- hang V. Teil 2.158					
0520	Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt	IFRS 7.B8E					
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157					
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157					
0550	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung und Verstrechrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
0560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157	IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	0100	0110	0120	0125
0565	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität)	Anhang V. Teil 2.156						
0570	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt	IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157						

12.2 Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170					
		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3	
		Auf Stufe 2 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 2	Auf Stufe 3 von Stufe 2	Auf Stufe 2 von Stufe 3	Auf Stufe 3 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 3
		Anhang V. Teil 2.168-169					
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
0010	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
0020	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)				
0030	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)				
0040	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)				
0070	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
0080	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)				
0090	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)				
0100	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170					
		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3	
		Auf Stufe 2 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 2	Auf Stufe 3 von Stufe 2	Auf Stufe 2 von Stufe 3	Auf Stufe 3 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 3
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
		Anhang V. Teil 2.168-169					
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
0130	Haushalte						
0140	Schuldtitel insgesamt						
0150	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien						

13. Empfangene Sicherheiten und Garantien

13.1 Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten - oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.171-172, 174</i>									
		durch Immobilien besicherte Darle- hen		Sonstige besicherte Darlehen				Empfan- gene Fi- nanzga- rantien	davon: Kreditle- rivate		
				Barmit- tel, Ein- lagen [bege- bene Schuld- ver- schrei- bungen]	Bewegli- che Sa- chen	Eigenka- pital und Schuld- ver- schrei- bungen	Rest				
Garantien und Sicherheiten		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS ver- einbar sind									
		Wenn sich die nation- alen GAAP auf die BAD stützen		IFRS 7.36(b)							
0010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)							
0015	davon: notleidend	CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-239, 260		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-239, 260							
0020	davon: Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaf- ten	Anhang V. Teil 1.42(d)		Anhang V. Teil 1.42(d)							
0030	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		Anhang V. Teil 1.42(e)							
0035	davon: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	SME Art. 1 2(a)		SME Art. 1 2(a)							

13.2.1 Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]

Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten] (Anhang V. Teil 2.175)								
Davon: Zur Veräußerung ge- haltene langfristige Ver- mögenswerte (IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7)								
				Beim erst- maligen An- satz beizule- gender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Än- derungen	Beim erst- maligen An- satz beizule- gender Wert	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.175i	Anhang V. Teil 1.27-28	Anhang V. Teil 2.175ii	Anhang V. Teil 2.175i	Anhang V. Teil 1.27-28
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	Sachanlagen		IAS 16.6					
0020	Ausgenommen Sachanlagen		IFRS 7.38(a)					
0030	Wohnimmobilien	Anhang V. Teil 2.173(a)	IFRS 7.38(a), An- hang V. Teil 2.173(a)					
0040	Gewerbeimmobilien	Anhang V. Teil 2.173(a)	IFRS 7.38(a), An- hang V. Teil 2.173(a)					
0050	Bewegliche Sachen	Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)	IFRS 7.38(a), An- hang V. Teil 2.173(b)(ii)					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)	IFRS 7.38(a), An- hang V. Teil 2.173(b)(iii)					
0070	Sonstige	Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)	IFRS 7.38(a), An- hang V. Teil 2.173(b)(iv)					
0080	Gesamt							

13.3.1 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ (Anhang V, Teil 2.176)		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ (Anhang V, Teil 2.176)				Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (IFRS 5.38, Anhang V, Teil 2.7)
				Beim erstmaligen Ansatzz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatzz beizulegender Wert	
				Anhang V, Teil 2.175i	Anhang V, Teil 1.27-28	Anhang V, Teil 2.175ii	Anhang V, Teil 2.175i	Anhang V, Teil 1.27-28
				0010	0020	0030	0040	0050
0010	Sachanlagen		IAS 16.6					
0020	Ausgenommen Sachanlagen		IFRS 7.38(a)					
0030	Wohnimmobilien	Anhang V, Teil 2.173(a)	IFRS 7.38(a), Anhang V, Teil 2.173(a)					
0040	Gewerbeimmobilien	Anhang V, Teil 2.173(a)	IFRS 7.38(a), Anhang V, Teil 2.173(a)					
0050	Bewegliche Sachen	Anhang V, Teil 2.173(b)(iii)	IFRS 7.38(a), Anhang V, Teil 2.173(b)(ii)					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	Anhang V, Teil 2.173(b)(iii)	IFRS 7.38(a), Anhang V, Teil 2.173(b)(iii)					
0070	Sonstige	Anhang V, Teil 2.173(b)(iv)	IFRS 7.38(a), Anhang V, Teil 2.173(b)(iv)					
0080	Gesamt							

14. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert

[illegible]

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)	Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum Anhang V. Teil 2.178	Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern Anhang V. Teil 2.179
			Stufe 1 IFRS 13.- 76	Stufe 2 IFRS 13.- 81	Stufe 3 IFRS 13.- 86
0057	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	0010	0040	0050
0058	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0059	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0060	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9			
0070	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0101	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden				
0102	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11			
0103	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0104	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0121	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4			

15. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte			
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten ITS V. Teil 2.181
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Rückkaufsvereinbarungen	
				IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61	IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184	Buchwert IFRS 7.42D(e)
				Anhang V. Teil 1.27-28	CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V. Teil 2.183-184	
				0010	0020	0030	0040
0010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9, Anhang A				
0020	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11				
0030	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31				
0040	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32				
0041	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; Anhang V. Teil 1.15					
0042	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0043	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
0044	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					

		Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte		Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Buchwert	Davon: Rückkaufsvereinbarungen	Buchwert
						IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184	IFRS 7.42D(e)
						Anhang V. Teil 1.27-28	Anhang V. Teil 2.183-184	
						0010	0020	0040
0045	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind			IFRS 9.4.1.4				
0046	Eigenkapitalinstrumente			IAS 32.11				
0047	Schuldverschreibungen			Anhang V. Teil 1.31				
0048	Darlehen und Kredite			Anhang V. Teil 1.32				
0050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5				
0060	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5						
0070	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		Anhang V. Teil 1.31				
0080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		Anhang V. Teil 1.32				
0091	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden			IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A				

		Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte		Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Buchwert	Davon: Rückkaufsvereinbarungen	Buchwert
						IFRS 7.4.2D(e), Anhang V. Teil 1.27	IFRS 7.4.2D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61	IFRS 7.4.2D(e); Anhang V. Teil 2.183-184
						Anhang V. Teil 1.27-28	CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V. Teil 2.183-184
						0010	0020	0030
								0040
0126	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5						
0127	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31						
0128	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35						
0131	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2				
0132	Schuldverschreibungen			Anhang V. Teil 1.31				
0133	Darlehen und Kredite			Anhang V. Teil 1.32				
0181	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16						
0200	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte			Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	
				Verbundene Verbindlichkeiten ITS V. Teil 2.181		Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	
				Davon: Verbriefungen	Davon: Rückkaufsvereinbarungen			
				IFRS 7.42D(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184		IFRS 7.42D(f)	
				CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V. Teil 2.183-184			
				0050	0060	0070	0080	
0045	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 9.4.1.4					
0046	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11					
0047	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31					
0048	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32					
0050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5					
0060	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5						
0070	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31					
0080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32					
0091	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A					

	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte		Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]
		Verbundene Verbindlichkeiten			
		ITS V. Teil 2.181			
		Davon: Verbriefungen	Davon: Rückkaufsvereinbarungen		
		IFRS 7.42D(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184		
		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V. Teil 2.183-184		
		0050	0060	0070	0080
0092	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11			
0093	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0094	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0121	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4			
0122	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0123	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0124	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35			
0125	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte		Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	
				Verbundene Verbindlichkeiten ITS V. Teil 2.181		Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]
				Davon: Verbriefungen	Davon: Rückkaufsvereinbarungen		
				IFRS 7.42D(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184		IFRS 7.42D(f)
				CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V. Teil 2.183-184		
				0050	0060	0070	0080
0126	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0127	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
0128	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35					
0131	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2				
0132	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31				
0133	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32				
0181	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16					
0200	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Ausstehender Kapitalbetrag der übertragene, vollständig ausbuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausbuchte Beträge
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(i); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		
				0090	0100	0110
0010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A			
0020	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11			
0030	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31			
0040	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32			
0041	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; Anhang V. Teil 1.15				
0042	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5				
0043	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31				
0044	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind		Ausstehender Kapitalbetrag der übertragene Vermögenswerte, für die das Institut die Be- dienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken aus- gebuchte Beträge
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten			
				IFRS 7.42D(i); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181			CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
					0090	0100	CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
							0110
0045	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind			IFRS 9.4.1.4			
0046	Eigenkapitalinstrumente			IAS 32.11			
0047	Schuldverschreibungen			Anhang V. Teil 1.31			
0048	Darlehen und Kredite			Anhang V. Teil 1.32			
0050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5			
0060	Eigenkapitalinstrumente	EZH/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0070	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		Anhang V. Teil 1.31			
0080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		Anhang V. Teil 1.32			
0091	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden			IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A			

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind		Ausstehender Kapitalbetrag der übertragene Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungrechte hält	Zu Kapitalzwecken aus- gebuchte Beträge
			Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten			
			IFRS 7.42D(i); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181			CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
				0090	0100	CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
						0110
0092	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11				
0093	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31				
0094	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32				
0121	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4				
0122	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5				
0123	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31				
0124	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35				
0125	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind		Ausstehender Kapitalbetrag der übertragene Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungrechte hält	Zu Kapitalzwecken aus- gebuchte Beträge
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten			
				IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181			CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
							CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
				0090	0100		0110
0126	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0127	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
0128	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35					
0131	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2				
0132	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31				
0133	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32				
0181	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16					
0200	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind		Ausstehender Kapitalbetrag der übertragungen, vollständig ausgedachten finanziellen Vermögenswerten, für die das Institut die Beauftragungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgedachten Beträge
				Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten			
				IFRS 7.42D(i); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182	
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182	
				0090	0100	0110	
0182	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
0183	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
0184	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35-37					
0185	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0186	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
0187	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
0190	Gesamt						

16. **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**16.1 **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V. Teil 2.187, 189	Anhang V. Teil 2.188, 190
				0010	0020
0010	Derivate – Handel	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 2.193	IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.6; Anhang V. Teil 2.193		
0015	davon: Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung	Anhang V. Teil 2.193	Anhang V. Teil 2.193		
0020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
0030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
0040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
0050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
0090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
0100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
0110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0140	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0141	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 2.88(b), 194i	Anhang V. Teil 2.88(b), 194i		
0142	davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 194i	Anhang V. Teil 2.88(a), 194i		
0150	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5	Anhang V. Teil 2.5		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V. Teil 2.187, 189	Anhang V. Teil 2.188, 190
				0010	0020
0160	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0170	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
0180	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
0190	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0200	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0210	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0220	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0230	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.1.37	Anhang V. Teil 1.37		
0240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191	Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191		
0250	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	Anhang V. Teil 2.192	Anhang V. Teil 2.192		
0260	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41		
0270	ZINSEN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1 und 2	IAS 1.97		
0280	davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten		IFRS 9.5.4.1; .B5.4.7; Anhang V. Teil 2.194		
0290	davon: Zinsen aus Leasing	Anhang V. Teil 2.194ii	IFRS 16.38 (a), 49, Anhang V. Teil 2.194ii		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.195-196
				0010
0010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5		
0020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	
0030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.195-196
				0010
0040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
0050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41	
0070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6; Anhang V. Teil 2.45	Anhang V. Teil 2.45	

16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.197-198
				0010
0010	Derivate		IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.7(a)	
0015	davon: Wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option		IFRS 9.6.7.1; IFRS 7.9(d); Anhang V. Teil 2.199	
0020	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
0030	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
0040	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
0050	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA.7(b)	
0060	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichts- zeitraum
				Anhang V. Teil 2.197-198
				0010
0070	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	
0080	Sonstige finanzielle Verbindlichkei- ten		Anhang V. Teil 1.38-41	
0090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO		IFRS 9. Anhang A, .BA.6; IFRS 7.20(a)(i)	
0095	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Ver- mögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wer- den		IFRS 9.5.6.2; Anhang V. Teil 2.199	
0100	Derivate	CRR Anhang II		
0110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5		
0120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
0130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
0140	Verkaufspositionen			
0150	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0160	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
0170	Sonstige finanzielle Verbindlichkei- ten	Anhang V. Teil 1.38-41		
0180	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZUM HANDELSBESTAND GEHÖREN- DEN FINANZIELLEN VERMÖGENS- WERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gli- ederung Nr. 6; Anhang V. Teil 1.17		

16.4 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				0010
0010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate		Anhang V. Teil 2.200(a)	
0020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate		Anhang V. Teil 2.200(b)	
0030	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate		Anhang V. Teil 2.200(c)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				0010
0040	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate		Anhang V. Teil 2.200(d)	
0050	Mit Waren verbundene Derivate		Anhang V. Teil 2.200(e)	
0060	Sonstige		Anhang V. Teil 2.200(f)	
0070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)	
0080	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(a)		
0090	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(b)		
0100	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	Anhang V. Teil 2.200(c)		
0110	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(d)		
0120	Mit Waren verbundene Derivate	Anhang V. Teil 2.200(e)		
0130	Sonstige	Anhang V. Teil 2.200(f)		
0140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZUM HANDELSBESTAND GEHÖREN DEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		

16.4.1 Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.201
				0010
0020	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
0030	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
0040	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.201
				0010
0090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND, NETTO		IFRS 7.20(a)(i)	
0100	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden		IFRS 9.6.5.2; Anhang V. Teil 2.202	

16.5 Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.203	Anhang V. Teil 2.203
				0010	0020
0010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31		
0030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32		
0040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37		
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41		
0070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)		
0071	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei der Designation, netto		IFRS 9.6.7; IFRS 7.24G(b); Anhang V. Teil 2.204		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.203	Anhang V. Teil 2.203
				0010	0020
0072	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach der Designation, netto		IFRS 9.6.7; IFRS 7.20(a)(i); Anhang V. Teil 2.204		
0080	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0090	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0100	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0110	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
0120	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37			
0130	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41			
0140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			

16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.207	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.205
				0010
0010	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a	IFRS 7.24A(c); IFRS 7.24C(b)(vi)	
0020	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a	IFRS 9.6.3.7; .6.5.8; .B6.4.1; IFRS 7.24B(a)(iv); IFRS 7.24C(b)(vi); Anhang V. Teil 2.206	
0030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a	IFRS 7.24C(b)ii; IFRS 7.24C(b)(vi)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.207	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.205
				0010
0040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24C(b)(ii); IFRS 7.24C(b)(vi)	
0050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a		

16.7 Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum		
				Zugänge	Aufholungen	Kumulierte Wertminderung
				Anhang V. Teil 2.208	Anhang V. Teil 2.208	
				0010	0020	0040
0060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 28.40-43			
0070	Tochterunternehmen		IFRS 10 Anhang A			
0080	Gemeinschaftsunternehmen		IAS 28.3			
0090	Assoziierte Unternehmen		IAS 28.3			
0100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten		IAS 36.126(a), (b)			
0110	Sachanlagen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 16.73(e)(v-vi)			
0120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 40.79(d)(v)			
0130	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)			
0140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 38.118(e)(iv)(v)			
0145	Sonstige		IAS 36.126(a), (b)			
0150	GESAMT					

16.8 Sonstige Verwaltungsaufwendungen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Aufwendungen
				0010
0010	Aufwendungen für Informations-technologie	Anhang V. Teil 2.208i	Anhang V. Teil 2.208i	
0020	IT-Auslagerung	Anhang V. Teil 2.208i-208ii	Anhang V. Teil 2.208i-208ii	
0030	IT-Aufwendungen ausgenommen Aufwendungen für IT-Auslagerung	Anhang V. Teil 2.208i	Anhang V. Teil 2.208i	
0040	Steuern und Abgaben	Anhang V. Teil 2.208iii	Anhang V. Teil 2.208iii	
0050	Beratung und freiberufliche Dienstleistungen	Anhang V. Teil 2.208iv	Anhang V. Teil 2.208iv	
0060	Werbung, Marketing und Kommunikation	Anhang V. Teil 2.208v	Anhang V. Teil 2.208v	
0070	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko	Anhang V. Teil 2.208vi	Anhang V. Teil 2.208vi	
0080	Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind	Anhang V. Teil 2.208vii	Anhang V. Teil 2.208vii	
0090	Immobilienaufwendungen	Anhang V. Teil 2.208viii	Anhang V. Teil 2.208viii	
0100	Leasingaufwendungen	Anhang V. Teil 2.208ix	Anhang V. Teil 2.208ix	
0110	Sonstige Verwaltungsaufwendungen - Rest	Anhang V. Teil 2.208x	Anhang V. Teil 2.208x	
0120	SONSTIGE VERWALTUNGS-AUFWENDUNGEN			

17. **Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz**

17.1 **Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1	IAS 1.54(i)	
0020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1	Anhang V. Teil 2.1	
0030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2	Anhang V. Teil 2.2	
0040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	Anhang V. Teil 2.3	
0050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A	
0060	Derivate		IFRS 9. Anhang A	
0070	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
0080	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
0090	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
0091	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17		
0092	Derivate	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17		
0093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5		
0094	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
0095	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 9.4.1.4	
0097	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
0098	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
0099	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
0100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	
0110	Eigenkapitalinstrumente			
0120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	
0130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	
0141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	
0142	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
0143	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
0144	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
0171	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 36 Abs. 2		
0172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5		
0173	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
0174	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0175	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8		
0176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5		
0177	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
0178	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		
0181	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	
0182	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
0183	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
0231	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19		
0380	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5		
0232	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
0233	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
0234	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20		
0235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5		
0236	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
0237	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
0240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; IAS 39.89A(a)	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8	
0260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210	
0270	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.211	IFRS 4.IG20.(b)-(c); Anhang V. Teil 2.211	
0280	Materielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10		
0290	Immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115	IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115	
0300	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113	
0310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9	IAS 38.8, 118	
0320	Steueransprüche		IAS 1.54(n-o)	
0330	Steuererstattungsansprüche		IAS 1.54(n); IAS 12.5	
0340	Latente Steueransprüche	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106	
0350	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5, 6	Anhang V. Teil 2.5	
0360	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6	
0365	(-)	Anhang V Teil 1.29		
0370	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 4 Aktiva	IAS 1.9(a), IG 6	

17.2 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
				Anhang V. Teil 2.118, 209
				0010
0010	Erteilte Kreditzusagen	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116	
0020	Erteilte Finanzgarantien	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114	IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116	
0030	Sonstige erteilte Zusagen	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116	
0040	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN			

17.3 Verbindlichkeiten und Eigenkapital

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6	
0020	Derivate		IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	
0030	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA.7(b)	
0040	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
0050	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41	
0061	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6		
0062	Derivate	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25, 27		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0063	Verkaufspositionen			
0064	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
0066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
0070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2	
0080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41	
0110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	
0120	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
0130	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41	
0141	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3		
0142	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
0144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	
0160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; Anhang V. Teil 2.8; IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8	
0170	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.212	IFRS 4.IG20(a); Anhang V. Teil 2.212	
0180	Rückstellungen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	
0190	Steuerschulden		IAS 1.54(n-o)	
0200	Tatsächliche Steuerschulden		IAS 1.54(n); IAS 12.5	
0210	Latente Steuerschulden	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108	
0220	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12	
0230	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13	Anhang V. Teil 2.13	
0240	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14	
0245	Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V Teil 1.29		
0250	VERBINDLICHKEITEN		IAS 1.9(b); IG 6	
0260	Kapital	BAD Art. 4. Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	
0270	Agio	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124	
0280	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V. Teil 2.18-19	Anhang V. Teil 2.18-19	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				0010
0290	Sonstiges Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.20	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20	
0300	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100	
0310	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	
0320	Neubewertungsrücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	IFRS 1.33, D5-D8	
0325	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a		
0330	Sonstige Rücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13	IAS 1.54; IAS 1.78 (e)	
0335	Erste Konsolidierungsdifferenzen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c		
0340	(-) Eigene Anteile	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.28	
0350	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IFRS 10.B94	
0360	(-) Zwischendividenden	CRR Art. 26 Abs. 2	IAS 32.35	
0370	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.54(q); IFRS 10.22, .B94	
0380	SUMME EIGENKAPITAL		IAS 1.9(c), IG 6	
0390	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	BAD Art. 4 Passiva	IAS 1.IG 6	

18 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen18.0 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Vertragsgemäß bedient				
				Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Er- höhung des Ausfall- risikos nach dem erstmöglichen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Er- höhung des Ausfall- risikos nach dem erstmöglichen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Aus- reichung beein- trächtigter Bonität
		0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2.222, 235	Anhang V. Teil 2.222, 235	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); An- hang V. Teil 2. 237(d)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(o); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2.222, 235	Anhang V. Teil 2.222, 235			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
0005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3	Anhang V. Teil 2.2, 3					
0010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
0020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
0030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
0040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
0080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Vertragsgemäß bedient				
				Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Er- höhung des Ausfall- risikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Davon: Instrumente mit signifikanter Er- höhung des Ausfall- risikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Aus- reichung beein- trächtigter Bonität
		0010	0020	0030	0055	0056	0057	0058
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); An- hang V. Teil 2. 237(d)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b); An- hang V. Teil 2. 237(c)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
0211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
0212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
0213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
0214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
0222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
0223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
0224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Notleidend				
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre		
		0060	0070	0080	0090	0101	0102	
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
0194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)				
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)				
0197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)				
0913	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)				
0201	SCHULDITTEL, DIE ERFOLGS-NEUTRAL ZUM BEIZULEGEN-DEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGEN-KAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Notleidend				
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind					Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	
		0060	0070	0080	0090	0101	0102	
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
0211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
0212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
0222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)				
0223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)				
0224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Notleidend				
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre		
		0060	0070	0080	0090	0101	0102	
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)				
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)				
0227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)				
0933	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)				
0231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERT-PRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENEN KAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMIN- DERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Notleidend				
				Notleidend				
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
		0060		0070	0080	0090	0101	0102
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
0410	Erteilte Finanzgarantien	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114		IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116				
0420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		Anhang V. Teil 1.42(a)				
0430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		Anhang V. Teil 1.42(b)				
0440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		Anhang V. Teil 1.42(c)				
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		Anhang V. Teil 1.42(d)				
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		Anhang V. Teil 1.42(e)				
0470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		Anhang V. Teil 1.42(f)				
0480	Sonstige erteilte Zusagen	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115		CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Notleidend				
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tag <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
		0060		0070	0080	0090	0101	0102
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		CRR Art. 47a Abs.3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
0490	Zentralbanken	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)			
0500	Staatssektor	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)			
0510	Kreditinstitute			Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)			
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)			
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
0540	Haushalte			Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			
0550	AUSSERBILANZIELLE RISIKO-POSITIONEN			Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217			

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			
		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität
0130		0140	0910	0141	0143
Anhang V. Teil 2. 238		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)
Anhang V. Teil 2. 238		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 222, 235		
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
0090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
0100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)		
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)		
0150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)		
0170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)		

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage		davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)		davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	
	0130	0140	0910	0141	0142	0143			
	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)			
	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 222, 235						

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und									

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage		davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)		davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	
0130		0140	0910	0141	0142	0143			
Anhang V. Teil 2. 238		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)			
Anhang V. Teil 2. 238		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 222, 235						
</									

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen									
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und									

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2. 233(a)						
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 2. 233(a)						
0180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2. 233(a)						
0181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
0182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
0184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
0192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
0193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
		0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197		
		Anhang V, Teil 2, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	
		Anhang V, Teil 2, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	Anhang V, Teil 2, 236, 238	

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen										
Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen										
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	
			0150	0160	0170	0180	0191	0192	0196	0197
			Anhang V, Teil 2. 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238
			Anhang V, Teil 2. 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238	Anhang V, Teil 2. 236, 238

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119
		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität		Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
		0950	0951	0952		0201	0200	0205	0210	
		IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(d)		Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen				Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
0005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
0010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
0020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
0030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
0040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
0080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

					Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119					
					Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien					
					Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
					0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
					IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2.237(c)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215; 237(e)	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		0950	0951	0952	0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
		IFRS 9 5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2.237(c)	IFRS 9 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	IFRS 9 5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)	IFRS 9 5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2.237(c)	IFRS 9 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	IFRS 9 5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
0194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)				
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)				
0197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234(i)(a)				
0913	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234(i)(b)				
0201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)				

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V, Teil 2.119					
		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien					
		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		0950	0951	0952	0201	0200	0205	0210
		IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V, Teil 2.237(c)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V, Teil 2.237(a)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V, Teil 2.215, 237(e)	Anhang V, Teil 2.239	Anhang V, Teil 2.239	Anhang V, Teil 2.239	Anhang V, Teil 2.239
0211	Schuldverschreibungen	Anhang V, Teil 1.31, 44(b)	Anhang V, Teil 1.31, 44(b)					
0212	Zentralbanken	Anhang V, Teil 1.42(a)	Anhang V, Teil 1.42(a)					
0213	Staatssektor	Anhang V, Teil 1.42(b)	Anhang V, Teil 1.42(b)					
0214	Kreditinstitute	Anhang V, Teil 1.42(c)	Anhang V, Teil 1.42(c)					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(d)	Anhang V, Teil 1.42(d)					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(e)	Anhang V, Teil 1.42(e)					
0221	Darlehen und Kredite	Anhang V, Teil 1.32, 44(a)	Anhang V, Teil 1.32, 44(a)					
0222	Zentralbanken	Anhang V, Teil 1.42(a)	Anhang V, Teil 1.42(a)					
0223	Staatssektor	Anhang V, Teil 1.42(b)	Anhang V, Teil 1.42(b)					
0224	Kreditinstitute	Anhang V, Teil 1.42(c)	Anhang V, Teil 1.42(c)					

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	0201	0200	0205	0210
		IFRS 9 5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2.237(c)	IFRS 9 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	IFRS 9 5.5.13; IFRS 7.35M(o); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239	Anhang V. Teil 2.239
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		Anhang V. Teil 1.42(d)			
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		Anhang V. Teil 1.42(e)			
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)		SME Art. 1 2(a)			
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)			
0227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		Anhang V. Teil 1.42(f)			
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)			
0933	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)		Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)			
0231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTIGKEITSPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENEN KAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234		Anhang V. Teil 2.233(c), 234			

	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V, Teil 2.119			
			Empfangene Sicherheiten gemäß vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität	0950	0951	0952
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V, Teil 2.237(c)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V, Teil 2.237(a)	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(o); Anhang V, Teil 2.215, 237(e)	Anhang V, Teil 2.239
0330	SCHULDITTEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖREN DEN	Anhang V, Teil 2.217				Anhang V, Teil 2.239
0335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITTEL	Anhang V, Teil 2.220				Anhang V, Teil 2.239
0340	Erteilte Kreditzusagen	CRR Anhang I; Anhang V, Teil 1.44(g), Teil 2.102-113	CRR Anhang I; Anhang V, Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116			Anhang V, Teil 2.239
0350	Zentralbanken	Anhang V, Teil 1.42(a)	Anhang V, Teil 1.42(a)			
0360	Staatssektor	Anhang V, Teil 1.42(b)	Anhang V, Teil 1.42(b)			
0370	Kreditinstitute	Anhang V, Teil 1.42(c)	Anhang V, Teil 1.42(c)			
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(d)	Anhang V, Teil 1.42(d)			
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(e)	Anhang V, Teil 1.42(e)			
0400	Haushalte	Anhang V, Teil 1.42(f)	Anhang V, Teil 1.42(f)			

						Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119	

18.1 Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen - Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei

					Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten	
					Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen	(-) Abflüsse aus notleidenden Risikopositionen
					0010	0020
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi	Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i, 239iv-vi
0010	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi
0020	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
0030	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0040	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0050	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0060	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)		
0070	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen		SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix		
0080	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind		Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix	Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix		

		Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten	
		Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen	(-) Abflüsse aus notleidenden Risikopositionen
		0010	0020
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	
0090	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)
0100	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)
0110	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)
0120	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 239vii(c)	Anhang V. Teil 2.88(a), 239vii(c)
0130	DARLEHEN UND KREDITE, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE	Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217
0140	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE DARLEHEN UND KREDITE		Anhang V. Teil 2.220
0150	ZUFLÜSSE / ABFLÜSSE INSGESAMT		

18.2 Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen

					Bruttobuchwert			
					davon: Risiko- positionen mit Stundungsmaß- nahmen		Vertragsgemäß bedient	
0010		Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	0010	0020	0030	Nicht überfällig oder <= 30 Tage über- fällig
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 240-245, 251- 258	Anhang V. Teil 2.213- 216, 223-239	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 240-245, 251- 255	Anhang V. Teil 2.213- 216, 223-239	Anhang V. Teil 2.222, 235
								Anhang V. Teil 2.222, 235
								Anhang V. Teil 2.222, 235
0020	Nichtfinanzielle Kapitalgesell- schaften	Darlehen für Gewerbeimmobilien an nicht- finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	SME Art. 1 2(a); An- hang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); An- hang V. Teil 2.239vi(a), 239vii				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darle- hen	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii				

Bruttobuchwert		davon: Risiko- positionen mit Stundungsmaß- nahmen	Vertragsmaß bedient		
			Nicht überfällig oder <= 30 Tage über- fällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	
		0010	0020	0030	0050
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2, 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2, 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
0070	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)		
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
0090	Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		

		Bruttobuchwert			
		Vertragsgemäß bedient		Notleidend	
		davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
		0060	0070	0080	0100
		Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
0010	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a): Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a): Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii		
	Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii		
	durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)		
	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
0020					
0030					
0040					
0050					

		Bruttobuchwert			
		Vertragsgemäß bedient		Notleidend	
		davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
		0060	0070	0080	0100
		Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
0070	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)		
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
0090	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		

Bruttobuchwert					
Notleidend					
	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	
	0110	0120	0130	0140	
	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
0010	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii		
0020	Darlehen für Gewerbeimmobilien an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239viii	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii		
0030	durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)		
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		
0050	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii		

Bruttobuchwert				
Notleidend				
Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr				
Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre				
Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre				
Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre				
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	0110	0140
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 % durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
0070		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	
0080		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
0090		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
0100		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	

					Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken					
						Notleidend					
						Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
						0150	0160	0170			Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
						Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 238		Anhang V. Teil 2. 267
						Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 238		Anhang V. Teil 2. 267
0010	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii							
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)							
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii							
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii							

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
		0240	0250	0260	0270
		Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
		Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
0010	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	
0020	Darlehen für Gewerbeimmobilien an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	
0030	Darlehen durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	
0050	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre
		0240	0250	0260	0270
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 % durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii
		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)
		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii
0070	Haushalte	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)
0080		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii
0090		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii
0100		Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V, Teil 2.119
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderungen, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien
				Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				0280 Anhang V, Teil 2, 236, 238 Anhang V, Teil 2, 236, 238	0290 Anhang V, Teil 2, 236, 238 Anhang V, Teil 2, 236, 238	0300 Anhang V, Teil 2, 207 Anhang V, Teil 2, 207	
				Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind
				Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a); Anhang V, Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V, Teil 2.239vi(a), 239vii	
					Anhang V, Teil 2.239vi(a), 239vii	Anhang V, Teil 2.239vi(a), 239vii	
					Anhang V, Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V, Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	
					Anhang V, Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V, Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
				Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	
0010							
0020							
0030							
0040							
0050							

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
				Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
				0280	0290	0300			
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239 207			
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239 207			
0060		Haushalte	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 % durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii				
0070			Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii				
0080			Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii				
0090			Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii				
0100			Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii				

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119				
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				
	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen				
	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	
	Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii	
	durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	
	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
0010				
0020				
0030	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
0040				
0050				

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfan- gene Finanzgarantien	Für notleidende Risikoposi- tionen empfangene Finanz- garantien
			0320	0330	0340
			Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
			Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
0060 0070 0080 0090 0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 100 % durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 60 % und höchstens 80 % Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 80 % und höchstens 100 % Davon: Darlehen mit einer Beleihungs- quote von über 100 %	Haushalte	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
			Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)	
			Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
			Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	
			Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii	

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen									
			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung			
					0010	0020	0030	0040	0050
					CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2.256, 261
					CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2.256, 261
0005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3		Anhang V. Teil 2.2, 3					
0010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
0020	Zentralbanken	Anhang Teil 1.42(a)	V.	Anhang Teil 1.42(a)	V.				
0030	Staatssektor	Anhang Teil 1.42(b)	V.	Anhang Teil 1.42(b)	V.				
0040	Kreditinstitute	Anhang Teil 1.42(c)	V.	Anhang Teil 1.42(c)	V.				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(d)	V.	Anhang Teil 1.42(d)	V.				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen									
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Proberaum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung				
			0010	0020	0030	0040	0050		
			CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261		
			CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261		
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	V. Anhang Teil 1.42(e)						
0070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
0080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	V. Anhang Teil 1.42(a)						
0090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	V. Anhang Teil 1.42(b)						
0100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	V. Anhang Teil 1.42(c)						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	V. Anhang Teil 1.42(d)						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	V. Anhang Teil 1.42(e)						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)						

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
				0010	0020	0030	0040	0050
				CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V, Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V, Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2. 240, 244, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V, Teil 2. 256, 261
				CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V, Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V, Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2. 240, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V, Teil 2. 256, 261
0182	Zentralbanken	Anhang Teil 1.42(a)	V.	Anhang Teil 1.42(a)	V.			
0183	Staatssektor	Anhang Teil 1.42(b)	V.	Anhang Teil 1.42(b)	V.			
0184	Kreditinstitute	Anhang Teil 1.42(c)	V.	Anhang Teil 1.42(c)	V.			
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(d)	V.	Anhang Teil 1.42(d)	V.			
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(e)	V.	Anhang Teil 1.42(e)	V.			
0191	Darlehen und Kredite	Anhang V, Teil 1.32, 44(a)		Anhang V, Teil 1.32, 44(a)				
0192	Zentralbanken	Anhang Teil 1.42(a)	V.	Anhang Teil 1.42(a)	V.			
0193	Staatssektor	Anhang Teil 1.42(b)	V.	Anhang Teil 1.42(b)	V.			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
					Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
						davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Proberaum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
		0010	0020	0030	0040	0050
		CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V, Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V, Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2. 240, 244, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V, Teil 2. 256, 261
		CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V, Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V, Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V, Teil 2. 240, 265-266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V, Teil 2. 256, 261
0194	Kreditinstitute	Anhang Teil 1.42(c)	V.	Anhang Teil 1.42(c)	V.	
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(d)	V.	Anhang Teil 1.42(d)	V.	
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(e)	V.	Anhang Teil 1.42(e)	V.	
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)		SME Art. 1 2(a)		
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	
0197	Haushalte	Anhang Teil 1.42(f)	V.	Anhang Teil 1.42(f)	V.	
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgedeutet aus den notleidenden Risikopositionen	
		0010	0020	0030	0050
		CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261
		CRR Art. 47b Abs. 1 und 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-261	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
		Anhang Teil 1.42(e)	Anhang Teil 1.42(e)		
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	V.	Anhang Teil 1.42(e)		
0221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
0222	Zentralbanken	Anhang Teil 1.42(a)	Anhang Teil 1.42(a)		
0223	Staatssektor	Anhang Teil 1.42(b)	Anhang Teil 1.42(b)		
0224	Kreditinstitute	Anhang Teil 1.42(c)	Anhang Teil 1.42(c)		
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(d)	Anhang Teil 1.42(d)		
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(e)	Anhang Teil 1.42(e)		
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)		

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)				
0150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)				
0170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)				
0180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.249(a)				
0181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100
			Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 244, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263
			Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266	CRR Art. 4 Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263
0194	Kreditinstitute	V. Anhang Teil 1.42(c)	V. Anhang Teil 1.42(c)				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	V. Anhang Teil 1.42(d)	V. Anhang Teil 1.42(d)				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	V. Anhang Teil 1.42(e)	V. Anhang Teil 1.42(e)				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)				
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	V. Anhang Teil 2.86(a), 87, 234(i)	V. Anhang Teil 2.86(a), 87, 234(i)				
0197	Haushalte	V. Anhang Teil 1.42(f)	V. Anhang Teil 1.42(f)				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	V. Anhang Teil 2.86(a), 87, 234(i)	V. Anhang Teil 2.86(a), 87, 234(i)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wert- gemindert	davon: Stundung von Risikopositio- nen, die vor der Stundung notlei- dend waren	
		0060	0070	0080	0090	0100	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265- 266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 251, 263	
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(e)	V.	Anhang Teil 1.42(e)	V.		
0221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
0222	Zentralbanken	Anhang Teil 1.42(a)	V.	Anhang Teil 1.42(a)	V.		
0223	Staatssektor	Anhang Teil 1.42(b)	V.	Anhang Teil 1.42(b)	V.		
0224	Kreditinstitute	Anhang Teil 1.42(c)	V.	Anhang Teil 1.42(c)	V.		
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(d)	V.	Anhang Teil 1.42(d)	V.		
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(e)	V.	Anhang Teil 1.42(e)	V.		
0920	Davon: Kleine und mittlere Unterneh- men	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		0060	0070	0080	0090	0100	0110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c; Anhang V. Teil 2. 231, 263
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)			
0227	Haushalte	Anhang Teil 1.42(f)	V.	Anhang Teil 1.42(f)			
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)			
0933	Davon: Konsumentenkredite	Anhang Teil 2.88(a), 234i(b)	V.	Anhang Teil 2.88(a), 234i(b)			
0231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang Teil 2.249	V.	Anhang Teil 2.249			

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen											
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Umschuldung			
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen							
				0120	0130	0140	0150	0160			
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267			
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267			
0005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.2, 3						
0010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)							
0020	Zentralbanken	Anhang Teil 1.42(a)	V.	Anhang Teil 1.42(a)	V.						
0030	Staatssektor	Anhang Teil 1.42(b)	V.	Anhang Teil 1.42(b)	V.						
0040	Kreditinstitute	Anhang Teil 1.42(c)	V.	Anhang Teil 1.42(c)	V.						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(d)	V.	Anhang Teil 1.42(d)	V.						

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen												
											Vertragsgemäß be- diente Risikopositi- onen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- mulierte Wertmin- derung und Rück- stellungen	
											Umschuldung	Instrumente mit geän- deter Laufzeit und geänderten Konditio- nen
		0120	0130	0140	0150	0160						
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267						
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften											
0070	Darlehen und Kredite											
0080	Zentralbanken											
0090	Staatssektor											
0100	Kreditinstitute											
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften											
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften											
0130	Davon: Kleine und mittlere Unterneh- men											

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		Vertragsgemäß bedingte Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
		0120	0130	0140	0150
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Anhang V. Teil 2.86(a), 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 234i(a)	V. Teil 2.86(a), 87, 234i(f)	
		Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	V. Teil 1.42(f)	
		Anhang V. Teil 2.86(a), 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 234i(a)	V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	
		Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	V. Teil 2.88(a), 234i(b)	
		Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.249(a)	V. Teil 2.249(a)	
0150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen				
0170	Davon: Konsumentenkredite				
0180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITTEL				
0181	Schuldverschreibungen				

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Umschuldung		
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen										
		0120	0130	0140	0150	0160						
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267						
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267						

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		0120	0130	0140	0150	Umschuldung			
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267			
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267			
0194	Kreditinstitute	Anhang Teil 1.42(c)	V.	Anhang Teil 1.42(c)	V.				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(d)	V.	Anhang Teil 1.42(d)	V.				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang Teil 1.42(e)	V.	Anhang Teil 1.42(e)	V.				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)		SME Art. 1 2(a)					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.				
0197	Haushalte	Anhang Teil 1.42(f)	V.	Anhang Teil 1.42(f)	V.				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V.				

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Umschuldung	
		0120		0130	0140	0150	0160		
		Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267		
		Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267		
								</	

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen											
				Vertragsgemäß be- dienende Risikoposi- tionen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- mulierte Wertmin- derung und Rück- stellungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Instrumente mit geän- deter Laufzeit und geänderten Konditio- nen		Umschuldung	
		0120		0130		0140		0150		0160	
		Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207		Anhang V. Teil 2. 207		CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267		CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267	
		Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207		Anhang V. Teil 2. 207		CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267		CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften										
0221	Darlehen und Kredite										
0222	Zentralbanken										
0223	Staatssektor										
0224	Kreditinstitute										
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften										
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften										
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen										

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen										
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Umschuldung	
			0120	0130	0140	0150	0160			
			Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267			
			Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267	CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267			
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)							
0227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)							
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)							
0933	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)							
0231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249	Anhang V. Teil 2.249							

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>					
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien					
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
0170	0175	0180	0185		
<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	
<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 268</i>	
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben		<i>BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3</i>		<i>Anhang V. Teil 2.2, 3</i>	
0005					
Schuldverschreibungen		<i>Anhang V. Teil 1.31, 44(b)</i>		<i>Anhang V. Teil 1.31, 44(b)</i>	
0010					
Zentralbanken		<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>		<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
0020					
Staatssektor		<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>		<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
0030					
Kreditinstitute		<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>		<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
0040					
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>		<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
0050					

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119						
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien						
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
0170	0175	0180	0185			
Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268			
Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268			
				</		

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119					
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien					
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
0170		0175	0180	0185	
Anhang V. Teil 2. 268		Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
Anhang V. Teil 2. 268		Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)		
0150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)		
0170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)		
0180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.249(a)		
0181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119				
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
0170	0175	0180	0185	
Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
	Kreditinstitute	V. Anhang Teil 1.42(c)	V. Anhang Teil 1.42(c)	
	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	V. Anhang Teil 1.42(d)	V. Anhang Teil 1.42(d)	
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	V. Anhang Teil 1.42(e)	V. Anhang Teil 1.42(e)	
	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)	
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	V. Anhang Teil 2.86(a), 234(i)	V. Anhang Teil 2.86(a), 234(i)	
0197	Haushalte	V. Anhang Teil 1.42(f)	V. Anhang Teil 1.42(f)	
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	V. Anhang Teil 2.86(a), 234(i)	V. Anhang Teil 2.86(a), 234(i)	

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119					
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		0170	0175	0180	0185
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
0913	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)	Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)		
0201	SCHULDITTEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)		
0211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
0212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
0213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
0214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119						
Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien						
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
0170	0175	0180	0185			
Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268			
Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268			
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V. Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)			
	Haushalte	Anhang Teil 1.42(f)	V. Anhang Teil 1.42(f)			
	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	V. Anhang Teil 2.86(a), 87, 234i(a)			
	Davon: Konsumentenkredite	Anhang Teil 2.88(a), 234i(b)	V. Anhang Teil 2.88(a), 234i(b)			
	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang Teil 2.249	V. Anhang Teil 2.249			
0231						

20. **Geografische Aufschlüsselung**20.1 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1	IAS 1.54(i)		
0020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1	Anhang V. Teil 2.1		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2	Anhang V. Teil 2.2		
0040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	Anhang V. Teil 2.3		
0050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 9. Anhang A		
0060	Derivate		IFRS 9. Anhang A		
0070	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11		
0080	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
0090	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
0091	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17			
0092	Derivate	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, 27			
0093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0094	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0095	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4		
0097	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11		
0098	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
0099	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
0100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0110	Eigenkapitalinstrumente				
0120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31		
0130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32		
0141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A		
0142	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11		
0143	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
0144	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
0171	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 36 Abs. 2			
0172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0173	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0174	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32			
0175	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8			
0176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0177	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0178	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32			
0181	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2		
0182	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
0183	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
0231	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0330	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0232	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0233	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0234	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20			
0235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5			
0236	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
0237	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
0240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22		
0250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; IAS 39.89A(a)	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
0260	Materielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10			
0270	Immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115	IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115		
0280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4		
0290	Steueransprüche		IAS 1.54(n-o)		
0300	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5, 6	Anhang V. Teil 2.5		
0310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
0315	(-) Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V. Teil 1.29			
0320	VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 4 Aktiva	IAS 1.9(a), IG 6		

20.2 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6		
0020	Derivate		IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)		
0030	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA.7(b)		
0040	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0050	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37		
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41		
0061	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6			
0062	Derivate	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25			
0063	Verkaufspositionen				
0064	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
0065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37			
0066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41			
0070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2		
0080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37		
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41		
0110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0120	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0130	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37		
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41		
0141	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3			
0142	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
0143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37			
0144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41			
0150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26		
0160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; Anhang V. Teil 2.8; IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8		
0170	Rückstellungen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)		
0180	Steuerschulden		IAS 1.54(n-o)		
0190	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
0200	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13	Anhang V. Teil 2.13		
0210	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
0215	Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V Teil 1.29			
0220	VERBINDLICHKEITEN		IAS 1.9(b); IG 6		

20.3 Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31		
0020	(Zinsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31		
0030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)		IFRIC 2.11		
0040	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40	Anhang V. Teil 2.40		
0050	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IFRS 7.20(c)		
0060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IFRS 7.20(c)		
0070	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	Anhang V. Teil 2.45		
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46		
0083	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 9.5.7.1		
0085	Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			
0090	Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44		
0095	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0100	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8	Anhang V. Teil 2.47-48		
0110	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	BAD Art. 39	IAS 21.28, 52(a)		
0120	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14; Anhang V Teil 2.56	Anhang V Teil 2.56		
0130	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto		IAS 1.34		
0140	Sonstige betriebliche Erträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316		
0150	(Sonstige betriebliche Erträge)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316		
0155	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO				
0160	(Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8			
0165	(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)	Anhang V. Teil 2.48i	Anhang V. Teil 2.48i		
0170	(Abschreibungen)		IAS 1.102, 104		
0171	Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto		IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V Teil 2.49		
0175	(Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)	BAD Art. 38 Abs. 2			
0180	(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)		IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)		
0190	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)	BAD Art. 35-37, Anhang V. Teil 2.52, 53	IFRS 7.20(a)(viii); Anhang V Teil 2.51, 53		
0200	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 28.40-43		
0210	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)		IAS 36.126(a)(b)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				0010	0020
0220	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f	IFRS 3. Anhang B64(n)(i)		
0230	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	Anhang V. Teil 2.54		
0240	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen		IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55		
0250	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN		IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A		
0260	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
0270	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16	IAS 1, IG 6		
0275	Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21			
0280	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern		IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V Teil 2.56		
0290	JAHRESERGEBNIS	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23	IAS 1.81A(a)		

20.4 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet;

				Bruttobuchwert	Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	davon: Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Davon: gestundet	Davon: notleidend	davon: ausfallen	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.275	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
				0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)								
0070	Davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)								
0075	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3, 273	Anhang V. Teil 2.2, 3								
0080	Schuldverreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
0090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)								
0100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)								
0110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	davon: Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Davon: gestundet	Davon: notleidend	davon: ausfallen	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.275	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
				0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)								
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)								
0140	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)								
0150	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)								
0160	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)								
0170	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)								
0180	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)								

20.5 Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet:

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nominalbetrag	Davon: gestundet	Davon: notleidend	davon: ausgefallen	Rückstellungen für erhaltene Zusagen und Garantien
0010	Erteilte Kreditzusagen	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116	Anhang V. Teil 2.118, 271	Anhang V. Teil 2.240-258	Anhang V. Teil 2.275	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)	Anhang V. Teil 2.276
0020	Erteilte Finanzgarantien	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114	IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116					
0030	Sonstige erteilte Zusagen	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116					

20.6 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet:

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Anhang V. Teil 1.27-28, 2.271	0010
0010	Derivate	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.24(a), 25, 26, 44(e), Teil 2.272	IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.272		
0020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0040	Verkaufspositionen	Anhang V. Teil 1.44(d)	IFRS 9.BA7(b); Anhang V. Teil 1.44(d)		
0050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0070	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
0080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
0090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
0100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		

20.7.1 Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet:

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften <i>Anhang V. Teil 2.271, 277</i>				
			Bruttobuchwert <i>Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275</i>	davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite <i>Anhang V. Teil 2.273</i>	Davon: Notleidend <i>Anhang V. Teil 2.275</i>	Kumulierte Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.274</i>	Kumulierte negative Änderungen beim Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen <i>Anhang V. Teil 2.274</i>
0010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	NACE-Verordnung	0010	0011	0012	0021	0022
0020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	NACE-Verordnung					
0030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	NACE-Verordnung					
0040	D Energieversorgung	NACE-Verordnung					
0050	E Wasserversorgung	NACE-Verordnung					
0060	F Baugewerbe/Bau	NACE-Verordnung					
0070	G Groß- und Einzelhandel	NACE-Verordnung					
0080	H Verkehr und Lagerei	NACE-Verordnung					
0090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	NACE-Verordnung					
0100	J Information und Kommunikation	NACE-Verordnung					

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 2.271, 277				
			Bruttobuchwert	davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite	Davon: Notleidend	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
			0010	0011	0012	0021	0022
0105	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	NACE-Verordnung					
0110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	NACE-Verordnung					
0120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
0130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
0140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	NACE-Verordnung					
0150	P Erziehung und Unterricht	NACE-Verordnung					
0160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	NACE-Verordnung					
0170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	NACE-Verordnung					
0180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
0190	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V. Teil 1.32					

21. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.278-279
				0010
0010	Sachanlagen		IAS 16.6; IAS 1.54(a)	
0020	Neubewertungsmodell		IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)	
0030	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)	
0040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)	
0050	Zeitwertmodell		IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76	
0060	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 40.56, 79(c)	
0070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9	IAS 38.8, 118	
0080	Neubewertungsmodell		IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
0090	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 38.74	

22. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen

22.1 Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	IFRS 7.20(c)	Anhang V. Teil 2.280
				0010
0010	Gebühren- und Provisionserträge		Anhang V. Teil 2.281-284	
0020	Wertpapiere			
0030	Emissionen	Anhang V. Teil 2.284(a)	Anhang V. Teil 2.284(a)	
0040	Transferaufträge	Anhang V. Teil 2.284(b)	Anhang V. Teil 2.284(b)	
0050	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Wertpapieren	Anhang V. Teil 2.284(c)	Anhang V. Teil 2.284(c)	
0051	Unternehmensfinanzierung/-beratung			
0052	Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen	Anhang V. Teil 2.284(e)	Anhang V. Teil 2.284(e)	
0053	Treasury-Dienste	Anhang V. Teil 2.284(f)	Anhang V. Teil 2.284(f)	
0054	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Unternehmensfinanzierung/-beratung	Anhang V. Teil 2.284(g)	Anhang V. Teil 2.284(g)	
0055	Gebührenpflichtige Beratung	Anhang V. Teil 2.284(h)	Anhang V. Teil 2.284(h)	
0060	Clearing und Abwicklung	Anhang V. Teil 2.284(i)	Anhang V. Teil 2.284(i)	
0070	Vermögensverwaltung	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)	
0080	Verwahrung [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)	
0090	Gemeinsame Anlagen			
0100	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Verwahrungsdiensten			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	IFRS 7.20(c)	Anhang V. Teil 2.280
				0010
0110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(c)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(c)	
0120	Treuhandgeschäfte	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(d)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(d)	
0131	Zahlungsdienste	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	
0132	Sichtkonten	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	
0133	Kreditkarten	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	
0134	Debitkarten und andere Kartenzahlungen	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	
0135	Überweisungen und andere Zahlungsanweisungen	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	
0136	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	
0140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V. Teil 2.284(l); 285(f)	Anhang V. Teil 2.284(l); 285(f)	
0150	Gemeinsame Anlagen			
0160	Versicherungsprodukte			
0170	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit verteilten, aber nicht verwalteten Kundenressourcen			
0180	Strukturierte Finanzierungen	Anhang V. Teil 2.284(n)	Anhang V. Teil 2.284(n)	
0190	Darlehensbedienung	Anhang V. Teil 2.284(o)	Anhang V. Teil 2.284(o)	
0200	Erteilte Kreditzusagen	Anhang V. Teil 2.284(p)	IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	IFRS 7.20(c)	Anhang V. Teil 2.280
				0010
0210	Erteilte Finanzgarantien	Anhang V. Teil 2.284(p)	IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)	
0211	Gewährte Darlehen	Anhang V. Teil 2.284(r)	Anhang V. Teil 2.284(r)	
0213	Devisen	Anhang V. Teil 2.284(s)	Anhang V. Teil 2.284(s)	
0214	Warenpositionen	Anhang V. Teil 2.284(t)	Anhang V. Teil 2.284(t)	
0220	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge	Anhang V. Teil 2.284(u)	Anhang V. Teil 2.284(u)	
0230	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)		Anhang V. Teil 2.281-284	
0235	(Wertpapiere)	Anhang V. Teil 2.284(d)	Anhang V. Teil 2.284(d)	
0240	(Clearing und Abwicklung)	Anhang V. Teil 2.284(i)	Anhang V. Teil 2.284(i)	
0245	(Vermögensverwaltung)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)	
0250	(Verwahrung)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)	Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)	
0255	(Zahlungsdienste)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)	
0256	(davon: Kredit-, Debit- und andere Karten)			
0260	(Darlehensbedienung)	Anhang V. Teil 2.284(o)	Anhang V. Teil 2.284(o)	
0270	(Empfangene Kreditzusagen)	Anhang V. Teil 2.284(q)	Anhang V. Teil 2.284(q)	
0280	(Empfangene Finanzgarantien)	Anhang V. Teil 2.284(q)	Anhang V. Teil 2.284(q)	
0281	(Extern erbrachte Produktverteilung)	Anhang V. Teil 2.284(m)	Anhang V. Teil 2.284(m)	
0282	(Devisen)	Anhang V. Teil 2.284(s)	Anhang V. Teil 2.284(s)	
0290	(Sonstige Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	Anhang V. Teil 2.284(u)	Anhang V. Teil 2.284(u)	

22.2 Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
				Anhang V. Teil 2.285(g)
				0010
0010	Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.285(a)	Anhang V. Teil 2.285(a)	
0020	Gemeinsame Anlagen			
0030	Pensionsfonds			
0040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios			
0050	Sonstige Anlageinstrumente			
0060	In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.285(b)	Anhang V. Teil 2.285(b)	
0070	Gemeinsame Anlagen			
0080	Sonstige			
0090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen			
0100	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V. Teil 2.285(c)	Anhang V. Teil 2.285(c)	
0110	Treuhandgeschäfte	Anhang V. Teil 2.285(d)	Anhang V. Teil 2.285(d)	
0120	Zahlungsdienste	Anhang V. Teil 2.285(e)	Anhang V. Teil 2.285(e)	
0130	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V. Teil 2.285(f)	Anhang V. Teil 2.285(f)	
0140	Gemeinsame Anlagen			
0150	Versicherungsprodukte			
0160	Sonstige			

		Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Vertragsgemäß bedient			
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnah- men	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnah- men
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213- 216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259- 261
			Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213- 216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259- 261
			0010	0020	0030	0040	0050
0070	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an nichtfinan- zielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Un- ternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				
0080	Darlehen und Kredite in der Vor- verfahrensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321				
0090	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)				
0120	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				

Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Vertragsgemäß bedient			
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmäßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmäßnahmen	
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
		0010	0030	0040	0050
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
		Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0150	Darlehen und Kredite in der Verkehrsfahrsphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322		
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		

Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Vertragsgemäß bedient			
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmäßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmäßnahmen
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213- 216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 259- 261
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213- 216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 259- 261
		0010	0020	0030	0050
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
0190	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0210	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an nichtfinan- zielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Un- ternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		

		Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Notleidend				
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	
				0060	0070	0080	0090	
0010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319					
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					

		Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Notleidend			
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				
0080	Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321				
0090	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				

		Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)					
		Notleidend					
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind					
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262		
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262		
		0060	0070	0080	0090		
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				
0150	Darlehen und Kredite in der Verfallsphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322				
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				

Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Notleidend			
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	
		0060	0070	0080	0090
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		

Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)											
Notleidend											
Überfällig > 90 Tage											
	davon: Risiko- positionen mit Stundungsmö- nahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre				
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236			
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236			
	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170			
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind										
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen										
	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an nichtfinan- zielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Un- ternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix								
0070	Darlehen und Kredite in der Vor- verfahrensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321								
0090	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)								
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87								
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)								
0120	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix								

Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage						
		davon: Risiko- positionen mit Stundungsmögl- lichkeiten	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					
0150	Darlehen und Kredite in der Verfallensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322					
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					

Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage						
		davon: Risiko- positionen mit Stundungsmö- glichkeiten	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		0100	0120	0130	0140	0150	0160	0170
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)						
0190	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix						
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0210	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an nichtfinan- zielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Un- ternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix						

23.2 Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Vertragsgemäß bedient			
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
			0010	0020	0030	0050
0010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319			
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87			
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)			
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix			

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Anhang V. Teil 1.32	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 259-261
		Anhang V. Teil 1.32		Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 259-261
		0010		0020	0030	0050
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix				
0150	Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321				

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
		0010	0020	0030	0040	0050
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0220	Darlehen und Kredite in der Verfallensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322		
0230	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				Vertragsgemäß bedient			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261	
				0010	0020	0030	0040	0050	
0270	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix							
0280	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)							
0290	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix							
0300	Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323							
0310	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
0320	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)							

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Anhang V. Teil 1.32	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 259-261
		Anhang V. Teil 1.32		Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 259-261
		0010		0020	0030	0050
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix			
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix			
0350	Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324			
0360	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			

					Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
					Vertragsgemäß bedient			
						davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)					
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
		Notleidend			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262
				0060	0070
				0080	0090
0010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319		
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
0050	davon: Darlehen für Immobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
		Notleidend				
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind				
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	
			Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
			0060	0070	0080	0090
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)			
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix			
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix			
0150	Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321			

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
		Notleidend			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
			Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
			0060	0070	0080	0090
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87			
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)			
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix			
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidend				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239		Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262		
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262		
		0060		0070	0080	0090		
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					
0220	Darlehen und Kredite in der Verfallensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322					
0230	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)					

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)					
		Notleidend					
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind					
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
				0060	0070	0080	0090
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix				
0350	Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324				
0360	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				

Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidend			
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060	0070	0080	0090
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage								
		davon: Risiko- positionen mit Stundungs- maßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	0100	0170
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind								
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen								
0210	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an nichtfinan- zielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Un- ternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix						
0220	Darlehen und Kredite in der Ver- fahrensphase	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322						
0230	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)						

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage								
		davon: Risiko- positionen mit Stundungs- maßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind								
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen								
0260	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix						
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
0280	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an nichtfinan- zielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Un- ternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix						
0290	Unbesicherte Darlehen und Kre- dite ohne Garantien	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323						
0300	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)						

				Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidend									
						Überfällig > 90 Tage									
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	davon: Risiko- positionen mit Stundungs- maßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre					
				Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236					
				0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix												
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 1.42(e)												
0350	Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324												
0360	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)												

23.3 Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten

				Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
				Vertragsgemäß bedient			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnah- men		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnah- men
0010	Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0040	0050
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)						
		Vertragsgemäß bedient						
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnah- men		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnah- men		
0050	Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040	0050
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Vertragsgemäß bedient			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmahnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmahnahmen	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0050
0090	Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Vertragsgemäß bedient			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmäßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmäßnahmen	
0130	Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	davon: Risikopositionen mit Stundungsmäßnahmen
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 259-261
				0010	0020	0030	0040
							0050
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)					
		Vertragsgemäß bedient					
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
			0010	0020	0030	0040	0050
0170	Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMÜ sind	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325				

Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidend			
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	
		0060	0070	0080	0090
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
0010	Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319		
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		

Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidend			
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	
		0060	0070	0080	0090
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
		Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)	
0050					
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
		Notleidend			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
			Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
			0060	0070	0080
					0090
0090	Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)		
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	Anhang V. Teil 2.239x, 325	Anhang V. Teil 2.239x, 325		

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V, Teil 2.69-71)		Vertragsgemäß bedient			
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V, Teil 1.32	Anhang V, Teil 2. 256, 259-263	Anhang V, Teil 2. 213-216, 226-239
			Anhang V, Teil 1.32	Anhang V, Teil 2. 256, 259-263	Anhang V, Teil 2. 213-216, 226-232
			0010	0020	0030
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V, Teil 1.42(e)			
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V, Teil 2.239ix			
0080	Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	Anhang V, Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319			
0090	davon: Haushalte	Anhang V, Teil 1.42(f)			
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V, Teil 2.86(a), 87			

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V. Teil 2.69-71)					
				Vertragsgemäß bedient	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 259-261
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)
				0010	0030
				0020	0040
					0050
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0150	Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323		

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V. Teil 2.69-71)		Vertragsgemäß bedient			
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 259-261
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 259-261
		0010	0020	0030	0050
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1.2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1.2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1.2(a)	
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V. Teil 2.69-71)		Norleidend			
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060	0070	0080	0090
0010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319			
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)			
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87			
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)			
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix			

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V. Teil 2.69-71)				
Norleidend				
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060	0070	0080
				0090
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix		
0080	Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319		
0090	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V. Teil 2.69-71)					
Notleidend					
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060	0070	0080	0090
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0150	Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323		

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V. Teil 2.69-71)		Norleidend			
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060	0070	0080	0090
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V. Teil 2.69-71)		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage						
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
		Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236
0100			0100	0110	0120	0130	0140	0150
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					0160
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)					
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					

23.5 Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174	Vertragsgemäß bedient			
			davon: Risikopositionen mit Stundungsaufnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsaufnahmen	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235
				0010	0020	0030
0010	Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien	Anhang V. Teil 2.319, 326	Anhang V. Teil 2.319, 326			
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87			
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)			
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix			
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174		Vertragsgemäß bedient			
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 259-261
0080	Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 259-261
0090	davon: Haushalte		0020	0030	0050
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU				

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174					Vertragsgemäß bedient			
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261	
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 256, 259-263	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261	
				0010	0020	0040	0050	
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix					
0220	Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten - nicht begrenzte Beträge	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327					
0230	davon: Immobiliensicherheiten	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327					

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174			
Notleidend			
Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239		Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232		Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
0060		0070	0080
0070			
0080			
0090			
0100			
0110			
0120			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	
		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	
		Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten	
		davon: Haushalte	
		davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	
		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	
		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	
		Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix
		Anhang V. Teil 2.319, 326	Anhang V. Teil 2.319, 326
		Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)
		Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87
		Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)
		Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174		Notleidend			
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		
			davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
			Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
			0060	0070	0080
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)			
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix			
0150	Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien	Anhang V. Teil 2.319, 326			
0160	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)			
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87			
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)			

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174		Notleidend			
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060	0080	0070	0090
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
0220	Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten - nicht begrenzte Beträge	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327		
0230	davon: Immobiliensicherheiten	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327	Anhang V. Teil 2.319, 326, 327		

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebeträg Anhang V. Teil 2.171-172, 174									
Notleidend									
Überfällig > 90 Tage									
	davon: Risiko- positionen mit Stundungsmaß- nahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
0100		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind									
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen									
0010	Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien	Anhang V. Teil 2.319, 326	Anhang V. Teil 2.319, 326						
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)						
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix						
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174									
Notleidend									
Überfällig > 90 Tage									
	davon: Risiko- positionen mit Stundungsmaß- nahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
0100								0100	0170
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind									
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen									
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix						
0080	Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.319, 326	Anhang V. Teil 2.319, 326						
0090	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)						
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix						

23.6 Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen

Kumulierte teilweise Abschreibungen (Anhang V. Teil 2.72, 74)		Vertragsgemäß bedient			
		davon: Risikopositionen mit Stundungsaufnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2.256, 259-263	Anhang V. Teil 2.222, 235	Anhang V. Teil 2.259-261
0010	Darlehen und Kredite	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.259-261
		Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 2.222, 235	Anhang V. Teil 2.259-261
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	0030	0050
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)		
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		

Kumulierte teilweise Abschreibungen (Anhang V. Teil 2.72, 74)		Vertragsgemäß bedient			
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
		Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 259-261
		0010	0030	0040	0050
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		

Kumulierte teilweise Abschreibungen (Anhang V. Teil 2.72, 74)				
Notleidend				
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		
		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-232	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262
		0060	0080	0090
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		
	0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - ausgenommen KMU		
	0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind		

Kumulierte teilweise Abschreibungen (Anhang V. Teil 2.72, 74)									
Notleidend									
Überfällig > 90 Tage									
	davon: Risiko- positionen mit Stundungsmö- glichkeiten	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind								
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen								
		Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319						
	Darlehen und Kredite								
0010		Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319	Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319						
0020	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - KMU	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)						
0050	davon: Darlehen für Gewerbebetriebe an KMU	Anhang V. Teil 2.39ix	Anhang V. Teil 2.39ix						

Kumulierte teilweise Abschreibungen (Anhang V. Teil 2.72, 74)									
Notleidend									
Überfällig > 90 Tage									
	davon: Risiko- positionen mit Stundungsmäß- nahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236	Anhang V. Teil 2.222, 235-236		
	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind									
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen									
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften - ausgenommen KMU	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
	davon: Darlehen für Gewer- beimmobilien an nichtfinan- zielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Un- ternehmen sind	Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix						

Bruttobuchwert (Anhang V, Teil 1.34)										
Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite										
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
				davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind		
		Anhang V, Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239		Anhang V, Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V, Teil 2.86(a), 87	Anhang V, Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V, Teil 2.239ix	Anhang V, Teil 2.239ix	
		Anhang V, Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239		Anhang V, Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V, Teil 2.86(a), 87	Anhang V, Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V, Teil 2.239ix	Anhang V, Teil 2.239ix	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070		
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind							
0040	Zufluss aufgrund einer Reklassifizierung aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329							
0050	davon: reklassifiziert aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen im Probezeitraum, zuvor reklassifiziert aus notleidenden Risikopositionen	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(b)	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(b)							
0060	Zufluss aufgrund eines Erwerbs von Risikopositionen	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329							
0070	Zufluss aufgrund aufgelaufener Zinsen	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(a)	Anhang V, Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(a)							

Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)									
Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite									
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften					
						davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	
		Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	
		Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
	0160	Abfluss aufgrund der Liquidation von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c), 331, 332	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c), 331, 332					
	0170	Kumulierte Nettorückflüsse aus der Liquidation von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.333	Anhang V. Teil 2.333					
	0180	davon: Abschreibungen im Kontext der Liquidation von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c)	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c)					
	0190	Abfluss aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d), 331, 332	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d), 331, 332					

		Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)		Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite					
				davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
						davon: KMU		davon: Darlehen für Ge- werbeimmobi- lien	
	Wenn sich die nationa- len GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS ver- einbar sind	Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix
0200	Kumulierte Nettorückflüsse auf- grund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.333	Anhang V. Teil 2.333						
0210	davon: Abschreibungen im Kontext einer Inbesitznahme von Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d)	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d)						
0220	Abfluss aufgrund einer Veräußerung von Instru- menten	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e), 331, 332	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e), 331, 332						
0230	Kumulierte Nettorückflüsse auf- grund einer Veräußerung von Instrumenten	Anhang V. Teil 2.333	Anhang V. Teil 2.333						

Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)										
Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite										
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
			davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
				Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix		
				0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0280	Abfluss aufgrund von Abschreibungen	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(g), 331, 332	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(g), 331, 332							
0290	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in zur Veräußerung gehalten	Anhang V. Teil 2.239iii-239vi, 331, 332	Anhang V. Teil 2.239iii-239vi, 331, 332							
0300	Abfluss aus sonstigen Gründen	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(h), 331, 332	Anhang V. Teil 2.239iii-239v(h), 331, 332							
0310	Davon: Abfluss notleidender Risikopositionen, die im Berichtszeitraum notleidend geworden sind	Anhang V. Teil 2.334	Anhang V. Teil 2.334							
0320	Schlussbilanz	Anhang V. Teil 2.328	Anhang V. Teil 2.328							

24.2 Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen

Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken		Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite					
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
			davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		davon: KMU	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	
		Anhang V. Teil 1.32, 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 2.239ix
		Anhang V. Teil 1.32, 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix
		0010	0020	0030	0040	0050	0070
0010	Eröffnungsbilanz	Anhang V. Teil 2.335	Anhang V. Teil 2.335				
	Erhöhungen während des Berichtszeitraums	Anhang V. Teil 2.336	Anhang V. Teil 2.337				
	Davon: Wertminderungen gegenüber aufgelaufenen Zinsen	Anhang V. Teil 2.337	Anhang V. Teil 2.338				
	Verminderungen während des Berichtszeitraums	Anhang V. Teil 2.338					

Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken		Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite						
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	
				davon: KMU				
		davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen						
		Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix
		Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix	Anhang V. Teil 2.239ix
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0050	Davon: Wertaufholung und negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.339(a)				
				Anhang V. Teil 2.339(b)				
				Anhang V. Teil 2.335				
0060	Davon: Freigabe von Wertberichtigungen aufgrund des Abwicklungsverfahrens							
0070	Schlussbilanz							

24.3 Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums

		Bruttobuchwert					
		Notleidende Risikopositionen - Darlehen und Kredite					
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
			davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Davon: KMU		Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	
		Anhang V. Teil 1.32, 34, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix
		Anhang V. Teil 1.32, 34, 223-239	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
							0070
0010	Abschreibungen während des Berichtszeitraums	Anhang V. Teil 2.340					
0020	Davon: Schuldenerlass	Anhang V. Teil 2.340					

Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen

Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind

Abschreibungen während des Berichtszeitraums

Davon: Schuldenerlass

25. Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten25.1 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten												
		Verringerung des Schuldensaldos	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit							
							<= 2 Jahre					
		Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen zulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert					
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.69-71, 343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348					
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348					
		0010	0020	0030	0040	0050	0060					
0010	Eröffnungsbilanz	Anhang V. Teil 2.341, 342	Anhang V. Teil 2.341, 342									
0020	Zuflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums	Anhang V. Teil 2.345, 349	Anhang V. Teil 2.345, 349									
0030	Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.345, 349	Anhang V. Teil 2.345, 349									
0040	Zufluss aufgrund positiver Wertveränderungen	Anhang V. Teil 2.345, 349	Anhang V. Teil 2.345, 349									

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten		Verringerung des Schuldensaldos		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit			
						<= 2 Jahre			
						Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Anhang V, Teil 2.69-71, 343	Anhang V, Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V, Teil 1.27, Teil 2.175
						Bruttobuchwert	Anhang V, Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V, Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V, Teil 1.27, Teil 2.175
							Anhang V, Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V, Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V, Teil 1.27, Teil 2.175
							0010	0030	0040
							0020	0050	0060
0050	Abflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums	Anhang V. Teil 2.346, 349	Anhang V. Teil 2.346, 349						
0060	Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden	Anhang V. Teil 2.347, 349	Anhang V. Teil 2.347, 349						
0070	Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten	Anhang V. Teil 2.347	Anhang V. Teil 2.347						
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.347	Anhang V. Teil 2.347						

		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten								
		Verringerung des Schuldensaldos		Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit						
				<= 2 Jahre						
				Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.69-71, 343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348
						Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	Anhang V. Teil 2.346, 349	Anhang V. Teil 2.346, 349	Anhang V. Teil 2.346, 349	0020	0010	0040	0030	0050	0060
0100	Gewährte Finanzierung	Anhang V. Teil 2.347	Anhang V. Teil 2.347							
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	Anhang V. Teil 2.346, 349	Anhang V. Teil 2.346, 349							
0120	Schlussbilanz	Anhang V. Teil 2.341, 342	Anhang V. Teil 2.341, 342	Anhang V. Teil 2.341, 342						

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten									
Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit					Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte				
> 2 Jahre <= 5 Jahre					> 5 Jahre				
Beim erstmaligen Ansatz zulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz zulegender Wert	Buchwert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz zulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz zulegender Wert	Buchwert	Buchwert
Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175		
Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 352	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175		
0070	0080	0090	0100	0120					
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	Anhang V. Teil 2.346, 349	Anhang V. Teil 2.346, 349						
0100	Gewährte Finanzierung	Anhang V. Teil 2.347	Anhang V. Teil 2.347						
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	Anhang V. Teil 2.346, 349	Anhang V. Teil 2.346, 349						
0120	Schlussbilanz	Anhang V. Teil 2.341, 342	Anhang V. Teil 2.341, 342						

25.2 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Art der erlangten Sicherheit

		Verringerung des Schuldensaldos	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit			
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert		
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.69-71, 343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175ii	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175ii	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348
					0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010		Wohnimmobilien	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351						
0020		Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	Anhang V. Teil 2.350, 352(a)	Anhang V. Teil 2.350, 352(a)						
0030		Gewerbeimmobilien	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351						
0040		Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	Anhang V. Teil 2.350, 352(a)	Anhang V. Teil 2.350, 352(a)						

		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten	Verringerung des Schuldensaldos				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit		
							<= 2 Jahre		
			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim zulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken		Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	
			Bruttobuchwert		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.69-71, 343	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175ii	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175ii	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348
					0010	0020	0040	0050	0060

						Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Verringerung des Schuldensaldos		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten				Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
								Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	<= 2 Jahre	
						Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.69-71, 343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175ii	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348		
								Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175ii	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348		
								0010	0020	0030	0040	0050	0060		
0090	Eigenkapital und Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351										
0100	Sonstige		Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351										
0110	Gesamt		Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351										
0120	Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten		Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351										

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten						
Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit						
<= 2 Jahre			> 2 Jahre <= 5 Jahre			
Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegenden der Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen		
Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	
Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	
0070	0080	0090	0100	0110		
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)		Anhang V. Teil 2.350, 352(b)				
Davon: Bauflächen		Anhang V. Teil 2.350, 352(b)				
Davon: Flächen ohne Baugenehmigung		Anhang V. Teil 2.350, 352(b)				
Bewegliche Sachen		Anhang V. Teil 2.350, 351				
0050						
0060						
0070						
0080						

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten						
Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit						
<= 2 Jahre		> 2 Jahre <= 5 Jahre				
Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen		
Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	
Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348	
0070	0080	0090	0100	0110		
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen				
0090	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351		
0100	Sonstige	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351		
0110	Gesamt	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351		
0120	Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351	Anhang V. Teil 2.350, 351		

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten						
	Seit dem Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	
	> 5 Jahre					
	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	
	Anhang V, Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V, Teil 1.27, 2.175, 348	Anhang V, Teil 2.175, 175ii, 348	IFRS 5.6, Anhang V, Teil 2.175, 175i	IFRS 5.6, Anhang V, Teil 1.27, 2.175	
	Anhang V, Teil 2.175, 175i, 348	Anhang V, Teil 1.27, 2.175, 348	Anhang V, Teil 2.175, 175ii, 348	Anhang V, Teil 2.175, 175i	Anhang V, Teil 1.27, 2.175	
	0120	0130	0140	0150	0160	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbetreibendengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	Anhang V, Teil 2.350, 352(b)	Anhang V, Teil 2.350, 352(b)			
0060	Davon: Bauflächen	Anhang V, Teil 2.350, 352(b)	Anhang V, Teil 2.350, 352(b)			
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	Anhang V, Teil 2.350, 352(b)	Anhang V, Teil 2.350, 352(b)			
0080	Bewegliche Sachen	Anhang V, Teil 2.350, 351	Anhang V, Teil 2.350, 351			

25.3 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind

		Verringerung des Schuldensaldos		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind		
		Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.69-71, 343	IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i	IAS 16.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175ii
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	Anhang V. Teil 2.175, 175i	Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175	Anhang V. Teil 2.175, 175ii
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	Gesamt	Anhang V. Teil 2.341, 357-358	Anhang V. Teil 2.341, 357-358			
0020	Zuflüsse aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	Anhang V. Teil 2.341, 345, 357-358	Anhang V. Teil 2.341, 345, 357-358			

26. Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung

				Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen			
					davon: vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums	davon: Haushalte
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	Anhang V. Teil 2.361	Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	Anhang V. Teil 2.361	Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257
				0010	0020	0030	0040
0010	Anzahl der Instrumente	Anhang V. Teil 2.320, 355, 356	Anhang V. Teil 2.320, 355, 356				
0020	Bruttobuchwert von Instrumenten, für die folgenden Arten von Stundungsmaßnahmen:	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359				
0030	Schonfrist/Zahlungsaufschub	Anhang V. Teil 2.358(a)	Anhang V. Teil 2.358(a)				
0040	Zinssatzermäßigung	Anhang V. Teil 2.358(b)	Anhang V. Teil 2.358(b)				
0050	Laufzeitverlängerung	Anhang V. Teil 2.358(c)	Anhang V. Teil 2.358(c)				

		Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen				davon: Haushalte	
			davon: vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewäh- rung von Stundungs- maßnahmen während des Berichtszeitraums			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252- 257	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	Anhang V. Teil 2.361	Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240- 245, 252-257
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252- 257	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	Anhang V. Teil 2.361	Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240- 245, 252-257
				0010	0020	0030	0040
0060	Verschobene Rückzahlungen	Anhang V. Teil 2.358(d)	Anhang V. Teil 2.358(d)				
0070	Schuldenerlass	Anhang V. Teil 2.358(e)	Anhang V. Teil 2.358(e)				
0080	Debt-Asset-Swaps	Anhang V. Teil 2.358(f)	Anhang V. Teil 2.358(f)				
0090	Sonstige Stundungsmaßnahmen	Anhang V. Teil 2.358(g)	Anhang V. Teil 2.358(g)				
	Bruttobuchwert von Instrumenten, die zu mehreren Zeitpunkten Stundungs- maßnahmen unterlagen	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355				
0100	Darlehen und Kredite, die zwei Mal ge- stundet wurden	Anhang V. Teil 2.360(a)(i)	Anhang V. Teil 2.360(a)(i)				

		Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen				davon: Haushalte
			davon: vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums		
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	Anhang V. Teil 1.32, 42(i), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257
				Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	Anhang V. Teil 2.256, 259-261	Anhang V. Teil 1.32, 42(i), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257
				0010	0020	0030
						0040
0110	Darlehen und Kredite, die mehr als zwei Mal gestundet wurden	Anhang V. Teil 2.360(a)(i)	Anhang V. Teil 2.360(a)(i)			
0120	Darlehen und Kredite, für die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen gewährt wurden	Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)	Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)			
0130	Bruttobuchwert notleidender gestundeter Darlehen und Kredite, die die Kriterien für die Aufhebung der Einstufung als notleidend nicht erfüllt haben	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)			

		Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen				
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
		davon: vertrags- gemäß bedient	davon: mit Ge- währung von Stundungsmaß- nahmen wäh- rend des Be- richtszeitraums		davon: vertrags- gemäß bedient	davon: mit Ge- währung von Stundungsmaß- nahmen wäh- rend des Be- richtszeitraums
		Anhang V. Teil 2.256, 259- 261	Anhang V. Teil 2.361	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240- 245, 252-257	Anhang V. Teil 2.256, 259- 261	Anhang V. Teil 2.361
		Anhang V. Teil 2.256, 259- 261	Anhang V. Teil 2.361	Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240- 245, 252-257	Anhang V. Teil 2.256, 259- 261	Anhang V. Teil 2.361
		0050	0060	0070	0080	0090
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen				
0010	Anzahl der Instrumente	Anhang V. Teil 2.320, 355, 356			Anhang V. Teil 2.320, 355, 356	
0020	Bruttobuchwert von Instrumenten, für die folgenden Arten von Stundungsmaßnahmen:	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359	
0030	Schonfrist/Zahlungsaufschub	Anhang V. Teil 2.358(a)			Anhang V. Teil 2.358(a)	
0040	Zinssatzermäßigung	Anhang V. Teil 2.358(b)			Anhang V. Teil 2.358(b)	
0050	Laufzeitverlängerung	Anhang V. Teil 2.358(c)			Anhang V. Teil 2.358(c)	

30.2 Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten

	Nach Art der Tätigkeiten	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		
				Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
				CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66	Anhang V, Teil 2.285(a)	
			IFRS 12.24, B6.(a)	0010	0020	0030
0010	Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte		IFRS 12.29(a), (b)			
0021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.213-239	Anhang V. Teil 2.213-239			
0030	Derivate	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 2.272	IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272			
0040	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5	IAS 32.11			
0050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31			
0060	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32			
0070	Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 12.29(a), (b)			
0080	Begebene Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11			
0090	Derivate	CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.24(a), 25, 26, Teil 2.272	IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272			
0100	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			

		Buchwert	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Verbriefung durch Zweckgesell-schaften	Vermögens-verwaltung	Sonstige Tä-tigkeiten
Nach Art der Tätigkeiten		CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66				Anhang V, Teil 2.285(a)		
		IFRS 12.24, B6.(a)					0030	
0110	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37				Anhang V. Teil 1.37	0010	0020
Nominalbetrag								
0120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilan-zielle Risikopositionen	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.112, 113-115, 118	IFRS 12.B26.(e); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118					
0131	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117	Anhang V. Teil 2.117					

31. Nahestehende Unternehmen und Personen

31.1 Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen

				Kreditinanspruchnahme				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a), (b)	IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(d), (e); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
				Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
				0010	0020	0030	0040	0050
				Anhang V. Teil 2.288-291	Anhang V. Teil 2.288-291			
					IAS 24.18(b)			
					IAS 32.11			
				Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31			
				Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32			
				Anhang V. Teil 2.213-239	Anhang V. Teil 2.213-239			
0010	Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte							
0020	Eigenkapitalinstrumente			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5				
0030	Schuldverschreibungen			Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31			
0040	Darlehen und Kredite			Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32			
0050	davon: notleidend			Anhang V. Teil 2.213-239	Anhang V. Teil 2.213-239			

		Kreditinanspruchnahme				
		Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselperson im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
0110	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen	Anhang V. Teil 2.288-291	Anhang V. Teil 2.288-291	IAS 24.19(a), (b)	IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(d), (e); Anhang V. Teil 2.289
	Nominalbetrag von Derivaten	Anhang V. Teil 2.102-103, 113-115, 290	Anhang V. Teil 2.102-103, 113-115, 290	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
	Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
	Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.69-71, 291	Anhang V. Teil 2.69-71, 291	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
		Anhang V. Teil 2.11, 106, 291	Anhang V. Teil 2.11, 106, 291	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p

31.2 Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a), (b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d), (e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
				0010	0020	0030	0040	0050
	Zinserträge	0010	Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.31				
	Zinsaufwendungen	0020	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31	IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31				
	Dividenden erträge	0030	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40	IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.40				
	Gebühren- und Provisionserträge	0040	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)				
	Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	0050	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)				

		Laufender Berichtszeitraum							
		Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlusselform im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen			
		IAS 24.19(a), (b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d), (e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)			
		0010	0020	0030	0040	0050			
		Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
0060	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IAS 24.18(a)						
0070	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten	Anhang V. Teil 2.292	IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.292						
0080	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.293	IAS 24.18(d); Anhang V. Teil 2.293						
0090	Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.50, 293	Anhang V. Teil 2.50, 293						

40. Gruppenstruktur

40.1 Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen

Unternehmenskennung	Art der Unternehmenskennung	Nationale Unternehmenskennung	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital des Beteiligungsunternehmens	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(a)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(b)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(c)	IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(d)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(e)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)
0011	0015	0025	0030	0040	0050	0060

Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens	Sitz des Beteiligungsunternehmens	Branche des Beteiligungsunternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]
IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)	IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)	IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(h)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(i)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(j)	IFRS 12.21(a)(v); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(k)	IFRS 12.21(a)(v); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(l)
0070	0080	0090	0095	0100	0110	0120

Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]	Buchwert	Akquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
IFRS 12.10(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(m)	IFRS 12.21(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(n)	CRR Art. 18; Anhang V. Teil 2.294-295, 296(o)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(p)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(r)	IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296
0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190

40.2. Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten

Wertpapiercode	Beteiligungsunternehmen		Holdinggesellschaft					Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Aquisitionskosten
	Unternehmenskennung	Art der Unternehmenskennung	Unternehmenskennung	Art der Unternehmenskennung	Nationale Unternehmenskennung	Name der Holdinggesellschaft				
Anhang V. Teil 2.297(a)	Anhang V. Teil 2.296(a), 297(e)	Anhang V. Teil 2.296(b), 297(e)	Anhang V. Teil 2.297(b)	Anhang V. Teil 2.297(c)	Anhang V. Teil 2.297(d)		Anhang V. Teil 2.296(i), 297(e)	Anhang V. Teil 2.296(o), 297(e)	Anhang V. Teil 2.296(p), 297(e)	
0010	0021	0025	0031	0035	0045	0050	0060	0070	0080	

41. Beizulegender Zeitwert

41.1 Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.298	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind Anhang V. Teil 2.298	Beizulegender Zeitwert IFRS 7.25-26	Bemessungshierarchie IFRS 13.97, 93(b)		
				0010	Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
VERMÖGENSWERTE					0020	0030	0040
0015	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2				
0016	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31				
0017	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32				
0021	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungssrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19					
0022	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0023	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
0024	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
0031	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungssrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20					
0032	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5					
0033	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.298	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind Anhang V. Teil 2.298	Beizulegender Zeitwert IFRS 7.25-26	Bemessungshierarchie IFRS 13.97, 93(b)		
					Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
0034	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
	VERBINDLICHKEITEN						
0070	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1				
0080	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36				
0090	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37				
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41				
0101	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3					
0102	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36					
0103	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37					
0104	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41					

41.2 Nutzung der Zeitwert-Option

			Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28			
			Rechnungsle- gungs-ano- malie	Gesteuert anhand des beizulegen- den Zeit- werts	Hybride Ver- träge	Ausfallrisiko- gesteuert
			IFRS 9.B4.1.2- 9	IFRS 9.B4.1.3- 3	IFRS 9.4.3.6; IFRS 9.4.3.7; Anhang V. Teil 2.300	IFRS 9.6.7; IFRS 7.8(a)(e); Anhang V. Teil 2.301
			0010	0020	0030	0040
VERMÖGENSWERTE						
			Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	
			Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	
			Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	
			VERBINDLICHKEITEN			
0050			Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2	
0060			Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
0070			Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	
0080			Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41	

42. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind Anhang V. Teil 2.302	Buchwert	davon: Nutzungsrechte	
				IFRS 16.47(a), 53(j), Anhang V. Teil 2.303i	
			0010		0020
0010	Sachanlagen	IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)			
0015	Davon: Software-Vermögenswerte	IAS 38.4, Anhang V. Teil 2.303			
0020	Neubewertungsmodell	IAS 16.31, 73(a), (d)			
0030	Anschaffungskostenmodell	IAS 16.30, 73(a), (d)			
0040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)			
0050	Zeitwertmodell	IAS 40.33-55, 76			
0060	Anschaffungskostenmodell	IAS 40.56, 79(c)			
0070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8, 118, 122; Anhang V. Teil 2.303			
0075	Davon: Software-Vermögenswerte	IAS 38.9; Anhang V. Teil 2.303			
0080	Neubewertungsmodell	IAS 38.75-87, 124(a)(ii)			
0090	Anschaffungskostenmodell	IAS 38.74			

43. Rückstellungen

		Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	
		Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Restrukturierungsmaßnahmen	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	Erteilte Zusagen und Garantien nach nationalen GAAP	Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusage und Garantien und nach IFRS 4 bewertete Garantien			
		IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10	IAS 37.70-83, 84(a)	IAS 37.14, 84(a)		IAS 37; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.304-305			Sonstige Rückstellungen IAS 37.14
		Anhang V. Teil 2.9	Anhang V. Teil 2.10			BAD Art. 24-25 und 33 Abs. 1				
		0010	0020	0030	0040	0050	0055			0060
0010	Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]		IAS 37.84(a)							
0020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen		IAS 37.84(b)							
0030	(-) in Anspruch genommene Beträge		IAS 37.84(c)							
0040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden		IAS 37.84(d)							
0050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitraum] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes		IAS 37.84(e)							
0060	Sonstige Änderungen									
0070	Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]		IAS 37.84(a)							

44 Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer

44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Betrag
			Anhang V. Teil 2.306-307
			0010
0010	Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen	IAS 19.140(a)(i), 142	
0020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	IAS 19.143	
0030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 19.142(b)	
0040	Schuldtitel	IAS 19.142(c)	
0050	Immobilien	IAS 19.142(d)	
0060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
0070	Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen	IAS 19.140(a)(ii)	
0080	Auswirkung der Vermögenswertobergrenze	IAS 19.140(a)(iii)	
0090	Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]	IAS 19.63; Anhang V. Teil 2.308	
0100	Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]	IAS 19.63, IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	
0110	Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen	IAS 19.140(b)	

44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0010	Eröffnungsbilanz [Barwert]	IAS 19.140(a)(ii)	
0020	Aktueller Dienstzeitaufwand	IAS 19.141(a)	
0030	Zinskosten	IAS 19.141(b)	
0040	Beitragszahlungen	IAS 19.141(f)	
0050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	IAS 19.141(c)(ii)	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	IAS 19.141(c)(iii)	
0070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	IAS 19.141(e)	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0080	Leistungsauszahlungen	IAS 19.141(g)	
0090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	IAS 19.141(d)	
0100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	IAS 19.141(h)	
0110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
0120	Schlussbilanz [Barwert]	IAS 19.140(a)(ii); Anhang V. Teil 2.310	

44.3 Personalaufwendungen nach Art der Leistungen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				0010
0010	Renten und ähnliche Aufwendungen	Anhang V. Teil 2.311(a)	Anhang V. Teil 2.311(a)	
0020	Anteilsbasierte Vergütungen	Anhang V. Teil 2.311(b)	IFRS 2.44; Anhang V. Teil 2.311(b)	
0030	Löhne und Gehälter	Anhang V. Teil 2.311(c)	Anhang V. Teil 2.311(c)	
0040	Sozialversicherungsbeiträge	Anhang V. Teil 2.311(d)	Anhang V. Teil 2.311(d)	
0050	Abfindungen	Anhang V. Teil 2.311(e)	IAS 19.8, Anhang V. Teil 2.311(e)	
0060	Sonstige Arten von Personalaufwendungen	Anhang V. Teil 2.311(f)	Anhang V. Teil 2.311(f)	
0070	PERSONALAUFWENDUNGEN			

44.4 Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum			
				Personal insgesamt			
					davon: Ermitteltes Personal	davon: Leitungsorgan (in seiner Leitungsfunktion) und gehobenes Management	davon: Leitungsorgan (in seiner Aufsichtsfunktion)
					Anhang V. Teil 2.311i(a)	Anhang V. Teil 2.311i	Anhang V. Teil 2.311i(b)
				0010	0020	0030	0040
0010	Feste Vergütung	Anhang V. Teil 2.311i(a)	Anhang V. Teil 2.311i(a)				
0020	Variable Vergütung	Anhang V. Teil 2.311i(a)	Anhang V. Teil 2.311i(a)				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum			
				Personal insgesamt			
					davon: Ermittelt es Personal	davon: Leitungs- organ (in seiner Lei- tungsfunktion) und gehobenes Manage- ment	davon: Leitungs- organ (in seiner Aufsichtsfunktion)
					Anhang V. Teil 2.311i(a)	Anhang V. Teil 2.311i	Anhang V. Teil 2.311i(b)
				0010	0020	0030	0040
0030	Personalaufwendungen ausgenommen Vergütung						
0040	PERSONALAUFWEN- DUNGEN						
0050	ANZAHL DER MIT- ARBEITER	Anhang V. Teil 2.311ii	Anhang V. Teil 2.311ii				

45 Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

45.1 Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
					Anhang V. Teil 2.312
				0010	0020
0010	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.1.5		
0020	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.2.2		
0030	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)		

45.2 Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.313
				0010
0010	Sachanlagen		IAS 16.68, 71	
0020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.313
				0010
0030	Immaterielle Vermögenswerte		IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)	
0040	Sonstige Vermögenswerte		IAS 1.34(a)	
0050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE		IAS 1.34	

45.3 Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Erträge	Aufwendungen
				0010	0020
0010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden	Anhang V. Teil 2.314	IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.314		
0020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	Anhang V. Teil 2.314	IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.314		
0030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	Anhang V. Teil 2.315	IFRS 16.81, 82; Anhang V. Teil 2.315		
0040	Sonstige	Anhang V. Teil 2.316	Anhang V. Teil 2.316		
0050	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN	Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20
				BAD Art. 4, Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V, Teil 2.18-19	Anhang V, Teil 2.20
				0010	0020	0030	0040
0010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.16; IAS 8.22				
0040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						
0050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)				
0060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20
				BAD Art. 4, Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4, Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V, Teil 2.18-19	Anhang V, Teil 2.20
				0010	0020	0030	0040
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)				
0100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)				
0110	Dividenden		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.JG 6				
0120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital
				IAS 1.106, 54(r) BAD Art. 4, Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.106, 78(e) BAD Art. 4, Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19 Anhang V, Teil 2.18-19	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20 Anhang V, Teil 2.20
				0010	0020	0030	0040
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V, Teil 2.318				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii)				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d)				
0200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.1G 6				
0210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen
				IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	IFRS 1.30 D5-D8	
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12
				0050	0060	0070	0075
0010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.IG 6; IAS 8.22				
0040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						
0050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)				
0060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen
				IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	IFRS 1.30 D5-D8	
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12
				0050	0060	0070	0075
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d)(iii)				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d)(iii)				
0100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d)(iii)				
0110	Dividenden		IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.JG 6				
0120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.33				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.33				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d)(iii)				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d)(iii)				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen
				IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	IFRS 1.30 D5-D8	
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12
				0050	0060	0070	0075
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d)(iii)				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d)(iii); IFRS 2.10				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d)				
0200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.10 6				
0210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
				IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V, Teil 2.30	IAS 1.106(d)
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Ver-mögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V, Teil 2.30	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14
				0080	0085	0090	0100
0010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.IG 6; IAS 8.22				
0040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						
0050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)				
0060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
				IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V, Teil 2.30	
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V, Teil 2.30	
				0080	0085	0090	
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d)(iii)				0100
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d)(iii)				
0100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d)(iii)				
0110	Dividenden		IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.10 6				
0120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.33				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.33				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d)(iii)				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d)(iii)				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
				IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V, Teil 2.30	IAS 1.106(a)
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V, Teil 2.30	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14
				0080	0085	0090	0100
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen						
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals						
0180	Anteilsbasierte Vergütungen						
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals						
0200	Jahresgesamtergebnis						
0210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen			Gesamt
					Ergebnis	Sonstige Posten		
				IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.54(q), 106(a)		IAS 1.9(c), IG 6
				CRR Art. 26 Abs. 2b	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4		
				0110	0120	0130		0140
0010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]							
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42					
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.IG 6; IAS 8.22					
0040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							
0050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d)(iii)					
0060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d)(iii)					
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d)(iii)					

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen			Gesamt	
					Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Posten			
						IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.54(q), 106(a)		Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4
				IAS 1.106; IAS 32.35		IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.9(c), IG 6	
				CRR Art. 26 Abs. 2b		Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4		
				0110		0120	0130	0140	
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)						
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)						
0100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)						
0110	Dividenden		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG 6						
0120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33						
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33						
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)						
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen			Gesamt
					Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Posten		
				IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.9(c), IG 6	
				CRR Art. 26 Abs. 2b	Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4		
				0110	0120	0130	0140	
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V. Teil 2.318					
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii)					
0180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10					
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d)					
0200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG 6					
0210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							

47. Darlehen und Kredite: Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume

		GESAMT					
		davon: Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
			davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		davon: KMU		Davon: Darlehen für Gewer-beimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
	Verweise	Anhang V. Teil 1.42-(f)	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 1.42-(e)	SME Art. 1 2(a) Anhang V. Teil 2.239ix	SME Art. 1 2(a)	Anhang V. Teil 2.239ix
0010	Notleidende Darlehen und Kredite: gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin (in Jahren)	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0020	Kumulierte Nettorückforderungen aus während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren						
0030	Minderung des Bruttobuchwerts aufgrund von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren						
0040	Durchschnittliche Dauer von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren						

ANHANG V

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1318
1. Verweise	1318
2. Konventionen	1319
3. Konsolidierung	1321
4. Bilanzierungsportfolios Finanzinstrumente	1321
4.1. Finanzielle Vermögenswerte	1321
4.2. Finanzielle Verbindlichkeiten	1322
5. Finanzinstrumente	1323
5.1. Finanzielle Vermögenswerte	1323
5.2. Bruttobuchwert	1324
5.3. Finanzielle Verbindlichkeiten	1325
6. Aufschlüsselung der Gegenparteien	1325
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN	1326
1. Bilanz	1326
1.1. Vermögenswerte (1.1)	1326
1.2. Verbindlichkeiten (1.2)	1327
1.3. Eigenkapital (1.3)	1328
2. Gewinn- und Verlustrechnung (2)	1329
3. Gesamtergebnisrechnung (3)	1333
4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Sektor der Gegenpartei (4)	1334
5. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt (5)	1337

6.	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes (6)	1338
7.	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind (7)	1339
8.	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten (8)	1339
9.	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen (9)	1340
10.	Derivate und Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (10 und 11)	1343
10.1.	Einstufung von Derivaten nach Risikotyp	1344
10.2.	Für Derivate auszuweisende Beträge	1345
10.3.	Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate	1346
10.4.	Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei	1347
10.5.	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP (11.2)	1347
10.6.	Auszuweisender Betrag für nicht-derivative Sicherungsinstrumente (11.3 und 11.3.1)	1347
10.7.	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts (11.4)	1347
11.	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste (12)	1348
11.1.	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) (12.0)	1348
11.2.	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste bei der Bilanzierung nach IFRS (12.1)	1349
11.3.	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis) (12.2)	1350
12.	Empfangene Sicherheiten und Garantien (13)	1351
12.1.	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen (13.1)	1351
12.2.	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten (am Stichtag gehalten) (13.2.1)	1352
12.3.	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ (13.3.1)	1352

13.	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (14)	1352
14.	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten (15)	1352
15.	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (16)	1353
15.1.	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)	1353
15.2.	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)	1354
15.3.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)	1354
15.4.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)	1355
15.5.	Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.4.1)	1355
15.6.	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)	1355
15.7.	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)	1356
15.8.	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte (16.7)	1356
15.9.	Sonstige Verwaltungsaufwendungen (16.8)	1356
16.	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke (17)	1357
17.	Notleidende Risikopositionen (18)	1357
17.1.	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen (18.0)	1357
17.2.	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei (18.1)	1361
17.3.	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen (18.2)	1362
18.	Gestundete Risikopositionen (19)	1362

19.	Geografische Aufschlüsselung (20)	1365
19.1.	Geografische Aufschlüsselung nach Standort der Tätigkeiten (20.1-20.3)	1365
19.2.	Geografische Aufschlüsselung nach Sitz der Gegenpartei (20.4-20.7)	1365
20.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind (21)	1366
21.	Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungen (22)	1366
21.1.	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)	1366
21.2.	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)	1368
22.	Beteiligungen an nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen (30)	1369
23.	Nahestehende Unternehmen und Personen (31)	1369
23.1.	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)	1369
23.2.	Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (31.2)	1370
24.	Gruppenstruktur (40)	1370
24.1.	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen (40.1)	1370
24.2.	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten (40.2)	1371
25.	Beizulegender Zeitwert (41)	1372
25.1.	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)	1372
25.2.	Nutzung der Zeitwertoption (41.2)	1372
26.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren (42)	1372
27.	Rückstellungen (43)	1373
28.	Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer (44)	1373
28.1.	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)	1373
28.2.	Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)	1373

28.3. Personalaufwendungen nach Art der Leistungen (44.3)	1373
28.4. Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie (44.4)	1374
29. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (45)	1374
29.1. Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio (45.1)	1374
29.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (45.2)	1375
29.3. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)	1375
30. Eigenkapitalveränderungsrechnung (46)	1375
31. DARLEHEN UND KREDITE: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN (23)	1375
32. DARLEHEN UND KREDITE: STRÖME NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, WERTMINDERUNG UND ABSCHREIBUNGEN SEIT ENDE DES LETZTEN GESCHÄFTSJAHRES (24)	1376
32.1. Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen (24.1)	1376
32.2. Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen (24.2)	1378
32.3. Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums (24.3)	1379
33. DURCH INBESITZNAHME UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN ERLANGTE SICHERHEITEN (25)	1379
33.1. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse (25.1)	1379
33.2. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten — Art der erlangten Sicherheit (25.2)	1380
33.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind (25.3)	1380
34. VERWALTUNG DER STUNDUNG UND QUALITÄT DER STUNDUNG (26)	1381
35. DARLEHEN UND KREDITE: DURCHSCHNITTLLICHE DURATIONS- UND RÜCKFLUSSZEITRÄUME (47)	1382
ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIEN NACH BRANCHEN	1383

TEIL 1

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. VERWEISE

1. Der vorliegende Anhang liefert zusätzliche Erläuterungen zu den in den Anhängen III und IV enthaltenen Finanzinformationsmeldebögen (im Folgenden „FINREP“). Er ergänzt die in den Meldebögen der Anhänge III und IV enthaltenen Verweise.
2. Sofern nicht anders angegeben, müssen Institute, die IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards (im Folgenden „IFRS-kompatible nationale GAAP“) anwenden, nach den im vorliegenden Anhang enthaltenen allgemeinen und IFRS-bezogenen Erläuterungen verfahren. Die Anforderungen der kompatiblen nationalen GAAP müssen dessen ungeachtet aber auch die Anforderungen der BAD erfüllen. Sofern nicht anders angegeben, müssen Institute, die nach nationalen GAAP verfahren, die weder mit den IFRS kompatibel sind noch mit den Anforderungen des IFRS 9 in Übereinstimmung gebracht wurden, nach den in diesem Anhang enthaltenen allgemeinen und BAD-bezogenen Erläuterungen verfahren.
3. Die in den Meldebögen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR“) erstellt.
4. Ein Institut muss nur diejenigen Teile der Meldebögen übermitteln, die sich beziehen auf:
 - a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die vom Institut angesetzt werden;
 - b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das Institut beteiligt ist;
 - c) vom Institut durchgeführte Geschäfte;
 - d) die vom Institut angewandten Bewertungsgrundsätze einschließlich der Methoden zur Schätzung der Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken.
5. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet die Kurzform
 - a) „CRR“ die Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - b) „IAS“ bzw. „IFRS“ die von der Kommission angenommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
 - c) „EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute“ oder „EZB/2013/33“ die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾;
 - d) „NACE-Verordnung“ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;
 - e) „NACE-Codes“ die in der NACE-Verordnung enthaltenen Codes;
 - f) „BAD“ die Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽⁴⁾;
 - g) „Rechnungslegungsrichtlinie“ die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- h) „Nationale GAAP“ im Rahmen der BAD aufgestellte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;
- i) „KMU“ Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung K(2003) 1422 der Kommission ⁽⁶⁾;
- j) „ISIN-Code“ die aus zwölf alphanumerischen Zeichen bestehende Internationale Wertpapierkennnummer, mit der Wertpapiere zur eindeutigen Identifizierung einer Wertpapieremission gekennzeichnet werden;
- k) „LEI-Code“ die globale Unternehmenskennung, die Rechtsträgern zugewiesen wird und mit der die an Finanzgeschäften beteiligten Parteien eindeutig gekennzeichnet werden;
- l) „Wertminderungsstufen“ die in IFRS 9.5.5. definierten Kategorien von Wertminderungen. „Stufe 1“ bezieht sich auf Wertminderungen, die nach IFRS 9.5.5.5. bemessen werden. „Stufe 2“ bezieht sich auf Wertminderungen, die nach IFRS 9.5.5.3. bemessen werden. „Stufe 3“ bezieht sich auf Wertminderungen bei den in IFRS 9 Anhang A definierten Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität.
- m) „Empfehlung des ESRB zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten“ bezieht sich auf die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2016/14) ⁽⁷⁾.

2. KONVENTIONEN

- 6. Für die Zwecke der Anhänge III und IV bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht erforderlich ist oder nicht gemeldet werden kann. In Anhang IV bedeutet die schwarze Hinterlegung einer Zeile oder Spalte mit Verweisen, dass die Institute, die den in der betreffenden Zeile oder Spalte genannten Verweisen folgen, die zugehörigen Datenpunkte nicht übermitteln müssen.
- 7. Die Meldebögen in den Anhängen III und IV beinhalten implizite Bewertungsgrundsätze, die unter Verwendung von Konventionen in den Meldebögen selbst festgelegt werden.
- 8. Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einem Meldebogen bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags in Abzug zu bringen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass er als negativer Wert auszuweisen ist.
- 9. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Meldebögen durch die Aufnahme eines „(-)“ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet, wie beispielsweise in „(-) Eigene Anteile“.
- 10. In dem in den Anhängen III und IV beschriebenen „Datenpunktmodell“ (im Folgenden „DPM“) für die Finanzinformationsmeldebögen gehört zu jedem Datenpunkt (jeder Zelle) ein „Basisposten“, dem ein „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die Datenpunkte melden, die „Vorzeichenkonvention“ befolgen. Mit ihrer Hilfe kann auch das jedem Datenpunkt entsprechende „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut ermittelt werden.

⁽⁶⁾ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁽⁷⁾ Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2016/14) (ABl. C 31 vom 31.1.2017, S. 1).

11. Die schematische Funktionsweise dieser Konvention ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Gutschrift/Lastschrift-Konvention, positive und negative Vorzeichen

Element	Kredit /Lastschrift	Saldo /Veränderung	Ausgewiesener Wert
Vermögenswerte	Lastschrift	Saldo der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Aufwendungen		Saldo der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Verbindlichkeiten	Kredit	Saldo der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Beteiligungen		Saldo des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Erträge		Saldo der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)

3. KONSOLIDIERUNG

12. Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, wird bei Erstellung der FINREP-Bögen der aufsichtliche Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR zugrunde gelegt. Bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen müssen die Institute nach den gleichen Methoden vorgehen wie bei der aufsichtlichen Konsolidierung:
- a) nach Artikel 18 Absatz 5 CRR kann Instituten gestattet oder vorgeschrieben werden, auf Anlagen in Versicherungsunternehmen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen die Equity-Methode anzuwenden;
 - b) nach Artikel 18 Absatz 2 CRR kann Instituten gestattet werden, auf finanzielle Tochterunternehmen die anteilmäßige Konsolidierungsmethode anzuwenden;
 - c) nach Artikel 18 Absatz 4 CRR kann Instituten vorgeschrieben werden, auf Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen die anteilmäßige Konsolidierungsmethode anzuwenden.

4. BILANZIERUNGSPORTFOLIOS FINANZINSTRUMENTE

13. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs sind unter „Bilanzierungsportfolios“ nach Bewertungsgrundsätzen zusammengefasste Finanzinstrumente zu verstehen. Unter diese Zusammenfassungen fallen keine Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben“ eingestufte Sicht-Saldenforderungen sowie die als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Finanzinstrumente, die in die Posten „als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ und „als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten“ eingereiht wurden.
14. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP müssen Institute, die bestimmte IFRS-Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente anwenden dürfen oder müssen, die entsprechenden IFRS-Bilanzierungsportfolios in dem Umfang übermitteln, in dem diese Grundsätze angewandt werden. Wird in den Bewertungsgrundsätzen für Finanzinstrumente, die Institute nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP verwenden dürfen oder müssen, auf die Bewertungsgrundsätze des IAS 39 verwiesen, so übermitteln die Institute die auf der BAD beruhenden Portfolios für all ihre Finanzinstrumente so lange, bis in den von ihnen angewandten Bewertungsgrundsätzen auf die Bewertungsgrundsätze des IFRS 9 verwiesen wird.

4.1. Finanzielle Vermögenswerte

15. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“;
 - b) „Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind“;
 - c) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“;
 - d) „Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“;
 - e) „Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“.
16. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte“;
 - b) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“;

- c) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte“;
 - d) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“;
 - e) „Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“.
17. „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte“ umfasst alle finanziellen Vermögenswerte, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP als zum Handelsbestand gehörend eingestuft werden. Unabhängig davon, nach welcher Messmethode im Rahmen der maßgeblichen, auf der BAD beruhenden nationalen GAAP verfahren wird, sind alle Derivate, die für das meldende Institut einen positiven Saldo aufweisen und nicht gemäß Nummer 22 dieses Teils als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten eingestuft werden, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte auszuweisen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP nicht in der Bilanz angesetzt werden, bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden oder die zur wirtschaftlichen Absicherung im Sinne von Teil 2 Nummer 137 eingesetzt werden.
18. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „kostenbezogene Methoden“ bei finanziellen Vermögenswerten auch Bewertungsgrundsätze einschließen, nach denen das Schuldinstrument zu Anschaffungskosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und abzüglich des Wertminderungsaufwands bewertet wird.
19. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“ sowohl Finanzinstrumente, die nach kostenbezogenen Methoden bewertet werden, als auch Instrumente einschließen, die unabhängig von ihrer aktuellen Bewertung ab dem Berichtsstichtag nicht kontinuierlich zu ihrem Anschaffungswert — oder wenn niedriger — zum Marktwert bewertet werden („gemildertes Niederstwertprinzip“). Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt nur unter bestimmten Umständen zur Anwendung. Diese sind im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegt und umfassen eine Wertminderung oder einen gemessenen an den Anschaffungskosten oder einer geänderten Intention des Managements länger anhaltenden Rückgang des beizulegenden Zeitwerts.
20. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ auch finanzielle Vermögenswerte einschließen, die nicht für eine Aufnahme in andere Bilanzierungsportfolios infrage kommen. Dieses Bilanzierungsportfolio umfasst unter anderem finanzielle Vermögenswerte, die kontinuierlich nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden („strenges Niederstwertprinzip“). Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden Vermögenswerte, für die der geltende Rechnungslegungsrahmen entweder vorsieht, dass sowohl die erstmalige als auch die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen werden, oder dass die erstmalige Bewertung zu Anschaffungskosten und die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip erfolgt.
21. Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilmäßig konsolidiert werden, werden unabhängig von der Bewertungsmethode als „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen, es sei denn, sie sind gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft.
22. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ umfasst Derivate, die für das meldende Institut einen positiven Saldo aufweisen und zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IFRS gehalten werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten einzustufen, wenn nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP für Derivate im Bankbestand besondere Bilanzierungsvorschriften gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern.

4.2. Finanzielle Verbindlichkeiten

23. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“;
 - b) „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“;
 - c) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

24. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:

- a) „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten“;
- b) „Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

25. „Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten“ umfasst alle finanziellen Verbindlichkeiten, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen GAAP als zum Handelsbestand gehörend eingestuft werden. Unabhängig davon, nach welcher Messmethode im Rahmen der auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP verfahren wird, sind alle Derivate, die für das meldende Institut einen negativen Saldo aufweisen und nicht gemäß Nummer 26 dieses Teils als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten eingestuft werden, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP nicht in der Bilanz angesetzt werden, bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden oder die zur wirtschaftlichen Absicherung im Sinne von Teil 2 Nummer 137 eingesetzt werden.

26. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ umfasst Derivate, die für das meldende Institut einen negativen Saldo aufweisen und zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IFRS gehalten werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten einzustufen, wenn nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP für Derivate im Bankbestand besondere Bilanzierungsvorschriften gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern.

5. FINANZINSTRUMENTE

27. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs ist unter „Buchwert“ der in der Bilanz auszuweisende Betrag zu verstehen. Bei Finanzinstrumenten schließt der Buchwert auch aufgelaufene Zinsen ein. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist der Buchwert von Derivaten entweder der nach den nationalen GAAP anzusetzende Buchwert, der gegebenenfalls Rechnungsabgrenzungsposten, Agios und Rückstellungen einschließt, oder — wenn Derivate nicht in der Bilanz angesetzt werden — gleich null.

28. Werden aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, einschließlich Zinslauf, Agios und Abschläge oder Transaktionskosten nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen GAAP angesetzt, so sind sie zusammen mit dem Instrument und nicht als Sonstige Vermögenswerte oder Sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

29. „Sicherheitsabschläge auf Handelspositionen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“ sind auszuweisen, wenn die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP dies vorsehen. Die Sicherheitsabschläge verringern den Wert der zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte und erhöhen den Wert der zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten.

5.1. Finanzielle Vermögenswerte

30. Finanzielle Vermögenswerte verteilen sich auf die folgenden Instrumentenklassen: „Kassenbestand“, „Derivate“, „Eigenkapitalinstrumente“, „Schuldverschreibungen“ sowie „Darlehen und Kredite“.

31. „Schuldverschreibungen“ sind vom Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.

32. „Darlehen und Kredite“ sind vom Institut gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind. Dieser Posten umfasst Darlehen gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (die auch Sichtguthaben bei Kreditinstituten und Zentralbanken umfassen, unabhängig von ihrer Einstufung nach dem jeweiligen anwendbaren Rechnungslegungsrahmen) sowie Kredite, die nicht als „Darlehen“ im Sinne der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute eingestuft werden können. „Kredite, die keine Darlehen sind“ werden in Teil 2 Nummer 85 Buchstabe g des vorliegenden Anhangs näher definiert.

33. Für FINREP-Zwecke schließt der Begriff „Schuldtitel“ sowohl „Darlehen und Kredite“ als auch „Schuldverschreibungen“ ein.

5.2. Bruttobuchwert

34. Unter dem Bruttobuchwert von Schuldtiteln ist Folgendes zu verstehen:

- a) Bei Schuldtiteln, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ohne in das Portfolio der zu Handelszwecken gehaltenen Titel oder in den Handelsbestand aufgenommen zu werden, hängt der Bruttobuchwert nach den IFRS und den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP davon ab, ob diese Schuldtitel als vertragsgemäß bedient oder als ausfallend eingestuft werden. Bei vertragsgemäß bedienten Schuldtiteln ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert. Bei notleidenden Schuldtiteln ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert nach Aufaddierung aller etwaigen ausfallrisikobedingten kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert, wie sie in Teil 2 Nummer 69 des vorliegenden Anhangs definiert sind. Für die Bemessung des Bruttobuchwerts werden die Schuldtitel einer Einzelbewertung unterzogen.
- b) Bei Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, ist unter Bruttobuchwert nach den IFRS der Buchwert vor Berücksichtigung einer etwaigen Wertberichtigung zu verstehen, und bei Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, die fortgeführten Anschaffungskosten vor Berücksichtigung einer etwaigen Wertberichtigung.
- c) Bei Schuldtiteln, die als „nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft sind, muss der Bruttobuchwert wertgeminderter Vermögenswerte bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) gleich dem Buchwert vor Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken sein. Bei nicht wertgeminderten Vermögenswerten ist der Bruttobuchwert der Buchwert vor Berücksichtigung pauschaler Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken und pauschaler Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken, soweit diese den Buchwert beeinflussen.
- d) Bei Schuldtiteln, die als „nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft sind, muss der Bruttobuchwert bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) davon abhängen, ob diese finanziellen Vermögenswerte Wertminderungsvorschriften unterliegen. Ist dies der Fall, ist der Bruttobuchwert der Buchwert vor Berücksichtigung etwaiger kumulierter Wertminderungen, die aus den unter Buchstabe c dargelegten Anforderungen für wertgeminderte und nicht wertgeminderte Vermögenswerte resultieren, oder jede kumulierte Zeitwertberichtigung, die als Wertminderungsaufwand betrachtet wird. Unterliegen diese finanziellen Vermögenswerte keinen Wertminderungsvorschriften, ist ihr Bruttobuchwert bei vertragsgemäßer Bedienung der beizulegende Zeitwert und bei nicht vertragsgemäßer Bedienung der beizulegende Zeitwert nach Aufaddierung aller etwaigen ausfallrisikobedingten kumulierten negativen Zeitwertberichtigungen.
- e) Bei Schuldinstrumenten, die nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden, muss der Bruttobuchwert bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) den Anschaffungskosten entsprechen, wenn das Instrument in der Berichtsperiode zu Anschaffungskosten bewertet wird. Werden diese Schuldtitel zum Marktwert bewertet, ist der Bruttobuchwert der Marktwert vor Berücksichtigung ausfallrisikobedingter Wertberichtigungen.
- f) Bei Schuldtiteln, die unter der Rubrik „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ ausgewiesen werden, ist der Bruttobuchwert — sofern die Bewertung nicht nach dem Niederstwertprinzip erfolgt — bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) der Buchwert vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen, welche die Voraussetzungen für eine Wertminderung erfüllen.
- g) Bei finanziellen Vermögenswerten, die nach den auf der BAD beruhenden GAAP zum Handelsbestand gehören, oder die nach den IFRS zu Handelszwecken gehalten werden, ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert. Verlangen die auf der BAD beruhenden GAAP Sicherheitsabschläge auf Instrumente im Handelsbestand und Instrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, so entspricht der Buchwert der Finanzinstrumente dem beizulegenden Zeitwert vor diesen Sicherheitsabschlägen.

5.3. Finanzielle Verbindlichkeiten

35. Finanzielle Verbindlichkeiten verteilen sich auf die folgenden Instrumentenklassen: „Derivate“, „Verkaufspositionen“, „Einlagen“, „Begebene Schuldverschreibungen“ und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“.
36. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs gilt die Begriffsbestimmung von „Einlagen“ in der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.
37. „Begebene Schuldverschreibungen“ sind vom Institut als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Einlagen sind.
38. Unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivate, Verkaufspositionen, Einlagen und begebene Schuldverschreibungen.
39. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auch erteilte Finanzgarantien, wenn diese entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9.4.2.1 Buchstabe a) oder zum ursprünglich erfassten Betrag abzüglich der kumulierten Amortisation (IFRS 9.4.2.1 Buchstabe c Ziffer ii) bewertet werden. Erteilte Kreditzusagen werden als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ ausgewiesen, wenn sie als finanzielle Verbindlichkeiten designiert sind, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (IFRS 9.4.2.1 Buchstabe a), oder es sich um eine Zusage für einen Kredit unter dem Marktzinssatz handelt (IFRS 9.2.3 Buchstabe c, IFRS 9.4.2.1 Buchstabe d).
40. Werden erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und andere Zusagen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, ist jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts, auch eine durch Ausfallrisiken bedingte Änderung, als „sonstige finanzielle Verbindlichkeit“ und nicht als Rückstellung für „Erteilte Zusagen und Garantien“ auszuweisen.
41. „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ schließen für den Fall, dass Verbindlichkeiten vor dem Zahlungstermin erfasst werden, auch auszuschüttende Dividenden, aus Zwischenkonten und schwebenden Verrechnungen auszahlende Beträge und in Bezug auf die künftige Abrechnung von Wertpapier- oder Wechselkursgeschäften zu zahlende Beträge ein.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER GEGENPARTEIEN

42. Wird eine Aufschlüsselung der Gegenparteien verlangt, sind diese folgenden Sektoren zuzuordnen:
 - a) Zentralbanken;
 - b) Staatssektor: Zentralstaat, staatliche oder regionale Gebietskörperschaften und lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss öffentlicher und privater Gesellschaften, die sich im Besitz dieser Gebietskörperschaften befinden und einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (und die je nach Tätigkeit als „Kreditinstitut“, „sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft“ oder „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ auszuweisen sind); Sozialversicherungsfonds; und internationale Organisationen wie Organe der Europäischen Union, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
 - c) Kreditinstitute: jedes unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR fallende Institut („Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“) und multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs);
 - d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften: alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften — außer Kreditinstituten — wie Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler, Anbieter von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, firmeneigene Finanzinstitute und Geldverleiher;
 - e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen, sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der Tabelle von Anhang II Teil 3 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute;

- f) Haushalte: natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Bedarf erzeugen/erbringen, und die Marktgüter sowie nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen erzeugen/erbringen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Organisationen ohne Erwerbszweck („NPISH“), die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.
43. Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sind anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners vorzunehmen.
44. Die unmittelbare Gegenpartei ist:
- a) bei Darlehen und Krediten der unmittelbare Kreditnehmer. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der unmittelbare Kreditnehmer die zur Begleichung der Forderung verpflichtete Gegenpartei, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft mit Rückgriff, bei dem der unmittelbare Kreditnehmer die forderungsübertragende Partei sein muss und das meldende Institut nicht im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an den übertragenen Forderungen verbundenen Risiken und Chancen erhält;
 - b) bei Schuldverschreibungen (einschließlich Verbriefungsinstrumenten) und Eigenkapitalinstrumenten der Emittent der Wertpapiere;
 - c) bei Einlagen der Einleger;
 - d) bei Verkaufspositionen die Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder der umgekehrten Rückkaufsvereinbarung;
 - e) bei Derivaten die direkte Gegenpartei des Derivatkontrakts. Bei zentral geclearten außerbörslich gehandelten Derivaten ist die Gegenpartei die als zentrale Gegenpartei fungierende Clearingstelle. Bei Kreditrisikoderivaten erfolgt die Aufschlüsselung der Gegenparteien nach den Sektoren, denen die Gegenparteien (Sicherungsnehmer oder -geber) angehören;
 - f) bei erteilten Finanzgarantien ist die Gegenpartei die direkte Gegenpartei des zugrunde liegenden durch die Garantie abgesicherten Schuldtitels;
 - g) bei erteilten Kreditzusagen und anderen Zusagen die Gegenpartei, deren Ausfallrisiko vom meldenden Institut getragen wird;
 - h) bei empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen der Garantiegeber oder die Gegenpartei, die dem meldenden Institut die Zusage erteilt hat.

TEIL 2

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. BILANZ

1.1. Vermögenswerte (1.1)

1. „Kassenbestand“: die Bestände an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen (in der Landeswährung und in Fremdwährungen).
2. „Guthaben bei Zentralbanken“: die „Darlehen und Kredite“, die täglich fällige Guthaben bei Zentralbanken sind.
3. „Sichtguthaben“: die „Darlehen und Kredite“, die täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten sind.

4. „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“: die Beteiligungen an assoziierten, Gemeinschafts- und Tochterunternehmen, die unabhängig davon, wie sie bewertet werden, und auch dann, wenn sie den Rechnungslegungsstandards zufolge in die verschiedenen, für Finanzinstrumente verwendeten Bilanzierungsportfolios aufgenommen werden dürfen, laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilmäßig konsolidiert werden, es sei denn, sie sind gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten einzustufen. Im Buchwert der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen ist der Geschäfts- oder Firmenwert enthalten.
5. Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Vermögenswerte“ ausgewiesen. Zu den sonstigen Vermögenswerten gehören u. a. Gold, Silber und andere Warenpositionen, auch wenn diese zu Handelszwecken gehalten werden.
6. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist der Buchwert zurückgekaufter eigener Aktien unter „Sonstige Vermögenswerte“ auszuweisen, sofern die maßgeblichen nationalen GAAP eine Ausweisung als Vermögenswert zulassen.
7. Unter „Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind“ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.

1.2. Verbindlichkeiten (1.2)

8. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind Rückstellungen für Eventualverluste aus dem unwirksamen Teil der Portfolioabsicherung für den Fall, dass der Verlust aus der Bewertung des Sicherungsderivats resultiert, in der Zeile „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ oder für den Fall, dass der Verlust aus der Bewertung der abgesicherten Position resultiert, in der Zeile „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken“ auszuweisen. Ist eine Unterscheidung zwischen Verlusten, die aus der Bewertung des Sicherungsderivats resultieren, und Verlusten, die aus der Bewertung der abgesicherten Position resultieren, nicht möglich, sind sämtliche Rückstellungen für Eventualverluste aus dem unwirksamen Teil der Portfolioabsicherung in der Zeile „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ auszuweisen.
9. Rückstellungen für „Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern“ schließen die Nettoverbindlichkeiten aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen ein.
10. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen die Rückstellungen für „Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ die Defizite bei den in IAS 19 Paragraph 153 aufgeführten langfristigen Vorsorgeplänen für Leistungen an Arbeitnehmer einschließen. Der periodengerecht erfasste Aufwand aus kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19 Paragraph 11 Buchstabe a), beitragsorientierten Plänen (IAS 19 Paragraph 51 Buchstabe a) und Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (IAS 19 Paragraph 169 Buchstabe a) ist in den Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ aufzunehmen.
11. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen Rückstellungen für „Erteilte Zusagen und Garantien“ Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien einschließen, unabhängig davon, ob deren Wertminderung nach IFRS 9 bestimmt wird, die Rückstellungsbildung nach IAS 37 erfolgt oder ob sie als Versicherungsvertrag im Sinne von IFRS 4 behandelt werden. Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind — obgleich ausfallrisikobedingt — nicht als Rückstellungen, sondern gemäß Teil 1 Nummer 40 als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) müssen Rückstellungen für „Erteilte Zusagen und Garantien“ Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien umfassen.
12. „Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital“ schließt die vom Institut begebenen Kapitalinstrumente ein, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen. In diesen Posten müssen die Institute auch Genossenschaftsanteile aufnehmen, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen.
13. Verbindlichkeiten, die keine finanziellen Verbindlichkeiten sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, sind unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

14. Die Rubrik „Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten“ muss die gleichen Verbindlichkeiten bezeichnen wie in IFRS 5.
15. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ Beträge, die gemäß Artikel 38 BAD zugewiesen wurden, umfassen. Werden diese Beträge angesetzt, sind sie den maßgeblichen nationalen GAAP entsprechend getrennt entweder als Verbindlichkeiten unter „Rückstellungen“ oder im Eigenkapital unter „sonstige Rücklagen“ auszuweisen.

1.3. Eigenkapital (1.3)

16. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind, die unter IAS 32 fallenden Verträge einschließen.
17. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist unter die Kategorie „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ auch der Buchwert des vom Institut begebenen Kapitals zu fassen, das bei den Zeichnern abgerufen, aber am Stichtag noch nicht eingezahlt worden war. Wird eine noch nicht eingezahlte Kapitalerhöhung als eine Erhöhung des Aktienkapitals erfasst, so ist das eingeforderte, noch nicht eingezahlte Kapital im Meldebogen 1.3 unter „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ sowie in Meldebogen 1.1 unter „Sonstige Vermögenswerte“ auszuweisen. Kann eine Kapitalerhöhung nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP erst nach Erhalt der Zahlung der Anteilseigner erfasst werden, ist nicht eingezahltes Kapital nicht im Meldebogen 1.3 auszuweisen.
18. Unter „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ fällt auch die Eigenkapitalkomponente vom Institut begebener zusammengesetzter Finanzinstrumente (Finanzinstrumente, die sowohl eine Schuld- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweisen), wenn diese dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen zufolge getrennt werden (hierunter fallen auch zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten, deren Werte voneinander abhängen).
19. Unter „Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente“ fallen auch Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind und weder unter „Kapital“ noch unter „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ ausgewiesen werden.
20. „Sonstiges Eigenkapital“ umfasst alle Eigenkapitalinstrumente, die keine Finanzinstrumente sind. Hierunter fallen unter anderem anteilsbasierte Vergütungsgeschäfte mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente (IFRS 2 Paragraph 10).
21. Unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ fallen kumulierte Gewinne und Verluste, die auf Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente zurückgehen, bei denen das berichtende Unternehmen unwiderruflich die Wahl getroffen hat, Änderungen beim beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis zu erfassen.
22. Unter „Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ auszuweisen ist die kumulierte Unwirksamkeit bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen das gesicherte Grundgeschäft ein Eigenkapitalinstrument ist, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird. Die in dieser Zeile ausgewiesene Unwirksamkeit der Absicherung ist die Differenz zwischen der unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (gesichertes Grundgeschäft)“ ausgewiesenen kumulierten Schwankung des beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalinstruments und den unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (Sicherungsinstrument)“ ausgewiesenen kumulierten Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsderivats (IFRS 9 Paragraphen 6.5.3 und 6.5.8).
23. Unter „Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“ fallen kumulierte Gewinne und Verluste, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden und mit dem eigenen Ausfallrisiko bei Verbindlichkeiten zusammenhängen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind, unabhängig davon, ob diese Designation beim erstmaligen Ansatz oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

24. Unter „Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (wirksamer Teil)“ fällt die Währungsumrechnungsrücklage für den wirksamen Teil sowohl laufender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe als auch nicht mehr bestehender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe, die selbst aber noch in der Bilanz angesetzt sind.
25. Unter „Sicherungsderivate. Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen (wirksamer Teil)“ fällt die Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen beim wirksamen Teil der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungsderivaten in einer Absicherung von Zahlungsströmen, und zwar sowohl für laufende als auch für nicht mehr bestehende Absicherungen von Zahlungsströmen.
26. Unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ fallen kumulierte Gewinne oder Verluste aus Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, abzüglich der gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 am Berichtsstichtag bemessenen Wertberichtigung.
27. Die Rubrik „Sicherungsinstrumente (nicht designierte Elemente)“ muss Folgendes umfassen:
- a) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Zeitwerts einer Option, wenn die Änderung des Zeitwerts und die Änderung des inneren Werts dieser Option voneinander getrennt werden und nur die Änderung des inneren Werts als Sicherungsinstrument designiert wird (IFRS 9 Paragraph 6.5.15);
 - b) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Terminelements eines Termingeschäfts, wenn das Terminelement und das Kassaelement voneinander getrennt werden und nur die Änderung des Kassaelements des Termingeschäfts als Sicherungsinstrument designiert wird;
 - c) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Währungs-Basis-Spreads eines Finanzinstruments, wenn dieser Spread von der Designation dieses Finanzinstruments als Sicherungsinstrument angenommen ist (IFRS 9 Paragraphen 6.5.15 und 6.5.16).
28. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen „Neubewertungsrücklagen“ den Betrag der Rücklagen einschließen, die sich aus der erstmaligen Anwendung der IAS ergeben und die nicht in andere Arten von Rücklagen aufgelöst wurden.
29. „Sonstige Rücklagen“ sind zwischen „Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ und „Sonstige“ aufzusplitten. „Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ müssen den kumulierten Betrag der in den Vorjahren durch die genannten Beteiligungen erfolgswirksam erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen einschließen, wenn sie nach der Equity-Methode bilanziert werden. In der Rubrik „Sonstige“ müssen andere Rücklagen als die bereits unter anderen Posten gesondert angegebenen Rücklagen und können gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen ausgewiesen werden.
30. Unter „Eigene Anteile“ fallen alle Finanzinstrumente, die die Merkmale eigener Eigenkapitalinstrumente aufweisen, die — solange sie nicht veräußert oder amortisiert werden — vom Institut zurückgekauft wurden; davon ausgenommen sind Instrumente, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP unter der Rubrik „Sonstige Vermögenswerte“ auszuweisen sind.

2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (2)

31. Zinserträge und -aufwendungen aus Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und aus Sicherungsderivaten, die in die Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ eingereiht werden, sind entweder getrennt von anderen Gewinnen und Verlusten unter den Rubriken „Zinserträge“ und „Zinsaufwendungen“ („Clean Price“, d. h. Kurs ohne Stückzinsen), oder als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Finanzinstrumentenkategorien („Dirty Price“, d. h. Kurs mit Stückzinsen) auszuweisen. Das gewählte Verfahren ist konsequent auf alle Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und auf Sicherungsderivate, die die Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ eingereiht werden, anzuwenden.

32. Die Institute weisen die folgenden Posten, die Erträge und Aufwendungen im Verhältnis zu nahestehenden Unternehmen und Personen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilmäßig konsolidiert werden, einschließen, nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt aus:
- a) „Zinserträge“;
 - b) „Zinsaufwendungen“;
 - c) „Dividendenerträge“;
 - d) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“;
 - e) „Änderungsgewinne oder -verluste, netto“;
 - f) „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“.
33. Wird der „Clean Price“ verwendet, müssen zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen für die abgesicherten Finanzinstrumente unter den Rubriken „Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ und „Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ die Beträge im Zusammenhang mit den als „zu Handelszwecken gehalten“ eingestuften Derivaten ausgewiesen werden, bei denen es sich aus wirtschaftlicher Sicht, nicht aber aus Sicht der Rechnungslegung um Sicherungsinstrumente handelt.
34. Wird der „Clean Price“ verwendet, sind unter den Rubriken „Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ und „Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ auch zeitlich gestaffelte Gebühren und Ausgleichszahlungen in Bezug auf Kreditderivate auszuweisen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden (IFRS 9 Paragraph 6.7).
35. Wird der „Clean Price“ verwendet, sind unter den Rubriken „Zinserträge. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken“ und „Zinsaufwendungen. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken“ die Beträge auszuweisen, die sich auf diejenigen Derivate in der Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ beziehen, die das Zinsänderungsrisiko abdecken, worunter auch Absicherungen einer Gruppe von Grundgeschäften mit gegenläufigen Risikopositionen (Absicherungen einer Nettoposition) fallen, bei denen das abgesicherte Risiko verschiedene Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung betrifft. Wird der „Clean Price“ verwendet, sind diese Beträge als Zinserträge und -aufwendungen auf Bruttobasis auszuweisen, um korrekte Zinserträge und -aufwendungen für die gesicherten Grundgeschäfte, mit denen sie verbunden sind, zu erhalten. Zieht das gesicherte Grundgeschäft Zinserträge (-aufwendungen) nach sich, sind die entsprechenden Beträge beim „Clean Price“ selbst dann als Zinserträge (-aufwendungen) auszuweisen, wenn sie negativ (positiv) sind.
36. In der Rubrik „Zinserträge — sonstige Vermögenswerte“ sind die Zinserträge auszuweisen, die nicht in den anderen Rubriken aufgeführt werden, wie Zinserträge in Verbindung mit dem Kassenbestand, mit Guthaben bei Zentralbanken und mit Sichtguthaben, Zinserträge in Verbindung mit „Langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind“, sowie Nettozinserträge aus den Nettovermögenswerten leistungsorientierter Versorgungspläne.
37. Bei der Bilanzierung nach IFRS und soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, sind Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz unter „Zinserträge für finanzielle Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Aus diesen Verbindlichkeiten und deren Zinsen erwächst eine positive Rendite für Institute.
38. In der Rubrik „Zinsaufwendungen — sonstige Verbindlichkeiten“ sind die Zinsaufwendungen auszuweisen, die nicht in den anderen Rubriken aufgeführt werden, wie Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppen, durch Erhöhungen des Buchwerts von Rückstellungen zur Widerspiegelung des Zeitablaufs entstandene Aufwendungen oder Nettozinsaufwendungen aus den Nettoverbindlichkeiten leistungsorientierter Versorgungspläne.
39. Bei der Bilanzierung nach IFRS und soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, sind Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten mit einem negativen Effektivzinssatz unter „Zinsaufwendungen für Vermögenswerte“ auszuweisen. Aus diesen Vermögenswerten und deren Zinsen erwächst eine negative Rendite für Institute.

40. Dividendenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind — wenn der „Clean Price“ verwendet wird — entweder von anderen Gewinnen und Verlusten aus diesen Instrumentenklassen getrennt als „Dividendenerträge“ oder — wenn der „Dirty Price“ verwendet wird — als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Instrumentenklassen auszuweisen.
41. Dividendenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet designiert sind, umfassen Dividenden aus Instrumenten, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden, sowie aus Instrumenten, die am Ende der Berichtsperiode noch gehalten werden.
42. Dividendenerträge aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen umfassen nur die nicht nach der Equity-Methode bilanzierten Dividenden aus diesen Anteilen.
43. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ sind die Gewinne und Verluste aus der Neubewertung und Ausbuchung der als zu Handelszwecken gehalten eingestuften Finanzinstrumente auszuweisen. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Kreditderivaten, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, sowie — wenn der „Dirty Price“ verwendet wird — Dividenden- und Zinserträge und -aufwendungen aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.
44. Ebenfalls unter „Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind“ aufzuführen ist der Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung für das eigene Ausfallrisiko bei den für eine Zeitwertbewertung designierten Verbindlichkeiten erfasst wird, wenn die Erfassung von Änderungen beim eigenen Ausfallrisiko im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegungsanomalie verursachen oder vergrößern würde (IFRS 9 Paragraph 5.7.8). Unter diese Rubrik fallen — wenn die Designation zur Steuerung des Ausfallrisikos eingesetzt wird — auch Gewinne und Verluste aus den als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten abgesicherten Instrumenten sowie — wenn der „Dirty Price“ verwendet wird — Zinserträge und -aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind.
45. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ dürfen keine Gewinne aus Eigenkapitalinstrumenten aufgeführt werden, für die das berichtende Unternehmen die Wahl getroffen hat, sie erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis zu bewerten (IFRS 9 Paragraph 5.7.1(b)).
46. Führt eine Änderung des Geschäftsmodells zur Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts in ein anderes Bilanzierungsportfolio, sind Gewinne oder Verluste aus dieser Reklassifizierung wie nachstehend beschrieben in den betreffenden Zeilen des Bilanzierungsportfolios, in das der finanzielle Vermögenswert umgegliedert wurde, auszuweisen:
 - a) Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in das Bilanzierungsportfolio „Erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ (IFRS 9 Paragraph 5.6.2) sind Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ oder gegebenenfalls der Rubrik „Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto“ auszuweisen.
 - b) Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9 Paragraph 5.6.7) sind die zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten, in den Gewinn oder Verlust umgegliederten kumulierten Gewinne oder Verluste in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ oder gegebenenfalls der Rubrik „Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto“ auszuweisen.

47. Bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 9 Paragraph 6.5.8 sind in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto“ Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften auszuweisen, worunter auch Gewinne und Verluste aus gesicherten Grundgeschäften, bei denen es sich nicht um Eigenkapitalinstrumente handelt, fallen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Auszuweisen ist ferner der unwirksame Teil der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts eines zur Absicherung von Zahlungsströmen eingesetzten Sicherungsinstruments. Die Reklassifizierungen der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen oder der Rücklage für die Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind in den Zeilen der „Gewinn- und Verlustrechnung“ zu erfassen, auf die die Zahlungsströme aus den gesicherten Grundgeschäften einen Einfluss haben. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto“ sind auch die Gewinne und Verluste aus Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe auszuweisen. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind Gewinne aus Absicherungen von Nettopositionen.
48. In der Rubrik „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte“ sind die Gewinne und Verluste auszuweisen, die sich bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte ergeben, es sei denn, diese sind als „zur Veräußerung gehalten“ oder als „Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ eingestuft.
- 48i. „Beiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen“ umfassen die Beträge der Beiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen, die bar geleistet werden. Wird der Beitrag in Form einer Zahlungsverpflichtung geleistet, so ist diese Zahlungsverpflichtung in den „Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen“ aufzuführen, falls im geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit erwächst.
49. In der Rubrik „Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto“ sind die Beträge auszuweisen, die sich aus der Berichtigung des Bruttobuchwerts finanzieller Vermögenswerte um die neuverhandelten oder geänderten vertraglichen Zahlungsströme ergeben (IFRS 9 Paragraph 5.4.3 und Anhang A). Nicht als Änderungsgewinne oder -verluste auszuweisen sind die Auswirkungen veränderter Erwartungen hinsichtlich der Kreditverluste, die in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ aufzuführen sind.
50. In der Rubrik „Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen. Erteilte Zusagen und Garantien“ ist der in der „Gewinn- und Verlustrechnung“ ausgewiesene Nettoaufwand für die Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien auszuweisen, die gemäß Nummer 11 dieses Teils unter IFRS 9, IAS 37 oder IFRS 4 oder unter die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP fallen. Bei Bilanzierung nach IFRS ist jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, in der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ auszuweisen. Die Rückstellungen schließen deshalb die Wertminderung von Zusagen und Garantien ein, bei denen die Wertminderung nach IFRS 9 bestimmt wird, die Rückstellungsbildung nach IAS 37 erfolgt oder die als Versicherungsvertrag im Sinne von IFRS 4 behandelt werden.
51. Bei Bilanzierung nach IFRS sind in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ sämtliche Wertminderungsaufwendungen oder -erträge für Schuldtitel auszuweisen, die sich aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 Paragraph 5.5 ergeben, unabhängig davon, ob die erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 über einen 12-Monats-Zeitraum oder über die gesamte Laufzeit geschätzt werden. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind die Wertminderungsaufwendungen oder -erträge für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen (IFRS 9 Paragraph 5.5.15).
52. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ alle infolge einer Änderung der Bonität des Schuldners oder Emittenten nach kostenbezogenen Methoden bewerteten Wertberichtigungen und Wertaufholungen bei Finanzinstrumenten sowie — je nach Spezifikationen der nationalen GAAP — die Wertberichtigungen auszuweisen, die sich aus der Wertminderung von Finanzinstrumenten ergeben, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder nach anderen Methoden, einschließlich dem Niederstwertprinzip bewertet werden.

53. Ebenfalls in der Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ auszuweisen sind die Abschreibungsbeträge im Sinne der Nummern 72, 74 und 165(b) dieses Teils des Anhangs, die am Tag der Abschreibung über die Wertberichtigung hinausgehen und daher direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung als Verlust ausgewiesen werden, sowie Rückflüsse zuvor abgeschriebener Beträge, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.
54. Der Anteil am Gewinn oder Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind in der Rubrik „Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ auszuweisen. Nach IAS 28 Paragraph 10 ist der Buchwert der Beteiligung um die von diesen Unternehmen gezahlten Dividenden herabzusetzen. Die Wertminderung bei diesen Beteiligungen ist in der Rubrik „(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ auszuweisen. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung dieser Beteiligungen sind gemäß den Nummern 55 und 56 des vorliegenden Teils auszuweisen.
55. In der Rubrik „Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufte Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen“ sind Gewinne oder Verluste auszuweisen, die durch den Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufte Veräußerungsgruppen, die die Kriterien für eine Einstufung als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen, entstehen.
56. Bei Bilanzierung nach IFRS sind die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen für den Fall, dass diese als aufgegebene Geschäftsbereiche im Sinne von IFRS 5 betrachtet werden, in der Rubrik „Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern“ auszuweisen. Werden Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen ausgebucht, ohne vorher als zur Veräußerung gehalten eingestuft worden zu sein und ohne die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu erfüllen, werden jegliche bei der Ausbuchung dieser Beteiligungen entstehenden Gewinne und Verluste in der Rubrik „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto“ ausgewiesen, unabhängig von der angewandten Konsolidierungsmethode. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind alle bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen entstehenden Gewinne und Verluste in der Rubrik „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto“ auszuweisen.
3. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (3)
57. In der Rubrik „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ auszuweisen ist die Änderung der kumulierten Unwirksamkeit bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen das gesicherte Grundgeschäft ein Eigenkapitalinstrument ist, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird. Die in dieser Zeile ausgewiesene Änderung der kumulierten Unwirksamkeit der Absicherung ist die Differenz zwischen den unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (gesichertes Grundgeschäft)“ ausgewiesenen Änderungen bei der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalinstruments und den unter „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (Sicherungsinstrument)“ ausgewiesenen Änderungen bei den Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsderivats.
58. In der Rubrik „Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (wirksamer Teil)“ ist die Änderung der kumulierten Währungsumrechnungsrücklage für den wirksamen Teil sowohl laufender als auch nicht mehr bestehender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe auszuweisen.
59. Bei Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe und Absicherungen von Zahlungsströmen müssen die in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ jeweils ausgewiesenen Beträge auch Beträge einschließen, die übertragen wurden, weil die abgesicherten Ströme bereits geflossen sind und ihr Eintritt nicht mehr erwartet wird.

60. In der Rubrik „Sicherungsinstrumente (nicht designierte Elemente)“ sind auch Änderungen bei den kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aller folgenden Elemente auszuweisen, sofern diese nicht als Sicherungskomponente designiert sind:
- a) Zeitwert von Optionen;
 - b) Terminelemente von Termingeschäften;
 - c) Devisen-Basis-Spreads von Finanzinstrumenten.
61. Bei Optionen müssen die in den Gewinn oder Verlust umgegliederten und in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ ausgewiesenen Beträge Reklassifizierungen umfassen, die aufgrund von Optionen, die ein transaktionsbezogenes gesichertes Grundgeschäft absichern, und Optionen, die ein zeitraumbezogenes gesichertes Grundgeschäft absichern, erfolgen.
62. In der Rubrik „Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ sind Gewinne und Verluste aus Schuldtiteln zu erfassen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, außer Wertminderungsaufwendungen oder -erträgen und Gewinnen und Verlusten aus der Währungsumrechnung, die unter „(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)“ bzw. „Währungsdifferenzen (Gewinn oder (-) Verlust), netto“ in Meldebogen 2 auszuweisen sind. Insbesondere in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ sind Übertragungen auszuweisen, die aufgrund einer Ausbuchung oder Reklassifizierung in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgen.
63. Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in die Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (IFRS 9 Paragraph 5.6.4) sind die aus der Reklassifizierung resultierenden Gewinne oder Verluste in der Rubrik „Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ auszuweisen.
64. Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9 Paragraph 5.6.7) oder die Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (IFRS 9 Paragraph 5.6.5) sind die umgegliederten kumulierten Gewinne und Verluste, die zuvor im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in der Rubrik „In den Gewinn oder Verlust übertragen“ bzw. der Rubrik „Sonstige Reklassifizierungen“ auszuweisen, wobei in letztgenanntem Fall der Buchwert des finanziellen Vermögenswerts anzupassen ist.
65. Bei allen Komponenten des sonstigen Ergebnisses sind in der Rubrik „Sonstige Reklassifizierungen“ Übertragungen auszuweisen, bei denen es sich nicht um Reklassifizierungen aus dem sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust oder — bei Absicherungen von Zahlungsströmen — in den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte handelt.
66. Bei Bilanzierung nach IFRS sind „Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden“ und „Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können“ (IAS 1 Paragraph 91 Buchstabe b, IG6) als getrennte Einzelposten auszuweisen.
4. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTE NACH INSTRUMENTEN UND SEKTOR DER GEGENPARTEI (4)
67. Finanzielle Vermögenwerte sind nach Bilanzierungsportfolio und Instrumenten sowie erforderlichenfalls nach Gegenparteien aufzuschlüsseln. Bei Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind der Bruttobuchwert der Vermögenswerte und die kumulierten Wertminderungen nach Wertminderungsstufen aufzuschlüsseln, es sei denn, es handelt sich um erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenwerte mit bereits beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigter Bonität gemäß IFRS 9 Anhang A. Bei diesen Vermögenwerten werden der Bruttobuchwert und die kumulierte Wertminderung gesondert außerhalb der Wertminderungsstufen in den Meldebögen 4.3.1 und 4.4.1. ausgewiesen.
68. Unter Derivate, die im Rahmen der auf der BAD beruhenden GAAP als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenwerte ausgewiesen werden, fallen Instrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Instrumente, die nach kostenbezogenen Methoden oder nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden.

69. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet „kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken“ bei notleidenden Risikopositionen die durch Ausfallrisiken bedingten kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert, bei denen die kumulierte Nettoveränderung negativ ist. Zu berechnen ist die durch Ausfallrisiken bedingte kumulierte Nettoveränderung des beizulegenden Zeitwerts durch Aufaddierung aller ausfallrisikobedingten negativen und positiven Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die seit Ansatz des Schuldtitels eingetreten sind. Dieser Wert ist nur dann auszuweisen, wenn die Aufaddierung der ausfallrisikobedingten positiven und negativen Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einen negativen Wert ergibt. Für die Bewertung der Schuldtitel ist jedes Finanzinstrument einzeln zu bewerten. Die „kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken“ sind für jeden Schuldtitel bis zu seiner Ausbuchung auszuweisen.
70. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs wird der Begriff „kumulierte Wertminderung“ in folgender Bedeutung verwendet:
- a) bei Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden und bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, ist die kumulierte Wertminderung der kumulierte Wertminderungsaufwand, der — soweit relevant — für jede der Wertminderungsstufen erfasst wurde, abzüglich Nutzung und Aufholungen. Eine kumulierte Wertminderung vermindert den Buchwert des Schuldtitels mithilfe eines Berichtigungskontos (bei Bilanzierung nach IFRS und den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP) oder durch direkte Abzüge, die nach den auf der BAD beruhenden GAAP keinen Ausbuchungsvorgang darstellen;
 - b) bei Schuldtiteln, die bei einer Bilanzierung nach IFRS erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden und bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, ist die kumulierte Wertminderung die Summe aus den erwarteten Kreditverlusten und deren Schwankungen, die als Herabsetzung des beizulegenden Zeitwerts bei einem bestimmten Titel seit dessen erstmaligem Ansatz erfasst wird;
 - c) bei Schuldtiteln, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertet werden und der Wertminderung unterliegen, ist die kumulierte Wertminderung der erfasste kumulierte Wertminderungsaufwand abzüglich Nutzung und Aufholungen. Die Herabsetzung des Buchwerts erfolgt entweder mithilfe eines Berichtigungskontos oder über direkte Abzüge, die keinen Ausbuchungsvorgang darstellen.
 - d) bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität wird die erstmalige Schätzung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste in die Berechnung des bonitätsangepassten Effektivzinssatzes aufgenommen, und die kumulierte Wertminderung ist die Summe der späteren Änderungen der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste seit dem erstmaligen Ansatz, die als Schwankung des Buchwerts/beizulegenden Zeitwerts bei einem bestimmten Titel erfasst werden. Die kumulierte Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität kann im Falle von Wertminderungserträgen, die die zuvor erfassten Wertminderungsaufwendungen übersteigen, positiv sein (IFRS 9.5.5.14).
71. Bei Bilanzierung nach IFRS muss die kumulierte Wertminderung die Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste aus finanziellen Vermögenswerten in jeder der in IFRS 9 bestimmten Wertminderungsstufen und die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität umfassen. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP muss sie eine Einzelwertberichtigung und pauschale Wertberichtigung für Ausfallrisiken sowie die pauschale Wertberichtigung für Bankenrisiken umfassen, wobei sie den Buchwert der Schuldtitel vermindert. Die kumulierte Wertminderung muss auch ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen bei finanziellen Vermögenswerten nach dem Niederstwertprinzip umfassen.
72. Unter „Kumulierte teilweise Abschreibungen“ und „Kumulierte vollständige Abschreibungen“ sind der kumulierte Teil- und Gesamtbetrag zum Stichtag der Hauptforderung bzw. die aufgelaufenen Verzugszinsen und Gebühren für jeden bis dahin ausgebuchten Schuldtitel auszuweisen, wobei nach einer der unter Nummer 74 dargelegten Methoden zu verfahren ist, weil das Institut nach angemessener Einschätzung nicht von der Einziehung der vertraglichen Zahlungsströme ausgeht. Diese Beträge sind so lange auszuweisen, bis durch Ablauf der Verjährungsfrist, durch Erlass oder Sonstiges sämtliche Rechte des meldenden Instituts zur Gänze erloschen sind, oder die Beträge eingezogen wurden. Aus diesem Grund sind abgeschriebene Beträge, die nicht eingezogen wurden, auch dann noch auszuweisen, wenn sie Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.

73. Wird ein Schuldtitel nach sukzessiven teilweisen Abschreibungen am Ende zur Gänze abgeschrieben, ist der kumulierte Abschreibungsbetrag aus der Spalte „Kumulierte teilweise Abschreibungen“ in die Spalte „Kumulierte vollständige Abschreibungen“ umzugliedern.
74. Abschreibungen müssen einen Ausbuchungsvorgang darstellen und einen kompletten finanziellen Vermögenswert oder Teile desselben zum Gegenstand haben, was auch dann gilt, wenn die Änderung eines Vermögenswerts das Institut dazu veranlasst, von seinem Anspruch auf Vereinnahmung von Zahlungsströmen für einen Teil oder die Gesamtheit dieses Vermögenswerts abzusehen, wie unter Nummer 72 näher erläutert wird. Abschreibungen müssen sowohl Beträge umfassen, die sich aus einer Herabsetzung des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte ergeben, als auch Beträge beinhalten, die aus einer Herabsetzung der Beträge der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert finanzieller Vermögenswerte aufgerechnet werden, resultieren.
75. In der Spalte „davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko“ sind Instrumente auszuweisen, bei denen ermittelt wird, dass bei ihnen zum Abschlussstichtag ein niedriges Ausfallrisiko besteht und bei denen das Institut davon ausgeht, dass sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat (IFRS 9 Paragraph 5.5.10).
76. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von IAS 1 Paragraph 54 Buchstabe h, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigung nach der vereinfachten Methode von IFRS 9 Paragraph 5.5.15 bemessen wurde, sind in Meldebogen 4.4.1. bei den Darlehen und Krediten auszuweisen. Die entsprechende Wertberichtigung für diese Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, ist je nachdem, ob die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Vertragsvermögenswerte oder die Forderungen aus Leasingverhältnissen, auf die die vereinfachte Methode angewandt wurde, als Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität angesehen werden, entweder in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung bei Vermögenswerten mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)“ oder in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung bei Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)“ auszuweisen.
78. In Meldebogen 4.5 müssen die Institute den Buchwert der „Darlehen und Kredite“ und „Schuldverschreibungen“ angeben, auf die die Definition „nachrangige Verbindlichkeiten“ in Nummer 100 des vorliegenden Teils zutrifft.
79. Beim Meldebogen 4.8 hängen die zu liefernden Angaben davon ab, ob nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP Wertminderungsanforderungen unterworfen werden können. Unterliegen die finanziellen Vermögenswerte der Wertminderung, müssen die Institute in diesem Meldebogen Angaben zum Buchwert, zum Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte, zur kumulierten Wertminderung und zu kumulierten Abschreibungen machen. Unterliegen die finanziellen Vermögenswerte nicht der Wertminderung, müssen die Institute die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen ausweisen.
80. In Meldebogen 4.9 sind die nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewerteten finanziellen Vermögenswerte und die dazugehörigen Wertberichtigungen getrennt von anderen, nach einer kostenbezogenen Methode bewerteten finanziellen Vermögenswerten und der entsprechenden Wertminderung anzugeben. Finanzielle Vermögenswerte, die nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden, wozu auch nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte zählen, sind als nicht wertgeminderte Vermögenswerte auszuweisen, wenn bei ihnen keine Wertberichtigung oder Wertminderung vorgenommen wurde, und als wertgeminderte Vermögenswerte anzugeben, wenn Wertberichtigungen, die als Wertminderung eingestuft werden können, oder Wertminderungen vorgenommen wurden. Als Wertminderung eingestuft werden können ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen, die die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei widerspiegeln. Nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte, bei denen marktrisikobedingte Wertberichtigungen vorgenommen wurden, die die Auswirkungen veränderter Marktbedingungen auf den Wert des Vermögenswertes widerspiegeln, sind nicht als wertgemindert zu betrachten. Kumulierte ausfall- und marktrisikobedingte Wertberichtigungen sind getrennt voneinander auszuweisen.
81. In Meldebogen 4.10 sind die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewerteten Vermögenswerte sowie die dazugehörigen Wertberichtigungen getrennt von den nach anderen Methoden bewerteten Vermögenswerten auszuweisen. Nach dem strengen Niederstwertprinzip und nach anderen Methoden bewertete finanzielle Vermögenswerte sind als wertgeminderte Vermögenswerte auszuweisen, wenn bei ihnen ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen im Sinne von Nummer 80 oder Wertminderungen vorgenommen wurden. Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte, bei denen marktrisikobedingte Wertberichtigungen im Sinne von Nummer 80 vorgenommen wurden, sind nicht als wertgemindert zu betrachten. Kumulierte ausfall- und marktrisikobedingte Wertberichtigungen sind getrennt voneinander auszuweisen.

82. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP ist in den jeweiligen Meldebögen nur der Teil der pauschalen Wertberichtigungen für Bankenrisiken auszuweisen, der Auswirkungen auf den Buchwert der Schuldtitel hat (BAD Artikel 37 Absatz 2).
5. AUFSCHLÜSSELUNG DER NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE DARLEHEN UND KREDITE NACH PRODUKT (5)
83. Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite bzw. nicht zum Handelsbestand gehörende oder nicht zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte sind beim Buchwert nach Produkt und Sektor der Gegenpartei und beim Bruttobuchwert nur nach Produkten aufzuschlüsseln.
84. Auch als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben“ eingereichte, täglich fällige Saldoforderungen sind in diesem Meldebogen auszuweisen, unabhängig davon, nach welcher Methode sie bewertet wurden.
85. Darlehen und Kredite sind folgenden Produkten zuzuweisen:
- a) Unter „Auf Anforderung (Kündigung) und kurzfristig (Giro)“ fallen unabhängig von ihrer rechtlichen Form auf Anforderung (Kündigung) oder kurzfristig (bis Geschäftsschluss am Tag nach der Anforderung) fällige Saldoforderungen, Kontokorrentkredite und ähnliche Saldoforderungen einschließlich Darlehen, die für den Darlehensnehmer Tagesgeldeinlagen (Darlehen, die bis zum Geschäftsschluss des Tages, nach dem sie gewährt wurden, zurückgezahlt werden müssen) sind. Dieser Posten beinhaltet auch „Überziehungen“, d. h. Sollsalen auf Kontokorrentsalen und Pflichteinlagen bei der Zentralbank;
 - b) „Kreditkartenschulden“ schließen Kredite im Sinne der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ein, die entweder mittels Karten mit verzögerter Debitfunktion oder mittels Kreditkarten gewährt werden;
 - c) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ schließen Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring- oder ähnliche Geschäfte, wie Akzepte, direkter Ankauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forfaitierung, Rechnungsdiskontierung, Wechsel, Commercial Paper und sonstige Forderungen, bei denen das meldende Institut die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erwirbt (sowohl mit als auch ohne Rückgriff);
 - d) „Finanzierungs-Leasingverhältnisse“ schließen den Buchwert der Forderungen aus dem Finanzierungs-Leasingverhältnis ein. Bei der Bilanzierung nach IFRS gilt für „Forderungen aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen“ die in IAS 17 festgelegte Definition;
 - e) „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ schließen Finanzierungen ein, die im Austausch gegen Wertpapiere oder Gold gewährt werden, die/das im Rahmen von Pensionsgeschäften bzw. Wertpapierleihevereinbarungen im Sinne der Nummern 183 und 184 erworben oder geliehen werden/wird;
 - f) „Sonstige befristete Darlehen“ schließen Sollsalen mit vertraglich festgelegter Fälligkeit oder Laufzeit ein, die in keinem anderen Posten enthalten sind;
 - g) „Kredite, die keine Darlehen sind“ schließen Kredite ein, die gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als Darlehen eingestuft werden können. Zu diesem Posten gehören unter anderem Bruttoforderungen aus Durchgangsposten (beispielsweise Mittel in Erwartung ihrer Anlage, Übertragung oder Abrechnung) und Posten aus schwebenden Verrechnungen (wie beispielsweise Schecks oder andere Zahlungsformen, die zum Inkasso versandt wurden).

86. Darlehen und Kredite sind je nach empfangener Sicherheit wie folgt zu unterteilen:
- a) „Durch Immobilien besicherte Darlehen“ umfassen Darlehen und Kredite, die ungeachtet des Verhältnisses zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) und der rechtlichen Form der Sicherheit formell durch eine Wohn- oder Gewerbeimmobilie abgesichert sind;
 - b) „Sonstige besicherte Darlehen“ umfassen Darlehen und Kredite, die ungeachtet des Verhältnisses zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) und der rechtlichen Form der Sicherheit formell durch eine Sicherheit abgesichert sind, bei denen es sich aber nicht um „Durch Immobilien besicherte Darlehen“ handelt. Bei diesen Sicherheiten handelt es sich ungeachtet ihrer rechtlichen Form unter anderem um Verpfändungen von Wertpapieren, um Kassenbestände und um sonstige Sicherheiten.
87. Bei der Einstufung von Darlehen und Krediten nach Sicherheiten spielt der Verwendungszweck der Darlehen und Kredite keine Rolle. Bei Darlehen und Krediten, die nicht nur durch Immobilien, sondern darüber hinaus möglicherweise auch noch durch andere Sicherheiten besichert sind, ist der Buchwert so einzureihen und auszuweisen, als wäre das Darlehen/der Kredit ausschließlich immobilienbesichert.
88. Bei der Einstufung nach Verwendungszweck ergibt sich folgende Einteilung:
- a) „Konsumentenkredite“: diese umfassen gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute Darlehen, die hauptsächlich für den persönlichen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen gewährt werden;
 - b) „Wohnbaukredite“: diese umfassen gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute Kredite, die an private Haushalte für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, ausgereicht werden.
89. Auch ist eine Einstufung der Darlehen nach Einzugsmöglichkeiten vorzunehmen. „Projektfinanzierungsdarlehen“ umfassen Darlehen, die die Eigenschaften einer Spezialfinanzierungsposition im Sinne von Artikel 147 Absatz 8 CRR aufweisen.
6. AUFSCHLÜSSELUNG DER NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE DARLEHEN UND KREDITE AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH NACE-CODES (6)
90. Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen, die nicht zu dem zu Handelszwecken gehaltenen Portfolio, zu den zum Handelsbestand gehörigen Portfolio oder zu dem zur Veräußerung gehaltenen Portfolio gehören, ist nach Wirtschaftszweigen aufzuschlüsseln. Hierzu werden die Codes in der NACE-Verordnung (NACE-Codes) verwendet, denen jeweils die Haupttätigkeit der Gegenpartei zugrunde gelegt wird.
91. Die Einstufung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen muss nach Teil 1 Nummer 43 erfolgen.
92. Die Angabe der NACE-Codes erfolgt nach der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Wirtschaftszweig“). Darlehen und Kredite an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften mit Finanz- oder Versicherungsgeschäft sind von den Instituten unter „K — Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ auszuweisen.
93. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte in den folgenden Bilanzierungsportfolios: i) finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden; und ii) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP umfassen der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte finanzielle Vermögenswerte, die nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden, wozu auch das Niederstwertprinzip zählt. Je nach nationalen GAAP können diese i) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertet werden, und ii) finanzielle Vermögenswerte, die nach anderen Methoden bewertet werden, umfassen.

7. DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ÜBERFÄLLIG SIND (7)

94. Bei Schuldtiteln in Bilanzierungsportfolios, die der Wertminderung unterliegen, ist der Buchwert nur dann im Meldebogen 7.1 auszuweisen, wenn die Schuldtitel überfällig sind. Überfällige Titel sind von Fall zu Fall den entsprechenden Überfälligkeitsbändern zuzuordnen.
95. Die der Wertminderung unterliegenden Bilanzierungsportfolios sind nach Maßgabe der Nummer 93 des vorliegenden Teils der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte.
96. Als überfällig eingestuft werden können finanzielle Vermögenswerte, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde. Bei überfälligen Forderungen ist deren gesamter Buchwert auszuweisen und nach der Anzahl der zum Stichtag aufgelaufenen Tage seit der ersten überfälligen Zahlung aufzuschlüsseln. Bei Bilanzierung nach IFRS sind die Buchwerte von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, nach Wertminderungsstufen auszuweisen; der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität wird gesondert ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind überfällige Vermögenswerte nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsstandards nach Wertminderungsstufen auszuweisen.

8. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN (8)

97. „Einlagen“ und die Aufschlüsselung nach Produkten werden gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute definiert. Regulierte Spareinlagen werden gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute eingestuft und nach Gegenparteien unterteilt. Insbesondere sind nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen, die zwar gesetzlich auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch erheblichen Sanktionen oder Einschränkungen unterliegen und sich durch Leistungsmerkmale auszeichnen, die Tagesgeldeinlagen sehr ähnlich sind, als Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist einzustufen.
98. „Begebene Schuldverschreibungen“ sind nach folgenden Produkttypen aufzuschlüsseln:
- a) „Einlagenzertifikate“ sind Wertpapiere, die den Inhabern den Abzug von Mitteln von einem Konto ermöglichen;
 - b) „Forderungsunterlegte Wertpapiere“ sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR aus Verbriefungsgeschäften abgeleitete Wertpapiere;
 - c) „Gedekte Schuldverschreibungen“ im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR;
 - d) „Hybride Verträge“ umfassen Verträge mit eingebetteten Derivaten, die nicht die nicht zu den unter den Buchstaben b und c aufgeführten Produkten gehören oder als wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente nach Buchstabe e eingestuft sind;
 - e) „Sonstige begebene Schuldverschreibungen“ sind Schuldverschreibungen, die nicht zu den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Produkten gehören, und unterscheiden zwischen wandelbaren zusammengesetzten Finanzinstrumenten und nicht wandelbaren Instrumenten.
99. Begebene „Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten“ werden genauso behandelt wie andere eingegangene finanzielle Verbindlichkeiten. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten sind als „Begebene Schuldverschreibungen“ einzustufen, und nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Einlagen sind als „Einlagen“ einzustufen.

100. Meldebogen 8.2 enthält den Buchwert der „Einlagen“ und „Begebenen Schuldverschreibungen“, auf den die Definition für nach Bilanzierungsportfolios eingestufte, nachrangige Schulden gemäß der Tabelle von Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute zutrifft. „Nachrangige Schuldtitel“ verschaffen dem begebenden Institut einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche höherrangigen Forderungen befriedigt worden sind.

101. „Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Änderungen beim eigenen Ausfallrisiko“ schließen sämtliche genannten kumulativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert ein, unabhängig davon, ob sie erfolgswirksam oder im sonstigen Ergebnis erfasst werden.

9. KREDITZUSAGEN, FINANZGARANTIEEN UND SONSTIGE ZUSAGEN (9)

102. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen auch die in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten. In den Meldebögen 9.1, 9.1.1 und 9.2 sind sämtliche in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Risikopositionen nach Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufzuschlüsseln.

103. Die Angaben zu erteilten und empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen schließen sowohl widerrufbare als auch nicht widerrufbare Zusagen ein.

104. Bei den Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen gemäß Anhang I CRR kann es sich um Instrumente handeln, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen, sofern sie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden oder den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, sowie um Instrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4 fallen.

105. Bei Bilanzierung nach IFRS sind erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen in Meldebogen 9.1.1 auszuweisen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) sie sind den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen;

b) sie sind bei Bilanzierung nach IFRS 9 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert;

c) sie fallen in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4.

106. Verbindlichkeiten, die als Kreditverluste für die erteilten Finanzgarantien und Zusagen gemäß Nummer 105 Buchstaben a und c dieses Teils des vorliegenden Anhangs erfasst werden, sind ungeachtet der angewandten Bewertungskriterien als Rückstellungen auszuweisen.

107. Institute, die nach IFRS Bericht erstatten, weisen den Nominalbetrag und die Rückstellungen für Instrumente aus, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, einschließlich der zu Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Einnahme bewerteten, aufgeschlüsselt nach Wertminderungsstufe, es sei denn, sie werden als Instrumente mit bereits beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigter Bonität gemäß der Definition in IFRS 9 Anhang A für erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenswerte betrachtet. Bei diesen Risikopositionen werden der Nominalbetrag und die Rückstellungen gesondert außerhalb der Wertminderungsstufen in Meldebogen 9.1.1 ausgewiesen.

108. In Meldebogen 9.1.1 ist lediglich der Nominalbetrag der Zusage auszuweisen, sofern ein Schuldtitel sowohl ein bilanzwirksames Instrument als auch eine außerbilanzielle Komponente umfasst. Ist das berichtende Unternehmen nicht in der Lage, die erwarteten Kreditverluste bei der bilanziellen Komponente getrennt von denjenigen bei der außerbilanziellen Komponente zu bestimmen, sind die erwarteten Kreditverluste im Zusammenhang mit der Zusage zusammen mit der kumulierten Wertminderung bei der in der Bilanz erfassten Komponente auszuweisen. Übersteigen die beiden erwarteten Kreditverluste den Bruttobuchwert des Schuldtitels, ist der Restbetrag der erwarteten Kreditverluste als Rückstellung in der entsprechenden Spalte in Meldebogen 9.1.1 auszuweisen (IFRS 9 Paragraph 5.5.20 und IFRS 7 Paragraph B8E).
109. Eine Finanzgarantie oder eine Zusage zur Bereitstellung eines Kredits, die zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 4.2.1 Buchstabe d bewertet wird und für die die betreffende Wertberichtigung gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 ermittelt wird, ist in der entsprechenden Spalte auszuweisen.
110. Werden Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 bewertet, so weisen die Institute in Meldebogen 9.1.1 den Nominalbetrag und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos dieser Finanzgarantien und Zusagen in eigens dafür vorgesehenen Spalten aus. „Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken“ sind in Anwendung der Kriterien von Nummer 69 des vorliegenden Teils auszuweisen.
111. Der Nominalbetrag und die Rückstellungen anderer Zusagen oder Garantien, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4 fallen, sind in den eigens dafür vorgesehenen Spalten auszuweisen.
112. Institute, die nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) Bericht erstatten, weisen den Nominalbetrag von Zusagen und Finanzgarantien nach Nummer 102 und 103 sowie den Betrag der im Zusammenhang mit diesen außerbilanziellen Risikopositionen vorzuhaltenden Rückstellungen in Meldebogen 9.1 aus.
113. „Kreditzusagen“ sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als „Kreditzusagen“ eingestuft:
- a) „Einlagentermingeschäfte“;
 - b) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen Darlehen zu geben oder Akzepte bereitzustellen.
114. „Finanzgarantien“ sind Verträge, die dem Emittenten vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet, einschließlich für andere Finanzgarantien bereitgestellter Garantien. Bei Bilanzierung nach IFRS trifft auf diese Verträge die Definition für Finanzgarantieverträge nach IFRS 9 Paragraph 2.1 Buchstabe e und IFRS 4.A zu. Die folgenden Posten in Anhang I CRR sind als „Finanzgarantien“ einzustufen:
- a) „Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben“;
 - b) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien zutrifft;
 - c) „Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien“ (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.

115. „Sonstige Zusagen“ schließen folgende Posten in Anhang I CRR ein:
- a) „Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren“;
 - b) „Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite“;
 - c) „Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung“;
 - d) „Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen“;
 - e) „Erfüllungsgarantien und Freistellungen“ (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften) und „Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben“;
 - f) „Versandgarantien, Zoll- und Steuerbürgschaften“;
 - g) „Absicherungsfazilitäten“ (note issuance facilities, NIF) und „Fazilitäten zur revolving Platzierung von Geldmarktpapieren“ (revolving underwriting facilities, RUF);
 - h) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, „Kredite zu geben“ oder „Akzepte bereitzustellen“, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgegeben sind;
 - i) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen über den „Kauf von Wertpapieren“ oder die „Stellung von Garantien“ einschließen;
 - j) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften“;
 - k) „Sonstige außerbilanzielle Posten“ in Anhang I CRR.
116. Bei Bilanzierung nach IFRS werden die folgenden Posten in der Bilanz angesetzt und sind daher nicht als außerbilanzielle Risikopositionen auszuweisen:
- a) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft, sind nach IFRS 9 „Derivate“;
 - b) „Akzepte“ sind von einem Institut eingegangene Verpflichtungen, bei Fälligkeit den Nennwert eines Wechsels zu zahlen. Damit werden normalerweise Warenverkäufe gedeckt. Dementsprechend werden sie in der Bilanz als „Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen“ eingestuft;
 - c) „Indossamente auf Wechseln“, die die Ausbuchungskriterien nach IFRS 9 nicht erfüllen;
 - d) „Geschäfte mit Rückgriff“, die die Ausbuchungskriterien nach IFRS 9 nicht erfüllen;
 - e) „Termingeschäfte mit Aktivpositionen“ sind nach IFRS 9 „Derivate“;
 - f) „Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG“. In diesen Verträgen hat der Erwerber die Option, nicht aber die Verpflichtung, die Vermögenswerte an einem festgesetzten oder festzusetzenden Termin zu einem im Voraus vereinbarten Preis zurückzugeben. Folglich trifft auf solche Verträge die Begriffsbestimmung für Derivate nach IFRS 9 Anhang A zu.
117. Der Posten „davon: notleidend“ umfasst den Nominalbetrag von erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen, die im Einklang mit den Nummern 213 bis 239 des vorliegenden Teils als notleidend betrachtet werden.
118. Bei erteilten Finanzgarantien, Kreditzusagen und sonstigen Zusagen entspricht der „Nominalbetrag“ dem Betrag, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Institut ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt, wobei etwaige gehaltene Sicherheiten oder sonstige Kreditsicherheiten nicht zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen entspricht der Nominalbetrag bei erteilten Finanzgarantien dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Bei Kreditzusagen ist der Nominalbetrag der nicht in Anspruch genommene Betrag, zu dessen Ausleihung sich das Institut verpflichtet hat. Nominalbeträge sind Risikopositionswerte vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Techniken zur Ausfallrisikominderung.

119. In Meldebogen 9.2 für empfangene Kreditzusagen ist der Nominalbetrag der gesamte nicht in Anspruch genommene Betrag, dessen Ausleihung an das Institut die Gegenpartei zugesagt hat. Bei sonstigen empfangenen Zusagen entspricht der Nominalbetrag dem von der anderen Geschäftspartei zugesagten Gesamtbetrag. Bei empfangenen Finanzgarantien ist der „Maximal berücksichtigungsfähige Garantiebtrag“ der maximale Betrag, den die Gegenpartei bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Wurde eine empfangene Finanzgarantie von mehreren Garantiegebern begeben, ist der garantierte Betrag in diesem Meldebogen nur einmal auszuweisen und dem für die Minderung des Ausfallrisikos maßgeblicheren Garantiegeber zuzuordnen.
10. DERIVATE UND BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN (10 UND 11)
120. Für die Zwecke der Meldebögen 10 und 11 sind Derivate entweder als Sicherungsderivate zu betrachten, wenn sie in einer zulässigen Sicherungsbeziehung gemäß IFRS oder den anwendbaren nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) verwendet werden, oder in anderen Fällen als zu Handelszwecken gehalten.
121. Der Buchwert und der Nominalbetrag der zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, einschließlich derer, die als wirtschaftliche Absicherung in Frage kommen, sowie der zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos, nach Markttyp und nach Produkttyp aufgeschlüsselt in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen. Die Institute weisen die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate auch aufgeschlüsselt nach Art des Sicherungsgeschäfts aus. Informationen über nicht-derivative Sicherungsinstrumente sind getrennt und aufgeschlüsselt nach Art der Absicherung anzugeben.
122. Nach den maßgeblichen nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind alle Derivate in diesen Meldebögen unabhängig davon auszuweisen, ob sie in der Bilanz nach den maßgeblichen GAAP angesetzt sind.
123. Die Aufschlüsselung des Buchwerts, des beizulegenden Zeitwerts und des Nominalbetrags von Handels- und Sicherungsderivaten nach Bilanzierungsportfolios und Art der Absicherung erfolgt unter Berücksichtigung der Bilanzierungsportfolios und Arten von Absicherung, die gemäß IFRS oder nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) — je nachdem, welcher Rahmen für das berichtende Unternehmen gilt — anwendbar sind.
124. Handels- und Sicherungsderivate, die nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) zu Anschaffungskosten oder nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden, sind gesondert anzugeben.
125. Meldebogen 11 enthält Sicherungsinstrumente und gesicherte Grundgeschäfte unabhängig von dem zur Ausweisung einer zulässigen Sicherungsbeziehung verwendeten Rechnungslegungsstandard, und zwar auch dann, wenn diese zulässige Sicherungsbeziehung eine Nettoposition betrifft. Hat ein Institut die Wahl getroffen, weiterhin IAS 39 für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (IFRS 9 Paragraph 7.2.21) anzuwenden, sind die Referenzen und Bezeichnungen für die Arten von Absicherung und Bilanzierungsportfolios als die entsprechenden Referenzen und Bezeichnungen in IAS 39 Paragraph 9 zu verstehen: „Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden“ bezieht sich auf „zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte“, und „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte“ umfasst „bis zur Fälligkeit gehaltene“ Vermögenswerte sowie „Kredite und Forderungen“.
126. In hybride Instrumente eingeschlossene Derivate, die vom Basisvertrag getrennt wurden, sind der Art des Derivats entsprechend in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen. Der Betrag des Basisvertrags wird nicht in diese Meldebögen aufgenommen. Wird das hybride Instrument jedoch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, ist der Vertrag als Ganzes auszuweisen, und die eingebetteten Derivate sind nicht in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen.
127. Als Derivate betrachtete Zusagen (IFRS 9 Paragraph 2.3 Buchstabe b) und Kreditderivate, die nicht der Definition einer Finanzgarantie nach Nummer 114 dieses Teils des vorliegenden Anhangs entsprechen, sind anhand derselben Aufschlüsselung wie für die anderen Derivatinstrumente in den Meldebögen 10 und 11, jedoch nicht in Meldebogen 9, auszuweisen.
128. Der Buchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte oder nicht-derivativer finanzieller Verbindlichkeiten, die bei der Bilanzierung nach IFRS oder den maßgeblichen nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) als Sicherungsinstrumente erfasst werden, sind gesondert in Meldebogen 11.3 auszuweisen.

10.1. Einstufung von Derivaten nach Risikotyp

129. Sämtliche Derivate sind in eine der folgenden Risikokategorien einzustufen:

- a) Zins: Zinsderivate sind Verträge, die sich auf verzinsliche Finanzinstrumente beziehen, deren Zahlungsströme durch die Bezugnahme auf Zinssätze oder andere Zinsverträge wie beispielsweise eine Kaufoption für einen Schatzwechsel in einem Terminkontrakt, bestimmt werden. Diese Kategorie ist auf Geschäfte beschränkt, bei denen sämtliche Abschnitte nur dem Zinsrisiko einer Währung ausgesetzt sind. Damit sind Verträge ausgeschlossen, die den Tausch einer oder mehrerer Fremdwährungen mit sich bringen, wie beispielsweise Swaps mit mehreren Währungen und Devisenoptionen sowie andere Verträge, deren Hauptrisikomerkmale im Fremdwährungsrisiko besteht. Diese Verträge sind als Fremdwährungsverträge auszuweisen. Einzige Ausnahme ist der Fall, in dem Swaps mit mehreren Währungen als Teil einer Portfolioabsicherung gegen Zinsänderungsrisiken verwendet werden und in den gesonderten Zeilen für diese Arten von Absicherungen auszuweisen sind. Zu den Zinsverträgen gehören Zinsausgleichsvereinbarungen, Zinsswaps in einer einzigen Währung, Zinsterminkontrakte und Zinsoptionen (unter Einschluss von Ober- und Untergrenzen, Bandbreiteoptionen und Korridoren), Zins-Swaps und Zinsoptionsscheine;
- b) Eigenkapital: Eigenkapitalderivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs eines bestimmten Eigenkapitalinstruments oder dem Index für den Kurs solcher Eigenkapitalinstrumente verknüpft ist;
- c) Devisen und Gold: Diese Derivate schließen Verträge über Geldwechselgeschäfte am Terminmarkt und Risikopositionen gegenüber Gold ein. Folglich fallen in diese Kategorie Terminkäufe mit vereinbartem Erfüllungstag (outright forwards), Devisenswaps, Währungsswaps (einschließlich währungsübergreifender Zinsswaps), Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Devisen-Swaps und Devisenoptionsscheine. Zu den Devisenderivaten gehören alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen mit sich bringen, sei es in Zusammenhang mit Wechselkursen oder Zinssätzen, es sei denn, als Teil der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken werden Swaps mit mehreren Währungen verwendet. Goldkontrakte schließen alle Geschäfte ein, die Risikopositionen gegenüber dieser Ware mit sich bringen;
- d) Kredite: Bei Kreditderivaten handelt es sich um Verträge, bei denen die Auszahlung primär mit einer Bewertung der Bonität eines bestimmten Referenzkredits verknüpft ist und auf die die Definition für Finanzgarantien (IFRS 9 Paragraph 4.2.1 Buchstabe c) nicht zutrifft. In den Verträgen wird der Austausch von Zahlungen festgelegt, bei denen mindestens einer der beiden Abschnitte durch die Erfüllung des Referenzkredits bestimmt wird. Auszahlungen können durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, u. a. einen Ausfall, eine Herabstufung im Rating oder eine festgelegte Änderung im Kreditspread des Referenzvermögenswerts. Kreditderivate, auf die die Definition einer Finanzgarantie nach Nummer 114 dieses Teils des vorliegenden Anhangs zutrifft, sind lediglich in Meldebogen 9 auszuweisen;
- e) Waren: Diese Derivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs oder Kursindex für eine Ware wie einem Edelmetall (außer Gold), Erdöl, Holz oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verknüpft ist;
- f) Sonstige: Unter diese Derivate fallen alle sonstigen Derivatverträge, die keine Risikoposition gegenüber Devisen, Zinssätzen, Eigenkapitalinstrumenten, Waren oder Ausfallrisiken wie Klima- oder Versicherungsderivaten mit sich bringen.

130. Wird ein Derivat durch mehrere zugrunde liegende Risiken beeinflusst, ist das Instrument dem empfindlichsten Risikotyp zuzuweisen. Bestehen bei Derivaten mit mehreren Risikopositionen diesbezüglich Unsicherheiten, gilt für die Geschäfte eine Zuordnung in der unten aufgeführten Rangfolge:

- a) Waren: Alle Derivatgeschäfte mit einer Risikoposition gegenüber einer Ware oder einem Warenindex unabhängig davon, ob diese Geschäfte eine gemeinsame Risikoposition gegenüber Waren beinhalten oder nicht. Außerdem ist in dieser Kategorie jede andere Risikokategorie, an der ein Devisen-, Zins- oder Eigenkapitalrisiko beteiligt sein kann, auszuweisen;

- b) Eigenkapital: Mit Ausnahme von Verträgen mit einer gemeinsamen Risikoposition gegenüber Waren und Eigenkapitalinstrumenten, die als Warenpositionen auszuweisen sind, sind in der Kategorie Eigenkapital alle derivativen Geschäfte auszuweisen, die mit der Erfüllungsleistung von Eigenkapitalinstrumenten oder Eigenkapitalindizes verknüpft sind. Auch Eigenkapitalgeschäfte mit Devisen- oder Zinsrisikopositionen sind in diese Kategorie aufzunehmen;
- c) Devisen und Gold: In diese Kategorie fallen alle Derivatgeschäfte (mit Ausnahme der bereits in den Kategorien für Waren oder Eigenkapitalinstrumente ausgewiesenen Derivate) mit Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen, sei es in Bezug auf verzinsliche Finanzinstrumente oder in Bezug auf Wechselkurse, es sei denn, als Teil der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken werden Swaps mit mehreren Währungen verwendet.

10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge

- 131. Bei Bilanzierung nach IFRS ist der „Buchwert“ für sämtliche Derivate (Sicherungs- oder Handelsderivate) der beizulegende Zeitwert. Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (über Null) sind „finanzielle Vermögenswerte“ und Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (unter Null) sind „finanzielle Verbindlichkeiten“. Der Buchwert ist für Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert („finanzielle Vermögenswerte“) und für Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert („finanzielle Verbindlichkeiten“) getrennt auszuweisen. Am Tag des erstmaligen Ansatzes ist ein Derivat nach seinem anfänglichen beizulegenden Zeitwert als „finanzieller Vermögenswert“ oder als „finanzielle Verbindlichkeit“ einzustufen. Nach dem erstmaligen Ansatz können sich die Bedingungen des Austausches mit dem Steigen oder Sinken des beizulegenden Zeitwerts eines Derivates entweder für das Institut günstig (das Derivat wird nun als „finanzieller Vermögenswert“ eingestuft) oder ungünstig (das Derivat wird nun als „finanzielle Verbindlichkeit“ eingestuft) entwickeln. Der Buchwert von Sicherungsderivaten ist deren gesamter beizulegender Zeitwert, gegebenenfalls einschließlich der Komponenten dieses beizulegenden Zeitwerts, die nicht als Sicherungsinstrumente designed sind.
- 132. Neben den Buchwerten gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 27 des vorliegenden Anhangs sind die beizulegenden Zeitwerte von den berichtenden Instituten bei Bilanzierung nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) für alle Derivatinstrumente auszuweisen, unabhängig davon, ob sie nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) in der Bilanz oder außerbilanziell zu verbuchen sind.
- 133. Der „Nominalbetrag“ ist der Bruttonominalwert aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen, aber noch nicht abgewickelt waren, unabhängig davon, ob diese Geschäfte dazu führen, dass Risikopositionen aus Derivaten in der Bilanz verbucht werden. Zur Bestimmung des Nominalbetrags ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Bei Verträgen mit variablen Nominal- oder Nennbeträgen sind die Nominal- oder Nennbeträge am Stichtag die Grundlage für die Berichterstattung;
 - b) der Wert des Nominalbetrags, der für einen Derivatvertrag mit einer Multiplikatorenkomponente auszuweisen ist, entspricht dem effektiven Nominalbetrag des Vertrags oder dem Ausgabebetrag;
 - c) Swaps: Der Nominalbetrag eines Swaps ist der zugrunde liegende Nennbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen oder Aufwendungen beruht;
 - d) Eigenkapital und mit Warenpositionen verknüpfte Verträge: Der für einen Eigenkapital- oder Warenpositionsvertrag auszuweisende Nominalbetrag entspricht der Menge des Waren- oder Eigenkapitalprodukts, für das ein Kauf- oder Verkaufsvertrag geschlossen wurde, multipliziert mit dem Vertragspreis einer Einheit. Der für Warenpositionsverträge mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts auszuweisende Nominalbetrag entspricht der mit der Anzahl der im Vertrag verbleibenden Nennwertaustauschen multiplizierten Vertragssumme;
 - e) Kreditderivate: Die für Kreditderivate auszuweisende Vertragssumme ist der Nennwert des maßgeblichen Referenzkredits;
 - f) bei digitalen Optionen besteht eine vorher festgelegte Auszahlung, die entweder aus einem Geldbetrag oder einer Anzahl von Verträgen eines Basiswerts bestehen kann. Der Nominalbetrag für digitale Optionen ist entweder der vorher festgelegte Geldbetrag oder der beizulegende Zeitwert des Basiswerts am Stichtag.

134. Die Spalte „Nominalbetrag“ für Derivate enthält für jeden Einzelposten die Summe der Nominalbeträge aller Verträge, an denen das Institut als Partei beteiligt ist. Dabei ist unerheblich, ob die Derivate in der Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrachtet oder nicht bilanziell verbucht werden. Es sind alle Nominalbeträge auszuweisen, ungeachtet dessen, ob der beizulegende Zeitwert der Derivate positiv, negativ oder gleich Null ist. Aufrechnungen zwischen den Nominalbeträgen sind nicht zulässig.
135. Für folgende Einzelposten ist der Nominalbetrag nach „Summe“ und „davon: veräußert“ auszuweisen: „Außerbörslich gehandelte Optionen“, „Optionen in regulierten Märkten“, „Kredite“, „Warenpositionen“ und „Sonstige“. Der Posten „davon: veräußert“ schließt die Nominalbeträge (Ausübungspreise) der Verträge ein, in denen die Gegenparteien (Optionsinhaber) des Instituts (Stillhalter) das Recht zur Ausübung der Option haben. Bei den Posten in Verbindung mit Kreditrisikoderivaten beinhaltet der Posten die Nominalbeträge der Verträge, in denen das Institut (Sicherungsgeber) seinen Gegenparteien (Sicherungsnehmern) eine Absicherung verkauft (gegeben) hat.
136. Die Einstufung einer Transaktion als „außerbörslich gehandelt“ oder „in regulierten Märkten gehandelt“ erfolgt auf der Grundlage der Art des Marktes, in dem die Transaktion stattfindet, und unabhängig davon, ob für diese Transaktion eine verbindliche Clearingpflicht besteht. Ein „regulierter Markt“ ist ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 92 CRR. Daraus folgt, dass ein berichtendes Unternehmen, das einen Derivatkontrakt in einem OTC-Markt eingeht, in dem ein zentrales Clearing vorgeschrieben ist, dieses Derivat als „außerbörslich gehandelt“ und nicht als „in regulierten Märkten gehandelt“ einstuft.

10.3. Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate

137. Derivate, die zu Sicherungszwecken gehalten werden, aber nicht die Voraussetzungen für effektive Sicherungsinstrumente im Einklang mit IFRS 9, mit IAS 39, sofern IAS 39 für die Zwecke der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Anwendung findet, oder mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) erfüllen, sind in Meldebogen 10 als „wirtschaftliche Absicherung“ auszuweisen. Dies trifft auch auf sämtliche folgende Fälle zu:
- a) Derivate, die nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente absichern, für die die Anschaffungskosten eine angemessene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts sein können;
 - b) Kreditderivate, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments beim oder nach dem erstmaligen Ansatz oder während es gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 bilanzunwirksam ist, eingesetzt werden;
 - c) Derivate, die als „zu Handelszwecken gehalten“ gemäß IFRS 9 Anhang A oder als zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) eingestuft werden, aber nicht Teil des Handelsbuchs im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 CRR sind.
138. In der „wirtschaftlichen Absicherung“ sind Derivate für den Eigenhandel nicht eingeschlossen.
139. Derivate, auf die die Definition der „wirtschaftlichen Absicherung“ zutrifft, sind nach Risikotypen getrennt in Meldebogen 10 auszuweisen.
140. Kreditderivate, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments beim oder nach dem erstmaligen Ansatz oder während es gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 bilanzunwirksam ist, eingesetzt werden, sind in einer gesonderten Zeile in Meldebogen 10 unter der Rubrik Ausfallrisiko auszuweisen. Sonstige wirtschaftliche Absicherung von Ausfallrisiken, für die das berichtende Unternehmen IFRS 9 Paragraph 6.7 nicht anwendet, ist getrennt auszuweisen.

10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei

141. Der Buchwert und der gesamte Nominalbetrag von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie von zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, ist anhand folgender Kategorien nach Gegenparteien aufgeschlüsselt auszuweisen:

- a) „Kreditinstitute“;
- b) „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften“;
- c) „Restliche“, unter die alle anderen Gegenparteien fallen.

142. Alle außerbörslich gehandelten Derivate sind ohne Berücksichtigung des Risikotyps, mit dem sie verbunden sind, nach diesen Gegenparteien aufzuschlüsseln.

10.5. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP (11.2)

143. Sehen die nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) die Einstufung von Sicherungsderivaten in Kategorien von Sicherungsgeschäften vor, sind die Sicherungsderivate gesondert für jede der anwendbaren Kategorien auszuweisen: „Absicherung des beizulegenden Zeitwerts“, „Absicherung von Zahlungsströmen“, „Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten (Cost-Price Hedges)“, „Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb“, „Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken“ und „Portfolioabsicherungen von Zahlungsströmen gegen Zinsänderungsrisiken“.

144. Im Einklang mit den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) bezieht sich gegebenenfalls „Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten“ auf eine Kategorie von Sicherungsgeschäften, bei der das Sicherungsderivat im Allgemeinen zu den Anschaffungskosten bewertet wird.

10.6. Auszuweisender Betrag für nicht-derivative Sicherungsinstrumente (11.3 und 11.3.1)

145. Für nicht-derivative Sicherungsinstrumente entspricht der auszuweisende Betrag ihrem Buchwert nach den anwendbaren Bewertungsregeln nach IFRS oder GAAP (auf BAD-Grundlage) für die Bilanzierungsportfolios, zu denen sie gehören. Für nicht-derivative Sicherungsinstrumente ist kein „Nominalbetrag“ auszuweisen.

10.7. Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts (11.4)

146. Der Buchwert der in der Vermögens- und Kapitalübersicht erfassten gesicherten Grundgeschäfte bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts ist nach Bilanzierungsportfolio und Art des abgesicherten Risikos für gesicherte finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten aufzuschlüsseln. Wird ein Finanzinstrument gegen mehr als ein Risiko abgesichert, ist es unter der Art von Risiken auszuweisen, unter der das Sicherungsinstrument gemäß Nummer 129 auszuweisen ist.

147. Bei „Mikro-Absicherungen“ handelt es sich um Absicherungen, die keine Portfolioabsicherung gegen Zinsänderungsrisiken gemäß IAS 39 Paragraph 89A darstellen. Mikro-Absicherungen umfassen Absicherungen von Null-Nettopositionen nach IFRS 9 Paragraph 6.6.6.

148. „Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen“ schließen sämtliche sicherungsbedingten Anpassungen für sämtliche Mikro-Absicherungen im Sinne von Nummer 147 ein.

149. „Im Buchwert der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen“ entsprechen dem kumulierten Betrag der Gewinne und Verluste aus den gesicherten Grundgeschäften, die um den Buchwert solcher Posten angepasst und erfolgswirksam erfasst worden sind. Sicherungsbedingte Anpassungen für gesicherte Grundgeschäfte, bei denen es sich um erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete Eigenkapitalinstrumente handelt, sind in Meldebogen 1.3 auszuweisen. Sicherungsbedingte Anpassungen für bilanzunwirksame feste Verpflichtungen oder eine Komponente derselben sind nicht auszuweisen.
150. „Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen“ schließen solche sicherungsbedingten Anpassungen ein, die nach Beendigung der Sicherungsbeziehung und nach Ende der Anpassung der gesicherten Grundgeschäfte um Sicherungsgewinne und -verluste anhand eines neu berechneten Effektivzinssatzes für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete gesicherte Grundgeschäfte im Gewinn oder Verlust oder in dem Betrag zu amortisieren sind, der den zuvor erfassten kumulierten Gewinn oder Verlust aus den als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewerteten abgesicherten Vermögenswerten darstellt.
151. Kommt eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, einschließlich einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die eine Nettoposition bilden, als gesichertes Grundgeschäft in Frage, so sind die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, aus denen diese Gruppe besteht, zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb der Gruppe unter „Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)“ auszuweisen.
152. „Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken“ schließen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten ein, die in einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfolios von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten gegen Zinsänderungsrisiken enthalten sind. Diese Finanzinstrumente sind zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb des Portfolios auszuweisen.
11. VERÄNDERUNGEN BEI DEN WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR KREDITVERLUSTE (12)
- 11.1. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) (12.0)**
153. Meldebogen 12.0 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden des Wertberichtigungskontos für nach kostenbezogenen Methoden bewertete finanzielle Vermögenswerte sowie für nach anderen Bewertungsmethoden oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte, falls solche Vermögenswerte nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) einer Wertminderung unterworfen sind (einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben). Wertberichtigungen bei nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Vermögenswerten sind nicht in Meldebogen 12.0 auszuweisen.
154. „Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum dazu führt, dass Nettoaufwendungen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Zunahmen der Wertminderung für den Berichtszeitraum höher sind als die Rückgänge. „Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum dazu führt, dass Nettoerträge angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Rückgänge der Wertminderung für den Berichtszeitraum höher sind als die Zunahmen.
155. Änderungen der Wertberichtigungsbeträge aufgrund von Rückzahlungen und Veräußerungen von finanziellen Vermögenswerten sind in „Sonstige Anpassungen“ auszuweisen. Abschreibungen sind im Einklang mit den Nummern 72 bis 74 auszuweisen.

11.2. Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste bei der Bilanzierung nach IFRS (12.1)

156. Meldebogen 12.1 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden des Wertberichtigungskontos für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte, aufgeschlüsselt nach Wertminderungsstufen, Instrumenten (einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben) und Gegenpartei. Eine gesonderte Überleitungsrechnung für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität wird im Meldebogen ausgewiesen.
157. Die Rückstellungen für außerbilanzielle Risikopositionen, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, sind nach Wertminderungsstufen und gesondert für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität auszuweisen. Wertminderungen für Kreditzusagen sind nur dann als Rückstellungen auszuweisen, wenn sie nicht zusammen mit der Wertminderung von bilanziell erfassten Vermögenswerten im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 7.B8E und Nummer 108 des vorliegenden Teils betrachtet werden. Veränderungen bei Rückstellungen für Zusagen und Finanzgarantien, die nach IAS 37 bewertet werden, sowie für Finanzgarantien, die im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelt werden, sind nicht in diesem Meldebogen, sondern in Meldebogen 43 auszuweisen. Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Zusagen und Finanzgarantien gemäß IFRS 9 sind nicht in diesem Meldebogen, sondern gemäß Nummer 50 des vorliegenden Teils unter „Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ auszuweisen.
158. In der Rubrik „davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen“ und „davon: individuell bewertete Wertberichtigungen“ sind Veränderungen der kumulierten Wertminderung im Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten enthalten, die auf individueller oder kollektiver Basis bewertet wurden.
159. „Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb“ schließen den Betrag der Erhöhungen der erwarteten Verluste ein, die beim erstmaligen Ansatz von originierten oder erworbenen finanziellen Vermögenswerten bilanziert werden. Diese Erhöhung der Wertberichtigung ist am ersten Berichtsstichtag nach der Originierung oder dem Erwerb dieser finanziellen Vermögenswerte auszuweisen. Eine Erhöhung oder Verringerung der erwarteten Verluste aus diesen finanziellen Vermögenswerten nach dem erstmaligen Ansatz ist in anderen Spalten auszuweisen. Originierte oder erworbene Vermögenswerte schließen Vermögenswerte aus der Inanspruchnahme von erteilten außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen ein.
160. „Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen“ schließen den Betrag der Veränderungen bei den Wertberichtigungen ein, die auf die vollständige Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten in der Berichtsperiode aus anderen Gründen als Abschreibungen zurückzuführen sind, darunter auch Übertragungen an Dritte oder das Auslaufen der vertraglichen Rechte aufgrund der vollständigen Rückzahlung, die Veräußerung dieser finanziellen Vermögenswerte oder ihre Übertragung in ein anderes Bilanzierungsportfolio. Die Veränderung bei der Wertberichtigung ist in dieser Spalte am ersten Berichtsstichtag nach der Rückzahlung, Veräußerung oder Übertragung auszuweisen. Für außerbilanzielle Risikopositionen schließt dieser Posten auch die Wertminderung ein, wenn ein außerbilanzieller Posten zu einem in der Bilanz ausgewiesenen Posten wird.
161. „Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)“ schließt den Nettobetrag der Veränderungen bei den erwarteten Verlusten am Ende der Berichtsperiode aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz ein, unabhängig davon, ob diese Änderungen zu einer Übertragung eines finanziellen Vermögenswertes in eine andere Stufe geführt haben. Die Auswirkung auf die Wertberichtigung aufgrund der Erhöhung oder Verringerung des Betrags der finanziellen Vermögenswerte infolge der aufgelaufenen und gezahlten Zinsen ist in dieser Spalte auszuweisen. Dieser Posten schließt außerdem die Auswirkungen des Zeitablaufs auf die erwarteten Verluste ein, die im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 5.4.1 Buchstaben a und b berechnet werden. Die Änderungen der Schätzungen aufgrund von Aktualisierungen oder einer Prüfung der Risikoparameter sowie Änderungen der vorausschauenden Wirtschaftsdaten sind ebenfalls in dieser Spalte auszuweisen. Änderungen bei den erwarteten Verlusten aufgrund einer teilweisen Rückzahlung von Risikopositionen in Tranchen sind in dieser Spalte auszuweisen, mit Ausnahme der letzten Tranche, die in der Spalte „Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen“ auszuweisen ist.
162. Alle Änderungen bei den erwarteten Kreditverlusten im Zusammenhang mit revolvingenden Risikopositionen sind unter „Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)“ auszuweisen, mit Ausnahme der Änderungen im Zusammenhang mit Abschreibungen und Aktualisierungen der Methodik des Instituts für die Schätzung von Kreditverlusten. Unter revolvingenden Risikopositionen sind Risikopositionen zu verstehen, bei denen die Kreditinanspruchnahme der Kunden entsprechend ihren Entscheidungen, bis zu einer vom Institut festgelegten Grenze Kredite aufzunehmen oder zurückzuzahlen, fluktuieren darf.

163. Unter „Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik für Schätzungen des Instituts (netto)“ fallen Änderungen aufgrund von Aktualisierungen der Methodik des Instituts für Schätzungen der erwarteten Verluste aufgrund von Änderungen an den bestehenden Modellen oder der Einrichtung neuer Modelle zur Schätzung von Wertminderungen. Methodische Aktualisierungen müssen auch die Auswirkungen der Annahme neuer Standards berücksichtigen. Änderungen an der Methodik, die eine Änderung der Wertminderungsstufe eines Vermögenswerts auslösen, sind in ihrer Gesamtheit als Modelländerung zu betrachten. Die Änderungen der Schätzungen aufgrund von Aktualisierungen oder einer Prüfung der Risikoparameter sowie Änderungen der vorausschauenden Wirtschaftsdaten sind nicht in dieser Spalte auszuweisen.
164. Die Berichterstattung über die Änderungen bei den erwarteten Verlusten im Zusammenhang mit geänderten Vermögenswerten (IFRS 9 Paragraph 5.4.3 und Anhang A) hängt von dem Merkmal der Änderung nach Maßgabe des Folgenden ab:
- a) führt die Änderung zu einer teilweisen oder vollständigen Ausbuchung eines Vermögenswerts aufgrund einer Abschreibung im Sinne von Nummer 74, sind die Auswirkungen auf die erwarteten Verluste aufgrund dieser Ausbuchung unter „Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen“ und jegliche anderen Auswirkungen der Änderung auf die erwarteten Kreditverluste in den anderen Spalten auszuweisen;
 - b) führt die Änderung zur vollständigen Ausbuchung eines Vermögenswerts aus anderen Gründen als einer Abschreibung im Sinne von Nummer 74 und zu dessen Ersetzung durch einen neuen Vermögenswert, sind die Auswirkungen der Änderung auf die erwarteten Kreditverluste unter „Änderungen aufgrund der Ausbuchung“ für die auf die Ausbuchung des Vermögenswerts zurückzuführenden Änderungen und unter „Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb“ für die auf den neu erfassten geänderten Vermögenswert zurückzuführenden Änderungen auszuweisen. Ausbuchungen aus anderen Gründen als Abschreibungen umfassen Ausbuchungen, bei denen die Bestimmungen für die geänderten Vermögenswerte wesentlichen Änderungen unterworfen waren;
 - c) führt die Änderung nicht zu einer Ausbuchung des gesamten oder eines Teils des geänderten Vermögenswerts, sind dessen Auswirkungen auf die erwarteten Verluste unter „Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung“ auszuweisen.
165. Abschreibungen sind im Einklang mit den Nummern 72 bis 74 sowie in Übereinstimmung mit Folgendem auszuweisen:
- a) wird der Schuldtitel teilweise oder vollständig ausgebucht, da nach angemessener Einschätzung nicht von der Einziehung auszugehen ist, wird der aufgrund der abgeschriebenen Beträge ausgewiesene Rückgang der Wertberichtigung unter „Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen“ ausgewiesen;
 - b) „Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge“ sind die während der Berichtsperiode abgeschriebenen Beträge von finanziellen Vermögenswerten, die jegliches Berichtigungskonto der jeweiligen finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Ausbuchung überschreiten. Darunter fallen alle während der Berichtsperiode abgeschriebenen Beträge und nicht nur jene, die noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen.
166. „Sonstige Anpassungen“ umfassen alle nicht in den vorhergehenden Spalten ausgewiesenen Beträge; hierunter fallen auch Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Währungsdifferenzen, sofern dies mit der Berichterstattung über die Auswirkungen von Devisen in Meldebogen 2 im Einklang steht.
- 166i. „Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln“ beinhalten die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Ausbuchung gemessenen Buchwert von finanziellen Vermögenswerten und dem erhaltenen Entgelt.

11.3. Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis) (12.2)

167. Bei finanziellen Vermögenswerten in den Bilanzierungsportfolios und außerbilanziellen Risikopositionen, bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterliegen, werden der Bruttobuchwert bzw. der Nominalbetrag, die in der Berichtsperiode zwischen den Wertminderungsstufen übertragen wurden, in Meldebogen 12.2 ausgewiesen.
168. Lediglich der Bruttobuchwert oder der Nominalbetrag derjenigen finanziellen Vermögenswerte oder außerbilanziellen Risikopositionen, die zum Berichtsstichtag in anderen Wertminderungsstufen als zu Beginn des Haushaltsjahres oder beim erstmaligen Ansatz sind, sind auszuweisen. Bei bilanziellen Risikopositionen, bei denen die in Meldebogen 12.1 ausgewiesene Wertminderung eine außerbilanzielle Komponente enthält (IFRS 9 Paragraph 5.5.20 und IFRS 7 Paragraph B8E), ist die Veränderung der Stufe der bilanziellen und außerbilanziellen Komponente zu berücksichtigen.

169. Für die Berichterstattung über die im Laufe des Haushaltsjahres durchgeführten Übertragungen sind finanzielle Vermögenswerte oder außerbilanzielle Risikopositionen, deren Wertminderungsstufe sich seit Beginn des Haushaltsjahres oder seit dem erstmaligen Ansatz mehrfach geändert hat, als Vermögenswerte oder Risikopositionen auszuweisen, die zu Beginn des Haushaltsjahres oder beim erstmaligen Ansatz aus ihrer Wertminderungsstufe in jene Wertminderungsstufe übertragen wurden, in der sie zum Berichtsstichtag enthalten sind.
170. Der in Meldebogen 12.2 auszuweisende Bruttobuchwert oder Nominalwert entspricht dem Bruttobuchwert oder Nominalwert zum Berichtsdatum, unabhängig davon, ob dieser Betrag zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder niedriger war.

12. EMPFANGENE SICHERHEITEN UND GARANTIEEN (13)

12.1. **Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen (13.1)**

171. Die Sicherheiten und Garantien zur Absicherung der Darlehen und Kredite in den Bilanzierungsportfolios sind unabhängig von ihrer rechtlichen Form nach Art der Verpfändung auszuweisen: durch Immobilien besicherte Darlehen und sonstige besicherte Darlehen, sowie nach empfangenen Finanzgarantien. Die Darlehen und Kredite sind nach Gegenparteien und Zweck aufzuschlüsseln. Der Posten „davon: notleidend“ umfasst Darlehen und Kredite gemäß den Nummern 213 bis 239 oder 260 des vorliegenden Teils.
172. In Meldebogen 13.1 ist der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrag“ auszuweisen. Die Summe der in den entsprechenden Spalten des Meldebogens 13.1 ausgewiesenen Beträge für Finanzgarantien bzw. Sicherheiten darf den Buchwert des damit verbundenen Darlehens nicht übersteigen.
173. Zur Berichterstattung der Darlehen und Kredite nach Typ der Verpfändung werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:
- a) Unter „durch Immobilien besicherte Darlehen“ gehören zum Posten „Wohnimmobilien“ durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und zum Posten „Gewerbeimmobilien“ durch Verpfändungen von anderen Immobilien als Wohnimmobilien, einschließlich Büro- und Gewerbeflächen und sonstige Arten von Gewerbeimmobilien, besicherte Darlehen. Die Entscheidung darüber, ob die Immobiliarsicherheit in Form von Wohn- oder Gewerbeimmobilien zu hinterlegen ist, erfolgt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75 CRR;
 - b) unter „Sonstige besicherte Darlehen“
 - i) gehören zum Posten „Barmittel, Einlagen (begebene Schuldtitel)“ a) Einlagen im Institut, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden, und b) vom Institut begebene Schuldverschreibungen, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden;
 - ii) gehören zum Posten „Bewegliche Sachen“ Verpfändungen von Sachsicherheiten, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt, darunter Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe, industrielle und mechanische Geräte und Anlagen (Maschinen, mechanische und technische Ausrüstung), Vorräte und Waren (Handelswaren, Fertig- und Halbfertigprodukte, Rohstoffe) und weitere Formen beweglicher Sachen;
 - iii) gehören zum Posten „Aktien und Schuldtitel“ Sicherheiten in Form von Eigenkapitalinstrumenten, darunter Investitionen in Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen sowie Sicherheiten in Form von von Dritten begebenen Schuldverschreibungen;
 - iv) unter „Restliche“ fallen Verpfändungen von Vermögenswerten;
 - c) „Empfangene Finanzgarantien“ umfassen Verträge, die gemäß Nummer 114 dieses Teils des vorliegenden Anhangs dem Emittenten vorschreiben, dem Institut bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels geleistet hat.

174. Bei Darlehen und Krediten, für die gleichzeitig mehrere Arten von Sicherheiten oder Garantien bestehen, wird der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags“ der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zugewiesen. Bei Krediten, die durch Immobilien besichert sind, sind die Immobilien stets zuerst auszuweisen, unabhängig von deren Qualität im Vergleich zu anderen Sicherheiten. Übersteigt der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags“ den Wert der Immobiliarsicherheit, so ist der verbleibende Wert anderen Arten von Sicherheiten und Garantien der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zuzuweisen.

12.2. Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten (am Stichtag gehalten) (13.2.1)

175. Dieser Meldebogen ist für die Meldung von Informationen zu Sicherheiten zu verwenden, die zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen Vermögenswerte, die vom Schuldner nicht als Sicherheit hinterlegt wurden, sondern entweder freiwillig oder im Rahmen von Verfahren im Austausch für die Annullierung der Schuld erlangt wurden. Bei den Arten von Sicherheiten handelt es sich um die in Nummer 173 genannten Arten von Sicherheiten, ausgenommen der unter Buchstabe b Ziffer i genannten.
- 175i. „Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert“ ist der Bruttobuchwert der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in der Bilanz des meldenden Instituts.
- 175ii. „Kumulierte negative Änderungen“ sind die Differenz — auf Ebene der einzelnen Sicherheitsposten — zwischen dem beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert der Sicherheit und dem Buchwert zum Meldestichtag, sofern diese Differenz negativ ist.

12.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ (13.3.1)

176. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die zum Stichtag in der Bilanz erfasst bleiben, werden ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie erlangt wurden, in Meldebogen 13.3.1 ausgewiesen. Sowohl durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als „Sachanlagen“ eingestuft sind, als auch andere durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, sind enthalten. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen Vermögenswerte, die vom Schuldner nicht als Sicherheit hinterlegt wurden, sondern entweder freiwillig oder im Rahmen von Verfahren im Austausch für die Annullierung der Schuld erlangt wurden.

13. BEMESSUNGSHIERARCHIE: FINANZINSTRUMENTE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT (14)

177. Die Institute weisen den Wert der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente nach der in IFRS 13 Paragraph 72 vorgesehenen Hierarchie aus. Schreiben die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP vor, dass die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte einzelnen Zeitwertstufen zugeordnet werden, so füllen die den GAAP unterliegenden Institute diesen Meldebogen aus.
178. Unter „Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum“ fallen Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen im Einklang mit IFRS 9, IFRS 13 oder gegebenenfalls den nationalen GAAP, die während des Berichtszeitraums bei Instrumenten vorgenommen wurden, die sich auch am Berichtsstichtag noch im Bestand befinden. Diese Gewinne und Verluste sind genauso auszuweisen wie bei der Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung oder gegebenenfalls in die Gesamtergebnisrechnung, d. h. die auszuweisenden Beträge verstehen sich vor Steuern.
179. „Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern“ beinhaltet den Betrag der Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen der Instrumente, die zwischen dem erstmaligen Ansatz und dem Stichtag aufgelaufen sind.

14. AUSBUCHUNG UND MIT DEN ÜBERTRAGENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN VERBUNDENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (15)

180. Meldebogen 15 enthält Angaben zu übertragenen finanziellen Vermögenswerten, für die in Teilen oder zur Gänze keine Ausbuchung in Frage kommt, sowie zu vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen das Institut ein Bedienungsrecht zurückbehält.
181. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden nach dem Portfolio, in dem die entsprechenden übertragenen finanziellen Vermögenswerte auf der Aktivseite enthalten waren, ausgewiesen und nicht nach dem Portfolio, in dem sie sich auf der Passivseite befanden.

182. Die Spalte „Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge“ enthält den Buchwert der zu Rechnungslegungszwecken angesetzten, aber zu Aufsichtszwecken ausgebuchten Beträge, da das Institut sie gemäß Artikel 109, 243 und 244 CRR als Verbriefungspositionen zu Kapitalzwecken behandelt.
183. „Pensionsgeschäfte“ („Repos“) sind Geschäfte, bei denen das Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Ebenfalls als „Pensionsgeschäft“ („Repo“) zu betrachten ist die vorübergehende Übertragung von Gold gegen Barsicherheiten. Beträge, die das Institut im Austausch für an einen Dritten („vorübergehender Erwerber“) übertragene finanzielle Vermögenswerte erhält, sind unter „Pensionsgeschäfte“ einzureihen, wenn eine Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vorgangs besteht, nicht nur eine Option darauf. Zu den Pensionsgeschäften gehören auch repoähnliche Geschäfte wie:
- a) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge;
 - b) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.
184. Bei „Pensionsgeschäften“ („Repos“) und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ („umgekehrte Repos“) nimmt das Institut Barmittel entgegen oder leiht diese aus.
185. Bei Verbriefungsgeschäften weisen die Institute bei der Ausbuchung der übertragenen finanziellen Vermögenswerte die durch den betreffenden Posten erzielten Gewinne (Verluste) in der Gewinn- und Verlustrechnung in den „Bilanzierungsportfolios“ aus, in denen die betreffenden finanziellen Vermögenswerte vor ihrer Ausbuchung enthalten waren.
15. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (16)
186. Bei ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine nähere Aufschlüsselung der Gewinne (bzw. Erträge) und Verluste (bzw. Aufwendungen) vorgenommen.
- 15.1. Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)**
187. Zinserträge werden nach den beiden folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:
- a) Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten in den Bilanzierungsportfolios und sonstigen Vermögenswerten (die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen);
 - b) Zinserträge aus finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz.
188. Zinsaufwendungen werden nach den beiden folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:
- a) Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten in den Bilanzierungsportfolios und andere Verbindlichkeiten;
 - b) Zinsaufwendungen für finanzielle Vermögenswerte mit einem negativen Effektivzinssatz.
189. Zu „Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz“ gehören Zinserträge aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten sowie aus Einlagen, begebenen Schuldverschreibungen und sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz.
190. Zu „Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten und finanzielle Vermögenswerte mit einem negativen Effektivzinssatz“ gehören Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltene Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten sowie für Schuldverschreibungen und Darlehen und Kredite mit einem negativen Effektivzinssatz.
191. Für die Zwecke des Meldebogens 16.1 werden Verkaufspositionen unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ berücksichtigt. Alle in den verschiedenen Portfolios enthaltenen Instrumente sind zu berücksichtigen. Ausgenommen sind die Instrumente in den Posten „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“, die nicht zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos genutzt werden.

192. Zu „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken“ gehören Zinserträge aus und Zinsaufwendungen für Sicherungsinstrumente, wenn aus den gesicherten Grundgeschäften Zinsen anfallen.
193. Wird der „Clean Price“ verwendet, schließen die Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate Beträge im Zusammenhang mit solchen zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten ein, die als „wirtschaftliche Absicherung“ infrage kommen und als Zinserträge oder -aufwendungen zur Berichtigung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufgenommen werden, die zwar aus wirtschaftlicher, nicht aber aus bilanzieller Sicht gesicherte Grundgeschäfte darstellen. Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung sind separat unter „Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate“ auszuweisen. Auch zeitlich gestaffelte Gebühren und Ausgleichszahlungen in Bezug auf Kreditderivate, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, sind unter „Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate“ auszuweisen.
194. Bei Bilanzierung nach IFRS sind in der Rubrik „davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten“ Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität einschließlich finanzieller Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität auszuweisen, sofern letztere als notleidend im Sinne von Nummer 215 des vorliegenden Teils betrachtet werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind in dieser Rubrik auch Zinserträge aus wertgeminderten Vermögenswerten mit Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken auszuweisen.
- 194i. „Davon: Konsumentenkredite“ und „davon: Wohnbaukredite“ spiegeln die Erträge und Aufwendungen aus Darlehen und Krediten im Sinne von Nummer 88 des vorliegenden Teils wider.
- 194ii. „Davon: Zinsen aus Leasing“ spiegeln die Zinserträge des Leasinggebers für Forderungen aus Leasingverhältnissen (Finanzierungs-Leasingverhältnisse) bzw. die Zinsaufwendungen des Leasingnehmers für die Leasingverbindlichkeiten wider.
- 15.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)**
195. Der Posten „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ wird nach Typ des Finanzinstruments und nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt. Für jeden Posten wird der aus dem ausbuchten Geschäft hervorgehende, netto realisierte Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Der Nettobetrag stellt die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen und den realisierten Verlusten dar.
196. Im Meldebogen 16.2 werden bei Bilanzierung nach IFRS finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten sowie Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) werden im Meldebogen 16.2 nach einer kostenbezogenen Methode bewertete, zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete oder nach sonstigen Bewertungsmethoden, beispielsweise nach dem Niederstwertprinzip, bewertete finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen. Gewinne und Verluste von Finanzinstrumenten, die nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage als zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente eingestuft werden, sind nicht in diesem Meldebogen auszuweisen, unabhängig von den Bewertungsgrundsätzen für diese Instrumente.
- 15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)**
197. Die Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt; Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.
198. Gewinne und Verluste aus dem Fremdwährungshandel auf dem Spotmarkt, ohne den Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen, sind als Handelsgewinne und -verluste aufzunehmen. Gewinne und Verluste aus dem Edelmetallhandel oder aus der Ausbuchung und Neubewertung von Edelmetallen sind nicht in die Handelsgewinne und -verluste aufzunehmen, sondern gemäß Nummer 316 des vorliegenden Teils unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen.

199. In der Rubrik „davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option“ sind lediglich Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Kreditderivaten, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, auszuweisen. Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aus dem Bilanzierungsportfolio „Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ in das Bilanzierungsportfolio „erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ oder in das Portfolio „zu Handelszwecken gehalten“ (IFRS 9 Paragraph 5.6.2) sind unter „davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ auszuweisen.
- 15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)**
200. Die Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden auch nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des zugrunde liegenden, mit der jeweiligen Risikoposition verbundenen Risikos (Zinsänderungs-, Eigenkapital-, Währungs-, Kredit-, Warenpositions- und sonstige Risiken), unter Einschluss verbundener Derivate. Die Gewinne und Verluste aus Wechselkursdifferenzen werden in den Posten aufgenommen, in dem die restlichen, aus dem betreffenden konvertierten Instrument entstehenden Gewinne und Verluste verbucht sind. Gewinne und Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivaten werden wie folgt in die Risikokategorien aufgenommen:
- a) Zins: einschließlich des Handels mit Darlehen und Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen (gehalten oder begeben);
 - b) Eigenkapital: einschließlich des Handels mit Aktien, Anteilen an OGAW und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten;
 - c) Devisenhandel: schließt nur den Handel mit Fremdwährungen ein;
 - d) Kreditrisiko: einschließlich des Handels mit synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes);
 - e) Waren: in diesem Posten sind nur Derivate enthalten, weil die Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen Warenpositionen gemäß Nummer 316 des vorliegenden Teils unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen sind;
 - f) Sonstige: schließt den Handel mit Finanzinstrumenten ein, die nicht in andere Aufschlüsselungen eingereiht werden können.
- 15.5. Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.4.1)**
201. Die Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.
202. Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aus dem Bilanzierungsportfolio „Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ in das Bilanzierungsportfolio „nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind“ (IFRS 9 Paragraph 5.6.2) sind unter „davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ auszuweisen.
- 15.6. Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)**
203. Die Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Die Institute weisen die netto realisierten und netto nicht realisierten Gewinne und Verluste sowie den Betrag der auf Änderungen im Kreditrisiko (eigenes Kreditrisiko des Kreditnehmers oder -gebers) zurückzuführenden, in der Berichtsperiode eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus, sofern das eigene Ausfallrisiko nicht im sonstigen Ergebnis ausgewiesen wird.

204. Wird ein zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Kreditderivat zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt, so werden die bei der Designation zu verzeichnenden Zeitwertgewinne oder -verluste dieses Finanzinstruments in der Rubrik „davon: Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Sicherungszwecke bei der Designation, netto“ ausgewiesen. Spätere Zeitwertgewinne oder -verluste dieser Finanzinstrumente sind in der Rubrik „davon: Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Sicherungszwecke nach der Designation, netto“ auszuweisen.

15.7. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)

205. Sämtliche Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, bis auf Zinserträge und -aufwendungen, wenn der „Clean Price“ verwendet wird, werden nach der Art der Bilanzierung dieser Geschäfte aufgeschlüsselt: Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts werden nach Sicherungsinstrument und den gesicherten Grundgeschäften aufgeschlüsselt. Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten umfassen keine Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit Elementen von Sicherungsinstrumenten, die nicht gemäß IFRS 9 Paragraph 6.2.4 als Sicherungsinstrumente designiert wurden. Solche nicht designierten Sicherungsinstrumente sind gemäß Nummer 60 des vorliegenden Teils auszuweisen. Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten umfassen auch Gewinne und Verluste aus der Absicherung einer Gruppe von Grundgeschäften mit gegenläufigen Risikopositionen (Absicherung einer Nettoposition).
206. In der Rubrik „Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind“ sind Gewinne und Verluste aus gesicherten Grundgeschäften zu erfassen, wenn es sich bei den gesicherten Grundgeschäften um Schuldinstrumente handelt, die gemäß IFRS 9 Paragraph 4.1.2A (IFRS 9 Paragraph 6.5.8) erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden.
207. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) wird die in diesem Meldebogen vorgesehene Aufschlüsselung nach der Art der Absicherung insoweit angewandt als sie mit den maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften übereinstimmt.

15.8. Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte (16.7)

208. „Zugänge“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoaufwendungen führt. „Aufholungen“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoerträgen führt.

15.9. Sonstige Verwaltungsaufwendungen (16.8)

- 208i. „Aufwendungen für Informationstechnologie“ sind die Aufwendungen für die Lieferung IT-unterstützter Unternehmensprozesse, Anwendungsdienste und Infrastrukturlösungen für Geschäftsergebnisse, darunter Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung und Wartung von IT-Systemen, ausgenommen sind Zahlungen für IT-Spezialisten auf der Gehaltsliste des Instituts, die unter den Personalaufwendungen auszuweisen sind.
- 208ii. Unter den Aufwendungen für Informationstechnologie bezeichnet „IT-Auslagerung“ die IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung externer Diensteanbieter. Aufwendungen im Zusammenhang mit i) reinen Diensten des Personals (Institutspersonal), soweit das Institut Personal lediglich zeitweise anstellt und die volle Kontrolle über die gelieferten Dienste behält, und ii) rein standardisierten Wartungsverträgen für operationelle Hardware/Software, die ausschließlich erworbene Vermögenswerte betreffen, sind darin nicht enthalten.
- 208iii. „Steuern und Abgaben (sonstige)“ umfassen Steuern und Abgaben, bei denen es sich nicht um i) Steuern im Zusammenhang mit Gewinnen und Verlusten und ii) Steuern und Abgaben aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen handelt. Dazu gehören Steuern und Abgaben wie Steuern, die auf Güter oder Dienstleistungen erhoben werden, und die vom Institut gezahlten Abgaben.
- 208iv. „Beratung und freiberufliche Dienstleistungen“ bezeichnet Aufwendungen für die Einholung von Beratung durch Sachverständige oder strategische Beratung.

- 208v. „Werbung, Marketing und Kommunikation“ umfasst Aufwendungen im Zusammenhang mit Marketing- und Kommunikationstätigkeiten wie Werbung, Direkt- oder Onlinemarketing und Veranstaltungen.
- 208vi. „Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko“ sind Verwaltungsaufwendungen im Kontext von Kreditereignissen wie Ausgaben, die bei der Inbesitznahme von Sicherheiten oder bei Verfahren entstanden sind.
- 208vii. „Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind“ sind Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen, die nicht durch eine damit verbundene Rückstellung gedeckt waren.
- 208viii. „Immobilienaufwendungen“ sind Aufwendungen für Reparaturen und Wartung, die weder die Nutzung der Immobilie verbessern noch die Nutzungsdauer der Immobilie verlängern, sowie Versorgungskosten (Wasser, Strom und Heizung).
- 208ix. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen „Leasingaufwendungen“ Aufwendungen des Leasingnehmers aufgrund von kurzfristigen Leasingverhältnissen und Leasingverhältnissen mit geringwertigen Vermögenswerten im Sinne von IFRS 16 Paragraphen 5 und 6. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP umfassen Leasingaufwendungen Aufwendungen des Leasingnehmers, sofern der Rechnungslegungsstandard vorsieht, dass Leasingzahlungen als Aufwendungen behandelt werden.
- 208x. „Sonstige Verwaltungsaufwendungen — Rest“ umfassen sämtliche übrigen Komponenten der „sonstigen Verwaltungsaufwendungen“, etwa für Aufsichtsgebühren oder Bankenabgaben, Verwaltungs- und Logistikdienste, Porto und Dokumentenbeförderung, Wach- und Sicherheitsdienste, Geldzähldienste und -beförderung. Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen werden nicht in dieser Kategorie ausgewiesen, da sie in einer gesonderten Zeile in Meldebogen 2 ausgewiesen werden.
16. ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (17)
209. Zum „Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke“ gehören der Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals sowie die Nominalbeträge der außerbilanziellen Risikopositionen, deren Erstellung der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass auch Versicherungsunternehmen und nichtfinanzielle Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen gehen die Institute nach der gleichen Methode wie bei der Abschlusserstellung vor.
210. In diesem Meldebogen schließt der Posten „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ keine Tochterunternehmen ein, weil sämtliche Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke vollständig konsolidiert werden.
211. Die Rubrik „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte“ schließt im Rahmen einer Rückversicherung zedierte Vermögenswerte sowie gegebenenfalls Vermögenswerte in Verbindung mit ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ein.
212. Zu den „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckten Verbindlichkeiten“ gehören Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.
17. NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN (18)
- 17.1. **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen (18.0)**
213. Für die Zwecke des Meldebogens 18 sind unter notleidenden Risikopositionen solche Risikopositionen zu verstehen, die unter Artikel 47a Absatz 3 CRR aufgeführt sind.
215. Bei Bilanzierung nach IFRS sind für die Zwecke des Meldebogens 18 unter „wertgeminderten Risikopositionen“ Risikopositionen mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3) zu verstehen. Risikopositionen in anderen Wertminderungsstufen als Stufe 3 und solche mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität sind als notleidend zu betrachten, wenn sie die Kriterien für notleidende Risikopositionen im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 CRR erfüllen.
216. Risikopositionen werden in Höhe ihres Gesamtbetrags eingestuft, ohne dass etwaige Sicherheiten berücksichtigt werden. In Bezug auf die unter Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe a CRR genannten Risikopositionen ist die Wesentlichkeit im Sinne von Artikel 178 CRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission (technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten) zu bewerten.

217. Für die Zwecke des Meldebogens 18 umfasst der Begriff „Risikoposition“ alle Schuldtitel (Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite, die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen) und außerbilanziellen Risikopositionen mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen.
218. Schuldtitel werden den folgenden Bilanzierungsportfolios zugeordnet: a) zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldtitel, b) Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital bewertet werden und einer Wertminderung unterliegen, oder c) Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgsneutral im Eigenkapital bewertet werden und keiner Wertminderung unterliegen, im Einklang mit Nummer 233 des vorliegenden Teils. Jede Kategorie wird nach Instrumenten und nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
219. Bei der Bilanzierung nach IFRS und bei der Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) umfassen die außerbilanziellen Risikopositionen die folgenden widerrufbaren und nicht widerrufbaren Zusagen:
- a) erteilte Kreditzusagen,
 - b) erteilte Finanzgarantien,
 - c) sonstige erteilte Zusagen.
220. Schuldtitel, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind separat auszuweisen.
221. In Meldebogen 18 für Schuldtitel wird der „Bruttobuchwert“ gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 34 des vorliegenden Anhangs ausgewiesen. Bei außerbilanziellen Risikopositionen wird der Nominalbetrag gemäß der Definition in Nummer 118 des vorliegenden Anhangs ausgewiesen.
222. Für die Zwecke des Meldebogens 18 ist eine Risikoposition „überfällig“, wenn sie die in Nummer 96 genannten Kriterien erfüllt. Für die Zwecke der Einstufung von Risikopositionen als notleidend im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe a CRR beginnt der Zeitraum des Verzugs von 90 Tagen, sobald die überfällige Zahlung, die die Summe des überfälligen Hauptbetrags, Zinsen und Gebühren umfasst, die Erheblichkeitsschwelle gemäß Nummer 216 des vorliegenden Teils übersteigt. Ist der überfällige Teil der Risikopositionen an 90 aufeinanderfolgenden Tagen weiter erheblich, sollte die Risikoposition dann als notleidend eingestuft werden.
223. Für die Zwecke des Meldebogens 18 bezeichnet „Schuldner“ („debtor“) einen Schuldner („obligor“) im Sinne von Artikel 178 CRR.
226. Risikopositionen, die gemäß Nummer 213 als notleidend eingestuft werden, werden entweder individuell (auf „Transaktionsbasis“) oder in Relation zur Gesamtrisikoposition gegenüber einem bestimmten Schuldner (auf „Schuldnerbasis“) als notleidend klassifiziert. Bei der Einstufung notleidender Risikopositionen auf individueller Basis oder in Relation zu einem bestimmten Schuldner ist bei den verschiedenen Arten notleidender Risikopositionen wie folgt zu verfahren:
- a) bei notleidenden Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden, erfolgt die Klassifizierung nach diesem Artikel;
 - b) für Risikopositionen, die aufgrund einer Wertminderung nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als notleidend eingestuft werden, gelten die im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegten Kriterien für den Ansatz von Wertminderungen;
 - c) für andere weder als ausgefallen noch als wertgemindert eingestufte, notleidende Risikopositionen gelten die Bestimmungen für ausgefallene Risikopositionen des Artikels 178 CRR.
227. Sind bilanzielle Risikopositionen eines Instituts gegenüber einem Schuldner mehr als 90 Tage überfällig und macht der Bruttobuchwert der überfälligen Risikopositionen mehr als 20 % des Bruttobuchwerts aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner aus, so sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend zu betrachten. Gehört ein Schuldner einer Gruppe an, ist zu bewerten, ob auch Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen dieser Gruppe als notleidend zu betrachten sind. Davon ausgenommen sind Risikopositionen im Zusammenhang mit isolierten Streitigkeiten, die nicht mit der Solvenz der Gegenpartei zusammenhängen.

228. Risikopositionen sind nicht mehr als notleidend anzusehen, wenn alle Voraussetzungen gemäß Artikel 47a Absatz 4 CRR erfüllt sind.
230. Die Einstufung von notleidenden Risikopositionen als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte nach IFRS 5 hebt deren Einstufung als notleidende Risikopositionen im Sinne von Artikel 47a Absatz 5 CRR nicht auf.
231. Werden für eine notleidende Risikoposition Stundungsmaßnahmen gewährt, so gilt diese dennoch weiter als notleidende Risikoposition. Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen gemäß Nummer 262 sind nicht mehr als notleidend zu betrachten, wenn alle Voraussetzungen gemäß Artikel 47a Absatz 6 CRR erfüllt sind.
232. Sind die in Nummer 231 dieses Teils des vorliegenden Anhangs genannten Voraussetzungen zum Ende des in Artikel 47a Absatz 6 Buchstabe b CRR festgelegten Einjahreszeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als notleidende gestundete Risikoposition eingestuft, bis alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet.
233. Die Bilanzierungsportfolios, die gemäß IFRS in Teil 1 Nummer 15 und gemäß den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP in Teil 1 Nummer 16 aufgeführt sind, sind im Meldebogen 18 wie folgt auszuweisen:
- a) Die Rubrik „zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldtitel“ umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:
 - i) „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (Bilanzierung nach IFRS);
 - ii) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“, einschließlich Schuldtitel, die nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage));
 - iii) „sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte“, außer Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage)).
 - b) Die Rubrik „Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital bewertet werden und einer Wertminderung unterliegen“, umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:
 - i) „finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (Bilanzierung nach IFRS);
 - ii) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte“, sofern die Instrumente in dieser Bewertungskategorie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage einer Wertminderung unterliegen können.
 - c) Die Rubrik „Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgsneutral im Eigenkapital bewertet werden und keiner Wertminderung unterliegen“, umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:
 - i) „nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind“ (Bilanzierung nach IFRS);
 - ii) „als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“ (Bilanzierung nach IFRS);
 - iii) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage));
 - iv) „sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte“, außer Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage));
 - v) „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte“, sofern die Instrumente in dieser Bewertungskategorie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage keiner Wertminderung unterliegen.

234. Sehen die IFRS oder die auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP vor, dass Zusagen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zu designieren sind, so ist der Buchwert jedes aus dieser Designation und Bewertung zum beizulegenden Zeitwert resultierenden Vermögenswerts bei Bilanzierung nach IFRS in der Rubrik „als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte“ und bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) in der Rubrik „nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ auszuweisen. Für etwaige Verbindlichkeiten aus dieser Designation ist der Buchwert nicht im Meldebogen 18 auszuweisen. Der Nominalbetrag sämtlicher als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Zusagen ist im Meldebogen 9 auszuweisen.
- 234i. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:
- a) Durch Immobilien besicherte Darlehen gemäß den Nummern 86 Buchstabe a und 87 des vorliegenden Teils;
 - b) Konsumentenkredite gemäß Nummer 88 Buchstabe a des vorliegenden Teils.
235. Überfällige Risikopositionen sind im Einklang mit Nummer 96 innerhalb der Kategorien für vertragsgemäß bediente und für notleidende Risikopositionen in voller Höhe gesondert auszuweisen. Risikopositionen, die seit mehr als 90 Tagen überfällig, gemäß Artikel 178 CRR aber nicht wesentlich sind, sind unter den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen in der Kategorie „Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage“ auszuweisen.
236. Notleidende Risikopositionen sind nach Verzugszeitbändern aufgeschlüsselt auszuweisen. Im Falle der Anwendung des Schuldneransatzes bei der Einstufung von Risikopositionen als notleidend im Sinne von Nummer 226 des vorliegenden Teils dieses Anhangs werden die Risikopositionen des Schuldners in den Verzugszeitbändern für notleidende Risikopositionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Fälligkeitsstatus ausgewiesen. Risikopositionen, die nicht überfällig oder die maximal 90 Tage überfällig sind, aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Rückzahlung aber dennoch als notleidend eingestuft werden, sind in einer gesonderten Spalte auszuweisen. Risikopositionen, bei denen sowohl Zahlungen überfällig sind als auch die Wahrscheinlichkeit einer nicht vollständigen Rückzahlung besteht, sind den der Anzahl an Verzugstagen entsprechenden Zeitbändern zuzuweisen.
237. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:
- a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden; bei Bilanzierung nach IFRS wird der Betrag der Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3), die keine Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität umfassen, ausgewiesen; bei Bilanzierungen nach nationalen GAAP wird der Betrag wertgeminderter Vermögenswerte ausgewiesen;
 - b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt;
 - c) bei Bilanzierung nach IFRS Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2), die keine Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität umfassen;
 - d) bei Bilanzierung nach IFRS, für vertragsgemäß bediente Risikopositionen, Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1);
 - e) Risikopositionen, die als erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenswerte mit bereits beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigter Bonität gemäß IFRS 9 Anhang A erachtet werden, einschließlich außerbilanzieller Risikopositionen, die als Risikopositionen mit beeinträchtigter Bonität bei ihrem erstmaligen Ansatz gelten;
 - f) bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen der Betrag der kumulierten Wertminderung für Risikopositionen, die seit mehr als 30 Tagen überfällig sind.
238. Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen sind gemäß den Nummern 11, 69 bis 71, 106 und 110 des vorliegenden Teils auszuweisen.
239. Angaben zu den für vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen empfangenen Sicherheiten und Garantien sind gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge sind gemäß den Nummern 172 und 174 des vorliegenden Teils zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der auszuweisenden Beträge für Sicherheiten und Garantien gilt der Buchwert oder der Nominalbetrag nach Abzug von Rückstellungen der betreffenden Risikoposition.

17.2. Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei (18.1)

- 239i. In Meldebogen 18.1 werden die Zuflüsse und Abflüsse von Darlehen und Krediten dargelegt, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als zum Handelsbestand gehörende oder zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte eingestuft sind, die in die Kategorie notleidender Risikopositionen eingestuft oder aus dieser Kategorie ausgegliedert wurden, wie in den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils definiert. Zuflüsse und Abflüsse notleidender Darlehen und Kredite sind nach Sektor der Gegenpartei aufzuschlüsseln.
- 239ii. Zuflüsse in die Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden auf kumulierter Basis ab Beginn des Geschäftsjahres ausgewiesen. Der Zufluss spiegelt den Bruttobuchwert der Risikopositionen wider, die während des Berichtszeitraums notleidend gemäß Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils geworden sind, einschließlich erworbener notleidender Risikopositionen. Ein Anstieg des Bruttobuchwerts einer notleidenden Risikoposition aufgrund aufgelaufener Zinsen oder aufgrund eines Anstiegs der kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert infolge von Ausfallrisiken wird ebenfalls als Zufluss ausgewiesen.
- 239iii. Für eine Risikoposition, die während des Berichtszeitraums mehrfach von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ oder umgekehrt umgliedert wurde, wird der Betrag der Zuflüsse und Abflüsse auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen dem Status der Risikoposition (vertragsgemäß bedient oder notleidend) zu Beginn des Geschäftsjahres oder beim erstmaligen Ansatz und ihrem Status zum Meldestichtag ermittelt.
- 239iv. Abflüsse aus der Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden auf kumulierter Basis ab Beginn des Geschäftsjahres ausgewiesen. Der Abfluss spiegelt die Summe der Bruttobuchwerte der Risikopositionen wider, die während des Berichtszeitraums aus der Kategorie notleidend ausgegliedert wurden, und umfasst gegebenenfalls den Betrag von Abschreibungen im Kontext der teilweisen oder vollständigen Ausbuchung der Risikoposition. Eine Verringerung des Bruttobuchwerts einer notleidenden Risikoposition aufgrund von Zinszahlungen oder einer Verringerung der kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert infolge von Ausfallrisiken wird ebenfalls als Abfluss ausgewiesen.
- 239v. Ein Abfluss wird in den folgenden Fällen ausgewiesen:
- a) eine notleidende Risikoposition erfüllt die Kriterien, um im Einklang mit den Nummern 228 bis 232 des vorliegenden Teils nicht mehr als notleidend eingestuft zu werden und wird als vertragsgemäß bediente, nicht gestundete Risikoposition oder als vertragsgemäß bediente, gestundete Risikoposition umgliedert;
 - b) eine notleidende Risikoposition wird teilweise oder vollständig zurückgezahlt; im Falle einer Teilrückzahlung wird lediglich der zurückgezahlte Betrag als Abfluss eingestuft;
 - c) Liquidation von Sicherheiten, einschließlich Abflüsse aufgrund anderer Liquidationen oder Verfahren wie der Liquidation von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um im Rahmen von Verfahren erlangte Sicherheiten handelt, und bei freiwilliger Veräußerung der Sicherheit;
 - d) das Institut nimmt die Sicherheit im Sinne von Nummer 175 des vorliegenden Teils in Besitz, einschließlich bei Debt-Asset-Swaps, freiwilligen Herausgaben und Debt-Equity-Swaps;
 - e) eine notleidende Risikoposition wird veräußert;
 - f) das Risiko im Zusammenhang mit einer notleidenden Risikoposition wird übertragen und die Risikoposition erfüllt die Kriterien für die Ausbuchung;
 - g) eine notleidende Risikoposition wird teilweise oder vollständig abgeschrieben; im Falle einer Teilab-schreibung wird lediglich der abgeschriebene Betrag als Abfluss eingestuft;
 - h) eine notleidende Risikoposition oder Teile einer notleidenden Risikoposition wird aus anderen Gründen aus der Kategorie notleidend ausgegliedert.

239vi. Die Umgliederung einer notleidenden Risikoposition aus einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes wird weder als Zufluss noch als Abfluss ausgewiesen. Eine Ausnahme bildet die Umgliederung einer notleidenden Risikoposition aus einem Bilanzierungsportfolio in „zur Veräußerung gehalten“, die als Abfluss aus dem ursprünglichen Bilanzierungsportfolio und als Zufluss unter „zur Veräußerung gehalten“ ausgewiesen wird.

239vii. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:

- a) Darlehen für Gewerbeimmobilien gemäß Nummer 239ix, aufgeschlüsselt nach Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU und Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um KMU handelt;
- b) durch Immobilien besicherte Darlehen gemäß den Nummern 86 Buchstabe a und 87 des vorliegenden Teils;
- c) Konsumentenkredite gemäß Nummer 88 Buchstabe a des vorliegenden Teils.

17.3. Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen (18.2)

239viii. In Meldebogen 18.2 werden Informationen zu Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und zu durch eine Wohn- oder Gewerbeimmobilie besicherten Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bzw. Haushalte dargestellt, aufgeschlüsselt nach Beleihungssatz. Darlehen und Kredite, die als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind, zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte sowie Schuldtitel sind ausgenommen.

239ix. „Darlehen für Gewerbeimmobilien“ umfassen Risikopositionen gemäß Abschnitt 2 Punkt 1 Absatz 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Schließung von Lücken bei Immobilien-daten ⁽⁸⁾.

239x. Der Beleihungssatz wird im Einklang mit der Berechnungsmethode für die „aktuelle Beleihungsquote“ nach Abschnitt 2 Punkt 1 Absatz 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten berechnet.

239xi. Informationen über für Darlehen empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien sind gemäß Nummer 239 des vorliegenden Teils auszuweisen. Als Obergrenze für die Summe der für Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge gilt somit der Buchwert der betreffenden Risikoposition.

18. GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN (19)

240. Für die Zwecke des Meldebogens 19 sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, auf die Stundungsmaßnahmen gemäß Artikel 47b Absätze 1 und 2 CRR angewandt wurden.

243. Stundungsmaßnahmen umfassen auch Klauseln, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben („eingebettete Stundungsklauseln“) und die als Konzession zu betrachten sind, wenn das Institut der Anwendung dieser Klauseln zustimmt und zu dem Schluss gelangt, dass sich der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

244. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs ist „Umschuldung“ der Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.

245. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet „Schuldner“ („debtor“) einen Schuldner („obligor“) im Sinne von Artikel 47b Absatz 4 CRR.

246. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuld“ Darlehen und Kredite (die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen), Schuldverschreibungen und erteilte Kreditzusagen (widerrufbar und nicht widerrufbar), darunter als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Kreditzusagen, die am Abschlussstichtag Vermögenswerte sind, schließt aber zu Handelszwecken gehaltene Risikopositionen aus.

247. Der Begriff „Schuld“ schließt außerdem als langfristige Vermögenswerte eingestufte Darlehen und Kredite und Schuldverschreibungen ein sowie Veräußerungsgruppen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden.

⁽⁸⁾ Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobilien-daten (ESRB/2016/14) (ABl. C 31 vom 31.1.2017, S. 1).

248. Für die Zwecke des Meldebogens 19 hat „Risikoposition“ die gleiche Bedeutung wie „Schuld“ im Sinne der Nummern 246 und 247 des vorliegenden Teils.
249. Die Bilanzierungsportfolios, die gemäß IFRS in Teil 1 Nummer 15 des vorliegenden Anhangs und gemäß den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP in Teil 1 Nummer 16 des vorliegenden Anhangs aufgeführt sind, sind im Einklang mit Nummer 233 des vorliegenden Teils im Meldebogen 19 auszuweisen.
250. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet „Institut“ das Institut, das die Stundungsmaßnahmen angewandt hat.
251. Im Meldebogen 19 wird für „Schuld“ der „Bruttobuchwert“ gemäß Teil 1 Nummer 34 des vorliegenden Anhangs ausgewiesen. Bei erteilten Kreditzusagen, bei denen es sich um außerbilanzielle Risikopositionen handelt, wird der Nominalbetrag gemäß der Definition in Nummer 118 dieses Teils des vorliegenden Anhangs ausgewiesen.
252. Risikopositionen sind unabhängig davon, ob eine Zahlung überfällig ist oder die Risikopositionen als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens oder als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 CRR eingestuft sind, dann als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession im Sinne von Artikel 47b Absatz 1 CRR vorliegt. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten. Bei der Bilanzierung nach IFRS sind geänderte finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9 Paragraph 5.4.3 sowie Anhang A) als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession im Sinne von Artikel 47b Absatz 1 CRR vorliegt, unabhängig davon, wie sich diese Änderung auf das Ausfallrisiko des finanziellen Vermögenswerts seit seinem erstmaligen Ansatz auswirkt.
254. Unter jedem der in Artikel 47b Absatz 3 CRR genannten Umstände besteht die widerlegbare Vermutung, dass eine Stundung stattgefunden hat:
255. Bei der Bewertung, ob finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, wird der Schuldner im Sinne von Nummer 245 herangezogen. Nur Risikopositionen, bei denen Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, sind als gestundete Risikopositionen auszuweisen.
256. Gestundete Risikopositionen werden gemäß den Nummern 213 bis 239 und 260 des vorliegenden Teils in die Kategorie „notleidende Risikopositionen“ oder in die Kategorie „vertragsgemäß bediente Risikopositionen“ eingereiht. Die Einstufung als gestundete Risikoposition wird aufgehoben, wenn alle in Artikel 47a Absatz 7 CRR genannten Bedingungen erfüllt sind:
257. Sind die in Artikel 47a Absatz 7 CRR genannten Bedingungen am Ende des Probezeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als vertragsgemäß bediente, gestundete Position im Probezeitraum eingestuft, bis alle Bedingungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet.
258. Gestundete Risikopositionen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte eingestuft werden, sind weiterhin als gestundete Risikopositionen einzustufen.
259. Eine gestundete Risikoposition kann ab dem Tag, an dem die Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, als vertragsgemäß bedient betrachtet werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Stundung hat nicht dazu geführt, dass die Risikoposition als notleidend eingestuft wird;
 - b) die Risikoposition wurde bei Einleitung der Stundungsmaßnahmen nicht als notleidend betrachtet.
260. Werden auf eine im Probezeitraum befindliche, vertragsgemäß bediente gestundete Risikoposition, die aus der Kategorie „notleidend“ ausgegliedert wurde, zusätzliche Stundungsmaßnahmen angewandt oder ist die aus der Kategorie „notleidend“ ausgegliederte, im Probezeitraum befindliche gestundete Risikoposition mehr als 30 Tage überfällig, wird sie als notleidend im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe c CRR eingestuft.

261. Unter „vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ (vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend nicht erfüllen und in die Kategorie „vertragsgemäß bediente Risikopositionen“ eingereiht werden. Vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen befinden sich im Probezeitraum, bis die Kriterien nach Artikel 47a Absatz 7 CRR, einschließlich wenn Nummer 259 des vorliegenden Teils anwendbar ist, erfüllt sind. Im Probezeitraum befindliche vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie notleidende Risikopositionen ausgegliedert wurden, sind bei den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen in der Spalte „davon: Vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen“ gesondert auszuweisen.
262. Unter „Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ (notleidende gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllen und in die Kategorie „notleidende Risikopositionen“ eingereiht werden. Diese notleidenden gestundeten Risikopositionen umfassen:
- a) Risikopositionen, die aufgrund der Anwendung von Stundungsmaßnahmen notleidend geworden sind;
 - b) Risikopositionen, die bereits vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren;
 - c) gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie „vertragsgemäß bedient“ ausgegliedert wurden, einschließlich der Risikopositionen, die in Anwendung von Nummer 260 umgegliedert wurden.
263. Werden Stundungsmaßnahmen für Risikopositionen eingeleitet, die bereits vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren, ist der Betrag dieser gestundeten Risikopositionen in der Spalte „davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren“ gesondert auszuweisen.
264. Die folgenden notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:
- a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden. Bei Bilanzierung nach IFRS werden in dieser Spalte der Betrag der Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3) und der Betrag von finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität, sofern sie als notleidend gemäß Nummer 215 des vorliegenden Teils erachtet werden, ausgewiesen;
 - b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt.
265. Die Spalte „Umschuldung“ umfasst den Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie den Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezählten Vertrags.
266. Gestundete Risikopositionen, bei denen Vertragsänderungen mit einer Umschuldung kombiniert werden, sind in der Spalte „Instrumente mit geänderten Konditionen“ oder der Spalte „Umschuldung“ auszuweisen, je nachdem, welches von beidem sich am stärksten auf die Zahlungsströme auswirkt. Durch einen Bankenpool durchgeführte Umschuldungen sind in der Spalte „Umschuldung“ mit dem vom meldenden Institut für die Umschuldung insgesamt bereitgestellten Betrag oder dem beim meldenden Institut insgesamt noch ausstehenden umgeschuldeten Betrag auszuweisen. Die Neuverbriefung mehrerer Schulden in eine neue Schuld ist als Änderung auszuweisen, es sei denn, es hat darüber hinaus auch eine Umschuldung stattgefunden, die sich noch stärker auf die Zahlungsströme auswirkt. Zieht eine Stundung in Form einer Änderung der Vertragsbedingungen einer problematischen Risikoposition deren Ausbuchung und die Erfassung einer neuen Risikoposition nach sich, ist diese neue Risikoposition als gestundete Schuld zu betrachten.
267. Die Angaben in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen“ sind gemäß den Nummern 11, 69 bis 71, 106 und 110 des vorliegenden Teils auszuweisen.

268. Sicherheiten und Garantien, die für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen entgegengenommen wurden, sind für alle gestundeten Risikopositionen auszuweisen, unabhängig davon, ob sie als vertragsgemäß bedient oder notleidend eingestuft sind. Darüber hinaus sind für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge sind gemäß den Nummern 172 und 174 zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der für Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge gilt der Buchwert der betreffenden bilanziellen Risikoposition oder der Nominalwert nach Abzug von Rückstellungen der betreffenden außerbilanziellen Risikoposition.

19. GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG (20)

269. Meldebogen 20 ist auszufüllen, wenn das Institut den in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 der vorliegenden Verordnung dargelegten Schwellenwert überschreitet.

19.1. Geografische Aufschlüsselung nach Standort der Tätigkeiten (20.1-20.3)

270. In der geografischen Aufschlüsselung der in den Meldebögen 20.1 bis 20.3 gemeldeten Tätigkeiten nach Standort wird zwischen „inländischen Tätigkeiten“ und „ausländischen Tätigkeiten“ unterschieden. Für die Zwecke dieses Teils ist unter „Standort“ das Land zu verstehen, in dem das Unternehmen, das die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten angesetzt hat, seinen eingetragenen Sitz hat; im Falle von Zweigstellen handelt es sich um das Land, in dem diese angesiedelt sind. „Inländisch“ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten.

19.2. Geografische Aufschlüsselung nach Sitz der Gegenpartei (20.4-20.7)

271. Die Meldebögen 20.4 bis 20.7 enthalten auf der Grundlage des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei „nach Ländern“ aufgeschlüsselte Angaben gemäß Teil 1 Nummer 43 des vorliegenden Anhangs. Die Aufschlüsselung sieht für jedes Land, in dem das Institut Risikopositionen hält, Angaben zu den Risikopositionen und Verbindlichkeiten gegenüber den Ansässigen des jeweiligen Landes vor. Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern der Rubrik „Sonstige Länder“ zugewiesen.
272. Die Rubrik „Derivate“ umfasst sowohl die im Meldebogen 10 auszuweisenden zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, darunter die Kategorie „wirtschaftliche Absicherung“, als auch die im Meldebogen 11 auszuweisenden Sicherungsderivate, unabhängig davon, ob nach IFRS oder nach GAAP bilanziert wird.
273. Die nach IFRS bilanzierten zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte und die nach GAAP bilanzierten zum Handelsbestand gehörenden Vermögenswerte werden getrennt ausgewiesen. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte sind nach Maßgabe der Nummer 93 zu bestimmen. Für die Zwecke des Meldebogens 20.4 werden Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben zusammen mit der Wertminderung unterliegenden finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen. Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte, bei denen ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen vorgenommen wurden, sind als wertgemindert zu betrachten.
274. In den Meldebögen 20.4 und 20.7 sind die Angaben in den Rubriken „Kumulierte Wertminderung“ und „Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen“, wie gemäß den Nummern 69 bis 71 des vorliegenden Teils bestimmt, auszuweisen.
275. In Meldebogen 20.4 für Schuldtitel wird der im Einklang mit Teil 1 Nummer 34 des vorliegenden Anhangs bestimmte „Bruttobuchwert“ ausgewiesen. Bei Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten ist der Buchwert auszuweisen. In der Spalte „Davon: notleidend“ sind Schuldtitel, wie gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils bestimmt, auszuweisen. Unter „Schuldendienst ausgesetzt“ sind sämtliche „Schuld“-Kontrakte im Sinne des Meldebogens 19 auszuweisen, für die Stundungsmaßnahmen gemäß den Definitionen der Nummern 240 bis 268 des vorliegenden Teils angewandt werden.
276. Im Meldebogen 20.5 sind in der Spalte „Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien“ nach IAS 37 bewertete Rückstellungen, im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelte Kreditverluste aus Finanzgarantien sowie Rückstellungen für Kreditzusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 — Wertminderung und Rückstellungen für Zusagen und Garantien, die gemäß Nummer 11 unter die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP fallen, auszuweisen.

277. Im Meldebogen 20.7 sind die Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, der zum Handelsbestand gehörigen oder den zur Veräußerung gehaltenen, gemäß der Klassifizierung nach NACE-Codes nach Ländern aufgeschlüsselt auszuweisen. Die NACE-Codes werden mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“) angegeben. Unter „Der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite“ sind die nach Maßgabe von Nummer 93 des vorliegenden Teils bestimmten Portfolios auszuweisen.
20. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: VERMÖGENSWERTE, DIE GEGENSTAND VON OPERATING-LEASINGVERHÄLTNISSEN SIND (21)
278. Für die Zwecke der Berechnung des in Artikel 9 Buchstabe e genannten Schwellenwerts werden die materiellen Vermögenswerte, die das Institut (Leasinggeber) in Verträgen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Operating-Leasingverhältnisse bezeichnet werden können, an Dritte vermietet hat, durch den Gesamtbetrag der materiellen Vermögenswerte geteilt.
279. Bei Bilanzierung nach IFRS werden Vermögenswerte, die das Institut (als Leasinggeber) im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen an Dritte vermietet, nach Bewertungsmethode aufgeschlüsselt.
21. VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWAHRUNG UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (22)
280. Für die Zwecke der Berechnung des Schwellenwerts nach Artikel 9 Buchstabe f entspricht der Betrag der „Nettoerträge aus Gebühren und Provisionen“ dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Gebühren- und Provisionserträge“ und „Gebühren- und Provisionsaufwendungen“. Auch der zu diesem Zweck berechnete Betrag der Nettozinsen entspricht dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Zinserträgen“ und „Zinsaufwendungen“.
- 21.1. Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)**
281. Die Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen werden nach Art der Tätigkeit ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach IFRS umfasst dieser Meldebogen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebühren und Provisionen mit den zwei folgenden Ausnahmen:
- a) für die Berechnung des Effektivzinses von Finanzinstrumenten berücksichtigte Beträge (IFRS 7 Paragraph 20 Buchstabe c);
 - b) Beträge, die sich aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ergeben (IFRS 7 Paragraph 20 Buchstabe c Ziffer i).
282. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind, werden nicht mit aufgenommen. Diese Transaktionskosten sind Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- bzw. Ausgabewerts dieser Instrumente und werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode über ihre Restlaufzeit im Gewinn oder Verlust abgeschrieben (siehe IFRS 9 Paragraph 5.1.1).
283. Bei Bilanzierung nach IFRS werden Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Finanzinstrumente zurückzuführen sind, als Teil der „Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“, der „Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto“ und der „Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ aufgenommen, je nachdem, welchem Portfolio diese Transaktionskosten zugeordnet sind. Diese Transaktionskosten sind nicht Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- oder Ausgabewerts dieser Instrumente und sind sofort im Gewinn oder Verlust anzusetzen.
284. Die Institute weisen die Erträge und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen nach folgenden Kriterien aus:
- a) „Wertpapiere. Emissionen“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Originierung oder Emission von nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren empfangen hat.
 - b) „Wertpapiere. Transferaufträge“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die mit der im Kundenauftrag durchgeführten Entgegennahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, erzielt werden.
 - c) „Wertpapiere. Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Wertpapieren“ umfassen Gebühren und Provisionen, die durch die institutsseitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren erzielt werden;
 - d) unter Gebühren- und Provisionsaufwendungen im Zusammenhang mit „Wertpapieren“ fallen Gebühren und Provisionen, die dem Institut in Rechnung gestellt werden, wenn es Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren empfängt, ungeachtet dessen, ob diese durch das Institut emittiert oder begeben wurden;

- e) „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen“ umfasst Gebühren und Provisionen für Beratungsdienste im Bereich Fusions- und Übernahmeaktivitäten von Unternehmenskunden;
- f) „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Treasury-Dienste“ umfasst Gebühren und Provisionen für Dienste der Unternehmensfinanzierung/-beratung im Zusammenhang mit kapitalmarktbezogener Beratung für Unternehmenskunden;
- g) „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Unternehmensfinanzierung/-beratung“ umfasst sämtliche sonstigen Gebühren und Provisionen im Zusammenhang mit der Unternehmensfinanzierung/-beratung;
- h) „Gebührenpflichtige Beratung“ umfasst Gebühren und Provisionen, die für Beratungsdienste für Kunden in Rechnung gestellt werden, die nicht direkt mit der Vermögensverwaltung verbunden sind, etwa Gebühren für Private-Banking-Dienstleistungen. Gebühren für die Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen fallen nicht hierunter, sondern unter „Unternehmensfinanzierung/-beratung. Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen“;
- i) unter „Clearing und Abwicklung“ fallen Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Beteiligung an Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt werden);
- j) „Vermögensverwaltung“, „Verwahrung“, „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen“ und „Treuhandgeschäfte“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Erbringung dieser Dienstleistungen erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt werden).
- k) „Zahlungsdienste“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut, das Zahlungsdienste nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ bereitstellt (oder empfängt), erzielt (oder ihm in Rechnung gestellt werden). Informationen über Gebühren- und Provisionserträge werden für Girokonten, Kreditkarten, Debitkarten und sonstige Kartenzahlungen, Transfers und andere Zahlungsaufträge sowie sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten getrennt ausgewiesen. „Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten“ beinhalten Abgaben für die Nutzung des Geldautomatennetzes mit institutsfremden Karten. Angaben zu Aufwendungen für Gebühren und Provisionen für Kredit-, Debit- und andere Karten sind getrennt auszuweisen;
- l) „Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen (nach Produkttyp)“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge für die Verteilung von Produkten, die gruppenfremde Unternehmen begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Diese Angabe ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen;
- m) unter Gebühren- und Provisionsaufwendungen im Zusammenhang mit „Extern erbrachter Produktverteilung“ fallen die Aufwendungen für die Verteilung der Produkte und Dienstleistungen des Instituts über ein externes Vertriebsnetz/Verteilungssystem mit externen Dienstleistern wie Hypothekenmaklern, Online-Plattformen für Darlehen oder Fintech-Front-Ends;
- n) „Strukturierte Finanzierungen“ beinhalten Gebühren und Provisionen, die für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten empfangen wurden. Hiervon ausgenommen sind vom Institut originierte oder emittierte Wertpapiere;
- o) Gebühren aus „Darlehensbedienung“ schließen auf der Einnahmeseite die Erträge aus Gebühren und Provisionen ein, die das Institut durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Darlehensbedienung erzielt. Auf der Ausgabenseite beinhaltet dies die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die dem Institut durch Dienstleister im Bereich Darlehensbedienung in Rechnung gestellt werden;

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- p) „Erteilte Kreditzusagen“ und „Erteilte Finanzgarantien“ beinhalten den während des Berichtszeitraums als Erträge angesetzten Betrag der Abschreibung auf die Gebühren und Provisionen für diese Geschäfte, die ursprünglich als „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst wurden;
- q) „Empfangene Kreditzusagen“ und „Empfangene Finanzgarantien“ beinhalten die vom Institut während des Berichtszeitraums als Aufwendungen angesetzten Gebühren und Provisionen, die sich aus den der Gegenpartei, die die Kreditzusage oder Finanzgarantie gewährte, die ursprünglich als „Sonstige Vermögenswerte“ erfasst wurden, in Rechnung gestellten Gebühren ergeben;
- r) unter „Gewährte Darlehen“ werden Gebühren und Provisionen ausgewiesen, die bei der Gewährung von Darlehen in Rechnung gestellt werden, aber keinen Bestandteil der Berechnung des effektiven Zinssatzes bilden;
- s) „Devisen“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen) für Devisenhandelsdienstleistungen (einschließlich Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen, Gebühren für Schecks in ausländischer Währung, Geld/Brief-Spanne) und Gebührenerträge (-aufwendungen) aus/für internationale(n) Transaktionen. Können die auf Devisentransaktionen zurückzuführenden Erträge (Aufwendungen) von den sonstigen Gebührenerträgen im Zusammenhang mit Kredit-/Debitkarten getrennt werden, so umfasst dieser Posten auch devisenbezogene Gebühren und Provisionen, die über Kredit- oder Debitkarten generiert werden;
- t) „Waren“ beinhaltet Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit dem Rohstoffgeschäft, ausgenommen Erträge im Zusammenhang mit dem Warenhandel, die als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen sind;
- u) „Sonstige Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen)“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt wurden) und keinem anderen aufgeführten Posten zugeordnet werden können.

21.2. Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)

285. Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Verwahrungsaufgaben und sonstigen, vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind unter Verwendung der folgenden Begriffsbestimmungen auszuweisen:
- a) „Vermögensverwaltung“ bezieht sich auf im unmittelbaren Besitz der Kunden befindliche Vermögenswerte, für die das Institut die Verwaltung übernommen hat. „Vermögensverwaltung“ ist wie folgt nach Kundentyp getrennt auszuweisen: Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum verwaltete Kundenportfolios und sonstige Anlageinstrumente;
 - b) „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ bezieht sich auf die vom Institut erbrachten Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung der Kunden und auf mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ sind getrennt nach der Art der Kunden, für die das Institut die Vermögenswerte hält, auszuweisen. Hierbei wird zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Kunden unterschieden. Der Posten „davon: anderen Unternehmen übertragen“ bezieht sich auf den Betrag an Vermögenswerten, die zum Posten „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ gehören, deren effektive Verwahrung das Institut jedoch anderen Unternehmen übertragen hat;
 - c) „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen“ bezieht sich auf die Verwaltungsdienstleistungen, die das Institut für Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt. Hierzu gehören unter anderem Dienstleistungen als Transferstelle, die Zusammenstellung von Rechnungslegungsdokumenten, die Erstellung des Prospekts, der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Erledigung des Schriftverkehrs mittels Verteilung der Finanzberichte und aller sonstigen für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Durchführung von Emissionen und Tilgungen, die Führung des Anlegerverzeichnisses und die Berechnung des Nettovermögenswertes;
 - d) „Treuhandgeschäfte“ bezieht sich auf Tätigkeiten, bei denen das Institut im eigenen Namen aber auf Rechnung und Risiko seiner Kunden handelt. Im Rahmen von Treuhandgeschäften erbringt ein Institut häufig Dienstleistungen wie die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten für strukturierte Unternehmen oder die Verwaltung von Portfolios mit Ermessensspielraum. Sämtliche Treuhandgeschäfte werden ausschließlich in diesem Posten ausgewiesen, ungeachtet dessen, ob das Institut noch andere Dienste erbringt;

- e) „Zahlungsdienste“ bezieht sich auf in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführte Zahlungsdienste;
- f) „Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen“ bezieht sich auf Produkte, die gruppenfremde Unternehmen begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Dieser Posten ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen;
- g) Der „Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind“ enthält den zum beizulegenden Zeitwert ermittelten Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der Tätigkeit des Instituts sind. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nominalwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut für Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den ausgewiesenen Beträgen sind gegebenenfalls die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten.

22. BETEILIGUNGEN AN NICHT KONSOLIDierten, STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN (30)

- 286. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet „In Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung“ die Summe aus dem Buchwert der nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen gewährten Darlehen und Kredite und dem Buchwert gehaltener Schuldverschreibungen, die von nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen begeben wurden.
- 287. Der Posten „Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste“ umfasst Verluste aufgrund von Wertminderungen sowie sämtliche sonstigen Verluste, die einem meldenden Institut während der Berichtsperiode entstanden sind und dessen Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen betreffen.

23. NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN (31)

- 288. Die Institute weisen die Beträge oder Geschäfte im Zusammenhang mit bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aus, wenn es sich bei den Gegenparteien um nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne von IAS 24 handelt.
- 289. Gruppeninterne Geschäfte und gruppeninterne offene Salden sind gegeneinander aufzurechnen. Unter „Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe“ nehmen die Institute die Salden und Geschäfte mit Tochtergesellschaften auf, die nicht gegeneinander aufgerechnet wurden, weil die Tochtergesellschaften entweder im aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht voll konsolidiert sind oder weil die Tochtergesellschaften gemäß Artikel 19 CRR aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind, weil sie unerheblich sind oder weil sie, im Fall von Instituten, die einer größeren Gruppe angehören, Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe sind, und nicht des Instituts. Unter „Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ nehmen die Institute die bei Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode nicht gegeneinander aufgerechneten Anteile der Salden und Geschäfte mit Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen der Gruppe, der das Unternehmen angehört, auf.

23.1. Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)

- 290. Unter „Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen“ ist der ausweisende Betrag die Summe aus dem „Nominalwert“ der erhaltenen Kredit- und sonstigen Zusagen und dem „Maximal berücksichtigungsfähigen Garantiebetrags“ der erhaltenen Finanzgarantien im Sinne von Nummer 119.
- 291. Die Angaben in der Rubrik „Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen“, wie gemäß den Nummern 69 bis 71 bestimmt, sind lediglich für notleidende Risikopositionen auszuweisen. Die Rubrik „Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen“ umfasst Rückstellungen im Sinne der Nummern 11, 106 und 111 des vorliegenden Teils für notleidende Risikopositionen, wie gemäß den Nummern 213 bis 239 des vorliegenden Teils bestimmt.

23.2. Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (31.2)

292. „Gewinne oder Verluste aus Ausbuchungen nichtfinanzieller Vermögenswerte“ umfassen alle bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte entstehenden Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind. Dieser Posten beinhaltet die bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte entstehenden Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind und zu einem der folgenden Einzelposten der „Gewinn- und Verlustrechnung“ gehören:
- a) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP;
 - b) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten“;
 - c) „Gewinn oder Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen“;
 - d) „Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen nach Steuern“.
293. Die Rubrik „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen“ umfasst Wertminderungsaufwendungen im Sinne der Nummern 51 bis 53 für notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239. Die Rubrik „Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen“ umfasst Rückstellungen im Sinne der Nummer 50 des vorliegenden Teils für außerbilanzielle notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239 des vorliegenden Teils.

24. GRUPPENSTRUKTUR (40)

294. Die Institute legen zum Berichtsstichtag detaillierte Angaben zu den im Konzernabschluss voll oder anteilmäßig konsolidierten Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen vor sowie zu Unternehmen, die gemäß Nummer 4 des vorliegenden Teils in der Rubrik „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen werden, darunter Unternehmen, an denen das Institut Beteiligungen hält, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten einzustufen sind. Es sind alle Unternehmen, ungeachtet der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuweisen.
295. Von diesem Meldebogen ausgenommen sind Eigenkapitalinstrumente, die die Kriterien für eine Einstufung als Beteiligung an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen nicht erfüllen, sowie „eigene Anteile“, d. h. im Besitz des meldenden Instituts befindliche Eigenanteile.

24.1. Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen (40.1)

296. Die folgenden Angaben werden für jedes einzelne Unternehmen gemeldet, wobei die folgenden Anforderungen für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs gelten:
- a) Der „Code“ ist der Identifikationscode des Beteiligungsunternehmens. Der Code als Teil einer Zeilenkennung muss jeweils ein Unternehmen bezeichnen. Für Institute und Versicherungsunternehmen ist der Code der LEI-Code. Für andere Unternehmen ist der Code der LEI-Code, oder — falls nicht verfügbar — ein nationaler Code. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und im Zeitverlauf einheitlich verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein;
 - b) „Art des Codes“: Institute ermitteln die Art des Codes, der in der Spalte „Code“ als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ ausgewiesen wird. Die Art des Codes wird stets ausgewiesen;
 - c) „Nationaler Code“: Institute können zusätzlich den nationalen Code ausweisen, wenn sie in der Spalte „Code“ den LEI-Code als Kennung ausweisen;
 - d) Das Feld „Name des Unternehmens“ enthält den Namen des Beteiligungsunternehmens;
 - e) „Eintrittsdatum“ bezeichnet das Datum, an dem das Beteiligungsunternehmen in den „Konsolidierungskreis der Gruppe“ aufgenommen wurde;
 - f) das „Aktienkapital des Beteiligungsunternehmens“ ist der Gesamtbetrag des vom Beteiligungsunternehmen am Stichtag begebenen Kapitals;

- g) die Felder „Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens“, „Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens“ und „Gewinne (oder Verluste) des Beteiligungsunternehmens“ beinhalten die Beträge dieser Posten im letzten Abschluss des Beteiligungsunternehmens, der vom Verwaltungsrat des Beteiligungsunternehmens oder einer ähnlichen autorisierten Stelle genehmigt wurde;
- h) „Sitz des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet das Sitzland des Beteiligungsunternehmens;
- i) „Branche des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet den Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens gemäß den Festlegungen in Teil 1 Nummer 42 des vorliegenden Anhangs;
- j) der „NACE-Code“ wird ausgehend von der Haupttätigkeit des Beteiligungsunternehmens angegeben. Bei nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften wird der NACE-Code mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“). Bei finanziellen Kapitalgesellschaften wird er mit zwei Detaillierungsstufen (nach „Abteilung“) aufgeschlüsselt angegeben;
- k) „Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)“ bezeichnet den Prozentsatz an Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält;
- l) „Stimmrechte (%)“ bezeichnet die prozentualen Stimmrechtsanteile, die mit den Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält, verbunden sind;
- m) „Gruppenstruktur (Beziehung)“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem obersten Mutterunternehmen und dem Beteiligungsunternehmen (Mutterunternehmen oder Unternehmen mit gemeinschaftlicher Kontrolle über das meldende Institut, Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen);
- n) unter „Bilanzierungsmethode (Rechnungslegungszwecke)“ wird das Verhältnis zwischen der Bilanzierungsmethode und dem Konsolidierungskreis der Gruppe (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben;
- o) unter „Bilanzierungsmethode (CRR-Gruppe)“ wird das Verhältnis zwischen der Bilanzierungsmethode und dem CRR-Konsolidierungskreis (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben;
- p) „Buchwert“ bezeichnet die in der Bilanz des Instituts für weder voll noch anteilmäßig konsolidierte Beteiligungsunternehmen ausgewiesenen Beträge;
- q) mit „Aquisitionskosten“ wird der von Anlegern gezahlte Betrag bezeichnet;
- r) „Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet den in der konsolidierten Bilanz des meldenden Instituts in den Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ oder „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens;
- s) „Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden“ bezeichnet den Preis am Stichtag. Er wird nur angegeben, wenn die Instrumente börsennotiert sind.

24.2. Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten (40.2)

297. Folgende Angaben sind nach Instrumenten aufzuschlüsseln:

- a) Der „Wertpapiercode“ entspricht der ISIN-Nummer (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer) des Wertpapiers. Bei Wertpapieren ohne ISIN-Code ist ein anderer Code zur eindeutigen Kennung des Wertpapiers anzugeben. Der „Wertpapiercode“ und der „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen im Meldebogen 40.2 jeweils eine Zeile;
- b) Der „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ ist die Kennung des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das die Beteiligung hält. Der Code als Teil einer Zeilenkennung muss jeweils ein Unternehmen bezeichnen. Für Institute und Versicherungsunternehmen ist der Code der LEI-Code. Für andere Unternehmen ist der Code der LEI-Code, oder — falls nicht verfügbar — ein nationaler Code. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und im Zeitverlauf einheitlich verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein;

- c) „Holdinggesellschaft/Art des Codes“: Institute ermitteln die Art des Codes, der in der Spalte „Holdinggesellschaft/Code“ als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ ausgewiesen wird. Die Art des Codes wird stets ausgewiesen;
- d) „Holdinggesellschaft/nationaler Code“: Institute können zusätzlich den nationalen Code ausweisen, wenn sie in der Spalte „Holdinggesellschaft/Code“ den LEI-Code als Kennung ausweisen;
- e) „Beteiligungsunternehmen/Code“, „Beteiligungsunternehmen/Art des Codes“, „Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)“, „Buchwert“ und „Aquisitionskosten“ sind in Nummer 296 des vorliegenden Teils definiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem von der jeweiligen Holdinggesellschaft gehaltenen Wertpapier.

25. BEIZULEGENDER ZEITWERT (41)

25.1. Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)

- 298. In diesem Meldebogen werden Angaben zum beizulegenden Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente gemacht. Dabei wird die Hierarchie in IFRS 13 Paragraphen 72, 76, 81 und 86 zugrunde gelegt. Schreiben die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP vor, dass die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte einzelnen Zeitwertstufen zugeordnet werden, so füllen die den GAAP unterliegenden Institute auch diesen Meldebogen aus.

25.2. Nutzung der Zeitwertoption (41.2)

- 299. In diesem Meldebogen werden Angaben zur Nutzung der Zeitwertoption für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemacht.
- 300. Die Rubrik „Hybride Verträge“ beinhaltet für Verbindlichkeiten den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganze in das Bilanzierungsportfolio erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierter finanzieller Vermögenswerte eingereiht wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.
- 301. Die Rubrik „Ausfallrisikogesteuert“ beinhaltet den Buchwert von Instrumenten, die bei der Gelegenheit ihrer Absicherung gegen das Ausfallrisiko durch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Kreditderivate gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert werden.

26. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: BUCHWERT NACH BEWERTUNGSVERFAHREN (42)

- 302. „Sachanlagen“, „als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ und „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ werden nach den zu ihrer Bewertung verwendeten Kriterien ausgewiesen.
- 303. „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ beinhalten alle immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Software-Vermögenswerte werden unter „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ oder „Sachanlagen“ im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ausgewiesen.
- 303i. Fungiert das Institut als Leasingnehmer, legt es separate Angaben zu Leasinggegenständen (Nutzungsrechte) vor.

27. RÜCKSTELLUNGEN (43)

304. Dieser Meldebogen enthält die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert des Postens „Rückstellungen“ zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums, aufgeschlüsselt nach Art der Veränderungen, mit der Ausnahme der nach IFRS 9 bewerteten Rückstellungen, die im Meldebogen 12 zu erfassen sind.
305. Die Rubrik „Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen und Garantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien“ umfasst nach IAS 37 bewertete Rückstellungen und im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelte Kreditverluste aus Finanzgarantien.

28. LEISTUNGSORIENTIERTE PLÄNE UND LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (44)

306. Diese Meldebögen enthalten kumulative Angaben zu sämtlichen leistungsorientierten Plänen des Instituts. Bestehen mehrere leistungsorientierte Pläne, wird der Gesamtbetrag aller Pläne ausgewiesen.

28.1. Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)

307. Im Meldebogen zu den Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen ist die Kontenabstimmung zwischen dem kumulierten Barwert aller Nettoverbindlichkeiten (Vermögenswerte) aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen und Erstattungsansprüchen darzustellen (IAS 19 Paragraph 140 Buchstaben a und b).
308. „Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen“ umfassen im Fall einer Vermögensüberdeckung die Überdeckungsbeträge, die in der Bilanz ausgewiesen werden, da sie von den im IAS 19 Paragraph 63 festgelegten Grenzen nicht betroffen sind. Der Betrag dieses Postens und der in der Zusatzinformation „Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen“ ausgewiesene Betrag sind im Bilanzposten „Sonstige Vermögenswerte“ anzusetzen.

28.2. Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)

309. Im Meldebogen zu den Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen ist die Abstimmung zwischen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz des kumulierten Barwerts sämtlicher leistungsorientierter Verpflichtungen des Instituts darzustellen. Die im Berichtszeitraum eingetretenen Auswirkungen der in IAS 19 Paragraph 141 aufgeführten Elemente sind getrennt darzustellen.
310. Der im Meldebogen für Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen unter „Schlussbilanz (Barwert)“ ausgewiesene Betrag ist gleich dem „Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen“.

28.3. Personalaufwendungen nach Art der Leistungen (44.3)

311. Für die Meldung von Personalaufwendungen nach Art der Leistungen sind folgende Definitionen zu verwenden:
- a) Unter „Renten und ähnliche Aufwendungen“ ist der im Berichtszeitraum als Personalaufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sowohl beitragsorientierte als auch leistungsorientierte Versorgungspläne), einschließlich Beiträge zu Sozialversicherungsfonds (Pensionsfonds) des Staates oder von Sozialversicherungsträgern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auszuweisen;

- b) unter „Anteilsbasierte Vergütungen“ ist der im Berichtszeitraum als Personalaufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen angesetzte Betrag auszuweisen;
- c) „Löhne und Gehälter“ beinhalten die Vergütung für die Arbeit und Dienste des Personals des Instituts, ausgenommen Abfindungen und anteilsbasierte Vergütungen, die separat auszuweisen sind;
- d) „Sozialversicherungsbeiträge“ beinhalten Beiträge zu Sozialversicherungsfonds und an den Staat oder Sozialversicherungsträger gezahlte Beiträge, aus denen sich für die Zukunft ein Anspruch auf Gewährung einer Sozialleistung ergibt, ausgenommen sind jedoch Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit Pensionen (Beiträge zu Pensionsfonds) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- e) „Abfindungen“ bezeichnen Zahlungen im Zusammenhang mit der frühen Beendigung eines Vertrags und umfassen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von IAS 19.8;
- f) „Sonstige Arten von Personalaufwendungen“ beinhalten Personalaufwendungen, die keiner der vorstehenden Kategorien zugeordnet werden können.

28.4. Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie (44.4)

- 311i. Für die Meldung von Personalaufwendungen nach Kategorie der Vergütung und Personalkategorie sind folgende Definitionen zu verwenden:
 - a) „Feste Vergütung“, „variable Vergütung“, „ermitteltes Personal“ und „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ haben die gleiche Bedeutung wie in den EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22);
 - b) „Leitungsorgan“, „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ und „Geschäftsleitung“ umfassen Personal gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 7, 8 und 9 CRD.
- 311ii. „Anzahl der Mitarbeiter“ bezeichnet die Anzahl der Mitarbeiter zum Meldestichtag, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zuzüglich der Anzahl der Mitglieder des Leitungsorgans, ausgedrückt anhand der Personalzahlen für den aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Davon werden die Anzahl der ermittelten Mitarbeiter und die Anzahl der Vertreter im Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion und in der Geschäftsleitung sowie die Anzahl der Vertreter im Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion getrennt ausgewiesen.

29. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (45)

29.1. Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio (45.1)

- 312. Unter „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“ sind lediglich Gewinne und Verluste zu erfassen, die auf Veränderungen beim eigenen Ausfallrisiko des Kreditgebers für solche Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind und die das meldende Institut erfolgswirksam erfasst, da ihre Erfassung im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegungsanomalie verursachen oder vergrößern würde.

29.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (45.2)

313. Die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte sind nach Art des Vermögenswerts aufzuschlüsseln. Jeder Einzelposten umfasst den bei dem ausgebuchten Vermögenswert erzielten Gewinn oder Verlust. Unter „Sonstige Vermögenswerte“ sind sämtliche nicht anderweitig gemeldeten materiellen und immateriellen Vermögenswerte und Investitionen zu erfassen.

29.3. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)

314. Die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen werden nach folgenden Posten aufgeschlüsselt: Anpassungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden; Mieterträge und unmittelbare betriebliche Aufwendungen aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; Erträge und Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; nicht anderweitig erfasste betriebliche Erträge und Aufwendungen (sonstiges).
315. Beim Posten „Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ werden in der Spalte „Erträge“ die erzielten Einnahmen und in der Spalte „Aufwendungen“ die Kosten erfasst, die dem Institut als Leasinggeber bei seinen Operating-Leasingtätigkeiten entstanden sind, wobei Leasingverhältnisse über Vermögenswerte aus der Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgeschlossen sind. Die dem Institut als Leasingnehmer entstehenden Kosten werden in den Posten „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“ aufgenommen.
316. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung oder Neubewertung der Bestände an Gold, sonstigen Edelmetallen und anderen, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten Warenpositionen werden in dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge — Sonstige“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen — Sonstige“ ausgewiesen.

30. EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG (46)

317. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird für jede Eigenkapitalkomponente die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums (Eröffnungsbilanz) und zum Ende des Berichtszeitraums (Schlussbilanz) offengelegt.
318. Der Posten „Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen“ umfasst alle innerhalb des Eigenkapitals übertragenen Beträge, einschließlich Gewinne und Verluste, die auf das eigene Ausfallrisiko für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, sowie die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, die bei der Ausbuchung auf andere Eigenkapitalkomponenten übertragen werden.

31. DARLEHEN UND KREDITE: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN (23)

319. In Meldebogen 23 werden zusätzliche Informationen zu Darlehen und Krediten dargestellt, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, als zu Handelszwecken gehalten, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte sowie als zur Veräußerung gehaltene Schuldtitel eingestuft sind.
320. Für die Zwecke der Feststellung der „Anzahl der Instrumente“ wird unter einem Instrument ein Bankprodukt mit offenem Saldo und gegebenenfalls einer Kreditobergrenze verstanden, das in der Regel mit einem Konto verbunden ist. Eine Risikoposition gegenüber einer spezifischen Gegenpartei kann aus mehreren Instrumenten bestehen. Die Anzahl der Instrumente wird auf der Grundlage der Art, wie das Institut die Risikoposition verwaltet, bestimmt. Die Anzahl der Instrumente wird für Risikopositionen in der Vorverfahrensphase und Risikopositionen in der Verfahrensphase gemäß den Nummern 321 und 322 des vorliegenden Teils getrennt ausgewiesen.

321. Eine Risikoposition befindet sich in der Vorverfahrensphase, wenn dem Schuldner förmlich mitgeteilt wurde, dass das Institut innerhalb eines festgelegten Zeitraums rechtliche Schritte gegen den Schuldner einleiten wird, es sei denn, bestimmte vertragliche oder andere Zahlungsverpflichtungen werden erfüllt. Dies beinhaltet auch Fälle, in denen der Vertrag vom meldenden Institut beendet wurde, da der Schuldner formal gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat und ihm dies entsprechend mitgeteilt wurde, das Institut jedoch noch keine rechtlichen Schritte gegen den Schuldner eingeleitet hat. Risikopositionen, die als „in der Vorverfahrensphase“ eingestuft wurden, können aus dieser Kategorie ausgegliedert werden, wenn der ausstehende Betrag gezahlt wird oder sie in die Verfahrensphase, wie in der nachstehenden Nummer definiert, eintreten.
322. Eine Risikoposition befindet sich „in der Verfahrensphase“, wenn gegen den Schuldner förmlich rechtliche Schritte ergriffen wurden. Dazu gehören Fälle, in denen ein Gericht bestätigt, dass es zu einem Gerichtsverfahren gekommen ist, oder die Justiz von der Absicht in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Gerichtsverfahren angestrengt wird.
323. „Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien“ bezieht sich auf Risikopositionen, für die weder Sicherheiten hinterlegt noch Finanzgarantien empfangen wurden; der unbesicherte Teil einer teilweise oder vollständig garantierten Risikoposition fällt nicht hierunter.
324. Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von über 90 % werden getrennt ausgewiesen. Zu diesem Zweck ist die „kumulierte Deckungsquote“ das Verhältnis zwischen den kumulierten Wertminderungen bzw. den kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit einem Darlehen oder Kredit als Zähler, und dem Bruttobuchwert des betreffenden Darlehens oder Kredits als Nenner.
325. Immobilienbesicherte Darlehen gemäß Nummern 86 Buchstabe a und 87 des vorliegenden Teils sowie Darlehen für Gewerbeimmobilien gemäß Nummer 239ix des vorliegenden Teils werden aufgeschlüsselt nach Beleihungssatz gemäß Nummer 239x des vorliegenden Teils ausgewiesen.
326. Informationen über für Darlehen und Kredite gehaltene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien sind gemäß Nummer 239 des vorliegenden Teils auszuweisen. Als Obergrenze für die Summe der für Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge gilt somit der Buchwert der betreffenden Risikoposition. Als Sicherheit hinterlegte Immobilien sind zusätzlich gesondert auszuweisen.
327. In Abweichung von der vorstehenden Nummer spiegeln „Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten — nicht begrenzte Beträge“ den vollständigen Wert der empfangenen Sicherheit ohne eine beim Buchwert der betreffenden Risikoposition festgelegte Obergrenze wider.
32. DARLEHEN UND KREDITE: STRÖME NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, WERTMINDERUNG UND ABSCHREIBUNGEN SEIT ENDE DES LETZTEN GESCHÄFTSJAHRES (24)
- 32.1. **Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen (24.1)**
328. In Meldebogen 24.1 wird eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden des Bestands der Darlehen und Kredite dargelegt, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, als zum Handelsbestand gehörende, als zu Handelszwecken gehaltene oder als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte eingestuft sind, die als notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft sind und in Meldebogen 18 ausgewiesen werden. Zuflüsse und Abflüsse notleidender Darlehen und Kredite sind nach Art des Zuflusses oder Abflusses aufzuschlüsseln.

329. Zuflüsse in die Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden gemäß den Nummern 239ii bis 239iii und 239vi des vorliegenden Teils ausgewiesen, ausgenommen Zuflüsse in die Kategorie „zur Veräußerung gehalten“, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens fallen. Zuflüsse sind nach Art (Quelle) des Zuflusses aufzuschlüsseln. Hierbei gilt Folgendes:
- a) „Zufluss aufgrund aufgelaufener Zinsen“ bezeichnet die bei notleidenden Darlehen und Krediten aufgelaufenen Zinsen, die in keine der anderen Kategorien der Aufschlüsselung nach Art (Quelle) aufgenommen wurden; diesbezüglich erfasst der Zufluss die Zinsen, die bei notleidenden Darlehen und Krediten aufgelaufen sind, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und seitdem weiterhin als solche eingestuft werden; Zinsen, die bei Risikopositionen aufgelaufen sind, die gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils erst während des Berichtszeitraums als notleidend eingestuft wurden, werden zusammen mit dem Zufluss selbst in der betreffenden Kategorieart (Quelle) ausgewiesen;
 - b) „davon: reklassifiziert aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen im Probezeitraum, zuvor reklassifiziert aus notleidenden Risikopositionen“ umfasst „vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen“ gemäß Nummer 261 des vorliegenden Teils, die während des Berichtszeitraums gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils erneut als notleidend reklassifiziert wurden;
 - c) „Zufluss aus sonstigen Gründen“ erfasst Zuflüsse, die keiner anderen spezifizierten Quelle für Zuflüsse zugeordnet werden können, und umfasst auch Erhöhungen des Bruttobuchwerts notleidender Risikopositionen, die auf zusätzliche während des Berichtszeitraums ausgezahlte Beträge zurückzuführen sind, die Kapitalisierung überfälliger Beträge, darunter kapitalisierte Gebühren und Aufwendungen, sowie Änderungen der Wechselkurse in Zusammenhang mit notleidenden Darlehen und Krediten, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und seitdem weiterhin als solche eingestuft worden sind.
330. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:
- a) „Mehrfacher Zufluss“ umfasst Darlehen und Kredite, die während des Berichtszeitraums mehrfach von notleidend in vertragsgemäß bedient oder umgekehrt umgegliedert wurden;
 - b) „Zufluss von in den vergangenen 24 Monaten gewährten Risikopositionen“ bezeichnet Darlehen und Kredite, die in den 24 Monaten vor dem Stichtag gewährt wurden und während des Berichtszeitraums als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft wurden. Von diesen Risikopositionen werden die während des Berichtszeitraums gewährten Risikopositionen zusätzlich gesondert ausgewiesen.
331. Abflüsse aus der Kategorie der notleidenden Risikopositionen werden gemäß den Nummern 239iii bis 239vi des vorliegenden Teils ausgewiesen und nach Art (Grund) des Abflusses aufgeschlüsselt. In diesem Kontext spiegelt „Abfluss aufgrund von Abschreibungen“ den Betrag der während des Berichtszeitraums vorgenommenen Abschreibungen wider, der keiner anderen spezifizierten Art von Abfluss zugeordnet werden kann und außerdem Abschreibungen enthält, die mit dem völligen Erlöschen sämtlicher Rechte des meldenden Instituts durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder andere Ursachen während des Berichtszeitraums im Zusammenhang stehen.
332. In diesen Fällen, in denen eine Risikoposition teilweise ausgebucht wird und der übrige Teil als vertragsgemäß bedient umgegliedert wird, werden der mit der Umgliederung verbundene Abfluss und der mit der Ausbuchung verbundene Abfluss als separate Abflüsse ausgewiesen. Für Abflüsse aufgrund der Liquidation von Sicherheiten, der Veräußerung von Risikopositionen, Risikoübertragungen und Inbesitznahme von Sicherheiten werden die erhaltenen kumulierten Nettorückflüsse ausgewiesen. Falls zum Zeitpunkt der Liquidation von Sicherheiten, der Veräußerung von Risikopositionen, Risikoübertragungen und Inbesitznahme von Sicherheiten eine Abschreibung erfolgt ist, wird der Betrag als Bestandteil der betreffenden Art des Abflusses ausgewiesen.
333. „Kumulierte Nettorückforderungen“ sind i) der Betrag der im Kontext der Liquidation von Sicherheiten, der Veräußerung von Risikopositionen und Risikoübertragungen entgegengenommenen Barmittel oder Barmitteläquivalente, abzüglich damit verbundener Kosten, bzw. ii) der beim erstmaligen Ansatz beizulegende Wert gemäß Nummer 175i des vorliegenden Teils, der im Kontext von Abflüssen aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten entgegengenommen wird.
334. Der Abfluss, der mit Darlehen und Krediten verbunden ist, die während des Berichtszeitraums notleidend geworden sind und danach nicht mehr die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllt haben, wird getrennt ausgewiesen.

32.2. Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen (24.2)

335. Meldebogen 24.2 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden der Wertberichtigungskonten und des Bestands kumulierter negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft sind oder wurden, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben oder als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind.
336. „Erhöhungen während des Berichtszeitraums“ umfassen
- a) den zum Stichtag bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums notleidend geworden sind und zum Meldestichtag weiterhin als notleidend eingestuft sind;
 - b) den zum Zeitpunkt der Ausbuchung bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums notleidend geworden sind und während des Berichtszeitraums ausgebucht wurden; und
 - c) die Erhöhung kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und entweder zum Meldestichtag weiterhin als solche eingestuft sind oder während des Berichtszeitraums ausgebucht wurden.
337. Der Teil der Erhöhung, der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf aufgelaufene Zinsen verbucht werden, zuzuschreiben ist, wird zusätzlich gesondert ausgewiesen.
338. „Verminderungen während des Berichtszeitraums“ umfassen
- a) den zum Zeitpunkt der Ausbuchung bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums aus der Kategorie notleidend ausgegliedert wurden und während des Berichtszeitraums aus dem Portfolio des Instituts ausgegliedert wurden;
 - b) den zum Stichtag bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums aus der Kategorie notleidend ausgegliedert wurden und zum Stichtag weiterhin nicht als notleidend eingestuft sind;
 - c) den zum Stichtag bestehenden Bestand kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die während des Berichtszeitraums als „zur Veräußerung gehalten“ umgegliedert wurden; und
 - d) die Verminderung kumulierter Wertminderungen und kumulierter negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres als notleidend eingestuft wurden und zum Meldestichtag weiterhin als solche eingestuft sind.
339. Die folgenden Posten werden gesondert ausgewiesen:
- a) die Verminderung aufgrund der Wertaufholung und negativer Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken;
 - b) die Verminderung aufgrund der „Abwicklung“ von Abschlägen im Kontext der Anwendung der Rechnungslegungsmethode für effektive Zinssätze.

32.3. Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums (24.3)

340. Meldebogen 24.3 wird verwendet, um Abschreibungen gemäß Nummer 74 des vorliegenden Teils insoweit auszuweisen, als sie i) während des Berichtszeitraums vorgenommen wurden (Zuflüsse) und ii) im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten stehen, die während des Berichtszeitraums als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils eingestuft waren, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als zu Handelszwecken gehalten, zum Handelsbestand gehörend oder zur Veräußerung gehalten eingestuft werden. Sowohl teilweise als auch vollständige Abschreibungen werden ausgewiesen. Von diesen Abschreibungen sind solche, die der Verwirkung des Rechts auf eine rechtmäßige Einziehung einer Risikoposition oder eines Teils davon zuzuschreiben sind, gesondert auszuweisen.

33. DURCH INBESITZNAHME UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN ERLANGTE SICHERHEITEN (25)

341. „Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten“ umfassen sowohl Vermögenswerte, die vom Schuldner als Sicherheit hinterlegt wurden, als auch Vermögenswerte, die vom Schuldner nicht als Sicherheit hinterlegt wurden, sondern entweder freiwillig oder im Rahmen von Verfahren im Austausch für die Annullierung einer Schuld erlangt wurden.

33.1. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse (25.1)

342. Meldebogen 25.1 wird verwendet, um die Überleitungsrechnung von den Anfangssalden zum Beginn des Geschäftsjahres auf die Schlussalden für den Bestand der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten, darzustellen. Darüber hinaus werden in dem Meldebogen Informationen zur damit verbundenen „Verringerung des Schuldensaldos“ und zum beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheit bereitgestellt.
343. „Verringerung des Schuldensaldos“ bezeichnet den Bruttobuchwert der Risikoposition, die im Austausch für die durch Inbesitznahme erlangte Sicherheit aus der Bilanz ausgebucht wurde, und zwar zum genauen Zeitpunkt des Austauschs, und die damit verbundenen Wertminderungen und negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken zu jenem Zeitpunkt. Wurde zum Zeitpunkt des Austauschs eine Abschreibung vorgenommen, so wird der betreffende Betrag ebenfalls als Bestandteil der Verringerung des Schuldensaldos betrachtet. Ausbuchungen aus der Bilanz aus sonstigen Gründen, etwa der Entgegennahme von Barmitteln, werden nicht ausgewiesen.
344. „Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert“ hat dieselbe Bedeutung wie in Nummer 175i des vorliegenden Teils beschrieben.
345. Im Hinblick auf die „Zuflüsse während des Berichtszeitraums“ gilt Folgendes:
- a) durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen: i) während des Berichtszeitraums (seit Beginn des Geschäftsjahres) durch Inbesitznahme erlangte neue Sicherheiten, ungeachtet dessen, ob die Sicherheit zum Stichtag weiterhin in der Bilanz des Instituts erfasst (gehalten) wird oder nicht, und ii) positive Änderungen der Bewertung von Sicherheiten während des Berichtszeitraums infolge verschiedener Gründe (wie positive Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, Aufwertung, Wertaufholung, Änderungen an den Rechnungslegungsmethoden). Diese Arten von Zuflüssen sind zusätzlich gesondert auszuweisen;
 - b) die „Verringerung des Schuldensaldos“ spiegelt die Verringerung des Schuldensaldos der ausgebuchten Risikoposition im Zusammenhang mit der während des Berichtszeitraums erlangten Sicherheit wider.
346. Im Hinblick auf die „Abflüsse während des Berichtszeitraums“ gilt Folgendes:
- a) durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten umfassen: i) während des Berichtszeitraums gegen bar veräußerte Sicherheiten; ii) während des Berichtszeitraums mit Ersatz durch Finanzinstrumente veräußerte Sicherheiten; und iii) negative Änderungen der Bewertung von Sicherheiten während des Berichtszeitraums infolge verschiedener Gründe (wie negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, Abwertung, Wertminderung, Abschreibung, Änderungen an den Rechnungslegungsmethoden). Diese Arten von Abflüssen sind zusätzlich gesondert auszuweisen. Wird eine Sicherheit im Austausch für Barmittel und Finanzinstrumente ausgebucht, so werden die betreffenden Beträge aufgeteilt und den beiden Arten von Abflüssen zugeordnet. „Mit Ersatz durch Finanzinstrumente veräußerte Sicherheiten“ wird in Fällen verwendet, in denen die Sicherheit an eine Gegenpartei veräußert wird und der Erwerb durch diese Gegenpartei durch das meldende Institut finanziert wird;
 - b) die „Verringerung des Schuldensaldos“ spiegelt die Verringerung des Schuldensaldos der Risikoposition im Zusammenhang mit Fällen wider, in denen die Sicherheit während des Berichtszeitraums gegen bar veräußert oder durch Finanzinstrumente ersetzt wurde.

347. Im Falle einer Veräußerung einer Sicherheit gegen bar entspricht der „Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden“ der Summe aus „Entgegengenommenen Barmittel abzüglich Kosten“ und „Gewinnen oder (-) Verlusten aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten“. „Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten“ bezeichnen den Betrag der empfangenen Barmittel abzüglich Transaktionskosten wie an Diensteanbieter gezahlte Gebühren und Provisionen, auf die Übertragung anfallende Steuern sowie Abgaben. „Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten“ bezeichnet die Differenz zwischen dem Buchwert der Sicherheit zum Datum der Ausbuchung und dem Betrag der empfangenen Barmittel abzüglich Transaktionskosten. Im Falle einer Ersetzung der Sicherheit durch Finanzinstrumente nach Nummer 346 des vorliegenden Teils wird der Buchwert der gewährten Finanzierung ausgewiesen.
348. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten werden aufgeschlüsselt nach dem Zeitpunkt, ab dem die Sicherheit in der Bilanz des Instituts erfasst wurde, ausgewiesen.
349. Im Kontext der Darstellung der erlangten Sicherheiten nach dem Zeitpunkt der Erfassung in der Bilanz wird die „Alterung“ der Sicherheiten in der Bilanz, d. h. die Migration zwischen vorab festgelegten Laufzeitbändern, weder als Zufluss noch als Abfluss ausgewiesen.

33.2. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten — Art der erlangten Sicherheit (25.2)

350. Meldebogen 25.2 enthält eine Aufschlüsselung der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten gemäß Nummer 341 des vorliegenden Teils nach Art der erlangten Sicherheit. Der Meldebogen spiegelt die zum Stichtag in der Bilanz erfassten Sicherheiten wider, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie erlangt wurden. Darüber hinaus werden in dem Meldebogen Informationen zur damit verbundenen „Verringerung des Schuldensaldos“ und zum „beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert“ gemäß den Nummern 343 und 344 des vorliegenden Teils sowie zur Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten bereitgestellt, die zum Stichtag in der Bilanz erfasst waren. Die Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten wird ungeachtet des Buchwerts der Sicherheit berechnet und kann für jede Risikoposition, die im Austausch für die durch Inbesitznahme erlangte Sicherheit aus der Bilanz ausgebucht wurde, bei eins oder darüber liegen.
351. Bei den Arten von Sicherheiten handelt es sich um die in Nummer 173 des vorliegenden Teils genannten Arten von Sicherheiten, ausgenommen der unter Buchstabe b Ziffer i genannten.
352. Im Hinblick auf Sicherheiten in Form von Immobilien wird Folgendes in gesonderten Zeilen ausgewiesen:
- a) im Bau oder in der Entwicklungsphase befindliche Immobilien;
 - b) im Hinblick auf Gewerbeimmobilien Sicherheiten in Form von Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften, ausgenommen landwirtschaftliche Flächen. Gesonderte Informationen zu Bauflächen und Flächen ohne Baugenehmigung werden zusätzlich ausgewiesen.

33.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind (25.3)

353. In Meldebogen 25.3. werden Informationen zu durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind, ausgewiesen. Darüber hinaus werden in dem Meldebogen Informationen zur damit verbundenen „Verringerung des Schuldensaldos“ und zum „beim erstmaligen Ansatz beizulegenden Wert“ gemäß den Nummern 343 und 344 des vorliegenden Teils bereitgestellt.
354. Es sind Informationen zum Bestand der Sicherheiten zum Stichtag bereitzustellen, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie erlangt wurden, und zu den Zuflüssen aufgrund neuer Sicherheiten, die durch Inbesitznahme zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden. Im Hinblick auf die „Verringerung des Schuldensaldos“ spiegelt die „Gesamtsumme“ die Verringerung des Schuldensaldos im Zusammenhang mit den Sicherheiten zum Stichtag wider, und der „Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten“ spiegelt die Verringerung des Schuldensaldos im Zusammenhang mit den während des Berichtszeitraums erlangten Sicherheiten wider.

34. VERWALTUNG DER STUNDUNG UND QUALITÄT DER STUNDUNG (26)

355. Meldebogen 26 umfasst detaillierte Informationen über Darlehen und Kredite, die im Einklang mit den Nummern 240 bis 268 des vorliegenden Teils als gestundet eingestuft werden, ausgenommen als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben oder als zur Veräußerung gehalten eingestufte Instrumente. Gestundete Risikopositionen, die sich entweder auf eine Änderung der früheren Vertragsbedingungen oder eine vollständige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags gemäß Nummer 241 des vorliegenden Teils beziehen, werden nach spezifischeren Arten von Stundungsmaßnahmen aufgeschlüsselt.
356. Die „Anzahl der Instrumente“ wird wie in Nummer 320 des vorliegenden Teils definiert bestimmt.
357. Der Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen wird einer Kategorie zugeordnet, die die Art der Stundungsmaßnahme widerspiegelt. Wurden mehrere Stundungsmaßnahmen auf eine Risikoposition angewandt, so wird der Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen der Kategorie der wichtigsten Art von Stundungsmaßnahme zugeordnet. Diese wird auf der Grundlage der Art der Stundungsmaßnahme ermittelt, die die größte Auswirkung auf den Nettobarwert der gestundeten Risikoposition hat, oder anhand einer anderen Methode, die als anwendbar betrachtet wird.
358. Bei den Arten von Stundungsmaßnahmen handelt es sich um Folgende:
- a) Schonfrist/Zahlungsaufschub: zeitweise Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtungen im Hinblick auf den Hauptbetrag oder Zinsen, wobei die Rückzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden;
 - b) Zinssatzermäßigung: dauerhafte oder zeitweise Ermäßigung des Zinssatzes (fest oder variabel) auf einen gerechten und tragfähigen Satz;
 - c) Laufzeitverlängerung: Verlängerung der Laufzeit der Risikoposition mit einer Verringerung der Beträge der Tranchen, indem die Rückzahlungen über einen längeren Zeitraum gestreckt werden;
 - d) Verschobene Rückzahlungen: Anpassung des vertraglichen Zahlungsplans mit oder ohne Änderungen der Beträge der Tranchen, wobei es sich nicht um eine Schonfrist/einen Zahlungsaufschub, eine Laufzeitverlängerung oder einen Schuldenerlass handelt. Diese Kategorie umfasst auch die Aktivierung von Zahlungsrückständen und/oder aufgelaufenen Zinsrückständen auf den ausstehenden Kapitalsaldo für die Rückzahlung nach einem tragfähigen, neu terminierten Plan; Verringerung der Beträge der Tranchen für die Kapitalrückzahlungen über einen festgelegten Zeitraum, ungeachtet dessen, ob weiterhin Zinsen in voller Höhe zu bezahlen sind oder ob diese kapitalisiert oder einbehalten wurden;
 - e) Schuldenerlass: teilweise Löschung der Risikoposition durch das meldende Institut durch Verwirkung des Rechts auf eine rechtmäßige Einziehung der Risikoposition;
 - f) Debt-Asset-Swaps: teilweiser Ersatz von Risikopositionen in Form von Schuldtiteln durch Vermögenswerte oder Eigenkapital;
 - g) sonstige Stundungsmaßnahmen, darunter auch vollständige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags.
359. Betrifft die Stundungsmaßnahme den Bruttobuchwert einer Risikoposition, so wird der Bruttobuchwert zum Stichtag, d. h. nach Anwendung der Stundungsmaßnahme, ausgewiesen. Im Fall einer Umschuldung werden der Bruttobuchwert des neuen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie der Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezahlten Vertrags ausgewiesen.

360. Folgende Posten sind in gesonderten Zeilen auszuweisen:

a) Instrumente, die zu mehreren Zeitpunkten Stundungsmaßnahmen unterlagen, wobei

- i) „Darlehen und Kredite, die zwei Mal gestundet wurden“ und „mehr als zwei Mal“ gestundet wurden Risikopositionen bezeichnen, die im Einklang mit den Nummern 240 bis 268 des vorliegenden Teils zum Meldestichtag als gestundet eingestuft sind und auf die zwei Mal bzw. mehr als zwei Mal Stundungsmaßnahmen angewandt wurden. Dazu gehören auch ursprünglich gestundete Risikopositionen, die aus dieser Kategorie ausgegliedert wurden (genesene gestundete Risikopositionen), denen danach jedoch neue Stundungsmaßnahmen gewährt wurden;
- ii) „Darlehen und Kredite, für die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen gewährt wurden“ gestundete Risikopositionen im Probezeitraum sind, auf die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen angewandt wurden, wobei die Risikoposition zwischenzeitlich nicht genesen ist;

b) Notleidende gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für die Aufhebung der Einstufung als notleidend nicht erfüllt haben. Dazu gehören notleidende gestundete Risikopositionen, die nicht die Kriterien erfüllen, um wie in Nummer 232 beschrieben zum Ende des Probezeitraums von einem Jahr gemäß Nummer 231 Buchstabe b des vorliegenden Teils nicht mehr als notleidend eingestuft zu werden.

361. Risikopositionen, für die seit Ende des vergangenen Geschäftsjahres Stundungsmaßnahmen gewährt wurden, sind in gesonderten Spalten auszuweisen.

35. DARLEHEN UND KREDITE: DURCHSCHNITTliche DURATIONS- UND RÜCKFLUSSZEITRÄUME (47)

362. Die in Meldebogen 47 bereitgestellten Informationen beziehen sich auf Darlehen und Kredite, ausgenommen Darlehen und Kredite, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, zu Handelszwecken gehalten, zum Handelsbestand gehörend sowie als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind.

363. Die „gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin (in Jahren)“ wird als gewichtete durchschnittliche Anzahl der Tage seit der Einstufung der Risikopositionen als notleidend gemäß den Nummern 213 bis 239 oder Nummer 260 des vorliegenden Teils zum Stichtag berechnet. Notleidende Risikopositionen, die nicht überfällig sind, werden in dieser Berechnung als Risikopositionen mit einem Fälligkeitstermin von null Tagen betrachtet. Die Risikopositionen werden nach dem zum Stichtag festgestellten Bruttobuchwert gewichtet. Die gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin wird in Jahren (mit Dezimalstellen) ausgedrückt.

364. Die folgenden Angaben zu den Ergebnissen von Verfahren im Zusammenhang mit notleidenden Darlehen und Kredite, die während des Zeitraums abgeschlossen werden, sind auszuweisen:

- a) Kumulierte Nettorückforderungen: Dieser Posten umfasst Rückforderungen aus Gerichtsverfahren. Rückforderungen aus freiwilligen Vereinbarungen werden nicht aufgenommen.
- b) Verringerung des Bruttobuchwerts: Dieser Posten umfasst den Bruttobuchwert der notleidenden Darlehen und Kredite, die infolge des Abschluss eines Verfahrens ausgebucht wurden. Darunter fallen auch Abschreibungen.
- c) Durchschnittliche Dauer von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren: Wird berechnet als durchschnittliche Zeitspanne zwischen dem Datum der Einstufung des Instruments als „in der Verfahrensphase“ nach Nummer 322 des vorliegenden Teils und dem Datum, an dem die Verfahren abgeschlossen werden; sie wird in Jahren (mit Dezimalstellen) angegeben.

TEIL 3**ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIEN NACH BRANCHEN**

1. Die Tabellen 2 und 3 enthalten die Zuordnung zwischen den zur Berechnung des Kapitalbedarfs nach CRR zu verwendenden Risikopositionsklassen und den in den FINREP-Tabellen verwendeten Gegenparteien nach Branchen.

*Tabelle 2***Standardansatz (SA)**

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Staaten oder Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
b) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
c) Öffentliche Einrichtungen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
d) Multilaterale Entwicklungsbanken	3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
e) Internationale Organisationen	2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
f) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen)	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
g) Unternehmen	2) Staatssektor 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
h) Mengengeschäft	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
i) Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
j) Ausgefallene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
ja) Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
k) Gedeckte Schuldverschreibungen	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
l) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zuzuweisen. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind die Gegenpartei-Branchen nach FINREP aufgrund der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen zu bestimmen.
m) Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
n) Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	Eigenkapitalinstrumente	Anlagen in OGA werden ungeachtet dessen, ob die CRR Transparenz zulässt, nach FINREP als Eigenkapitalinstrumente eingereiht.
o) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP sind Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte aufzuschlüsseln.
p) Sonstige Posten	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

Tabelle 3

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Staaten und Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
b) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie einige Zentralstaaten und multilaterale Banken)	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
c) Unternehmen	2) Staatssektor 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
d) Mengengeschäft	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
e) Beteiligungen	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP sind Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte aufzuschlüsseln.
f) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem den Verbriefungspositionen zugrunde liegenden Risiko den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zuzuweisen. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind die Gegenpartei-Branchen nach FINREP aufgrund der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen zu bestimmen.
g) Sonstige kreditunabhängige Verpflichtungen	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

ANHANG VI

MELDUNG VON VERLUSTEN AUS IMMOBILIENBESICHTERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN („IP-Verluste“)

MELDEBÖGEN FÜR IP-VERLUSTE			
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe	Kurz-bezeichnung
		IP-VERLUSTE	LE
15	C 15.00	Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften	CR IP-VERLUSTE

C 15.00 - RISIKOPOSITIONEN UND VERLUSTE AUS IMMOBILIENBESICHTERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN (CR IP-VERLUSTE)

Land:

		Verluste				Risikopositionen
		Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen		Summe der Gesamtverluste		Summe der Risikopositionen
			davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien		davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien	
Zeile	Spalte	0010	0020	0030	0040	050
	Besichert durch:					
0010	Wohnimmobilien					
0020	Gewerbeimmobilien					

ANHANG VII

HINWEISE FÜR DIE MELDUNG VON VERLUSTEN AUS DARLEHENSGESCHÄFTEN, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND

1. Dieser Anhang beinhaltet Hinweise zum Ausfüllen der in Anhang VI enthaltenen Meldebögen.
 2. Ebenso gelten alle in Anhang II Teil I enthaltenen allgemeinen Hinweise.
1. Meldeumfang
 3. Institute, die für die Zwecke von Titel II Teil 3 CRR Immobilien einsetzen, müssen die in Artikel 430a Absatz 1 CRR genannten Daten übermitteln.
 4. Der Meldebogen deckt alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte ab, an denen ein Institut/eine Gruppe von Instituten finanziell engagiert ist (siehe Artikel 430a Absatz 1 CRR). Nach Artikel 430a Absatz 2 Satz 3 sind die Daten für jeden Immobilienmarkt innerhalb der Union getrennt zu übermitteln.
 2. Begriffsbestimmungen
 5. „Verlust“ bedeutet den „Verlust“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 CRR, einschließlich der Verluste aus geleastem Vermögenswerten. Die Rückflüsse aus anderen Quellen (wie Bankgarantien, Lebensversicherungen usw.) werden bei der Berechnung der Verluste aus Immobilien nicht als verlustmindernd berücksichtigt. Verluste einer Position dürfen nicht gegen Gewinne aus der erfolgreichen Rückgewinnung einer anderen Position aufgerechnet werden.
 6. Bei durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen sollte die Berechnung des wirtschaftlichen Verlusts vom ausstehenden Risikopositionswert zum Meldestichtag ausgehen und mindestens Folgendes umfassen:
 - i) Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten, ii) direkte Kosten (einschließlich Zinszahlungen und Rückgewinnungskosten im Zusammenhang mit der Liquidation der Sicherheiten) und iii) indirekte Kosten (einschließlich der Betriebskosten der Rückgewinnungseinheit). Alle Komponenten sind auf den Meldestichtag abzutragen.
 7. Die Berechnung des Risikopositionswerts erfolgt gemäß den in Titel II Teil 3 CRR festgelegten Regeln (Kapitel 2 für Institute, die den Standardansatz verwenden, und Kapitel 3 für Institute, die den IRB-Ansatz verwenden).
 8. Der Immobilienwert ist gemäß Teil 3 Titel II CRR zu bestimmen.
 9. Wechselkurseffekt: Die Beträge sind unter Verwendung des Wechselkurses zum Meldestichtag in die Meldewährung umzurechnen. Des Weiteren sollte bei der Schätzung der wirtschaftlichen Verluste der Wechselkurseffekt berücksichtigt werden, wenn die Risikoposition oder die Sicherheit auf eine andere Währung lautet.
 3. Geografische Aufschlüsselung
 10. Die Institute übermitteln folgende Meldebögen:
 - a) einen Summenmeldebogen,
 - b) einen Meldebogen für jeden einzelstaatlichen Markt in der Union, an dem das Institut finanziell engagiert ist, und
 - c) einen Meldebogen mit aggregierten Daten für alle einzelstaatlichen Märkte außerhalb der Union, an denen das Institut finanziell engagiert ist.

4. Meldung der Risikopositionen und Verluste

11. Risikopositionen: Alle Risikopositionen, die den Anforderungen von Titel II Teil 3 CRR unterliegen und bei denen die Sicherheit zur Herabsetzung des risikogewichteten Positionsbetrags eingesetzt wird, sind im Meldebogen CR 15.00 auszuweisen. Dies bedeutet, dass die betreffenden Risikopositionen und Verluste nicht gemeldet werden müssen, falls die Immobilien zur Risikominderung nur intern (d. h. unter Säule 2) oder nur bei Großkrediten (siehe Teil 4 CRR) eingesetzt werden.
12. Verluste: Die Verluste sind von dem Institut zu melden, das die Risikoposition zum Ende des Meldezeitraums hält. Verluste sind zu melden, sobald nach den Bilanzierungsregeln Rückstellungen zu bilden sind. Auch geschätzte Verluste sollten gemeldet werden. Verluste aus Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind, werden Darlehen für Darlehen berechnet und für Meldezwecke aggregiert.
13. Stichtag Anzugeben ist der Risikopositionswert zum Zeitpunkt des Ausfalls.
- a) Bei allen Ausfällen von mit Immobilien besicherten Darlehen, zu denen es im Meldezeitraum kommt, sind die Verluste zu melden, und zwar unabhängig davon, ob die Rückgewinnung abgeschlossen ist oder nicht. Zum 31. Dezember zu meldende Verluste beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. Da zwischen dem Ausfall und der Erfassung der Verluste viel Zeit vergehen kann, sind im Fall, dass die Rückgewinnung nicht innerhalb des Meldezeitraums abgeschlossen werden konnte, Verlustschätzungen anzugeben (dazu gehört auch der noch nicht abgeschlossene Rückgewinnungsprozess).
- b) Für alle während des Meldezeitraums verzeichneten Ausfälle gibt es drei Szenarien: i) Der ausgefallene Kredit kann umstrukturiert werden, sodass er nicht mehr wie ein Ausfall behandelt wird (kein Verlust zu verzeichnen), ii) die Verwertung aller Sicherheiten wird abgeschlossen (abgeschlossene Rückgewinnung, die Höhe des tatsächlichen Verlusts ist bekannt) oder iii) noch nicht abgeschlossene Rückgewinnung (es sind Verlustschätzungen anzugeben). Bei der Meldung der Verluste sind nur Verluste aus Szenario ii) (Verwertung der Sicherheiten, verzeichnete Verluste) und Szenario iii) (noch nicht abgeschlossene Rückgewinnung, Verlustschätzungen) auszuweisen.
- c) Da Verluste nur für Risikopositionen zu melden sind, die im Meldezeitraum ausgefallen sind, schlagen sich Änderungen bei Verlusten aus Risikopositionen, die in vorherigen Meldezeiträumen ausgefallen sind, nicht in den gemeldeten Daten nieder, d. h. Erträge aus der Verwertung der Sicherheiten in einem späteren Meldezeitraum oder zu geringeren tatsächlichen Kosten als zuvor geschätzt sind nicht zu melden.
14. Rolle der Immobilienbewertung: Zur Meldung des Teils der Risikoposition, der durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert ist, wird die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum der Risikoposition als Referenzdatum benötigt. Nach einem Ausfall könnte es sein, dass die Immobilie neu bewertet wird. Dieser neue Wert darf für die Ermittlung des Teils der Risikoposition, der ursprünglich durch die Grundpfandrechte auf Immobilien vollständig (i. S. v. „fully and completely“) besichert war, jedoch nicht relevant sein. Allerdings ist der neue Wert der Immobilie bei der Meldung des wirtschaftlichen Verlusts zu berücksichtigen (ein reduzierter Immobilienwert ist Teil der wirtschaftlichen Kosten). Anders ausgedrückt: Zur Ermittlung des in Spalte 0010 (Ermittlung der vollständig besicherten Risikopositionswerte) zu meldende Teil des Verlusts ist die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum heranzuziehen und zur Ermittlung des in den Spalten 0010 und 0030 auszuweisenden Betrags (Schätzung einer möglichen Rückgewinnung aus Sicherheiten) ist der neu bewertete Immobilienwert zu benutzen.
15. Behandlung von Darlehensverkäufen während des Meldezeitraums: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende des Meldezeitraums hält, jedoch nur, wenn bei dieser Risikoposition ein Ausfall zu verzeichnen war.

5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben a und d CRR Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76 CRR In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition erfasst, der nach Artikel 124 Absatz 1 CRR als vollständig („fully and completely“) besichert behandelt wird.

Spalten	
0020	Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien Es sind die Verluste auszuweisen, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.
0030	Summe der Gesamtverluste Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben b und e CRR Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 1 Nummern 74 und 76 CRR In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition erfasst, der nach Artikel 124 Absatz 1 CRR als vollständig („fully“) besichert behandelt wird.
0040	Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien Die Institute weisen die Verluste aus, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.
0050	Summe der Risikopositionen Artikel 430a Absatz 1 Buchstaben c und f CRR Es ist nur der Teil des Risikopositionswerts auszuweisen, der als vollständig („fully“) durch Immobilien besichert behandelt wird, d. h. der als unbesichert zu behandelnde Teil ist für die Verlustmeldung nicht relevant. Bei einem Ausfall ist als Risikopositionswert der Positionswert unmittelbar vor dem Ausfall anzugeben.
Zeilen	
0010	Wohnimmobilien Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75 CRR.
0020	Gewerbeimmobilien

ANHANG VIII

MELDEBÖGEN FÜR GROSSKREDITE UND KONZENTRATIONS RISIKEN

MELDEBOGEN FÜR GROSSKREDITE			
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe	Kurz-bezeichnung
		GROSSKREDITE	LE
26	C 26.00	Obergrenze für Großkredite	LE OBERGRENZEN
27	C 27.00	Kennung der Gegenpartei	LE 1
28	C 28.00	Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch	LE 2
29	C 29.00	Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden	LE 3

C 26.00 - Obergrenzen für Großkredite (LE Limits)

		Geltende Obergrenze
		010
010	Nicht-Institute	
020	Institute	
030	Institute in %	
040	Global systemrelevante Institute (G-SRI)	

C 27.00 - Kennung der Gegenpartei (LE 1)

KENNUNG DER GEGENPARTEI							
Code	Art des Codes	Name	Nationaler Code	Sitz der Gegenpartei	Branche der Gegenpartei	NACE-Code	Art der Gegenpartei
011	015	021	035	040	050	060	070

ANHANG IX

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN UND KONZENTRATIONSRISEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1393
1. Aufbau und Konventionen	1393
2. Abkürzungen	1394
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN	1394
1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen	1394
2. Aufbau der LE-Bögen	1395
3. Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)	1395
4. C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)	1396
4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen	1396
5. C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)	1397
5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1397
6. C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)	1398
6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1398
7. C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)	1404
7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1404

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**1. Aufbau und Konventionen**

1. Der Melderahmen für Großkredite (Large Exposures, „LE“) umfasst vier Meldebögen, in denen folgende Informationen enthalten sind:
 - a) Obergrenzen für Großkredite;
 - b) Kennung der Gegenpartei (Meldebogen LE1);
 - c) Risikopositionen im Anlage- und im Handelsbuch (Meldebogen LE2);
 - d) Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE3);
2. Die Erläuterungen schließen auch Verweise auf die Rechtsgrundlagen sowie detaillierte Angaben zu den in den einzelnen Bögen anzugebenden Daten ein.

3. Wird in den Erläuterungen und Validierungsregeln auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen Bezug genommen, werden dabei die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konventionen eingehalten.
4. In den Erläuterungen und Validierungsregeln kommt im Allgemeinen folgende Konvention zum Einsatz: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Mit einem Sternchen wird ausgedrückt, dass die Validierung für alle gemeldeten Zeilen durchgeführt wird.
5. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.
6. ABS(Wert): bezeichnet den absoluten Wert ohne Vorzeichen. Beträge, durch die sich die Risikopositionen erhöhen, sind als positive Zahl anzugeben. Beträge, die die Risikopositionen senken, sind dagegen als negative Zahl auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

2. Abkürzungen

7. Für die Zwecke dieses Anhangs wird die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „CRR“ bezeichnet.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen

1. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzelbasis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.
2. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 CRR verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.
3. Zu melden ist jeder Großkredit im Sinne des Artikels 392 CRR. Dies schließt auch Großkredite ein, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 395 CRR festgelegten Obergrenze für Großkredite nicht berücksichtigt werden.
4. Zur Meldung von Angaben über die zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 Unterabsatz 2 CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften, für die Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR gilt, die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der Risikopositionswert, der sich aus der Subtraktion des Betrages in Spalte 320 („Befreite Beträge“) des Meldebogens LE2 von dem Betrag in Spalte 210 („Summe“) desselben Bogens ergibt, ist der Betrag, der zur Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite verwendet wird.
5. Zur Meldung von Angaben über die zehn größten Kredite an Institute auf konsolidierter Basis sowie die zehn größten Kredite an Unternehmen des Schattenbankwesens, die Bankgeschäfte außerhalb des regulierten Rahmens tätigen, auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstaben a bis d CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der in Spalte 210 („Summe“) des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert dient als Grundlage für die Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite.
6. Zur Meldung von Angaben über Kredite in einem Wert von 300 Mio. EUR und darüber, aber unterhalb von 10 % des Kernkapitals des Instituts auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 CRR verwendet die in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft die Bögen LE1, LE2 und LE3. Als Grundlage für die Bestimmung dieser Kredite dient der in Spalte 210 („Insgesamt“) des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert.
7. Die Daten über Großkredite und die maßgeblichen größten Kredite und die Daten über Kredite in einem Wert von 300 Mio. EUR und darüber, aber unterhalb von 10 % des Kernkapitals des Instituts, an Gruppen verbundener Kunden und an Einzelkunden, die keiner Gruppe verbundener Kunden angehören, werden im Meldebogen LE2 ausgewiesen (dort wird eine Gruppe verbundener Kunden jeweils als eine einzige Risikoposition gemeldet).
8. Mit dem Meldebogen LE3 melden die Institute die Risikopositionen gegenüber einzelnen Kunden, die den im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Gruppen verbundener Kunden angehören. Die mit dem Meldebogen LE2 vorgenommene Meldung einer Risikoposition gegenüber einem Einzelkunden darf im Meldebogen LE3 nicht ein zweites Mal erfolgen.

2. Aufbau der LE-Bögen

9. In den Spalten des Meldebogens LE1 werden die Angaben zur Kennung der Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden, gegenüber denen bei einem Institut Risikopositionen bestehen, dargestellt.
10. In den Spalten der Bögen LE2 und LE3 werden folgende Informationsblöcke dargestellt:
 - a) der Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmenvorschriften und vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung einschließlich der direkten, indirekten und zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht;
 - b) die Wirkung der Ausnahmenvorschriften und der Techniken zur Kreditrisikominderung;
 - c) der Risikopositionswert nach Anwendung der Ausnahmenvorschriften und unter Berücksichtigung der Kreditrisikominderung, berechnet für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR.

3. Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)

11. Der Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 CRR definiert.
12. Der Begriff „Institute“ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 CRR definiert.
13. Risikopositionen gegenüber „Gesellschaften bürgerlichen Rechts“ sind zu melden. Darüber hinaus addieren die Institute die Beträge der Kredite an Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu der Verschuldung jedes einzelnen Partners. Risikopositionen gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei denen Anteilsregelungen bestehen, werden unter den Partnern ihren jeweiligen Anteilen entsprechend aufgeteilt oder diesen zugewiesen. Bestimmte Konstruktionen (z. B. Gemeinschaftskonten, Erbengemeinschaften, Strohmännerdarlehen), die tatsächlich auf die gleiche Weise wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts funktionieren, sind genauso wie diese Gesellschaften auszuweisen.
14. Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten werden gemäß Artikel 389 CRR ohne Risikogewichte oder -grade eingesetzt. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.
15. Der Begriff „Risikoposition“ wird in Artikel 389 CRR definiert und bezeichnet:
 - a) „Risikopositionen“ sind Vermögenswerte oder außerbilanzielle Posten im Anlagen- und Handelsbuch einschließlich der in Artikel 400 CRR aufgeführten Posten, aber unter Ausschluss von Posten, die unter Artikel 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d CRR fallen.
 - b) Bei „indirekten Risikopositionen“ handelt es sich um Risikopositionen, die laut Artikel 403 CRR dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten zugewiesen werden, und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer. *Die hier aufgeführten Definitionen dürfen in keinem Fall von den Definitionen des Basisrechtsakts abweichen.*
16. Die Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden gemäß Artikel 390 Absatz 1 CRR berechnet.
17. Nettingvereinbarungen dürfen auf die Auswirkungen des Risikopositionsbetrags von Großkrediten gemäß Festlegung in Artikel 390 Absätze 3 bis 5 CRR angerechnet werden. Der Risikopositionswert der in Anhang II CRR aufgeführten Derivatekontrakte und von direkt mit dem Kunden geschlossenen Derivatekontrakten wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR bestimmt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und anderen Nettingvereinbarungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 5 CRR für die Zwecke dieser Methoden berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 CRR bestimmt werden. Gemäß Artikel 296 CRR wird der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, in den LE-Bögen unter „Sonstige Zusagen“ ausgewiesen.
18. Der „Risikopositionswert“ ist nach Artikel 390 CRR zu berechnen.
19. Der Effekt der vollen oder teilweisen Anwendung der Ausnahmenvorschriften und anrechenbaren Kreditrisikominderungstechniken für die Zwecke der Berechnung von Risikopositionen für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR wird in den Artikeln 399 bis 403 CRR spezifiziert.

20. Die Institute müssen Risikopositionen aus umgekehrten Pensionsgeschäften nach Artikel 402 Absatz 3 CRR ausweisen. Sofern die Kriterien des Artikels 402 Absatz 3 CRR erfüllt sind, meldet das Institut die Großkredite an Dritte einzeln in Höhe der Risikoposition, die die Gegenpartei des Geschäfts gegenüber dem betreffenden Dritten hat, und nicht in Höhe des Betrags der Risikoposition gegenüber der Gegenpartei.

4. C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)

4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Nicht-Institute Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b CRR. Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die keine Institute sind. Dieser Betrag entspricht 25 % des in Zeile 015 des Meldebogens C 01.00 von Anhang I ausgewiesenen Kernkapitals, sofern aufgrund der Anwendung nationaler Maßnahmen gemäß Artikel 458 CRR oder gemäß Artikel 462 in Bezug auf die Anforderungen nach Artikel 459 Buchstabe b CRR verabschiedeter delegierter Rechtsakte kein restriktiverer Prozentsatz gilt.
020	Institute Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b CRR. Die Institute geben die geltende Obergrenze für Gegenparteien an, die Institute sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 CRR handelt es sich bei diesem Betrag um Folgendes: — Übersteigen 25 % des Kernkapitals den Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR festgelegte, niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR), so werden 25 % des Kernkapitals gemeldet; — Übersteigt der Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR festgesetzte, niedrigere Obergrenze) 25 % des Kernkapitals des Instituts, so werden 150 Mio. EUR (bzw. die von der zuständigen Behörde festgesetzte, niedrigere Obergrenze) gemeldet. Hat das Institut gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 2 CRR eine niedrigere Obergrenze für sein Kernkapital bestimmt, so wird diese Obergrenze gemeldet. Diese Obergrenzen können strenger sein, wenn nationale Maßnahmen gemäß Artikel 395 Absatz 6 oder Artikel 458 CRR oder gemäß Artikel 462 in Bezug auf die Anforderungen nach Artikel 459 Buchstabe b CRR verabschiedete delegierte Rechtsakte angewendet werden.
030	Institute in % Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 459 Buchstabe a CRR. Der auszuweisende Betrag ist die (in Zeile 020 ausgewiesene) als Prozentsatz des Kernkapitals ausgedrückte absolute Obergrenze.
040	Global systemrelevante Institute (G-SRI) Artikel 395 Absatz 1 CRR. Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die Institute oder als G-SRI oder als Nicht-EU-G-SRI ermittelte Gruppen sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 CRR gilt als Obergrenze folgende Festlegung: — G-SRI gehen keine Risikoposition gegenüber einem anderen Institut oder eine als G-SRI oder als Nicht-EU-G-SRI ermittelte Gruppe ein, deren Wert nach Berücksichtigung der Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung 15 % ihres Kernkapitals überschreitet.

5. C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LEI)

5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-070	Kennung der Gegenpartei: Institute melden die Kennung jeder Gegenpartei, zu der in einem der Meldebögen C 28.00 bis C 29.00 Angaben übermittelt werden. Die Kennung der Gruppe verbundener Kunden wird nur angegeben, wenn das nationale Berichtssystem für die Gruppe verbundener Kunden einen eigenen Code vorsieht. Nach Artikel 394 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie Kredite in einem Wert von 300 Mio. EUR und darüber, aber unterhalb von 10 % ihres Kernkapitals, gewährt haben. Nach Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe a CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie gemäß Definition in Artikel 392 CRR einen Großkredit gewährt haben. Nach Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe a CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie die größten Kredite gewährt haben (in Fällen, in denen die Gegenpartei ein Institut oder ein Unternehmen des Schattenbankwesens ist).
011	Code Der Code ist Teil der Zeilenkennung und ist ein spezifischer Code für jedes genannte Unternehmen. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen ist der Code die Unternehmenskennung (LEI-Code). Bei anderen Unternehmen ist der Code der LEI-Code oder, falls nicht verfügbar, der nationale Code. Der Code ist spezifisch und ist durchgängig in allen Meldebögen und einheitlich im Zeitverlauf zu verwenden. Dem Code ist immer ein Wert zuzuordnen.
015	Art des Codes Die Institute geben die Art des in Spalte 010 angegebenen Codes als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ an. Die Art des Codes muss immer angegeben werden.
021	Name Wird eine Gruppe verbundener Kunden gemeldet, entspricht der Name immer dem Namen der Gruppe. In allen anderen Fällen entspricht der Name der einzelnen Gegenpartei. Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Name dem Namen der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Handelsbezeichnung der Gruppe.
035	Nationaler Code Wenn Institute in der Spalte „Code“ die Angabe „LEI-Code“ machen, können sie zusätzlich auch den nationalen Code melden.
040	Sitz der Gegenpartei Es ist der Ländercode des Landes der Eintragung der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind). Bei Gruppen verbundener Kunden wird kein Sitz gemeldet.
050	Branche der Gegenpartei Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP Anhang V Teil 1 Absatz 42 eine der folgenden Branche zuzuweisen (andere finanzielle Kapitalgesellschaften werden nach Wertpapierfirmen und sonstigen Kapitalgesellschaften unterschieden): i) Zentralbanken; ii) Sektor Staat;

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	iii) Kreditinstitute; iv) Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 CRR; v) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen); vi) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; vii) Privathaushalte. Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.
060	NACE-Code Zur Angabe des Wirtschaftszweiges werden die NACE-Codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne = statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) verwendet. Diese Spalte gilt nur für die Gegenparteien „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen)“ und „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“. Bei „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“ werden die NACE-Codes mit einer Detaillierungsstufe (z. B. „F — Baugewerbe“) angegeben, während für „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen)“ zwei Detaillierungsstufen angegeben werden, aus denen separate Angaben über Versicherungstätigkeiten hervorgehen (z. B. „K65 — Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“). Die Wirtschaftszweige der „Sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen)“ und „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“ werden auf der Basis der Aufschlüsselung von Gegenparteien nach der FINREP-Systematik eingereiht. Für Gruppen verbundener Kunden wird kein NACE-Code ausgewiesen.
070	Art der Gegenpartei Artikel 394 Absatz 2 CRR. Die Art der Gegenpartei bei den zehn größten Krediten an Institute und den zehn größten Krediten an Unternehmen des Schattenbankwesens wird mittels „I“ für Institute und „S“ für Unternehmen des Schattenbankwesens, die Bankgeschäfte außerhalb des regulierten Rahmens tätigen, angegeben.

6. C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)

6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Code Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser als Code der Gruppe verbundener Kunden angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, wird der Code der Muttergesellschaft in C 27.00 als Code angegeben. Hat die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des Einzelunternehmens, das aus Sicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. In allen anderen Fällen entspricht der Code der einzelnen Gegenpartei. Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden. Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der EU keine einheitliche Codierung verfügbar ist.
020	Gruppe oder einzeln Die Institute weisen „1“ aus, wenn Risikopositionen gegenüber Einzelkunden gemeldet werden. Für die Meldung von Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden wird eine „2“ angegeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten Artikel 390 Absatz 7 CRR. Gemäß den weiteren technischen Spezifikationen der zuständigen nationalen Behörden wird „Ja“ angegeben, wenn bei dem Institut gegenüber der gemeldeten Gegenpartei Risikopositionen bestehen, die auf ein Geschäft mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten zurückzuführen sind. Andernfalls wird „Nein“ angegeben.
040-180	Ursprüngliche Risikopositionen Artikel 24, 389, 390 und 392 CRR. In diesem Spaltenblock weist das Institut die Ursprungsrisiken direkter, indirekter und zusätzlicher Risikopositionen aus, die aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten entstehen. Laut Artikel 389 CRR sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten ohne Risikogewichte oder -grade zu verwenden. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet. Diese Spalten enthalten das Ursprungsrisiko, d. h. den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in Spalte 210 in Abzug gebracht werden. Definition und Berechnung des Risikopositionswerts sind Artikel 389 und 390 CRR zu entnehmen. Die Bewertung der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten wird laut Artikel 24 CRR gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen. In diese Spalten werden auch von den Posten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals abgezogene Risikopositionen, die keine Risikopositionen im Sinne des Artikels 390 Absatz 6 Buchstabe e CRR sind, aufgenommen. Diese Risikopositionen werden in Spalte 200 in Abzug gebracht. Die in Artikel 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d CRR genannten Risikopositionen werden nicht in diese Spalten aufgenommen. Zu den Ursprungsrisiken gehören alle Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten. Für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR werden die Ausnahmenvorschriften des Artikels 400 CRR in Spalte 320 abgezogen. Einbezogen werden sowohl Risikopositionen aus dem Anlagenbuch als auch aus dem Handelsbuch. Die nach Artikel 352 Absatz 3 Buchstabe b CRR berechnete Nettoposition wird als direkte Risikoposition gemeldet und in die Spalte aufgenommen, die der vorherrschenden Instrumentenart entspricht (060 oder 070 oder 080). Das vorherrschende Instrument wird auf der Grundlage des Wertes der Nettoposition jeder Instrumentenart bestimmt. Für den Zweck der Aufschlüsselung von Risikopositionen in Finanzinstrumenten, bei denen aus Nettingvereinbarungen entstehende, unterschiedliche Risikopositionen eine einzige Risikoposition darstellen, ist letztere dem Finanzinstrument zuzuweisen, das in der Nettingvereinbarung den Hauptvermögenswert darstellt. (Siehe zusätzlich die Einleitung).
040	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt Das Institut meldet die Summe der direkten Risikopositionen, der indirekten Risikopositionen und der zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten.
050	Davon: ausgefallen Artikel 178 CRR. Hier weist das Institut den Teil des gesamten Ursprungsrisikos aus, der den ausgefallenen Risikopositionen entspricht.
060-110	Direkte Risikopositionen Unter direkten Risikopositionen sind Risikopositionen auf der Grundlage des „unmittelbaren Kreditnehmers“ zu verstehen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	Schuldtitel Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) Anhang II Teil 2 Tabelle, Kategorien 2 und 3. Schuldtitel schließen Schuldverschreibungen sowie Darlehen und Kredite ein. In diese Spalte werden Instrumente aufgenommen, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) als „Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr/über einem Jahr und bis zu einschließlich fünf Jahren/über fünf Jahren“, oder als „Schuldverschreibungen“ qualifiziert sind. In diese Spalte sind Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Lombardgeschäfte aufzunehmen.
70	Eigenkapitalinstrumente EZB/2013/33 Anhang II Teil 2, Tabelle, Kategorien 4 und 5. Zu den in diese Spalte aufzunehmenden Instrumenten gehören nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) als „Anteilsrechte“ oder als „Investmentfondsanteile“ qualifizierte Instrumente.
080	Derivate Artikel 272 Absatz 2 und Anhang II CRR. Zu den in diese Spalte auszuweisenden Instrumente gehören die in Anhang II CRR aufgeführten Derivate und die in Artikel 272 Absatz 2 CRR definierten Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist. Auch Kreditderivate, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in diese Spalte aufzunehmen.
090-110	Außerbilanzielle Posten Anhang I CRR. Bei dem in diesen Spalten auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.
090	Darlehenszusagen Anhang I Nummer 1 Buchstaben c und h, Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii, Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i und Nummer 4 Buchstabe a CRR. Darlehenszusagen sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können.
100	Finanzgarantien Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f CRR. Finanzgarantien sind Verträge, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Kreditderivate, die nicht in die Spalte „Derivate“ aufgenommen wurden, werden in dieser Spalte ausgewiesen.
110	Sonstige Zusagen Unter sonstigen Zusagen sind die in Anhang I CRR genannten, nicht unter die vorstehenden Kategorien fallenden Verpflichtungen zu verstehen. Der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, wird in dieser Spalte ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
120-170	Indirekte Risikopositionen Artikel 403 CRR. Gemäß Artikel 403 CRR wendet ein Kreditinstitut den Substitutionsansatz an, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert ist. Das Institut meldet in diesem Spaltenblock die Beträge der direkten Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten unter der Voraussetzung neu zugewiesen werden, dass Letzteren dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als das Risikogewicht, das gegenüber dem Kunden im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR zum Tragen käme. Bei Risikopositionen, die durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert sind, ist in Artikel 403 Absatz 3 CRR eine alternative Behandlung vorgesehen. Das geschützte, als Referenz dienende Ursprungsrisiko (direkte Risikoposition) wird in den Spalten „anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung“ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten. Dies gilt auch für Garantien, die innerhalb einer Gruppe verbundener Kunden gewährt werden. Das Institut weist den ursprünglichen Betrag der indirekten Risikopositionen in der Spalte aus, die dem besicherten oder mittels Sicherheiten abgesicherten Risikopositionstyp entspricht. Wenn es sich bei der besicherten direkten Risikoposition beispielsweise um einen Schuldtitel handelt, ist der Betrag der dem Garantiegeber zugewiesenen, indirekten Risikoposition in der Spalte „Schuldtitel“ auszuweisen. Aus synthetischen Unternehmensanleihen entstehende Risikopositionen werden unter Beachtung von Artikel 399 CRR ebenfalls in diesem Spaltenblock ausgewiesen.
120	Schuldtitel Siehe Spalte 060.
130	Eigenkapitalinstrumente Siehe Spalte 070.
140	Derivate Siehe Spalte 080.
150-170	Außerbilanzielle Posten Der Wert dieser Spalten ist der Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren
150	Darlehenszusagen Siehe Spalte 090.
160	Finanzgarantien Siehe Spalte 100.
170	Sonstige Zusagen Siehe Spalte 110.
180	Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht Artikel 390 Absatz 7 CRR. Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
190	(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen Artikel 34, 24, 110 und 111 CRR. Die in den entsprechenden Rechnungslegungsrahmen (Richtlinie 86/635/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 1606/2002) aufgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen, die sich auf die Bewertung der Risikopositionen auswirken, werden gemäß Artikel 24 und Artikel 110 CRR bestimmt. In dieser Spalte werden die Wertberichtigungen und Rückstellungen für die in Spalte 040 angegebene Bruttoreisikoposition ausgewiesen.
200	(-) Von Posten des harten Kernkapitals oder Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogene Risikopositionen Artikel 390 Absatz 6 Buchstabe e CRR. Ausgewiesen werden die von Posten des harten Kernkapitals oder Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogenen Risikopositionen, die in die verschiedenen Spalten unter „Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt“ aufgenommen werden.
210-230	Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe b CRR. Institute weisen den Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung (CRM) aus, sofern zutreffend.
210	Insgesamt Die in dieser Spalte auszuweisende Risikoposition entspricht dem Betrag, anhand dessen bestimmt wird, ob es sich bei einer Risikoposition gemäß Definition in Artikel 392 CRR um einen Großkredit handelt. Einzuschließen sind das Ursprungsrisiko nach Abzug von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Betrag der von Posten des harten Kernkapitals oder Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogenen Risikopositionen.
220	Davon: Anlagebuch Der Betrag, den das Anlagebuch am Gesamtbetrag der Risikopositionen vor Ausnahmenvorschriften und CRM einnimmt.
230	% des Kernkapitals (T1) Artikel 392 und 395 CRR. Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Prozentsatz des Risikopositionswerts vor Anwendung von Ausnahmenvorschriften und CRM in Bezug auf das Kernkapital des Instituts gemäß Definition in Artikel 25 CRR.
240-310	(-) Anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) Artikel 399 und Artikel 401 bis 403 CRR. Hierbei handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 CRR definierten Kreditrisikominderungstechniken (CRM). Die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 CRR anerkannten Kreditrisikominderungstechniken werden gemäß Artikel 401 bis 403 CRR angewendet. Kreditrisikominderungstechniken können sich im LE-Regelwerk auf drei unterschiedliche Arten auswirken: Substitutionseffekt; Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt; Behandlung als Immobilie.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
240-290	(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung Artikel 403 CRR. Der in diesen Spalten auszuweisende Betrag der Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung entspricht den Risikopositionen, die durch einen Dritten garantiert oder durch von einem Dritten begebene Sicherheiten abgesichert werden und bezüglich derer das Institut den garantierten und/oder durch den Marktwert der anerkannten Sicherheit besicherten Teil der Risikoposition als gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten eingegangen behandelt.
240	(-) Schuldtitel Siehe Spalte 060.
250	(-) Eigenkapitalinstrumente Siehe Spalte 070.
260	(-) Derivate Siehe Spalte 080.
270-290	(-) Außerbilanzielle Posten Auf den Wert dieser Spalten werden keine Umrechnungsfaktoren angewendet.
270	(-) Darlehenszusagen Siehe Spalte 090.
280	(-) Finanzgarantien Siehe Spalte 100.
290	(-) Sonstige Zusagen Siehe Spalte 110.
300	(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt Artikel 401 CRR. Das Institut meldet die Beträge der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 CRR definierten Besicherungen mit Sicherheitsleistung, die aufgrund der Anwendung von Artikel 401 CRR vom Risikopositionswert abgezogen werden. Nach Artikel 401 Absatz 1 CRR werden Volatilitätsanpassungen auf den Risikopositionswert angewandt und als Anstieg der Risikopositionswerts gemeldet.
310	(-) Immobilien Artikel 402 CRR. Das Institut meldet die aufgrund der Anwendung von Artikel 402 CRR vom Risikopositionswert abgezogenen Beträge.
320	(-) Ausgenommene Beträge Artikel 400 CRR. Das Institut meldet die vom LE-Regelwerk ausgenommenen Beträge.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
330-350	Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe d CRR. Das Institut meldet den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Ausnahmenvorschriften und der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 CRR berechneten Kreditrisikominderung.
330	Insgesamt Diese Spalte enthält den Betrag, der zu berücksichtigen ist, um die in Artikel 395 CRR genannte Obergrenze für Großkredite einhalten zu können.
340	Davon: Anlagebuch Das Institut meldet den Gesamtbetrag der zum Anlagebuch gehörenden Risikoposition nach Anwendung der Ausnahmenvorschriften und Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen (CRM).
350	% des Kernkapitals (T1) Das Institut meldet den nach Anwendung von Ausnahmenvorschriften und CRM berechneten Prozentsatz des Risikopositionswerts, der sich auf das Kernkapital des Instituts laut Definition in Artikel 25 CRR bezieht.

7. C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)

7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-360	Im Meldebogen LE3 weist das Institut die Daten der Einzelkunden aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE2 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
010	Code Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Gemeldet wird der Code der einzelnen Gegenpartei, die zu den Gruppen verbundener Kunden gehört. Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden.
020	Gruppencode Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, so wird der Code angegeben, der in C 28.00 (LE2) für die Meldung von Krediten an die Gruppe verbundener Kunden verwendet wird. Gehört ein Kunde mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er als Mitglied aller Gruppen verbundener Kunden auszuweisen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten Siehe Spalte 030 des Meldebogens LE2.
050-360	Werden die im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Finanzinstrumente der gesamten Gruppe verbundener Kunden bereitgestellt, sind sie den Geschäftskriterien des Instituts entsprechend den einzelnen, im Meldebogen LE3 ausgewiesenen Gegenparteien zuzuweisen. Die restlichen Erläuterungen entsprechen den Erläuterungen zum Meldebogen LE2.

ANHANG X

MELDUNG DER VERSCHULDUNG

MELDEBÖGEN ZUR VERSCHULDUNGSQUOTE			
Meldebogen-code	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens	Kurz-bezeichnung
47	C 47.00	Berechnung der Verschuldungsquote	LRCalc
40	C 40.00	Alternative Behandlung der Risikomessgröße	LR1
43	C 43.00	Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote	LR4
44	C 44.00	Allgemeine Angaben	LR5
	C 48.00	Volatilität der Verschuldungsquote	LR6
48.01	C 48.01	Volatilität der Verschuldungsquote: Mittelwert im Berichtszeitraum	LR6.1
48.02	C 48.02	Volatilität der Verschuldungsquote: Volatilität der Verschuldungsquote: tägliche Werte im Berichtszeitraum	LR6.2

C 40.00 – ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖSSE (LR1)

Zeile	Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Nominalbetrag/ Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenz-adresse)	Positions-be-trag der Ver-schuldungs-quote
0010	0010	0020	0040	0070	0075	0085	0130
Derivate							
0020	Kreditderivate (Besicherung veräußert)						
0030	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die ei-ner Glattstellungsklausel unterliegen						
0040	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die kei-ner Glattstellungsklausel unterliegen						

Zeile		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Nominalbetrag/ Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenz-adresse)	Positionsbe- trag der Ver- schuldungs- quote
		0010	0020	0040	0070	0075	0085	0130
0050	Kreditderivate (Besicherung erworben)							
0060	Finanzderivate							
0071	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
0090	Sonstige Vermögenswerte							
0095	Außerbilanzielle Posten							
0210	Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten							
0220	Forderungen für bei Derivatgeschäften gestellte Barsicherheiten							
0230	Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden							
0240	SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen)							
0270	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber Zentralstaaten							
0280	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften							
0290	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften							
0300	Investitionen des öffentlichen Sektors - Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen							
0310	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber Zentralstaaten							

Zeile		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Nominalbetrag/ Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenz-adresse)	Positionsbeitrag der Verschuldungsquote
		0010	0020	0040	0070	0075	0085	0130
0320	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften							
0330	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften							
0340	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen							
0350	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften							
0360	Förderdarlehen - Forderungen gegenüber Haushalten							
0370	Förderdarlehen - Durchlaufdarlehen							
0380	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken							
0390	Für die Berechnung der angepassten Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote nach Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendeter Wert der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken - Positionsbetrag der Verschuldungsquote							
0400	Für die Berechnung der angepassten Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote nach Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendete Risikomessgröße für die Verschuldungsquote - Positionsbetrag der Verschuldungsquote							
0410	Vermögenswerte insgesamt							

C 43.00 – ALTERNATIVE AUFGLIEDERUNG DER BESTANDTEILE DER RISIKOMESSGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (LR4)

Zeile	Außerbilanzielle Posten, Derivate, SFTs und Handelsbuch	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote	RWEA		
		0010	0020		
0010	Außerbilanzielle Posten				
0020	davon: Handelsfinanzierung				
0030	davon: im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems				
0040	Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen				
0050	Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen				
0060	SFTs, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen				
0065	Positionsbeträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate				
0070	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte				
Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		RWEAs	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
		0010	0020	0030	0040
0080	Gedeckte Schuldverschreibungen				
0090	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden				
0100	Zentralstaaten und Zentralbanken				
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden				
0120	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden				
0130	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden				

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote			RWEAs	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
		0010	0020	0030	0040	0040
0140	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden					
0150	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden					
0160	Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden					
0170	Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden					
0180	Institute					
0190	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert					
0200	davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert					
0210	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft					
0220	davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU					
0230	Unternehmen					
0240	Finanzunternehmen					
0250	Nichtfinanzunternehmen					
0260	Risikopositionen gegenüber KMU					
0270	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt					
0280	Ausgefallene Positionen					
0290	Sonstige Posten					
0300	davon: Verbriefungsrisikopositionen					
0310	Handelsfinanzierung (Merkposten)					
0320	davon: im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems					

C 44.00 - ALLGEMEINE ANGABEN (LR5)

Zeile		Spalte
		0010
0010	Unternehmensstruktur des Instituts	
0020	Behandlung von Derivaten	
0040	Art des Instituts	
0070	Institut mit Abteilung für öffentliche Förderung	
0080	Garantie des Zentralstaats für die öffentliche Entwicklungsbank / die entsprechende Abteilung	
0090	Garantie einer regionalen Gebietskörperschaft für die öffentliche Entwicklungsbank / die entsprechende Abteilung	
0100	Garantie einer lokalen Behörde für die öffentliche Entwicklungsbank / die entsprechende Abteilung	
0110	Art der gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR erhaltenen Garantie - Pflicht zum Schutz der Überlebensfähigkeit der Kreditinstitute	
0120	Art der gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR erhaltenen Garantie - direkte Garantie der Eigenmittelanforderungen, des Finanzierungsbedarfs oder der gewährten Förderdarlehen der Kreditinstitute	
0130	Art der gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR erhaltenen Garantie - indirekte Garantie der Eigenmittelanforderungen, des Finanzierungsbedarfs oder der gewährten Förderdarlehen der Kreditinstitute	

C 47.00 - BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (LRCalc)

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
		0010
0010	SFTs: Risikopositionswert	
0020	SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko	
0030	Ausnahme für SFTs: Aufschlag nach Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	
0040	Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften	
0050	(-) Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil	
0061	Derivate: Beitrag zu Wiederbeschaffungskosten nach SA-CCR (ohne Auswirkung von Sicherheiten auf NICA)	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
		0010
0065	(-) NICA-Auswirkung der Anerkennung von Sicherheiten für kundengeclearte Geschäfte mit qualifizierten ZGP (SA-CCR - Wiederbeschaffungskosten)	
0071	(-) Auswirkung anrechenbarer erhaltener Barnachsüsse, aufgerechnet mit Derivate-Marktwert (SA-CCR - Wiederbeschaffungskosten)	
0081	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CCR - Wiederbeschaffungskosten)	
0091	Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach SA-CCR (Multiplikator 1)	
0092	(-) Auswirkung eines niedrigeren Multiplikators auf kundengeclearte Geschäfte mit qualifizierten ZGP über PFE-Beitrag (SA-CCR - potenzielle künftige Risikoposition)	
0093	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CCR-Konzept - potenzielle künftige Risikoposition)	
0101	Ausnahme für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	
0102	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz - Wiederbeschaffungskosten)	
0103	Ausnahme für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz (Multiplikator 1)	
0104	(-) Auswirkung des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz - potenzielle künftige Risikoposition)	
0110	Ausnahme für Derivate: Ursprungsrisikomethode	
0120	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode)	
0130	Gedeckelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate	
0140	(-) Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten	
0150	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10 % gemäß Artikel 429f CRR	
0160	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 20 % gemäß Artikel 429f CRR	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
		0010
0170	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 50 % gemäß Artikel 429f CRR	
0180	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100 % gemäß Artikel 429f CRR	
0181	(-) Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an außerbilanziellen Posten	
0185	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe Buchwert gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Handelstag	
0186	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe: rückgängige Aufrechnung gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Handelstag	
0187	(-) Zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe: aufgerechnet gemäß Artikel 429g Absatz 2 CRR	
0188	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe: vollständige Anerkennung der Zahlungszusagen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Erfüllungstag	
0189	Zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe: aufgerechnet mit Zahlungszusagen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Erfüllungstag gemäß Artikel 429g Absatz 3 CRR	
0190	Sonstige Vermögenswerte	
0191	(-) Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten	
0193	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wert nach Rechnungslegungsrahmen	
0194	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wirkung der Hinzurechnung des Nettings innerhalb des Rechnungslegungsrahmens	
0195	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wert nach Rechnungslegungsrahmen	
0196	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Wirkung der Hinzurechnung des Nettings innerhalb des Rechnungslegungsrahmens	
0197	(-) Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Anerkennung des Nettings gemäß Artikel 429b Absatz 2 CRR	
0198	(-) Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtlich aufgerechnet werden können: Anerkennung des Nettings gemäß Artikel 429b Absatz 3 CRR	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
		0010
0200	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten	
0210	(-) Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	
0220	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse)	
0230	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte	
0235	(-) Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungen oder Zwischendarlehen	
0240	(-) Treuhandvermögen	
0250	(-) Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR unberücksichtigt bleiben dürfen (Einzelbasis)	
0251	(-) IPS-Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
0252	(-) Ausgenommene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten	
0253	(-) Ausgenommene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty-Agenten hinterlegt wurden	
0254	(-) Ausgenommene verbriefte Risikopositionen, die eine signifikante Risikoübertragung darstellen	
0255	(-) Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
0256	(-) Ausgenommene bankartige Nebendienstleistungen von Zentralverwahrern/Instituten gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR	
0257	(-) Ausgenommene bankartige Nebendienstleistungen benannter Institute gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR	
0260	(-) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
0261	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken – Investitionen des öffentlichen Sektors	
0262	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken - von einer öffentlichen Entwicklungsbank vergebene Förderdarlehen	
0263	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats direkt eingerichteten Stelle vergeben werden	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositions- wert für die Ver- schuldungs- quote: Meldestichtag
		0010
0264	(-) Ausgenommene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats eingerichteten Stelle über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut vergeben werden	
0265	(-) Ausgenommene Risikopositionen in Durchlauf-Förderdarlehen nicht-öffentlicher Entwicklungsbanken (oder Abteilungen) - von einer öffentlichen Entwicklungsbank vergebene Förderdarlehen	
0266	(-) Ausgenommene Risikopositionen nicht-öffentlicher Entwicklungsbanken (oder Abteilungen) – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats direkt eingerichteten Stelle vergeben werden	
0267	(-) Ausgenommene Risikopositionen nicht-öffentlicher Entwicklungsbanken (oder Abteilungen) – Förderdarlehen, die von einer vom Zentralstaat oder von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats eingerichteten Stelle über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut vergeben werden	
0270	(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0280	Von Posten des Kernkapitals abzogener (-) oder hinzugefügter (+) Aktivbetrag — Übergangsdefinition	
0290	Gesamtrisikomessgröße für die Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0300	Gesamtrisikomessgröße für die Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals	
Zeile	Kapital	
0310	Kernkapital - Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0320	Kernkapital - Übergangsdefinition	
Zeile	Verschuldungsquote	
0330	Verschuldungsquote – unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
0340	Verschuldungsquote - unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals	
Zeile	Anforderungen: Beträge	
0350	Säule-2-Anforderung (Pillar 2 requirement, P2R) zur Verminderung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung	
0360	davon: in Form von hartem Kernkapital	
0370	G-SRI-Puffer bei der Verschuldungsquote	
0380	Säule-2-Anforderung (Pillar 2 Guidance, P2G) zur Verminderung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung	

Zeile	Risikopositionswerte	Risikopositions- wert für die Ver- schuldungs-quote: Meldestichtag
		0010
0390	davon: in Form von hartem Kernkapital	
0400	davon: in Form von Kernkapital	
Zeile	Anforderungen: Quoten	
0410	Säule-1-Verschuldungsquote	
0420	SREP-Gesamtverschuldungsquote (Total SREP leverage ratio requirement, TSLRR)	
0430	TSLRR: in Form von hartem Kernkapital	
0440	Gesamtverschuldungsquote (Overall leverage ratio requirement, OLRR)	
0450	Gesamtverschuldungsquote (OLRR) und Säule-2-Anforderung (P2G)	
0460	OLRR und P2G: in Form von hartem Kernkapital	
0470	OLRR und P2G: in Form von Kernkapital	
Zeile	Zusatzinformationen	
0480	Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn IFRS 9 oder analoge Übergangsbestimmungen für erwartete Kreditverluste nicht angewandt würden	
0490	Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn die vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nicht angewandt würde	

C 48.01 — Volatilität der Verschuldungsquote Mittelwert im Berichtszeitraum (LR6.1)

Zeile		SFT-Risikoposi- tions-wert	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte
		0010	0020
0010	Mittelwert im Berichtszeitraum		

C 48.02 — Volatilität der Verschuldungsquote Tägliche Werte im Berichtszeitraum (LR6.2)

Stichtag im Berichtszeitraum	SFT-Risikopositions-wert	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte
0010	0020	0030

ANHANG XI

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG DER VERSCHULDUNG

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1418
1. Aufbau und sonstige Konventionen	1418
1.1. Aufbau	1418
1.2. Nummerierungskonvention	1418
1.3. Abkürzungen	1418
1.4. Vorzeichenkonvention	1419
TEIL II ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN	1419
1. Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote	1419
2. Erheblichkeitsschwellen für Derivate	1419
3. C 47.00 — Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc)	1420
4. C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖßE(LR1)	1440
5. C 43.00 — Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote (LR4)	1448
6. C 44.00 — Allgemeine Angaben (LR5)	1465
7. C 48.00 Volatilität der Verschuldungsquote (LR6)	1466
8. C 48.01 Volatilität der Verschuldungsquote: Mittelwert für den Berichtszeitraum	1466
9. C 48.02 Volatilität der Verschuldungsquote: Tageswerte für den Berichtszeitraum	1467

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**1. Aufbau und sonstige Konventionen****1.1. Aufbau**

1. Dieser Anhang beinhaltet zusätzliche Hinweise, wie die in Anhang X enthaltenen Meldebögen (im Folgenden als „LR“ bezeichnet = Leverage Ratio, Verschuldungsquote) auszufüllen sind.

2. Insgesamt besteht der Rahmen aus fünf Meldebögen:

— C47.00: Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc): Berechnung der Verschuldungsquote;

— C40.00: Verschuldungsquote — Meldebogen 1 (LR1): Alternative Behandlung der Risikomessgröße;

— C43.00: Verschuldungsquote — Meldebogen 4 (LR4): Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote;

— C44.00: Verschuldungsquote — Meldebogen 5 (LR5): Allgemeine Angaben;

— C48.00: Volatilität der Verschuldungsquote (LR6).

3. Zu jedem Meldebogen werden die Rechtsgrundlage sowie weitere, detaillierte Angaben zu allgemeineren Gesichtspunkten der Meldung übermittelt.

1.2. Nummerierungskonvention

4. Bei Bezugnahme auf Spalten, Zeilen und Felder der Meldebögen folgt das Dokument den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bezeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Ein Sternchen verweist auf die gesamte Zeile oder Spalte.

6. Bei Validierungen innerhalb eines Meldebogens, bei denen nur Datenpunkte aus diesem Meldebogen benutzt werden, verweisen die Notationen nicht auf einen Meldebogen: {Zeile;Spalte}.

7. Bei der Meldung der Verschuldung bezieht sich der Begriff „davon“ auf eine Position, die Teilmenge einer übergeordneten Risikopositionskategorie ist, während „Zusatzinformationen“ einen separaten Posten darstellen, bei dem es sich nicht um eine Untergruppe einer Forderungsklasse handelt. In beiden Feldtypen müssen zwingend Angaben gemacht werden, sofern nichts anderes angegeben ist.

1.3. Abkürzungen

8. Für die Zwecke dieses Anhangs und der damit zusammenhängenden Meldebögen werden folgende Abkürzungen verwendet:

a. CRR — Eigenmittelverordnung, d. h. Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

b. CRD — Eigenkapitalrichtlinie, d. h. Richtlinie 2013/36/EU;

- c. SFT — Wertpapierfinanzierungsgeschäft, d. h. „ein Pensionsgeschäft, ein Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäft oder ein Lombardgeschäft“ nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 139 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- d. CRM — Kreditrisikominderung;
- e. CSD — zentrale Wertpapierverwahrstelle;
- f. QCCP — qualifizierte zentrale Gegenpartei;
- g. PFE — potenzielle künftige Risikoposition.

1.4. Vorzeichenkonvention

9. Alle Beträge sind als positive Werte auszuweisen. Mit Ausnahme von:
 - a. Positionen, vor deren Bezeichnung ein negatives Vorzeichen (-) steht und bei denen davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.
 - b. {LRCalc;0310;0010}, {LRCalc;0320;0010}, {LRCalc;0330;0010}, {LRCalc;0340;0010}, die im Extremfall einen negativen Wert haben können, ansonsten einen positiven Wert haben.
 - c. {LRCalc;0280;0010}, die nach Artikel 473a Absatz 7 CRR einen positiven Wert haben können, ansonsten einen negativen Wert haben.

TEIL II ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote

1. Die Verschuldungsquote basiert auf einer Kapitalmessgröße und einer Gesamtrisikopositionsmessgröße, die anhand der Felder aus LRCalc berechnet werden kann.
2. Verschuldungsquote — unter Verwendung der Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen = {LRCalc;0310;0010}/{LRCalc;0290;0010}.
3. Verschuldungsquote — unter Verwendung der Übergangsdefinition = {LRCalc;0320;0010}/{LRCalc;0300;0010}.

2. Erheblichkeitsschwellen für Derivate

4. Um den Meldeaufwand für Institute mit begrenztem Derivate-Engagement zu reduzieren, wird anhand folgender Messgrößen beurteilt, wie hoch die relative Erheblichkeit der Derivate-Risikopositionen im Verhältnis zum Gesamtrisiko der Verschuldungsquote ist. Die Institute berechnen diese Messgrößen wie folgt:

5.

$$\text{Derivative} - \text{Anteil} = \frac{\text{Derivative exposure measure}}{\text{Total exposure measure}}$$

6. Wobei die Derivate-Risikopositionsmessgröße gleich {LRCalc;0061;0010}+{LRCalc;0065;0010}+{LRCalc;0071;0010}+{LRCalc;0081;0010}+{LRCalc;0091;0010}+{LRCalc;0092;0010}+{LRCalc;0093;0010}+{LRCalc;0101;0010}+{LRCalc;0102;0010}+{LRCalc;0103;0010}+{LRCalc;0104;0010}+{LRCalc;0110;0010}+{LRCalc;0120;0010}+{LRCalc;0130;0010}+{LRCalc;0140;0010} ist.

7. Wobei die Gesamtrisikopositionsmessgröße gleich {LRCalc;0290;0010} ist.
8. Durch Derivate referenzierter Gesamt-Nominalbetrag = {LR1; 0010;0070}. In diesem Feld sind von den Instituten stets Angaben zu machen.
9. Kreditderivate-Volumen = {LR1;0020;0070} + {LR1;0050;0070}. In diesen Feldern sind von den Instituten stets Angaben zu machen.
10. Die Institute müssen in den unter Nummer 13 genannten Feldern Angaben machen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der nach der Formel unter Nummer 5 berechnete Derivate-Anteil beträgt mehr als 1,5 %.
- b) der nach der Formel unter Nummer 5 berechnete Derivate-Anteil übersteigt 2,0 %.

Es gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4 dieser Verordnung, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

11. Institute, bei denen der durch Derivate referenzierte Gesamt-Nominalbetrag (nach der Definition unter Nummer 8) 10 Mrd. EUR übersteigt, machen in den unter Nummer 13 genannten Feldern auch dann Angaben, wenn ihr Derivate-Anteil die unter Nummer 10 beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt.

Die Eintrittskriterien nach Artikel 4 dieser Verordnung sind nicht auf Absatz 4 anwendbar. Die Institute melden Angaben ab dem nächsten Meldestichtag, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

12. Die Institute müssen in den unter Nummer 14 genannten Feldern Angaben machen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) das nach Nummer 9 berechnete Kreditderivate-Volumen beträgt mehr als 300 Mio. EUR;
- b) das nach Nummer 9 berechnete Kreditderivate-Volumen übersteigt 500 Mio. EUR.

Es gelten die Eintrittskriterien des Artikels 4 dieser Verordnung, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute ab dem nächsten Meldestichtag Bericht erstatten, wenn sie die Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

13. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Nummer 10 und 11 Angaben machen: {LR1;0010;0010}, {LR1;0010;0020}, {LR1;0020;0010}, {LR1;0020;0020}, {LR1;0030;0070}, {LR1;0040;0070}, {LR1;0050;0010}, {LR1;0050;0020}, {LR1;0060;0010}, {LR1;0060;0020} und {LR1;0060;0070}.

14. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Nummer 12 Angaben machen: {LR1;0020;0075}, {LR1;0050;0075} und {LR1;0050;0085}.

3. **C 47.00 — Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc)**

15. In diesem Meldebogen werden die Daten erhoben, die zur Berechnung der Verschuldungsquote nach der Definition in Teil 7 CRR benötigt werden.
16. Die Institute müssen die Verschuldungsquote vierteljährlich melden. In jedem Quartal entspricht der Wert „am Meldestichtag“ dem Wert zum letzten Kalendertag des dritten Monats des jeweiligen Quartals.

17. Die Institute melden die Positionen im Abschnitt zu Risikopositionswerten mit positivem Vorzeichen im Einklang mit der Vorzeichenkonvention nach Teil I Nummer 9 des vorliegenden Anhangs (ausgenommen {LRCalc;0270;0010} und {LRCalc;0280;0010}), so als wären die Positionen mit negativem Vorzeichen (z. B. Ausnahmen/Abzüge) im Einklang mit der Vorzeichenkonvention nach Teil I Nummer 9 des vorliegenden Anhangs nicht anwendbar.
18. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote erhöht wird, ist als Positivwert anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel insgesamt oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote vermindert werden, sind als Negativwert auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.
19. Kann ein Betrag aus mehreren Gründen in Abzug gebracht werden, wird der Betrag lediglich von der Risikoposition in einer der Zeilen des Meldebogens C47.00. abgezogen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0010;0010}	SFTs: Risikopositionswert Artikel 429b Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 429b Absätze 4 und 5 CRR Der gemäß Artikel 429b Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 429b Absätze 4 und 5 CRR berechnete Risikopositionswert für SFTs. In diesem Feld weisen die Institute Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. In diesem Feld weisen die Institute keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Diese Positionen werden stattdessen in {0190;0010} ausgewiesen. In diesem Feld weisen die Institute keine als Beauftragter getätigten SFTs aus, bei denen sie einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben haben.
{0020;0010}	SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko Artikel 429e Absatz 1 CRR Der gemäß Artikel 429e Absatz 2 oder gegebenenfalls Artikel 429e Absatz 3 und Absatz 4 CRR ermittelte Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko von SFTs, einschließlich der außerbilanziellen. In diesem Feld weisen die Institute Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. In diesem Feld weisen die Institute keine als Beauftragter getätigten SFTs aus, bei denen sie einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben haben. Diese Positionen werden stattdessen in {0040;0010} ausgewiesen.
{0030;0010}	Abweichende Regelung für SFTs: Aufschlag gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Der gemäß Artikel 222 CRR berechnete Risikopositionswert für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, vorbehaltlich einer Untergrenze von 20 % für das anwendbare Risikogewicht. In diesem Feld weisen die Institute Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. In diesem Feld weisen die Institute keine Geschäfte aus, bei denen der Aufschlag-Anteil des Risikopositionswerts für die Verschuldungsquote nach der in Artikel 429e Absatz 1 CRR definierten Methode ermittelt wird.
{0040;0010}	Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a, Artikel 429e Absätze 2 und 3 CRR Der Risikopositionswert für als Beauftragter getätigte SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe a CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat, besteht nur aus dem gemäß Artikel 429e Absatz 2 oder gegebenenfalls 3 CRR ermittelten Aufschlag. In diesem Feld weisen die Institute keine Geschäfte nach Artikel 429e Absatz 7 Buchstabe c CRR aus. Diese Positionen werden stattdessen je nach Anwendbarkeit in {0010;0010} und {0020;0010} oder {0010;0010} und {0030;0010} ausgewiesen.
{0050;0010}	(-) Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR Der aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossene ZGP-Teil, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR genannten Bedingungen erfüllen. Ist der gegenüber der ZGP ausgenommene Teil eine Sicherheit, wird dieser hier nicht ausgewiesen, es sei denn, es handelt sich um eine weiterverpfändete Sicherheit, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen (d. h. gemäß Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 CRR) mit ihrem vollen Wert angesetzt wird. Die Institute weisen den in diesem Feld angegebenen Betrag auch in {0010;0010}, {0020;0010} und {0030;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme, und, sofern es sich um eine weiterverpfändete Sicherheit handelt, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen mit ihrem vollen Wert angesetzt wird, in {0190;0010}. Gibt das Institut für einen ausgeschlossenen Teil eines SFT, der in {0190;0010} und nicht in {0020;0010} oder {0030;0010} ausgewiesen wird, Einschüsse an, so kann es den Betrag in diesem Feld ausweisen.
{0061;0010}	Derivate: Beitrag zu Wiederbeschaffungskosten nach dem SA-CCR (ohne Auswirkung von Sicherheiten auf den NICA) Artikel 429c Absatz 1 CRR Die Wiederbeschaffungskosten nach Artikel 275 CRR ohne Auswirkung von Sicherheiten auf den NICA und ohne Auswirkung von Nachschüssen. Für die Zwecke dieses Felds wenden die Institute nicht die in Artikel 429c Absätze 3 und 4 und Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR vorgesehenen Ausnahmen an. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Wie in Artikel 429c Absatz 1 CRR bestimmt, dürfen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Nettingvereinbarungen gemäß Artikel 295 CRR berücksichtigen. Dies gilt nicht für produktübergreifendes Netting. Die Institute dürfen jedoch innerhalb der in Artikel 272 Nummer 25 Buchstabe c CRR genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese einer in Artikel 295 Buchstabe c CRR genannten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen unterliegen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die des Handelsbuchs. Die Institute weisen in diesem Feld keine Geschäfte aus, die nach dem vereinfachten Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.
{0065;0010}	(-) Effekt der Erfassung von Sicherheiten auf den NICA in Bezug auf kundengeclearte Geschäfte über QCCP (SA-CCR — Wiederbeschaffungskosten) Artikel 429c Absatz 4 CRR Anwendung der Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 4 CRR auf die Berechnung der Wiederbeschaffungskosten für Derivatkontrakte mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine QCCP abgerechnet werden. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0061;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0071;0010}	(-) Effekt anrechenbarer erhaltener Barnachschüsse, aufgerechnet mit dem Derivate-Marktwert (SA-CCR — Wiederbeschaffungskosten) Artikel 429c Absatz 3 CRR Von der Gegenpartei in bar erhaltene Nachschüsse, die gemäß Artikel 429c Absatz 3 CRR mit dem dem Wiederbeschaffungswert entsprechenden Anteil der Derivate-Risikoposition aufgerechnet werden dürfen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Im Rahmen eines ausgeschlossenen ZGP-Teils erhaltene Barnachschüsse gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR werden nicht ausgewiesen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0061;0010} aus, so als gälte kein Abzug von Barnachschüssen.
{0081;0010}	(-) Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CRR — Wiederbeschaffungskosten) Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der dem Wiederbeschaffungswert entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Dieser Betrag ist einschließlich der im Rahmen dieses ausgeschlossenen Teils erhaltenen Barnachschüsse auszuweisen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0061;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0091;0010}	Derivate: Beitrag zum potenziellen künftigen Risikopositionswert nach SA-CRR (Multiplikator von 1) Artikel 429c Absatz 5 CRR Potenzieller künftiger Risikopositionswert nach Artikel 278 CRR unter Annahme eines Multiplikators gleich 1, d. h. ohne Anwendung der Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 5 CRR in Bezug auf Kontrakte mit Kunden, die von einer QCCP abgerechnet werden. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen.
{0092;0010}	(-) Effekt eines niedrigeren Multiplikators für kundengeclearte Geschäfte über QCCP auf den PFE-Beitrag (SA-CCR — potenzieller künftiger Risikopositionswert) Artikel 429c Absatz 5 CRR Anwendung der Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 5 CRR auf die Berechnung des PFE für Derivatkontrakte mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine QCCP abgerechnet werden. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0091;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0093;0010}	(-) Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (SA-CCR — potenzieller künftiger Risikopositionswert) Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert der aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0091;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0101;0010}	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag zu den Wiederbeschaffungskosten nach dem vereinfachten Standardansatz Artikel 429c Absatz 6 und Artikel 281 CRR In diesem Feld wird die nach dem vereinfachten Standardansatz in Artikel 281 CRR berechnete Risikopositionsmessgröße der in Anhang II Nummern 1 und 2 CRR genannten Geschäfte angegeben. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Im Einklang mit Artikel 429c Absatz 6 CRR mindern Institute, die den vereinfachten Standardansatz anwenden, die Gesamtrisikopositionsmessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Nachschusses. Die Ausnahme nach Artikel 429c Absatz 4 CRR für Derivatkontrakte mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine QCCP abgerechnet werden, findet daher keine Anwendung. Die Institute weisen in diesem Feld keine Geschäfte aus, die nach dem SA-CRR oder der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0102;0010}	(-) Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz — Wiederbeschaffungskosten) Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der dem Wiederbeschaffungswert entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Dieser Betrag ist einschließlich der im Rahmen dieses ausgeschlossenen Teils erhaltenen Barnachsüsse auszuweisen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0101;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0103;0010}	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag zum potenziellen künftigen Risikopositionswert nach dem vereinfachten Standardansatz (Multiplikator von 1) Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 429c Absatz 6 CRR Der potenzielle künftige Risikopositionswert in Einklang mit dem vereinfachten Standardansatz nach Artikel 281 CRR unter Annahme eines Multiplikators von 1. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Im Einklang mit Artikel 429c Absatz 6 CRR mindern Institute, die den vereinfachten Standardansatz anwenden, die Gesamtrisikopositionsmessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Nachschusses.
{0104;0010}	(-) Effekt des aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teils (vereinfachter Standardansatz — potenzieller künftiger Risikopositionswert) Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert der aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Der Betrag ist mit dem in Artikel 274 Absatz 2 CRR festgelegten Alpha-Faktor von 1,4 auszuweisen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0103;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0110;0010}	Abweichende Regelung für Derivate: Ursprungsrisikomethode Artikel 429c Absatz 6 und Artikel 282 CRR In diesem Feld wird die nach der Ursprungsrisikomethode in Artikel 282 CRR berechnete Risikopositionsmessgröße der in Anhang II Nummern 1 und 2 CRR genannten Geschäfte angegeben. Im Einklang mit Artikel 429c Absatz 6 CRR mindern Institute, die die Ursprungsrisikomethode anwenden, die Gesamtrisikopositionsmessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Nachschusses. Institute, die die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, füllen dieses Feld nicht aus. Die Institute weisen in diesem Feld keine Geschäfte aus, die nach dem SA-CRR oder dem vereinfachten Standardansatz bewertet werden.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0120;0010}	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode) Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der aus den kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossene ZGP-Teil bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode nach Artikel 282 CRR, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Institute weisen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {0110;0010} aus, so als gälte keine Ausnahme.
{0130;0010}	Gedeckelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate Artikel 429d CRR Die Institute bestimmen den gedeckelten Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate nach Artikel 429d Absatz 1 CRR im Einklang mit Artikel 429d CRR.
{0140;0010}	(-) Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten Artikel 429d CRR Gedeckelter Nominalbetrag erworbener Kreditderivate (bei denen das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt) auf derselben Referenzadresse wie die geschriebenen Kreditderivate des Instituts, sofern die Restlaufzeit der erworbenen Besicherung der Restlaufzeit der veräußerten Besicherung entspricht oder diese überschreitet. Folglich darf der Wert für jede Referenzadresse nicht größer sein als der in {0130;0010} ausgewiesene Wert.
{0150;0010}	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10 % gemäß Artikel 429f CRR Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 166 Absatz 9 CRR Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit niedrigem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstaben a bis c CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben). d. h. Zusagen, die das Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann oder die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen. Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0160;0010}	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 20 % gemäß Artikel 429f CRR Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 166 Absatz 9 CRR

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a und b CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikooanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikooanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0170;0010}	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 50 % gemäß Artikel 429f CRR Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 166 Absatz 9 CRR Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstaben a und b CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 50 %, wie im Standardansatz für das Kreditrisiko definiert, zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikooanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikooanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen ausgewiesen. Anders ausgedrückt: der Kreditumrechnungsfaktor für alle Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 255 CRR beträgt unabhängig von der Laufzeit 50 %. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0180;0010}	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100 % gemäß Artikel 429f CRR Artikel 429f, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 166 Absatz 9 CRR Der gemäß Artikel 429f und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a CRR ermittelte Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit hohem Risiko, denen gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a bis k CRR ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben).

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Zur Erinnerung: Der Nominalwert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Stattdessen dürfen die Institute, wie in Artikel 429f Absatz 2 vorgesehen, den kreditrisikoäquivalenten Betrag eines außerbilanziellen Postens um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null. In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen ausgewiesen. Bezieht eine Zusage sich auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet. Gemäß Artikel 429f CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate, SFTs und Positionen nach Artikel 429d aus.
{0181;0010}	(-) Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an außerbilanzielle Posten Artikel 429 Absatz 4 CRR Der Betrag der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die außerbilanzielle Posten nach Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe d betreffen, den die Institute im Einklang mit dem letzten Absatz von Artikel 429 Absatz 4 CRR in Abzug bringen. Bei der Berechnung der in den Zeilen {0150;0010} bis {0180;0010} ausgewiesenen außerbilanziellen Posten wird der ausgewiesene Betrag nicht als Verringerung berücksichtigt.
{0185;0010}	Marktübliche Käufe und zur Abrechnung anstehende Verkäufe: Zum Handelstag angesetzter Buchwert Artikel 429g Absatz 1 CRR Die Summe aus: — Betrag der Barmittel im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen, die bis zum Erfüllungstag als Vermögenswerte in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR; — Barforderungen im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen, die bis zum Erfüllungstag als Vermögenswerte in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR. Es handelt sich um den Betrag nach dem Effekt der Aufrechnung zwischen Barforderungen für zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe und Barverbindlichkeiten für zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe, nach Maßgabe des geltenden Rechnungslegungsrahmens. Institute, die zum Handelstag bilanzieren, melden die vorstehende Summe in diesem Feld und nicht in Zeile 0190 „Sonstige Aktiva“, wenngleich sie die Wertpapiere im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen in Zeile 0190 melden.
{0186;0010}	Marktübliche zur Abrechnung anstehende Verkäufe: Die Aufrechnung der Rechnungslegung bei Bilanzierung zum Handelstag rückgängig machen Artikel 429g Absatz 2 CRR Zwischen Barforderungen für zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe und Barverbindlichkeiten für zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe aufgerechneter Betrag nach Maßgabe des Rechnungslegungsrahmens.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0187;0010}	(-) Marktübliche zur Abrechnung anstehende Verkäufe: Aufrechnung nach Artikel 429g Absatz 2 CRR Artikel 429g Absatz 2 CRR Zwischen Barforderungen und Barverbindlichkeiten aufgerechneter Betrag, wobei sowohl die zugehörigen marktüblichen Verkäufe als auch die zugehörigen marktüblichen Käufe nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ im Einklang mit Artikel 429 Absatz 2 CRR abgewickelt werden.
{0188;0010}	Marktübliche zur Abrechnung anstehende Käufe: Vollständige Berücksichtigung der Zahlungszusagen bei Bilanzierung zum Erfüllungstag Artikel 429g Absatz 3 CRR Der volle Nennwert der mit den marktüblichen Käufen verbundenen Zahlungszusagen, für Institute, die im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen marktübliche Käufe und Verkäufe zum Erfüllungstag ansetzen. Wertpapiere im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen werden in Zeile 0190 „Sonstige Aktiva“ ausgewiesen.
{0189;0010}	(-) Marktübliche zur Abrechnung anstehende Käufe: Aufrechnung mit Zahlungszusagen bei Bilanzierung zum Erfüllungstag nach Artikel 429g Absatz 3 CRR Artikel 429g Absatz 3 CRR Der Teil des in Zeile 0188 ausgewiesenen Betrags, aufgerechnet mit dem vollen Nennwert der mit den zur Abrechnung anstehenden marktüblichen Verkäufen verbundenen Barforderungen nach Artikel 429g Absatz 3 CRR.
{0190;0010}	Sonstige Aktiva Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR Alle Aktiva, ausgenommen der in Anhang II CRR genannten Derivatkontrakte, Kreditderivate, SFTs (zu den in diesen Feldern zu meldenden sonstigen Aktiva zählen Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse, wenn sie im geltenden Rechnungslegungsrahmen erfasst werden, liquide Aktiva im Sinne der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) sowie fehlgeschlagene und noch nicht abgewinkelte Geschäfte). Die Institute haben die Bewertung nach den in Artikel 429b Absatz 1 und Artikel 429 Absatz 7 CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen. In diesem Feld weisen die Institute entgegengenommene Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über SFTs zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Darüber hinaus erfassen die Institute hier vom harten Kernkapital abgezogene Posten sowie Posten des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. immaterielle Vermögenswerte, latente Steueransprüche usw.). Bei der Berechnung dieser Zeile wird der in Zeile {0191;0010} ausgewiesene Betrag nicht als Verringerung berücksichtigt. Liquiditätsbündelungsvereinbarungen werden in den Zeilen {0193;0010}, {0194;0010}, {0195;0010}, {0196;0010}, {0197;0010} und {0198;0010} ausgewiesen, nicht an dieser Stelle.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0191;0010}	(-) Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzielle Posten Artikel 429 Absatz 4 CRR Der Betrag der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die bilanzielle Posten nach Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a CRR betreffen, den die Institute im Einklang mit dem letzten Absatz von Artikel 429 Absatz 4 CRR in Abzug bringen. Bei der Berechnung der in den Zeilen {0190;0010} ausgewiesenen sonstigen Aktiva wird der ausgewiesene Betrag nicht als Verringerung berücksichtigt.
{0193;0010}	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Wert im Rechnungslegungsrahmen Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der Buchwert von Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, d. h. von Vereinbarungen, durch die die Soll- oder Habensalden verschiedener Einzelkonten für die Zwecke des Bareinlagen- oder Liquiditätsmanagements zusammengefasst werden, die nicht gemäß Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR saldiert werden können.
{0194;0010}	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Effekt der Hinzurechnung der nach dem Rechnungslegungsrahmen angewandten Saldierung Artikel 429 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen saldierte Betrag bezüglich der Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die nicht aufsichtsrechtlich saldiert werden können, ausgewiesen in {0193;0010}.
{0195;0010}	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Wert im Rechnungslegungsrahmen Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der Buchwert von Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, d. h. von Vereinbarungen, durch die die Soll- oder Habensalden verschiedener Einzelkonten für die Zwecke des Bareinlagen- oder Liquiditätsmanagements zusammengefasst werden, die gemäß Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR saldiert werden können.
{0196;0010}	Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Effekt der Hinzurechnung der nach dem Rechnungslegungsrahmen angewandten Saldierung Artikel 429b Absätze 2 und 3 CRR Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen saldierte Betrag bezüglich der Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können, ausgewiesen in {0195;0010}. Erfüllt das Institut Artikel 429b Absatz 2 Buchstabe b, wird in dieser Zeile nicht die Hinzurechnung auf aufgehobene Bilanzen auf der Grundlage des in Artikel 429b Absatz 2 Buchstabe a dargelegten Verfahrens angewandt.
{0197;0010}	(-) Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Anerkennung von Saldierungen im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2 CRR Artikel 429b Absatz 2 CRR Der aus der Bruttoisikoposition im Zusammenhang mit Liquiditätsbündelungsvereinbarungen saldierte Betrag (Summe der Zeilen 0195 und 0196) im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0198;0010}	(-) Liquiditätsbündelungsvereinbarungen, die aufsichtsrechtlich saldiert werden können: Anerkennung von Saldierungen im Einklang mit Artikel 429b Absatz 3 CRR Artikel 429b Absatz 3 CRR Der aus der Bruttoreisikoposition im Zusammenhang mit Liquiditätsbündelungsvereinbarungen saldierte Betrag (Summe der Zeilen 0195 und 0196) im Einklang mit Artikel 429b Absatz 3.
{0200;0010}	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten Artikel 429c Absatz 2 CRR Der Betrag der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, wenn die Bereitstellung dieser Sicherheiten die Summe der Aktiva im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens gemäß Artikel 429c Absatz 2 CRR reduziert. In diesem Feld weisen die Institute keine Einschüsse für kundengeclearte Derivatgeschäfte mit einer qualifizierten ZGP oder abzugsfähige Barnachschüsse im Sinne von Artikel 429c Absatz 3 CRR aus.
{0210;0010}	(-) Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften Artikel 429c Absatz 3 Buchstabe c CRR Die Forderungen für in bar an die Gegenpartei von Derivatgeschäften geleistete Nachschüsse, wenn das Institut nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zur Erfassung dieser Forderungen als Aktiva verpflichtet ist, sofern die in Artikel 429c Absatz 3 Buchstaben a bis e CRR genannten Bedingungen erfüllt sind. Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.
{0220;0010}	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse) Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe g CRR Der den (erfassten) Einschüssen entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die in Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c CRR festgelegten Bedingungen erfüllen. Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.
{0230;0010}	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte Artikel 429e Absatz 6 CRR Der Wert der bei einem Pensionsgeschäft verliehenen Wertpapiere, die aufgrund eines als Verkauf verbuchten Geschäfts nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ausgebucht wurden.
{0235;0010}	(-) Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungskrediten oder Zwischenkrediten Artikel 429 Absatz 8 CRR Der gemäß Artikel 429 Absatz 8 vom Risikopositionswert eines Vorfinanzierungskredits oder eines Zwischenkredits in Abzug zu bringende Betrag. Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0240;0010}	(-) Treuhandvermögen Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR Der Wert des Treuhandvermögens, das nach nationalen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in der Bilanz des Instituts erfasst wird, die Ausbuchungskriterien des IFRS 9 und, sofern anwendbar, die Entkonsolidierungskriterien des IFRS 10 nach Maßgabe von Artikel 429a Absatz 1 Ziffer i CRR erfüllt, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Der gemeldete Betrag wird auch in den in {0190;0010} erfassten sonstigen Aktiva ausgewiesen.
{0250;0010}	(-) Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c der CRR ausgeschlossen werden können (Einzelbasis) Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 113 Absatz 6 CRR Risikopositionen, die auf der anwendbaren Konsolidierungsebene nicht konsolidiert wurden und bei denen nach Artikel 113 Absatz 6 CRR verfahren werden kann, sofern alle in Artikel 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e CRR genannten Bedingungen erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0251;0010}	Risikopositionen in einem institutsbezogenen Sicherungssystem, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR ausgeschlossen werden können Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 113 Absatz 7 CRR Risikopositionen, bei denen nach Artikel 113 Absatz 7 CRR verfahren werden kann, sofern alle in Artikel 113 Absatz 7 Buchstaben a bis i CRR genannten Bedingungen erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0252;0010}	(-) Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe f CRR Die garantierten Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten, die ausgeschlossen werden können, wenn die Bedingungen des Artikels 429a Absatz 1 Buchstabe f CRR erfüllt sind. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0253;0010}	(-) Ausgeschlossene bei Triparty Agents hinterlegte überschüssige Sicherheiten Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe k CRR Die bei Triparty Agents hinterlegten überschüssigen Sicherheiten, die nicht verliehen wurden, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe k ausgeschlossen werden können. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0254;0010}	(-) Ausgeschlossene verbriefte Risikopositionen, die die Übertragung eines signifikanten Risikos darstellen Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe m CRR Die verbrieften Risikopositionen aus traditionellen Verbriefungen, die die in Artikel 244 Absatz 2 festgelegten Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos erfüllen. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0255;0010}	(-) Risikopositionen gegenüber der Zentralbank, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR ausgeschlossen werden können Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0256;0010}	(-) Ausgeschlossene bankartige Nebendienstleistungen von CSD/Instituten gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0257;0010}	(-) Ausgeschlossene bankartige Nebendienstleistungen benannter Institute gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0260;0010}	(-) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden können Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden können, sofern die dort genannten Anforderungen erfüllt sind. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0261;0010}	(-) Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — öffentliche Investitionen Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 CRR Die Risikopositionen aus Aktiva, die Forderungen an Zentralstaaten, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Gilt die Forderung auch als Förderdarlehen nach Artikel 429a Absatz 3, wird sie nicht in diesem Feld, sondern gegebenenfalls in den Zeilen 0262-0264 ausgewiesen. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0262;0010}	(-) Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — Förderdarlehen, die von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährt werden Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Risikopositionen, die aus von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährten Förderdarlehen, einschließlich der Weitergabe von Förderdarlehen, resultieren, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Risikopositionen einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz CRR als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0263;0010}	(-) Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Risikopositionen, die aus Förderdarlehen, einschließlich der Weitergabe von Förderdarlehen, resultieren, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden und gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Risikopositionen einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0264;0010}	(-) Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Risikopositionen, die aus Förderdarlehen, einschließlich der Weitergabe von Förderdarlehen, resultieren, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden und gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen werden können. Risikopositionen einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0265;0010}	(-) Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Kreditinstitute (oder Einheiten), bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt — Förderdarlehen, die von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährt werden Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Teile der Risikopositionen, die aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute resultieren, wenn die Förderdarlehen von einer öffentlichen Entwicklungsbank gewährt wurden. Die Teile der Risikopositionen der Einheiten eines Instituts, die von einer zuständigen Behörde nicht nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt werden, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0266;0010}	(-) Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Kreditinstitute (oder Einheiten), bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Teile der Risikopositionen, die aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute resultieren, wenn die Förderdarlehen von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, direkt gewährt werden. Die Teile der Risikopositionen der Einheiten eines Instituts, die von einer zuständigen Behörde nicht nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt werden, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0267;0010}	(-) Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Kreditinstitute (oder Einheiten), bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt — Förderdarlehen, die von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 429a Absätze 2 und 3 CRR Die Teile der Risikopositionen, die aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute resultieren, wenn die Förderdarlehen von einem Unternehmen, das vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde, über ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gewährt werden. Die Teile der Risikopositionen der Einheiten eines Instituts, die von einer zuständigen Behörde nicht nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt werden, werden ebenfalls berücksichtigt. Der gemeldete Betrag ist auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern auszuweisen, so als gälte keine Ausnahme.
{0270;0010}	(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a CRR Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind: — Artikel 32 bis 35 CRR, oder — Artikel 36 bis 47 CRR, oder — Artikel 56 bis 60 CRR, je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist. Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {0010;0010} bis {0267;0010} weder Anpassungen an, die bereits nach Artikel 111 CRR vorgenommen wurden, noch solche, die nicht den Abzug eines bestimmten Aktivpostens zur Folge haben. Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negativer Wert gemeldet.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{0280;0010}	Abzogener (-) oder hinzugefügter (+) Aktivbetrag — Kernkapital — Übergangsdefinition Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a CRR Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind: — Artikel 32 bis 35 CRR, oder — Artikel 36 bis 47 CRR, oder — Artikel 56 bis 60 CRR, je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist. Die Institute berücksichtigen zusätzlich zu den in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR niedergelegten abweichenden Regelungen die in den Artikeln 48, 49 und 79 CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {0010;0010} bis {0267;0010} weder Anpassungen an, die bereits nach Artikel 111 CRR vorgenommen wurden, noch solche, die nicht den Abzug eines bestimmten Aktivpostens zur Folge haben. Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negativer Wert gemeldet. Darüber hinaus melden die Institute in dieser Zeile die Beträge, die gemäß Artikel 473a Absatz 7 CRR und Artikel 473a Absatz 7a CRR zur Risikomessgröße der Verschuldungsquote wieder hinzugefügt werden, als positiven Wert.
{0290;0010}	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen Die Institute melden die Summe aller Zeilen von 0010 bis 0267 und Zeile 0270.
{0300;0010}	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals Die Institute melden die Summe aller Zeilen von 0010 bis 0267 und Zeile 0280.
Zeile und Spalte	Kapital
{0310;0010}	Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 CRR berechneten Kernkapitals ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR festgelegten abweichenden Regelungen.
{0320;0010}	Kernkapital — Übergangsdefinition Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b CRR Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 CRR berechneten Kernkapitals nach Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 CRR festgelegten abweichenden Regelungen.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
Zeile und Spalte	Verschuldungsquote
{0330;0010}	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 CRR Dies ist die nach Teil II Abschnitt 4 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.
{0340;0010}	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 CRR Dies ist die nach Teil II Abschnitt 5 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.
Zeile und Spalte	Anforderungen: Beträge
{0350;0010}	Anforderung nach Säule 2 (P2R) zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung Artikel 104 und 104a CRD; zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die von der zuständigen Behörde zur Abdeckung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung vorgeschrieben sind, gemäß Artikel 104 CRD.
{0360;0010}	davon: in Form von hartem Kernkapital Der in Zeile 0350 ausgewiesene P2R-Teil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.
{0370;0010}	Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI Artikel 92 Absatz 1a CRR G-SRI melden den Wert des Aufschlags der G-SRI für die nach Artikel 92 Absatz 1a CRR bestimmte Verschuldungsquote. G-SRI melden diesen Betrag zum Zeitpunkt der Anwendung des Puffers gemäß der CRR.
{0380;0010}	Eigenmittelzielkennziffer (P2G) zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung Artikel 104b CRD; zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die von der zuständigen Behörde zur Abdeckung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung mitgeteilt werden, gemäß Artikel 104b CRD.
{0390;0010}	davon: in Form von hartem Kernkapital Der in Zeile 0380 ausgewiesene P2G-Teil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.
{0400;0010}	davon: in Form von Kernkapital Der in Zeile 0380 ausgewiesene P2G-Teil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss.
Zeile und Spalte	Anforderungen: Quoten
{0410;0010}	Anforderung an die Verschuldungsquote nach Säule 1 Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 429a Absatz 7, Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR; die erforderliche Verschuldungsquote zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Institute, die Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Instituts gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n ausschließen, melden die Anforderung an die angepasste Verschuldungsquote gemäß Artikel 429a Absatz 7 CRR.
{0420;0010}	SREP-Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (TSLRR) Artikel 104 und Artikel 104a CRD Die Summe aus i) und ii): i) die in Zeile 0410 ausgewiesene Anforderung an die Verschuldungsquote nach Säule 1; ii) die zusätzliche Eigenmittelquote, die von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wird (P2R), um Risiken einer übermäßigen Verschuldung gemäß Artikel 104 CRD abzudecken. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0350;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
{0430;0010}	TSLRR: in Form von hartem Kernkapital Der in Zeile 0420 Ziffer ii ausgewiesene Teil der zusätzlichen Eigenmittelquote, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die Institute berechnen diesen Wert, indem der Wert in {0360;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird.
{0440;0010}	Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR) Artikel 92 Absatz 1a CRR Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0420 ausgewiesene TSLRR; ii) der Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a CRR, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0370;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Ziffer ii ist von G-SRI lediglich ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Puffers gemäß der CRR zu berücksichtigen. Ist kein Aufschlag für G-SRI anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.
{0450;0010}	Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G) Artikel 104b CRD Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0440 ausgewiesene OLRR; ii) zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die von der zuständigen Behörde zur Abdeckung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung mitgeteilt werden, gemäß Artikel 104b CRD, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote.

	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0380;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
{0460;0010}	OLRR und P2G: in Form von hartem Kernkapital Die Summe aus i) und ii): i) der in Zeile 0430 ausgewiesene Teil der zusätzlichen Eigenmittelquote, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss; ii) in Zeile 0450 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Mitteilung der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0390;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
{0470;0010}	OLRR und P2G: in Form von Kernkapital Die Summe aus i), ii) und iii): i) die in Zeile 0420 ausgewiesene SREP-Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote; ii) der Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a CRR, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote. iii) in Zeile 0450 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Die Institute berechnen Ziffer ii, in dem der Wert in {0370;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Die Institute berechnen Ziffer iii, in dem der Wert in {0400;0010} durch den Wert in {0300;0010} dividiert wird. Ist kein Aufschlag für G-SRI anwendbar, sind nur Ziffer i und iii auszuweisen. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, sind hier nur Ziffern i und ii auszuweisen.
Zeile und Spalte	Zusatzinformationen
{0480;0010}	Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn IFRS 9 oder analoge Übergangsbestimmungen für erwartete Kreditverluste nicht angewandt würden Artikel 473a Absatz 8 CRR Institute, die sich für die Anwendung der in Artikel 473a CRR dargelegten Übergangsbestimmungen entschieden haben, melden die Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn sie diesen Artikel nicht anwenden würden.
{0490;0010}	Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn die vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nicht angewandt würde Artikel 468 Absatz 5 der CRR Institute, die sich für die Anwendung der in Artikel 468 Absatz 1 CRR dargelegte vorübergehende Behandlung entschieden haben, melden die Verschuldungsquote, die sich ergäbe, wenn sie diese Behandlung nicht anwenden würden.

4. C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMEßGRÖßE(LR1)

20. In diesem Teil des Meldebogens werden Angaben zur alternativen Behandlung von Derivaten, SFTs, außerbilanziellen Posten, ausgeschlossenen öffentlichen Investitionen und ausgeschlossenen Risikopositionen gegenüber Förderdarlehen erhoben.
21. Die Institute ermitteln die „Bilanzwerte“ in LR1 auf der Grundlage des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR. Der Begriff „Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere CRM“ (CRM = Credit Risk Mitigation, Kreditrisikominderung) bezeichnet den Bilanzwert ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Netting oder einer anderen Risikominderung.
22. Die Institute melden Posten des LR1 so, als wären die Posten mit negativem Vorzeichen im Meldebogen LRCalc (etwa Ausnahmen/Abzüge) gemäß der Vorzeichenkonvention nach Teil I Absatz 9 dieses Anhangs, ausgenommen {0270;0010} {0280;0010}, nicht anwendbar.
23. {r0410;c0010} in Meldebogen 40.00 ist nur von folgenden Instituten auszuweisen:
- halbjährlich von großen Instituten, bei denen es sich entweder um G-SRI handelt oder die Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind;
 - jährlich von großen Instituten, bei denen es sich nicht um G-SRI handelt und die nicht börsennotiert sind;
 - jährlich von sonstigen Instituten, bei denen es sich nicht um große Institute handelt, und von kleinen und nicht komplexen Instituten, die Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0010;0010}	Derivate — Bilanzwert Dies ist die Summe der Felder {0020;010}, {0050;0010} und {0060;0010}.
{0010;0020}	Derivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Dies ist die Summe der Felder {0020;0020}, {0050;0020} und {0060;0020}.
{0010;0070}	Derivate — Nominalbetrag Dies ist die Summe der Felder {0020;0070}, {0050;0070} und {0060;0070}.
{0020;0010}	Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Bilanzwert Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird.
{0020;0020}	Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0020;0070}	Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Nominalbetrag Dies ist die Summe der Felder {0030;0070} und {0040;0070}.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0020;0075}	Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Gedeckelter Nominalbetrag Die Institute melden den durch Kreditderivate (Besicherung veräußert) referenzierten Nominalbetrag wie in {0020; 0070} abzüglich etwaiger Veränderungen des negativen Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die geschriebenen Kreditderivate aufgenommen wurden.
{0030;0070}	Kreditderivate (Besicherung veräußert) mit Glattstellungsklausel — Nominalbetrag Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung mit Glattstellungsklausel veräußert. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0040;0070}	Kreditderivate (Besicherung veräußert) ohne Glattstellungsklausel — Nominalbetrag Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung ohne Glattstellungsklausel veräußert. Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0050;0010}	Kreditderivate (Besicherung erworben) — Bilanzwert Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0050;0020}	Kreditderivate (Besicherung erworben) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.
{0050;0070}	Kreditderivate (Besicherung erworben) — Nominalbetrag Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt. Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die, die dem Handelsbuch zugeordnet sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0050;0075}	Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag Die Institute melden den durch Kreditderivate (Besicherung erworben) referenzierten Nominalbetrag wie in {0050;0070} abzüglich etwaiger Veränderungen des positiven Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die erworbenen Kreditderivate aufgenommen wurden.
{0050;0085}	Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag (selbe Referenzadresse) Die Institute melden den durch Kreditderivate referenzierten Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf dieselbe Basiswert-Referenzadresse erwirbt wie die vom berichtenden Institut ausgestellten Derivate. Bei der Ausfüllung dieses Felds wird davon ausgegangen, dass es sich bei Basiswert-Referenzadressen, die sich auf denselben Rechtsträger und dieselbe Rangstufe beziehen, um dieselben handelt. Eine auf einen Pool von Referenzadressen erworbene Kreditbesicherung gilt als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn sie dem separaten Erwerb von Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Adressen wirtschaftlich gleichwertig ist. Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzadressen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind. Bei keiner Referenzadresse dürfen die Nominalbeträge der Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu Meldezwecken zu berücksichtigen sind, die in {0020;0075} und {0050;0075} angegebenen Beträge übersteigen.
{0060;0010}	Finanzderivate — Bilanzwert Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR Die Institute melden den nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelten Bilanzwert für die in Anhang II CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte als Aktiva in der Bilanz erfasst sind.
{0060;0020}	Finanzderivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte ohne Annahme von aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekten als Aktiva in der Bilanz erfasst sind (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0060;0070}	Finanzderivate — Nominalbetrag Dieses Feld enthält den durch in Anhang II CRR aufgeführte Geschäfte referenzierten Nominalbetrag.
{0071;0010}	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte — Bilanzwert Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der Bilanzwert von SFTs gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, wenn die Geschäfte als Aktiva in der Bilanz erfasst sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	In diesem Feld weisen die Institute keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Diese werden stattdessen in {0090,0010} ausgewiesen.
{0071;0020}	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert, wenn die Geschäfte ohne Annahme von aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekten als Aktiva in der Bilanz erfasst sind (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Wird ein SFT nach dem geltendem Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nehmen die Institute für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor. In diesem Feld weisen die Institute keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten aus, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte zur Verfügung gestellt werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Diese werden stattdessen in {0090,0020} ausgewiesen.
{0090;0010}	Andere Vermögenswerte — Bilanzwert Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert aller Vermögenswerte außer den in Anhang II CRR genannten Geschäften, Kreditderivaten und SFTs.
{0090;0020}	Andere Vermögenswerte — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR; der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für alle Vermögenswerte außer den Geschäften, die in Anhang II CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten und SFTs, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0095;0070}	Außerbilanzielle Posten Institute melden den Nominalwert von außerbilanziellen Posten. Dieser Wert darf nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden. Gemäß Artikel 429f Absatz 1 CRR weisen die Institute in diesem Feld weder die in Anhang II CRR genannten Geschäfte, noch Kreditderivate und SFTs aus.
{0210;0020}	Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für dieses Feld wird der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Bareinlagen bei anderen Instituten sind in diesem Feld nicht auszuweisen.
{0220;0020}	Forderungen für Barsicherheiten, die bei Derivatgeschäften hinterlegt wurden — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Forderungen für bei Derivatgeschäften hinterlegte Barsicherheiten, unter der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Institute, die die Forderung für hinterlegte Barsicherheiten dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zufolge gegen die entsprechende Derivate-Verbindlichkeit (negativer Zeitwert) aufrechnen dürfen und dies auch tun, machen diese Aufrechnung wieder rückgängig und geben die Höhe der Netto-Barforderung an.
{0230;0020}	Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von bei einem SFT entgegengenommenen Wertpapieren, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Aktiva erfasst werden, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).
{0240;0020}	SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM) Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert der Barforderung für die im Rahmen einer anererkennungsfähigen Cash Conduit Lending Transaction (CCLT) an den Wertpapier-Inhaber weiterverliehenen Barmittel, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Für dieses Feld wird der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Bareinlagen bei anderen Instituten sind in diesem Feld nicht auszuweisen. Ein CCLT wird definiert als Kombination aus zwei Geschäften, wobei ein Institut Wertpapiere vom Wertpapier-Inhaber ausleiht und diese Wertpapiere an den Wertpapier-Entleiher weiter verleiht. Parallel dazu erhält das Institut vom Wertpapier-Entleiher Barsicherheiten und verleiht diese entgegengenommenen Barmittel weiter an den Wertpapier-Inhaber. Ein anererkennungsfähiges CCLT muss alle folgenden Anforderungen erfüllen: - Die beiden einzelnen Geschäfte, aus denen das anererkennungsfähige CCLT besteht, werden beide am gleichen Handelstag ausgeführt, bzw. bei internationalen Geschäften an aufeinanderfolgenden Geschäftstagen; - wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, keine Laufzeit angegeben ist, ist das Institut gesetzlich dazu berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen;

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	c) wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, eine Laufzeit angegeben ist, gibt es bei dem CCLT für das Institut keine Diskrepanz zwischen den beiden Laufzeiten; das Institut ist gesetzlich dazu berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen; d) das CCLT zieht keine anderen zusätzlichen Risiken nach sich.
{0270;0010}	Öffentliche Investitionen — Forderungen an Zentralstaaten — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Zentralstaaten im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0280;0010}	Öffentliche Investitionen — Forderungen an regionale Gebietskörperschaften — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an regionale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0290;0010}	Öffentliche Investitionen — Forderungen an lokale Gebietskörperschaften — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an regionale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0300;0010}	Öffentliche Investitionen — Forderungen an öffentliche Stellen — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an öffentliche Stellen im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0310;0010}	Förderdarlehen — Forderungen an Zentralstaaten — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Zentralstaaten im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0310;0070}	Förderdarlehen — Forderungen an Zentralstaaten — Nominalbetrag/Nominalwert Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an Zentralstaaten, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0320;0010}	Förderdarlehen — Forderungen an regionale Gebietskörperschaften — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an regionale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0320;0070}	Förderdarlehen — Forderungen an regionale Gebietskörperschaften — Nominalbetrag/Nominalwert Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an regionale Gebietskörperschaften, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0330;0010}	Förderdarlehen — Forderungen an lokale Gebietskörperschaften — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an lokale Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0330;0070}	Förderdarlehen — Forderungen an lokale Gebietskörperschaften — Nominalbetrag/Nominalwert Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an lokale Gebietskörperschaften, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0340;0010}	Förderdarlehen — Forderungen an öffentliche Stellen — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an öffentliche Stellen im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0340;0070}	Förderdarlehen — Forderungen an öffentliche Stellen — Nominalbetrag/Nominalwert Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an öffentliche Stellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0350;0010}	Förderdarlehen — Forderungen an Nichtfinanzunternehmen — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Nichtfinanzunternehmen im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0350;0070}	Förderdarlehen — Forderungen an Nichtfinanzunternehmen — Nominalbetrag/Nominalwert Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an Nichtfinanzunternehmen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0360;0010}	Förderdarlehen — Forderungen an Haushalte — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von Aktiva, die Forderungen an Haushalte im Zusammenhang mit Förderdarlehen darstellen, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0360;0070}	Förderdarlehen — Forderungen an Haushalte — Nominalbetrag/Nominalwert Der Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Förderdarlehen an Haushalte, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0370;0010}	Förderdarlehen — Weitergabe — Bilanzwert Bilanzwert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Weitergabe von Förderdarlehen, sofern die Förderdarlehen nicht vom Institut selbst gewährt wurden, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Die Bilanzwerte der Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0370;0070}	Förderdarlehen — Weitergabe — Nominalbetrag/Nominalwert Nominalbetrag außerbilanzieller Posten im Zusammenhang mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil aus der Weitergabe von Förderdarlehen, sofern die Förderdarlehen nicht vom Institut selbst gewährt wurden, wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist. Nominalbeträge einer Einheit eines Instituts, das von einer zuständigen Behörde nach Artikel 429a Absatz 2 letzter Unterabsatz als öffentliche Entwicklungsbank behandelt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.
{0380;0010}	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken — Bilanzwert Die Institute melden gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen den Wert der folgenden Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Instituts: i) Münzen und Banknoten der gesetzlichen Währung im Rechtsraum der Zentralbank; ii) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber der Zentralbank, einschließlich der bei der Zentralbank gehaltenen Reserven. Institute berücksichtigen nur Risikopositionen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen: a) sie lauten auf dieselbe Währung wie die vom Institut entgegengenommenen Einlagen; b) ihre Durchschnittslaufzeit ist nicht wesentlich höher als die Durchschnittslaufzeit der vom Institut entgegengenommenen Einlagen. Die Institute melden diese Risikopositionen unabhängig davon, ob sie von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429a Absätze 5 und 6 CRR ausgeschlossen sind.
{0390;0140}	Zur Berechnung der Anforderung an die angepasste Verschuldungsquote gemäß Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendeter Wert der Risikopositionen gegenüber der Zentralbank — Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote Der tagesdurchschnittliche Gesamtwert der Risikopositionen des Instituts gegenüber seiner Zentralbank, berechnet über die vollständige, dem in Artikel 429a Absatz 5 Buchstabe c CRR genannten Datum unmittelbar vorangehende Mindestreserve-Erfüllungsperiode der Zentralbank, die für einen Ausschluss gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe n CRR infrage kommen.
{0400;0140}	Zur Berechnung der Anforderung an die angepasste Verschuldungsquote gemäß Artikel 429a Absatz 7 CRR verwendete Risikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote — Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote Die Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 4 CRR, einschließlich nach Artikel 429 Absatz 1 Buchstabe n CRR ausgeschlossener Risikopositionen, zum in Artikel 429a Absatz 5 Buchstabe c CRR genannten Datum.
{0410;0010}	Summe der Vermögenswerte Die Institute melden unter diesem Posten die Summe der Vermögenswerte nach Maßgabe des in den veröffentlichten Abschlüssen verwendeten Meldeumfangs.

5. **C 43.00 — Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote (LR4)**

24. Die Institute melden die Risikopositionswerte für die Verschuldungsquote in LR4 nach der Anwendung von Ausnahmen und Abzügen im Meldebogen LRCalc, d. h. die Posten mit negativem Vorzeichen gemäß der Vorzeichenkonvention nach Teil I Absatz 9 dieses Anhangs, ausgenommen Zeilen {0270;0010} {0280;0010}.

25. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, beachten die Institute die folgende Gleichung:

Die Summe aller Zeilen von {0010; 0010} bis {0267;0010} im Meldebogen LRCalc entspricht =
 [{LR4;0010;0010} + {LR4;0040;0010} + {LR4;0050;0010} + {LR4;0060;0010} + {LR4;0065;0010} +
 {LR4;0070;0010} + {LR4;0080;0010} + {LR4;0080;0020} + {LR4;0090;0010} + {LR4;0090;0020} +
 {LR4;0140;0010} + {LR4;0140;0020} + {LR4;0180;0010} + {LR4;0180;0020} + {LR4;0190;0010} +
 {LR4;0190;0020} + {LR4;0210;0010} + {LR4;0210;0020} + {LR4;0230;0010} + {LR4;0230;0020} +
 {LR4;0280;0010} + {LR4;0280;0020} + {LR4;0290;0010} + {LR4;0290;0020}].

26. Um mit den Risikopositionswerten für die Verschuldungsquote in Einklang zu stehen, werden die risikogewichteten Positionsbeträge auch vollständig eingeführt gemeldet.

27. Institute melden die Gegenpartei im Zusammenhang mit dem risikogewichteten Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) nach Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) und Substitutionseffekten. Institute melden die Gegenpartei im Zusammenhang mit der Risikoposition für die Verschuldungsquote gemäß der ursprünglichen Gegenpartei, d. h. ohne Berücksichtigung von auf RWEA anwendbaren CRM oder Substitutionseffekten.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0010;0010}	Außerbilanzielle Posten — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote, berechnet als Summe aus {LRCalc;0150;0010}, {LRCalc;0160;0010}, {LRCalc;0170;0010} und {LRCalc;0180;0010} ohne die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR ausgenommenen jeweiligen gruppeninternen Risikopositionen (Einzelbasis).
{0010;0020}	Außerbilanzielle Posten — RWEA Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag der außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate — nach dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz. Für Risikopositionen nach dem Standardansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag gemäß Teil 2 Titel II Kapitel 3 CRR. Für Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR.
{0020;0010}	davon: Handelsfinanzierung — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.
{0020;0020}	davon: Handelsfinanzierung — RWEA Der risikogewichtete Risikopositionswert der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.
{0030;0010}	davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf außerbilanzielle Posten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.
{0030;0020}	davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) Der risikogewichtete Positionswert der außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate —, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.
{0040;0010}	Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate und SFTs, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0040;0020}	Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) Die nach Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate und SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0050;0010}	Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote bei Derivaten, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0050;0020}	Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) Die nach Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0060;0010}	SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf SFTs, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR unterliegen.
{0060;0020}	SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) Die nach Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Ziffer 25 CRR unterliegen.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0065;0010}	Positionsbeiträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Entspricht der Differenz zwischen {LRCalc;0130;0010} und {LRCalc;0140;0010} ohne die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR ausgenommenen jeweiligen gruppeninternen Risikopositionen (Einzelbasis).
{0070;0010}	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf die in {LRCalc;0190;0010} ausgewiesenen Posten, ohne Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind.
{0070;0020}	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 in Bezug auf die Positionen, die Teil 3 Titel IV CRR unterliegen.
{0080;0010}	Gedekte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz in Form gedeckter Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 129 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0080;0020}	Gedekte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz in Form gedeckter Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0080;0030}	Gedekte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 129 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0080;0040}	Gedekte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0090;0010}	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Dies ist die Summe der Felder {0100,0010} bis {0130,0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0090;0020}	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Dies ist die Summe der Felder {0100,0020} bis {0130,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0090;0030}	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Dies ist die Summe der Felder {0100,0030} bis {0130,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0090;0040}	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Dies ist die Summe der Felder {0100,0040} bis {0130,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0100;0010}	Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Staaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 114 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0100;0020}	Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Staaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0100;0030}	Staaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 114 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0100;0040}	Zentralstaaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0110;0010}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0110;0020}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0110;0030}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0110;0040}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0120;0010}	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0120;0020}	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0120;0030}	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{1020;0040}	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0130;0010}	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0130;0020}	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0130;0030}	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0130;0040}	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0140;0010}	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Dies ist die Summe der Felder {0150,0010} bis {0170,0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0140;0020}	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Dies ist die Summe der Felder {0150,0020} bis {0170,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0140;0030}	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Dies ist die Summe der Felder {0150,0030} bis {0170,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0140;0040}	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Dies ist die Summe der Felder {0150,0040} bis {0170,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0150;0010}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0150;0020}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0150;0030}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0150;0040}	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0160;0010}	Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0160;0020}	Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0160;0030}	Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0160;0040}	Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c CRR behandelt werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0170;0010}	Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0170;0020}	Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b CRR fallende Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden, handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0170;0030}	Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0170;0040}	Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b CRR fallende Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden, handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0180;0010}	Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0180;0020}	Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR handelt und bei denen es sich nicht um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d CRR handelt und die nicht unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c CRR fallen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0180;0030}	Institute — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Instituten gemäß den Artikeln 119 bis 121 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0180;0040}	Institute — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR handelt und bei denen es sich nicht um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d CRR handelt und die nicht unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c CRR fallen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0190;0010}	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 124 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0190;0020}	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0190;0030}	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 124 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0190;0040}	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0200;0010}	davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 125 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0200;0020}	davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0200;0030}	davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 125 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0200;0040}	davon: Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0210;0010}	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gemäß Artikel 123 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0210;0020}	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0210;0030}	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gemäß Artikel 123 CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0210;0040}	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0220;0010}	davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0220;0020}	davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0220;0030}	davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikogewichteter Positions-betrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standard-ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem Standardansatz gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standard-ansatz.
{0220;0040}	davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (KMU) — Risikogewichteter Positions-betrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0230;0010}	Unternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Summe der Felder {0240,0010} und {0250,0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standard-ansatz.
{0230;0020}	Unternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Dies ist die Summe der Felder {0240,0020} und {0250,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0230;0030}	Unternehmen — Risikogewichteter Positions-betrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Dies ist die Summe der Felder {0240,0030} und {0250,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standard-ansatz.
{0230;0040}	Unternehmen — Risikogewichteter Positions-betrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Dies ist die Summe der Felder {0240,0040} und {0250,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0240;0010}	Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standard-ansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0240;0020}	Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0240;0030}	Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0240;0040}	Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {0180;0010} genannten Institute. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0250;0010}	Nichtfinanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Dies ist die Summe der Felder {0260;0010} und {0270;0010}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0250;0020}	Nichtfinanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Dies ist die Summe der Felder {0260,0020} und {0270,0020}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0250;0030}	Nichtfinanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Dies ist die Summe der Felder {0260,0030} und {0270,0030}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0250;0040}	Nichtfinanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Dies ist die Summe der Felder {0260,0040} und {0270,0040}. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0260;0010}	Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0260;0020}	Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0260;0030}	Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt. Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0260;0040}	Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für dieses Feld verwenden Institute die Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b CRR. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0270;0010}	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt, und die nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0270;0020}	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind, und nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0270;0030}	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem Standardansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 CRR handelt, und die nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0270;0040}	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Immobiliensicherheiten gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a CRR besichert sind, und nicht in {0230;0040} und {0250;0040} ausgewiesen werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0280;0010}	Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Die Institute melden den Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen nach dem Standardansatz handelt, und die somit unter Artikel 127 CRR fallen.
{0280;0020}	Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Institute melden den Risikopositionswert für die Verschuldungsquote von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 CRR gekommen ist.
{0280;0030}	Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Die Institute melden den risikogewichteten Positionsbetrag in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 CRR fallen.
{0280;0040}	Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Institute melden den risikogewichteten Positionsbetrag von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 CRR gekommen ist.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0290;0010}	Andere Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung für die Bestimmung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 0030} und {*; 0040} nicht erforderlich ist. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0290;0020}	Andere Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung für die Bestimmung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 0030} und {*; 0040} nicht erforderlich ist. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0290;0030}	Andere Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0290;0040}	Andere Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0300;0010}	davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 112 Buchstabe m CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0300;0020}	davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0300;0030}	davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 112 Buchstabe m CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0300;0040}	davon: Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f CRR handelt. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0310;0010}	Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0310;0020}	Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0310;0030}	Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0310;0040}	Handelsfinanzierung (Merkposten) — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, die die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.
{0320;0010}	davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote bei Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0320;0020}	davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote bei Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
{0320;0030}	davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz Der risikogewichtete Positionswert der Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem Standardansatz.
{0320;0040}	davon: Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz Der risikogewichtete Positionsbetrag der Bilanzposten, die die Handelsfinanzierung im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems betreffen. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird. Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz.

6. **C 44.00 — Allgemeine Angaben (LR5)**

28. Hier werden zusätzliche Angaben erhoben, um die Tätigkeiten des Instituts und die von diesem gewählten aufsichtlichen Optionen kategorisieren zu können.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0010}	Unternehmensstruktur des Instituts Hier hat das Institut anzugeben, welcher der nachstehend genannten Kategorien es zuzuordnen ist: — Aktiengesellschaft — Gegenseitigkeitsgesellschaft/Genossenschaft — Gesellschaft mit einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft
{0020;0010}	Behandlung von Derivaten Hier hat das Institut anzugeben, nach welchen der unten angegebenen Kategorien aufsichtlicher Regeln es Derivate behandelt: — Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR); — Vereinfachter Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko; — Ursprungsrisikomethode.
{0040;0010}	Art des Instituts Hier hat das Institut anzugeben, welcher der nachstehend genannten Kategorien es zuzuordnen ist: — Universalbank (Retailgeschäft, Firmenkundengeschäft und Investmentbanking) — Retailbank/Geschäftsbank — Investmentbank

Zeile und Spalte	Erläuterungen
	— Spezialfinanzierungen — Öffentliche Entwicklungsbanken; — anderes Geschäftsmodell
{0070;0010}	Institute mit einer öffentlichen Entwicklungseinheit Institute, bei denen es sich nicht um öffentliche Entwicklungsbanken handelt, geben an, ob sie über eine öffentliche Entwicklungseinheit verfügen.
{0080;0010}, {00090;0010}, {0100;0010}	Stelle, die eine Garantie für die öffentliche Entwicklungsbank/Einheit gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR gewährt Zentralstaat, regionale oder lokale Gebietskörperschaften Institute, bei denen es sich entweder um eine öffentliche Entwicklungsbank handelt oder die über eine öffentliche Entwicklungseinheit verfügen, melden, ob ein Zentralstaat, eine regionale oder eine lokale Gebietskörperschaft ihnen eine Garantie gewährt. Die Institute geben in der der/den Art(en) des Sicherungsgebers entsprechenden Zeile „TRUE“ an, ansonsten „FALSE“.
{0080;0010}	Zentralstaat, der der öffentlichen Entwicklungsbank/Einheit eine Garantie gewährt
{0090;0010}	Regionale Gebietskörperschaft, die der öffentlichen Entwicklungsbank/Einheit eine Garantie gewährt
{0100;0010}	Lokale Gebietskörperschaft, die der öffentlichen Entwicklungsbank/Einheit eine Garantie gewährt
{0110;0010}; {0120;0010}; {0130;0010}	Art der gewährten Garantie gemäß Artikel 429a Absatz 2 Buchstabe d CRR Institute, bei denen es sich entweder um eine öffentliche Entwicklungsbank handelt oder die über eine öffentliche Entwicklungseinheit verfügen, melden die Art der ihnen gewährten Garantie. Die Institute geben in der der/den Art(en) der Sicherung entsprechenden Zeile „TRUE“ an, ansonsten „FALSE“.
{0110;0010}	Verpflichtung zur Sicherung der Existenzfähigkeit des Kreditinstituts
{0120;0010}	Direkte Garantie der Eigenmittelanforderungen, Refinanzierungsanforderungen oder der gewährten Förderdarlehen des Kreditinstituts
{0130;0010}	Indirekte Garantie der Eigenmittelanforderungen, Refinanzierungsanforderungen oder der gewährten Förderdarlehen des Kreditinstituts

7. **C 48.00 Volatilität der Verschuldungsquote (LR6)**

29. Es werden Informationen gesammelt, um die Volatilität der Verschuldungsquote zu überwachen. Diese Informationen werden lediglich von großen Instituten ausgewiesen.

8. **C 48.01 Volatilität der Verschuldungsquote: Mittelwert für den Berichtszeitraum**

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0010}	Mittelwert für den Berichtszeitraum — Risikopositionswert SFTs Die Institute melden für das Berichtsquartal das Mittel der täglichen Werte für den Risikopositionswert der SFT ohne den aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teil gemäß den Zeilen 0010 und 0050 von Meldebogen C47.00.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0020}	Mittelwert für den Berichtszeitraum — Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte Die Institute melden für das Berichtsquartal das Mittel der täglichen Werte für die Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte gemäß Zeile 0230 von Meldebogen C47.00.

9. **C 48.02 Volatilität der Verschuldungsquote: Tageswerte für den Berichtszeitraum**

30. Es werden die Tageswerte über das Quartal ausgewiesen.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{0010;0010}	Stichtag innerhalb des Berichtszeitraums Die Institute melden das Datum, auf das sich der gemeldete Tageswert bezieht. Jeder Tag des Berichtsquartals wird ausgewiesen.
{0010;0020}	Risikopositionswert SFTs Die Institute melden für das Berichtsquartal die Tageswerte für den Risikopositionswert der SFT ohne den aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossenen ZGP-Teil gemäß den Zeilen 0010 und 0050 von Meldebogen C47.00.
{0010;0030}	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte Die Institute melden für das Berichtsquartal die Tageswerte für die Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte gemäß Zeile 0230 von Meldebogen C47.00.

ANHANG XII

MELDUNG DER STRUKTURELLEN LIQUIDITÄTSQUOTE

MELDERÖGEN ZUR LIQUIDITÄT		
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe
NSFR (strukturelle Liquiditätsquote)		
80	C 80.00	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG
81	C 81.00	VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG
VEREINFACHTE NFSR		
82	C 82.00	VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG
83	C 83.00	VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG
ZUSAMMENFASSUNG NFSR		
84	C 84.00	ZUSAMMENFASSUNG NFSR

C 80.00 - NSFR - ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG									
Währung									
Zeile	ID	Posten	Betrag				HQLA		
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit						
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr				
			0010	0020	0030				
0010	1	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG							
0020	1.1	RSF aus Zentralbank-Aktiva							
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken							
0040	1.1.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet							
0050	1.1.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet							
0060	1.1.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet							
0070	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken							
0080	1.2	RSF aus liquiden Aktiva							
0090	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen							
0100	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet							
0110	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet							
0120	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet							
0130	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 5 % infrage kommen							

				Betrag			
				Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			HQLA
				< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
				0010	0020	0030	
Zeile	ID	Posten					
0140	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0150	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0160	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0170	1.2.3	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen					
0180	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0190	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0200	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0210	1.2.4	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 12 % infrage kommen					
0220	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0230	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0240	1.2.4.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0250	1.2.5	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % infrage kommen					
0260	1.2.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					

			Betrag			HQLA
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
			0010	0020	0030	
Zeile	ID	Posten				
0270	1.2.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0280	1.2.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0290	1.2.6	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 20 % infrage kommen				
0300	1.2.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0310	1.2.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0320	1.2.6.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0330	1.2.7	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25 % infrage kommen				
0340	1.2.7.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0350	1.2.7.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0360	1.2.7.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0370	1.2.8	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 30 % infrage kommen				
0380	1.2.8.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0390	1.2.8.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				

			Betrag				HQLA
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit				
< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr					
0010	0020	0030	0040				
Zeile	ID	Posten					
0400	1.2.8.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0410	1.2.9	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 35 % infrage kommen					
0420	1.2.9.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0430	1.2.9.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0440	1.2.9.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0450	1.2.10	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 40 % infrage kommen					
0460	1.2.10.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0470	1.2.10.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0480	1.2.10.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0490	1.2.11	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 50 % infrage kommen					
0500	1.2.11.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0510	1.2.11.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0520	1.2.12	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 55 % infrage kommen					
0530	1.2.12.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					

			Betrag				HQLA
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit				
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040	
0540	1.2.12.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0550	1.2.13	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete HQLA im Deckungspool					
0560	1.3	RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva					
0570	1.3.1	Nicht-HQLA-Wertpapiere und börsengehandelte Aktien					
0580	1.3.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0590	1.3.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0600	1.3.2	Nicht börsengehandelte Aktien (Nicht-HQLA)					
0610	1.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Nicht-HQLA-Wertpapiere im Deckungspool					
0620	1.4	RSF aus Darlehen					
0630	1.4.1	Operative Einlagen					
0640	1.4.2	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden					
0650	1.4.2.1	Durch Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen, besichert					
0660	1.4.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					

			Betrag				HQLA
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit				
Zeile	ID	Posten	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
0670	1.4.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	0010	0020	0030	0040	
0680	1.4.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0690	1.4.2.2	Durch andere Vermögenswerte besichert					
0700	1.4.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0710	1.4.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0720	1.4.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0730	1.4.3	Andere Darlehen und Kredite an Finanzkunden					
0740	1.4.4	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool					
0750	1.4.5	Darlehen an Nichtfinanzkunden außer Zentralbanken, wenn diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird					
0760	1.4.5.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien					
0770	1.4.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0780	1.4.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0790	1.4.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					

				Betrag			HQLA
				Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit			
				< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040	
0800	1.4.6	Andere Darlehen an Nichtfinanzkunden (außer Zentralbanken)					
0810	1.4.6.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien					
0820	1.4.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0830	1.4.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0840	1.4.7	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung					
0850	1.5	RSF aus interdependenten Aktiva					
0860	1.5.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen					
0870	1.5.2	Förderdarlehen und Kredit- und Liquiditätsfazilitäten					
0880	1.5.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen					
0890	1.5.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden					
0900	1.5.5	Sonstige					
0910	1.6	RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend					
0920	1.7	RSF aus Derivaten					
0930	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva					
0940	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva					

			Betrag				HQLA
			Nicht-HQLA (Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind) nach Laufzeit				
Zeile	ID	Posten	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
0950	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung	0010	0020	0030	0040	
0960	1.8	RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds					
0970	1.9	RSF aus anderen Aktiva					
0980	1.9.1	Physisch gehandelte Waren					
0990	1.9.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
1000	1.9.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
1010	1.9.2	Handelstagforderungen aus Lieferungen und Leistungen					
1020	1.9.3	Notleidende Aktiva					
1030	1.9.4	Andere Aktiva					
1040	1.10	RSF aus OBS-Positionen					
1050	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend					
1060	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten					
1070	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung					
1080	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten					
1090	1.10.5	Andere außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde RSF-Faktoren festgelegt hat					

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
00010	1	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG				
00020	1.1	RSF aus Zentralbank-Aktiva				
00030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken				
00040	1.1.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	0 %	0 %	0 %	0 %
00050	1.1.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	50 %	50 %
00060	1.1.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	100 %
00070	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	0 %	50 %	100 %	
00080	1.2	RSF aus liquiden Aktiva				
00090	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen				
00100	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				0 %
00110	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
00120	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
00130	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 5 % infrage kommen				

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0140	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				5 %
0150	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0160	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0170	1.2.3	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen				
0180	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				7 %
0190	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0200	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0210	1.2.4	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 12 % infrage kommen				
0220	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				12 %
0230	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0240	1.2.4.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0250	1.2.5	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % infrage kommen				
0260	1.2.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				15 %

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
Zeile	ID	Posten	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
0270	1.2.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	0050	0060	0070	0080
0280	1.2.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				50 %
0290	1.2.6	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 20 % infrage kommen				100 %
0300	1.2.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				20 %
0310	1.2.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0320	1.2.6.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0330	1.2.7	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25 % infrage kommen				
0340	1.2.7.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				25 %
0350	1.2.7.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0360	1.2.7.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0370	1.2.8	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 30 % infrage kommen				
0380	1.2.8.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				30 %
0390	1.2.8.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0400	1.2.8.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0410	1.2.9	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 35 % infrage kommen				
0420	1.2.9.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				35 %
0430	1.2.9.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0440	1.2.9.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0450	1.2.10	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 40 % infrage kommen				
0460	1.2.10.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				40 %
0470	1.2.10.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0480	1.2.10.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0490	1.2.11	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 50 % infrage kommen				
0500	1.2.11.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				50 %
0510	1.2.11.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0520	1.2.12	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 55 % infrage kommen				
0530	1.2.12.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				55 %

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0540	1.2.12.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0550	1.2.13	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete HQLA im Deckungspool				85 %
0560	1.3	RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva				
0570	1.3.1	Nicht-HQLA-Wertpapiere und börsengehandelte Aktien				
0580	1.3.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	85 %	
0590	1.3.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0600	1.3.2	Nicht börsengehandelte Aktien (Nicht-HQLA)			100 %	
0610	1.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Nicht-HQLA-Wertpapiere im Deckungspool	85 %	85 %	85 %	
0620	1.4	RSF aus Darlehen				
0630	1.4.1	Operative Einlagen	50 %	50 %	100 %	
0640	1.4.2	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden				
0650	1.4.2.1	Durch Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen, besichert				
0660	1.4.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	0 %	50 %	100 %	

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten				
0670	1.4.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	100 %	
0680	1.4.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0690	1.4.2.2	Durch andere Vermögenswerte besichert				
0700	1.4.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	5 %	50 %	100 %	
0710	1.4.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	100 %	
0720	1.4.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0730	1.4.3	Andere Darlehen und Kredite an Finanzkunden	10 %	50 %	100 %	
0740	1.4.4	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungs-pool	85 %	85 %	85 %	
0750	1.4.5	Darlehen an Nichtfinanzkunden außer Zentralbanken, wenn diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird				
0760	1.4.5.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien				
0770	1.4.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet	50 %	50 %	65 %	
0780	1.4.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	65 %	
0790	1.4.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0800	1.4.6	Andere Darlehen an Nichtfinanzkunden (außer Zentralbanken)				
0810	1.4.6.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien				
0820	1.4.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	50 %	85 %	
0830	1.4.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	100 %	
0840	1.4.7	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung	10 %	50 %	85 %	
0850	1.5	RSF aus interdependenten Aktiva				
0860	1.5.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen	0 %	0 %	0 %	
0870	1.5.2	Förderdarlehen und Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	0 %	0 %	0 %	
0880	1.5.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen	0 %	0 %	0 %	
0890	1.5.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden	0 %	0 %	0 %	
0900	1.5.5	Sonstige	0 %	0 %	0 %	
0910	1.6	RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
0920	1.7	RSF aus Derivaten				
0930	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva	5 %			
0940	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva	100 %			

			Standard-RSF-Faktor			
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0050	0060	0070	0080
0950	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung	85 %	85 %	85 %	85 %
0960	1.8	RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds	85 %	85 %	85 %	85 %
0970	1.9	RSF aus anderen Aktiva				
0980	1.9.1	Physisch gehandelte Waren				
0990	1.9.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet			85 %	
1000	1.9.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			100 %	
1010	1.9.2	Handelstagforderungen aus Lieferungen und Leistungen	0 %			
1020	1.9.3	Notleidende Aktiva	100 %	100 %	100 %	
1030	1.9.4	Andere Aktiva	50 %	50 %	100 %	
1040	1.10	RSF aus OBS-Positionen				
1050	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
1060	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten	5 %	5 %	5 %	
1070	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung	5 %	7.5 %	10 %	
1080	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten	100 %	100 %	100 %	
1090	1.10.5	Andere außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde RSF-Faktoren festgelegt hat				

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr					
0090	0100	0110	0120	0130			

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr					
0090	0100	0110	0120	0130			
Posten			ID	Zeile			
Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			1.2.2.1	0140			
Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			1.2.2.2	0150			
Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			1.2.2.3	0160			
Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen			1.2.3	0170			
Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			1.2.3.1	0180			
Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			1.2.3.2	0190			
Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			1.2.3.3	0200			
Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 12 % infrage kommen			1.2.4	0210			
Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			1.2.4.1	0220			
Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			1.2.4.2	0230			
Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			1.2.4.3	0240			
Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % infrage kommen			1.2.5	0250			
Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			1.2.5.1	0260			

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr					
0090	0100	0110	0120	0130			

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr					
0090	0100	0110	0120	0130			

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr					
0090	0100	0110	0120	0130			
Posten							
0540	1.2.12.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0550	1.2.13	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete HQLA im Deckungspool					
0560	1.3	RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva					
0570	1.3.1	Nicht-HQLA-Wertpapiere und börsengehandelte Aktien					
0580	1.3.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0590	1.3.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0600	1.3.2	Nicht börsengehandelte Aktien (Nicht-HQLA)					
0610	1.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Nicht-HQLA-Wertpapiere im Deckungspool					
0620	1.4	RSF aus Darlehen					
0630	1.4.1	Operative Einlagen					
0640	1.4.2	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden					
0650	1.4.2.1	Durch Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen, besichert					
0660	1.4.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung	
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA		
Zeile	ID	Posten	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr			
0670	1.4.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet	0090	0100	0110	0120	0130	
0680	1.4.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet						
0690	1.4.2.2	Durch andere Vermögenswerte besichert						
0700	1.4.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet						
0710	1.4.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet						
0720	1.4.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet						
0730	1.4.3	Andere Darlehen und Kredite an Finanzkunden						
0740	1.4.4	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool						
0750	1.4.5	Darlehen an Nichtfinanzkunden außer Zentralbanken, wenn diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird						
0760	1.4.5.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien						
0770	1.4.5.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet						
0780	1.4.5.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet						
0790	1.4.5.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet						

				Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung		
				Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA			
Zeile	ID	Posten	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	0090	0100	0110	0120	0130
0800	1.4.6	Andere Darlehen an Nichtfinanzkunden (außer Zentralbanken)								
0810	1.4.6.0.1	Davon Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien								
0820	1.4.6.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet								
0830	1.4.6.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet								
0840	1.4.7	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung								
0850	1.5	RSF aus interdependenten Aktiva								
0860	1.5.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen								
0870	1.5.2	Förderdarlehen und Kredit- und Liquiditätsfazilitäten								
0880	1.5.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen								
0890	1.5.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden								
0900	1.5.5	Sonstige								
0910	1.6	RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend								
0920	1.7	RSF aus Derivaten								
0930	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva								
0940	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva								

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzierung	
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr			
Zeile	ID	Posten	0090	0100	0110	0120	0130	
0950	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung						
0960	1.8	RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds						
0970	1.9	RSF aus anderen Aktiva						
0980	1.9.1	Physisch gehandelte Waren						
0990	1.9.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet						
1000	1.9.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet						
1010	1.9.2	Handelstagforderungen aus Lieferungen und Leistungen						
1020	1.9.3	Notleidende Aktiva						
1030	1.9.4	Andere Aktiva						
1040	1.10	RSF aus OBS-Positionen						
1050	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend						
1060	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten						
1070	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung						
1080	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten						
1090	1.10.5	Andere außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde RSF-Faktoren festgelegt hat						

C 81.00 - NSFR - VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG						
Währung						
Zeile	ID	Posten	Betrag			
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
0010	2	VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG	0010	0020	0030	
0020	2.1	ASF aus Kapitalposten und -instrumenten				
0030	2.1.1	Hartes Kernkapital (CET1)				
0040	2.1.2	Zusätzliches Kernkapital				
0050	2.1.3	Ergänzungskapital				
0060	2.1.4	Andere Kapitalinstrumente				
0070	2.2	ASF aus Privatkundeneinlagen				
0080	2.2.0.1	Davon Privatkundenanleihen				
0090	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen				
0100	2.2.0.2	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung				
0110	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen				
0120	2.2.0.3	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung				
0130	2.3	ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0140	2.3.0.1	Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				

Zeile	ID	Posten	Betrag		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0010	0020	0030
0150	2.3.0.2	Davon operative Einlagen			
0160	2.3.1	Verbindlichkeiten, die von der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden			
0170	2.3.2	Verbindlichkeiten, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden			
0180	2.3.3	Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden			
0190	2.3.4	Verbindlichkeiten, die von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bereitgestellt werden			
0200	2.3.5	Verbindlichkeiten, die von Nichtfinanzkunden bereitgestellt werden			
0210	2.3.6	Verbindlichkeiten, die von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt werden			
0220	2.4	ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend			
0230	2.5	ASF von Finanzkunden und Zentralbanken			
0240	2.5.0.1	Davon Sichteinlagen, die von Netzmitgliedern für das Zentralinstitut bereitgestellt werden			
0250	2.5.1	Verbindlichkeiten, die von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden			
0260	2.5.2	Verbindlichkeiten, die von der Zentralbank eines Drittlands bereitgestellt werden			
0270	2.5.3	Verbindlichkeiten, die von Finanzkunden bereitgestellt werden			

Zeile	ID	Posten	Betrag		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0010	0020	0030
0280	2.5.3.1	Operative Einlagen			
0290	2.5.3.2	Überschüssige operative Einlagen			
0300	2.5.3.3	Andere Verbindlichkeiten			
0310	2.6	ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann			
0320	2.7	ASF aus Netto derivatpassiva			
0330	2.8	ASF aus interdependenten Aktiva			
0340	2.8.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen			
0350	2.8.2	Förderdarlehen und einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten			
0360	2.8.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen			
0370	2.8.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden			
0380	2.8.5	Sonstige			
0390	2.9	ASF aus anderen Verbindlichkeiten			
0400	2.9.1	Handelstagforderungen			
0410	2.9.2	Latente Steuerschulden			
0420	2.9.3	Minderheitsbeteiligungen			
0430	2.9.4	Andere Verbindlichkeiten			

Zeile	ID	Posten	Standard-ASF-Faktor		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
			0040	0050	0060
0010	2	VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG			
0020	2.1	ASF aus Kapitalposten und -instrumenten			
0030	2.1.1	Hartes Kernkapital (CET1)			100 %
0040	2.1.2	Zusätzliches Kernkapital	0 %	0 %	100 %
0050	2.1.3	Ergänzungskapital	0 %	0 %	100 %
0060	2.1.4	Andere Kapitalinstrumente	0 %	0 %	100 %
0070	2.2	ASF aus Privatkundeneinlagen			
0080	2.2.0.1	Davon Privatkundenanleihen			
0090	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen	95 %	95 %	100 %
0100	2.2.0.2	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung			100 %
0110	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen	90 %	90 %	100 %
0120	2.2.0.3	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung			100 %
0130	2.3	ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)			
0140	2.3.0.1	Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte			

Zeile	ID	Posten	Standard-ASF-Faktor		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
0150	2.3.0.2	Davon operative Einlagen	0040	0050	0060
0160	2.3.1	Verbindlichkeiten, die von der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0170	2.3.2	Verbindlichkeiten, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0180	2.3.3	Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0190	2.3.4	Verbindlichkeiten, die von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0200	2.3.5	Verbindlichkeiten, die von Nichtfinanzkunden bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0210	2.3.6	Verbindlichkeiten, die von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt werden	50 %	50 %	100 %
0220	2.4	ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend			
0230	2.5	ASF von Finanzkunden und Zentralbanken			
0240	2.5.0.1	Davon Sichteinlagen, die von Netzmitgliedern für das Zentralinstitut bereitgestellt werden			
0250	2.5.1	Verbindlichkeiten, die von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden	0 %	50 %	100 %
0260	2.5.2	Verbindlichkeiten, die von der Zentralbank eines Drittlands bereitgestellt werden	0 %	50 %	100 %
0270	2.5.3	Verbindlichkeiten, die von Finanzkunden bereitgestellt werden			

Zeile	ID	Posten	Standard-ASF-Faktor		
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr
0280	2.5.3.1	Operative Einlagen	0040	0050	0060
0290	2.5.3.2	Überschüssige operative Einlagen	50 %	50 %	100 %
0300	2.5.3.3	Andere Verbindlichkeiten	0 %	50 %	100 %
0310	2.6	ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann	0 %	50 %	100 %
0320	2.7	ASF aus Netto derivatpassiva	0 %	0 %	0 %
0330	2.8	ASF aus interdependenten Aktiva			
0340	2.8.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen	0 %	0 %	0 %
0350	2.8.2	Förderdarlehen und einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	0 %	0 %	0 %
0360	2.8.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen	0 %	0 %	0 %
0370	2.8.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden	0 %	0 %	0 %
0380	2.8.5	Sonstige	0 %	0 %	0 %
0390	2.9	ASF aus anderen Verbindlichkeiten			
0400	2.9.1	Handelstagforderungen	0 %	0 %	0 %
0410	2.9.2	Latente Steuerschulden	0 %	50 %	100 %
0420	2.9.3	Minderheitsbeteiligungen	0 %	50 %	100 %
0430	2.9.4	Andere Verbindlichkeiten	0 %	50 %	100 %

Zeile	ID	Posten	Anwendbarer ASF-Faktor			Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
			0070	0080	0090	Insgesamt 0100
0010	2	VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG				
0020	2.1	ASF aus Kapitalposten und -instrumenten				
0030	2.1.1	Hartes Kernkapital (CET1)				
0040	2.1.2	Zusätzliches Kernkapital				
0050	2.1.3	Ergänzungskapital				
0060	2.1.4	Andere Kapitalinstrumente				
0070	2.2	ASF aus Privatkundeneinlagen				
0080	2.2.0.1	Davon Privatkundenanleihen				
0090	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen				
0100	2.2.0.2	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung				
0110	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen				
0120	2.2.0.3	Davon mit wesentlicher Vertragsstrafe bei vorzeitiger Abhebung				
0130	2.3	ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0140	2.3.0.1	Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				

Zeile	ID	Posten	Anwendbarer ASF-Faktor			Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
			0070	0080	0090	Insgesamt 0100
0150	2.3.0.2	Davon operative Einlagen				
0160	2.3.1	Verbindlichkeiten, die von der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden				
0170	2.3.2	Verbindlichkeiten, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden				
0180	2.3.3	Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bereitgestellt werden				
0190	2.3.4	Verbindlichkeiten, die von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bereitgestellt werden				
0200	2.3.5	Verbindlichkeiten, die von Nichtfinanzkunden bereitgestellt werden				
0210	2.3.6	Verbindlichkeiten, die von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt werden				
0220	2.4	ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
0230	2.5	ASF von Finanzkunden und Zentralbanken				
0240	2.5.0.1	Davon Sichteinlagen, die von Netzmitgliedern für das Zentralinstitut bereitgestellt werden				
0250	2.5.1	Verbindlichkeiten, die von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden				
0260	2.5.2	Verbindlichkeiten, die von der Zentralbank eines Drittlands bereitgestellt werden				
0270	2.5.3	Verbindlichkeiten, die von Finanzkunden bereitgestellt werden				

Zeile	ID	Posten	Anwendbarer ASF-Faktor			Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
			0070	0080	0090	Insgesamt 0100
0280	2.5.3.1	Operative Einlagen				
0290	2.5.3.2	Überschüssige operative Einlagen				
0300	2.5.3.3	Andere Verbindlichkeiten				
0310	2.6	ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann				
0320	2.7	ASF aus Nettoderivatpassiva				
0330	2.8	ASF aus interdependenten Aktiva				
0340	2.8.1	Zentralisierte regulierte Spareinlagen				
0350	2.8.2	Förderdarlehen und einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten				
0360	2.8.3	Notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen				
0370	2.8.4	Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden				
0380	2.8.5	Sonstige				
0390	2.9	ASF aus anderen Verbindlichkeiten				
0400	2.9.1	Handelstagforderungen				
0410	2.9.2	Latente Steuerschulden				
0420	2.9.3	Minderheitsbeteiligungen				
0430	2.9.4	Andere Verbindlichkeiten				

C 82.00 - NSFR - VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG									
Währung		Posten				Betrag			
						Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA	
						< 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Zeile	ID					0010	0020	0030	
0010	1	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG							
0020	1.1	RSF aus Zentralbank-Aktiva							
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken							
0040	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken							
0050	1.2	RSF aus liquiden Aktiva							
0060	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen							
0070	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet							
0080	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet							
0090	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet							
0100	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen							
0110	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet							
0120	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet							

				Betrag		
				Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
				< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten		0010	0020	0030
0130	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 0-20 % infrage kommen				
0150	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				
0160	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				
0170	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0180	1.2.4	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25-35 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 30-55 % infrage kommen				
0190	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0200	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0210	1.3	RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva				
0220	1.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0230	1.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0240	1.4	RSF aus Darlehen				
0250	1.4.1	Darlehen an Nichtfinanzunternehmen				
0260	1.4.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				

				Betrag		
				Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
				< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten		0010	0020	0030
0270	1.4.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0280	1.4.2	Darlehen an Finanzunternehmen				
0290	1.4.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				
0300	1.4.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				
0310	1.4.3	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung				
0320	1.5	RSF aus interdependenten Aktiva				
0330	1.6	RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
0340	1.7	RSF aus Derivaten				
0350	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva				
0360	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva				
0370	1.7.3	Hinterlegte Einzahlung				
0380	1.8	RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds				
0390	1.9	RSF aus anderen Aktiva				

				Betrag		
				Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
				< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten		0010	0020	0030
0400	1.10	RSF aus OBS-Positionen				
0410	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
0420	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten				
0430	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung				
0440	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten				
0450	1.10.5	Andere von den zuständigen Behörden bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen				

			Standard-RSF-Faktor		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0040	0050	0060
0010	1	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG			
0020	1.1	RSF aus Zentralbank-Aktiva			
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	0 %	0 %	0 %
0040	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	0 %	100 %	
0050	1.2	RSF aus liquiden Aktiva			
0060	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen			
0070	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			0 %
0080	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			50 %
0090	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet			100 %
0100	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen			
0110	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet			10 %
0120	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet			50 %

				Standard-RSF-Faktor		
				Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
				< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten		0040	0050	0060
0130	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 0-20 % infrage kommen				
0150	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet				20 %
0160	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet				50 %
0170	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0180	1.2.4	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25-35 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 30-55 % infrage kommen				
0190	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet				55 %
0200	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet				100 %
0210	1.3	RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva				
0220	1.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet		50 %	85 %	
0230	1.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet		100 %	100 %	
0240	1.4	RSF aus Darlehen				
0250	1.4.1	Darlehen an Nichtfinanzunternehmen				
0260	1.4.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet		50 %	85 %	

			Standard-RSF-Faktor		
			Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten	0040	0050	0060
0270	1.4.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	
0280	1.4.2	Darlehen an Finanzunternehmen			
0290	1.4.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet	50 %	100 %	
0300	1.4.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet	100 %	100 %	
0310	1.4.3	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung	50 %	85 %	
0320	1.5	RSF aus interdependenten Aktiva	0 %	0 %	
0330	1.6	RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend			
0340	1.7	RSF aus Derivaten			
0350	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva	5 %		
0360	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva	100 %		
0370	1.7.3	Hinterlegte Einzahlung	85 %	85 %	85 %
0380	1.8	RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds			
0390	1.9	RSF aus anderen Aktiva	100 %	100 %	

				Standard-RSF-Faktor		
				Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA
				< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Zeile	ID	Posten		0040	0050	0060
0400	1.10	RSF aus OBS-Positionen				
0410	1.10.1	Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
0420	1.10.2	Zugesagte Fazilitäten		5 %	5 %	
0430	1.10.3	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung		10 %	10 %	
0440	1.10.4	Notleidende außerbilanzielle Posten		100 %	100 %	
0450	1.10.5	Andere von den zuständigen Behörden bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen				

			Anwendbarer RSF-Faktor				Erforderliche stabile Refinanzie- rung
			Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA	
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr			
Zeile	ID	Posten	0070	0080	0090	0100	
0010	1	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG					
0020	1.1	RSF aus Zentralbank-Aktiva					
0030	1.1.1	Barmittel, Rücklagen und HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken					
0040	1.1.2	Andere Nicht-HQLA-Risikopositionen gegenüber Zentralbanken					
0050	1.2	RSF aus liquiden Aktiva					
0060	1.2.1	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 0 % infrage kommen					
0070	1.2.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0080	1.2.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0090	1.2.1.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0100	1.2.2	Aktiva der Stufe 1, die für einen LCR-Abschlag von 7 % infrage kommen					
0110	1.2.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0120	1.2.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					

				Anwendbarer RSF-Faktor			Erforderliche stabile Refinanzierung
				Nicht-HQLA nach Laufzeit		HQLA	
				0070	0080	0090	
Zeile	ID	Posten					
0130	1.2.2.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A, die für einen LCR-Abschlag von 15 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 0-20 % infrage kommen					
0150	1.2.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet					
0160	1.2.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr belastet					
0170	1.2.3.3	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0180	1.2.4	Aktiva der Stufe 2B, die für einen LCR-Abschlag von 25-35 % und Anteile an OGA, die für einen LCR-Abschlag von 30-55 % infrage kommen					
0190	1.2.4.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0200	1.2.4.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0210	1.3	RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva					
0220	1.3.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0230	1.3.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0240	1.4	RSF aus Darlehen					
0250	1.4.1	Darlehen an Nichtfinanzunternehmen					
0260	1.4.1.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					

Anwendbarer RSF-Faktor							Erforderliche stabile Refinanzie- rung
Nicht-HQLA nach Laufzeit			HQLA				
< 1 Jahr			≥ 1 Jahr				
0070			0080		0090	0100	
Zeile	ID	Posten					
0270	1.4.1.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0280	1.4.2	Darlehen an Finanzunternehmen					
0290	1.4.2.1	Unbelastet oder mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet					
0300	1.4.2.2	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastet					
0310	1.4.3	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung					
0320	1.5	RSF aus interdependenten Aktiva					
0330	1.6	RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend					
0340	1.7	RSF aus Derivaten					
0350	1.7.1	Erforderliche stabile Refinanzierung für Derivat-Passiva					
0360	1.7.2	NSFR-Derivat-Aktiva					
0370	1.7.3	Hinterlegte Einschusszahlung					
0380	1.8	RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds					
0390	1.9	RSF aus anderen Aktiva					

			Anwendbarer RSF-Faktor			Erforderliche stabile Refinanzie- rung					
			HQLA								
							Nicht-HQLA nach Laufzeit				
			< 1 Jahr				≥ 1 Jahr				
0070			0080			0090			0100		
Zeile			ID			Posten					
0400			1.10			RSF aus OBS-Positionen					
0410			1.10.1			Zugesagte Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend					
0420			1.10.2			Zugesagte Fazilitäten					
0430			1.10.3			Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung					
0440			1.10.4			Notleidende außerbilanzielle Posten					
0450			1.10.5			Andere von den zuständigen Behörden bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen					

C 83.00 - NSFR - VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

Währung	

Zeile	ID	Posten	Betrag		Standard-ASF-Faktor		Anwendbarer ASF-Faktor		Verfügbare stabile Refinanzierung
			< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	< 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
0010	2	VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0020	2.1	ASF aus Kapitalposten und -instrumenten			0 %	100 %			
0030	2.2	ASF aus Privatkundeneinlagen							
0040	2.2.1	Stabile Privatkundeneinlagen			95 %	100 %			
0050	2.2.2	Andere Privatkundeneinlagen			90 %	100 %			
0060	2.3	ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)			50 %	100 %			
0070	2.4	ASF aus operativen Einlagen			50 %	100 %			
0080	2.5	ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend							
0090	2.6	ASF von Finanzkunden und Zentralbanken			0 %	100 %			
0100	2.7	ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann			0 %	100 %			
0110	2.8	ASF aus interdependenten Aktiva			0 %				
0120	2.9	ASF aus anderen Verbindlichkeiten			0 %	100 %			

C 84.00 - NSFR - Zusammenfassung									
Währung									
Zeile	ID	Posten	Betrag	Erforderliche sta- bile Refinanzie- rung	Verfügbare sta- bile Refinanzie- rung	Quote			
							0010	0020	0030
0010	1	ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG							0040
0020	1.1	RSF aus Zentralbank-Aktiva							
0030	1.2	RSF aus liquiden Aktiva							
0040	1.3	RSF aus anderen Wertpapieren als liquiden Aktiva							
0050	1.4	RSF aus Darlehen							
0060	1.5	RSF aus interdependenten Aktiva							
0070	1.6	RSF aus Vermögenswerten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend							
0080	1.7	RSF aus Derivaten							
0090	1.8	RSF aus Beiträgen zum ZGP-Ausfallfonds							
0100	1.9	RSF aus anderen Aktiva							
0110	1.10	RSF aus OBS-Positionen							

Zeile	ID	Posten	Betrag	Erforderliche stabile Refinanzierung	Verfügbare stabile Refinanzierung	Quote
0120	2	VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG	0010	0020	0030	0040
0130	2.1	ASF aus Kapitalposten und -instrumenten				
0140	2.2	ASF aus Privatkundeneinlagen				
0150	2.3	ASF von anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0160	2.4	ASF aus operativen Einlagen				
0170	2.5	ASF aus zugesagten Fazilitäten in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend				
0180	2.6	ASF von Finanzkunden und Zentralbanken				
0190	2.7	ASF aus bereitgestellten Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann				
0200	2.8	ASF aus interdependenten Aktiva				
0210	2.9	ASF aus anderen Verbindlichkeiten				
0220	3	NSFR				

ANHANG XIII

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNGEN ÜBER DIE STABILE REFINANZIERUNG

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1518
TEIL II: ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG	1519
1. Besondere Bemerkungen	1519
2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1522
3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen	1523
TEIL III: VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG	1533
1. Besondere Bemerkungen	1533
2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1536
3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen	1536
TEIL IV: VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG	1541
1. Besondere Bemerkungen	1541
2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1543
3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen	1544
TEIL V: VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG	1548
1. Besondere Bemerkungen	1548
2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1550
3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen	1551
TEIL VI: ZUSAMMENFASSUNG NSFR	1554
1. Besondere Bemerkungen	1554
2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	1554
3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen	1555

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Dieser Anhang deckt Erläuterungen für die Meldebögen für die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) ab, die für den Zweck der Meldung der NSFR im Sinne von Teil 6 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Informationen über Posten der erforderlichen und verfügbaren stabilen Refinanzierung umfassen. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
2. Im Einklang mit Artikel 415 Absatz 1 CRR füllen die Institute den Meldebogen in der Meldewährung aus, unabhängig davon, auf welche Währung die Aktiva, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten tatsächlich lauten. Die Institute melden entsprechende Währungen nach Artikel 415 Absatz 2 CRR gesondert.
3. Im Zusammenhang mit der Berechnung der NSFR wird in der CRR auf Faktoren für die stabile Refinanzierung verwiesen. Der Begriff „Faktor“ bezieht sich im Kontext dieser Erläuterungen auf eine Zahl zwischen 0 und 1, die multipliziert mit dem Betrag den gewichteten Betrag, d. h. den Wert gemäß Artikel 428c Absatz 2 CRR, ergibt.
4. Um Doppelzählungen zu vermeiden, melden Institute keine Aktiva oder Verbindlichkeiten, die im Sinne von Artikel 428k Absatz 4 CRR und Artikel 428ah Absatz 2 CRR mit geleisteten oder mit als Nachschüsse, als Einschüsse sowie als Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP im Sinne von Artikel 428ag Buchstabe a bzw. Artikel 428ag Buchstabe b CRR erhaltenen Sicherheiten zusammenhängen.
5. Posten, die von Mitgliedern einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems gestellt und diesen eingeräumt wurden, werden in einer gesonderten Kategorie ausgewiesen, sofern die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Behandlung gemäß Artikel 428h CRR gestattet hat. Im Kontext eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder Genossenschaftsverbunds gehaltene Einlagen, die als liquide Aktiva betrachtet werden, werden als liquide Aktiva gemäß Artikel 428g CRR gemeldet. Sonstige Posten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems werden in den einschlägigen Kategorien ausgewiesen.
6. Zu Meldezwecken wird in den Spalten unter „Betrag“ stets der Buchwert gemeldet, ausgenommen für Derivatkontrakte, bei denen die Institute den Zeitwert gemäß Artikel 428d Absatz 2 CRR heranziehen.
7. Für die Zwecke der Meldung nach Währungen, die einer gesonderten Meldung im Sinne von Artikel 415 Absatz 2 CRR unterliegen, berechnen die Institute im Hinblick auf Derivate im Sinne von Artikel 428d Absatz 4 CRR den Zeitwert für jeden Netting-Satz in der betreffenden Verrechnungswährung. Für alle Netting-Sätze mit entsprechenden Verrechnungswährungen wird ein Nettobetrag gemäß Artikel 428k Absatz 4 und Artikel 428ah Absatz 2 CRR berechnet und in der betreffenden der gesonderten Meldung unterliegenden Währung gemeldet. In diesem Kontext ist die Verrechnungswährung die Währung, in der die Verrechnung eines Netting-Satzes vereinbart wurde. Der Netting-Satz bezieht sich auf die Gruppe von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivattransaktionen mit einer Gegenpartei, unabhängig davon, ob sie auf eine andere Währung als die Verrechnungswährung lauten. Bestehen hinsichtlich der Währung mehrere Optionen, bewertet das Kreditinstitut, in welcher Währung die Verrechnung wahrscheinlich vorgenommen wird, und meldet nur in dieser gesonderten Währung.
8. Der Betrag der Aktiva und Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) mit ein und derselben Gegenpartei und derselben Art der zugrunde liegenden Sicherheit (liquide Aktiva, die der Stufe 1 oder nicht der Stufe 1 angehören) wird gemäß dem in Artikel 460 Absatz 1 CRR genannten delegierten Rechtsakt auf Nettobasis ausgewiesen, sofern Artikel 428e CRR Anwendung findet. Bei SFT mit zugrunde liegenden Sicherheitenkörben gelten die weniger liquiden Sicherheiten in diesem Pool von Sicherheiten als diejenigen, die zuerst eingesetzt werden.
9. Im Einklang mit Artikel 428ai CRR haben kleine und nicht komplexe Institute vorbehaltlich der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde die Möglichkeit, ihre NSFR im Einklang mit der vereinfachten Methode nach Teil 6 Titel IV Kapitel 6 bis 7 CRR zu berechnen. Institute, die diese vereinfachte Methode für die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nutzen, verwenden die Meldebögen C 82.00 und C 83.00. Alle anderen Institute verwenden die Meldebögen C 80.00 und C 81.00. Alle Institute verwenden Meldebogen C 84.00.

TEIL II: ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**1. Besondere Bemerkungen**

10. Die Institute melden in der geeigneten Kategorie sämtliche Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie bleiben, selbst wenn sie diese nicht bilanzieren. Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer die Institute nicht bleiben, werden nicht gemeldet, selbst wenn diese Aktiva bilanziert werden. Im Falle von Reverse-Repo-Geschäften, bei denen die geliehenen Aktiva nicht bilanziert werden, jedoch die Bank, die sie erhalten hat, deren wirtschaftlicher Eigentümer ist, wird lediglich die Geldseite oder die Komponente der Sicherheit, falls ein hoher Faktor für die erforderliche stabile Finanzierung Anwendung findet, ausgewiesen.
11. Sofern in Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR nichts anderes spezifiziert ist, wird im Einklang mit Artikel 428p CRR der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) berechnet, indem der Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten mit den Faktoren für die stabile Refinanzierung multipliziert wird.
12. Aktiva, die im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva behandelt werden können (erstklassige liquide Aktiva), werden als solche ausgewiesen, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Diese Aktiva werden in benannten Spalten ausgewiesen, ungeachtet ihrer Restlaufzeit.
13. Alle Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und alle außerbilanziellen Posten, die nicht erstklassig und liquide sind, werden aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit gemäß Artikel 428q CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren und anwendbaren Faktoren sind Folgende:
 - i. Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten oder ohne festgelegte Laufzeit;
 - ii. Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr;
 - iii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.
14. Im Einklang mit Artikel 428q Absatz 3 CRR berücksichtigen die Institute bei der Berechnung der Restlaufzeit von Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und außerbilanziellen Posten, die nicht erstklassig und liquide sind, Optionen, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass der Emittent oder die Gegenpartei jegliche Option zur Verlängerung der Laufzeit des Aktivums ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Erwartungen der Märkte und Kunden, dass das Institut die Laufzeit bestimmter Aktiva bei Fälligkeit verlängern sollte.
15. Bei einigen Posten melden die Institute Aktiva nach deren Status und/oder der Laufzeit der Belastung der Aktiva im Einklang mit Artikel 428p Absätze 4, 5 und 6 CRR.
16. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 80.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon“-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.
17. Wie in Artikel 428p Absatz 5 CRR spezifiziert, muss — wenn ein Institut Aktiva, die es, einschließlich im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, geliehen hat und die es nicht bilanziert, weiterverwendet oder weiterverpfändet — die Transaktion, in deren Rahmen die Aktiva geliehen wurden, als belastet behandelt werden, sofern die Transaktion nicht fällig werden kann, ohne dass das Institut die geliehenen Aktiva zurückgibt. Die Restlaufzeit dieser Belastung ist der jeweilige höhere Wert folgender Laufzeiten: i) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva geliehen wurden, und ii) der Restlaufzeit der Transaktion, bei der die Aktiva weiterverpfändet wurden.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Netting-Sätze aus Derivatkontrakten mit negativem Zeitwert, vor Berücksichtigung geleisteter Sicherheiten oder Ausgleichszahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit Änderungen bei der Marktbewertung dieser Kontrakte?	Ja	ID 1.7.1
		Nein	Nr. 2
2	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der bei Derivaten als Einschuss geleistet wurde?	Ja	ID 1.7.3
		Nein	Nr. 3
3	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der als Beitrag zu einem Ausfallfonds einer ZGP geleistet wurde?	Ja	ID 1.8
		Nein	Nr. 4
4	Posten, dessen wirtschaftlicher Eigentümer das Institut bleibt?	Ja	Nr. 5
		Nein	Nr. 23
5	Aktivum, das mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Nachschuss gestellt wurden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Notleidende Aktiva oder ausgefallene Wertpapiere?	Ja	ID 1.9.3
		Nein	Nr. 7
7	Handelstagforderungen?	Ja	ID 1.9.2
		Nein	Nr. 8
8	Interdependente Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.5. zuweisen
		Nein	Nr. 9
9	Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.6
		Nein	Nr. 10
10	Zentralbank-Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1. zuweisen
		Nein	Nr. 11
11	Liquide Aktiva?	Ja	Nr. 12
		Nein	Nr. 13
12	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastete liquide Aktiva in einem Deckungsstock?	Ja	ID 1.2.13
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.2.1. bis 1.2.12 zuweisen
13	Wertpapiere in Form nicht liquider Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.3. zuweisen
		Nein	Nr. 14

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
14	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.4.7
		Nein	Nr. 15
15	NSFR für derivative Aktiva?	Ja	ID 1.7.2
		Nein	Nr. 16
16	Darlehen?	Ja	Nr. 17
		Nein	Nr. 21
17	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastete Darlehen in einem Deckungsstock?	Ja	ID 1.4.4
		Nein	Nr. 18
18	Als operative Einlagen eingestufte Darlehen?	Ja	ID 1.4.1
		Nein	Nr. 19
19	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.4.2. zuweisen
		Nein	Nr. 20
20	Sonstige Darlehen und Kredite an Großkunden?	Ja	ID 1.4.3
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.4.5 oder 1.4.6 zuweisen
21	Physisch gehandelte Waren?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.9.1. zuweisen
		Nein	Nr. 22
22	Sonstige Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 1.9.4
		Nein	Nicht melden.
23	Außerbilanzielle Risikoposition?	Ja	Nr. 24
		Nein	Nicht melden.
24	Notleidende Risikoposition?	Ja	ID 1.10.4
		Nein	Nr. 25
25	Zugesagte Fazilitäten?	Ja	Nr. 26
		Nein	Nr. 27
26	Zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.10.1
		Nein	ID 1.10.2

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
27	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.10.3
		Nein	Nr. 28
28	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde den Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung bestimmt hat?	Ja	ID 1.10.5
		Nein	Nicht melden.

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0030	Betrag der Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind Sofern in Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR nichts anderes spezifiziert ist, melden die Institute in den Spalten 0010-0030 den Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten nach Teil 6 Titel IV Kapitel 4 Abschnitt 2 CRR für jede Laufzeitkategorie. Der Betrag wird in den Spalten 0010-0030 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0040	Betrag der erstklassigen und liquiden Aktiva Siehe die Erläuterungen in den Spalten 0010-0030. Der Betrag wird in der Spalte 0040 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten als erstklassige liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0050-0080	Standardfaktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Teil 6 Titel IV Kapitel 4 Abschnitt 2 CRR Die Standardfaktoren in den Spalten 0050-0080 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Aktiva und außerbilanziellen Posten bestimmen würden, bei dem es sich um die erforderliche stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0090-0120	Anwendbarer Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Teil 6 Titel IV Kapitel 4 Abschnitt 2 CRR Die Institute melden in den Spalten 0090-0120 den anwendbaren Faktor, der auf Posten nach Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR anzuwenden ist. Anwendbare Faktoren können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0130	Erforderliche stabile Refinanzierung: Die Institute melden in Spalte 0130 die erforderliche stabile Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: $c0130 = \text{SUM}\{(c0010 * c 0090), (c0020 * c 0100), (c0030 * c 0110), (c0040 * c 0120)\}.$

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1 ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR Die Institute melden hier Posten, die der erforderlichen stabilen Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4 CRR unterliegen.
0020	1.1 RSF aus Zentralbank-Aktiva Artikel 428r Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 428ad Buchstabe d CRR Die Institute melden hier Zentralbank-Aktiva. Im Einklang mit Artikel 428p Absatz 7 CRR kann ein verringerter Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung finden.
0030	1.1.1 Barmittel und Reserven bei Zentralbanken sowie Risikopositionen in erstklassigen liquiden Aktiva gegenüber Zentralbanken Die Institute melden hier Barmittel und Reserven bei Zentralbanken, einschließlich Überschussreserven. Die Institute melden hier zudem jegliche sonstigen Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Die Mindestreserven, die nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erachtet werden, sind in der einschlägigen Spalte für Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, auszuweisen.
0040	1.1.1.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.1.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0050	1.1.1.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.1.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0060	1.1.1.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.1.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0070	1.1.2 sonstige Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in Form von Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind Die Institute melden hier jegliche sonstigen Forderungen gegenüber Zentralbanken, die nicht unter Posten 1.1.1 gemeldet werden.
0080	1.2 RSF aus liquiden Aktiva Artikel 428r Absatz 1 Buchstaben a und b bis Artikel 428ae CRR Die Institute melden hier liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0090	1.2.1 Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 1 und Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 0 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0100	1.2.1.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0110	1.2.1.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0120	1.2.1.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0130	1.2.2 Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 5 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 5 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0140	1.2.2.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0150	1.2.2.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0160	1.2.2.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0170	1.2.3 Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 7 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 behandelt werden können. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0180	1.2.3.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0190	1.2.3.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0200	1.2.3.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0210	1.2.4 Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 12 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 12 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0220	1.2.4.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0230	1.2.4.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0240	1.2.4.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet ist.
0250	1.2.5 Aktiva der Stufe 2A, auf die ein LCR Haircut von 15 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A zu behandeln sind. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0260	1.2.5.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0270	1.2.5.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet ist.
0280	1.2.5.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0290	1.2.6 Aktiva der Stufe 2A, auf die ein LCR Haircut von 20 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 20 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0300	1.2.6.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0310	1.2.6.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0320	1.2.6.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0330	1.2.7 Verbriefungen der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 25 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Verbriefungen der Stufe 2B, auf die ein Haircut von 25 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0340	1.2.7.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.7 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0350	1.2.7.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.7 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0360	1.2.7.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.7 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0370	1.2.8 Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 30 % angewandt werden kann Die Institute melden hier gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität und Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 30 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0380	1.2.8.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.8 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0390	1.2.8.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.8 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0400	1.2.8.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.8 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0410	1.2.9 Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 35 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Verbriefungen der Stufe 2B und Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 35 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0420	1.2.9.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.9 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0430	1.2.9.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.9 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0440	1.2.9.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.9 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0450	1.2.10 Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 40 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 40 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0460	1.2.10.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.10 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0470	1.2.10.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.10 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0480	1.2.10.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.10 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0490	1.2.11 Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 50 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, ausgenommen Verbriefungen der Stufe 2B und gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0500	1.2.11.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Der unter 1.2.11 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0510	1.2.11.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.11 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0520	1.2.12 Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 55 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 55 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann. Für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unbelastete Aktiva in einem Deckungspool, der durch gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird, werden nicht hier, sondern unter Posten 1.2.13 ausgewiesen.
0530	1.2.12.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Der unter 1.2.12 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0540	1.2.12.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.12 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0550	1.2.13 Erstklassige liquide Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden Artikel 428ag Buchstabe h CRR; der unter 1.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden, der durch gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird.
0560	1.3 RSF aus Wertpapieren, bei denen es sich nicht um liquide Aktiva handelt Artikel 428ag Buchstaben e und f CRR Die Institute melden hier Wertpapiere, die nicht im Sinne des Artikels 178 CRR ausgefallen sind und die nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 liquide Aktiva sind, unabhängig davon, ob sie die darin festgelegten operativen Anforderungen erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0570	1.3.1 Wertpapiere, bei denen es sich um handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, handelt und börsengehandelte Aktien Artikel 428ag Buchstaben e und f und Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR Der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit Wertpapieren, bei denen es sich um Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und die keine börsengehandelten Aktien sind, handelt, ausgenommen unter Posten 1.3.3 ausgewiesene Wertpapiere, verbunden ist. Börsengehandelte Aktien werden unter dem Laufzeitband für Laufzeiten von einem Jahr oder mehr ausgewiesen.
0580	1.3.1.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Der unter 1.3.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0590	1.3.1.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.3.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0600	1.3.2 Nicht börsengehandelte Aktien, bei denen es sich um Wertpapiere, die nicht erstklassig und liquide sind, handelt Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit nicht börsengehandelten Aktien, ausgenommen unter Posten 1.3.3 ausgewiesene Wertpapiere, verbunden ist.
0610	1.3.3 Wertpapiere, bei denen es sich um Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, handelt und die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden Artikel 428ag Buchstabe h CRR; der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden, der durch gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird.
0620	1.4 RSF aus Darlehen Die Institute melden hier fällige Zahlungen aus Darlehen, die nicht im Sinne von Artikel 178 CRR ausgefallen sind. Wie unter Artikel 428q Absatz 4 CRR spezifiziert, wird für Amortisierungsdarlehen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr jeder Teil ermittelt, der in weniger als sechs Monaten fällig wird, und jeder Teil, der innerhalb von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, wird so behandelt, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.
0630	1.4.1 Operative Einlagen Artikel 428ad Buchstabe b und Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit operativen Einlagen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 verbunden ist.
0640	1.4.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden Artikel 428e, Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit fälligen Zahlungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Finanzkunden verbunden ist.
0650	1.4.2.1 durch Aktiva der Stufe 1 besichert, auf die ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 428ad Buchstabe d und Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.2 gemeldete Betrag, der mit Transaktionen verbunden ist, die durch Aktiva der Stufe 1 besichert sind, auf die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann.
0660	1.4.2.1.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.4.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0670	1.4.2.1.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.4.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0680	1.4.2.1.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.4.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0690	1.4.2.2 durch andere Aktiva besichert Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 428ad Buchstabe d und Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe b CRR; Der unter 1.4.2 gemeldete Betrag, der mit Transaktionen verbunden ist, die durch Aktiva, die nicht unter Stufe 1 fallen, besichert sind, auf die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann.
0700	1.4.2.2.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.4.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0710	1.4.2.2.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.4.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0720	1.4.2.2.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.4.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0730	1.4.3 sonstige Darlehen und Kredite an Finanzkunden Artikel 428v Buchstabe a und Artikel 428ad Buchstabe d Ziffer iii CRR; der unter 1.4 gemeldete Betrag aus sonstigen Darlehen und Krediten an Finanzkunden, die nicht unter 1.4.1 und 1.4.2 gemeldet werden.
0740	1.4.4 Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden Artikel 428ag Buchstabe h CRR; der unter 1.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind und sich in einem Deckungsstock befinden, der durch gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG oder gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 vorgesehene Behandlung erfüllen, finanziert wird.
0750	1.4.5 Darlehen an Nichtfinanzkunden, bei denen es sich nicht um Zentralbanken handelt, wobei diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger zugewiesen wird Artikel 428d Buchstabe c und Artikel 428af CRR; Der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit Darlehen verbunden ist, die durch Wohnimmobilien besichert sind, oder mit in vollem Umfang durch einen anererkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierten Darlehen für Wohnimmobilien im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR, oder mit Darlehen, ausgenommen Darlehen an Finanzkunden und Darlehen gemäß Artikel 428r bis Artikel 428ad CRR, sofern diesen Darlehen ein Risikogewicht von 35 % oder weniger im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR zugewiesen wurde.
0760	1.4.5.0.1.davon Grundpfandrechte an Wohnimmobilien Der unter 1.4.5 gemeldete Betrag, der mit durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen verbunden ist.
0770	1.4.5.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.4.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0780	1.4.5.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.4.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0790	1.4.5.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.4.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0800	1.4.6 sonstige Darlehen an Nichtfinanzkunden, bei denen es sich nicht um Zentralbanken handelt Artikel 428ad Buchstabe c und Artikel 428ag Buchstabe c CRR; der unter 1.4.5 gemeldete Betrag, der mit Darlehen an Nichtfinanzkunden, bei denen es sich nicht um Zentralbanken handelt, verbunden ist, mit einem Risikogewicht von mehr als 35 % im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.
0810	1.4.6.0.1.davon Grundpfandrechte an Wohnimmobilien Der unter 1.4.6 gemeldete Betrag, der mit durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen verbunden ist.
0820	1.4.6.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Der unter 1.4.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0830	1.4.6.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.4.6 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0840	1.4.7 bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung Artikel 428v Buchstabe b, Artikel 428ad Buchstabe e und Artikel 428ag Buchstabe d CRR; der mit bilanzwirksamen Posten für die Handelsfinanzierung verbundene Betrag
0850	1.5 RSF aus interdependenten Aktiva Artikel 428f und Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe f CRR Die Institute melden hier Aktiva, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Verbindlichkeiten interdependent sind.
0860	1.5.1 zentralisierte regulierte Spareinlagen Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit zentralisierten regulierten Spareinlagen verbunden ist.
0870	1.5.2 Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe b CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten verbunden ist.
0880	1.5.3 gedeckte Schuldverschreibungen Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe c CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit gedeckten Schuldverschreibungen verbunden ist.
0890	1.5.4 Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe d CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden verbunden ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0900	1.5.5. sonstige Artikel 428f Absatz 1 CRR; der unter 1.5 gemeldete Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die nicht unter den Posten 1.5.1 bis 1.5.4 aufgeführt sind.
0910	1.6 RSF aus Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend Die Institute melden hier Aktiva, für die von den zuständigen Behörden die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet wurde.
0920	1.7 RSF aus Derivaten Artikel 428d, Artikel 428s Absatz 2, Artikel 428ag Buchstabe a und Artikel 428ah Absatz 2 CRR Die Institute melden hier den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung aus Derivaten.
0930	1.7.1 erforderliche stabile Refinanzierung für Derivatverbindlichkeiten Der unter 1.7 gemeldete Betrag, bei dem es sich um den absoluten Zeitwert der Netting-Sätze mit einem nach Artikel 428s Absatz 2 CRR berechneten negativen Zeitwert handelt.
0940	1.7.2 NSFR für Derivateaktiva Artikel 428d CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, der als positive Differenz zwischen nach Artikel 428ah Absatz 2 CRR berechneten Netting-Sätzen berechnet wird.
0950	1.7.3 geleisteter Ersteinschuss Artikel 428ag Buchstabe a CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, der mit dem geleisteten Ersteinschuss für Derivatkontrakte verbunden ist.
0960	1.8 RSF aus Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP Artikel 428ag Buchstabe b CRR Die Institute melden hier Posten, die als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP geleistet werden.
0970	1.9 RSF aus sonstigen Aktiva Die Institute melden hier jegliche Aktiva, die nicht unter den Posten 1.1 bis 1.8. aufgeführt sind.
0980	1.9.1 physisch gehandelte Waren Artikel 428g Buchstabe g CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit physisch gehandelten Waren verbunden ist. Warenderivate, die unter 1.7 fallen, sind nicht in diesen Posten aufzunehmen.
0990	1.9.1.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Der unter 1.9.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
1000	1.9.1.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.9.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
1010	1.9.2 Handelstagforderungen Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe e CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit Handelstagforderungen verbunden ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1020	1.9.3 notleidende Aktiva Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit notleidenden Aktiva verbunden ist.
1030	1.9.4 sonstige Aktiva Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.9 gemeldete Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die nicht unter den Posten 1.9.1 bis 1.9.3 aufgeführt sind.
1040	1.10 RSF aus außerbilanziellen Posten Die Institute melden hier den Betrag der außerbilanziellen Posten, die nicht unter 1.1 bis 1.9 aufgeführt sind und den Anforderungen an die erforderliche stabile Refinanzierung unterliegen.
1050	1.10.1 zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend Der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit zugesagten Fazilitäten verbunden ist, für die von den zuständigen Behörden die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet wurde.
1060	1.10.2 zugesagte Fazilitäten Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe c CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit zugesagten Fazilitäten im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 verbunden ist, die nicht unter Posten 1.9.1 gemeldet werden.
1070	1.10.3 außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 428u und Artikel 428v Buchstabe c CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit außerbilanziellen Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne von Anhang I CRR verbunden ist.
1080	1.10.4 notleidende außerbilanzielle Risikopositionen Artikel 428ah Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit notleidenden außerbilanziellen Risikopositionen verbunden ist.
1090	1.10.5 sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung bestimmt hat Der unter 1.10 gemeldete Betrag für außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung nach Artikel 428p Absatz 10 CRR bestimmt hat.

TEIL III: VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

1. Besondere Bemerkungen

18. Alle Verbindlichkeiten und Eigenmittel werden aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit im Einklang mit Artikel 428j CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung und anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung sind Folgende:

- i. Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten oder ohne festgelegte Laufzeit;
- ii. Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr;
- iii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.

19. Alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unterliegen im Einklang mit Artikel 428o CRR einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %, sofern in den Artikeln 428k bis 428n CRR nichts anderes festgelegt ist.

20. Alle Sichteinlagen werden unter dem Laufzeitband für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten ausgewiesen.
21. Nach Artikel 428j Absatz 2 CRR berücksichtigen Institute bestehende Optionen, um die Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder von Eigenmitteln zu ermitteln. Dabei gehen sie von der Annahme aus, dass die Gegenpartei Kündigungsoptionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, insbesondere Markterwartungen, dass Institute bestimmte Verbindlichkeiten vor Fälligkeit tilgen sollten.
22. Darüber hinaus wird, wie in Artikel 428o festgelegt, Posten des zusätzlichen Kernkapitals, Posten des Ergänzungskapitals und allen sonstigen Eigenkapitalinstrumenten mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die — bei Ausübung (auch wenn sie zum Meldestichtag noch nicht ausgeübt wurden) — die effektive Restlaufzeit zum Meldestichtag auf weniger als ein Jahr verkürzen würden, nicht der Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 % zugeordnet.
23. Nach Artikel 428j Absatz 3 CRR behandeln Institute Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist entsprechend ihrer jeweiligen Kündigungsfrist und Termineinlagen entsprechend ihrer Restlaufzeit. Abweichend von Absatz 21 berücksichtigen die Institute die Optionen für vorzeitige Abhebungen nicht, wenn der Einleger eine wesentliche Vorfälligkeitsentschädigung für vorzeitige Abhebungen in weniger als einem Jahr zahlen muss, wie sie in Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt ist, um die Restlaufzeit von Privatkunden-Termineinlagen zu ermitteln.
24. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 81.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon“-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Hartes Kernkapital?	Ja	ID 2.1.1
		Nein	Nr. 2
2	Zusätzliches Kernkapital?	Ja	ID 2.1.2
		Nein	Nr. 3
3	Ergänzungskapital?	Ja	ID 2.1.3
		Nein	Nr. 4
4	Sonstige Kapitalinstrumente?	Ja	ID 2.1.4
		Nein	Nr. 5
5	Verbindlichkeit, die mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Nachschuss empfangen werden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Handelstagverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.9.1
		Nein	Nr. 7

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
7	Interdependente Verbindlichkeit?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 2.8. zuweisen
		Nein	Nr. 8
8	Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die die zuständige Behörde eine günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 2.4
		Nein	Nr. 9
9	NSFR für Derivatverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.7
		Nein	Nr. 10
10	Latente Steuerschulden?	Ja	ID 2.9.2
		Nein	Nr. 11
11	Minderheitsbeteiligungen?	Ja	ID 2.9.3
		Nein	Nr. 12
12	Stabile Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.1
		Nein	Nr. 13
13	Andere Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.2
		Nein	Nr. 14
14	Verbindlichkeiten, wenn keine Gegenpartei bestimmt werden kann?	Ja	ID 2.6
		Nein	Nr. 15
15	Von Zentralbanken gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	ID 2.5.1 oder 2.5.2 zuweisen
		Nein	Nr. 16
16	Von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 2.5.3. zuweisen
		Nein	Nr. 17
17	Verbindlichkeiten von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 2.3. zuweisen
		Nein	Nr. 18
18	Andere Verbindlichkeiten, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 2.9.4
		Nein	Nicht melden.

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0030	Betrag Die Institute melden in den Spalten 0010-0030 den Betrag der Verbindlichkeiten und Eigenmittel, der dem anwendbaren Restlaufzeitband zugewiesen wird.
0040-0060	Standardfaktor für die verfügbare stabile Refinanzierung Die Standardfaktoren in den Spalten 0040-0060 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 3 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Verbindlichkeiten und Eigenmittel bestimmen würden, bei dem es sich um die verfügbare stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0070-0090	Anwendbarer Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung Teil 6 Titel IV Kapitel 2 und 3 CRR Die Institute melden in den Spalten 0070-0090 die anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung nach Teil 6 Titel IV Kapitel 3 CRR als Gewichtungen, die multipliziert mit dem Betrag der Verbindlichkeiten oder Eigenmittel den Betrag der einschlägigen verfügbaren stabilen Refinanzierung bestimmen würden. Anwendbare Faktoren können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0100	Verfügbare stabile Refinanzierung Die Institute melden in Spalte 0100 den Wert der verfügbaren stabilen Refinanzierung gemäß den in Artikel 428i CRR festgelegten Definitionen. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: $c0100 = \text{SUM}\{(c0010 * c 0070), (c0020 * c 0080), (c0030 * c 0090)\}.$

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	2. VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG Teil 6 Titel IV Kapitel 3 CRR
0020	2.1 ASF aus Kapitalposten und -instrumenten Die Institute melden hier jegliche Aktiva, die nicht unter den Posten 2.1.1 bis 2.1.4. aufgeführt sind.
0030	2.1.1 Hartes Kernkapital Artikel 428o Buchstabe a CRR; Posten des harten Kernkapitals vor Anwendung der Anpassungen (Prudential Filters), Abzüge und Ausnahmen oder Alternativen nach den Artikeln 32 bis 36, 48, 49 und 79 CRR.
0040	2.1.2 Zusätzliches Kernkapital Artikel 428o Buchstabe b und Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d CRR; Posten des zusätzlichen Kernkapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 56 und 79 CRR.
0050	2.1.3 Ergänzungskapital Artikel 428o Buchstabe c und Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d CRR Posten des Ergänzungskapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 66 und 79 CRR, die zum Meldestichtag eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr ausweisen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0060	2.1.4 Sonstige Kapitalinstrumente Artikel 428o Buchstabe d und Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d CRR sonstige Kapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr zum Meldestichtag.
0070	2.2. ASF aus Privatkundeneinlagen Die Institute melden hier die Summe der unter den 2.2.1 bis 2.2.2 aufgeführten Posten. Dieser Posten umfasst sowohl unbesicherte als auch besicherte Verbindlichkeiten.
0080	2.2.0.1 davon Privatkundenanleihen Artikel 428i CRR Die Institute melden hier Anleihen und andere begebene Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Diese Privatkundenanleihen werden zudem in der entsprechenden Kategorie der Privatkundeneinlagen als „stabile Privatkundeneinlagen“ oder „andere Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 bzw. 2.2.2 gemeldet.
0090	2.2.1. Stabile Privatkundeneinlagen Artikel 428n CRR Die Institute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt: Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate im Einklang mit Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sodass sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden; oder diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden müssten.
0100	2.2.0.2 davon mit einer wesentlichen Vorfälligkeitsentschädigung Artikel 428j Absatz 3 CRR Stabile Privatkundeneinlagen, die vor Ablauf eines Jahres bei Zahlung einer Vertragsstrafe, die im Einklang mit Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als wesentlich bewertet wurde, vorzeitig abgehoben werden können.
0110	2.2.2 Andere Privatkundeneinlagen Artikel 428m CRR Die Institute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht als „stabile Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 erfasst wurden.
0120	2.2.0.3 davon mit einer wesentlichen Vorfälligkeitsentschädigung „Andere Privatkundeneinlagen“, die vorzeitig vor Ablauf eines Jahres bei Zahlung einer Vertragsstrafe, die im Einklang mit Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als wesentlich bewertet wurde, abgehoben werden können.
0130	2.3 ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) Artikel 428l CRR; von nichtfinanziellen Großkunden (ausgenommen Zentralbanken) gestellte Verbindlichkeiten. Die Institute melden hier die Summe der Posten unter 2.3.1 bis 2.3.6.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	2.3.0.1 davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Artikel 428e, Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 428s Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der mit fälligen Zahlungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Nichtfinanzkunden verbunden ist.
0150	2.3.0.2 davon operative Einlagen Der unter 2.3 gemeldete Betrag, der in Form operativer Einlagen gestellt wird und für die Erbringung operativer Dienste im Sinne von Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erforderlich ist.
0160	2.3.1 Vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428l Buchstabe b Ziffer i CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bereitgestellt wird
0170	2.3.2 Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428l Buchstabe b Ziffer ii CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bereitgestellt wird
0180	2.3.3 Von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428l Buchstabe b Ziffer iii CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bereitgestellt wird
0190	2.3.4 Von multilateralen Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428l Buchstabe b Ziffer iv CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von multilateralen Entwicklungsbanken und internationale Organisationen bereitgestellt wird
0200	2.3.5 Von nichtfinanziellen Firmenkunden gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428l Buchstabe b Ziffer v CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von nichtfinanziellen Firmenkunden bereitgestellt wird
0210	2.3.6 Von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428l Buchstabe b Ziffer vi CRR; der unter 2.3 gemeldete Betrag, der von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern bereitgestellt wird
0220	2.4 ASF aus Verbindlichkeiten und zugesagten Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend Artikel 428h CRR; die Institute melden hier Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.
0230	2.5 ASF aus anderen Finanzkunden und Zentralbanken Die Institute melden hier die Summe der unter 2.5.1 bis 2.5.3 aufgeführten Posten.
0240	2.5.0.1 davon von Mitgliedern eines Verbunds für das Zentralinstitut gestellte Sichteinlagen Artikel 428g CRR Zentralinstitute innerhalb eines institutsbezogenen Sicherheitssystems oder eines Genossenschaftsverbunds melden die von Instituten, die zu diesem institutsbezogenen Sicherheitssystem oder Genossenschaftsverbund gehören, empfangenen Sichteinlagen, die gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva für das einlegende Institut betrachtet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0250	2.5.1 Von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 428l Buchstabe c Ziffer i CRR; von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind.
0260	2.5.2 Von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 428l Buchstabe c Ziffer ii CRR; von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind.
0270	2.5.3 Von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 428l Buchstabe c Ziffer iii CRR von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind.
0280	2.5.3.1 Operative Einlagen Artikel 428l Buchstabe a CRR Die Institute melden hier den Teil der operativen Einlagen von Finanzkunden im Einklang mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, der für die Erbringung operativer Dienste erforderlich ist. Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben, werden als nicht operative Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet und unter Posten 2.5.3.3 ausgewiesen. Operative Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht hier, sondern unter Posten 2.3 „ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)“ gemeldet. Der Teil der operativen Einlagen, der den für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Teil übersteigt, wird nicht hier, sondern unter Posten 2.5.3.2 gemeldet.
0290	2.5.3.2 Überschüssige operative Einlagen Die Institute melden hier den Teil der operativen Einlagen von Finanzkunden, der über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht. Operative Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht hier, sondern unter Posten 2.3 „ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)“ gemeldet.
0300	2.5.3.3 Sonstige Verbindlichkeiten Die Institute melden hier von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um operative Einlagen handelt, bei denen die Gegenpartei bestimmt werden kann. Der Teil der operativen Einlagen, der die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen operativen Einlagen übersteigt, wird nicht hier, sondern unter Posten 2.5.3.2 gemeldet.
0310	2.6 ASF aus gestellten Verbindlichkeiten, sofern keine Gegenpartei bestimmt werden kann Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 428l Buchstabe d CRR Die Institute melden hier Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht bestimmt werden kann, einschließlich begebener Wertpapiere, deren Inhaber nicht bestimmt werden kann.
0320	2.7 ASF aus Netto-Derivatverbindlichkeiten Die Negativedifferenz zwischen nach Artikel 428k Absatz 4 CRR berechneten Netting-Sätzen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0330	2.8 ASF aus interdependenten Verbindlichkeiten Die Institute melden hier Verbindlichkeiten, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Aktiva interdependent sind. Die Institute melden hier die Summe der Posten 2.8.1 bis 2.8.5.
0340	2.8.1 Zentralisierte regulierte Spareinlagen Mit zentralisierten regulierten Spareinlagen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0350	2.8.2 Förderdarlehen sowie einschlägige Kredit- und Liquiditätsfazilitäten Mit Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe b CRR mit Aktiva interdependent sind.
0360	2.8.3 Gedeckte Schuldverschreibungen Mit gedeckten Schuldverschreibungen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe c CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0370	2.8.4 Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden Mit Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe d CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0380	2.8.5. Sonstige Verbindlichkeiten, die sämtliche in Artikel 428f Absatz 1 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen und gemäß Artikel 428f Absatz 1 CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind.
0390	2.9 ASF aus anderen Verbindlichkeiten Die Institute melden hier die Summe der unter 2.9.1 bis 2.9.4 gemeldeten Posten.
0400	2.9.1 Handelstagverbindlichkeiten Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe a CRR Die Institute melden hier Handelstagverbindlichkeiten, die aus dem Kauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber dennoch davon ausgegangen wird, dass sie abgerechnet werden.
0410	2.9.2 Latente Steuerschulden Artikel 428k Absatz 1 Buchstabe a CRR Die Institute melden hier latente Steuerschulden und berücksichtigen den nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem deren Betrag realisiert werden kann, als Restlaufzeit.
0420	2.9.3 Minderheitsbeteiligungen Artikel 428k Absatz 1 Buchstabe b CRR Die Institute melden hier Minderheitsbeteiligungen und berücksichtigen die Laufzeit des Instruments als Restlaufzeit.
0430	2.9.4 Sonstige Verbindlichkeiten Artikel 428k Absatz 1 und Artikel 428k Absatz 3 CRR Die Institute melden hier sonstige Verbindlichkeiten, einschließlich Verkaufspositionen und Positionen mit offener Laufzeit.

TEIL IV: VEREINFACHTE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG**1. Besondere Bemerkungen**

25. Die Institute melden in der geeigneten Kategorie sämtliche Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie bleiben, selbst wenn sie diese nicht bilanzieren. Aktiva, deren wirtschaftlicher Eigentümer die Institute nicht bleiben, werden nicht gemeldet, selbst wenn diese Aktiva bilanziert werden.
26. Sofern in Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR nichts anderes spezifiziert ist, wird im Einklang mit Artikel 428aq CRR der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) berechnet, indem der Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten mit den Faktoren für die stabile Refinanzierung multipliziert wird.
27. Aktiva, die im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva behandelt werden können (erstklassige liquide Aktiva), werden als solche ausgewiesen, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Diese Aktiva werden in benannten Spalten ausgewiesen, ungeachtet ihrer Restlaufzeit.
28. Alle Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und alle außerbilanziellen Posten, die nicht erstklassig und liquide sind, werden aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit gemäß Artikel 428ar CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren und anwendbaren Faktoren sind folgende:
- i. Restlaufzeit von weniger als einem Jahr oder ohne festgelegte Laufzeit;
 - ii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.
29. Die Institute berücksichtigen bei der Berechnung der Restlaufzeit von handelbaren zentralbankfähigen Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, und außerbilanziellen Posten Optionen, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass der Emittent oder die Gegenpartei jegliche Option zur Verlängerung der Laufzeit des Aktivums ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Erwartungen der Märkte und Kunden, dass das Institut die Laufzeit bestimmter Aktiva bei Fälligkeit verlängern sollte.
30. Bei einigen Posten melden die Institute Vermögenswerte nach deren Status und/oder der Laufzeit der Belastung der Vermögenswerte im Einklang mit Artikel 428aq Absätze 4, 5 und 6 CRR.
31. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 82.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon“-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.
32. Wie in Artikel 428aq Absatz 5 CRR spezifiziert, muss — wenn ein Institut Aktiva, die es, einschließlich im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, geliehen hat und die es nicht bilanziert, weiterverwendet oder weiterverpfändet — die Transaktion, in deren Rahmen die Aktiva geliehen wurden, als belastet behandelt werden, sofern die Transaktion nicht fällig werden kann, ohne dass das Institut die geliehenen Aktiva zurückgibt.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Netting-Sätze aus Derivatkontrakten mit negativem Zeitwert, vor Berücksichtigung geleisteter Sicherheiten oder Ausgleichszahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit Änderungen bei der Marktbewertung dieser Kontrakte?	Ja	ID 1.7.1
		Nein	Nr. 2
2	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der bei Derivaten als Einschuss geleistet wurde?	Ja	ID 1.7.3
		Nein	Nr. 3

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
3	Aktivum oder außerbilanzieller Posten, das/der als Beitrag zu einem Ausfallfonds einer ZGP geleistet wurde?	Ja	ID 1.8
		Nein	Nr. 4
4	Posten, dessen wirtschaftlicher Eigentümer das Institut bleibt?	Ja	Nr. 5
		Nein	Nr. 19
5	Aktivum, das mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Ersteinschuss oder Nachschuss gestellt wurden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Notleidende Aktiva oder ausgefallene Wertpapiere?	Ja	ID 1.9
		Nein	Nr. 7
7	Handelstagforderungen?	Ja	ID 1.9
		Nein	Nr. 8
8	Interdependente Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.5. zuweisen
		Nein	Nr. 9
9	Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.6
		Nein	Nr. 10
10	Zentralbank-Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1. zuweisen
		Nein	Nr. 11
11	Liquide Aktiva?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.2.1 bis 1.2.4 zuweisen
		Nein	Nr. 12
12	Wertpapiere in Form nicht liquider Aktiva?	Ja	ID 1.3
		Nein	Nr. 13
13	Bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.4.3
		Nein	Nr. 14
14	NSFR für derivative Aktiva?	Ja	ID 1.7.2
		Nein	Nr. 15
15	Darlehen?	Ja	Nr. 16
		Nein	Nr. 20

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
16	Darlehen für Nichtfinanzkunden?	Ja	ID 1.4.1
		Nein	Nr. 17
17	Darlehen für Finanzkunden?	Ja	ID 1.4.2
		Nein	Nr. 18
18	Sonstige Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 1.9
		Nein	Nicht melden.
19	Außerbilanzielle Risikoposition?	Ja	Nr. 20
		Nein	Nicht melden.
20	Notleidende Risikoposition?	Ja	ID 1.10.4
		Nein	Nr. 21
21	Zugesagte Fazilitäten?	Ja	Nr. 22
		Nein	Nr. 23
22	Zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 1.10.1
		Nein	ID 1.10.2
23	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.10.3
		Nein	Nr. 24
24	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde den Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung bestimmt hat?	Ja	ID 1.10.5
		Nein	Nicht melden.

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0020	Betrag der Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind Sofern in Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR nichts anderes spezifiziert ist, melden die Institute in den Spalten 0010-0020 den Betrag der Aktiva und außerbilanziellen Posten nach Teil 6 Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 2 CRR. Der Betrag wird in den Spalten 0010-0020 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0030	Betrag der erstklassigen und liquiden Aktiva Siehe die Erläuterungen in den Spalten 0010-0020. Der Betrag wird in der Spalte 0030 ausgewiesen, wenn die betreffenden Posten als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040-0060	Standardfaktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Teil 6 Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 2 CRR Die Standardfaktoren in den Spalten 0040-0060 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Aktiva und außerbilanziellen Posten bestimmen würden, bei dem es sich um die erforderliche stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0070-0900	Anwendbarer Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Kapitel 2 und Kapitel 7 CRR Die Institute melden in den Spalten 0070-0900 den anwendbaren Faktor, der auf Posten gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR anzuwenden ist. Anwendbare Faktoren können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0100	Erforderliche stabile Refinanzierung: Die Institute melden in Spalte 0100 die erforderliche stabile Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: $c0100 = \text{SUM}\{(c0010 * c 0070), (c0020 * c 0080), (c0030 * c 0090)\}.$

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1 ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG Die Institute melden hier Posten, die der erforderlichen stabilen Refinanzierung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 7 CRR unterliegen.
0020	1.1 RSF aus Zentralbank-Aktiva Artikel 428as Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 428ad Buchstabe d CRR Die Institute melden hier Zentralbank-Aktiva. Im Einklang mit Artikel 428aq Absatz 7 CRR kann ein verringerter Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung finden.
0030	1.1.1 Barmittel und Reserven bei Zentralbanken sowie Risikopositionen in erstklassigen liquiden Aktiva gegenüber Zentralbanken Die Institute melden hier Barmittel und Reserven bei Zentralbanken, einschließlich Überschussreserven. Die Institute melden hier zudem jegliche anderen Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erachtet werden, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen. Die Mindestreserven, die nicht als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erachtet werden, sind in der einschlägigen Spalte für Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind, auszuweisen.
0040	1.1.2 sonstige Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in Form von Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind Die Institute melden hier jegliche sonstigen Forderungen gegenüber Zentralbanken, die nicht unter Posten 1.1.1 gemeldet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0050	1.2 RSF aus liquiden Aktiva Artikel 428ar bis 428av und Artikel 428ax CRR Die Institute melden hier liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen nach Artikel 8 dieser Delegierten Verordnung erfüllen.
0060	1.2.1 Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 0 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der Stufe 1 zu behandeln sind.
0070	1.2.1.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0080	1.2.1.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0090	1.2.1.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0100	1.2.2 Aktiva der Stufe 1, auf die ein LCR Haircut von 7 % angewandt werden kann Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 1, auf die ein Haircut von 7 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann, sowie Aktien oder Anteile an OGA, auf die ein Haircut von 5 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann.
0110	1.2.2.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.
0120	1.2.2.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0130	1.2.2.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0140	1.2.3 Aktiva der Stufe 2A, auf die ein LCR Haircut von 15 % angewandt werden kann und Aktien und Anteile an OGA, auf die LCR Haircuts von 0-20 % angewandt werden können Die Institute melden hier Aktiva, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A behandelt werden können, sowie Aktien oder Anteile an OGA, auf die LCR Haircuts von 0-20 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden können.
0150	1.2.3.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0160	1.2.3.2 belastet für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, jedoch weniger als einem Jahr, belastet sind.
0170	1.2.3.3 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.5 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0180	1.2.4 Aktiva der Stufe 2B, auf die ein LCR Haircut von 25 % angewandt werden kann und Aktien und Anteile an OGA, auf die Haircuts von 30-55 % angewandt werden können Die Institute melden hier Aktiva der Stufe 2B, auf die ein Haircut von 25 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden kann, sowie Aktien oder Anteile an OGA, auf die LCR Haircuts von 30-55 % gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angewandt werden können.
0190	1.2.4.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0200	1.2.4.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.2.4 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0210	1.3 RSF aus Wertpapieren, bei denen es sich nicht um liquide Aktiva handelt Artikel 428aw Buchstabe b, Artikel 428ay Buchstabe d und Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR Die Institute melden hier Wertpapiere, die nicht im Sinne des Artikels 178 CRR ausgefallen sind und die nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 liquide Aktiva sind, unabhängig davon, ob sie die darin festgelegten operativen Anforderungen erfüllen.
0220	1.3.1 unbelastet oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Der unter 1.3. ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0230	1.3.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Der unter 1.3 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0240	1.4 RSF aus Darlehen Die Institute melden hier fällige Zahlungen aus Darlehen, die nicht im Sinne von Artikel 178 CRR ausgefallen sind. Wie unter Artikel 428ar Absatz 4 CRR spezifiziert, wird für Amortisierungsdarlehen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr jeder Teil ermittelt, der in weniger als sechs Monaten fällig wird, und jeder Teil, der innerhalb von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, wird so behandelt, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.
0250	1.4.1 Darlehen für Nichtfinanzkunden Der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit Darlehen für Nichtfinanzkunden verbunden ist.
0260	1.4.1.1 unbelastete oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Artikel 428aw Buchstabe a und Artikel 428ay Buchstabe b CRR; der unter 1.4.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0270	1.4.1.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.1 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0280	1.4.2 Darlehen für Finanzkunden Der unter 1.4 gemeldete Betrag, der mit Darlehen für Finanzkunden verbunden ist.
0290	1.4.2.1 unbelastete oder belastet für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr Artikel 428aw Buchstabe a und Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die unbelastet oder noch für eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr belastet sind.
0300	1.4.2.2 belastet für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr Artikel 428az Absatz 1 Buchstabe b CRR; der unter 1.4.2 ausgewiesene Betrag, der mit Aktiva verbunden ist, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind.
0310	1.4.3 bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung Artikel 428aw Buchstabe b und Artikel 428ay Buchstabe c CRR; der unter 1.4 gemeldete aus bilanzwirksamen Posten für die Handelsfinanzierung entstehende Betrag.
0320	1.5 RSF aus interdependenten Aktiva Artikel 428f und Artikel 428r Absatz 1 Buchstabe f CRR; die Institute melden hier Aktiva, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Verbindlichkeiten interdependent sind.
0330	1.6 RSF aus Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend Die Institute melden hier Aktiva, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.
0340	1.7 RSF aus Derivaten Artikel 428d, Artikel 428at Absatz 2, Artikel 428ay Buchstabe a und Artikel 428az Absatz 2 CRR Die Institute melden hier den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung aus Derivaten.
0350	1.7.1 erforderliche stabile Refinanzierung für Derivatverbindlichkeiten Artikel 428at Absatz 2 CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, bei dem es sich um den absoluten Zeitwert der Netting-Sätze mit einem nach Artikel 428at Absatz 2 CRR berechneten negativen Zeitwert handelt.
0360	1.7.2 NSFR für Derivateaktiva Artikel 428d; der unter 1.7 gemeldete Betrag, bei dem es sich um die positive Differenz zwischen nach Artikel 428az Absatz 2 CRR berechneten Netting-Sätzen handelt.
0370	1.7.3 geleisteter Ersteinschuss Artikel 428ay Buchstabe a CRR; der unter 1.7 gemeldete Betrag, der mit dem geleisteten Ersteinschuss für Derivatkontrakte verbunden ist.
0380	1.8 RSF aus Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP Artikel 428ay Buchstabe a CRR Die Institute melden hier Posten, die als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP geleistet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0390	1.9 RSF aus sonstigen Aktiva Die Institute melden hier jegliche Aktiva, die nicht unter den Posten 1.1 bis 1.8. aufgeführt sind.
0400	1.10 RSF aus außerbilanziellen Posten Die Institute melden hier den Betrag der außerbilanziellen Posten, die nicht unter 1.1 bis 1.8 aufgeführt sind und den Anforderungen an die erforderliche stabile Refinanzierung unterliegen.
0410	1.10.1 zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend Der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit zugesagten Fazilitäten verbunden ist, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.
0420	1.10.2 zugesagte Fazilitäten Artikel 428at Absatz 1 CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag für zugesagte Fazilitäten im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die nicht unter Posten 1.10.1 berücksichtigt werden.
0430	1.10.3 außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung Artikel 428au Buchstabe b CRR; der unter 1.10 gemeldete Betrag für außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne von Anhang I CRR.
0440	1.10.4 notleidende außerbilanzielle Risikopositionen Der unter 1.10 gemeldete Betrag, der mit notleidenden Risikopositionen verbunden ist.
0450	1.10.5 sonstige außerbilanzielle Risikopositionen, die von den zuständigen Behörden bestimmt werden Der unter 1.10 gemeldete Betrag für außerbilanzielle Risikopositionen, für die die zuständige Behörde Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung nach Artikel 428aq Absatz 10 CRR bestimmt hat.

TEIL V: VEREINFACHTE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

1. Besondere Bemerkungen

33. Alle Verbindlichkeiten und Eigenmittel werden aufgeschlüsselt nach ihrer vertraglichen Restlaufzeit im Einklang mit Artikel 428ak CRR ausgewiesen. Die Restlaufzeitkategorien der Beträge, Standardfaktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung und anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung sind Folgende:
 - i. Restlaufzeit von weniger als einem Jahr oder ohne festgelegte Laufzeit;
 - ii. Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.
34. Alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr unterliegen im Einklang mit Artikel 428ap CRR einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %, sofern in den Artikeln 428al bis 428ao CRR nichts anderes festgelegt ist.
35. Alle Sichteinlagen werden unter dem Laufzeitband für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ausgewiesen.
36. Nach Artikel 428ak Absatz 2 CRR berücksichtigen Institute bestehende Optionen, um die Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder von Eigenmitteln zu ermitteln. Dabei gehen sie von der Annahme aus, dass die Gegenpartei Kündigungsoptionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit eines Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, insbesondere Markterwartungen, dass Institute bestimmte Verbindlichkeiten vor Fälligkeit tilgen sollten.

37. Darüber hinaus wird, wie in Artikel 428ap festgelegt, Posten des zusätzlichen Kernkapitals, Posten des Ergänzungskapitals und allen sonstigen Eigenkapitalinstrumenten mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die — bei Ausübung (auch wenn sie zum Meldestichtag noch nicht ausgeübt wurden) — die effektive Restlaufzeit zum Meldestichtag auf weniger als ein Jahr verkürzen würden, nicht der Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 % zugeordnet.
38. Nach Artikel 428ak Absatz 3 CRR behandeln Institute Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist entsprechend ihrer jeweiligen Kündigungsfrist und Termineinlagen entsprechend ihrer Restlaufzeit. Abweichend von Absatz 36 berücksichtigen die Institute die Optionen für vorzeitige Abhebungen nicht, wenn der Einleger eine wesentliche Vorfälligkeitsentschädigung für vorzeitige Abhebungen in weniger als einem Jahr zahlen muss, wie sie in Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt ist, um die Restlaufzeit von Privatkunden-Termineinlagen zu ermitteln.
39. Der Entscheidungsbaum für Meldebogen C 83.00 ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus, d. h. die Institute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen, Zwischensummen und „davon“-Posten ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
1	Hartes Kernkapital?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 2
2	Zusätzliches Kernkapital?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 3
3	Ergänzungskapital?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 4
4	Sonstige Kapitalinstrumente?	Ja	ID 2.1
		Nein	Nr. 5
5	Verbindlichkeit, die mit Sicherheiten im Zusammenhang steht, die bei Derivaten als Nachschuss empfangen werden?	Ja	Nicht melden.
		Nein	Nr. 6
6	Handelstagverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 7
7	Interdependente Verbindlichkeit?	Ja	ID 2.8
		Nein	Nr. 8
8	Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, für die/das die zuständige Behörde die günstigere Behandlung gestattet hat?	Ja	ID 2.5
		Nein	Nr. 9
9	NSFR für Derivatverbindlichkeiten?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 10

Nr.	Posten	Entscheidung	Aktion
10	Latente Steuerschulden?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 11
11	Minderheitsbeteiligung?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nr. 12
12	Stabile Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.1
		Nein	Nr. 13
13	Andere Privatkundeneinlagen?	Ja	ID 2.2.2
		Nein	Nr. 14
14	Von Finanzkunden oder Nichtfinanzkunden gestellte operative Einlagen?	Ja	ID 2.4
		Nein	Nr. 15
15	Verbindlichkeiten, wenn keine Gegenpartei bestimmt werden kann?	Ja	ID 2.7
		Nein	Nr. 16
16	Von Zentralbanken gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	ID 2.6
		Nein	Nr. 17
17	Von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten?	Ja	ID 2.6
		Nein	Nr. 18
18	Verbindlichkeiten von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)?	Ja	ID 2.3
		Nein	Nr. 19
19	Andere Verbindlichkeiten, die nicht in den vorstehenden Kategorien berücksichtigt sind?	Ja	ID 2.9
		Nein	Nicht melden.

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0020	Betrag Die Institute melden in den Spalten 0010-0020 den Betrag der Verbindlichkeiten und Eigenmittel, der dem anwendbaren Restlaufzeitband zugewiesen wird.
0030-0040	Standardfaktor für die verfügbare stabile Refinanzierung Teil 6 Titel IV Kapitel 6 Abschnitt 2 CRR Die Standardfaktoren in den Spalten 0030-0040 sind die generell in Teil 6 Titel IV Kapitel 8 CRR spezifizierten Faktoren, die den Teil des Betrags der Verbindlichkeiten und Eigenmittel bestimmen würden, bei dem es sich um die verfügbare stabile Refinanzierung handelt. Sie werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt und sind nicht von den Instituten einzugeben.
0050-0060	Anwendbarer Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung Teil 6 Titel IV Kapitel 2 und Kapitel 6 CRR Die Institute melden in den Spalten 0050-0060 die anwendbaren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung nach Teil 6 Titel IV Kapitel 6 CRR als Gewichtungen, die multipliziert mit dem Betrag der Verbindlichkeiten oder Eigenmittel den Betrag der einschlägigen verfügbaren stabilen Refinanzierung bestimmen. Anwendbare Gewichtungen werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Faktoren können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0070	Verfügbare stabile Refinanzierung Die Institute melden in Spalte 0070 den Wert der verfügbaren stabilen Refinanzierung gemäß den in Artikel 428aj CRR festgelegten Definitionen. Diese wird anhand der folgenden Formel berechnet: $c0070 = \text{SUM}\{(c0010 * c 0050), (c0020 * c 0060)\}.$

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	2. VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG Teil 6 Titel IV Kapitel 6 CRR
0020	2.1 ASF aus Kapitalposten und -instrumenten Hartes Kernkapital Artikel 428ap Buchstabe a CRR; Posten des harten Kernkapitals vor Anwendung der Anpassungen (Prudential Filters), Abzüge und Ausnahmen oder Alternativen nach den Artikeln 32 bis 36, 48, 49 und 79 CRR. Zusätzliches Kernkapital Artikel 428ap Buchstabe b CRR; Posten des zusätzlichen Kernkapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 56 und 79 CRR. Ergänzungskapital Artikel 428ap Buchstabe c CRR; Posten des Ergänzungskapitals vor Anwendung der Abzüge und Ausnahmen nach den Artikeln 66 und 79 CRR. Sonstige Kapitalinstrumente Artikel 428ap Buchstabe d und Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe d CRR sonstige Kapitalinstrumente, auf die in keiner der vorstehenden Kategorien Bezug genommen wird.
0030	2.2 ASF aus Privatkundeneinlagen Die Institute melden Folgendes: — Anleihen und andere begebene Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Diese Privatkundenanleihen werden zudem in der entsprechenden Kategorie der Privatkundeneinlagen als „stabile Privatkundeneinlagen“ oder „andere Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 bzw. 2.2.2 gemeldet; siehe Artikel 428aj Absatz 2; — Privatkundeneinlagen, die nicht vor Ablauf eines Jahres fällig werden, können vorzeitig vor Ablauf eines Jahres bei Zahlung einer Vertragsstrafe abgehoben werden, die im Rahmen der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen als „stabile Privatkundeneinlagen“ oder „andere Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 bzw. 2.2.2 als wesentlich im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet wurde; siehe Artikel 428ak Absatz 3 CRR. Dieser Posten umfasst sowohl unbesicherte als auch besicherte Verbindlichkeiten.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040	2.2.1 Andere Privatkundeneinlagen Artikel 428ao CRR Die Institute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt: — Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate im Einklang mit Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, sodass sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden; oder — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie als „andere Privatkundeneinlagen“ gemeldet werden müssten.
0050	2.2.2 Andere Privatkundeneinlagen Artikel 428an CRR Die Institute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht als „stabile Privatkundeneinlagen“ unter Posten 2.2.1 erfasst wurden.
0060	2.3 ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) Die Institute melden von nichtfinanziellen Großkunden (ausgenommen Zentralbanken) gestellte Verbindlichkeiten, darunter: — vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer i CRR; — von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer ii CRR; — von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer iii CRR; — von multilateralen Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer iv CRR; — von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer v CRR; — von Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Einlagenvermittlern gestellte Verbindlichkeiten; siehe Artikel 428am Buchstabe b Ziffer vi CRR.
0070	2.4 ASF aus operativen Einlagen Artikel 428am Buchstabe a CRR; die für die Erbringung von operativen Diensten empfangenen Einlagen, die die Anforderungen für operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0080	2.5 ASF aus Verbindlichkeiten und zugesagten Fazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend Die Institute melden hier Verbindlichkeiten und zugesagte Fazilitäten, für die die zuständige Behörde die günstigere Behandlung im Sinne von Artikel 428h CRR gestattet hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0090	2.6 ASF aus anderen Finanzkunden und Zentralbanken Die Institute melden folgende Verbindlichkeiten: — von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten (siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c); i) von der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte handelt; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i CRR; ii) von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten; von der Zentralbank eines Drittstaats gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte handelt; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii CRR; iii) von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten; von Finanzkunden gestellte Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte handelt; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii CRR; — von Finanzkunden und Zentralbanken gestellte Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr; siehe Artikel 428ap Buchstabe e CRR.
0100	2.7 ASF aus gestellten Verbindlichkeiten, sofern keine Gegenpartei bestimmt werden kann Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 428ap Buchstabe e CRR Die Institute melden hier Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei nicht bestimmt werden kann, einschließlich begebener Wertpapiere, deren Inhaber nicht bestimmt werden kann.
0110	2.8 ASF aus interdependenten Verbindlichkeiten Die Institute melden folgende Verbindlichkeiten: — Verbindlichkeiten, die im Sinne von Artikel 428f CRR mit Aktiva interdependent sind; siehe auch Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe b CRR; — mit zentralisierten regulierten Spareinlagen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — mit Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe b CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — mit gedeckten Schuldverschreibungen zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe c CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — mit Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden zusammenhängende Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe d CRR als mit Aktiva interdependent zu behandeln sind; — Verbindlichkeiten, die sämtliche in Artikel 428f Absatz 1 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen und gemäß Artikel 428f Absatz 1 CRR mit Aktiva interdependent sind.
0120	2.9 ASF aus anderen Verbindlichkeiten Die Institute melden Folgendes: — Handelstagverbindlichkeiten, die aus dem Kauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber dennoch davon ausgegangen wird, dass sie abgerechnet werden; siehe Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe a CRR;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— latente Steuerschulden; den nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem deren Betrag realisiert werden kann, wird als Restlaufzeit verwendet; siehe Artikel 428al Absatz 1 Buchstabe a CRR; — Minderheitsbeteiligungen; die Laufzeit des Instruments wird als Restlaufzeit verwendet; siehe Artikel 428al Absatz 1 Buchstabe b CRR; — sonstige Verbindlichkeiten ohne festgelegte Laufzeit, einschließlich Verkaufspositionen und Positionen mit offener Laufzeit, sofern nichts anderes in diesem Abschnitt festgelegt ist; siehe Artikel 428al Absatz 1 CRR; — die Negativdifferenz zwischen nach Artikel 428al Absatz 4 CRR berechneten Netting-Sätzen; alle Derivatverbindlichkeiten werden so gemeldet, als hätten sie eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr; — alle sonstigen Verbindlichkeiten, auf die nicht in den Artikeln 428al bis 428ap CRR Bezug genommen wird; alle Kapitalposten werden unter Posten 2.1 gemeldet, ungeachtet ihrer Restlaufzeit; siehe auch Artikel 428al Absatz 3 Buchstabe d CRR.

TEIL VI: ZUSAMMENFASSUNG NSFR

1. Besondere Bemerkungen

40. Zweck dieses Meldebogens ist es, Informationen über die strukturelle Liquiditätsquote bereitzustellen, sowohl für Institute, die die vollständige NSFR melden (Meldebögen C 80.00 und C 81.00), als auch für Institute, die die vereinfachte NSFR melden (Meldebögen C 82.00 und C 83.00).
41. Im Einklang mit Artikel 428b Absatz 1 CRR entspricht die in Artikel 413 Absatz 1 CRR festgelegte strukturelle Liquiditätsanforderung der Quote aus der verfügbaren stabilen Refinanzierung des Instituts im Sinne von Kapitel 3 und 6 und der erforderlichen stabilen Refinanzierung des Instituts im Sinne von Kapitel 4 und 7 und wird als Prozentsatz ausgedrückt. Die Regeln für die Berechnung der Quote sind in Kapitel 2 festgelegt.
42. Die Posten in den Spalten 0010 bis 0210 sind dieselben wie die in den Meldebögen C 80.00 bis C 83.00 gemeldeten gleichwertigen Posten.

2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Betrag Die Institute melden in Spalte 0010 den Betrag der Aktiva, außerbilanziellen Posten, Verbindlichkeiten und Eigenmittel, die der Summe aller anwendbaren Restlaufzeitbänder und Kategorien für erstklassige liquide Aktiva zugewiesen werden. Bei den zu meldenden Beträgen handelt es sich um die Beträge vor der Anwendung der einschlägigen Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung und für die erforderliche stabile Refinanzierung.
0020	Erforderliche stabile Refinanzierung In Spalte 0020 melden die Institute die gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4 und 7 CRR berechnete erforderliche stabile Refinanzierung.
0030	Verfügbare stabile Refinanzierung In Spalte 0030 melden die Institute die gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 3 und 6 CRR berechnete verfügbare stabile Refinanzierung.
0040	Quote Die Institute melden die strukturelle Liquiditätsquote im Sinne von Artikel 428b Absatz 1 CRR in Spalte 0040.

3. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG Posten 1 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0020	1.1 RSF aus Zentralbank-Aktiva Posten 1.1 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0030	1.2 RSF aus liquiden Aktiva Posten 1.2 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0040	1.3 RSF aus Wertpapieren, bei denen es sich nicht um liquide Aktiva handelt Posten 1.3 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0050	1.4 RSF aus Darlehen Posten 1.4 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0060	1.5 RSF aus interdependenten Aktiva Posten 1.5 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0070	1.6 RSF aus Aktiva innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstigerer Behandlung unterliegend Posten 1.6 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0080	1.7 RSF aus Derivaten Posten 1.7 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0090	1.8 RSF aus Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP Posten 1.8 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0100	1.9 RSF aus sonstigen Aktiva Posten 1.9 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0110	1.10 RSF aus außerbilanziellen Posten Posten 1.10 der Meldebögen C 80.00 und C 82.00
0120	2. VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG Posten 2 der Meldebögen C 81.00 und C 83.00
0130	2.1 ASF aus Kapitalposten und -instrumenten Posten 2.1 der Meldebögen C 81.00 und C 83.00
0140	2.2 ASF aus Privatkundeneinlagen Posten 2.2 der Meldebögen C 81.00 und C 83.00
0150	2.3 ASF aus anderen Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) Posten 2.3 (ausgenommen 2.3.0.2) des Meldebogens C 81.00 und Meldebogen C 83.00

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0160	2.4 ASF aus operativen Einlagen Posten 2.3.0.2 und 2.5.3.1 des Meldebogens C 81.00 und 2.4 des Meldebogens C 83.00
0170	2.5 ASF aus Verbindlichkeiten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems, sofern günstiger Behandlung unterliegend Posten 2.4 des Meldebogens C 81.00 und 2.5 des Meldebogens C 83.00
0180	2.6 ASF aus anderen Finanzkunden und Zentralbanken Posten 2.5 (ausgenommen 2.5.3.1) des Meldebogens C 81.00 und 2.6 des Meldebogens C 83.00
0190	2.7 ASF aus gestellten Verbindlichkeiten, sofern keine Gegenpartei bestimmt werden kann Posten 2.6 des Meldebogens C 81.00 und 2.7 des Meldebogens C 83.00
0200	2.8 ASF aus interdependenten Verbindlichkeiten Posten 2.8 des Meldebogens C 81.00 und Meldebogen C 83.00
0210	2.9 ASF aus anderen Verbindlichkeiten Posten 2.7 und 2.9 des Meldebogens C 81.00 und 2.9 des Meldebogens C 83.00
0220	3. STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE Im Einklang mit Artikel 428b Absatz 1 CRR berechnete NSFR.

ANHANG XIV

Einheitliches Datenpunktmodell

Alle in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Daten werden in ein einziges Datenpunktmodell überführt, das die Grundlage für einheitliche IT-Systeme der Institute und zuständigen Behörden bildet.

Das einheitliche Datenpunktmodell erfüllt die folgenden Kriterien:

- a) Es gewährleistet eine strukturierte Darstellung aller in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Daten,
 - b) es erfasst alle in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Geschäftskonzepte,
 - c) es enthält ein Datenwörterbuch, in dem die Tabellen-, Ordinaten-, Achsen-, Domänen-, Dimensionen- und Mitgliedsbezeichnungen erläutert werden,
 - d) es enthält Maßzahlen, die die Eigenschaft oder die Menge von Datenpunkten bestimmen,
 - e) es liefert Datenpunktdefinitionen (ausgedrückt als Zusammensetzung von Eigenschaften), die eine zweifelsfreie Feststellung des Finanzkonzepts ermöglichen,
 - f) es enthält alle erforderlichen maßgeblichen technischen Spezifikationen für die Entwicklung von IT-Lösungen für Datenmeldungen, die einheitliche Aufsichtsdaten gewährleisten.
-

ANHANG XV

Validierungsregeln

Die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Daten müssen Validierungsregeln unterliegen, die die Qualität und Kohärenz dieser Daten sicherstellen.

Die Validierungsregeln müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie legen die logischen Verknüpfungen zwischen den maßgeblichen Datenpunkten fest,
 - b) sie enthalten Filter und Vorbedingungen, die bestimmen, auf welchen Datensatz eine Validierungsregel Anwendung findet,
 - c) sie überprüfen die Kohärenz der gemeldeten Daten,
 - d) sie überprüfen die Richtigkeit der gemeldeten Daten,
 - e) sie legen Standardwerte fest, die eingesetzt werden, wenn die maßgeblichen Angaben nicht übermittelt wurden.
-

ANHANG XVI

MELDEBÖGEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

MELDEBÖGEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN			
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
		TEIL A — ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN	
32,1	F 32.01	VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS	AE-ASS
32,2	F 32.02	ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN	AE-COL
32,3	F 32.03	EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE VERBRIEFUNGEN	AE-NPL
32,4	F 32.04	BELASTUNGSQUELLEN	AE-SOU
		TEIL B – LAUFZEITDATEN	
33	F 33.00	LAUFZEITDATEN:	AE-MAT
		TEIL C – EVENTUALBELASTUNG	
34	F 34.00	EVENTUALBELASTUNG	AE-CONT
		TEIL D – GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
35	F 35.00	EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.	AE-CB
		TEIL E – ERWEITERTE DATEN	
36,1	F 36.01	ERWEITERTE DATEN. TEIL I	AE-ADV1
36,2	F 36.02	ERWEITERTE DATEN. TEIL II	AE-ADV2

F 32.01 — VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS (AE-ASS)

		Buchwert belasteter Vermögenswerte			Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		
		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbankfähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar		davon: zentralbankfähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar
010		020	030	035	040	050	055
010 Vermögenswerte des meldenden Instituts							
020 Jederzeit kündbare Darlehen							
030 Eigenkapitalinstrumente							
040 Schuldverschreibungen							
050 davon: Gedeckte Schuldverschreibungen							
060 davon: Verbriefungen							
070 davon: vom Sektor Staat begeben							
080 davon: von Finanzunternehmen begeben							
090 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben							
100 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen							
110 davon: durch Immobilien besicherte Darlehen							
120 Sonstige Vermögenswerte							

		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte				Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte		
		060	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbankfähig	davon: EHQLA und HQLA		davon: zentralbankfähig	davon: EHQLA und HQLA
	Vermögenswerte des meldenden Instituts							
010	Jederzeit kündbare Darlehen					090	100	105
020	Eigenkapitalinstrumente							
030	Schuldverschreibungen							
040	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen							
050	davon: Verbriefungen							
060	davon: vom Sektor Staat begeben							
070	davon: von Finanzunternehmen begeben							
080	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben							
090	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen							
100	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen							
110	Sonstige Vermögenswerte							
120								

	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen				Unbelastet				Nominalwert entgegen-genommener Sicherheiten oder begebenen, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
					Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen				
	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbank-fähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbankfähig	davon: EHQLA und HQLA		
	010	020	030	035	040	050	060	065	070
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen								
245	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen								
250	VERMÖGENSWERTE, ENTGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVER-SCHREIBUNGEN INSGESAMT								

F 32.03 - EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE VERBRIEFUNGEN (AE-NPL)						
		Unbelastet				
		Buchwert des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten	Beizulegender Zeitwert begabener, zur Belastung verfügbarer Schuldverschreibungen		Nominalwert begabener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
			davon: zentralbankfähig	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA anrechenbar		
		010	020	030	035	040
010	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere					
020	Zurückbehaltene, begebene gedeckte Schuldverschreibungen					
030	Zurückbehaltene, begebene forderungsunterlegte Wertpapiere					
040	Vorrangig					
050	Mezzanine					
060	Erstverlust					

F 32.04 — BELASTUNGSQUELLEN (AE-SOU)					
		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere		Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten Verbriefungen	
		010	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe	020	davon: entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten
				030	davon: belastete eigene Schuldverschreibungen
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten				050
020	Derivate				
030	davon: außerbörslich				
040	Einlagen				
050	Rückkaufsvereinbarungen				
060	davon: Zentralbanken				
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufvereinbarungen				
080	davon: Zentralbanken				
090	Begebene Schuldverschreibungen				
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen				
110	davon: begebene Verbriefungen				
120	Andere Belastungsquellen				
130	Nominalwert entgegengenommener Darlehenszusagen				
140	Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten				
150	Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten				
160	Sonstige				
170	BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT				

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.
Auf keinen Fall auszufüllen.

[illegible]

F 34.00 — EVENTUALBELASTUNG (AE-CONT)									
		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verbriefene Wertpapiere	Eventualbelastung						
			A. Rückgang des beizulegenden Zeitwertes belasteter Vermögenswerte um 30 %	B. Nettoeffekt einer Abwertung maßgeblicher Währungen um 10 %					
				Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte					
				Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte	Maßgebliche Währung 1	Maßgebliche Währung 2	...	Maßgebliche Währung n	
010	010	020	030	040	050				
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten								
020	Derivate								
030	davon: außerbörslich								
040	Einlagen								
050	Rückkaufsvereinbarungen								
060	davon: Zentralbanken								
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen								
080	davon: Zentralbanken								
090	Begebene Schuldverschreibungen								
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen								
110	davon: begebene Verbriefungen								
120	Andere Belastungsquellen								
170	BELASTUNGSQUELLEN INS-GESAMT								

Deckungspool						
Derivative Deckungs-pool- posi-tionen mit positivem Nettomarkt-wert		Die erforderliche Mindestdeckung übersteigender Betrag des Deckungspools				
		gemäß den maß-geblichen gesetz-lichen Rege-lungen für gedeckte Schuldver- schrei-bungen	gemäß Methodik der Ratingagentur zur Aufrechterhaltung der aktuellen externen Boni- tätseinstufung für eine gedeckte Schuldverschreibung			
			Rating-agentur 1	Rating-agentur 2	Rating-agentur 3	
Berichts-stichtag		210	230	240	250	
010	Nominalbetrag					
020	Barwert (Swap)/Marktwert					
030	Vermögenswertspezifischer Wert					
040	Buchwert					

F 36.01 - ERWEITERTE DATEN. TEIL I (AE-ADV-1)									
	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts				Schuldverschreibungen		
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapital-instrumente	Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben		
			010	020	030	040	050		
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	Belastete Vermögenswerte							
020		Kongruente Verbindlichkeiten							
030	Börsengehandelte Derivate	Belastete Vermögenswerte							
040		Kongruente Verbindlichkeiten							
050	Außerbörslich gehandelte Derivate	Belastete Vermögenswerte							
060		Kongruente Verbindlichkeiten							
070	Rückkaufsvereinbarungen	Belastete Vermögenswerte							
080		Kongruente Verbindlichkeiten							
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	Belastete Vermögenswerte							
100		Kongruente Verbindlichkeiten							
110	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen	Belastete Vermögenswerte							
120		Kongruente Verbindlichkeiten							
130	Begebene Verbriefungen	Belastete Vermögenswerte							
140		Kongruente Verbindlichkeiten							

		Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts				
		Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapital-instrumente	Schuldverschreibungen		
				Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben
		010	020	030	040	050
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen					
160						
170	Andere Belastungsquellen					
180						
190	Belastete Vermögenswerte insgesamt					
200	davon: zentralbankfähig					
210	Unbelastete Vermögenswerte insgesamt					
220	davon: zentralbankfähig					
230	Belastete + unbelastete Vermögenswerte					

		Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts									
		Schuldverschreibungen							Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen		
		davon: Verbriefungen		davon: vom Sektor Staat begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentralbanken und Sektor Staat	Finanzunternehmen			
Belastungsquellen		Vermögenswerte/Verbindlichkeiten		060	070	080	090	100	110	120	
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen	Belastete Vermögenswerte									
160		Kongruente Verbindlichkeiten									
170	Andere Belastungsquellen	Belastete Vermögenswerte									
180		Eventualverbindlichkeiten oder verwertbare Wertpapiere									
190	Belastete Vermögenswerte insgesamt										
200	davon: zentralbankfähig										
210	Unbelastete Vermögenswerte insgesamt										
220	davon: zentralbankfähig										
230	Belastete + unbelastete Vermögenswerte										

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts					Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen					
			Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte		Sonstige Vermögenswerte	
			davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen				
			130	140	150	160	170	180
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	Belastete Vermögenswerte						
020		Kongruente Verbindlichkeiten						
030	Börsengehandelte Derivate	Belastete Vermögenswerte						
040		Kongruente Verbindlichkeiten						
050	Außerbörslich gehandelte Derivate	Belastete Vermögenswerte						
060		Kongruente Verbindlichkeiten						
070	Rückkaufsvereinbarungen	Belastete Vermögenswerte						
080		Kongruente Verbindlichkeiten						
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	Belastete Vermögenswerte						
100		Kongruente Verbindlichkeiten						
110	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen	Belastete Vermögenswerte						
120		Kongruente Verbindlichkeiten						
130	Begebene Verbriefungen	Belastete Vermögenswerte						
140		Kongruente Verbindlichkeiten						

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts					Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen					
			Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte		Sonstige Vermögenswerte	
			davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen				
			130	140	150	160	170	180
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen	Belastete Vermögenswerte						
160		Kongruente Verbindlichkeiten						
170	Andere Belastungsquellen	Belastete Vermögenswerte						
180		Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere						
190	Belastete Vermögenswerte insgesamt							
200	davon: zentralbankfähig							
210	Unbelastete Vermögenswerte insgesamt							
220	davon: zentralbankfähig							
230	Belastete + unbelastete Vermögenswerte							

F 36.02 - ERWEITERTE DATEN. TEIL II (AE-ADV-2)

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts				
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen		
					Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen	davon: von anderen Unter-nehmen der Gruppe begeben
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten	010	020	030	040	050
020			Kongruente Verbindlichkeiten				
030	Börsengehandelte Derivate	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten					
040			Kongruente Verbindlichkeiten				
050	Außerbörslich gehandelte De-rivate	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten					
060			Kongruente Verbindlichkeiten				
070	Rückkaufsvereinbarungen	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten					
080			Kongruente Verbindlichkeiten				
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten					
100			Kongruente Verbindlichkeiten				
110	Begebene gedeckte Schuldver-schreibungen	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten					
120			Kongruente Verbindlichkeiten				
130	Begebene Verbriefungen	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten					
140			Kongruente Verbindlichkeiten				

		Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						
		Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Belastungsquellen	Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen		
						Ins-gesamt	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben
		010	020	030	040	050		
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen	Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
160		Kongruente Verbindlichkeiten						
170	Andere Belastungsquellen	Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
180		Eventualverbindlichkeiten oder verbriefene Wertpapiere						
190	Entgegengenommene belastete Sicherheiten insgesamt							
200	davon: zentralbankfähig							
210	Entgegengenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt							
220	davon: zentralbankfähig							
230	Entgegengenommene belastete + unbelastete Sicherheiten							

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.

Auf keinen Fall auszufüllen.

Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts									
		Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Schuldverschreibungen					Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen
				davon: Verbriefungen	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: vom Staat begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	
				060	070	080	090	100	
010		Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	Entgegengenommene belastete Sicherheiten					100	110
020			Kongruente Verbindlichkeiten						
030			Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
040		Börsengehandelte Derivate	Kongruente Verbindlichkeiten						
050			Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
060		Außerbörslich gehandelte Derivate	Kongruente Verbindlichkeiten						
070			Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
080		Rückkaufsvereinbarungen	Kongruente Verbindlichkeiten						
090			Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
100		Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	Kongruente Verbindlichkeiten						
110			Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
120		Begebene gedeckte Schuldverschreibungen	Kongruente Verbindlichkeiten						
130			Entgegengenommene belastete Sicherheiten						
140		Begebene Verbriefungen	Kongruente Verbindlichkeiten						

Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts										
		Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Schuldverschreibungen					Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	
				davon: Verbriefungen	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: vom Sektor Staat begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentralbanken und Sektor Staat	Finanzunternehmen
				060	070	080	090	100	110	120
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen	Entgegengenommene belastete Sicherheiten								
160		Kongruente Verbindlichkeiten								
170	Andere Belastungsquellen	Entgegengenommene belastete Sicherheiten								
180		Eventualverbindlichkeiten oder verbriefene Wertpapiere								
190	Entgegengenommene belastete Sicherheiten insgesamt									
200	davon: zentralbankfähig									
210	Entgegengenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt									
220	davon: zentralbankfähig									
230	Entgegengenommene belastete + unbelastete Sicherheiten									

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.
Auf keinen Fall auszufüllen.

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen		Private Haushalte	Sonstige entgegen-genommene Sicherheiten	Begebene eige-ne Schuld-ver-schreibun-gen außer ei-genen gedeck-ten Schuldver-schreibungen oder Verbriefungen		
								Nichtfinanzunternehmen	
			davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen					
			130	140	150	160	170	180	190
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	Entgegen-genommene belastete Si-cherheiten							
020		Kongruente Verbindlichkeiten							
030	Börsengehandelte Derivate	Entgegen-genommene belastete Si-cherheiten							
040		Kongruente Verbindlichkeiten							
050	Außerbörslich gehandelte De-riivate	Entgegen-genommene belastete Si-cherheiten							
060		Kongruente Verbindlichkeiten							
070	Rückkaufsvereinbarungen	Entgegen-genommene belastete Si-cherheiten							
080		Kongruente Verbindlichkeiten							
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	Entgegen-genommene belastete Si-cherheiten							
100		Kongruente Verbindlichkeiten							
110	Begebene gedeckte Schuldver-schreibungen	Entgegen-genommene belastete Si-cherheiten							
120		Kongruente Verbindlichkeiten							
130	Begebene Verbriefungen	Entgegen-genommene belastete Si-cherheiten							
140		Kongruente Verbindlichkeiten							

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen			Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	Begebene eigene Schuldver-schreibungen außer ei-genen gedeck-ten Schuldver-schreibungen oder Verbrie-fungen		
			Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte				
			davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen					
			130	140	150	160	170	180	190
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten							
160		Kongruente Verbindlichkeiten							
170	Andere Belastungsquellen	Entgegengenommene belastete Si-cherheiten							
180		Eventualverbindlichkeiten oder ver-liehene Wertpapiere							
190	Entgegengenommene belastete Sicherheiten insgesamt								
200	davon: zentralbankfähig								
210	Entgegengenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt								
220	davon: zentralbankfähig								
230	Entgegengenommene belastete + unbelastete Sicherheiten								

Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.

Auf keinen Fall auszufüllen.

ANHANG XVII

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG VON VERMÖGENSWERTBELASTUNGEN

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1548
1. AUFBAU UND KONVENTIONEN	1548
1.1. AUFBAU	1548
1.2. RECHNUNGSLEGUNGSRAHMEN	1548
1.3. NUMMERIERUNGSKONVENTION	1585
1.4. VORZEICHENKONVENTION	1585
1.5. ANWENDUNGSEBENE	1585
1.6. VERHÄLTNISMÄßIGKEIT	1585
1.7. DEFINITION DES BEGRIFFS „BELASTUNG“	1585
MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN	1586
2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN	1586
2.1. MELDEBOGEN AE-ASS. VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS	1586
2.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1586
2.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1588
2.1.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1590
2.2. MELDEBOGEN: AE-COL. VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN	1592
2.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1592
2.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1593
2.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1595
2.3. MELDEBOGEN: AE-NPL. EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE VERBRIEFUNGEN	1597
2.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1597
2.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1597

2.3.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1598
2.4. MELDEBOGEN: AE-SOU. BELASTUNGSQUELLEN	1599
2.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1599
2.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1599
2.4.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1601
3. TEIL B: LAUFZEITDATEN	1602
3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1602
3.2. MELDEBOGEN: AE-MAT. LAUFZEITDATEN	1602
3.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1602
3.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1603
4. TEIL C: EVENTUALBELASTUNG	1603
4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1603
4.1.1. SZENARIO A: DIE BELASTETEN VERMÖGENSWERTE VERLIEREN 30 %.	1604
4.1.2. SZENARIO B: ABWERTUNG MAßGEBLICHER WÄHRUNGEN UM 10 %.	1604
4.2. MELDEBOGEN: AE-CONT. EVENTUALBELASTUNG	1604
4.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1604
4.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1605
5. TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	1605
5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1605
5.2. MELDEBOGEN: AE-CB. EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	1606
5.2.1. ERLÄUTERUNGEN BEZÜGLICH DER Z-ACHSE	1606
5.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1606
5.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1606
6. TEIL E: ERWEITERTE DATEN	1609
6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1609

6.2. MELDEBOGEN: AE-ADV1. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU VERMÖGENSWERTEN DES MELDENDEN INSTITUTS	1610
6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1610
6.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1611
6.3. MELDEBOGEN: AE-ADV2. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU DEN VOM MELDENDEN INSTITUT ENT- GEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN	1613
6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1613
6.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	1613

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN

1.1. Aufbau

1. Das Rahmenwerk setzt sich aus fünf Meldebogensätzen zusammen, die insgesamt neun Meldebögen umfassen und wie folgt gegliedert sind:
 - a) Teil A: Übersicht über die Belastungen:
 - Meldebogen AE-ASS. Vermögenswerte des meldenden Instituts;
 - Meldebogen AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten;
 - Meldebogen AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen;
 - Meldebogen AE-SOU. Belastungsquellen;
 - b) Teil B: Laufzeitdaten:
 - Meldebogen AE-MAT. Laufzeitdaten;
 - c) Teil C: Eventualbelastung:
 - Meldebogen AE-CONT. Eventualbelastung;
 - d) Teil D: Gedeckte Schuldverschreibungen:
 - Meldebogen AE-CB. Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
 - e) Teil E: Erweiterte Daten:
 - Meldebogen AE-ADV-1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts;
 - Meldebogen AE-ADV-2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten.
2. Zu jedem Meldebogen werden die Rechtsgrundlage sowie weitere, detaillierte Angaben zu allgemeineren Gesichtspunkten der Meldung übermittelt.

1.2. Rechnungslegungsrahmen

3. Die Institute melden die Buchwerte gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 für die Meldung der Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen verpflichtet sind, verwenden ihren jeweiligen Rechnungslegungsrahmen. Im Meldebogen AE-SOU geben die Institute — im Einklang mit der Meldung der Belastung von Vermögenswerten und Sicherheiten auf Bruttobasis — die Buchwerte generell ohne jegliches Bilanzierungs-Netting an.

4. Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter „IAS“ und „IFRS“ die internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu verstehen. Für Institute, die ihre Meldungen nach IFRS-Standards erstellen, wurden die Quellen der einschlägigen IFRS angegeben.

1.3. Nummerierungskonvention

5. In diesen Erläuterungen wird für den Verweis auf die Spalten, Zeilen und Zellen eines Meldebogens folgende allgemeine Notation angewendet; {Meldebogen; Zeile; Spalte}. Um anzugeben, dass die Gültigkeitsprüfung für die ganze Zeile oder Spalte erfolgt, wird ein Sternchen verwendet. {AE-ASS; *, 2} beispielsweise bezieht sich auf den Datenpunkt einer beliebigen Zeile oder Spalte 2 des Meldebogens AE-ASS.
6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Gültigkeitsprüfung durchgeführt, wird zum Verweis auf Datenpunkte aus dem betreffenden Meldebogen folgende Notation verwendet: {Zeile; Spalte}.

1.4. Vorzeichenkonvention

7. Die Meldebögen in Anhang XVI folgen der in Anhang V Teil 1 Nummern 9 und 10 beschriebenen Vorzeichenkonvention.

1.5. Anwendungsebene

8. Die Anwendungsebene der Meldungen über die Belastung von Vermögenswerten entspricht der Anwendungsebene für die Meldepflichten gemäß Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Folglich brauchen Institute, die den Aufsichtsanforderungen nach Artikel 7 CRR nicht unterliegen, keine Angaben zur Belastung von Vermögenswerten zu machen.

1.6. Verhältnismäßigkeit

9. Für die Zwecke von Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe b wird die Höhe der Vermögenswertbelastung wie folgt berechnet:

— Buchwert der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten = {AE-ASS;010;010}+{AE-COL;130;010}.

— Gesamte Vermögenswerte und Sicherheiten = {AE-ASS;010;010} + {AE-ASS;010;060}+{AE-COL;130;010}+{AE-COL;130;040}.

— Quote der Vermögenswertbelastung = (Buchwert belasteter Vermögenswerte und Sicherheiten)/(Vermögenswerte und Sicherheiten insgesamt).

10. Für die Zwecke des Artikels 16a Absatz 2 Buchstabe a wird die Summe der gesamten Vermögenswerte wie folgt berechnet:

— Gesamte Vermögenswerte = {AE-ASS;010;010} + {AE-ASS;010;060}

1.7. Definition des Begriffs „Belastung“

11. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs XVI wird ein Vermögenswert als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Hier ist zu beachten, dass Abzugsbeschränkungen unterliegende, als Sicherheit hinterlegte Vermögenswerte wie beispielsweise Vermögenswerte, die nur nach vorheriger Genehmigung abgezogen oder durch andere Vermögenswerte ersetzt werden können, als belastet anzusehen sind. Diese Begriffsbestimmung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsdefinition, wie beispielsweise bei einer Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftlichen Grundsätzen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Rechtsgrundlagen in dieser Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Definition lehnt sich jedoch eng an Vertragsbedingungen an. Nach Auffassung der EBA werden die folgenden Vertragsarten von der Definition gut abgedeckt (wobei dies ist keine vollständige Aufstellung ist):

— besicherte Finanzierungsgeschäfte unter Einschluss von Rückkaufverträgen und -vereinbarungen, Wertpapierleihen und anderen Formen besicherter Kreditvergaben;

— verschiedene Sicherungsvereinbarungen, beispielsweise zum Marktwert von Derivatgeschäften platzierte Sicherheiten;

— besicherte Finanzgarantien. Hier ist zu beachten, dass in Fällen, in denen bezüglich des Abzugs von Sicherheiten kein Hindernis wie beispielsweise das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung besteht, nur der in Anspruch genommene Betrag zuzuweisen ist (anteilige Zuweisung);

- Sicherheiten, die als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten bei Clearingsystemen, zentralen Gegenparteien (ZGP) und anderen Infrastruktureinrichtungen hinterlegt werden. Hierzu zählen auch Ausfallfonds und Einschüsse;
- Zentralbankfazilitäten. Bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastet zu betrachten, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzuziehen. Was nicht in Anspruch genommene Finanzgarantien betrifft, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufzuteilen;
- zugrunde liegende Vermögenswerte aus Verbriefungsstrukturen, bei denen die finanziellen Vermögenswerte nicht aus den finanziellen Vermögenswerten des Instituts ausgebucht wurden. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, zurückbehaltene Wertpapiere handelt, gelten nur dann als belastet, wenn sie zur Sicherung eines Geschäfts in irgendeiner Weise als Pfand oder Besicherung dienen;
- zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendete Vermögenswerte in Deckungspools. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, gedeckte Schuldverschreibungen handelt, gelten außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält („Anleihen in Eigenemission“), als belastet;
- grundsätzlich sind Vermögenswerte, die in nicht in Anspruch genommene Fazilitäten platziert werden und ohne Weiteres abgezogen werden können, nicht als belastet zu betrachten.

MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN

12. In den Meldebögen mit den Belastungsübersichten wird zwischen Vermögenswerten, die zur Absicherung am Bilanzstichtag bestehenden Bedarfs an Finanzmitteln oder Sicherheiten verwendet werden („zeitpunktbezogene Belastung“), und Vermögenswerten, die für möglichen Finanzierungsbedarf zur Verfügung stehen, unterschieden.
13. Im Übersichtsmeldebogen wird der Betrag belasteter und unbelasteter Vermögenswerte des meldenden Instituts nach Produkten aufgeschlüsselt in tabellarischer Form dargestellt. Dieselbe Aufschlüsselung gilt auch für entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen.

2.1. Meldebogen AE-ASS. Vermögenswerte des meldenden Instituts

2.1.1. Allgemeine Bemerkungen

14. Der folgende Abschnitt enthält Erläuterungen zu den wichtigsten, für das Ausfüllen der AE-Meldebögen maßgeblichen Transaktionsarten.

Sämtliche Transaktionen, die zu einer Erhöhung des Belastungsniveaus eines Instituts führen, haben zwei Aspekte, die in allen AE-Meldebögen unabhängig voneinander zu melden sind. Transaktionen dieser Art sind sowohl als Belastungsquelle als auch als belasteter Vermögenswert oder Sicherheit zu melden.

In den folgenden Beispielen wird beschrieben, wie ein Transaktionstyp dieses Teils anzugeben ist. Die gleichen Regeln gelten aber auch für die anderen AE-Meldebögen.

A) **Besicherte Einlagen**

Eine besicherte Einlage wird wie folgt gemeldet:

- i) Der Buchwert der Einlage wird in {AE-SOU; r070; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r070; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
- iii) Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r070; c030} und {AE-SOU; r070; c040} gemeldet.

B) **Repos/kongruente Repos**

Eine Rückkaufsvereinbarung (im Folgenden „Repo“) wird wie folgt gemeldet:

- i) Der Bruttobuchwert des Repo wird in {AE-SOU; r050; c010} als Belastungsquelle eingetragen;

(ii) Die Sicherheit des Repo wird wie folgt gemeldet:

- Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r050; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
- Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut im Wege einer vorausgegangenen umgekehrten Rückkaufsvereinbarung (kongruentes Repo) entgegengenommen, wird dessen beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r050; c030} und in {AE-SOU; r050; c040} gemeldet.

C) Zentralbankrefinanzierungen

Da besicherte Zentralbankrefinanzierungen nur einen Sonderfall besicherter Einlagen oder liquiditätszuführender Repos darstellen, bei denen die Gegenpartei eine Zentralbank ist, gelten die Vorschriften aus den vorstehenden Ziffern i) und ii).

Handelt es sich um Vorgänge, bei denen die für die einzelnen Vorgänge spezifischen Sicherheiten aufgrund der Tatsache, dass die Sicherheiten in einem Pool zusammengefasst wurden, nicht ermittelt werden können, müssen die Sicherheiten anteilig aufgeschlüsselt werden. Hierbei wird die Zusammensetzung des Sicherheitenpools zugrunde gelegt.

Vermögenswerte, die bei Zentralbanken bereitgestellt wurden, sind keine belasteten Vermögenswerte, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzugreifen. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig auf die bei der Zentralbank hinterlegte Vermögenswerte aufgeteilt.

D) Wertpapierleihe

Bei Wertpapierleihen mit Barsicherheiten gelten die Vorschriften für Repos bzw. kongruente Repos.

Wertpapierleihen ohne Barsicherheiten werden wie folgt gemeldet:

- i) Der beizulegende Zeitwert der geliehenen Wertpapiere wird in {AE-SOU; r150; c010} als Belastungsquelle angegeben. Erhält der Verleiher für die verliehenen Wertpapiere keine anderen Wertpapiere, sondern stattdessen eine Gebühr, wird für {AE-SOU; r150; c010} eine Null gemeldet.
- (ii) Handelt es sich bei den als Sicherheit verliehenen Wertpapieren um Vermögenswerte des meldenden Instituts, wird ihr Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r150; c030} gemeldet und ihr beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} eingetragen.
- iii) Werden die als Sicherheit verliehenen Wertpapiere vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r150; c030} und {AE-SOU; r150; c040} gemeldet.

E) Derivate (Verbindlichkeiten)

Besicherte Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert werden wie folgt gemeldet:

- i) Der Buchwert des Derivats wird in {AE-SOU; r020; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Die Sicherheiten (zur Eröffnung der Position erforderliche Einschüsse und für den Marktwert der Derivatgeschäfte platzierte Sicherheiten) werden wie folgt gemeldet:
 - Handelt es sich um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r020; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
 - Handelt es sich um eine vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheit, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r020; c030} und {AE-SOU; r020; c040} gemeldet.

F) Gedeckte Schuldverschreibungen

Für die Meldung der Belastung von Vermögenswerten insgesamt stellen gedeckte Schuldverschreibungen die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Instrumente dar. Dabei ist es unerheblich, ob diese Instrumente die Rechtsform eines Wertpapiers haben oder nicht.

Für gedeckte Schuldverschreibungen gelten keine besonderen Vorschriften, sofern nicht ein Teil der vom meldenden Institut begebenen Wertpapiere zurückbehalten wird.

Wird ein Teil der Emission zurückbehalten, ist die nachfolgend vorgeschlagene Behandlung anzuwenden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

- i) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Im Meldebogen AE-NPL werden zusätzliche Angaben zu den zurückbehaltenen, noch nicht als Sicherheit hinterlegten, gedeckten Schuldverschreibungen (zugrunde liegende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) gemacht.
- (ii) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebögen AE-ASS als belasteter Vermögenswert aufgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie eine Emission gedeckter Schuldverschreibungen in Höhe von 100 EUR zu melden ist, von denen 15 % zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegt und 10 % zurückbehalten und in einem 11 EUR umfassenden, liquiditätszuführenden Repo mit einer Zentralbank als Sicherheit hinterlegt wurden, wobei der Deckungspool unbesicherte Darlehen enthält und der Buchwert der Darlehen 150 EUR beträgt.

BELASTUNGSQUELLEN				
Typ	Betrag	Zellen	Belastete Darlehen	Zellen
Ged. Schuldv.	75% (100) = 75	{AE-Sources, r110, c010}	75% (150) = 112.5	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r110, c030}
Zentralbank Refinanzierung	11	{AE-Sources, r060, c010}	10% (150) = 15	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r060, c030}
KEINE BELASTUNG				
Typ	Betrag	Zellen	Unbelastete Darlehen	Zellen
Zurückb. eigene gedeck. Schuldv.	15% 100 = 15	{AE-Not pledged, r010, c040}	15% (150) = 22.5	{AE-Assets, r100, c60} {AE-Not pledged, r020, c010}

g) Verbriefungen

Unter Verbriefungen sind vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen zu verstehen, die ihren Ursprung in einer Verbriefung im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 der CRR haben.

Für in der Bilanz verbleibende (nicht ausgebuchte) Verbriefungen gelten die Vorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen.

Bei ausgebuchten Verbriefungen besteht keine Belastung, bei der das Institut einen gewissen Umfang an Wertpapieren hält. Diese Wertpapiere erscheinen wie jedes andere von Dritten begebene Wertpapier im Handelsbuch oder Anlagebuch des meldenden Instituts.

2.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts IAS 1.9(a), Implementation Guidance (IG) 6; Gesamte, in der Bilanz des meldenden Instituts eingetragene Vermögenswerte.
020	Jederzeit kündbare Darlehen IAS 1.54(i) Die Institute melden täglich fällige Saldoforderungen bei Zentralbanken und anderen Instituten. Der Kassenbestand, d. h. der Bestand an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen wird in der Zeile „Sonstige Vermögenswerte“ erfasst.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	Eigenkapitalinstrumente Vom meldenden Institut gehaltene Eigenkapitalinstrumente gemäß Definition im IAS 32.1.
040	Schuldverschreibungen Anhang V Teil 1 Nummer 31 Die Institute melden gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldinstrumente, die im Einklang mit der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Schuldverschreibungen handelt.
060	davon: Verbriefungen Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Verbriefungen im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 CRR handelt.
070	davon: vom Sektor Staat begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Staaten begeben wurden.
080	davon: von Finanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Finanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben c und d begeben wurden.
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Nichtfinanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e begeben wurden.
100	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen Darlehen und Kredite, die andere Schuldinstrumente als von den meldenden Instituten gehaltene Wertpapiere sind; ausgenommen sind jederzeit rückforderbare Salden.
110	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die nach Anhang V Teil 2 Nummer 86 durch Immobilien besichert sind.
120	Sonstige Vermögenswerte Sonstige, in der Bilanz eingetragene Vermögenswerte des meldenden Instituts außer den in den vorstehenden Zeilen genannten Vermögenswerten, soweit es sich um andere Vermögenswerte als eigene Schuldverschreibungen und eigene Schuld-/Eigenkapitalinstrumente handelt, die von einem nicht den IFRS unterliegenden Institut nicht aus der Bilanz ausgebucht werden dürfen. In einem solchen Fall sind eigene Schuldinstrumente in Zeile 240 des Meldebogens AE-COL aufzunehmen und eigene Eigenkapitalinstrumente aus den Meldungen über Vermögenswertbelastungen auszuschließen.

2.1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert belasteter Vermögenswerte Die Institute weisen den Buchwert ihrer belasteten Vermögenswerte unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.
020	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Buchwert vom meldenden Institut gehaltener belasteter Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
030	davon: zentralbankfähig Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
035	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar Buchwert belasteter Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität (EHQLA) und als Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität (HQLA) infrage kämen. Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten Vermögenswerte, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprächen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als Buchwert der Buchwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlüssen anzugeben.
040	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ für nicht den IFRS unterliegende Institute. Die Institute weisen den beizulegenden Zeitwert ihrer belasteten Schuldverschreibungen unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	davon: zentralbankfähig Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
055	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen. Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten Vermögenswerte, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprächen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.
060	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte Die Institute weisen den Buchwert ihrer unbelasteten Vermögenswerte unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.
070	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
080	davon: zentralbankfähig Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
085	davon: EHQLA und HQLA Buchwert der unbelasteten EHQLA und HQLA aus der Liste in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die die in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen sowie die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 dieser delegierten Verordnung festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für EHQLA und HQLA ist als Buchwert der Buchwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.
090	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU für nicht den IFRS unterliegende Institute. Die Institute weisen den beizulegenden Zeitwert ihrer unbelasteten Schuldverschreibungen unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)
100	davon: zentralbankfähig Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
105	davon: EHQLA und HQLA Beizulegender Zeitwert der unbelasteten EHQLA und HQLA aus der Liste in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die die in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen sowie die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 dieser delegierten Verordnung festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für EHQLA und HQLA ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.

(¹) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

2.2. Meldebogen: AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten

2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

- Bei den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten und den begebenen eigenen Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen wird in der Kategorie „unbelasteter“ Vermögenswerte eine Aufteilung in „zur Belastung verfügbar“ oder potenziell belastbar und „nicht zur Belastung verfügbar“ vorgenommen.
- Vermögenswerte sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn sie als Sicherheiten entgegengenommen wurden und es dem meldenden Institut nicht gestattet ist, die Sicherheiten zu verkaufen oder weiterzuverpfänden, sofern nicht ein Ausfall seitens des Eigentümers der Sicherheiten vorliegt. Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn in den Ausgabebedingungen Beschränkungen für den Verkauf oder die Weiterverpfändung der gehaltenen Wertpapiere bestehen.

17. Für die Zwecke der Meldung von Vermögenswertbelastungen werden gegen Gebühr und ohne Stellung von baren oder unbaren Sicherheiten geliehene Wertpapiere als entgegengenommene Sicherheiten gemeldet.

2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten Alle Klassen der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten.
140	Jederzeit kündbare Darlehen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch jederzeit kündbare Darlehen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.
150	Eigenkapitalinstrumente Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Eigenkapitalinstrumente umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.
160	Schuldverschreibungen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch gedeckte Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.
180	davon: Verbriefungen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Verbriefungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.
190	davon: von Staaten begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch vom Sektor Staat begebene Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.
200	davon: von Finanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Finanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Nichtfinanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 100 des Meldebogens AE-ASS.
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch sonstige Vermögenswerte umfassen. Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen Vom meldenden Institut begebene und zurückbehaltene eigene Schuldverschreibungen, die keine begebenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder begebenen eigenen Verbriefungen sind. Da die zurückbehaltenen oder zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen laut IAS 39 Absatz 42 die damit verbundenen finanziellen Verbindlichen mindern, werden diese Wertpapiere nicht in die in Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS gemeldete Vermögenswertekategorie des meldenden Instituts aufgenommen. Eigene Schuldverschreibungen, die ein nicht den IFRS unterliegendes Institut nicht aus der Bilanz ausbuchen darf, sind in dieser Zeile auszuweisen. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden begebene eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen in dieser Kategorie nicht gemeldet, da für diese Fälle unterschiedliche Vorschriften gelten: a) Sind die eigenen Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt worden, erfolgt die Meldung des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belastete Vermögenswerte. b) Sind die eigenen Schuldverschreibungen noch nicht als Sicherheit hinterlegt worden, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Zusätzliche Angaben zu dieser zweiten Art noch nicht als Sicherheit hinterlegter, eigener Schuldverschreibungen (zugrunde liegende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) werden im Meldebogen AE-NPL gemacht.
245	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen gilt für eigene gedeckte Schuldverschreibungen und vom meldenden Institut begebene, zurückbehaltene Verbriefungen folgende Regel:

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	a) Sind die betreffenden Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS (F32.01) als belasteter Vermögenswert gemeldet. Werden eigene gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen als Sicherheit hinterlegt, stellt der neue Geschäftsvorfall, in dessen Rahmen die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt werden (Zentralbankrefinanzierung oder andere Art der besicherten Refinanzierung), und nicht die ursprüngliche Emission der gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen die Finanzierungsquelle dar. b) Sind diese Wertpapiere noch nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS (F32.01) als unbelasteter Vermögenswert gemeldet.
250	VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN INSGESAMT Alle in der Bilanz eingetragenen Vermögenswerte des meldenden Instituts, alle Klassen vom meldenden Institut entgegengenommener Sicherheiten und vom meldenden Institut begebener und zurückbehaltenen eigener Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen handelt.

2.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen Die Institute weisen den beizulegenden Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten oder der gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die belastet sind, unter Zugrundelegung der in Abschnitt 11 dieses Anhangs enthaltenen Definition der Vermögenswertbelastung aus. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)
020	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
030	davon: zentralbankfähig Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
035	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar Beizulegender Zeitwert der belasteten entgegengenommenen Sicherheiten, einschließlich solcher, die bei Wertpapierleihgeschäften entgegengenommen wurden, oder der vom Institut begebenen und gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten entgegengenommenen Sicherheiten oder begebenen und vom Institut gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprechen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlüssen anzugeben.
040	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind, weil dem meldenden Institut deren Verkauf oder Weiterverpfändung bei Nichtvorliegen eines Ausfalls des Eigentümers der Sicherheiten gestattet ist. Dies beinhaltet auch den beizulegenden Zeitwert begebener eigener Schuldverschreibungen außer eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind.
050	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
060	davon: zentralbankfähig Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
065	davon: EHQLA und HQLA Beizulegender Zeitwert der unbelasteten entgegengenommenen Sicherheiten oder der unbelasteten, vom Institut begebenen und gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um zur Belastung verfügbare eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder Verbriefungspositionen handelt, die für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA aus der Liste in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 infrage kommen und die in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen sowie die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 dieser delegierten Verordnung festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für EHQLA und HQLA ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlüssen anzugeben.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
070	Nominalwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind. Dies schließt auch den Nominalbetrag der begebenen eigenen Schuldverschreibungen mit Ausnahme vom meldenden Institut zurückbehaltener, eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen ein, die unbelastet und auch nicht zur Belastung verfügbar sind.

2.3. Meldebogen: AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen

2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

18. Zur Vermeidung von Doppelzählungen gilt für eigene gedeckte Schuldverschreibungen und vom meldenden Institut begebene, zurückbehaltene Verbriefungen folgende Regel:

- a) Sind die betreffenden Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belasteter Vermögenswert gemeldet. Werden eigene gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen als Sicherheit hinterlegt, stellt der neue Geschäftsvorfall, in dessen Rahmen die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt werden (Zentralbankrefinanzierung oder andere Art der besicherten Refinanzierung), und nicht die ursprüngliche Emission der gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen die Finanzierungsquelle dar.
- b) Sind diese Wertpapiere noch nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet.

2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
020	Zurückbehaltene, begebene gedeckte Schuldverschreibungen Eigene gedeckte Schuldverschreibungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
030	Zurückbehaltene, begebene Verbriefungen Eigene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
040	Vorrangig Vorrangige Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 CRR.
050	Mezzanine Mezzanine-Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Alle nicht vorrangigen Tranchen, d. h. Tranchen, die den Verlust als letzte auffangen, bzw. die Erstverlusttranchen, sind als Mezzanine-Tranchen zu betrachten. Siehe Artikel 4 Nummer 67 CRR.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	Erstverlust Erstverlusttranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 CRR.

2.3.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten Buchwert des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die die zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegten eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen stützen.
020	Beizulegender Zeitwert begebener, zur Belastung verfügbarer Schuldverschreibungen Beizulegender Zeitwert der eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die zurückbehalten wurden und nicht belastet, aber zur Belastung verfügbar sind.
030	davon: zentralbankfähig Beizulegender Zeitwert der zurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllen: i) sie sind unbelastet; ii) sie sind zur Belastung verfügbar; iii) sie kommen für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
035	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar Beizulegender Zeitwert der belasteten entgegengenommenen Sicherheiten, einschließlich solcher, die bei Wertpapierleihgeschäften entgegengenommen wurden, oder der vom Institut begebenen und gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen. Für die Zwecke dieser Verordnung sind belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten entgegengenommenen Sicherheiten oder begebenen und vom Institut gehaltenen/zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die — wäre nicht ihr Status als belastete Vermögenswerte im Sinne von Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 — den in den Artikeln 7 und 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen entsprächen. Belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, müssen ebenfalls die in den Artikeln 10 bis 16 und 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten risikopositionsklassenspezifischen Anforderungen erfüllen. Für belastete Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen, ist als beizulegender Zeitwert der beizulegende Zeitwert vor den in den Artikeln 10 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Abschlägen anzugeben.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	Nominalwert begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen Nominalbetrag der zurückzurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind.

2.4. Meldebogen: AE-SOU. Belastungsquellen

2.4.1. Allgemeine Bemerkungen

19. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss über die Bedeutung der verschiedenen Belastungsquellen für das meldende Institut. Unter diese Belastungsquellen fallen auch Belastungen ohne verbundene Refinanzierungen wie Darlehenszusagen oder entgegengenommene Finanzsicherheiten sowie Wertpapierleihen mit unbaren Sicherheiten.
20. Die in den Meldebögen AE-ASS und AE-COL enthaltenen Gesamtbeträge der Vermögenswerte und entgegengenommenen Sicherheiten entsprechen folgendem Bewertungsgrundsatz: {AE-SOU; r170; c030} = {AE-ASS; r010; c010} + {AE-COL; r130; c010} + {AE-COL; r240; c010}.

2.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten Buchwert ausgewählter, besicherter finanzieller Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, soweit diese Verbindlichkeiten für das Institut eine Belastung von Vermögenswerten mit sich bringen.
020	Derivate Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um finanzielle Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einem negativen beizulegenden Zeitwert handelt, soweit diese Derivate für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
030	davon: Außerbörslich Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um außerbörslich gehandelte finanzielle Verbindlichkeiten handelt, soweit diese Derivate Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
040	Einlagen Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
050	Rückkaufsvereinbarungen Bruttobuchwert (ohne jegliches im Rechnungslegungsrahmen zulässiges Bilanzierungs-Netting) der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Vereinbarungen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. „Rückkaufsvereinbarungen“ („Repos“) sind die Geschäfte, bei denen das meldende Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Die folgenden Varianten repoähnlicher Geschäfte müssen sämtlich als Rückkaufsvereinbarungen gemeldet werden: — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge und — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	davon: Zentralbanken Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Geschäfte Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
080	davon: Zentralbanken Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
090	Begebene Schuldverschreibungen Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Der zurückbehaltene Teil einer Emission wird der in Teil A Nummer 15 Ziffer vi dargelegten, besonderen Behandlung unterzogen, sodass nur der außerhalb der Gruppenunternehmen platzierte Prozentanteil der Schuldverschreibungen in diese Kategorie aufzunehmen ist.
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen Buchwert gedeckter Schuldverschreibungen, für deren Vermögenswerte das meldende Institut Originator ist, soweit die betreffenden begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
110	davon: begebene Verbriefungen Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Verbriefungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
120	Andere Belastungsquellen Betrag besicherter Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
130	Nominalwert entgegengenommener Darlehenszusagen Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Darlehenszusagen, soweit diese entgegengenommenen Zusagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
140	Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Finanzsicherheiten, soweit diese entgegengenommenen Sicherheiten für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut ohne Barsicherheiten geliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
160	Sonstige Betrag der in den vorstehenden Posten nicht erfassten besicherten Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
170	BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT Betrag aller besicherten Geschäfte des meldenden Instituts, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.

2.4.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangene Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Finanzielle Verbindlichkeiten werden zum Buchwert ausgewiesen, für Eventualverbindlichkeiten wird der Nominalwert gemeldet und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen.
020	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangenen Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit es sich bei der Gegenpartei um ein Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises handelt und soweit die betreffenden Geschäfte für das meldende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Erläuterungen zu den für die verschiedenen Arten von Beträgen geltenden Vorschriften sind den Erläuterungen zu Spalte 010 zu entnehmen.
030	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten Verbriefungen Betrag der Vermögenswerte, der entgegengenommenen Sicherheiten und der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind. Zur Sicherstellung der Kohärenz mit den Kriterien der Meldebögen AE-ASS und AE-COL werden die in der Bilanz erfassten Vermögenswerte des meldenden Instituts zum Buchwert gemeldet, während entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten und begebene, belastete eigene Sicherheiten außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen zum beizulegenden Zeitwert gemeldet werden.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	davon: entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte wiederverwendet bzw. belastet worden sind.
050	davon: belastete eigene Schuldverschreibungen Beizulegender Zeitwert der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind.

3. TEIL B: LAUFZEITDATEN

3.1. Allgemeine Bemerkungen

21. Der Meldebogen in Teil B gibt einen allgemeinen Überblick über den Umfang belasteter Vermögenswerte und entgegengenommener, wiederverwendeter Sicherheiten, für die die festgelegten Intervalle der Restlaufzeiten der kongruenten Verbindlichkeiten gelten.

3.2. Meldebogen: AE-MAT. Laufzeitdaten

3.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Belastete Vermögenswerte Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt als belasteter Vermögenswert alles Folgende: a) die Vermögenswerte des meldenden Instituts (siehe Erläuterungen zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS), die zum Buchwert ausgewiesen werden; b) die begebenen eigenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen (siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL), die zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden. Diese Beträge werden anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle (kongruente Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder Wertpapierleihgeschäft) auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.
020	entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Empfangsabschnitt) Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU. Die Institute melden die Beträge zum beizulegenden Zeitwert und verteilen sie auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten, wobei sie die Restlaufzeit des Geschäftsvorfalls heranziehen, aus dem die Entgegennahme der nun wiederverwendeten Sicherheiten für das Unternehmen resultiert ist (Empfangsabschnitt).
030	entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Wiederverwendungsabschnitt) Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU. Die Institute melden die Beträge zum beizulegenden Zeitwert und verteilen sie auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten, wobei sie die Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle heranziehen (Wiederverwendungsabschnitt): kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere.

3.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Offene Laufzeit Täglich fällig, ohne besonderen Fälligkeitstermin.
020	Täglich fällig Fälligkeit in einem Tag oder weniger.
030	> 1 Tag <= 1 Woche Fälligkeit später als ein Tag und gleich einer Woche oder weniger.
040	> 1 Woche <= 2 Wochen > 1 Woche <= 2 Wochen Fälligkeit später als eine Woche und gleich zwei Wochen oder weniger.
050	> 2 Wochen <= 1 Monat > 2 Wochen <= 1 Monat Fälligkeit später als zwei Wochen und gleich einem Monat oder weniger.
060	> 1 Monat <= 3 Monate > 1 Monat <= 3 Monate Fälligkeit später als einen Monat und gleich drei Monaten oder weniger.
070	> 3 Monate <= 6 Monate > 3 Monate <= 6 Monate Fälligkeit später als drei Monate und gleich sechs Monaten oder weniger.
080	> 6 Monate <= 1 Jahr > 6 Monate <= 1 Jahr Fälligkeit später als sechs Monate und gleich einem Jahr oder weniger.
090	> 1 Jahr <= 2 Jahre > 1 Jahr <= 2 Jahre Fälligkeit später als ein Jahr und gleich zwei Jahren oder weniger.
100	> 2 Jahre <= 3 Jahre > 2 Jahre <= 3 Jahre Fälligkeit später als zwei Jahre und gleich drei Jahren oder weniger.
110	> 3 Jahre <= 5 Jahre > 3 Jahre <= 5 Jahre Fälligkeit später als drei Jahre und gleich fünf Jahren oder weniger.
120	> 5 Jahre <= 10 Jahre > 5 Jahre <= 10 Jahre Fälligkeit später als fünf Jahre und gleich zehn Jahren oder weniger.
130	> 10 Jahre Fälligkeit später als zehn Jahre.

4. TEIL C: EVENTUALBELASTUNG

4.1. Allgemeine Bemerkungen

22. Für diesen Meldebogen müssen die Institute die Höhe der Belastung unter Zugrundelegung einer Reihe von Stressszenarien berechnen.

23. Unter Eventualbelastungen fallen die zusätzlichen Vermögenswerte, die unter Umständen belastet werden müssen, falls das meldende Institut widrigen, von ihm nicht beeinflussbaren externen Entwicklungen gegenüberstehen sollte (unter anderem Herabstufungen, Minderungen des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte oder einem allgemeinen Vertrauensverlust). In derartigen Fällen wird das meldende Institut für bereits erfolgte Transaktionen zusätzliche Vermögenswerte belasten müssen. Der zusätzliche Betrag belasteter Vermögenswerte wird um die Auswirkungen der vom Institut getätigten Sicherungsgeschäfte gegen die in den vorstehenden Stressszenarios beschriebenen Ereignisse gekürzt.
24. In diesem Meldebogen sind für die Meldung von Eventualbelastungen die folgenden beiden Szenarien vorgesehen. Eine detailliertere Erläuterung erfolgt unter den Nummern 4.1.1. und 4.1.2. Bei den gemeldeten Daten muss es sich um angemessene, auf den besten verfügbaren Daten beruhende Schätzungen des Instituts handeln.
- a) Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte um 30 %. In diesem Szenario wird nur eine Veränderung des zugrunde liegenden beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte erfasst. Veränderungen, die sich auf deren Buchwert auswirken können, beispielsweise Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften oder mögliche Wertminderungen, fallen nicht hierunter. Das meldende Institut kann in solchen Fällen zur Stellung weiterer Sicherheiten gezwungen sein, damit es den Wert der Sicherheiten konstant halten kann.
- b) Eine Abwertung jeder Währung, in der das Institut kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr seiner Gesamtverbindlichkeiten hat, um 10 %.
25. Die Szenarien sind unabhängig voneinander zu melden. Ebenso sind erhebliche Währungsabwertungen unabhängig von den Abwertungen anderer maßgeblicher Währungen zu melden. Dementsprechend dürfen die Institute keine Korrelationen zwischen den Szenarien berücksichtigen.

4.1.1. Szenario A: Die belasteten Vermögenswerte verlieren 30 %.

26. Die Annahme lautet, dass alle belasteten Vermögenswerte 30 % ihres Werts verlieren. Hinsichtlich des aus einer derartigen Wertminderung resultierenden Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind bestehende Übersicherungsgrade in der Weise zu berücksichtigen, dass nur das Mindestniveau an Besicherungen aufrechterhalten wird. Hinsichtlich des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind auch die Erfordernisse der beeinflussten Verträge und Vereinbarungen unter Einschluss der Auslöseschwellwerte zu berücksichtigen.
27. Es sind nur Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten besteht. Hierzu gehören auch Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Aufrechterhaltung des Mindestniveaus an Übersicherung besteht, es aber nicht erforderlich ist, die bestehenden Ratingstufen für die gedeckte Schuldverschreibung zu halten.

4.1.2. Szenario B: Abwertung maßgeblicher Währungen um 10 %.

28. Eine Währung ist dann als maßgebliche Währung zu betrachten, wenn das meldende Institut in der betreffenden Währung kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts hat.
29. Bei der Berechnung einer Abwertung um 10 % sind sowohl Veränderungen auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite zu berücksichtigen; d. h. die Aufmerksamkeit ist auf Missverhältnisse zwischen Vermögenswerten (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) zu richten. Beispielsweise löst ein auf Vermögenswerten in USD basierendes, liquiditätszuführendes Repo in USD keine zusätzliche Belastung aus, während ein auf Vermögenswerten in EUR basierendes, liquiditätszuführendes Repo in USD eine zusätzliche Belastung verursacht.
30. In diese Berechnung sind alle Transaktionen aufzunehmen, bei denen ein währungsübergreifendes Element besteht.

4.2. Meldebogen: AE-CONT. Eventualbelastung

4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

31. Siehe Erläuterungen zu bestimmten Zeilen des Meldebogens AE-SOU unter Nummer 2.4.2. Der Zeileninhalt im Meldebogen AE-CONT ist mit dem Meldebogen AE-SOU identisch.

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere Es gelten die gleichen Erläuterungen und Daten wie in Spalte 010 des Meldebogens AE-SOU. Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangene Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Wie zu jeder Meldebogenzeile angegeben, weisen die Institute finanzielle Verbindlichkeiten zum Buchwert, Eventualverbindlichkeiten zum Nominalwert und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert aus.
020	A. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die beim Eintreten des Szenarios A zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde. Gemäß den Erläuterungen in Teil A des vorliegenden Anhangs melden die Institute diese Beträge zum Buchwert, wenn der Betrag mit Vermögenswerten des meldenden Instituts zusammenhängt. Hängt er mit entgegengenommenen Sicherheiten zusammen, wird er zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Beträge, die die unbelasteten Vermögenswerte und Sicherheiten des Instituts übersteigen, werden zum beizulegenden Zeitwert gemeldet.
030	B. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 1 Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 1 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde. Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.
040	B. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 2 Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 2 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde. Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.

5. TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

5.1. Allgemeine Bemerkungen

32. Die Angaben in diesem Meldebogen werden für alle vom meldenden Institut begebenen, OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen vorgelegt. Unter OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen zu verstehen, auf die im ersten Unterabsatz von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich um vom meldenden Institut begebene gedeckte Schuldverschreibungen, sofern das meldende Institut bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen kraft Gesetz zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und sofern bezüglich solcher gedeckten Schuldverschreibungen vorgeschrieben ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
33. Vom meldenden Institut selbst oder in dessen Namen begebene gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht OGAW-konform sind, werden nicht in den Meldebögen AE-CB gemeldet.
34. Den Meldungen liegt das Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen, d. h. die für das Programm gedeckter Schuldverschreibungen geltende Rechtsgrundlage, zugrunde.

5.2. Meldebogen: AE-CB. Emission gedeckter Schuldverschreibungen

5.2.1. Erläuterungen bezüglich der Z-Achse

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Deckungspool-Kennung (offen) Die Kennung des Deckungspools besteht aus dem Namen oder einer eindeutigen Abkürzung des den Deckungspools begebenden Unternehmens sowie der Bezeichnung des Deckungspools, der den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für die gedeckte Schuldverschreibung jeweils individuell unterliegt.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Nominalbetrag Der Nominalbetrag ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und wird nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für die jeweiligen gesetzlich gedeckten Schuldverschreibungen berechnet.
020	Barwert (Swap)/Marktwert Der Barwert (Swap) ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und der Zinsen, die sich aus einer Abzinsung nach einer devisenspezifischen, risikofreien Zinsstrukturkurve ergeben, wobei die Berechnung nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen erfolgt. In den Spalten 080 und 210 zu den Derivatepositionen von Deckungspools ist der Marktwert anzugeben.
030	Vermögenswertspezifischer Wert Der vermögenswertspezifische Wert entspricht dem wirtschaftlichen Wert der im Deckungspool enthaltenen Vermögenswerte, der sich durch einen beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13, durch einen anhand abgewickelter Geschäfte in liquiden Märkten beobachtbaren Marktwert oder durch einen Barwert, der zukünftige Zahlungsströme eines Vermögenswertes nach einer für den betreffenden Vermögenswert spezifische Zinskurve abzinsen würde, beschreiben ließe.
040	Buchwert Der Buchwert einer Verbindlichkeit aus einer gedeckten Schuldverschreibung oder eines Vermögenswerts aus einem Deckungspool entspricht dem beim Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung buchmäßig erfassten Wert.

5.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

010	Konformität mit Artikel 129 CRR? [JA/NEIN] Die Institute haben anzugeben, ob der Deckungspool den in Artikel 129 CRR dargelegten Anforderungen entspricht, um für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR beschriebene günstigere Behandlung infrage kommen zu können.

012	Wenn JA, vorrangige Anlageklasse des Deckungspools angeben Kommt der Deckungspool für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 CRR dargelegte günstigere Behandlung in Frage (Antwort JA in Spalte 011), wird die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools in dieser Zelle angegeben. Zu diesem Zweck wird die in Artikel 129 Absatz 1 der genannten Verordnung beschriebene Klassifizierung verwendet. Die Codes „a“, „b“, „c“, „d“, „e“, „f“ und „g“ sind dementsprechend anzugeben. Code „h“ wird angewendet, wenn die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools keiner der vorstehenden Kategorien entspricht.
020-140	Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen Bei Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen handelt es sich um die aus der Begebung gedeckter Schuldverschreibungen entstandenen Verbindlichkeiten des begebenden Unternehmens. Sie erstrecken sich auf alle im jeweiligen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen definierten Positionen, die den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen. (Hierzu können beispielsweise im Umlauf befindliche Wertpapiere sowie die Positionen von Gegenparteien des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen in derivativen Positionen zählen, bei denen aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen dem Deckungspool ein negativer Marktwert zugeordnet wird und die gemäß dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen als Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen behandelt werden.)
020	Berichtsstichtag Beträge der Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen unter Ausschluss von derivativen Positionen aus Deckungspools, nach den unterschiedlichen, in der Zukunft gelegenen Datumsbereichen.
030	+ 6 Monate Der Termin „+ 6 Monate“ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Beträge sind unter der Annahme zu übermitteln, dass bei den Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen — abgesehen von Rückzahlungen — gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.
040-070	+ 12 Monate bis + 10 Jahre Wie bei „+ 6 Monate“ (Spalte 030) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.
080	Derivative Deckungspoolpositionen mit einem negativen Nettomarktwert Hierbei handelt es sich um den negativen Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen negativen Nettomarktwert haben. Derivative Deckungspoolpositionen sind derivative Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den entsprechenden Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als für derartige derivative Positionen mit negativem Marktwert eine Deckung durch anrechenbare Vermögenswerte des Deckungspools erforderlich ist. Der negative Nettomarktwert ist nur für den Meldestichtag anzugeben.
090-140	Externe Bonitätseinstufung zu gedeckten Schuldverschreibungen Die Institute übermitteln Angaben zu etwaigen am Berichtsstichtag bestehenden externen Bonitätseinstufungen der betreffenden gedeckten Schuldverschreibung.

090	Ratingagentur 1 Besteht zum Berichtsstichtag eine Bonitätseinstufung durch mindestens eine Ratingagentur, geben die Institute hier den Namen einer dieser Ratingagenturen an. Bestehen zum Berichtsstichtag Bonitätseinstufungen durch mehr als drei Ratingagenturen, werden die drei Ratingagenturen, denen Angaben übermittelt werden, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Marktverbreitung ausgewählt.
100	Bonitätseinstufung 1 Hierbei handelt es sich um die von der in Spalte 090 gemeldeten Ratingagentur herausgegebene Bonitätseinstufung für die gedeckte Schuldverschreibung zum Stichtag der Meldung. Bestehen sowohl lang- als auch kurzfristige Bonitätseinstufungen durch dieselbe Ratingagentur, ist die langfristige Bonitätseinstufung zu melden. Die anzugebende Bonitätseinstufung muss eventuelle Modifikatoren einschließen.
110, 130	Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3 Wie bei Ratingagentur 1 (Spalte 090) Angaben zu weiteren Ratingagenturen, die zum Meldestichtag Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung herausgegeben haben.
120, 140	Bonitätseinstufung 2 und Bonitätseinstufung 3 Wie bei Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) Angaben zu weiteren, von den Ratingagenturen 2 und 3 zum Meldestichtag herausgegebene Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung.
150-250	Deckungspool Der Deckungspool setzt sich, unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit einem aus der Perspektive des Deckungspoolmittenten positiven Nettomarktwert, aus all den Positionen zusammen, die den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.
150	Berichtsstichtag Beträge der im Deckungspool vorhandenen Vermögenswerte unter Ausschluss derivativer Deckungspoolpositionen. Dieser Betrag schließt die mindestens erforderliche Übersicherung sowie eventuelle, das Minimum übersteigende, zusätzliche Überbesicherungen ein, soweit diese den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.
160	+ 6 Monate Der Berichtsstichtag „+ 6 Monate“ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Institute übermitteln die Beträge unter der Annahme, dass im Deckungspool — abgesehen von Rückzahlungen — gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.
170-200	+ 12 Monate bis + 10 Jahre Wie bei „+ 6 Monate“ (Spalte 160) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.

210	Derivative Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert Hierbei handelt es sich um den positiven Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen positiven Nettomarktwert haben. Bei derivativen Deckungspoolpositionen handelt es sich um solche derivativen Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als derartige derivative Positionen mit einem positiven Marktwert nicht Bestandteil der allgemeinen Insolvenzmasse des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung bilden würden. Der positive Nettomarktwert ist nur für den Berichtsstichtag anzugeben.
220-250	Die erforderliche Mindestdeckung übersteigende Deckungspoolbeträge Deckungspoolbeträge unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert, die die Anforderungen an die Mindestdeckung übersteigen (Übersicherung).
220	Gemäß maßgeblichem Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen Beträge, die im Vergleich zu der im maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen verlangten Mindestdeckung eine Übersicherung darstellen.
230-250	Gemäß Methodik der Ratingagentur zur Aufrechterhaltung der aktuellen externen Bonitätseinstufung für eine gedeckte Schuldverschreibung Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der jeweiligen Ratingagentur mindestens zur Stützung der bestehenden, von der jeweiligen Ratingagentur veröffentlichten Bonitätseinstufung erforderlich wäre, eine Übersicherung darstellen.
230	Ratingagentur 1 Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der Ratingagentur 1 (Spalte 090) mindestens zur Stützung der Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) erforderlich wäre, eine Übersicherung darstellen.
240-250	Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3 Die Erläuterungen zu Ratingagentur 1 (Spalte 230) gelten auch für Ratingagentur 2 (Spalte 110) und Ratingagentur 3 (Spalte 130).

6. TEIL E: ERWEITERTE DATEN

6.1. Allgemeine Bemerkungen

35. Teil E hat den gleichen Aufbau wie die Meldebögen zur Übersicht über die Belastungen in Teil A, mit unterschiedlichen Meldebögen für die Belastung der Vermögenswerte des meldenden Instituts und die entgegengenommenen Sicherheiten, nämlich AE-ADV1 bzw. AE-ADV2. Daraus folgt, dass kongruente Verbindlichkeiten den durch die belasteten Vermögenswerte gesicherten Verbindlichkeiten entsprechen. Es muss kein eins-zu-eins-Verhältnis bestehen.

6.2. Meldebogen: AE-ADV1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts

6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-020	Zentralbankrefinanzierungen (aller Arten, unter Einschluss von Repos) Alle Arten von Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, bei dem die Gegenpartei der Transaktion eine Zentralbank ist. Bei Zentralbanken bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastete Vermögenswerte zu behandeln, sofern die Zentralbank nicht die Entnahme eines platzierten Vermögenswertes nur mit vorheriger Genehmigung zulässt. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufgeteilt.
030-040	Börsengehandelte Derivate Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate bei einer anerkannten oder benannten Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden und für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.
050-060	Außerbörsliche Derivate Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate außerbörslich gehandelt werden und für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Gleiche Erläuterung in Zeile 030 des Meldebogens AE-SOU.
070-080	Rückkaufsvereinbarungen Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, bei denen die Gegenpartei keine Zentralbank ist, sofern die Geschäfte für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen. Bei dreiseitigen Rückkaufsvereinbarungen ist ebenso zu verfahren wie bei anderen Rückkaufsvereinbarungen, soweit die betreffenden Geschäfte für das meldende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.
090-100	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen, bei denen die Gegenpartei keine Zentralbank ist, sofern diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen
110-120	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen Siehe Erläuterungen in Zeile 100 des Meldebogens AE-SOU.
130-140	Begebene Verbriefungen Siehe Erläuterungen in Zeile 110 des Meldebogens AE-SOU.
150-160	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, sofern diese begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögenswertbelastungen mit sich bringen.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Sollte das meldende Institut einige der begebenen Schuldverschreibungen entweder seit dem Emissionstag oder später infolge eines Rückkaufs zurückbehalten haben, sind diese zurückbehaltenen Wertpapiere nicht in diesen Posten aufzunehmen. Darüber hinaus sind die diesen Wertpapieren zugewiesenen Sicherheiten für die Zwecke dieses Meldebogens als unbelastet einzustufen.
170-180	Andere Belastungsquellen Siehe Erläuterungen in Zeile 120 des Meldebogens AE-SOU.
190	Belastete Vermögenswerte insgesamt Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte.
200	davon: zentralbankfähig Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
210	Unbelastete Vermögenswerte insgesamt Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.
220	davon: zentralbankfähig Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, infrage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
230	Belastete + unbelastete Vermögenswerte Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte.

6.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Jederzeit kündbare Darlehen Siehe Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	Eigenkapitalinstrumente Siehe Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.
030	Insgesamt Siehe Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.
040	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.
050	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
060	davon: Verbriefungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.
070	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Verbriefungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
080	davon: vom Sektor Staat begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.
090	davon: von Finanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.
100	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.
110	Zentralbanken und Sektor Staat Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Zentralbanken oder den Sektor Staat.
120	Finanzunternehmen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Finanzunternehmen.
130	Nichtfinanzunternehmen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Nichtfinanzunternehmen.
140	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch ein immobilienbesichertes Darlehen an Nichtfinanzunternehmen garantiert sind.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	Private Haushalte Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an private Haushalte.
160	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch ein immobilienbesichertes Darlehen an private Haushalte garantiert sind.
170	Sonstige Vermögenswerte Siehe Erläuterung zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.
180	Insgesamt Siehe Erläuterung zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS.

6.3. Meldebogen: AE-ADV2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten

6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

36. Siehe Nummer 6.2.1., da die Erläuterungen für beide Meldebögen ähnlich sind.

6.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Jederzeit kündbare Darlehen Siehe Erläuterungen zu Zeile 140 des Meldebogens AE-COL.
020	Eigenkapitalinstrumente Siehe Erläuterungen zu Zeile 150 des Meldebogens AE-COL.
030	Insgesamt Siehe Erläuterungen zu Zeile 160 des Meldebogens AE-COL.
040	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 170 des Meldebogens AE-COL.
050	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene gedeckte Schuldverschreibungen handelt.
060	davon: Verbriefungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 180 des Meldebogens AE-COL.
070	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene Verbriefungen handelt.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
080	davon: vom Sektor Staat begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 190 des Meldebogens AE-COL.
090	davon: von Finanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 200 des Meldebogens AE-COL.
100	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 210 des Meldebogens AE-COL.
110	Zentralbanken und Sektor Staat Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Zentralbanken oder den Sektor Staat handelt.
120	Finanzunternehmen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Finanzunternehmen handelt.
130	Nichtfinanzunternehmen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen handelt.
140	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um mit Immobilien besicherte Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen handelt, ausgenommen jederzeit kündbare Darlehen.
150	Private Haushalte Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an private Haushalte handelt.
160	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite handelt, die durch ein immobilienbesichertes Darlehen an private Haushalte garantiert sind.
170	Sonstige Vermögenswerte Siehe Erläuterungen zu Zeile 230 des Meldebogens AE-COL.
180	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL.
190	Insgesamt Siehe Erläuterungen zu den Zeilen 130 und 140 des Meldebogens AE-COL.

ANHANG XVIII

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG		
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe
		MELDEBÖGEN FÜR ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG
67	C 67.00	KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH GEGENPARTEIEN
68	C 68.00	KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH PRODUKTARTEN
69	C 69.00	KOSTEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE FINANZIERUNGSZEITRÄUME
70	C 70.00	ANSCHLUSSFINANZIERUNG

C 68.00 - KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH PRODUKTARTEN

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Konzentration der Finanzierung nach Produktarten						
Zeile	ID	Produktbezeichnung	Erhaltener Buchwert	Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit
			010	020	030	040
						050

PRODUKTE, AUF DIE MEHR ALS 1 % DER GESAMTVERBINDLICHKEITEN ENTFÄLLT

010	1	RETAIL-EINLAGEN				
020	1.1	davon Sichteinlagen				
031	1.2	davon Termineinlagen, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können				
041	1.3	davon Termineinlagen, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können				
070	1.4	Sparkonten				
080	1.4.1	bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen				
090	1.4.2	bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen				
100	2	GROSSVOLUMIGE FINANZIERUNG				
110	2.1	Unbesicherte großvolumige Finanzierung				

Konzentration der Finanzierung nach Produktarten							
Zeile	ID	Produktbezeichnung	Erhaltener Buchwert	Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit
			010	020	030	040	050
120	2.1.1	davon Darlehen und Einlagen von Finanzkunden					
130	2.1.2	davon Darlehen und Einlagen von Nichtfinanzkunden					
140	2.1.3	davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe					
150	2.2	Besicherte großvolumige Finanzierung					
160	2.2.1	davon SFTs					
170	2.2.2	davon Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen					
180	2.2.3	davon Emissionen forderungsbesicherter Wertpapiere					
190	2.2.4	davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe					

Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume									
		1 Jahr		2 Jahre		5 Jahre		10 Jahre	
Zeile	ID	Posten	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Volumen
010	1	Finanzierung insgesamt	110	120	130	140	150	160	180
020	1.1	davon: Retail-Einlagen							
030	1.2	davon: Unbesicherte großvolumige Finanzierung							
040	1.3	davon: Besicherte Finanzierung							
050	1.4	davon: Vorrangige unbesicherte Wertpapiere							
060	1.5	davon: Gedeckte Schuldverschreibungen							
070	1.6	davon: Forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich ABCP							

C 70.00 - ANSCHLUSSFINANZIERUNG														
Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen					Anschlussfinanzierung									
					Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage					
					Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		
Zeile	ID	Tag	Posten		010	020	030	040	050	060	070	080		
010	1.1	1	Finanzierung insgesamt											
020	1.1.1		Retail-Einlagen											
030	1.1.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung											
040	1.1.3	2	Besicherte Finanzierung											
050	1.2		Finanzierung insgesamt											
060	1.2.1		Retail-Einlagen											
070	1.2.2	3	Unbesicherte großvolumige Finanzierung											
080	1.2.3		Besicherte Finanzierung											
090	1.3		Finanzierung insgesamt											
100	1.3.1		Retail-Einlagen											
110	1.3.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung											
120	1.3.3		Besicherte Finanzierung											

Anschlussfinanzierung						
Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage		
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel
130	1.4	4	Finanzierung insgesamt	010	020	030
140	1.4.1		Retail-Einlagen			
150	1.4.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung			
160	1.4.3		Besicherte Finanzierung			
170	1.5	5	Finanzierung insgesamt			
180	1.5.1		Retail-Einlagen			
190	1.5.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung			
200	1.5.3		Besicherte Finanzierung			
210	1.6	6	Finanzierung insgesamt			
220	1.6.1		Retail-Einlagen			
230	1.6.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung			
240	1.6.3		Besicherte Finanzierung			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel
				010	020	030
				050	060	070
						080

Anschlussfinanzierung									
				Täglich fällig			> 1 Tag ≤ 7 Tage		
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert
250	1.7	7	Finanzierung insgesamt	010	020	030	040	050	060
260	1.7.1		Retail-Einlagen						070
270	1.7.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung						080
280	1.7.3		Besicherte Finanzierung						
290	1.8	8	Finanzierung insgesamt						
300	1.8.1		Retail-Einlagen						
310	1.8.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung						
320	1.8.3		Besicherte Finanzierung						
330	1.9	9	Finanzierung insgesamt						
340	1.9.1		Retail-Einlagen						
350	1.9.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung						
360	1.9.3		Besicherte Finanzierung						

Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											
Anschlussfinanzierung											

				Anschlussfinanzierung							
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
610	1.16	16	Finanzierung insgesamt								
620	1.16.1		Retail-Einlagen								
630	1.16.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
640	1.16.3		Besicherte Finanzierung								
650	1.17	17	Finanzierung insgesamt								
660	1.17.1		Retail-Einlagen								
670	1.17.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
680	1.17.3		Besicherte Finanzierung								
690	1.18	18	Finanzierung insgesamt								
700	1.18.1		Retail-Einlagen								
710	1.18.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
720	1.18.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
730	1.19	19	Finanzierung insgesamt	010	020	030	040	050	060	070	080
740	1.19.1		Retail-Einlagen								
750	1.19.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
760	1.19.3		Besicherte Finanzierung								
770	1.20	20	Finanzierung insgesamt								
780	1.20.1		Retail-Einlagen								
790	1.20.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
800	1.20.3		Besicherte Finanzierung								
810	1.21	21	Finanzierung insgesamt								
820	1.21.1		Retail-Einlagen								
830	1.21.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
840	1.21.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	010	020	030	040	050	060	070	080
850	1.22	22	Finanzierung insgesamt								
860	1.22.1		Retail-Einlagen								
870	1.22.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
880	1.22.3		Besicherte Finanzierung								
890	1.23	23	Finanzierung insgesamt								
900	1.23.1		Retail-Einlagen								
910	1.23.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
920	1.23.3		Besicherte Finanzierung								
930	1.24	24	Finanzierung insgesamt								
940	1.24.1		Retail-Einlagen								
950	1.24.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
960	1.24.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung									
				Täglich fällig			> 1 Tag ≤ 7 Tage		
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert
970	1.25	25	Finanzierung insgesamt	010	020	030	040	050	060
980	1.25.1		Retail-Einlagen						070
990	1.25.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung						080
1000	1.25.3		Besicherte Finanzierung						
1010	1.26	26	Finanzierung insgesamt						
1020	1.26.1		Retail-Einlagen						
1030	1.26.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung						
1040	1.26.3		Besicherte Finanzierung						
1050	1.27	27	Finanzierung insgesamt						
1060	1.27.1		Retail-Einlagen						
1070	1.27.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung						
1080	1.27.3		Besicherte Finanzierung						

Anschlussfinanzierung											
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
010	1.1	1	Finanzierung insgesamt								
020	1.1.1		Retail-Einlagen								
030	1.1.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
040	1.1.3		Besicherte Finanzierung								
050	1.2	2	Finanzierung insgesamt								
060	1.2.1		Retail-Einlagen								
070	1.2.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
080	1.2.3		Besicherte Finanzierung								
090	1.3	3	Finanzierung insgesamt								
100	1.3.1		Retail-Einlagen								
110	1.3.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
120	1.3.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											

Anschlussfinanzierung											
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
370	1.10	10	Finanzierung insgesamt	090	100	110	120	130	140	150	160
380	1.10.1		Retail-Einlagen								
390	1.10.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
400	1.10.3		Besicherte Finanzierung								
410	1.11	11	Finanzierung insgesamt								
420	1.11.1		Retail-Einlagen								
430	1.11.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
440	1.11.3		Besicherte Finanzierung								
450	1.12	12	Finanzierung insgesamt								
460	1.12.1		Retail-Einlagen								
470	1.12.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
480	1.12.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	090	100	110	120	130	140	150	160
490	1.13	13	Finanzierung insgesamt								
500	1.13.1		Retail-Einlagen								
510	1.13.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
520	1.13.3		Besicherte Finanzierung								
530	1.14	14	Finanzierung insgesamt								
540	1.14.1		Retail-Einlagen								
550	1.14.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
560	1.14.3		Besicherte Finanzierung								
570	1.15	15	Finanzierung insgesamt								
580	1.15.1		Retail-Einlagen								
590	1.15.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
600	1.15.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
610	1.16	16	Finanzierung insgesamt	090	100	110	120	130	140	150	160
620	1.16.1		Retail-Einlagen								
630	1.16.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
640	1.16.3		Besicherte Finanzierung								
650	1.17	17	Finanzierung insgesamt								
660	1.17.1		Retail-Einlagen								
670	1.17.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
680	1.17.3		Besicherte Finanzierung								
690	1.18	18	Finanzierung insgesamt								
700	1.18.1		Retail-Einlagen								
710	1.18.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
720	1.18.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
730	1.19	19	Finanzierung insgesamt	090	100	110	120	130	140	150	160
740	1.19.1		Retail-Einlagen								
750	1.19.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
760	1.19.3		Besicherte Finanzierung								
770	1.20	20	Finanzierung insgesamt								
780	1.20.1		Retail-Einlagen								
790	1.20.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
800	1.20.3		Besicherte Finanzierung								
810	1.21	21	Finanzierung insgesamt								
820	1.21.1		Retail-Einlagen								
830	1.21.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
840	1.21.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
850	1.22	22	Finanzierung insgesamt	090	100	110	120	130	140	150	160
860	1.22.1		Retail-Einlagen								
870	1.22.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
880	1.22.3		Besicherte Finanzierung								
890	1.23	23	Finanzierung insgesamt								
900	1.23.1		Retail-Einlagen								
910	1.23.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
920	1.23.3		Besicherte Finanzierung								
930	1.24	24	Finanzierung insgesamt								
940	1.24.1		Retail-Einlagen								
950	1.24.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
960	1.24.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 7 Tage ≤ 14 Tage				> 14 Tage ≤ 1 Monat			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
1090	1.28	28	Finanzierung insgesamt	090	100	110	120	130	140	150	160
1100	1.28.1		Retail-Einlagen								
1110	1.28.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
1120	1.28.3		Besicherte Finanzierung								
1130	1.29	29	Finanzierung insgesamt								
1140	1.29.1		Retail-Einlagen								
1150	1.29.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
1160	1.29.3		Besicherte Finanzierung								
1170	1.30	30	Finanzierung insgesamt								
1180	1.30.1		Retail-Einlagen								
1190	1.30.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
1200	1.30.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
010	1.1	1	Finanzierung insgesamt	170	180	190	200	210	220	230	240
020	1.1.1		Retail-Einlagen								
030	1.1.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
040	1.1.3		Besicherte Finanzierung								
050	1.2	2	Finanzierung insgesamt								
060	1.2.1		Retail-Einlagen								
070	1.2.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
080	1.2.3		Besicherte Finanzierung								
090	1.3	3	Finanzierung insgesamt								
100	1.3.1		Retail-Einlagen								
110	1.3.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
120	1.3.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung						
> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate		
Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel
170	180	190	200	210	220	230
240						
Zeile	ID	Tag	Posten			
130	1.4	4	Finanzierung insgesamt			
140	1.4.1		Retail-Einlagen			
150	1.4.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung			
160	1.4.3		Besicherte Finanzierung			
170	1.5	5	Finanzierung insgesamt			
180	1.5.1		Retail-Einlagen			
190	1.5.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung			
200	1.5.3		Besicherte Finanzierung			
210	1.6	6	Finanzierung insgesamt			
220	1.6.1		Retail-Einlagen			
230	1.6.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung			
240	1.6.3		Besicherte Finanzierung			

Anschlussfinanzierung													
> 1 Monat ≤ 3 Monate													
> 3 Monate ≤ 6 Monate													
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		
250	1.7	7	Finanzierung insgesamt	170	180	190	200	210	220	230	240		
260	1.7.1		Retail-Einlagen										
270	1.7.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung										
280	1.7.3		Besicherte Finanzierung										
290	1.8	8	Finanzierung insgesamt										
300	1.8.1		Retail-Einlagen										
310	1.8.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung										
320	1.8.3		Besicherte Finanzierung										
330	1.9	9	Finanzierung insgesamt										
340	1.9.1		Retail-Einlagen										
350	1.9.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung										
360	1.9.3		Besicherte Finanzierung										

Anschlussfinanzierung											
> 1 Monat ≤ 3 Monate											
> 3 Monate ≤ 6 Monate											
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
490	1.13	13	Finanzierung insgesamt	170	180	190	200	210	220	230	240
500	1.13.1		Retail-Einlagen								
510	1.13.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
520	1.13.3		Besicherte Finanzierung								
530	1.14	14	Finanzierung insgesamt								
540	1.14.1		Retail-Einlagen								
550	1.14.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
560	1.14.3		Besicherte Finanzierung								
570	1.15	15	Finanzierung insgesamt								
580	1.15.1		Retail-Einlagen								
590	1.15.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
600	1.15.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
610	1.16	16	Finanzierung insgesamt								
620	1.16.1		Retail-Einlagen								
630	1.16.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
640	1.16.3		Besicherte Finanzierung								
650	1.17	17	Finanzierung insgesamt								
660	1.17.1		Retail-Einlagen								
670	1.17.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
680	1.17.3		Besicherte Finanzierung								
690	1.18	18	Finanzierung insgesamt								
700	1.18.1		Retail-Einlagen								
710	1.18.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
720	1.18.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
Zeile	ID	Tag	Posten	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
730	1.19	19	Finanzierung insgesamt	170	180	190	200	210	220	230	240
740	1.19.1		Retail-Einlagen								
750	1.19.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
760	1.19.3		Besicherte Finanzierung								
770	1.20	20	Finanzierung insgesamt								
780	1.20.1		Retail-Einlagen								
790	1.20.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
800	1.20.3		Besicherte Finanzierung								
810	1.21	21	Finanzierung insgesamt								
820	1.21.1		Retail-Einlagen								
830	1.21.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
840	1.21.3		Besicherte Finanzierung								

				Anschlussfinanzierung							
				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Posten	170	180	190	200	210	220	230	240
1210	1.31	31	Finanzierung insgesamt								
1220	1.31.1		Retail-Einlagen								
1230	1.31.2		Unbesicherte großvolumige Finanzierung								
1240	1.31.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung													
				> 6 Monate				Gesamt-be-tragter Net-to-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)				
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl-liger Mittel	Laufzeit ver-län-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel		
	Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320	
010	1.1	1		Finanzierung insgesamt									
020	1.1.1			Retail-Einlagen									
030	1.1.2			Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung									
040	1.1.3			Besicherte Finanzierung									
050	1.2	2		Finanzierung insgesamt									
060	1.2.1			Retail-Einlagen									
070	1.2.2			Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung									
080	1.2.3			Besicherte Finanzierung									
090	1.3	3		Finanzierung insgesamt									
100	1.3.1			Retail-Einlagen									
110	1.3.2			Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung									
120	1.3.3			Besicherte Finanzierung									

Anschlussfinanzierung												
				> 6 Monate				Gesamt-be-tragder Net-to-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl-liger Mittel	Laufzeit ver-län-gerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320	
490	1.13	13	Finanzierung insgesamt									
500	1.13.1		Retail-Einlagen									
510	1.13.2		Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung									
520	1.13.3		Besicherte Finanzierung									
530	1.14	14	Finanzierung insgesamt									
540	1.14.1		Retail-Einlagen									
550	1.14.2		Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung									
560	1.14.3		Besicherte Finanzierung									
570	1.15	15	Finanzierung insgesamt									
580	1.15.1		Retail-Einlagen									
590	1.15.2		Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung									
600	1.15.3		Besicherte Finanzierung									

Anschlussfinanzierung											
				> 6 Monate				Gesamt-be-tragter Net-to-Bargeld-ströme	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)		
				Fällig	Ver-längert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl-liger Mittel	Laufzeit ver-län-gelter Mittel	Laufzeit neuer Mittel
Zeile	ID	Tag	Posten	250	260	270	280	290	300	310	320
730	1.19	19	Finanzierung insgesamt								
740	1.19.1		Retail-Einlagen								
750	1.19.2		Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung								
760	1.19.3		Besicherte Finanzierung								
770	1.20	20	Finanzierung insgesamt								
780	1.20.1		Retail-Einlagen								
790	1.20.2		Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung								
800	1.20.3		Besicherte Finanzierung								
810	1.21	21	Finanzierung insgesamt								
820	1.21.1		Retail-Einlagen								
830	1.21.2		Unbesicherte großvolumige Finanzie-rung								
840	1.21.3		Besicherte Finanzierung								

Anschlussfinanzierung											
Gesamt-be-tragter Net-to-Bargeld-ströme											
Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)											
Laufzeit fäl-liger Mittel											
Laufzeit ver-län-gerter Mittel											
Laufzeit neuer Mittel											
> 6 Monate											
Fälligkeit											
Ver-längert											
Neue Mittel											
Netto											
250											
260											
270											
280											
290											
300											
310											
320											

ANHANG XIX

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG ZUSÄTZLICHER PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG**1. Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung****1.1. Allgemeine Hinweise**

1. Zur Überwachung des Liquiditätsrisikos eines Instituts, das von den Meldungen zur Liquiditätsdeckung und stabilen Refinanzierung nicht abgedeckt wird, füllen die Institute den Meldebogen in Anhang XVIII entsprechend den Erläuterungen im vorliegenden Anhang aus.
2. Unter die Finanzierung insgesamt fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivate und Verkaufspositionen.
3. Unbefristete Finanzierungen, einschließlich Sichteinlagen, sind als täglich fällige Finanzierungen zu betrachten.
4. Die Ursprungslaufzeit entspricht dem Zeitraum zwischen dem Ursprungsdatum und dem Fälligkeitstermin der Finanzierung. Der Fälligkeitstermin der Finanzierung ist entsprechend Anhang XXIII Absatz 12 festzulegen. Dies bedeutet, dass bei Optionalität — wie etwa in Anhang XXIII Absatz 12 dargelegt — die Ursprungslaufzeit eines Finanzierungselements kürzer sein kann als die seit seiner Origination vergangene Zeitspanne.
5. Die Restlaufzeit entspricht dem Zeitraum zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und dem Fälligkeitstermin der Finanzierung. Der Fälligkeitstermin der Finanzierung ist entsprechend Anhang XXIII Absatz 12 festzulegen.
6. Für die Zwecke der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Ursprungs- oder Restlaufzeit wird für täglich fällige Einlagen eine Laufzeit von einem Tag angesetzt.
7. Für die Zwecke der Berechnung der Ursprungs- oder Restlaufzeit von Finanzierungen, bei denen die Gegenpartei des Instituts einer Kündigungsfrist oder einer Klausel über die Auflösung oder vorzeitige Verfügung unterliegt, wird der frühestmögliche Verfügungstermin zugrunde gelegt.
8. Bei Verbindlichkeiten ohne Laufzeitbegrenzung ist eine feste Ursprungs- und Restlaufzeit von zwanzig Jahren anzusetzen, es sei denn, es besteht die in Anhang XXIII Absatz 12 genannte Optionalität.
9. Zur Berechnung des in den Meldebögen C 67.00 und C 68.00 genannten prozentualen Schwellenwerts nach maßgeblichen Währungen wenden die Institute einen Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten in allen Währungen an.

1.2. Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien (C 67.00)

1. Zur Sammlung von Informationen über die bei den meldenden Instituten bestehende Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien im Meldebogen C 67.00 folgen die Institute den in diesem Abschnitt enthaltenen Erläuterungen.
2. Die Institute melden die zehn größten Gegenparteien oder Gruppen verbundener Kunden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, deren jeweiliger Finanzierungsbeitrag über 1 % der Gesamtverbindlichkeiten hinausgeht, in den Zeilen 020 bis 110 von Abschnitt 1 des Meldebogens. Dabei stammt der größte Finanzierungsbeitrag, der zum Meldestichtag über den Schwellenwert von 1 % hinausgeht, von der unter 1.01 angeführten Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden. Der zweitgrößte Finanzierungsbeitrag, der über den Schwellenwert von 1 % hinausgeht, stammt von der unter 1.02 angeführten Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden, und so weiter für die verbleibenden Zellen.
3. Gehört eine Gegenpartei mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist sie nur einmal in der Gruppe mit dem höchsten Finanzierungsbetrag anzuführen.
4. Den Gesamtbetrag sämtlicher sonstiger Finanzierungen führen die Institute in Abschnitt 2 an.
5. Die Gesamtbeträge der Abschnitte 1 und 2 entsprechen den Gesamtfinanzierungen des Instituts laut der gemäß dem Rahmen zur Finanzberichterstattung (FINREP) übermittelten Bilanz.
6. Die Institute füllen für jede Gegenpartei die Spalten 010 bis 080 aus.

7. Erfolgt die Finanzierung in mehreren Produktarten, ist jene Art anzuführen, auf die der größte Anteil der Finanzierung entfällt. Die Identifizierung der Wertpapierinhaber erfolgt nach bestem Bemühen. Verfügt ein Institut aufgrund seiner Eigenschaft als Depotbank über Informationen betreffend den Wertpapierinhaber, ist dieser Betrag bei der Meldung der Konzentration nach Gegenparteien zu berücksichtigen. Liegen keine Informationen über den Wertpapierinhaber vor, muss der entsprechende Betrag nicht gemeldet werden.
8. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Name der Gegenpartei Der Name jeder Gegenpartei, deren jeweiliger Finanzierungsbeitrag 1 % der Gesamtverbindlichkeiten übersteigt, ist in Spalte 010 in absteigender Reihenfolge, also beginnend mit dem höchsten Betrag an erhaltenen Mitteln, anzugeben. Die angegebene Gegenpartei kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Ist die Gegenpartei eine juristische Person, muss es sich beim angegebenen Namen um den vollständigen Namen des Rechtsträgers, von dem die Finanzierung stammt, einschließlich etwaiger Verweise auf die Art des Unternehmens nach dem jeweiligen nationalen Gesellschaftsrecht handeln.
015	Code Dieser Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Gegenpartei. Für Institute und Versicherungsunternehmen ist der LEI-Code (Unternehmenskennung) anzugeben. Für andere Unternehmen ist der LEI-Code oder, falls nicht verfügbar, ein nationaler Code anzugeben. Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen und einheitlich im Zeitverlauf verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.
016	Art des Codes Die Institute geben die Art des in Spalte 015 ausgewiesenen Codes als „LEI-Code“ oder „Nicht-LEI-Code“ an. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
017	Nationaler Code Institute, die in der Spalte „Code“ den LEI-Code angeben, können zusätzlich den nationalen Code angeben.
030	Branche der Gegenpartei Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen: i) Zentralbanken; ii) Sektor Staat; iii) Kreditinstitute; iv) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften; v) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; vi) Privathaushalte. Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.
040	Sitz der Gegenpartei Es ist der Ländercode des Sitzlandes der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 anzugeben, einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, <u>die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind</u>. Bei Gruppen verbundener Kunden ist kein Land anzugeben.
050	Produktart Den in Spalte 010 angeführten Gegenparteien wird unter Verwendung der nachstehenden fettgedruckten Codes eine Produktart zugeordnet, die dem Produkt entspricht, in dem die Finanzierung erfolgt ist oder, bei gemischten Finanzierungen, in dem der größte Anteil der Finanzierung erfolgt ist: — UWF (unsecured wholesale funding obtained from financial customers including interbank money — unbesicherte großvolumige Finanzierung durch Finanzkunden einschließlich Interbankengeld);

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— UWNF (unsecured wholesale funding obtained from non-financial customers — unbesicherte großvolumige Finanzierung durch nichtfinanzielle Kunden); — SFT (funding obtained from repurchase agreements — Finanzierung mittels Rückkaufsvereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 82 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); — CB (funding obtained from covered bond issuance — Finanzierung durch die Emission gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG); — ABS (funding obtained from asset backed security issuance including asset backed commercial paper — Finanzierung durch die Emission forderungsbesicherter Wertpapiere einschließlich forderungsbesicherter Geldmarktpapiere); — IGCP (funding obtained from intragroup counterparties — Finanzierung durch gruppeninterne Gegenparteien); — OSWF (other secured wholesale funding — sonstige besicherte großvolumige Finanzierung); — OFP (sonstige Finanzierungsprodukte, z. B. Retail-Einlagen).
060	Erhaltener Betrag Der Gesamtbetrag der von den in Spalte 010 angeführten Gegenparteien erhaltenen Finanzierung ist in Spalte 060 auszuweisen, in der die Institute die Buchwerte angeben.
070	Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit Für den in Spalte 060 angeführten Finanzierungsbetrag der in Spalte 010 genannten Gegenpartei ist eine gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit (in Tagen) der Finanzierung in Spalte 070 anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen Ursprungslaufzeit (in Tagen) der von dieser Gegenpartei erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen von der Gegenpartei erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der von dieser Gegenpartei erhaltenen Gesamtfinanzierung.
080	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit Für den in Spalte 060 angeführten Finanzierungsbetrag der in Spalte 010 genannten Gegenpartei ist eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Finanzierung in Spalte 080 anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen Laufzeit (in verbleibenden Tagen) der von dieser Gegenpartei erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen von der Gegenpartei erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der von dieser Gegenpartei erhaltenen Gesamtfinanzierung.

1.3. Konzentration der Finanzierung nach Produktarten (C 68.00)

1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über die Konzentration der Finanzierung der meldenden Institute nach Produktarten, aufgeschlüsselt nach den Finanzierungsarten gemäß den folgenden Erläuterungen zu den Zeilen:

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	1. Retail-Einlagen Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	1.1. davon Sichteinlagen Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sichteinlagen handelt.
031	1.2. davon Termineinlagen, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Termineinlagen handelt, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können.
041	1.3. davon Termineinlagen, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Termineinlagen handelt, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können.
070	1.4. davon Sparkonten mit einer der folgenden Eigenschaften Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sparkonten handelt, die eine der folgenden Eigenschaften haben: — bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen; — bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen. In dieser Zeile ist keine Eintragung vorzunehmen.
080	1.4.1. bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sparkonten handelt, bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen.
090	1.4.2. bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen Die in Zeile 010 genannten Retail-Einlagen, bei denen es sich um Sparkonten handelt, bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen.
100	2. Eine großvolumige Finanzierung liegt dann vor, wenn eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften zutreffen: Alle Gegenparteien außer Gegenparteien von Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. In dieser Zeile ist keine Eintragung vorzunehmen.
110	2.1. Unbesicherte großvolumige Finanzierung Alle Gegenparteien außer von Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, bei denen es sich um eine unbesicherte Finanzierung handelt.
120	2.1.1. davon Darlehen und Einlagen von Finanzkunden Die in Zeile 110 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Darlehen und Einlagen von Finanzkunden handelt. Finanzierungen von Zentralbanken sind nicht in dieser Zeile auszuweisen.
130	2.1.2. davon Darlehen und Einlagen von Nichtfinanzkunden Die in Zeile 110 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Darlehen und Einlagen von Nichtfinanzkunden handelt. Finanzierungen von Zentralbanken sind nicht in dieser Zeile auszuweisen.
140	2.1.3. davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe Die in Zeile 110 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe handelt. Großvolumige Finanzierungen von Unternehmen der eigenen Gruppe sind nur auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis auszuweisen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	2.2. Besicherte großvolumige Finanzierung Alle Gegenparteien außer von Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, bei denen es sich um eine besicherte Finanzierung handelt.
160	2.2.1. davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Rückkaufsvereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 82 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt.
170	2.2.2. davon Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Emission gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG handelt.
180	2.2.3. davon Emissionen forderungsbesicherter Wertpapiere Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Emission forderungsbesicherter Wertpapiere einschließlich forderungsbesicherter Geldmarktpapiere handelt.
190	2.2.4. davon Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe Die in Zeile 150 genannten Finanzierungen, bei denen es sich um Finanzierungen mittels Darlehen und Einlagen von Unternehmen der eigenen Gruppe handelt. Großvolumige Finanzierungen von Unternehmen der eigenen Gruppe sind nur auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis auszuweisen.

2. Beim Ausfüllen dieses Meldebogens melden die Institute den Gesamtbetrag der jeder Produktart zugehörigen Finanzierung, die einen Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten übersteigt.
3. Die Institute füllen für jede Produktart die Spalten 010 bis 050 aus.
4. Der Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten wird zur Ermittlung jener Produktarten verwendet, deren Finanzierung im Einklang mit folgenden Kriterien erfolgt:
 - a) der Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten ist bei allen in den folgenden Zeilen aufgeführten Produktarten anzuwenden: 1.1 „Sichteinlagen“; 1.2 „Termineinlagen, die nicht innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können“; 1.3 „Termineinlagen, die innerhalb der nächsten 30 Tage abgehoben werden können“; 1.4 „Sparkonten“; 2.1 „Unbesicherte großvolumige Finanzierung“; 2.2 „Besicherte großvolumige Finanzierung“;
 - b) für die Berechnung des Schwellenwerts von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten in Zeile 1.4 „Sparkonten“ gilt der Schwellenwert für die Summe von 1.4.1 und 1.4.2,
 - c) in Zeile 1 „Retail-Einlagen“ und Zeile 2 „Großvolumige Finanzierung“ findet der Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten nur auf aggregierter Ebene Anwendung.
5. Die in den Zeilen 1 „Retail-Einlagen“, 2.1 „Unbesicherte großvolumige Finanzierung“ und 2.2 „Besicherte großvolumige Finanzierung“ ausgewiesenen Beträge können im Vergleich zu den dazu gehörigen „davon“-Kategorien eine größere Palette an Produktarten umfassen.
6. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Erhaltener Buchwert Der für jede der in Spalte „Produktbezeichnung“ angeführten Produktkategorien erhaltene Buchwert der Finanzierung wird in Spalte 010 des Meldebogens angegeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag Summe des durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrags vom für jede der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angeführten Produktkategorien in Spalte 010 angegebenen Gesamtbetrag der erhaltenen Finanzierung. Die in Spalte 020 und 030 angeführten Beträge für die in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien müssen dem in Spalte 010 genannten Gesamtbetrag entsprechen.
030	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag Summe des <u>nicht</u> durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/49/EU oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrags vom für jede der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angeführten Produktkategorien in Spalte 010 angegebenen Gesamtbetrag der erhaltenen Finanzierung. Die in Spalte 020 und 030 angeführten Beträge für die in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien müssen dem in Spalte 010 genannten Gesamtbetrag entsprechen.
040	Gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit Für den in Spalte 010 angeführten Finanzierungsbetrag der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien ist eine gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit der Finanzierung (in Tagen) anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Ursprungslaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen Ursprungslaufzeit (in Tagen) der für diese Produktart erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der aus allen Emissionen dieser Produktart erhaltenen Gesamtfinanzierung.
050	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit Für den in Spalte 010 angeführten Finanzierungsbetrag der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien ist eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Finanzierung (in Tagen) anzugeben. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit berechnet sich aus der durchschnittlichen verbleibenden Laufzeit (in Tagen) der für diese Produktart erhaltenen Finanzierung. Der Durchschnitt ist nach der Höhe zu gewichten und errechnet sich auf der Grundlage der Höhe der einzelnen erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zu der aus allen Emissionen dieser Produktart erhaltenen Gesamtfinanzierung.

1.4. Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume (C 69.00)

- Die Institute weisen die Informationen über das Transaktionsvolumen und die vom Institut entrichteten Kosten für die während des Berichtszeitraums erhaltenen und am Ende des Berichtszeitraums noch vorhandenen Finanzierungen im Meldebogen C 69.00 entsprechend den folgenden Ursprungslaufzeiten aus:
 - täglich fällig (Spalten 010 und 020),
 - Laufzeit von mehr als 1 Tag, aber weniger als oder gleich 1 Woche (Spalten 030 und 040),
 - Laufzeit von mehr als 1 Woche, aber weniger als oder gleich 1 Monat (Spalten 050 und 060),
 - Laufzeit von mehr als 1 Monat, aber weniger als oder gleich 3 Monaten (Spalten 070 und 080),
 - Laufzeit von mehr als 3 Monaten, aber weniger als oder gleich 6 Monaten (Spalten 090 und 100),
 - Laufzeit von mehr als 6 Monaten, aber weniger als oder gleich 1 Jahr (Spalten 110 und 120),

- Laufzeit von mehr als 1 Jahr, aber weniger als oder gleich 2 Jahren (Spalten 130 und 140),
- Laufzeit von mehr als 2 Jahren, aber weniger als oder gleich 5 Jahren (Spalten 150 und 160),
- Laufzeit von mehr als 5 Jahren, aber weniger als oder gleich 10 Jahren (Spalten 170 und 180),

Im Falle von Währungsneubewertungen erfolgt keine neue Finanzierung in der ursprünglichen Währung und leistet das meldende Institut keine über den ursprünglichen Preis bei der ursprünglichen Einzahlung der Mittel hinausgehenden Zahlungen. Daher wird ein positiver Anstieg infolge der Währungsneubewertung in diesem Meldebogen nicht ausgewiesen.

2. Bei der Ermittlung der Laufzeit der Finanzierungen findet der Zeitraum zwischen Handels- und Abwicklungszeitpunkt keine Berücksichtigung durch die Institute, d. h. eine Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von drei Monaten, die in zwei Wochen abgewickelt wird, ist der Kategorie „3 Monate“ (Spalten 070 und 080) zuzuordnen.
3. Bei dem in der linken Spalte jedes Laufzeitbands angeführten Spread handelt es sich um einen der Folgenden:
 - a) den vom Institut zahlbaren Spread für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger, würden diese nicht später als zum Geschäftsschluss am Tag der Transaktion in den täglich fälligen Vergleichsindex für die entsprechende Währung konvertiert;
 - b) den vom Unternehmen bei der Emission von Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr zahlbaren Spread, würden diese nicht später als zum Geschäftsschluss am Tag der Transaktion in den entsprechenden Vergleichsindex für die jeweilige Währung, d. h. den 3-Monats-EURIBOR für EUR, oder einen vergleichbaren Index für andere Währungen konvertiert.

Ausschließlich für die Zwecke der oben unter den Buchstaben a und b genannten Berechnung des Spreads kann das Institut auf der Grundlage historischer Erfahrungswerte und je nach Sachlage die Ursprungslaufzeit mit oder ohne Berücksichtigung der Optionalität festlegen.

4. Die Spreads sind in Basispunkten anzugeben und mit einem negativen Vorzeichen zu versehen, wenn die neue Finanzierung im Vergleich zum jeweiligen Vergleichszinssatz kostengünstiger ist. Sie werden auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnitts berechnet.
5. Zur Ermittlung des bei mehreren Emissionen/Einlagen/Darlehen durchschnittlich zahlbaren Spreads berechnen die Institute die Gesamtkosten in der Emissionswährung. Dabei bleiben etwaige Devisenwap-Geschäfte unberücksichtigt, während zahlbare oder ausstehende Prämien, Abschläge und Gebühren jedoch einbezogen werden, wobei die Laufzeit eines etwaigen theoretischen oder tatsächlichen Zinsswaps entsprechend der Laufzeit der Verbindlichkeit zugrunde gelegt wird. Der Spread entspricht dem Zinssatz der Verbindlichkeit abzüglich des Swapsatzes.
6. Der Finanzierungsbetrag für die jeweiligen in der Spalte „Kategorie“ angeführten Finanzierungs-kategorien ist in die Spalte „Volumen“ des jeweiligen Laufzeitbands aufzunehmen.
7. In der Spalte „Volumen“ führen die Institute innerhalb des jeweiligen der Ursprungslaufzeit entsprechenden Laufzeitbands die Beträge auf, die dem Buchwert der neu erhaltenen Finanzierung entsprechen.
8. Wie bei allen anderen Posten geben die Institute auch bei außerbilanziellen Posten nur die entsprechenden bilanzwirksamen Posten an. Eine dem Institut bereitgestellte außerbilanzielle Verbindlichkeit ist nur nach einer entsprechenden Inanspruchnahme im Meldebogen C 69.00 auszuweisen. Im Fall einer Inanspruchnahme entsprechen das zu meldende Volumen und der zu meldende Spread dem am Ende des Berichtszeitraums in Anspruch genommenen Betrag und zutreffenden Spread. Wenn die Inanspruchnahme nach Ermessen des Instituts nicht verlängert werden kann, ist die tatsächliche Laufzeit der Inanspruchnahme anzugeben. Hat das Institut die Fazilität bereits am Ende des vorherigen Berichtszeitraums in Anspruch genommen und die Fazilität anschließend stärker genutzt, ist nur der zusätzlich in Anspruch genommene Betrag anzugeben.
9. Einlagen von Privatkunden sind als Einlagen im Sinne des Artikels 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu betrachten.
10. Bei Finanzierungen, die während des Berichtszeitraums verlängert wurden, aber am Ende des Berichtszeitraums noch ausstehen, ist der zu diesem Zeitpunkt (d. h. am Ende des Berichtszeitraums) gültige Durchschnitt der Spreads anzugeben. Für die Zwecke des Meldebogens C 69.00 sind Finanzierungen, die verlängert wurden und am Ende des Berichtszeitraums noch vorhanden sind, als neue Finanzierungen zu betrachten.

11. Abweichend vom Rest des Abschnitts 1.4 sind das Volumen und der Spread von Sichteinlagen nur dann anzugeben, wenn der Einleger im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht über eine Sichteinlage verfügte, oder wenn die Einlagen im Vergleich zum vorigen Referenzdatum mengenmäßig angestiegen sind. In dem Fall ist der mengenmäßige Anstieg als neue Finanzierung zu betrachten. Es gilt der am Ende des Zeitraums gültige Spread.
12. Entfallen Meldungen, weil Spreads beim jeweiligen Institut nicht existieren, bleiben die entsprechenden Zellen leer.
13. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen:

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	1. Finanzierung insgesamt Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads aller Finanzierungen sind wie folgt für die folgenden Zeiträume anzugeben: — täglich fällig (Spalten 010 und 020), — Laufzeit von mehr als 1 Tag, aber weniger als oder gleich 1 Woche (Spalten 030 und 040), — Laufzeit von mehr als 1 Woche, aber weniger als oder gleich 1 Monat (Spalten 050 und 060), — Laufzeit von mehr als 1 Monat, aber weniger als oder gleich 3 Monaten (Spalten 070 und 080), — Laufzeit von mehr als 3 Monaten, aber weniger als oder gleich 6 Monaten (Spalten 090 und 100), — Laufzeit von mehr als 6 Monaten, aber weniger als oder gleich 1 Jahr (Spalten 110 und 120), — Laufzeit von mehr als 1 Jahr, aber weniger als oder gleich 2 Jahren (Spalten 130 und 140), — Laufzeit von mehr als 2 Jahren, aber weniger als oder gleich 5 Jahren (Spalten 150 und 160), — Laufzeit von mehr als 5 Jahren, aber weniger als oder gleich 10 Jahren (Spalten 170 und 180),
020	1.1 davon: Retail-Einlagen Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen Retail-Finanzierungen von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
030	1.2 davon: unbesicherte großvolumige Finanzierung Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen unbesicherten großvolumigen Finanzierung von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
040	1.3 davon: besicherte Finanzierung Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen besicherten Finanzierung von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
050	1.4 davon: vorrangige unbesicherte Wertpapiere Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen vorrangigen unbesicherten Wertpapiere von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
060	1.5 davon: gedeckte Schuldverschreibungen Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads sämtlicher emittierter gedeckter Schuldverschreibungen, die die eigenen Vermögenswerte des Instituts belasten, von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.
070	1.6 davon: forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich ABCP Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der emittierten forderungsbesicherten Schuldverschreibungen einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.

1.5. Anschlussfinanzierung (C 70.00)

1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über das Volumen der fällig werdenden Mittel und der neu erhaltenen Finanzierung, d. h. der „Anschlussfinanzierung“ auf Tagesbasis des dem Meldestichtag vorangegangenen Monats.
2. Die Institute melden alle in den folgenden Laufzeitbändern fällig werdenden Finanzierungen (in Kalendertagen) entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit:
 - täglich fällig (Spalten 010 bis 040),
 - zwischen 1 Tag und 7 Tagen (Spalten 050 bis 080),
 - zwischen 7 Tagen und 14 Tagen (Spalten 090 bis 120),
 - zwischen 14 Tagen und 1 Monat (Spalten 130 bis 160),
 - zwischen 1 Monat und 3 Monaten (Spalten 170 bis 200),
 - zwischen 3 Monaten und 6 Monaten (Spalten 210 bis 240),
 - in mehr als 6 Monaten (Spalten 250 bis 280).
3. Für jedes in Absatz 2 beschriebene Laufzeitband ist der fällig werdende Betrag in die linke Spalte „Fällig“, der verlängerte Finanzierungsbetrag in die Spalte „Verlängert“, die neu erhaltene Finanzierung in die Spalte „Neue Mittel“ und die Nettodifferenz zwischen den neuen Mitteln einerseits und der verlängerten Finanzierung abzüglich der fällig werdenden Mittel andererseits in die rechte Spalte „Netto“ einzutragen.
4. Der Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme ist in Spalte 290 aufzunehmen und muss der Summe aller „Netto“-Spalten (040, 080, 120, 160, 200, 240 und 280) entsprechen.
5. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für fällig werdende Mittel ist in Spalte 300 in Tagen anzuführen.
6. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für verlängerte Mittel ist in Spalte 310 in Tagen anzuführen.
7. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für neue Mittel ist in Spalte 320 in Tagen anzuführen.
8. Der unter „Fällig“ anzugebende Betrag umfasst alle Verbindlichkeiten, die der Finanzierungsgeber vertragsgemäß am betreffenden Tag im Berichtszeitraum abheben darf oder die am betreffenden Tag im Berichtszeitraum fällig sind. Dieser Betrag ist stets mit einem positiven Vorzeichen zu versehen.
9. Der unter „Verlängert“ anzugebende Betrag umfasst den fällig werdenden Betrag im Sinne der Absätze 2 und 3, der dem Institut am betreffenden Tag des Berichtszeitraums noch zur Verfügung steht. Dieser Betrag ist stets mit einem positiven Vorzeichen zu versehen. Hat sich die Laufzeit der Finanzierung aufgrund einer Anschlussfinanzierung geändert, ist der „verlängerte“ Betrag in dem der neuen Laufzeit entsprechenden Laufzeitband auszuweisen.
10. Die „Neuen Mittel“ umfassen die tatsächlichen Mittelzuflüsse an dem betreffenden Tag im Berichtszeitraum. Dieser Betrag ist stets mit einem positiven Vorzeichen zu versehen.
11. Der „Netto“-Betrag entspricht der Änderung der Finanzierungen innerhalb eines bestimmten Ursprungslaufzeitbands am betreffenden Tag des Berichtszeitraums und ist in der Spalte „Netto“ anzugeben, indem die neuen Mittel zuzüglich der Anschlussfinanzierungen abzüglich der fällig werdenden Finanzierungen addiert werden.
12. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010 bis 040	Täglich fällig Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Tag ist in Spalte 010 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Tag ist in Spalte 020 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Tag sind in Spalte 030 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den täglich fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 040 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
050 bis 080	> 1 Tag ≤ 7 Tage Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Tag und 1 Woche ist in Spalte 050 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Tag und 1 Woche ist in Spalte 060 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Tag und 1 Woche ist in Spalte 70 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 080 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
090 bis 120	> 7 Tage ≤ 14 Tage Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Woche und 2 Wochen ist in Spalte 090 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Woche und 2 Wochen ist in Spalte 100 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Woche und 2 Wochen ist in Spalte 110 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 120 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
130 bis 160	> 14 Tage ≤ 1 Monat Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 2 Wochen und 1 Monat ist in Spalte 130 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 2 Wochen und 1 Monat ist in Spalte 140 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 2 Wochen und 1 Monat ist in Spalte 150 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 160 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
170 bis 200	> 1 Monat ≤ 3 Monate Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Monat und 3 Monaten ist in Spalte 170 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Monat und 3 Monaten ist in Spalte 180 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 1 Monat und 3 Monaten ist in Spalte 190 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 200 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
210 bis 240	> 3 Monate ≤ 6 Monate Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten ist in Spalte 210 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten ist in Spalte 220 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten ist in Spalte 230 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 240 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
250 bis 280	> 6 Monate Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums fällig werdenden Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 6 Monaten ist in Spalte 250 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen sowie bei Wochenenden bleiben die entfallenden Tage leer. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums verlängerten Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 6 Monaten ist in Spalte 260 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Der Gesamtbetrag der am betreffenden Tag des Berichtszeitraums neu erhaltenen Finanzierungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 6 Monaten ist in Spalte 270 in den Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Die Nettodifferenz zwischen den fällig werdenden Finanzierungen einerseits und den Anschlussfinanzierungen zuzüglich der neu erhaltenen Finanzierungen andererseits ist in Spalte 280 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.
290	Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme Der Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme, der der Summe aller „Netto-Spalten“ (040, 080, 120, 160, 200, 240, und 280) entspricht, ist in Spalte 290 aufzunehmen.
300 bis 320	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen) Die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller fällig werdenden Mittel ist in Spalte 300 in Tagen anzuführen. Die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller verlängerten Mittel ist in Spalte 310 in Tagen anzuführen, und die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller neu erhaltenen Mittel ist in Spalte 320 in Tagen anzuführen.

ANHANG XXI

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG DER KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS

1. Bei den Angaben im Meldebogen C 71.00 zur Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials des meldenden Instituts, aufgeschlüsselt nach den zehn größten gehaltenen Vermögenswerten bzw. den dem Institut zu diesem Zweck zugesagten Liquiditätslinien, folgen die Institute den in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen.
2. Ist ein Emittent oder eine Gegenpartei mehr als einer Produktart, Währung oder Bonitätsstufe zugeordnet, ist der Gesamtbetrag anzugeben. Auszuweisen sind jene Produktarten, Währungen oder Bonitätsstufen, die für den größten Teil der Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials relevant sind.
3. Das im Meldebogen C 71.00 gemeldete Liquiditätsdeckungspotenzial muss mit jenem im Meldebogen C 66.01 übereinstimmen, für die Zwecke des Meldebogens C 71.00 aber unbelastet sein, damit das Institut es zum Berichtsstichtag in Bargeld umwandeln kann.
4. Um die Konzentrationen für die Zwecke des Meldebogens C 71.00 nach maßgeblichen Währungen zu berechnen, verwenden die Institute die Konzentrationen in allen Währungen.
5. Gehört ein Emittent oder eine Gegenpartei mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er oder sie einmalig der Gruppe mit der höheren Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials zuzuordnen.
6. Außer in Zeile 120 sind Konzentrationen des Liquiditätsdeckungspotenzials mit einer Zentralbank als Emittent oder Gegenpartei in diesem Meldebogen nicht auszuweisen. Falls ein Institut bei einer Zentralbank Vermögenswerte für gewöhnliche geldpolitische Operationen bereitgestellt hat und soweit diese Vermögenswerte auf die zehn größten Emittenten oder Gegenparteien von unbelastetem Liquiditätsdeckungspotenzial entfallen, meldet das Institut den ursprünglichen Emittenten und die ursprüngliche Produktart.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Name des Emittenten Die Namen der zehn größten Emittenten unbelasteter Vermögenswerte oder Gegenparteien von dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinien sind in Spalte 010 in absteigender Reihenfolge anzugeben. Die größte Position wird unter 1.01 ausgewiesen, die zweitgrößte Position unter 1.02 usw. Emittenten und Gegenparteien, die eine Gruppe verbundener Kunden bilden, sind als eine einzige Konzentration zu melden. Beim angegebenen Namen des Emittenten bzw. der Gegenpartei muss es sich um den vollständigen Namen des Rechtsträgers, der die Vermögenswerte ausgegeben bzw. die Liquiditätslinien zugesagt hat, einschließlich etwaiger Verweise auf die Art des Unternehmens nach dem jeweiligen nationalen Gesellschaftsrecht handeln.
020	Unternehmenskennung (LEI) Die Unternehmenskennung der Gegenpartei.
030	Branche des Emittenten Jedem Emittenten/jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen. i) Sektor Staat; ii) Kreditinstitute; iii) „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften“; iv) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; v) Privathaushalte. Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.
040	Sitz des Emittenten Es ist der Ländercode des Landes der Eintragung des Emittenten bzw. der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden, einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind. Bei Gruppen verbundener Kunden ist kein Land anzugeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	Produktart Den in Spalte 010 angeführten Emittenten/Gegenparteien wird unter Verwendung der nachstehenden fettgedruckten Codes eine Produktart zugeordnet, die dem Produkt entspricht, in dem der Vermögenswert gehalten wird bzw. die abrufbare Liquiditätsfazilität empfangen wurde: — SrB (Senior Bond — vorrangige Anleihe); — SubB (Subordinated Bond — nachrangige Anleihe); — CP (Commercial Paper — Geldmarktpapier); — CB (Covered Bonds — gedeckte Schuldverschreibungen); — US (UCITS-security — OGAW, d. h. Finanzinstrumente, bei denen es sich um einen Anteil an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder ein von einem OGAW emittiertes Wertpapier handelt); — ABS (Asset Backed Security — forderungsgedecktes Wertpapier); — CrCl (Credit Claim — Kreditforderung); — Eq (Equity — Beteiligung); — Gold (im Fall von physischem Gold, das als eine einzige Gegenpartei behandelt werden kann); — LiqL (Undrawn committed liquidity line granted to the institution — dem Institut zugesagte, nicht in Anspruch genommene Liquiditätslinie); — OPT (Other product type — andere Produktart).
060	Währung Den in Spalte 010 angeführten Emittenten bzw. Gegenparteien wird in Spalte 060 ein ISO-Währungscode zugewiesen, der der Währung des empfangenen Vermögenswerts bzw. der dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinie entspricht. Anzugeben ist der aus drei Buchstaben bestehende Code für die Währungseinheit nach ISO 4217. Enthält eine Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials eine Linie bestehend aus mehreren Währungen, so wird diese Linie in der Währung gezählt, die in der Konzentration ansonsten vorherrschend ist. Im Hinblick auf eine gesonderte Meldung in signifikanten Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewerten die Institute, in welcher Währung der Ab- oder Zufluss voraussichtlich erfolgt, und melden die Position im Einklang mit den Vorgaben für die gesonderte Meldung signifikanter Währungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Verordnung (EU) 2016/322 ausschließlich in dieser signifikanten Währung.
070	Bonitätsstufe Die zutreffende Bonitätsstufe ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zuzuweisen und hat der Bonitätsstufe der im Meldebogen „Laufzeitband“ ausgewiesenen Posten zu entsprechen. Liegt keine Einstufung vor, wird die Stufe „ohne Rating“ zugewiesen.
080	Marktpreis/Nennwert Der Marktpreis oder Zeitwert der Vermögenswerte oder — gegebenenfalls — der Nennwert der dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinie.
090	Zentralbankfähiger Sicherheitenwert Sicherheitenwert gemäß den Vorschriften der Zentralbank für ständige Fazilitäten für die jeweiligen Vermögenswerte. Bei Vermögenswerten in einer Währung, die laut der Verordnung (EU) Nr. 2015/233 zu den Währungen zählt, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist, lassen die Institute dieses Feld leer.

ANHANG XXII
MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG: MELDEBOGEN LAUFZEITBAND

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG		
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe
		MELDEBOGEN LAUFZEITBAND
66	C 66.01	MELDEBOGEN LAUFZEITBAND

C 66.01 — LAUFZEITBAND

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
010-380	1	ABFLÜSSE		Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
010	1.1	Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten (sofern diese nicht als Privatkundeneinlagen behandelt werden)								
020	1.1.1	Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen								
030	1.1.2	Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen								
040	1.1.3	Fällige Verbriefungen								
050	1.1.4	Sonstige								
060	1.2	Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:								
070	1.2.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1								
080	1.2.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen								
090	1.2.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1								
100	1.2.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
110	1.2.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
010-380	1	ABFLÜSSE		Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
120	1.2.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)								
130	1.2.1.1.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
140	1.2.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A								
150	1.2.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)								
160	1.2.2.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
170	1.2.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
180	1.2.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B								
190	1.2.3.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)								
200	1.2.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)								
210	1.2.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)								
220	1.2.3.4	Aktien der Stufe 2B								
230	1.2.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)								
240	1.2.4	Sonstige handelbare Aktiva								
250	1.2.5	Sonstige Aktiva								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
010-380	1	ABFLÜSSE		Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
260	1.3	Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen (außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden)								
270	1.3.1	Stabile Privatkundeneinlagen								
280	1.3.2	Andere Privatkundeneinlagen								
290	1.3.3	Operative Einlagen								
300	1.3.4	Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten								
310	1.3.5	Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden								
320	1.3.6	Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken								
330	1.3.7	Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen								
340	1.3.8	Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien								
350	1.4	Fällig werdende Devisenswaps								
360	1.5	Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten								
370	1.6	Andere Abflüsse								
380	1.7	Abflüsse insgesamt								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
390-720	2	ZUFLÜSSE		Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
390	2.1	Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:								
400	2.1.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1								
410	2.1.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen								
420	2.1.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1								
430	2.1.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
440	2.1.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)								
450	2.1.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)								
460	2.1.1.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
470	2.1.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A								
480	2.1.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)								
490	2.1.2.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
500	2.1.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
390-720	2	ZUFLÜSSE		Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
510	2.1.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B								
520	2.1.3.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)								
530	2.1.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)								
540	2.1.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)								
550	2.1.3.4	Aktien der Stufe 2B								
560	2.1.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)								
570	2.1.4	Sonstige handelbare Aktiva								
580	2.1.5	Sonstige Aktiva								
590	2.2	Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an:								
600	2.2.1	Privatkunden								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
390-720	2	ZUFLÜSSE		Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
610	2.2.2	Nichtfinanzunternehmen								
620	2.2.3	Kreditinstitute								
630	2.2.4	Andere Finanzkunden								
640	2.2.5	Zentralbanken								
650	2.2.6	Andere Gegenparteien								
660	2.3	Fällig werdende Devisenswaps								
670	2.4	Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten								
680	2.5	Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio								
690	2.6	Andere Zuflüsse								
700	2.7	Zuflüsse insgesamt								
710	2.8	Vertragliche Lücke, netto								
720	2.9	Kumulierte vertragliche Lücke, netto								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Ausgangsbstand	Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
730	3.1	Münzen und Banknoten								
740	3.2	Abziehbare Zentralbankreserven								
750	3.3	Handelbare Aktiva der Stufe 1								
760	3.3.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen								
770	3.3.1.1	Zentralbank — Stufe 1								
780	3.3.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								
790	3.3.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)								
800	3.3.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)								
810	3.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Ausgangsbstand	Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
820	3.4	Handelbare Aktiva der Stufe 2A								
830	3.4.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)								
840	3.4.3	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
850	3.4.4	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)								
860	3.5	Handelbare Aktiva der Stufe 2B								
870	3.5.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)								
880	3.5.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)								
890	3.5.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)								
900	3.5.4	Aktien der Stufe 2B								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Ausgangsbe-stand	Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
910	3.5.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)								
920	3.6	Sonstige handelbare Aktiva								
930	3.6.1	Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)								
940	3.6.2	Zentralstaat (Bonitätsstufen 2 und 3)								
950	3.6.3	Aktien								
960	3.6.4	Gedekte Schuldverschreibungen								
970	3.6.5	ABS								
980	3.6.6	Sonstige handelbare Aktiva								
990	3.7	Nicht handelbare zentralbank-fähige Aktiva								
1000	3.8	Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten								
1010	3.8.1	Fazilitäten der Stufe 1								
1020	3.8.2	Eingeschränkt nutzbare Fazilitä-ten der Stufe 2B								
1030	3.8.3	Fazilitäten institutsbezogener Si-cherungssysteme (IPS) der Stufe 2B								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Ausgangsbe-stand	Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
1040	3.8.4	Sonstige Fazilitäten								
1050	3.8.4.1	gruppeninterner Gegenpar-teien								
1060	3.8.4.2	anderer Gegenparteien								
1070	3.9	Nettoveränderung des Liquiditäts-deckungspotenzials								
1080	3.10	Kumuliertes Liquiditätsdeckungs-potenzial								
1090-1130	4	EVENTUALABFLÜSSE		Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
1090	4.1	Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten								
1100	4.1.1	Zugesagte Kreditfazilitäten								
1110	4.1.1.1	die vom Empfänger als Fazili-täten der Stufe 2B angesehen werden								
1120	4.1.1.2	Sonstige								
1130	4.1.2	Liquiditätsfazilitäten								
1140	4.2	Abflüsse aufgrund von Ereignis-sen, die eine Herabstufung aus-lösen								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme							
			010	020	030	040	050	060	070	080
1150-1290		ZUSATZINFORMATIONEN	Ausgangsbstand	Täglich fällig	Laufzeit zwischen einem und 2 Tagen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Tagen	Laufzeit zwischen 3 und 4 Tagen	Laufzeit zwischen 4 und 5 Tagen	Laufzeit zwischen 5 und 6 Tagen	Laufzeit zwischen 6 und 7 Tagen
1200	10	Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen)								
1210	11	Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere)								
1220	12	Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren)								
1230	13	Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva								
1240	14	Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind								
1270	17	Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen								
1280	18	Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten								
1290	19	Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten								

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
010-380	1	ABFLÜSSE	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
010	1.1	Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten (sofern diese nicht als Privatkundeneinlagen behandelt werden)							
020	1.1.1	Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen							
030	1.1.2	Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen							
040	1.1.3	Fällige Verbriefungen							
050	1.1.4	Sonstige							
060	1.2	Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:							
070	1.2.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
080	1.2.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
090	1.2.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
100	1.2.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
110	1.2.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
010-380	1	ABFLÜSSE	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
120	1.2.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
130	1.2.1.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
140	1.2.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
150	1.2.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
160	1.2.2.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
170	1.2.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
180	1.2.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
190	1.2.3.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
200	1.2.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
210	1.2.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
220	1.2.3.4	Aktien der Stufe 2B							
230	1.2.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
240	1.2.4	Sonstige handelbare Aktiva							
250	1.2.5	Sonstige Aktiva							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
010-380	1	ABFLÜSSE	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
260	1.3	Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen (außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden)							
270	1.3.1	Stabile Privatkundeneinlagen							
280	1.3.2	Andere Privatkundeneinlagen							
290	1.3.3	Operative Einlagen							
300	1.3.4	Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten							
310	1.3.5	Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden							
320	1.3.6	Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken							
330	1.3.7	Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen							
340	1.3.8	Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien							
350	1.4	Fällig werdende Devisenswaps							
360	1.5	Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten							
370	1.6	Andere Abflüsse							
380	1.7	Abflüsse insgesamt							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
390-720	2	ZUFLÜSSE	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
390	2.1	Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:							
400	2.1.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
410	2.1.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
420	2.1.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
430	2.1.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
440	2.1.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
450	2.1.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
460	2.1.1.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
470	2.1.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
480	2.1.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
490	2.1.2.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
500	2.1.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
390-720	2	ZUFLÜSSE	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
510	2.1.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
520	2.1.3.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
530	2.1.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
540	2.1.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
550	2.1.3.4	Aktien der Stufe 2B							
560	2.1.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
570	2.1.4	Sonstige handelbare Aktiva							
580	2.1.5	Sonstige Aktiva							
590	2.2	Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an:							
600	2.2.1	Privatkunden							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
390-720	2	ZUFLÜSSE	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 30 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
610	2.2.2	Nichtfinanzunternehmen							
620	2.2.3	Kreditinstitute							
630	2.2.4	Andere Finanzkunden							
640	2.2.5	Zentralbanken							
650	2.2.6	Andere Gegenparteien							
660	2.3	Fällig werdende Devisenswaps							
670	2.4	Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten							
680	2.5	Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio							
690	2.6	Andere Zuflüsse							
700	2.7	Zuflüsse insgesamt							
710	2.8	Vertragliche Lücke, netto							
720	2.9	Kumulierte vertragliche Lücke, netto							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
730	3.1	Münzen und Banknoten							
740	3.2	Abziehbare Zentralbankreserven							
750	3.3	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
760	3.3.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
770	3.3.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
780	3.3.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
790	3.3.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
800	3.3.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
810	3.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
820	3.4	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
830	3.4.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
840	3.4.3	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
850	3.4.4	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
860	3.5	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
870	3.5.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
880	3.5.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
890	3.5.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
900	3.5.4	Aktien der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
910	3.5.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
920	3.6	Sonstige handelbare Aktiva							
930	3.6.1	Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)							
940	3.6.2	Zentralstaat (Bonitätsstufen 2 und 3)							
950	3.6.3	Aktien							
960	3.6.4	Gedekte Schuldverschreibungen							
970	3.6.5	ABS							
980	3.6.6	Sonstige handelbare Aktiva							
990	3.7	Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva							
1000	3.8	Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten							
1010	3.8.1	Fazilitäten der Stufe 1							
1020	3.8.2	Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B							
1030	3.8.3	Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
1040	3.8.4	Sonstige Fazilitäten							
1050	3.8.4.1	gruppeninterner Gegenparteien							
1060	3.8.4.2	anderer Gegenparteien							
1070	3.9	Nettoveränderung des Liquiditätsdeckungspotenzials							
1080	3.10	Kumuliertes Liquiditätsdeckungspotenzial							
1090-1130	4	EVENTUALABFLÜSSE	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
1090	4.1	Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten							
1100	4.1.1	Zugesagte Kreditfazilitäten							
1110	4.1.1.1	die vom Empfänger als Fazilitäten der Stufe 2B angesehen werden							
1120	4.1.1.2	Sonstige							
1130	4.1.2	Liquiditätsfazilitäten							
1140	4.2	Abflüsse aufgrund von Ereignissen, die eine Herabstufung auslösen							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			090	100	110	120	130	140	150
1150-1290		ZUSATZINFORMATIONEN	Laufzeit zwischen 7 Tagen und 2 Wochen	Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen	Laufzeit zwischen 3 Wochen und 30 Tagen	Laufzeit zwischen 30 Tagen und 5 Wochen	Laufzeit zwischen 5 Wochen und 2 Monaten	Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten	Laufzeit zwischen 3 und 4 Monaten
1200	10	Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen)							
1210	11	Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere)							
1220	12	Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren)							
1230	13	Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva							
1240	14	Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind							
1270	17	Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen							
1280	18	Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten							
1290	19	Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
			Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
010-380	1	ABFLÜSSE							
010	1.1	Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten (sofern diese nicht als Privatkundeneinlagen behandelt werden)							
020	1.1.1	Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen							
030	1.1.2	Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen							
040	1.1.3	Fällige Verbriefungen							
050	1.1.4	Sonstige							
060	1.2	Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:							
070	1.2.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
080	1.2.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
090	1.2.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
100	1.2.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
110	1.2.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
		ABFLÜSSE	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
010-380	1								
120	1.2.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
130	1.2.1.1.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
140	1.2.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
150	1.2.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
160	1.2.2.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
170	1.2.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
180	1.2.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
190	1.2.3.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
200	1.2.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
210	1.2.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
220	1.2.3.4	Aktien der Stufe 2B							
230	1.2.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
240	1.2.4	Sonstige handelbare Aktiva							
250	1.2.5	Sonstige Aktiva							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
			Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
010-380	1	ABFLÜSSE							
260	1.3	Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen (außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden)							
270	1.3.1	Stabile Privatkundeneinlagen							
280	1.3.2	Andere Privatkundeneinlagen							
290	1.3.3	Operative Einlagen							
300	1.3.4	Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten							
310	1.3.5	Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden							
320	1.3.6	Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken							
330	1.3.7	Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen							
340	1.3.8	Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien							
350	1.4	Fällig werdende Devisenswaps							
360	1.5	Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten							
370	1.6	Andere Abflüsse							
380	1.7	Abflüsse insgesamt							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
390-720	2	ZUFLÜSSE	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
390	2.1	Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:							
400	2.1.1	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
410	2.1.1.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
420	2.1.1.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
430	2.1.1.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
440	2.1.1.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
450	2.1.1.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
460	2.1.1.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
470	2.1.2	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
480	2.1.2.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
490	2.1.2.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
500	2.1.2.3	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
			Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
390-720	2	ZUFLÜSSE							
510	2.1.3	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
520	2.1.3.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
530	2.1.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
540	2.1.3.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
550	2.1.3.4	Aktien der Stufe 2B							
560	2.1.3.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
570	2.1.4	Sonstige handelbare Aktiva							
580	2.1.5	Sonstige Aktiva							
590	2.2	Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an:							
600	2.2.1	Privatkunden							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
390-720	2	ZUFLÜSSE	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
610	2.2.2	Nichtfinanzunternehmen							
620	2.2.3	Kreditinstitute							
630	2.2.4	Andere Finanzkunden							
640	2.2.5	Zentralbanken							
650	2.2.6	Andere Gegenparteien							
660	2.3	Fällig werdende Devisenswaps							
670	2.4	Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten							
680	2.5	Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio							
690	2.6	Andere Zuflüsse							
700	2.7	Zuflüsse insgesamt							
710	2.8	Vertragliche Lücke, netto							
720	2.9	Kumulierte vertragliche Lücke, netto							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
730	3.1	Münzen und Banknoten							
740	3.2	Abziehbare Zentralbankreserven							
750	3.3	Handelbare Aktiva der Stufe 1							
760	3.3.1	Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen							
770	3.3.1.1	Zentralbank — Stufe 1							
780	3.3.1.2	Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							
790	3.3.1.3	Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)							
800	3.3.1.4	Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 und schlechter)							
810	3.3.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
820	3.4	Handelbare Aktiva der Stufe 2A							
830	3.4.1	Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)							
840	3.4.3	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
850	3.4.4	Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)							
860	3.5	Handelbare Aktiva der Stufe 2B							
870	3.5.1	ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)							
880	3.5.2	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6)							
890	3.5.3	Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3)							
900	3.5.4	Aktien der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
910	3.5.5	Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5)							
920	3.6	Sonstige handelbare Aktiva							
930	3.6.1	Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)							
940	3.6.2	Zentralstaat (Bonitätsstufen 2 und 3)							
950	3.6.3	Aktien							
960	3.6.4	Gedekte Schuldverschreibungen							
970	3.6.5	ABS							
980	3.6.6	Sonstige handelbare Aktiva							
990	3.7	Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva							
1000	3.8	Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten							
1010	3.8.1	Fazilitäten der Stufe 1							
1020	3.8.2	Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B							
1030	3.8.3	Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
730-1080	3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
1040	3.8.4	Sonstige Fazilitäten							
1050	3.8.4.1	gruppeninterner Gegenparteien							
1060	3.8.4.2	anderer Gegenparteien							
1070	3.9	Nettoveränderung des Liquiditätsdeckungspotenzials							
1080	3.10	Kumuliertes Liquiditätsdeckungspotenzial							
1090-1130	4	EVENTUALABFLÜSSE	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
1090	4.1	Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten							
1100	4.1.1	Zugesagte Kreditfazilitäten							
1110	4.1.1.1	die vom Empfänger als Fazilitäten der Stufe 2B angesehen werden							
1120	4.1.1.2	Sonstige							
1130	4.1.2	Liquiditätsfazilitäten							
1140	4.2	Abflüsse aufgrund von Ereignissen, die eine Herabstufung auslösen							

Code	ID	Posten	Fälligkeit der vertraglichen Ströme						
			160	170	180	190	200	210	220
1150-1290		ZUSATZINFORMATIONEN	Laufzeit zwischen 4 und 5 Monaten	Laufzeit zwischen 5 und 6 Monaten	Laufzeit zwischen 6 und 9 Monaten	Laufzeit zwischen 9 und 12 Monaten	Laufzeit zwischen 12 Monaten und 2 Jahren	Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	Laufzeit länger als 5 Jahre
1200	10	Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen)							
1210	11	Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere)							
1220	12	Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren)							
1230	13	Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva							
1240	14	Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind							
1270	17	Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen							
1280	18	Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten							
1290	19	Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten							

ANHANG XXIII

ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG DES LAUFZEITBANDS

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1714

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	1716

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Damit Laufzeitinkongruenzen bei den Geschäften eines Instituts im Meldebogen in Anhang XXII („Laufzeitband“) ihren Niederschlag finden, ist den in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen zu folgen.
2. Das Überwachungsinstrument „Laufzeitband“ muss sowohl vertragliche Ströme als auch Eventualabflüsse erfassen. Die vertraglichen Ströme, die sich aus rechtsverbindlichen Vereinbarungen ergeben, und die Restlaufzeit ab dem Meldedatum sind den Bestimmungen dieser Vereinbarungen entsprechend anzugeben.
3. Zuflüsse dürfen nicht doppelt gezählt werden.
4. In der Spalte „Ausgangsbestand“ ist der Bestand zum Meldedatum anzugeben.
5. Im Meldebogen in Anhang XXII sind nur die leeren weißen Felder auszufüllen.
6. Im Abschnitt „Ab- und Zuflüsse“ sind künftige vertragliche Zahlungsströme aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Posten anzugeben. Auszuweisen sind nur Ab- und Zuflüsse aus zum Meldedatum gültigen Kontrakten.
7. Im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ ist der Bestand an unbelasteten Vermögenswerten oder anderen Finanzierungsquellen auszuweisen, die dem Institut zum Meldedatum zur Deckung potenzieller vertraglicher Lücken rechtlich und praktisch zur Verfügung stehen. Auszuweisen sind nur Ab- und Zuflüsse aus zum Meldedatum gültigen Kontrakten.
8. Mittelab- und -zuflüsse in den Abschnitten „Abflüsse“ und „Zuflüsse“ sind als Bruttowerte mit positivem Vorzeichen anzugeben. Zu zahlende und ausstehende Beträge sind unter „Abflüsse“ bzw. „Zuflüsse“ anzugeben.
9. Im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ sind Zuflüsse als Nettowert mit positivem Vorzeichen und Abflüsse als Nettowert mit negativem Vorzeichen anzugeben. Bei Zahlungsströmen sind die fälligen Beträge anzugeben. Wertpapierströme sind zum aktuellen Marktwert anzugeben. Zahlungsströme aus Kredit- und Liquiditätslinien sind in Höhe der vertraglich verfügbaren Beträge anzugeben.
10. Vertragliche Ströme sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den 22 Laufzeitbändern zuzuordnen, wobei sich die Tage auf Kalendertage beziehen.
11. Anzugeben sind alle vertraglichen Ströme, einschließlich aller wesentlichen Zahlungsströme aus nichtfinanziellen Aktivitäten wie Steuern, Boni, Dividenden und Mieten.
12. Damit die Vorgehensweise eines Instituts bei der Bestimmung der vertraglichen Fälligkeit von Zahlungsströmen als konservativ betrachtet werden kann, müssen die Institute Folgendes sicherstellen:
 - a) Besteht die Option, eine Zahlung aufzuschieben oder einen Vorschuss zu vereinnahmen, so gilt diese als wahrgenommen, wenn Abflüsse aus dem Institut dadurch vorgezogen oder Zuflüsse in das Institut dadurch aufgeschoben würden.

- b) Liegt die Option, Abflüsse aus dem Institut vorzuziehen, im alleinigen Ermessen des Instituts, gilt sie nur dann als wahrgenommen, wenn am Markt die Erwartung besteht, dass das Institut dies auch tun wird. Die Option gilt als nicht wahrgenommen, wenn sie Zuflüsse in das Institut vorziehen oder Abflüsse aus dem Institut aufschieben würde. Jeder Mittelabfluss, der durch diesen Zufluss vertraglich ausgelöst würde — wie bei Durchlauffinanzierungen der Fall — ist zeitgleich mit diesem Zufluss zu melden.
 - c) Alle Sichteinlagen und Einlagen ohne Fälligkeit sind in Spalte 020 unter „Täglich fällig“ anzuführen.
 - d) Pensionsgeschäfte ohne festen Fälligkeitstermin oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie ähnliche Geschäfte, die von allen Parteien jederzeit gekündigt werden können, gelten als täglich fällig, es sei denn, die Kündigungsfrist ist länger als ein Tag; in diesem Fall sind die Geschäfte der Kündigungsfrist entsprechend im betreffenden Laufzeitband auszuweisen.
 - e) Privatkunden-Termineinlagen, die vorzeitig abgehoben werden können, gelten als in dem Zeitraum fällig, in dem die vorzeitige Abhebung keine Vorfälligkeitsentschädigung im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nach sich zöge.
 - f) Kann das Institut für einen bestimmten Posten oder einen Teil desselben keinen den Vorgaben dieses Absatzes entsprechenden vertraglichen Mindestzahlungsplan erstellen, weist es diesen Posten oder den Teil desselben in Spalte 220 („länger als fünf Jahre“) aus.
13. In alle relevanten Posten der Abschnitte „Abflüsse“ und „Zuflüsse“ sind Zinsab- und -zuflüsse aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Instrumenten aufzunehmen.
14. Fällig werdende Devisenswaps müssen den Nominalwert von Währungsswaps, Devisentermingeschäften und nicht abgewickelten Devisenkassageschäften zum Fälligkeitszeitpunkt in den zugehörigen Laufzeitbändern des Meldebogens widerspiegeln.
15. Zahlungsströme aus nicht abgewickelten Geschäften sind in dem kurzen Zeitraum vor der Abwicklung in die entsprechenden Zeilen und Laufzeitbänder aufzunehmen.
16. Bei Posten, die für die Geschäftstätigkeit des Instituts irrelevant sind — wenn beispielsweise Einlagen einer bestimmten Kategorie fehlen — ist das Feld leer zu lassen.
17. Nicht anzugeben sind überfällige Posten und Posten, bei denen das Institut Grund hat, von einem Ausfall auszugehen.
18. Werden empfangene Sicherheiten erneut beliehen und endet die Laufzeit dieses neuen Geschäfts nach dem Geschäft, in dessen Rahmen das Institut die Sicherheit erhalten hat, ist im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ in dem der Laufzeit des ersten der beiden Geschäfte entsprechenden Laufzeitband ein Wertpapierabfluss in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der empfangenen Sicherheit auszuweisen.
19. Gruppeninterne Posten dürfen die Meldung auf konsolidierter Ebene nicht beeinflussen.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010 bis 380	1 ABFLÜSSE Die gesamten Mittelabflüsse sind in folgenden Unterkategorien anzugeben:
010	1.1 Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten Mittelabflüsse aufgrund von Schuldverschreibungen, die vom meldenden Institut begeben wurden d. h. Eigenemissionen.
020	1.1.1 Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf unbesicherte Schuldtitel zurückgeht, die das meldende Institut an Dritte begeben hat.
030	1.1.2 Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf Schuldverschreibungen zurückgeht, die für die in Artikel 129 Absätze 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG beschriebene Behandlung infrage kommen.
040	1.1.3 Fällige Verbriefungen Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf Verbriefungsgeschäfte mit Dritten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgeht.
050	1.1.4 Sonstige Der Teil der unter 010 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der nicht auf die in den oben genannten Unterkategorien angegebenen Wertpapiere zurückgeht.
060	1.2 Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch: Die Gesamtsumme sämtlicher Mittelabflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Institute melden nur Zahlungsströme. Wertpapierströme im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen.
070	1.2.1 Handelbare Aktiva der Stufe 1 Der unter 070 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die — würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt — die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden. Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
080	1.2.1.1 Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen Der unter 070 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
090	1.2.1.1.1 Zentralbank — Stufe 1 Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden.
100	1.2.1.1.2 Stufe 1 (Bonitätsstufe 1) Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 090 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
110	1.2.1.1.3 Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3) Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 090 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
120	1.2.1.1.4 Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter) Der unter 080 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 090 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
130	1.2.1.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1) Der unter 070 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form gedeckter Schuldverschreibungen besichert ist. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 können nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten.
140	1.2.2 Handelbare Aktiva der Stufe 2A Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die — würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt — die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden. Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
150	1.2.2.1 Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1) Der unter 140 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde.
160	1.2.2.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2) Der unter 140 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
170	1.2.2.3 Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2) Der unter 140 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben.
180	1.2.3 Handelbare Aktiva der Stufe 2B Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die — würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt — die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden. Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
190	1.2.3.1 Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1) Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) besichert ist. Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 weisen alle forderungsbesicherten Wertpapiere, die als Verbriefungen der Stufe 2B gelten, die Bonitätsstufe 1 auf.
200	1.2.3.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6) Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.
210	1.2.3.3 Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3) Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensschuldverschreibungen besichert ist.
220	1.2.3.4 Aktien der Stufe 2B Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktien besichert ist.
230	1.2.3.5 Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5) Der unter 180 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva der Stufe 2B besichert ist, die nicht unter 190 bis 220 ausgewiesen werden.
240	1.2.4 Sonstige handelbare Aktiva Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die nicht unter 070, 140 oder 180 ausgewiesen werden.
250	1.2.5 Sonstige Aktiva Der unter 060 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 070, 140, 180 oder 240 ausgewiesen werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
260	1.3 Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden Mittelabflüsse aus sämtlichen entgegengenommenen Einlagen außer den unter 060 ausgewiesenen Abflüssen und den als Sicherheit entgegengenommenen Einlagen. Mittelabflüsse aus Derivatgeschäften sind unter 350 oder 360 anzugeben. Einlagen sind entsprechend dem frühestmöglichen vertraglichen Fälligkeitstermin auszuweisen. Einlagen, die ohne Ankündigung sofort aufgelöst werden können („Sichteinlagen“) und Einlagen ohne Fälligkeitstermin sind im Laufzeitband „Täglich fällig“ auszuweisen.
270	1.3.1 Stabile Privatkundeneinlagen Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Privatkundeneinlagen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
280	1.3.2 Andere Privatkundeneinlagen Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Privatkundeneinlagen im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht, außer den unter 270 genannten.
290	1.3.3 Operative Einlagen Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
300	1.3.4 Nicht-operative Einlagen von Kreditinstituten Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Einlagen von Kreditinstituten zurückgeht, außer den unter 290 genannten.
310	1.3.5 Nicht-operative Einlagen anderer Finanzkunden Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Einlagen von Finanzkunden zurückgeht, außer den unter 290 und 300 genannten.
320	1.3.6 Nicht-operative Einlagen von Zentralbanken Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht-operative, von Zentralbanken hinterlegte Einlagen zurückgeht.
330	1.3.7 Nicht-operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht-operative, von Nichtfinanzunternehmen hinterlegte Einlagen zurückgeht.
340	1.3.8 Nicht-operative Einlagen anderer Gegenparteien Der unter 260 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht unter 270 bis 330 ausgewiesene Einlagen zurückgeht.
350	1.4 Fällig werdende Devisenswaps Gesamtsumme der Mittelabflüsse bei Fälligkeit von Devisenswap-Geschäften, wie Austausch der Kapitalbeträge am Ende der Laufzeit.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
360	1.5 Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten Gesamtsumme der Mittelabflüsse aus zu zahlenden Derivatpositionen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten mit Ausnahme der Abflüsse, die durch fällig werdende Devisenswaps bedingt sind und unter 350 ausgewiesen werden müssen. Die Summe beinhaltet Abwicklungsbeträge einschließlich nicht abgewickelter Nachschüsse zum Meldedatum. Die Gesamtsumme ist die Summe aus den Nummern 1 und 2 über die verschiedenen Laufzeitbänder hinweg. 1. Nicht in die Meldebögen „Laufzeitbandverfahren“ aufzunehmen sind Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Derivaten, für die eine Sicherungsvereinbarung besteht, die ihrerseits eine vollständige oder angemessene Besicherung der Gegenpartei-Risikopositionen vorsieht; alle mit solchen Derivaten zusammenhängenden Ströme von Zahlungen, Wertpapieren, Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten bleiben in den Meldebögen folglich unberücksichtigt. Vorhandene Bestände an Bar- und Wertpapiersicherheiten, die im Zusammenhang mit besicherten Derivaten bereits entgegengenommen oder bereitgestellt wurden, dürfen in Abschnitt 3 des Meldebogens („Liquiditätsdeckungspotenzial“) nicht in der Spalte „Bestand“ aufgeführt werden; hiervon ausgenommen sind nur Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Nachschussforderungen („Ströme von Bar- oder Wertpapiersicherheiten“), die zeitnah bedient werden müssen, aber noch nicht abgewickelt sind. Letztere sind im Falle von Barsicherheiten unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ bzw. bei Wertpapiersicherheiten in Abschnitt 3 „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen. 2. Bei Mittel- und Wertpapierzu- und -abflüssen im Zusammenhang mit Derivaten, für die keine Sicherungsvereinbarung besteht oder die nur eine teilweise Besicherung erfordern, ist zwischen Geschäften mit Optionalität und sonstigen Geschäften zu unterscheiden: a) Ströme im Zusammenhang mit optionsartigen Derivaten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Ausübungspreis bei einer Kaufoption unter bzw. bei einer Verkaufsoption über dem Marktpreis liegt (sie also „im Geld“ sind). Näherungsweise ermittelt werden diese Ströme, indem i) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ zum letzten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Zufluss aufgenommen wird und ii) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ zum frühesten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Abfluss aufgenommen wird; b) Ströme im Zusammenhang mit anderen Kontrakten als den unter a) genannten sind zu berücksichtigen, indem die vertraglichen Bruttozahlungsströme und die vertraglichen Ströme liquider Wertpapiere prognostiziert und unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ bzw. im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ in die entsprechenden Laufzeitbänder aufgenommen werden. Stehen die Beträge noch nicht fest, sind die zum Meldedatum gültigen aktuellen vom Markt implizierten Terminkurse heranzuziehen.
370	1.6 Andere Abflüsse Gesamtsumme aller anderen, nicht unter 010, 060, 260, 350 oder 360 angegebenen Mittelabflüsse. Eventualabflüsse sind hier nicht anzugeben.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
380	1.7 Abflüsse insgesamt Summe der unter 010, 060, 260, 350, 360 und 370 angegebenen Abflüsse.
390 bis 700	2 ZUFLÜSSE
390	2.1 Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch: Gesamtsumme der Mittelzuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Hier sind ausschließlich Zahlungsströme anzugeben; Wertpapierströme im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen.
400	2.1.1 Handelbare Aktiva der Stufe 1 Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen. Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
410	2.1.1.1 Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen Der Teil der unter 400 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.
420	2.1.1.1.1 Zentralbank — Stufe 1 Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden.
430	2.1.1.1.2 Stufe 1 (Bonitätsstufe 1) Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 420 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
440	2.1.1.1.3 Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3) Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 420 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
450	2.1.1.1.4 Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter) Der Teil der unter 410 ausgewiesenen Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 420 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
460	2.1.1.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1) Der Teil der unter 400 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 können nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten.
470	2.1.2 Handelbare Aktiva der Stufe 2A Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen. Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
480	2.1.2.1 Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1) Der Teil der unter 470 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde.
490	2.1.2.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2) Der Teil der unter 470 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde.
500	2.1.2.3 Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2) Der Teil der unter 470 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben.
510	2.1.3 Handelbare Aktiva der Stufe 2B Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen. Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
520	2.1.3.1 ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1) Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) besichert ist.
530	2.1.3.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6) Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist.
540	2.1.3.3 Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3) Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensschuldverschreibungen besichert ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
550	2.1.3.4 Aktien der Stufe 2B Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktien besichert ist.
560	2.1.3.5 Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5) Der Teil der unter 510 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva der Stufe 2B besichert ist, die nicht unter 520 bis 550 ausgewiesen werden.
570	2.1.4 Sonstige handelbare Aktiva Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die nicht unter 400, 470 oder 510 ausgewiesen werden.
580	2.1.5 Sonstige Aktiva Der Teil der unter 390 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 400, 470, 510 oder 570 ausgewiesen werden.
590	2.2 Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an: Mittelzuflüsse aus Darlehen und Krediten. Mittelzuflüsse sind zum spätestmöglichen vertraglichen Rückzahlungszeitpunkt anzugeben. Bei revolvingierenden Fazilitäten ist davon auszugehen, dass der bestehende Kredit verlängert wird und sind alle etwaigen verbleibenden Salden wie zugesagte Fazilitäten zu behandeln.
600	2.2.1 Privatkunden Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf natürliche Personen oder KMU gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
610	2.2.2 Nichtfinanzunternehmen Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Nichtfinanzunternehmen zurückgeht.
620	2.2.3 Kreditinstitute Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Kreditinstitute zurückgeht.
630	2.2.4 Andere Finanzkunden Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Finanzkunden gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht, außer den unter 620 genannten.
640	2.2.5 Zentralbanken Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Zentralbanken zurückgeht.
650	2.2.6 Andere Gegenparteien Der Teil der unter 590 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf andere, nicht unter den Nummern 2.2.1-2.2.5 aufgeführte Gegenparteien zurückgeht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
660	2.3 Fällig werdende Devisenswaps Gesamtsumme der vertraglichen Mittelzuflüsse bei Fälligkeit von Devisenswap-Geschäften, wie Austausch der Kapitalbeträge am Ende der Laufzeit. Dies spiegelt den fällig werdenden Nominalwert von Währungsswaps, Devisenkassa- und Termingeschäften in den zugehörigen Laufzeitbändern des Meldebogens wider.
670	2.4. Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten Gesamtsumme der vertraglichen Mittelzuflüsse aus zu erhaltenden Derivatpositionen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten mit Ausnahme der Zuflüsse, die durch fällig werdende Devisenswaps bedingt sind und unter 2.3 ausgewiesen werden müssen. Die Summe beinhaltet Abwicklungsbeträge einschließlich nicht abgewickelter Nachschüsse zum Meldedatum. Die Gesamtsumme ist die Summe aus den Nummern 1 und 2 über die verschiedenen Laufzeitbänder hinweg. 1. Nicht in die Meldebögen „Laufzeitbandverfahren“ aufzunehmen sind Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Derivaten, für die eine Sicherungsvereinbarung besteht, die ihrerseits eine vollständige oder angemessene Besicherung der Gegenpartei-Risikopositionen vorsieht; alle mit solchen Derivaten zusammenhängenden Ströme von Zahlungen, Wertpapieren, Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten bleiben im Meldebogen „Laufzeitband“ folglich unberücksichtigt. Vorhandene Bestände an Bar- und Wertpapiersicherheiten, die im Zusammenhang mit besicherten Derivaten bereits entgegengenommen oder bereitgestellt wurden, dürfen in Abschnitt 3 des Meldebogens („Liquiditätsdeckungspotenzial“) nicht in der Spalte „Bestand“ aufgeführt werden; hiervon ausgenommen sind nur Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Nachschussforderungen, die zeitnah bedient werden müssen, aber noch nicht abgewickelt sind. Letztere sind im Falle von Barsicherheiten unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ bzw. bei Wertpapiersicherheiten in Abschnitt 3 „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen. 2. Bei Mittel- und Wertpapierzu- und -abflüssen im Zusammenhang mit Derivaten, für die keine Sicherungsvereinbarung besteht oder die nur eine teilweise Besicherung erfordern, ist zwischen Geschäften mit Optionalität und sonstigen Geschäften zu unterscheiden: a) Ströme im Zusammenhang mit optionsartigen Derivaten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Geld sind. Näherungsweise ermittelt werden diese Ströme, indem i) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ zum letzten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Zufluss aufgenommen wird und ii) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ zum frühesten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Abfluss aufgenommen wird; b) Ströme im Zusammenhang mit anderen Kontrakten als den unter a) genannten sind zu berücksichtigen, indem die vertraglichen Bruttozahlungsströme und die vertraglichen Ströme von Wertpapieren prognostiziert und unter 1.5 „Mittelabflüsse bei Derivaten“ und 2.4 „Mittelzuflüsse bei Derivaten“ bzw. im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ in die entsprechenden Laufzeitbänder aufgenommen werden. Stehen die Beträge noch nicht fest, sind die zum Meldedatum gültigen aktuellen vom Markt implizierten Terminkurse heranzuziehen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
680	2.5 Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio Die Zuflüsse, die auf die Rückzahlung von Kapital aus fälligen eigenen Anlagen in Schuldverschreibungen zurückzuführen sind und auf Basis ihrer vertraglichen Restlaufzeit angegeben werden. Ebenfalls anzuführen sind hier Mittelzuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren, die unter „Liquiditätsdeckungspotenzial“ ausgewiesen sind. Aus diesem Grund ist ein Wertpapier, sobald es fällig wird, im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ als Wertpapierabfluss und hier als Mittelzufluss auszuweisen.
690	2.6 Andere Zuflüsse Gesamtsumme aller anderen, nicht unter 390, 590, 660, 670 oder 680 angeführten Mittelzuflüsse. Eventualabflüsse sind nicht anzugeben.
700	2.7 Zuflüsse insgesamt Summe der unter 390, 590, 660, 670, 680 und 690 angegebenen Zuflüsse.
710	2.8 Vertragliche Lücke, netto Die unter 700 angeführte Gesamtsumme der Zuflüsse abzüglich der unter 380 angeführten Gesamtsumme der Abflüsse.
720	2.9 Kumulierte vertragliche Lücke, netto Kumulierte vertragliche Lücke (netto) vom Meldedatum bis zur Obergrenze eines maßgeblichen Laufzeitbands.
730-1080	3 LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL Im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ sind Angaben zur Entwicklung der Bestände an Aktiva unterschiedlicher Liquidität zu machen, worunter u. a. handelbare und zentralbankfähige Aktiva sowie dem Institut vertraglich zugesagte Fazilitäten zählen. Konsolidierte Meldungen zur Zentralbankfähigkeit müssen sich auf die für die einzelnen konsolidierten Institute in ihrem jeweiligen Sitzland geltenden Vorschriften stützen. Wird in diesem Abschnitt auf handelbare Aktiva Bezug genommen, sind die an großen, tiefen und aktiven, durch einen niedrigen Konzentrationsgrad gekennzeichneten Repo- oder Kassamärkten gehandelten Aktiva auszuweisen. In den Spalten des Abschnitts „Liquiditätsdeckungspotenzial“ dürfen nur unbelastete Aktiva angegeben werden, die die Institute über den Zeithorizont hinweg jederzeit zur Schließung vertraglicher Lücken zwischen Mittelzu- und -abflüssen liquidieren können. Belastete Vermögenswerte sind zu diesem Zweck belastete Vermögenswerte im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Die Vermögenswerte dürfen nicht zur Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften eingesetzt oder zur Deckung von Betriebskosten (wie Mieten und Gehälter) genutzt werden und müssen einzig und allein dem Ziel dienen, als zusätzliche Finanzierungsquelle herangezogen werden zu können. Vermögenswerte, die das Institut bei umgekehrten Pensions- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) als Sicherheit erhalten hat, können als Teil des Liquiditätsdeckungspotenzials betrachtet werden, wenn sie vom Institut gehalten werden, nicht erneut beliehen wurden und das Institut rechtlich und vertraglich über sie verfügen kann.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Um bei der Meldung der vom Institut bereits als Sicherheit vorgesehenen Vermögenswerte unter den Punkten 3.1 bis 3.7 Doppelzahlungen zu vermeiden, darf das Institut das mit diesen Fazilitäten verbundene Potenzial nicht unter 3.8 ausweisen. Vermögenswerte sind von den Instituten in Spalte 010 als Ausgangsbestand zu melden, wenn sie einer Rubrik entsprechen und zum Meldetermin zur Verfügung stehen. In den Spalten 020 bis 220 des Abschnitts „Liquiditätsdeckungspotenzial“ sind vertragliche Ströme anzugeben. Hat ein Institut ein Pensionsgeschäft abgeschlossen, ist der in Pension gegebene Vermögenswert in dem Laufzeitband, in dem das Pensionsgeschäft fällig wird, als Wertpapierzufluss wieder aufzunehmen. Dementsprechend ist der Mittelabfluss infolge des fällig werdenden Pensionsgeschäfts unter 1.2 im entsprechenden Laufzeitband für Mittelabflüsse auszuweisen. Hat ein Institut ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abgeschlossen, ist der in Pension gegebene Vermögenswert in dem Laufzeitband, in dem das Pensionsgeschäft fällig wird, als Wertpapierabfluss wieder aufzunehmen. Dementsprechend ist der Mittelzufluss infolge des fällig werdenden Pensionsgeschäfts unter 2.1 im entsprechenden Laufzeitband für Mittelzuflüsse auszuweisen. Sicherheitentauschgeschäfte sind im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ in dem jeweiligen Laufzeitband, in dem diese Geschäfte fällig werden, als vertragliche Wertpapierzu- und -abflüsse auszuweisen. Eine Veränderung bei der Höhe der unter 3.8 angegebenen vertraglich verfügbaren Kredit- und Liquiditätslinien ist im betreffenden Laufzeitband als Zahlungsstrom anzugeben. Hat ein Institut täglich fällige Einlagen bei einer Zentralbank, so sind diese unter 3.2 als Ausgangsbestand und im Laufzeitband „Täglich fällig“ als Mittelabfluss auszuweisen. Der daraus resultierende Mittelzufluss ist dementsprechend unter 2.2.5 anzugeben. Fällig werdende Wertpapiere sind in diesem Abschnitt ihrer vertraglichen Laufzeit entsprechend auszuweisen. Wird ein Wertpapier fällig, ist es aus der Kategorie, in der es ursprünglich ausgewiesen wurde, zu entfernen und als Wertpapierabfluss zu behandeln und ist der daraus resultierende Mittelzufluss unter 2.5 anzugeben. Die Werte sämtlicher Wertpapiere sind im entsprechenden Laufzeitband zum aktuellen Marktwert anzugeben. Unter Posten 3.8 sind ausschließlich vertraglich verfügbare Beträge auszuweisen. Um eine Doppelzahlung zu vermeiden, sind unter 3.1 oder 3.2 des Abschnitts „Liquiditätsdeckungspotenzial“ keine Mittelzuflüsse auszuweisen. Die Posten des Liquiditätsdeckungspotenzials sind in folgenden Unterkategorien auszuweisen:
730	3.1 Münzen und Banknoten Gesamtwert des Bargeldbestands.
740	3.2 Abziehbare Zentralbankreserven Gesamtsumme der Guthaben bei Zentralbanken im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die spätestens von einem Geschäftstag auf den anderen abgezogen werden können. Wertpapiere, die Forderungen gegenüber Zentralbanken darstellen oder von diesen garantiert werden, sind hier nicht auszuweisen.
750	3.3 Handelbare Aktiva der Stufe 1 Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
760	3.3.1 Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen Der unter 750 angegebene Betrag ohne gedeckte Schuldverschreibungen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
770	3.3.1.1 Zentralbank — Stufe 1 Der Teil des unter 760 angegebenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden.
780	3.3.1.2 Stufe 1 (Bonitätsstufe 1) Der Teil des unter 760 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 770 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden.
790	3.3.1.3 Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3) Der Teil des unter 760 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 770 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden.
800	3.3.1.4 Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter) Der Teil des unter 760 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 770 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden.
810	3.3.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1) Der Teil des unter 750 angegebenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 können nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten.
820	3.4 Handelbare Aktiva der Stufe 2A Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
830	3.4.1 Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1) Der Teil des unter 820 ausgewiesenen Betrags, der auf Unternehmensanleihen zurückgeht, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde.
840	3.4.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2) Der Teil des unter 820 ausgewiesenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde.
850	3.4.3 Öffentlicher Sektor — Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2) Der Teil des unter 820 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
860	3.5 Handelbare Aktiva der Stufe 2B Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen.
870	3.5.1 ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1) Der Teil des unter 860 ausgewiesenen Betrags, der auf forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere), zurückgeht. Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 weisen alle forderungsbesicherten Wertpapiere, die als Verbriefungen der Stufe 2B gelten, die Bonitätsstufe 1 auf.
880	3.5.2 Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-6) Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht.
890	3.5.3 Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1-3) Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf Unternehmensanleihen zurückgeht.
900	3.5.4 Aktien der Stufe 2B Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf Aktien zurückgeht.
910	3.5.5 Öffentlicher Sektor — Stufe 2B (Bonitätsstufen 3-5) Der Teil des unter 860 angegebenen Betrags, der auf Aktiva der Stufe 2B zurückgeht, die nicht unter den Punkten 3.5.1 bis 3.5.4 ausgewiesen werden.
920	3.6 Sonstige handelbare Aktiva Der Marktwert handelbarer Aktiva, die nicht unter 750, 820 und 860 ausgewiesen sind. Nicht im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen sind Wertpapiere und Wertpapierströme aus anderen handelbaren Aktiva in Form gruppeninterner oder Eigenemissionen. Zahlungsströme aus diesen Posten sind jedoch in den relevanten Teilen der Abschnitte 1 und 2 des Meldeboogens anzugeben.
930	3.6.1 Zentralstaat (Bonitätsstufe 1) Der Teil des unter 920 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Staat bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
940	3.6.2 Zentralstaat (Bonitätsstufen 2-3) Der Teil des unter 920 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Staat bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden.
950	3.6.3 Aktien Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf Aktien zurückgeht.
960	3.6.4 Gedeckte Schuldverschreibungen Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
970	3.6.5 ABS Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf ABS zurückgeht.
980	3.6.6 Sonstige handelbare Aktiva Der Teil des unter 920 angegebenen Betrags, der auf sonstige handelbare Aktiva zurückgeht, die nicht unter 930 bis 970 ausgewiesen werden.
990	3.7 Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva Der Buchwert nicht handelbarer Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann. Bei Aktiva, die auf eine Währung lauten, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/233 der Kommission⁽¹⁾ als Währung mit äußerst eingeschränkter Zentralbankfähigkeit aufgeführt ist, ist dieses Feld leer zu lassen. Nicht im Abschnitt „Liquiditätsdeckungspotenzial“ auszuweisen sind Wertpapiere und Wertpapierströme aus anderen handelbaren Aktiva in Form gruppeninterner oder Eigenemissionen. Zahlungsströme aus diesen Posten sind jedoch in den relevanten Teilen der Abschnitte 1 und 2 des Meldebogens anzugeben.
1000	3.8 Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten Gesamthöhe der dem meldenden Institut zugesagten, von diesem aber nicht in Anspruch genommenen Fazilitäten. Hierunter fallen Fazilitäten, deren Unwiderrufbarkeit vertraglich festgelegt ist. Werden für die Inanspruchnahme dieser Fazilitäten mehr Sicherheiten benötigt als vorhanden, ist ein verringerter Betrag anzugeben. Um in Fällen, in denen das meldende Institut für eine nicht in Anspruch genommene Kreditfazilität bereits Aktiva als Sicherheit vorgesehen und diese unter 730 bis 990 angegeben hat, Doppelzahlungen zu vermeiden, dürfen diese Fazilitäten nicht unter 1000 ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen das meldende Institut unter Umständen Aktiva als Sicherheit vorsehen muss, um die Linie der Meldung in diesem Feld entsprechend in Anspruch nehmen zu können.
1010	3.8.1 Fazilitäten der Stufe 1 Der Teil des unter 1000 angegebenen Betrags, der auf Kreditfazilitäten der Zentralbank im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1020	3.8.2 Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B Der Teil des unter 1000 angegebenen Betrags, der auf Fazilitäten im Sinne von Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1030	3.8.3 Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B Der Teil des unter 1000 angegebenen Betrags, der auf Liquiditätsfinanzierungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1040	3.8.4 Sonstige Fazilitäten Der unter 1000 angegebene Betrag ohne den unter 1010 bis 1030 genannten Betrag.

⁽¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0233>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1050	3.8.4.1 gruppeninterner Gegenparteien Der Teil des unter 1040 genannten Betrags, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1060	3.8.4.2 anderer Gegenparteien Der unter 1040 angegebene Betrag ohne den unter 1050 genannten Betrag.
1070	3.9. Nettoveränderung des Liquiditätsdeckungspotenzials Auszuweisen ist hier die Nettoveränderung in den Risikopositionen in 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 in einem bestimmten Laufzeitband, die für Zentralbanken, Wertpapierströme bzw. zugesagte Kreditlinien stehen.
1080	3.10 Kumuliertes Liquiditätsdeckungspotenzial Kumulierter Betrag des Liquiditätsdeckungspotenzials vom Meldedatum bis zur Obergrenze eines maßgeblichen Laufzeitbands.
1090-1140	4 EVENTUALABFLÜSSE In diesem Abschnitt sind Angaben zu Eventualabflüssen zu liefern.
1090	4.1 Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten Mittelabflüsse aus zugesagten Fazilitäten. Anzugeben ist hier der Höchstbetrag, der in einem bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen werden kann. Bei revolvingierenden Kreditfazilitäten ist nur der über das bestehende Darlehen hinausgehende Betrag anzugeben.
1100	4.1.1 Zugesagte Kreditfazilitäten Der Teil des unter 1090 angegebenen Betrags, der auf zugesagte Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1110	4.1.1.1 die vom Empfänger als Fazilitäten der Stufe 2B angesehen werden Der Teil des unter 1100 angegebenen Betrags, der als Liquiditätsfinanzierung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angesehen wird.
1120	4.1.1.2 Sonstige Der unter 1100 angegebene Betrag ohne den unter 1110 genannten Betrag.
1130	4.1.2 Liquiditätsfazilitäten Der Teil des unter 1090 angegebenen Betrags, der auf Liquiditätsfazilitäten im Sinne von Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht.
1140	4.2 Abflüsse aufgrund von Ereignissen, die eine Herabstufung auslösen Hier sind die Auswirkungen einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Instituts anzugeben (Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung um mindestens drei Stufen). Positive Beträge stehen für Eventualabflüsse, negative Beträge für eine Verringerung der ursprünglichen Verbindlichkeit.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Hat die Herabstufung eine vorzeitige Rückzahlung ausstehender Verbindlichkeiten zur Folge, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in dem Laufzeitband, in dem sie unter 1 ausgewiesen werden, mit negativem Vorzeichen zu versehen, und für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, gleichzeitig in dem Laufzeitband, in dem die Verbindlichkeit fällig wird, mit positivem Vorzeichen zu versehen. Führt die Herabstufung zu einer Nachschussforderung, ist der Marktwert der zu hinterlegenden Sicherheit für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, in dem Laufzeitband, in dem die Anforderung fällig wird, mit positivem Vorzeichen auszuweisen. Führt die Herabstufung dazu, dass sich das Recht auf erneute Beleihung der als Sicherheit von den Gegenparteien empfangenen Wertpapiere ändert, ist der Marktwert der betreffenden Sicherheiten für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, in dem Laufzeitband, in dem das Institut nicht mehr auf die Sicherheiten zurückgreifen kann, mit positivem Vorzeichen auszuweisen.
1150-1290	5 ZUSATZINFORMATIONEN
1200	10 Gruppeninterne oder IPS-Abflüsse (ohne Devisen) Summe der unter 010, 060, 260, 360, 370 ausgewiesenen Abflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1210	11 Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse (ohne Devisen und fällig werdende Wertpapiere) Summe der unter 390, 590, 670, 690 ausgewiesenen Zuflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1220	12 Gruppeninterne oder IPS-Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren) Summe der unter 680 ausgewiesenen Zuflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1230	13 Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva Summe der unter 750, 820 und 860 ausgewiesenen Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann. Bei Aktiva, die auf eine Währung lauten, die im Anhang der Verordnung (EU) 2015/233 als Währung mit äußerst eingeschränkter Zentralbankfähigkeit aufgeführt ist, ist dieses Feld leer zu lassen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1240	14 Handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind Die Summe aus: i) der Summe der unter 920 ausgewiesenen Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann; ii) den Eigenemissionen, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann. Bei Vermögenswerten, die auf eine Währung lauten, die laut der Verordnung (EU) Nr. 2015/233 zu den Währungen zählt, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist, ist dieses Feld leer zu lassen.
1270	17 Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen Der unter 260 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des „Business as usual“ und entsprechend der daraus abgeleiteten Fälligkeit auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter „Business as usual“ ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird. Die Verteilung muss die Verweildauer der Einlagen widerspiegeln. Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind. Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder ausgefüllt werden.
1280	18 Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten Der unter 590 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des „Business as usual“ und entsprechend der daraus abgeleiteten Fälligkeit auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter „Business as usual“ ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird. Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind. Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder zwangsläufig ausgefüllt werden.
1290	19 Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten Der unter 1090 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des „Business as usual“ und entsprechend der daraus abgeleiteten Menge der Mittelabrufe und des daraus resultierenden Liquiditätsbedarfs auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter „Business as usual“ ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird. Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind. Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder ausgefüllt werden.

ANHANG XXIV

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN

MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄT		
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe
MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNG		
		TEIL I - LIQUIDE AKTIVA
72	C 72.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA
		TEIL II - ABFLÜSSE
73	C 73.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE
		TEIL III - ZUFLÜSSE
74	C 74.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE
		TEIL IV - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
75	C 75.01	LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
		TEIL V — BERECHNUNGEN
76	C 76.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - BERECHNUNGEN
		TEIL VI – KONSOLIDIERUNGSKREIS
77	C 77.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - KONSOLIDIERUNGSKREIS

C 72.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA									
Währung									
Zeile	ID	Posten	Betrag/ Markt- wert	Standard- gewich- tung	Anwend- bare Ge- wichtung	Wert ge- mäß Artikel 9			
0010	1	SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA	0010	0020	0030	0040			
0020	1,1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1							
0030	1.1.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität							
0040	1.1.1.1	Münzen und Banknoten		1,00					
0050	1.1.1.1.2	Abziehbare Zentralbankreserven		1,00					
0060	1.1.1.1.3	Zentralbank-Aktiva		1,00					
0070	1.1.1.1.4	Zentralstaat-Aktiva		1,00					
0080	1.1.1.1.5	Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften		1,00					
0090	1.1.1.1.6	Aktiva von öffentlichen Stellen		1,00					
0100	1.1.1.1.7	Ansetzbare Zentralstaat- oder Zentralbank-Aktiva in Landes- oder Fremdwährung		1,00					
0110	1.1.1.1.8	Aktiva von Kreditinstituten (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat geschützt sind bzw. Förderdarlehen ausreichen)		1,00					
0120	1.1.1.1.9	Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen		1,00					
0130	1.1.1.1.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegenden Aktiva		1,00					

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Markt- wert	Standard- gewich- tung	Anwend- bare Ge- wichtung	Wert ge- mäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
0140	1.1.1.1.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegenden Aktiva		0,95		
0150	1.1.1.1.12	Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfazilität der Zentralbank		1,00		
0160	1.1.1.1.13	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 1 ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
0170	1.1.1.1.14	Alternative Liquiditätsansätze: Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden		0,80		
0180	1.1.2	Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0190	1.1.2.1	Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität		0,93		
0200	1.1.2.2	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva		0,88		
0210	1.1.2.3	Zentralinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
0220	1,2	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2				
0230	1.2.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A				
0240	1.2.1.1	Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %)		0,85		
0250	1.2.1.2	Aktiva von Zentralbanken, Zentralstaaten/regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Drittland, Risikogewicht 20 %)		0,85		

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Markt- wert	Standard- gewich- tung	Anwend- bare Ge- wichtung	Wert ge- mäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
0260	1.2.1.3	Gedekte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2)		0,85		
0270	1.2.1.4	Gedekte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1)		0,85		
0280	1.2.1.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1)		0,85		
0290	1.2.1.6	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegenden Aktiva		0,80		
0300	1.2.1.7	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
0310	1.2.2	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B				
0320	1.2.2.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1)		0,75		
0330	1.2.2.2	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,75		
0340	1.2.2.3	Gedekte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %)		0,70		
0350	1.2.2.4	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,65		
0360	1.2.2.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3)		0,50		
0370	1.2.2.6	Unternehmensschuldverschreibungen - nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3)		0,50		

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Markt- wert	Standard- gewich- tung	Anwend- bare Ge- wichtung	Wert ge- mäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
0380	1.2.2.7	Aktien (wichtiger Aktienindex)		0,50		
0390	1.2.2.8	Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5)		0,50		
0400	1.2.2.9	Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken		1,00		
0410	1.2.2.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,70		
0420	1.2.2.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva (Risikogewicht 35 %)		0,65		
0430	1.2.2.12	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,60		
0440	1.2.2.13	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringenden Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5) als zugrunde liegenden Aktiva		0,45		
0450	1.2.2.14	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition)		0,75		
0460	1.2.2.15	Liquiditätsfinanzierung für Verbundmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung)		0,75		
0470	1.2.2.16	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				

Zeile	ID	Posten	Betrag/ Markt- wert	Standard- gewich- tung	Anwend- bare Ge- wichtung	Wert ge- mäß Artikel 9
			0010	0020	0030	0040
ZUSATZINFORMATIONEN						
0485	2	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition)				
0580	3	Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden				
0590	4	Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden				

C 73.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE									
Zeile		ID	Posten	Betrag	Markt- wert der ausge- reichten Sicherhei- ten	Wert der ausge- reichten Sicherhei- ten gemäß Artikel 9	Standard-ge- wichtung	Anwend- bare Ge- wichtung	Abfluss
0010	1		ABFLÜSSE	010	020	030	040	050	060
0020	1.1		Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen						
0030	1.1.1		Privatkundeneinlagen						
0035	1.1.1.1		Einlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen werden				0,00		
0040	1.1.1.1.2		Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Kalendertagen vereinbart wurde				1,00		
0050	1.1.1.1.3		Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen						
0060	1.1.1.1.3.1		Kategorie 1				0,10-0,15		
0070	1.1.1.1.3.2		Kategorie 2				0,15-0,20		
0080	1.1.1.1.4		Stabile Einlagen				0,05		
0090	1.1.1.1.5		Stabile Einlagen mit angewandeter Ausnahmeregelung				0,03		
0100	1.1.1.1.6		Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird						
0110	1.1.1.1.7		Andere Privatkundeneinlagen				0,10		

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardge-wichtung	Anwendbare Ge-wichtung	Abfluss
0120	1.1.2	Operative Einlagen	010	020	030	040	050	060
0130	1.1.2.1	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten						
0140	1.1.2.1.1	Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,05		
0150	1.1.2.1.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,25		
0160	1.1.2.2	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund gehalten						
0170	1.1.2.2.1	Nicht als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt				0,25		
0180	1.1.2.2.2	Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt				1,00		
0190	1.1.2.3	Im Rahmen einer (anderen) etablierten Geschäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehalten				0,25		
0200	1.1.2.4	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten				0,25		
0203	1.1.3	Überschüssige operative Einlagen						
0204	1.1.3.1	Einlagen von Finanzkunden				1,00		
0205	1.1.3.2	Einlagen von anderen Kunden						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-ge-wichtung	Anwend-bare Ge-wichtung	Abfluss
0206	1.1.3.2.1	Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt	010	020	030	040	050	060
0207	1.1.3.2.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,20		
0210	1.1.4	Nicht operative Einlagen				0,40		
0220	1.1.4.1	Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben				1,00		
0230	1.1.4.2	Einlagen von Finanzkunden				1,00		
0240	1.1.4.3	Einlagen von anderen Kunden						
0250	1.1.4.3.1	Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,20		
0260	1.1.4.3.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt				0,40		
0270	1.1.5	Zusätzliche Abflüsse						
0280	1.1.5.1	Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1				0,20		
0290	1.1.5.2	Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				0,10		
0300	1.1.5.3	Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität				1,00		

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardge-wichtung	Anwendbare Ge-wichtung	Abfluss
			010	020	030	040	050	060
0310	1.1.5.4	Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte				1,00		
0340	1.1.5.5	Abflüsse aus Derivaten				1,00		
0350	1.1.5.6	Leerverkaufpositionen						
0360	1.1.5.6.1	Durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt				0,00		
0370	1.1.5.6.2	Sonstige				1,00		
0380	1.1.5.7	Einforderbare überschüssige Sicherheiten				1,00		
0390	1.1.5.8	Fällige Sicherheiten				1,00		
0400	1.1.5.9	Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können				1,00		
0410	1.1.5.10	Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten						
0420	1.1.5.10.1	Strukturierte Finanzierungsinstrumente				1,00		
0430	1.1.5.10.2	Finanzierungsfazilitäten				1,00		
0450	1.1.5.11	Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden				0,50		

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
0460	1.1.6	Zugesagte Fazilitäten	010	020	030	040	050	060
0470	1.1.6.1	Kreditfazilitäten						
0480	1.1.6.1.1	Für Privatkunden				0,05		
0490	1.1.6.1.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden				0,10		
0500	1.1.6.1.3	Für Kreditinstitute						
0510	1.1.6.1.3.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden				0,05		
0520	1.1.6.1.3.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,10		
0530	1.1.6.1.3.3	Sonstige				0,40		
0540	1.1.6.1.4	Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute				0,40		
0550	1.1.6.1.5	In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend						
0560	1.1.6.1.6	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt				0,75		
0570	1.1.6.1.7	Für andere Finanzkunden				1,00		

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
0580	1.1.6.2	Liquiditätsfazilitäten	010	020	030	040	050	060
0590	1.1.6.2.1	Für Privatkunden				0,05		
0600	1.1.6.2.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden				0,30		
0610	1.1.6.2.3	Für private Beteiligungsgesellschaften				0,40		
0620	1.1.6.2.4	Für Verbriefungszweckgesellschaften						
0630	1.1.6.2.4.1	Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden				0,10		
0640	1.1.6.2.4.2	Sonstige				1,00		
0650	1.1.6.2.5	Für Kreditinstitute						
0660	1.1.6.2.5.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden				0,05		
0670	1.1.6.2.5.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,30		
0680	1.1.6.2.5.3	Sonstige				0,40		
0690	1.1.6.2.6	In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
0700	1.1.6.2.7	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt	010	020	030	040	050	060
0710	1.1.6.2.8	Für andere Finanzkunden				0,75		
0720	1.1.7	Andere Produkte und Dienstleistungen				1,00		
0731	1.1.7.1	Nicht zweckgebundene Finanzierungsfazilitäten						
0740	1.1.7.2	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden						
0750	1.1.7.3	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen						
0760	1.1.7.4	Kreditkarten						
0770	1.1.7.5	Überziehungskredite						
0780	1.1.7.6	Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite						
0850	1.1.7.7	Derivateverbindlichkeiten						
0860	1.1.7.8	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung						
0870	1.1.7.9	Sonstige						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-ge-wichtung	Anwendbare Ge-wichtung	Abfluss
0885	1.1.8	Andere Verbindlichkeiten und fällige Verpflichtungen	010	020	030	040	050	060
0890	1.1.8.1	Verbindlichkeiten aus Betriebskosten				0,00		
0900	1.1.8.2	In Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt				1,00		
0912	1.1.8.4	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden						
0913	1.1.8.4.1	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Privatkunden				1,00		
0914	1.1.8.4.2	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzunternehmen				1,00		
0915	1.1.8.4.3	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen				1,00		
0916	1.1.8.4.4	Überschreitung der Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen				1,00		
0917	1.1.8.5	Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden				1,00		
0918	1.1.8.6	Sonstige				1,00		
0920	1.2	Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen						
0930	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
			010	020	030	040	050	060
0940	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
0945	1.2.1.1.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0950	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
0955	1.2.1.2.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0960	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,00		
0965	1.2.1.3.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0970	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,00		
0975	1.2.1.4.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0980	1.2.1.5	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B				0,00		
0985	1.2.1.5.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
0990	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)				0,00		
0995	1.2.1.6.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardge-wichtung	Anwendbare Ge-wichtung	Abfluss
1000	1.2.1.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B	010	020	030	040	050	060
1005	1.2.1.7.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				0,00		
1010	1.2.1.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva				0,00		
1020	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank						
1030	1.2.2.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
1035	1.2.2.1.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1040	1.2.2.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,07		
1045	1.2.2.2.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1050	1.2.2.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,15		
1055	1.2.2.3.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1060	1.2.2.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,25		
1065	1.2.2.4.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-ge-wichtung	Anwend-bare Ge-wichtung	Abfluss
1070	1.2.2.5	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B	010	020	030	040	050	060
1075	1.2.2.5.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				0,30		
1080	1.2.2.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)				0,35		
1085	1.2.2.6.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1090	1.2.2.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B				0,50		
1095	1.2.2.7.1	Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen						
1100	1.2.2.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva				1,00		
1130	1.3	Summe der Abflüsse aus Sicherheiten-swaps						
ZUSATZINFORMATIONEN								
1170	2	Liquiditätsabflüsse, die mit den einhergehenden Zuflüssen saldiert werden müssen						
3		Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung						
1180	3,1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-ge-wichtung	Anwend-bare Ge-wichtung	Abfluss
1190	3,2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt	010	020	030	040	050	060
1200	3,3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1210	3,4	Durch andere Kunden bereitgestellt						
	4	Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme						
1290	4,1	davon: für Finanzkunden						
1300	4,2	davon: für Nichtfinanzkunden						
1310	4,3	davon: besichert						
1320	4,4	davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung						
1330	4,5	davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung						
1340	4,6	davon: Operative Einlagen						
1345	4,7	davon: überschüssige operative Einlagen						
1350	4,8	davon: nicht operative Einlagen						

Zeile	ID	Posten	Betrag	Marktwert der ausge-reichten Sicherheiten	Wert der ausge-reichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standard-ge-wichtung	Anwendbare Ge-wichtung	Abfluss
1360	4,9	davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt	010	020	030	040	050	060
1370	5	Fremdwährungsabflüsse						
	6	Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierung						
1400	6,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
1410	6,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1						
1420	6,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A						
1430	6,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B						
1440	6,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva						

C 74.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE

Zeile	ID	Posten	Betrag				Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	
			0010	0020	0030	0040	
0010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT					
0020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen					
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen					
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden					
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen					
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen					
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen					
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden					
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind					
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					

Zeile	ID	Posten	Betrag				Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	
			0010	0020	0030	0040	
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind					
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.					
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.					
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften					
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin					
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden					
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden					
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten					
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat					

Zeile	ID	Posten	Betrag				Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	
			0010	0020	0030	0040	
0260	1.1.11	Andere Zuflüsse					
0263	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen					
0265	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank					
0267	1.2.1.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden					
0269	1.2.1.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0271	1.2.1.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0273	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0275	1.2.1.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0277	1.2.1.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A					
0279	1.2.1.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0281	1.2.1.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)					
0283	1.2.1.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Betrag				Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	
			0010	0020	0030	0040	
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B					
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)					
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden					
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0297	1.2.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen					
0299	1.2.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden					
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel					
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten					
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank					
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden					

			Betrag				Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040	
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A					
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)					
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B					
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)					
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Betrag				Marktwert der empfangenen Sicherheiten
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	
			0010	0020	0030	0040	
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden					
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen					
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden					
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide					
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel					
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten					
0410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps					
0420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					
0430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					
ZUSATZINFORMATIONEN							
0450	2	Fremdwährungszuflüsse					

			Posten	Betrag				Marktwert der empfangenen Sicherheiten
				Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	
Zeile	ID			0010	0020	0030	0040	
0460	3		Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
0470	3.1		Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
0480	3.2		Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
0490	3.3		Besicherte Transaktionen					
0500	3.4		Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
0510	3.5		Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
	4		Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte					
0530	4.1		davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0540	4.2		davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
0550	4.3		davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A					
0560	4.4		davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B					
0570	4.5		davon: besichert durch nicht liquide Aktiva					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		
			0050	0060	0070	0080
0010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT				
0020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen				
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen			1,00	
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden			0,50	
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen			0,50	
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen			0,50	
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen			0,50	
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden				
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind				
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				

Zeile	ID	Posten	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		
			0050	0060	0070	0080
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann			0,05	
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind				
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.			1,00	
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden			1,00	
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.			1,00	
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften			1,00	
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden			1,00	
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin			0,20	
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden			1,00	
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden			1,00	
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten			1,00	
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat				

Zeile	ID	Posten	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		
			0050	0060	0070	0080
0260	1.1.11	Andere Zuflüsse			1,00	
0263	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen				
0265	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank				
0267	1.2.1.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				
0269	1.2.1.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,00	
0271	1.2.1.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0273	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,07	
0275	1.2.1.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0277	1.2.1.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A			0,15	
0279	1.2.1.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0281	1.2.1.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)			0,25	
0283	1.2.1.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

Zeile	ID	Posten	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardge- wichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Ober- grenze von 90 % für Zu- flüsse	Von der Ober- grenze für Zu- flüsse aus- genommen		
			0050	0060	0070	0080
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B			0,30	
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)			0,35	
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden			0,50	
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0297	1.2.1.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0299	1.2.1.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel			1,00	
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten			1,00	
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank				
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				

Zeile	ID	Posten	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		
			0050	0060	0070	0080
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,00	
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität			0,07	
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A			0,15	
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)			0,25	
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B			0,30	
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)			0,35	
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

Zeile	ID	Posten	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		
			0050	0060	0070	0080
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden			0,50	
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide			0,50	
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel			1,00	
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten			1,00	
0410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps				
0420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)				
0430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)				
ZUSATZINFORMATIONEN						
0450	2	Fremdwährungszuflüsse				

Zeile	ID	Posten	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen		
			0050	0060	0070	0080
0460	3	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
0470	3.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0480	3.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0490	3.3	Besicherte Transaktionen				
0500	3.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0510	3.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
	4	Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte				
0530	4,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0540	4,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0550	4,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A				
0560	4,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B				
0570	4,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva				

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
			0090	0100	0110	0120
0010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT				
0020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen				
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen				
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden				
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen				
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen				
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen				
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden				
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind				
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
			0090	0100	0110	0120
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind				
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.				
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.				
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften				
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin				
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden				
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden				
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten				
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat				

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
			0090	0100	0110	0120
0260	1.1.1.1	Andere Zuflüsse				
0263	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen				
0265	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank				
0267	1.2.1.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				
0269	1.2.1.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0271	1.2.1.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0273	1.2.1.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0275	1.2.1.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0277	1.2.1.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0279	1.2.1.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0281	1.2.1.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0283	1.2.1.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

	Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	0110	0120
Zeile	ID	Posten	0090	0100
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B		
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen		
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)		
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen		
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden		
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen		
0297	1.2.1.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen		
0299	1.2.1.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden		
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel		
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten		
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank		
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden		

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuströme	Von der Obergrenze für Zuströme ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuströme	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuströme
			0090	0100	0110	0120
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
			0090	0100	0110	0120
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden				
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide				
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenstaps				
0420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)				
0430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)				
ZUSATZINFORMATIONEN						
0450	2	Fremdwährungszuflüsse				

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung		Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	
			Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
			0090	0100	0110	0120
0460	3	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
0470	3.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0480	3.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0490	3.3	Besicherte Transaktionen				
0500	3.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0510	3.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
	4	Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte				
0530	4,1	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0540	4,2	davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0550	4,3	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A				
0560	4,4	davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B				
0570	4,5	davon: besichert durch nicht liquide Aktiva				

Zeile	ID	Posten	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
				Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
				0140	0150	0160
0010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT				
0020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen				
0030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen				
0050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden				
0070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen				
0080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen				
0090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen				
0100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden				
0110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind				
0120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				

Zeile	ID	Posten	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
				Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	0140	0150	0160
0130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann				
0140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind				
0150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken.				
0160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.				
0180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften				
0190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0201	1.1.6	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin				
0210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden				
0230	1.1.8	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden				
0240	1.1.9	Zuflüsse aus Derivaten				
0250	1.1.10	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat				

	Zeile	ID	Posten	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
					0140	0150	0160
					Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	0130	
0260	1.1.1.1		Andere Zuflüsse				
0263	1.2		Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen				
0265	1.2.1		Gegenpartei ist Zentralbank				
0267	1.2.1.1		Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				
0269	1.2.1.1.1		Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0271	1.2.1.1.1.1		Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0273	1.2.1.1.2		Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0275	1.2.1.1.2.1		Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0277	1.2.1.1.3		Sicherheiten der Stufe 2A				
0279	1.2.1.1.3.1		Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0281	1.2.1.1.4		Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0283	1.2.1.1.4.1		Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

Zeile	ID	Posten	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
				Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	0140	0150	0160
			0130			
0285	1.2.1.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0287	1.2.1.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0289	1.2.1.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0291	1.2.1.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0293	1.2.1.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden				
0295	1.2.1.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0297	1.2.1.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0299	1.2.1.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0301	1.2.1.3.1	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0303	1.2.1.3.2	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0305	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank				
0307	1.2.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
				Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	0130	0140	0150	0160
0309	1.2.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0311	1.2.2.1.1.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0313	1.2.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
0315	1.2.2.1.2.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0317	1.2.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				
0319	1.2.2.1.3.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0321	1.2.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)				
0323	1.2.2.1.4.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0325	1.2.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B				
0327	1.2.2.1.5.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0329	1.2.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)				
0331	1.2.2.1.6.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
				Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
				0140	0150	0160
Zeile	ID	Posten	0130			
0333	1.2.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden				
0335	1.2.2.1.7.1	Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen				
0337	1.2.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen				
0339	1.2.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden				
0341	1.2.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide				
0343	1.2.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel				
0345	1.2.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten				
0410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps				
0420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)				
0430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)				
ZUSATZINFORMATIONEN						
0450	2	Fremdwährungszuflüsse				

	Zeile	ID	Posten	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	Zufluss		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
				Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	0140	0150	0160
				0130			
0460	3		Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
0470	3.1		Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)				
0480	3.2		Fällige Zahlungen von Finanzkunden				
0490	3.3		Besicherte Transaktionen				
0500	3.4		Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden				
0510	3.5		Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems				
	4		Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte				
0530	4,1		davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen :äußerst hoher Qualität				
0540	4,2		davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen :äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
0550	4,3		davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A				
0560	4,4		davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B				
0570	4,5		davon: besichert durch nicht liquide Aktiva				

C 75.01 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENSWAPS

Währung

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Standardgewichtung
0010	1	SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist Zentralbank)			0030	0040	0050
0020	1,1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0040	1.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0050	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,07
0060	1.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0070	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A					0,15
0080	1.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0090	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,25
0100	1.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0110	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,30
0120	1.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0130	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,35
0140	1.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0150	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,50
0160	1.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0170	1.1.8	Nicht liquide Aktiva					1,00
0180	1.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0190	1,2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0200	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0210	1.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0220	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0230	1.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0240	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A					0,08

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Standardgewichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0250	1.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0260	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,18
0270	1.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0280	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,23
0290	1.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0300	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,28
0310	1.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0320	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,43
0330	1.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0340	1.2.8	Nicht liquide Aktiva					0,93
0350	1.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0360	1,3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0370	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0380	1.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0390	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0400	1.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0410	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0420	1.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0430	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts- stufe 1)					0,10
0440	1.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0450	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,15
0460	1.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0470	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,20
0480	1.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0490	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,35
0500	1.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0510	1.3.8	Nicht liquide Aktiva					0,85
0520	1.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0530	1.4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0540	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0550	1.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0560	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0570	1.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0580	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0590	1.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0600	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,00

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Standardgewichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0610	1.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0620	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,05
0630	1.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0640	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,10
0650	1.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0660	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,25
0670	1.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0680	1.4.8	Nicht liquide Aktiva					0,75
0690	1.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0700	1,5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0710	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0720	1.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0730	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0740	1.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0750	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0760	1.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0770	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts- stufe 1)					0,00
0780	1.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0790	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
0800	1.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0810	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,05
0820	1.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0830	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,20
0840	1.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Standardgewichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0850	1.5.8	Nicht liquide Aktiva					0,70
0860	1.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0870	1.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0880	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
0890	1.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0900	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
0910	1.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0920	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
0930	1.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0940	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,00
0950	1.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0960	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
0970	1.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0980	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00
0990	1.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1000	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,15
1010	1.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1020	1.6.8	Nicht liquide Aktiva					0,65
1030	1.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1040	1,7	Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1050	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
1060	1.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1070	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
1080	1.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
1090	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
1100	1.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1110	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts- stufe 1)					0,00
1120	1.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1130	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
1140	1.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1150	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00
1160	1.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1170	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,00
1180	1.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1190	1.7.8	Nicht liquide Aktiva					0,50
1200	1.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Sicherheiten	Standardge- wichtung
1210	1.8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1220	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
1230	1.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1240	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
1250	1.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1260	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
1270	1.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1280	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,00
1290	1.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1300	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
1310	1.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1320	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Standardgewichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
1330	1.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1340	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,00
1350	1.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1360	1.8.8	Nicht liquide Aktiva					
1370	2	SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist keine Zentralbank)					
1380	2.1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1390	2.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,00
1400	2.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1410	2.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,07
1420	2.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1430	2.1.3	Aktiva der Stufe 2A					0,15
1440	2.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
1450	2.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts- stufe 1)					0,25
1460	2.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1470	2.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,30
1480	2.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1490	2.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,35
1500	2.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1510	2.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,50
1520	2.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1530	2.1.8	Nicht liquide Aktiva					1,00
1540	2.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1550	2.2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1560	2.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,07

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
1570	2.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1580	2.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,00
1590	2.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1600	2.2.3	Aktiva der Stufe 2A					0,08
1610	2.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1620	2.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts- stufe 1)					0,18
1630	2.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1640	2.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,23
1650	2.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1660	2.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,28
1670	2.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1680	2.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,43

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
1690	2.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1700	2.2.8	Nicht liquide Aktiva					0,93
1710	2.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1720	2,3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1730	2.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,15
1740	2.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1750	2.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,08
1760	2.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1770	2.3.3	Aktiva der Stufe 2A					0,00
1780	2.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1790	2.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts- stufe 1)					0,10
1800	2.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

		Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung	
Zeile	ID	Posten	0010	0020	0030	0040	0050
1810	2.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,15
1820	2.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1830	2.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,20
1840	2.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1850	2.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,35
1860	2.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1870	2.3.8	Nicht liquide Aktiva					0,85
1880	2.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1890	2,4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1900	2.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,25
1910	2.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1920	2.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,18

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
1930	2.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1940	2.4.3	Aktiva der Stufe 2A					0,10
1950	2.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1960	2.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,00
1970	2.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1980	2.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,05
1990	2.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2000	2.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,10
2010	2.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2020	2.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,25
2030	2.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2040	2.4.8	Nicht liquide Aktiva					0,75

			Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
		Posten	0010	0020	0030	0040	0050
Zeile	ID						
2050	2.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2060	2.5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
2070	2.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,30
2080	2.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2090	2.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,23
2100	2.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2110	2.5.3	Aktiva der Stufe 2A					0,15
2120	2.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2130	2.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,05
2140	2.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2150	2.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,00
2160	2.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Standardgewichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
2170	2.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,05
2180	2.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2190	2.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,20
2200	2.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2210	2.5.8	Nicht liquide Aktiva					0,70
2220	2.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2230	2.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
2240	2.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,35
2250	2.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2260	2.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,28
2270	2.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2280	2.6.3	Aktiva der Stufe 2A					0,20

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
2290	2.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2300	2.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitäts- stufe 1)					0,10
2310	2.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2320	2.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,05
2330	2.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2340	2.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,00
2350	2.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2360	2.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,15
2370	2.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2380	2.6.8	Nicht liquide Aktiva					0,65
2390	2.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2400	2,7	Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
2410	2.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					0,50
2420	2.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2430	2.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,43
2440	2.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2450	2.7.3	Aktiva der Stufe 2A					0,35
2460	2.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2470	2.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,25
2480	2.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2490	2.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,20
2500	2.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2510	2.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,15
2520	2.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Sicherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
2530	2.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,00
2540	2.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2550	2.7.8	Nicht liquide Aktiva					0,50
2560	2.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2570	2,8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
2580	2.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					1,00
2590	2.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2600	2.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					0,93
2610	2.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2620	2.8.3	Aktiva der Stufe 2A					0,85
2630	2.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2640	2.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					0,75

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
2650	2.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2660	2.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					0,70
2670	2.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2680	2.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mit- gliedstaat, Bonitätsstufe 1)					0,65
2690	2.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2700	2.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					0,50
2710	2.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2720	2.8.8	Nicht liquide Aktiva					
ZUSATZINFORMATIONEN							
2730	3	Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden					
2740	4	Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien					
	5	Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte Sicherheitenswaps					

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der verliehenen Si- cherheiten	Marktwert der geliehenen Si- cherheiten	Liquiditäts- wert der geliehenen Si- cherheiten	Standardge- wichtung
			0010	0020	0030	0040	0050
2750	5,1	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2760	5,2	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2770	5,3	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2780	5,4	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					
2790	5,5	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2800	5,6	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2810	5,7	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2820	5,8	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
0010	1	SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist Zentralbank)	0060	0070	0080	0090	0100
0020	1,1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0040	1.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0050	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0060	1.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0070	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A					
0080	1.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0090	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0100	1.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0110	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0120	1.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
0130	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0140	1.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0150	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0160	1.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0170	1.1.8	Nicht liquide Aktiva					
0180	1.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0190	1,2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0200	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0210	1.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0220	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0230	1.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0240	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
0250	1.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0260	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0270	1.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0280	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0290	1.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0300	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0310	1.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0320	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0330	1.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0340	1.2.8	Nicht liquide Aktiva					
0350	1.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0360	1,3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0370	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
0380	1.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0390	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0400	1.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0410	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A					
0420	1.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0430	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0440	1.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0450	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0460	1.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0470	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0480	1.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
0490	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0500	1.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0510	1.3.8	Nicht liquide Aktiva					
0520	1.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0530	1.4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0540	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0550	1.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0560	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0570	1.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0580	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A					
0590	1.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0600	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
0610	1.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0620	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0630	1.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0640	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0650	1.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0660	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0670	1.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0680	1.4.8	Nicht liquide Aktiva					
0690	1.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0700	1,5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0710	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0720	1.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
0730	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0740	1.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0750	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A					
0760	1.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0770	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0780	1.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0790	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
0800	1.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0810	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0820	1.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0830	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
0840	1.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen
0850	1.5.8	Nicht liquide Aktiva	0060	0070	0080	0090	0100
0860	1.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0870	1.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
0880	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
0890	1.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0900	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
0910	1.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0920	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A					
0930	1.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0940	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
0950	1.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
0960	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
0970	1.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen	0060	0070	0080	0090	0100
0980	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
0990	1.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1000	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1010	1.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1020	1.6.8	Nicht liquide Aktiva					
1030	1.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1040	1,7	Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1050	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1060	1.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1070	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1080	1.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
1090	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A					
1100	1.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1110	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1120	1.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1130	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1140	1.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1150	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1160	1.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1170	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1180	1.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1190	1.7.8	Nicht liquide Aktiva					
1200	1.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
1210	1.8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:	0060	0070	0080	0090	0100
1220	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1230	1.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1240	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1250	1.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1260	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A					
1270	1.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1280	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1290	1.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1300	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1310	1.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1320	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
1330	1.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1340	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1350	1.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1360	1.8.8	Nicht liquide Aktiva					
1370	2	SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist keine Zentralbank)					
1380	2.1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1390	2.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1400	2.1.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1410	2.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1420	2.1.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1430	2.1.3	Aktiva der Stufe 2A					
1440	2.1.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
1450	2.1.4	Stufe 2B: forderungbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1460	2.1.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1470	2.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1480	2.1.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1490	2.1.6	Stufe 2B: forderungbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1500	2.1.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1510	2.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1520	2.1.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1530	2.1.8	Nicht liquide Aktiva					
1540	2.1.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1550	2,2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1560	2.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
1570	2.2.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1580	2.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1590	2.2.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1600	2.2.3	Aktiva der Stufe 2A					
1610	2.2.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1620	2.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1630	2.2.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1640	2.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1650	2.2.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1660	2.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1670	2.2.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1680	2.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
1690	2.2.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1700	2.2.8	Nicht liquide Aktiva					
1710	2.2.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1720	2.3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1730	2.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1740	2.3.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1750	2.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
1760	2.3.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1770	2.3.3	Aktiva der Stufe 2A					
1780	2.3.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1790	2.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1800	2.3.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
1810	2.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1820	2.3.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1830	2.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
1840	2.3.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1850	2.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
1860	2.3.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1870	2.3.8	Nicht liquide Aktiva					
1880	2.3.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1890	2,4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
1900	2.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
1910	2.4.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1920	2.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
1930	2.4.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1940	2.4.3	Aktiva der Stufe 2A					
1950	2.4.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1960	2.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
1970	2.4.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
1980	2.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
1990	2.4.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2000	2.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2010	2.4.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2020	2.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2030	2.4.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2040	2.4.8	Nicht liquide Aktiva					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
2050	2.4.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2060	2.5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
2070	2.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2080	2.5.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2090	2.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2100	2.5.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2110	2.5.3	Aktiva der Stufe 2A					
2120	2.5.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2130	2.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
2140	2.5.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2150	2.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2160	2.5.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
2170	2.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2180	2.5.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2190	2.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2200	2.5.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2210	2.5.8	Nicht liquide Aktiva					
2220	2.5.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2230	2.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
2240	2.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2250	2.6.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2260	2.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2270	2.6.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2280	2.6.3	Aktiva der Stufe 2A					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
2290	2.6.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2300	2.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
2310	2.6.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2320	2.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2330	2.6.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2340	2.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2350	2.6.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2360	2.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2370	2.6.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2380	2.6.8	Nicht liquide Aktiva					
2390	2.6.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2400	2,7	Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
2410	2.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2420	2.7.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2430	2.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2440	2.7.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2450	2.7.3	Aktiva der Stufe 2A					
2460	2.7.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2470	2.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					
2480	2.7.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2490	2.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2500	2.7.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2510	2.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2520	2.7.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
2530	2.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2540	2.7.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2550	2.7.8	Nicht liquide Aktiva					
2560	2.7.8.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2570	2,8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:					
2580	2.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)					
2590	2.8.1.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2600	2.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2610	2.8.2.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2620	2.8.3	Aktiva der Stufe 2A					
2630	2.8.3.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2640	2.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			0060	0070	0080	0090	0100
2650	2.8.4.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2660	2.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität					
2670	2.8.5.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2680	2.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)					
2690	2.8.6.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2700	2.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B					
2710	2.8.7.1	Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen					
2720	2.8.8	Nicht liquide Aktiva					
ZUSATZINFORMATIONEN							
2730	3	Summe der Sicherheitenwaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden					
2740	4	Summe der Sicherheitenwaps mit gruppeninternen Gegenparteien					
	5	Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte Sicherheitenwaps					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
2750	5,1	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	0060	0070	0080	0090	0100
2760	5,2	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2770	5,3	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2780	5,4	davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					
2790	5,5	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
2800	5,6	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1					
2810	5,7	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A					
2820	5,8	davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B					

C 76.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - BERECHNUNGEN				
Währung				
				Wert/Prozent-satz
Zeile	ID	Posten		010
BERECHNUNGEN				
Zähler, Nenner, Verhältnis				
0010	1	Liquiditätspuffer		
0020	2	Netto-Liquiditätsabfluss		
0030	3	Liquiditätsdeckungsquote (%)		
Berechnungen des Zählers				
0040	4	Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt		
0050	5	Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden		
0060	6	Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden		
0070	7	Besicherte Liquiditätsabflüsse, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden		
0080	8	Besicherte Liquiditätszuflüsse, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden		
0091	9	Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: „bereinigter Betrag“		
0100	10	Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt		

			Wert/Prozent- satz
Zeile	ID	Posten	010
0110	11	Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0120	12	Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0131	13	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag“	
0160	14	Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt	
0170	15	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0180	16	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0191	17	Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag“	
0220	18	Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt	
0230	19	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0240	20	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
0251	21	Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag“	
0280	22	Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva	

			Wert/Prozent- satz
Zeile	ID	Posten	010
0290	23	Liquiditätspuffer	
Berechnungen des Nenners			
0300	24	Gesamtabflüsse	
0310	25	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	
0320	26	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
0330	27	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
0340	28	Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse	
0350	29	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
0360	30	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
0370	31	Netto-Liquiditätsabfluss	
Säule 2			
0380	32	Anforderung nach Säule 2 gemäß Artikel 105 der Eigenmittelinrichtlinie	

C 77.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - KONSOLIDIERUNGSKREIS

Mutter- oder Tochter-unter-neh- men	Name	Code	Art des Codes	Nationaler Code	Ländercode	Art des Unter- nehmens
0005	0010	0020	0021	0022	0040	0050

ANHANG XXV

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄT IN ANHANG XXIV

TEIL 1: LIQUIDE AKTIVA

1. Liquide Aktiva
- 1.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Aktiva zwecks Meldungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ⁽¹⁾.
Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Die gemeldeten Aktiva erfüllen die Anforderungen gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
 3. Abweichend von Absatz 2 wenden die Kreditinstitute die Währungsbeschränkungen gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht an, wenn der Meldebogen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in einer gesonderten Währung ausgefüllt wird. Die Kreditinstitute halten sich allerdings an die Beschränkungen bezüglich der Rechtsordnung.
 4. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 aus.
 5. Gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute gegebenenfalls den Betrag/Marktwert der liquiden Aktiva unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse, die sich aus einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b ergeben würden, sowie nach Maßgabe der in Kapitel 2 dieser delegierten Verordnung festgelegten Abschläge (sogenannte „Haircuts“).
 6. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff „gewichtet“ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung). Der Begriff „Gewichtung“ bezieht sich im Kontext dieser Erläuterungen auf eine Zahl zwischen 0 und 1, die multipliziert mit dem Betrag den gewichteten Betrag bzw. den Wert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ergibt.
 7. Die Kreditinstitute dürfen Posten innerhalb der Abschnitte 1.1.1., 1.1.2., 1.2.1. und 1.2.2. des Meldebogens und abschnittübergreifend nicht doppelt melden.
- 1.2. Besondere Bemerkungen
 - 1.2.1. Spezifische Anforderungen in Bezug auf OGA
 8. Für die Posten 1.1.1.10., 1.1.1.11., 1.2.1.6., 1.1.2.2., 1.2.2.10., 1.2.2.11., 1.2.2.12. und 1.2.2.13. des Meldebogens melden die Kreditinstitute den jeweiligen Anteil des Marktwerts der OGA entsprechend den dem Organismus zugrunde liegenden liquiden Aktiva gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
 - 1.2.2. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Bestandsschutz und Übergangsbestimmungen
 9. Die Kreditinstitute melden die Posten gemäß den Artikeln 35 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in den entsprechenden Zeilen für Aktiva. Die Summe aller Aktivabeträge, die auf der Grundlage dieser Artikel gemeldet werden, wird zu Referenzzwecken auch im Abschnitt „Zusatzinformationen“ ausgewiesen.
 - 1.2.3. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Meldungen durch Zentralinstitute
 10. Zentralinstitute stellen bei der Meldung liquider Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, sicher, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht übersteigt.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABL L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

1.2.4. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte

11. Alle Aktiva gemäß Artikel 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die sich zum Stichtag im Bestand des Kreditinstituts befinden, werden in der entsprechenden Zeile des Meldebogens C 72 gemeldet, selbst wenn sie verkauft oder in gesicherten Forward-Geschäften verwendet werden. Entsprechend werden liquide Aktiva aus Forward-Geschäften, die sich auf vertraglich vereinbarte, aber noch nicht abgewickelte Käufe liquider Aktiva und Terminkäufe liquider Aktiva beziehen, in diesem Meldebogen nicht gemeldet.

1.2.5. Einzelbogen liquide Aktiva

1.2.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Betrag/Marktwert Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Marktwert oder gegebenenfalls den Betrag der liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Der in Spalte 0010 gemeldete Betrag/Marktwert: — berücksichtigt die Nettoabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der genannten Verordnung; — berücksichtigt keine Abschläge nach Maßgabe des Titels II der genannten Verordnung; — beinhaltet den Anteil der Einlagen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung in Form von verschiedenen spezifischen Aktiva in den entsprechenden Zeilen für Aktiva; — wird gegebenenfalls um den Betrag der in Artikel 16 definierten Einlagen bei dem zentralen Kreditinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der genannten Verordnung verringert. Bei der Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berücksichtigen die Kreditinstitute den Netto-Cashflow, entweder Ab- oder Zufluss, der sich im Falle der Glattstellung der Sicherungsgeschäfte zum Meldestichtag ergeben würde. Dabei werden potenzielle künftige Wertänderungen bei den Aktiva von den Kreditinstituten nicht berücksichtigt.
0020	Standardgewichtung Spalte 0020 enthält die Gewichtung entsprechend dem errechneten Betrag nach Anwendung der jeweiligen Abschläge gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Gewichtung soll die Wertminderung der liquiden Aktiva nach Anwendung der jeweiligen Abschläge widerspiegeln.
0030	Anwendbare Gewichtung Die Kreditinstitute melden in Spalte 0030 die anwendbare Gewichtung für liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Die in Spalte 0030 gemeldete Zahl darf die Zahl in Spalte 0020 nicht überschreiten.
0040	Wert gemäß Artikel 9 Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelten Wert der liquiden Aktiva, der dem Wert/Marktwert unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte, multipliziert mit der anwendbaren Gewichtung, entspricht.

1.2.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 berechneten Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva.
0020	1.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1 Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder behandelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 berechneten Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1.
0030	1.1.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder behandelt. Aktiva und zugrunde liegende Aktiva, die als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten, werden in diesem Unterabschnitt nicht gemeldet. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.
0040	1.1.1.1. Münzen und Banknoten Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gesamtwert des Bargeldbestands.
0050	1.1.1.2. Abziehbare Zentralbankreserven Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Gesamtbetrag der Reserven, die in Stressphasen jederzeit abgezogen werden können und von dem Kreditinstitut bei der EZB, der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands gehalten werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralstaat eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht. Der entsprechende abziehbare Betrag wird in einer Vereinbarung zwischen der für das Kreditinstitut zuständigen Behörde und der Zentralbank, bei der die Reserven gehalten werden, oder in den anwendbaren Vorschriften des Drittlands im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0060	1.1.1.3. Zentralbank-Aktiva Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB), der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralstaat eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.
0070	1.1.1.4. Zentralstaat-Aktiva Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder dem Zentralstaat eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) diesen Aktiva eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht. In dieser Zeile werden Aktiva gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgewiesen, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie des Zentralstaats eines Mitgliedstaats besteht. In dieser Zeile werden Aktiva gemäß Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gemeldet, die durch von einem Mitgliedstaat geförderte Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte begeben wurden.
0080	1.1.1.5. Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern sie wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. <u>Aktiva</u> in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht, und sofern sie wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Drittlands gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. In dieser Zeile werden Aktiva gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgewiesen, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats besteht.
0090	1.1.1.6. Aktiva von öffentlichen Stellen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern v und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern diese Aktiva gemäß Artikel 116 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften dieses Mitgliedstaats oder Drittlands behandelt werden. Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat eines in einem vorstehenden Absatz genannten Drittlands wird eine Bonitätsbeurteilung einer externen Ratingagentur (ECAI) zugewiesen, die mindestens der Bonitätsstufe 1 nach Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Risikopositionen gegenüber einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines in diesem Unterabschnitt genannten Drittlands werden gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Drittlands behandelt.
0100	1.1.1.7. Ansetzbare Zentralstaat- oder Zentralbank-Aktiva in Landes- oder Fremdwährung Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands bestehen, dem keine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, oder von diesen garantiert werden, sowie Reserven bei einer derartigen Zentralbank unter den Bedingungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, sofern das Kreditinstitut diese Aktiva insgesamt als Aktiva der Stufe 1 bis zu dem Betrag ansetzt, der seinen Netto-Liquiditätsabflüssen unter Stressbedingungen in derselben Währung entspricht. Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands, dem keine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, bestehen oder von diesen garantiert werden, sowie Reserven bei einer derartigen Zentralbank unter den Bedingungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wobei diese Aktiva nicht auf die Landeswährung dieses Drittlands lauten, sofern das Kreditinstitut diese Aktiva bis zu dem Betrag als Aktiva der Stufe 1 ansetzt, den seine Netto-Liquiditätsabflüsse unter Stressbedingungen in dieser Fremdwährung erreichen, die seiner Tätigkeit in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, entspricht.
0110	1.1.1.8. Aktiva von Kreditinstituten (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat geschützt sind bzw. Förderdarlehen ausreichen) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva, die von Kreditinstituten begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurden, die rechtlich verpflichtet sind, die wirtschaftliche Grundlage des Kreditinstituts zeit seines Bestehens zu schützen und sein finanzielles Überleben zu sichern. Aktiva, die von einem Förderdarlehen ausreichenden Institut im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 begeben wurden. Risikopositionen gegenüber einer vorgenannten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft werden wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt.
0120	1.1.1.9. Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den in Artikel 117 Absatz 2 bzw. Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden.
0130	1.1.1.10. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegenden Aktiva Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktien oder Anteile von OGA, denen Münzen, Banknoten und Risikopositionen gegenüber der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder Drittlands als Aktiva zugrunde liegen, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Drittlands oder dem Zentralstaat des Drittlands eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 <u>gemäß</u> Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	1.1.1.11. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegenden Aktiva Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktien oder Anteile von OGA, denen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen Münzen, Banknoten, Risikopositionen gegenüber der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, als Aktiva zugrunde liegen.
0150	1.1.1.12. Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfazilität der Zentralbank Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Nicht in Anspruch genommener Betrag von Kreditfazilitäten der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, sofern die Fazilität die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0160	1.1.1.13. Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt. Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.
0170	1.1.1.14. Alternative Liquiditätsansätze: Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Wenn ein Defizit an Aktiva der Stufe 1 besteht, melden die Kreditinstitute gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 den Betrag der Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt und nicht als Stufe 2A gemeldet werden. Diese Aktiva werden nicht im Abschnitt für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen.
0180	1.1.2. Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 Artikel 10, 15 und 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 explizit als Aktiva der Stufe 1 ermittelt oder behandelt und sind oder die ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerte gelten als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtmarktwerte der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0190	1.1.2.1. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0200	1.1.2.2. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA, denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen.
0210	1.1.2.3. Zentralinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt. Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1.
0220	1.2. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2 Artikel 11, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A oder 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder in ähnlicher Weise behandelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 den gemäß Artikel 9 berechneten Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2.
0230	1.2.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A Artikel 11, 15 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt oder behandelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtwerte der Aktiva der Stufe 2A, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2A, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0240	1.2.1.1. Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat bestehen oder von diesen garantiert werden, soweit diesen Risikopositionen ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.
0250	1.2.1.2. Aktiva von Zentralbanken, Zentralstaaten, regionalen oder kommunalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stellen (Drittland, Risikogewicht 20 %) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle in einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern diesen Aktiva ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.
0260	1.2.1.3. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in der Gestalt von gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität, die den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen, sofern diesen Aktiva eine Bonitätsbeurteilung einer benannten externen Ratingagentur (ECAI) zugewiesen wird, die mindestens der Bonitätsstufe 2 nach Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.
0270	1.2.1.4. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in der Gestalt von gedeckten Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten in Drittländern begeben wurden und den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen, sofern diesen Aktiva eine Bonitätsbeurteilung einer benannten externen Ratingagentur (ECAI) zugewiesen wird, die der Bonitätsstufe 1 nach Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.
0280	1.2.1.5. Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0290	1.2.1.6. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegenden Aktiva Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen.
0300	1.2.1.7. Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten beim Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A.
0310	1.2.2. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B Artikel 12 bis 16 und Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 2B, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2B, ohne den Anforderungen des Artikels 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Rechnung zu tragen.
0320	1.2.2.1. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie durch mit einer vorrangigen Hypothek besicherte Darlehen für Wohnimmobilien oder in vollem Umfang garantierte Darlehen für Wohnimmobilien gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 besichert sind. In dieser Zeile werden Aktiva gemeldet, die der Übergangsbestimmung gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen.
0330	1.2.2.2. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie durch Kfz-Darlehen und -Leasings gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 besichert sind.
0340	1.2.2.3. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben wurden und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen, sofern der Pool zugrunde liegender Aktiva ausschließlich Risikopositionen umfasst, denen gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich des Kreditrisikos ein Risikogewicht von höchstens 35 % zugewiesen wird.
0350	1.2.2.4. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie durch die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva besichert sind. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0360	1.2.2.5. Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61
0370	1.2.2.6. Unternehmensschuldverschreibungen — nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3) Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Eine zuständige Behörde kann Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, Abweichungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die den unter diesen Ziffern festgelegten Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind. Diese Kreditinstitute melden Unternehmensschuldverschreibungen, die nicht zinsbringende Aktiva umfassen, sofern sie die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und sie eine ordnungsgemäße Ausnahmegenehmigung von ihrer zuständigen Behörde erhalten haben.
0380	1.2.2.7. Aktien (wichtiger Aktienindex) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und auf die Währung des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts lauten. Darüber hinaus melden die Kreditinstitute Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und auf eine andere Währung lauten, sofern sie nur bis zu dem Betrag zur Deckung von Netto-Liquiditätsabflüssen in dieser Währung oder in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, als Aktiva der Stufe 2B anerkannt werden.
0390	1.2.2.8. Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Es handelt sich im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, um nicht zinsbringende Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken oder Zentralstaaten oder Zentralbanken von Drittländern oder gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen in einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, insofern diesen Aktiva von einer benannten externen Ratingagentur (ECA) eine Bonitätsbewertung mindestens der Bonitätsstufe 5 gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder bei einer kurzfristigen Bonitätsbeurteilung die gleichwertige Bonitätsstufe zugewiesen wurde.
0400	1.2.2.9. Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Nicht in Anspruch genommene, mit Beschränkungen zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die durch Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie die Anforderungen des Artikels 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0410	1.2.2.10. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Basiswerte zugrunde liegen.
0420	1.2.2.11. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegenden Aktiva (Risikogewicht 35 %) Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen.
0430	1.2.2.12. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegenden Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva zugrunde liegen. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.
0440	1.2.2.13. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringenden Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3-5) als zugrunde liegenden Aktiva Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Anteile oder Aktien von OGA, denen Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, Aktien gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung oder nicht zinsbringende Aktiva gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung als Aktiva zugrunde liegen.
0450	1.2.2.14. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition) Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Mindesteinlage, die das Kreditinstitut beim zentralen Kreditinstitut hält, sofern dieses einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einem Verbund, das für die in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehene Ausnahme in Frage käme, oder einem gesetzlich oder vertraglich geregelten Genossenschaftsverbund in einem Mitgliedstaat angehört. Die Kreditinstitute stellen sicher, dass das Zentralinstitut weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form liquider Aktiva einer bestimmten Stufe oder Kategorie zu halten.
0460	1.2.2.15. Liquiditätsfinanzierung für Verbundmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung) Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Nicht in Anspruch genommener Betrag einer beschränkten Liquiditätsfinanzierung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0470	1.2.2.16. Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt. Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen nicht übersteigt. Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B.
ZUSATZINFORMATIONEN	
0485	2. Einlagen von Verbandsmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition) Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0580	3. Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Institute melden den Anteil der in den Artikeln 10 bis 16 genannten Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c nicht anerkannt werden können.
0590	4. Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, aber nicht die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, sofern sie nicht schon aus Währungsgründen in Zeile 0580 gemeldet wurden.

TEIL 2. ABFLÜSSE

1. Abflüsse

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätsabflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
2. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 aus.
3. In dem zugehörigen Meldebogen zu diesen Erläuterungen sind Zusatzinformationen enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern die notwendigen Angaben, damit die zuständigen Behörden eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch Kreditinstitute vornehmen können. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.

4. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gilt für Liquiditätsabflüsse Folgendes:
 - i. Sie umfassen die in Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Kategorien.
 - ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen mit den Raten, zu denen sie, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargelegt, voraussichtlich auslaufen oder in Anspruch genommen werden.
 5. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wird nur auf Raten und Abschläge Bezug genommen. Durch den Begriff „Gewichtung“ wird lediglich darauf verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff „gewichtet“ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).
 6. Abflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Abflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Abflussrate genehmigt hat, und Abflüsse aus operativen Einlagen, die im Rahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder Genossenschaftsverbunds gehalten werden) werden in den entsprechenden Kategorien gemeldet. Diese Abflüsse werden auch gesondert als Zusatzinformationen gemeldet.
 7. Die Liquiditätsabflüsse werden im Meldebogen nur einmal angegeben, außer wenn zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 anwendbar sind oder es sich bei dem Posten um eine Angabe unter „davon“ oder um eine Zusatzinformation handelt.
 8. Bei einer gesonderten Meldung im Sinne des Artikels 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt stets das Folgende:
 - Es werden nur Posten und Ab- und Zuflüsse in dieser Währung gemeldet;
 - im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen den verschiedenen Komponenten eines Geschäfts wird nur die Komponente in dieser Währung gemeldet;
 - sofern eine Aufrechnung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zulässig ist, darf dies nur auf Ab- und Zuflüsse in dieser Währung angewendet werden;
 - kann ein Ab- oder Zufluss optional in mehreren Währungen auftreten, führt das Kreditinstitut eine Bewertung der Währung durch, in der ein solcher Ab- oder Zufluss wahrscheinlich auftritt, und meldet den Posten nur in dieser gesonderten Währung.
 9. Die Standardgewichtungen in Spalte 0040 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
 10. Der Meldebogen enthält Informationen über besicherte Liquiditätsflüsse, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als „besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“ bezeichnet werden, zur Berechnung der LCR wie in der genannten Verordnung dargelegt. Werden diese Transaktionen gegen einen Sicherheitenpool getätigt, werden für die Meldungen in diesem Meldebogen die einzelnen verpfändeten Vermögenswerte entsprechend den in Titel II Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kategorien liquider Aktiva angegeben, angefangen mit den am wenigsten liquiden Aktiva. Derweil werden bei Transaktionen mit unterschiedlichen Restlaufzeiten, die gegen einen Sicherheitenpool getätigt werden, die weniger liquiden Aktiva den Transaktionen mit den längsten Restlaufzeiten zuerst zugeordnet.
 11. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen, C 75.01 in Anhang XXIV, vorgesehen. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitentauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Abflüsse, C 73.00 in Anhang XXIV, gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.
- 1.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte
12. Die Kreditinstitute melden Abflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sicherheitenswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Abfluss führt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts wird der an die Gegenpartei zu verleihende Betrag als Abfluss angesehen und unter Posten 1.1.8.6. abzüglich des Marktwerts des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts und nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut, wenn ein solcher Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird, gemeldet. Wenn

der zu verleihende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz als Zufluss gemeldet. Wenn die zu empfangende Sicherheit nicht als liquides Aktivum anerkannt wird, wird der Abfluss in vollem Umfang gemeldet. Im Falle eines Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu empfangende Geldbetrag, wird die Differenz in der oben genannten Zeile als Abfluss gemeldet. Wenn der zu erhaltene Betrag über dem Marktwert des als Sicherheit zu verleihenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz als Zufluss gemeldet. Bei Sicherheitswaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches liquider Aktiva (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Abfluss führt, wird ein solcher Abfluss in der oben genannten Zeile gemeldet.

Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitswaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.

13. Entscheidungsbaum für Abschnitt 1 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV. Der Entscheidungsbaum gilt unbeschadet der Meldungen der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen. DR verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 2
		Nein	Nr. 4
2	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 3
3	Forward-Geschäfte, die innerhalb der 30-Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Netto-Abfluss führt.	Ja	ID 1.1.8.6.
		Nein	Nicht melden
4	Posten, der zusätzliche Abflüsse gemäß Art. 30 des DR erfordert?	Ja	Nr. 5 und anschließend Nr. 51
		Nein	Nr. 5
5	Privatkundeneinlage gemäß Art. 411 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013?	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 12
6	Gekündigte Einlage mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Kalendertagen und Fälle, in denen die Auszahlung an ein anderes Kreditinstitut vereinbart wurde?	Ja	ID 1.1.1.2.
		Nein	Nr. 7
7	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.1.1.
		Nein	Nr. 8
8	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 5 des DR?	Ja	ID 1.1.1.6.
		Nein	Nr. 9
9	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 2 des DR?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.1.3. zuweisen
		Nein	Nr. 10

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
10	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.1.5.
		Nein	Nr. 11
11	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 1 des DR?	Ja	ID 1.1.1.4.
		Nein	ID 1.1.1.7.
12	Verbindlichkeit, die fällig wird, möglicherweise an den Emittenten oder an den Finanzierungsgeber ausgezahlt werden muss oder an eine Erwartung des Finanzierungsgebers geknüpft ist, nach der das Kreditinstitut die Verbindlichkeit innerhalb der nächsten 30 Kalendertage zurückzahlt?	Ja	Nr. 13
		Nein	Nr. 30
13	Aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeit?	Ja	ID 1.1.8.1.
		Nein	Nr. 14
14	Verbindlichkeit in Form einer Anleihe, die gemäß Art. 28 Abs. 6 des DR ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt wird?	Ja	Pfad für Privatkundeneinlagen folgen (d. h. Antwort „Ja“ für Nr. 5 und dementsprechend behandeln)
		Nein	Nr. 15
15	Verbindlichkeit in Form einer Schuldverschreibung?	Ja	ID 1.1.8.2.
		Nein	Nr. 16
16	Als Sicherheit empfangene Einlage?	Ja	Entsprechenden Posten von ID 1.1.5. zuweisen
		Nein	Nr. 17
17	Einlage, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergibt?	Ja	ID 1.1.4.1
		Nein	Nr. 18
18	Operative Einlage gemäß Art. 27 des DR?	Ja	Nr. 19
		Nein	Nr. 24
19	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund gehalten?	Ja	Nr. 20
		Nein	Nr. 22
20	Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt?	Ja	ID 1.1.2.2.2.
		Nein	Nr. 21
21	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten?	Ja	ID 1.1.2.4.
		Nein	ID 1.1.2.2.1.
22	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.2.1. zuweisen
		Nein	Nr. 23

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
23	Im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung (Andere) mit Nichtfinanzkunden gehalten?	Ja	ID 1.1.2.3.
		Nein	Nr. 24
24	Überschüssige operative Einlagen?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.3. zuweisen
		Nein	Nr. 25
25	Andere Einlage?	Ja	Nr. 26
		Nein	Nr. 27
26	Einlagen von Finanzkunden?	Ja	ID 1.1.4.2.
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.1.4.3. zuweisen
27	Verbindlichkeit aus besicherter Kreditvergabe und Kapitalmarkttransaktion, ausgenommen Derivate und Sicherheitenswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.2. zuweisen
		Nein	Nr. 28
28	Verbindlichkeit aus Sicherheitenswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von C 75.01 und ID 1.3. zuweisen, falls zutreffend
		Nein	Nr. 29
29	Verbindlichkeit aus einem Abfluss von Derivaten gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.5.5.
		Nein	Nr. 30
30	Sonstige Verbindlichkeiten, die in den nächsten 30 Tagen fällig werden?	Ja	IFRS 1.1.8.3
		Nein	Nr. 31
31	Vertragliche Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden, die innerhalb der nächsten 30 Tage fällig wird und über die Zuflüsse von diesen Kunden hinausgeht?	Ja	Eine der folgenden ID: 1.1.8.4.1 bis 1.1.8.4.4
		Nein	Nr. 32
32	Sonstige nicht oben genannte Abflüsse, die in den nächsten 30 Tagen fällig werden?	Ja	IFRS 1.1.8.6
		Nein	Nr. 33
33	Nicht in Anspruch genommener Betrag, der aus zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilität gemäß Art. 31 des DR in Anspruch genommen werden kann?	Ja	Nr. 34
		Nein	Nr. 42
34	Zugesagte Kreditfazilität?	Ja	Nr. 35
		Nein	Nr. 37
35	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.6.1.6.
		Nein	Nr. 36

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
36	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.6.1.5.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.6.1. zuweisen
37	Zugesagte Liquiditätsfazilität?	Ja	Nr. 38
		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
38	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.6.2.7.
		Nein	Nr. 39
39	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.6.2.6.
		Nein	Nr. 40
40	An Verbriefungszweckgesellschaften?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.6.2.4. zuweisen
		Nein	Nr. 41
41	An private Beteiligungsgesellschaften?	Ja	ID 1.1.6.2.3.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.6.2. zuweisen
42	Anderes Produkt oder andere Dienstleistung gemäß Art. 23 des DR?	Ja	Nr. 43
		Nein	Nicht melden
43	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.1.7.8.
		Nein	Nr. 44
44	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden?	Ja	ID 1.1.7.2.
		Nein	Nr. 45
45	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen	Ja	ID 1.1.7.3.
		Nein	Nr. 46
46	Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite?	Ja	ID 1.1.7.6.
		Nein	Nr. 47
47	Kreditkarten?	Ja	ID 1.1.7.4.
		Nein	Nr. 48
48	Überziehungskredite?	Ja	ID 1.1.7.5.
		Nein	Nr. 49
49	Derivateverbindlichkeiten?	Ja	ID 1.1.7.7.
		Nein	Nr. 50

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
50	Andere außerbilanzielle Verpflichtung und Eventualfinanzierungsverpflichtung?	Ja	ID 1.1.7.1.
		Nein	ID 1.1.7.9.
51	Schuldverschreibung, die bereits unter Posten 1.1.8.2 in C 73.00 gemeldet wurde?	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 52
52	Liquiditätsanforderung für Derivate gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR, die bereits in Frage Nr. 29 berücksichtigt wurden?	Ja	Nicht melden
		Nein	Entsprechenden Posten von ID 1.1.5. zuweisen

1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Betrag 1.1. Spezifische Erläuterungen zu unbesicherten Geschäften/Einlagen: Die Kreditinstitute melden hier den offenen Saldo der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 22 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde wird innerhalb der jeweiligen Kategorie von Abflüssen der Betrag jedes Postens, der in Spalte 0010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV gemeldet wird, durch Subtraktion des entsprechenden Betrags des einhergehenden Zuflusses gemäß Artikel 26 saldiert. 1.2. Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen: Hier melden die Kreditinstitute den offenen Saldo der Verbindlichkeiten, die die Geldseite der besicherten Transaktion darstellen, gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0020	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen: Die Kreditinstitute melden hier den Marktwert der ausgereichten Sicherheiten, der als aktueller Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61) und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen berechnet wird: — Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralstaat- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralstaat- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet; — Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von besicherten Geschäften nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).
0030	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9 Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden hier den Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Dieser Wert wird durch Multiplikation der Spalte 0020 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der anwendbaren Gewichtung bzw. dem anwendbaren Abschlag aus dem Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV entsprechend der Art des Vermögenswerts ermittelt. Spalte 0030 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV wird bei der Berechnung des bereinigten Betrags der liquiden Aktiva im Meldebogen C 76.00 in Anhang XXIV herangezogen.
0040	Standardgewichtung Artikel 24 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Standardgewichtungen in Spalte 0040 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
0050	Anwendbare Gewichtung Sowohl unbesichert als auch besichert: Die Kreditinstitute melden hier die anwendbaren Gewichtungen. Diese Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 22 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0060	Abfluss Sowohl unbesichert als auch besichert: Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse. Diese Abflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der Spalte 0050 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV berechnet.

1.4. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. ABFLÜSSE Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0020	1.1. Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen Artikel 20 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Artikel 21 bis 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, mit Ausnahme der gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 dieser Delegierten Verordnung gemeldeten Abflüsse.
0030	1.1.1. Privatkundeneinlagen Artikel 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier die Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013. Die Kreditinstitute melden innerhalb der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen auch den Betrag der begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden, im Sinne des Artikels 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute berücksichtigen bei dieser Kategorie von Verbindlichkeiten die anwendbaren Abflussraten, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für die verschiedenen Kategorien von Privatkundeneinlagen vorgesehen sind. Dementsprechend melden die Kreditinstitute als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der jeweiligen anwendbaren Gewichtungen für all diese Einlagen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0035	1.1.1.1. Einlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen werden Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute die Kategorien von Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen werden dürfen, wenn die Bedingungen des Artikels 25 Absatz 4 Buchstaben a und b erfüllt sind.
0040	1.1.1.2. Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Tagen vereinbart wurde Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Einlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen, bei denen die Auszahlung vereinbart wurde.
0050	1.1.1.3. Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier den Gesamtsaldo der höheren Abflussraten unterliegenden Einlagen gemäß Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet.
0060	1.1.1.3.1. Kategorie 1 Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Gesamtsaldos aller Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a oder zwei der Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden müssen. Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die effektiv auf den vollen Betrag aller im vorherigen Absatz genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.
0070	1.1.1.3.2. Kategorie 2 Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Gesamtsaldos aller Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 und mindestens ein weiteres Kriterium in Artikel 25 Absatz 2 oder mindestens drei Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden müssen. Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet. Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die auf den vollen Betrag aller in den vorherigen Absätzen genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0080	1.1.1.4. Stabile Einlagen Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wobei Folgendes gilt: — Diese Einlagen erfüllen nicht die in Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 niedergelegten Kriterien für eine höhere Abflussrate, in welchem Falle sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden müssten; oder — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie in dieser Kategorie gemeldet werden müssten; — die in Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannte Ausnahmeregelung ist nicht anwendbar.
0090	1.1.1.5. Stabile Einlagen mit angewendeter Ausnahmeregelung Artikel 24 Absätze 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 2014/49/EU bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wobei Folgendes gilt: Diese Einlagen erfüllen nicht die in Artikel 25 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 niedergelegten Kriterien für eine höhere Abflussrate, in welchem Falle sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden müssten; oder — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 eine höhere Abflussrate angewendet wird, in welchem Falle sie in dieser Kategorie gemeldet werden müssten; — die in Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vorgesehene Ausnahmeregelung ist anwendbar.
0100	1.1.1.6. Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der Privatkundeneinlagen in Drittländern, bei denen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, die Liquiditätsanforderungen in dem jeweiligen Drittland begründen, ein höherer Abfluss angewendet wird.
0110	1.1.1.7. Andere Privatkundeneinlagen Artikel 25 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht unter den vorherigen Posten erfasst wurden.
0120	1.1.2. Operative Einlagen Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute den gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelten Teil der operativen Einlagen, die für die Erbringung operativer Dienste erforderlich sind. Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben, werden gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht als operative Einlagen behandelt. Der Teil der operativen Einlagen, der den für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Teil übersteigt, wird nicht hier, sondern unter ID 1.1.3. gemeldet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0130	1.1.2.1. Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Einlagen im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die vom Einleger gehalten werden, um Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen des Kreditinstituts im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung in Anspruch zu nehmen, welche im Sinne des Artikels 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für den Einleger von entscheidender Bedeutung sind. Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Einlagen hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt. Gemeldet werden nur Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die erhebliche Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen. Die Kreditinstitute weisen den Betrag dieser Einlagen, der im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt ist, und den nicht entsprechend gedeckten Betrag gemäß den folgenden Erläuterungen gesondert aus.
0140	1.1.2.1.1. Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt, gehalten werden und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind.
0150	1.1.2.1.2. Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absätze 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt, gehalten werden und nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind.
0160	1.1.2.2. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) oder Genossenschaftsverbund gehalten Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder innerhalb einer Gruppe von genossenschaftlichen Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 6 der genannten Verordnung entspricht, oder als eine gesetzlich oder vertraglich festgelegte Mindesteinlage eines anderen Kreditinstituts, das demselben institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund angeschlossen ist. Die Kreditinstitute weisen diese Einlagen in verschiedenen Zeilen aus, je nachdem, ob sie gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt werden oder nicht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0170	1.1.2.2.1. Nicht als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die im Rahmen eines Genossenschaftsverbunds oder institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Kriterien in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden, sofern diese Einlagen nicht den liquiden Aktiva für das einlegende Kreditinstitut zugerechnet sind.
0180	1.1.2.2.2. Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut, die gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden. Die Kreditinstitute melden den Betrag dieser Einlagen bis zur Höhe der entsprechenden liquiden Aktiva nach Abschlag, wie in Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt.
0190	1.1.2.3. Im Rahmen einer (anderen) etablierten Geschäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehalten Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 27 Absätze 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die von einem Nichtfinanzkunden im Rahmen einer anderen nicht unter Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten etablierten Geschäftsbeziehung gehalten werden und den in Artikel 27 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Anforderungen unterliegen. Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die erhebliche Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61).
0200	1.1.2.4. Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die vom Einleger für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts sowie für den Fall gehalten werden, dass das Kreditinstitut zu einem der in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Verbunde bzw. Sicherungssysteme gehört, wie in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargelegt. Diese Zahlungsverkehrsabrechnungsdienstleistungen und Dienstleistungen eines Zentralinstituts decken gemäß Artikel 27 Absatz 4 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 solche Dienste lediglich insoweit ab, als sie im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, die für den Einleger von entscheidender Bedeutung ist; Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Einlagen hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 behandelt. Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die erhebliche Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0203	1.1.3 Überschüssige operative Einlagen Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute den Teil der operativen Einlagen, der über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht.
0204	1.1.3.1 Einlagen von Finanzkunden Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 31a Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier weisen die Kreditinstitute den Teil der operativen Einlagen von Finanzkunden aus, der im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht.
0205	1.1.3.2 Einlagen von anderen Kunden Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier weisen die Kreditinstitute den Teil der operativen Einlagen von anderen Kunden als Finanzkunden mit Ausnahme von Privatkundeneinlagen aus, der im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgeht. Diese überschüssigen operativen Einlagen werden in zwei verschiedenen Zeilen ausgewiesen, je nachdem, ob sie in voller Höhe durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind oder nicht.
0206	1.1.3.2.1 Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser überschüssigen operativen Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0207	1.1.3.2.2 Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser überschüssigen operativen Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0210	1.1.4. Nicht operative Einlagen Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier unbesicherte Einlagen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sowie Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ergeben. Die Kreditinstitute weisen den Betrag der nicht operativen Einlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind bzw. nicht gedeckt sind, wie in den folgenden Erläuterungen angegeben, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, gesondert aus. Der Teil der operativen Einlagen, der die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen operativen Einlagen übersteigt, wird nicht hier, sondern unter ID 1.1.3. gemeldet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0220	1.1.4.1. Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ergeben.
0230	1.1.4.2. Einlagen von Finanzkunden Artikel 31a Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen von Finanzkunden, sofern sie nicht als operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet werden.
0240	1.1.4.3. Einlagen von anderen Kunden Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden Einlagen, die von anderen Kunden (keinen Finanzkunden oder Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden) gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden, sofern sie nicht als operative Einlagen im Sinne des Artikels 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 betrachtet werden. Diese Einlagen werden in zwei verschiedenen Zeilen ausgewiesen, je nachdem, ob sie in voller Höhe durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind oder nicht.
0250	1.1.4.3.1. Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0260	1.1.4.3.2. Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gesamten Betrag des offenen Saldos dieser Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden, wenn dieser gesamte Betrag nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gedeckt ist.
0270	1.1.5. Zusätzliche Abflüsse Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen gelten nach Artikel 30 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht als Verbindlichkeiten für die Zwecke der Artikel 24, 25, 27 oder 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, sondern unterliegen gegebenenfalls den Bestimmungen des Artikels 30 Absätze 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0280	1.1.5.1. Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Aktiva der Stufe 1 Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert von anderen Sicherheiten als Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.
0290	1.1.5.2. Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.
0300	1.1.5.3. Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der zusätzlichen Abflüsse, die sie gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechnet und den zuständigen Behörden gemeldet haben. Wenn ein Betrag infolge einer Verschlechterung der eigenen Bonität anderweitig in einer Zeile mit einer Gewichtung von weniger als 100 % ausgewiesen wurde, wird dieser Betrag auch in Zeile 0300 gemeldet, sodass die Summe der Abflüsse für das Geschäft insgesamt 100 % beträgt.
0310	1.1.5.4. Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/208 der Kommission berechneten Abflüsse.
0340	1.1.5.5. Abflüsse aus Derivaten Artikel 30 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechneten Betrag der innerhalb von 30 Kalendertagen erwarteten Abflüsse aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten und aus Kreditderivaten. Nur im Falle von Meldungen in einer gesonderten Währung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden die Kreditinstitute die Abflüsse, die nur in der jeweiligen signifikanten Währung auftreten. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als Abfluss von 10 EUR gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als Abfluss von 10 EUR in C 73.00 (und Zufluss von 40 EUR in C 74.00) gemeldet.
0350	1.1.5.6. Leerverkaufspositionen Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hält das Kreditinstitut eine durch eine unbesicherte Wertpapierleihe gedeckte Leerverkaufsposition, sieht es einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss vor, der 100 % des Marktwerts der Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte entspricht, die leer verkauft werden, es sei denn, das Kreditinstitut hat sie zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeitraum von 30 Kalendertagen erfordern. Ist die Leerverkaufsposition durch ein besichertes Wertpapierfinanzierungsgeschäft gedeckt, so geht das Kreditinstitut davon aus, dass die Leerverkaufsposition während des gesamten Zeitraums von 30 Kalendertagen beibehalten wird, und setzt den Abfluss mit 0 % an.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0360	1.1.5.6.1. Durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) gedeckt Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden, durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Kalendertagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen erfordern.
0370	1.1.5.6.2. Sonstige Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden und nicht durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Kalendertagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen erfordern.
0380	1.1.5.7. Einforderbare überschüssige Sicherheiten Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert der von dem Kreditinstitut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können.
0390	1.1.5.8. Fällige Sicherheiten Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die innerhalb von 30 Kalendertagen bei einer Gegenpartei hinterlegt werden müssen.
0400	1.1.5.9. Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die im Sinne des Titels II als liquide Aktiva anerkannt werden, und ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die im Sinne des Titels II nicht als liquide Aktiva anerkannt würden.
0410	1.1.5.10. Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten Artikel 30 Absätze 8 bis 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute setzen einen Abfluss von 100 % für den Verlust an Finanzmitteln aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten an, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und vom Kreditinstitut selbst oder von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften begeben wurden. Kreditinstitute, die hier gemeldete Liquiditätsfazilitäten in Verbindung mit Finanzierungsprogrammen anbieten, müssen das fällig werdende Finanzierungsinstrument und die Liquiditätsfazilität für konsolidierte Programme nicht doppelt erfassen.
0420	1.1.5.10.1. Strukturierte Finanzierungsinstrumente Artikel 30 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den aktuell ausstehenden Betrag an eigenen Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0430	1.1.5.10.2. Finanzierungsfazilitäten Artikel 30 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den fällig werdenden Betrag der Verbindlichkeiten aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, sofern sich nicht unter die Begriffsbestimmung der Instrumente unter Posten 1.1.5.10.1. fallen, oder den Betrag der Vermögenswerte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie zurückgegeben werden oder die Liquidität benötigt wird. Alle Finanzmittel aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden oder zurückgegeben werden können. Kreditinstitute mit strukturierten Finanzierungsfazilitäten, die die Emission von kurzfristigen Schuldtiteln umfassen, wie z. B. forderungsgedeckte Geldmarktpapiere, melden die potenziellen Liquiditätsabflüsse aus diesen Strukturen. Dazu zählen insbesondere: i) die Unfähigkeit, fällige Schulden zu refinanzieren, ii) die Existenz von Derivaten oder derivatähnlichen Komponenten, die vertraglich in den zugehörigen Unterlagen der Struktur niedergelegt ist, wonach die „Rückgabe“ der Vermögenswerte innerhalb einer Finanzierungsvereinbarung gestattet wäre, oder von dem ursprünglichen Übertragenden des Vermögenswerts verlangt wird, Liquidität zur Verfügung zu stellen, wobei die Finanzierungsvereinbarung („Liquidity Put“) innerhalb der 30-Tage-Frist effektiv endet. Wenn die strukturierten Finanzierungen durch eine Zweckgesellschaft (wie z. B. Vehikelgesellschaft, Conduit oder strukturiertes Anlageinstrument) durchgeführt werden, überprüft das Kreditinstitut bei der Ermittlung der Anforderungen bezüglich der erstklassigen liquiden Aktiva die Fälligkeit der von der Gesellschaft begebenen Schuldtitel sowie etwaiger eingebetteter Optionen in Finanzierungsvereinbarungen, durch die die „Rückgabe“ von Vermögenswerten oder der Liquiditätsbedarf, ungeachtet davon, ob die Zweckgesellschaft konsolidiert ist oder nicht, potenziell ausgelöst werden kann.
0450	1.1.5.11. Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden Artikel 30 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute den Marktwert der nicht liquiden Vermögenswerte eines Kunden, die das Institut im Zusammenhang mit der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen verwendet hat, um durch internes Matching die Leerverkäufe eines anderen Kunden zu decken.
0460	1.1.6. Zugesagte Fazilitäten Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Kreditinstitute melden hier auch Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, wird gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bestimmt.
0470	1.1.6.1. Kreditfazilitäten Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0480	1.1.6.1.1. Für Privatkunden Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0490	1.1.6.1.2. Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden Artikel 31 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, in Anspruch genommen werden könnte, wobei diese nicht zu dem Zweck bereitgestellt wurden, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen der Kunde den Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.
0500	1.1.6.1.3. Für Kreditinstitute Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.
0510	1.1.6.1.3.1. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 gelten. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0520	1.1.6.1.3.2. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0530	1.1.6.1.3.3. Sonstige Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0540	1.1.6.1.4. Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die anderen beaufsichtigten Finanzinstitute als Kreditinstituten gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0550	1.1.6.1.5. In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt wurde.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0560	1.1.6.1.6. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zentralinstitute eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität nach Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum behandeln darf.
0570	1.1.6.1.7. Für andere Finanzkunden Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0580	1.1.6.2. Liquiditätsfazilitäten Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0590	1.1.6.2.1. Für Privatkunden Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 festgelegt.
0600	1.1.6.2.2. Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, in Anspruch genommen werden könnte.
0610	1.1.6.2.3. Für private Beteiligungsgesellschaften Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die privaten Beteiligungsgesellschaften gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0620	1.1.6.2.4. Für Verbriefungszweckgesellschaften (SSPE) Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaften gewährt wurden.
630	1.1.6.2.4.1. Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden Artikel 31 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag von nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden, die keine Finanzkunden sind, erwerben kann, insoweit er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0640	1.1.6.2.4.2. Sonstige Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaft aus anderen als den oben genannten Gründen gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte. Dies umfasst Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss.
0650	1.1.6.2.5. Für Kreditinstitute Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.
0660	1.1.5.2.5.1. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 gelten. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0670	1.1.6.2.5.2. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 noch um Privatkunden gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) 575/2013 handelt. Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die vom Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.
0680	1.1.6.2.5.3. Sonstige Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0690	1.1.6.2.6. In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt wurde.
0700	1.1.6.2.7. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zentralinstitute eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität nach Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/16 als liquides Aktivum behandeln darf.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0710	1.1.6.2.8. Für andere Finanzkunden Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.
0720	1.1.7. Andere Produkte und Dienstleistungen Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Produkte und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Der zu meldende Betrag entspricht dem Höchstbetrag, der aus den in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Produkten und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden könnte. Die anwendbare Gewichtung entspricht der Gewichtung, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bestimmt wurde.
0731	1.1.7.1. Nicht zweckgebundene Finanzierungsfazilitäten Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der nicht zweckgebundenen Finanzierungsfazilitäten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Garantien werden in dieser Zeile nicht gemeldet.
0740	1.1.7.2. Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Darlehen und Buchkredite an Großkunden gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0750	1.1.7.3. Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der vereinbarten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Hypothekendarlehen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0760	1.1.7.4. Kreditkarten Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der Kreditkarten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0770	1.1.7.5. Überziehungskredite Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der Überziehungskredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0780	1.1.7.6. Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0850	1.1.7.7. Derivateverbindlichkeiten Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag der in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Derivateverbindlichkeiten, mit Ausnahme der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte und Kreditderivate.
0860	1.1.7.8. Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung Die Kreditinstitute melden den Betrag der Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten außerbilanziellen Posten für die Handelsfinanzierung.
0870	1.1.7.9. Sonstige Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag von anderen als den oben genannten Produkten oder Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. In dieser Zeile werden unter anderem Garantien gemeldet. In dieser Zeile werden Eventualabflüsse aufgrund anderer Ereignisse gemeldet als der in Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Ereignisse, die eine Herabstufung auslösen.
0885	1.1.8. Andere Verbindlichkeiten und fällige Verpflichtungen Artikel 28 Absätze 2 und 6 und Artikel 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus anderen Verbindlichkeiten fälligen Verpflichtungen gemäß Artikel 28 Absätze 2 und 6 und Artikel 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser Posten umfasst gegebenenfalls auch zusätzliche Guthaben, die bei Zentralbankreserven gehalten werden müssen, soweit dies zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegt wurde.
0890	1.1.8.1. Verbindlichkeiten aus Betriebskosten Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Verbindlichkeiten aus den eigenen Betriebskosten des Kreditinstituts gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0900	1.1.8.2. In Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der von dem Kreditinstitut begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die nicht den als Privatkundeneinlagen gemeldeten Anleihen und Schuldverschreibungen entsprechen, gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Dieser Betrag umfasst auch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdende Coupons in Bezug auf all diese Wertpapiere.
0912	1.1.8.4 Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden Artikel 31a Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der vorgenannten Delegierten Verordnung, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0913	1.1.8.4.1 Überschreitung der Finanzierung gegenüber Privatkunden Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Privatkunden und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0914	1.1.8.4.2 Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Firmenkunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0915	1.1.8.4.3 Überschreitung der Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen und den Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0916	1.1.8.4.4 Überschreitung der Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen Hier melden die Kreditinstitute die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen und dem Betrag der Zuflüsse von solchen Kunden im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, wenn der erstgenannte den letztgenannten Betrag überschreitet.
0917	1.1.8.5 Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden Artikel 28 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vermögenswerte vollständig auslaufen, was zu einem 100%igen Abfluss führt. Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, sofern das Kreditinstitut nicht Eigentümer der Wertpapiere ist und sie nicht Teil des Liquiditätspuffers des Kreditinstituts sind.
0918	1.1.8.6 Sonstige Artikel 31a Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdenden Verbindlichkeiten, die nicht den in den Artikeln 24 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Verbindlichkeiten entsprechen. In dieser Zeile werden nur jegliche sonstigen Abflüsse aus unbesicherten Geschäften gemeldet. Besicherte Geschäfte werden unter ID 1.2. „Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“ und unter ID 1.3. „Summe der Abflüsse aus Sicherheiten-swaps“ gemeldet.
0920	1.2. Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen Artikel 28 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sicherheiten-Swapgeschäfte (die Sicherheitentauschgeschäfte abdecken) werden im Meldebogen C 75.01 in Anhang XXIV gemeldet.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0930	1.2.1. Gegenpartei ist Zentralbank Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist.
0940	1.21.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0945	1.2.1.1.1 Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.1.1, bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0950	1.2.1.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0955	1.2.1.2.1 Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.1.2., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0960	1.2.1.3. Sicherheiten der Stufe 2A Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Aktiva der Stufe 2A handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0965	1.2.1.3.1 Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.1.3., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0970	1.2.1.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i, ii oder iv erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0975	1.2.1.4.1 Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.1.4., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0980	1.2.1.5. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B handelt, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen und die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0985	1.2.1.5.1 Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.1.5., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0990	1.2.1.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Darlehen zu Marktbedingungen, Leasings und für Unternehmen geschaffene Kreditfazilitäten oder Darlehen und Kreditfazilitäten für in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen abgesichert sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
0995	1.2.1.6.1 Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.1.6., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1000	1.2.1.7. Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um oben nicht erfasste Aktiva der Stufe 2B handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1005	1.2.1.7.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.1.7., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1010	1.2.1.8. Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um nicht liquide Aktiva handelt.
1020	1.2.2. Gegenpartei ist keine Zentralbank Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist.
1030	1.2.2.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1035	1.2.2.1.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.2.1., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1040	1.2.2.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1045	1.2.2.2.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.2.2., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1050	1.2.2.3. Sicherheiten der Stufe 2A Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1055	1.2.2.3.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.2.3., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1060	1.2.2.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1065	1.2.2.4.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.2.4., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1070	1.2.2.5. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B handelt, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen und die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1075	1.2.2.5.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.2.5., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1080	1.2.2.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B handelt, die durch Darlehen zu Marktbedingungen, Leasings und für Unternehmen geschaffene Kreditfazilitäten oder Darlehen und Kreditfazilitäten für in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen abgesichert sind und der Bonitätsstufe 1 entsprechen und außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f Ziffern iii oder v erfüllen und — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1085	1.2.2.6.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.2.6., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	1.2.2.7. Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B
1090	Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Hier melden die Kreditinstitute Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um oben nicht erfasste Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach den Artikeln 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1095	1.2.2.7.1. Davon: Ausgereichte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Geschäfte unter 1.2.2.7., bei denen die Sicherheiten — würden sie nicht als Sicherheiten bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva gelten würden.
1100	1.2.2.8. Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.
1130	1.3. Summe der Abflüsse aus Sicherheitenswaps Die Summe der Abflüsse aus Spalte 0070 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV wird in Spalte 0060 gemeldet.
ZUSATZINFORMATIONEN	
1170	2. Liquiditätsabflüsse, die mit den einhergehenden Zuflüssen saldiert werden müssen Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Spalte 0010 den offenen Saldo aller Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen, bei denen die Liquiditätsabflüsse gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 mit den einhergehenden Zuflüssen saldiert wurden. Die Kreditinstitute melden in Spalte 0060 die Abflüsse, die gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 mit den zugehörigen Zuflüssen saldiert wurden.
	3. Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung Die Kreditinstitute melden hier operative Einlagen, auf die unter Posten 1.1.2.1. verwiesen wird, aufgeschlüsselt nach den folgenden Gegenparteien: — Kreditinstitute; — andere Finanzkunden als Kreditinstitute; — Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen; — andere Kunden.
1180	3.1. Durch Kreditinstitute bereitgestellt Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Kreditinstitute bereitgestellt wurden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1190	3.2. Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt wurden.
1200	3.3. Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt wurden.
1210	3.4. Durch andere Kunden bereitgestellt Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Kunden bereitgestellt wurden (ausgenommen die oben genannten Kunden und Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden).
	4. Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme Die Kreditinstitute melden hier alle unter Posten 1 gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
1290	4.1. davon: für Finanzkunden Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Finanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 4.
1300	4.2. davon: für Nichtfinanzkunden Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Nichtfinanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 4.
1310	4.3. davon: besichert Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.2. gemeldeten Gesamtbetrag der besicherten Geschäfte im Anwendungsbereich von Posten 4.
1320	4.4. davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die unter Posten 1.1.6.1. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht genehmigt wurde.
1330	4.5. davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die unter Posten 1.1.6.2. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht genehmigt wurde.
1340	4.6. davon: Operative Einlagen Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.2. gemeldeten Gesamtbetrag für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1345	4.7. davon: überschüssige operative Einlagen Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.3. gemeldeten Gesamtbetrag für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4.
1350	4.8. davon: nicht operative Einlagen Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.4. gemeldeten offenen Saldo der Einlagen von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4.
1360	4.9. davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.8.2. gemeldeten offenen Saldo der Schuldverschreibungen, die von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 4 gehalten werden.
1370	5. Fremdwährungsabflüsse Dieser Posten wird nur im Falle von Meldungen in Währungen, die getrennten Berichterstattung unterliegen, ausgewiesen. Nur im Falle von Meldungen in einer gesonderten Währung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden die Kreditinstitute den Anteil der Abflüsse aus Derivaten (gemeldet unter 1.1.5.5.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden signifikanten Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als Abfluss von 10 EUR gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als Abfluss von 10 EUR in C 73.00 (und Zufluss von 40 EUR in C 74.00) gemeldet.
	6. Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierung Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1400	6.1 davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1410	6.2 davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1420	6.3 davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1430	6.4 davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den ausgereichten Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die — würden sie nicht als Sicherheit verwendet — die Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden, und wenn die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
1440	6.5 davon: besichert durch nicht liquide Aktiva Hier melden die Kreditinstitute besicherte Finanzierungsgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei der ausgereichten Sicherheit um eine nicht liquide Sicherheit handelt und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

TEIL 3: ZUFLÜSSE

1. Zuflüsse

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätszuflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
2. Die Kreditinstitute übermitteln den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013.
3. Gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gilt für Liquiditätszuflüsse Folgendes:
 - i. Sie umfassen nur vertragliche Zuflüsse aus Risikopositionen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Kreditinstitut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden.
 - ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von vertraglichen Forderungen mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Raten.
4. Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat) werden den entsprechenden Kategorien zugeordnet. Nicht gewichtete Beträge werden außerdem als Zusatzinformationen in Abschnitt 3 des Meldebogens (Zeilen 0460 bis 0510) gemeldet.
5. Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus den im Einklang mit Titel II der genannten Verordnung gemeldeten liquiden Aktiva, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.
6. Zuflüsse, die in Drittländern eingehen sollen, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, werden in den entsprechenden Zeilen der Abschnitte 1.1., 1.2. oder 1.3. gemeldet. Die Zuflüsse werden in vollem Umfang gemeldet, ungeachtet des Betrags der Abflüsse in dem Drittland oder in der Währung.

7. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die vom Kreditinstitut selbst oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft mit engen Verbindungen zu dem Kreditinstitut begeben wurden, werden auf Nettobasis mit einer Zuflussrate berücksichtigt, die auf der Grundlage der Zuflussrate angewendet wird, welche nach Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für die zugrunde liegenden Vermögenswerte gilt.
 8. Gemäß Artikel 32 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen. Dies betrifft vertragliche Verpflichtungen, die zum Meldestichtag noch nicht vertraglich begründet waren, sondern innerhalb von 30 Tagen eingegangen werden oder eingegangen werden könnten.
 9. Im Falle einer gesonderten Meldung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die maßgebliche Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die maßgebliche Währung ausgewiesen wird. Beispielsweise dürfen die Kreditinstitute gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 im Falle von Fremdwährungsderivaten die Zu- und Abflüsse nur dann auf Nettobasis berechnen, soweit sie auf dieselbe Währung lauten.
 10. Bei der Spaltenstruktur dieses Meldebogens werden die verschiedenen Obergrenzen der Zuflüsse berücksichtigt, die gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten. In dieser Hinsicht basiert der Meldebogen auf drei Gruppen von Spalten, einer Gruppe für jede Obergrenze (Obergrenze von 75 %, Obergrenze von 90 % und von der Obergrenze ausgenommen). Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis melden, können mehrere dieser Spalten-Gruppen verwenden, wenn mehrere Unternehmen im selben Konsolidierungskreis für verschiedene Obergrenzen infrage kommen.
 11. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Bezug auf die Konsolidierung unterliegen Liquiditätszuflüsse in ein Tochterunternehmen in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht niedrigere Prozentsätze als die in Titel III der Verordnung gelten, der Konsolidierung gemäß den niedrigeren Sätzen in den nationalen Rechtsvorschriften des Drittlandes.
 12. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. Durch den Begriff „Gewichtung“ in dem Meldebogen wird lediglich auf diese Begriffe im entsprechenden Kontext Bezug genommen. In diesem Anhang wird der Begriff „gewichtet“ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).
 13. In den zugehörigen Meldebögen zu diesen Erläuterungen sind „Zusatzinformationen“ enthalten. Diese Angaben sind unter anderem notwendig, damit die zuständige Behörde die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch die Kreditinstitute angemessen bewerten kann.
- 1.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen
14. In dem Meldebogen werden besicherte Ab- und Zuflüsse durch die Anerkennungsfähigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder erstklassigen liquiden Aktiva kategorisiert. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen vorgesehen: C 75.01 in Anhang XXIV. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitaustauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Zuflüsse (C 74.00 in Anhang XXIV) gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.
 15. Sind besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen durch Anteile oder Aktien an OGA besichert, werden diese Transaktionen so gemeldet, als seien sie durch die dem OGA zugrunde liegenden Vermögenswerte besichert. Ist beispielsweise eine besicherte Kreditvergabe durch Anteile oder Aktien an einem OGA besichert, der ausschließlich in Aktiva der Stufe 2A investiert, so wird die besicherte Kreditvergabe so gemeldet, als sei sie direkt durch Aktiva der Stufe 2A besichert. Die potenziell höhere Zuflussrate für besicherte Kreditvergaben, die durch Anteile oder Aktien an OGA besichert sind, muss sich in der jeweils zu meldenden Zuflussrate widerspiegeln.
 16. Im Falle einer gesonderten Meldung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die maßgebliche Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die maßgebliche Währung ausgewiesen wird. Somit kann eine Anerkennungsfähigkeit zu einem negativen Zufluss führen. Die unter derselben Ziffer gemeldeten Reverse-Repo-Geschäfte werden addiert (Positiva und Negativa). Ist die Summe positiv, wird dies im Meldebogen für Zuflüsse ausgewiesen. Ist die Summe hingegen negativ, wird dies im Meldebogen für Abflüsse ausgewiesen. Dieser Ansatz wird bei Repo-Geschäften umgekehrt befolgt.

17. Zur Berechnung der Zuflüsse werden besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen unabhängig davon gemeldet, ob die zugrunde liegende Sicherheit die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt. Zur Berechnung des angepassten Bestands liquider Aktiva gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute außerdem jene Transaktionen gesondert, bei denen die erhaltene Sicherheit zusätzlich die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
 18. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralstaat- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralstaat- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii) und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den als liquide Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet. Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 befolgt wird.
- 1.3. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte
19. Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward-Repo-Geschäften, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt. Der zu empfangende Zufluss wird unter {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein „liquides Aktivum“, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt.
 20. Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sichertheitswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Zufluss führt. Im Falle eines Repo-Geschäfts wird der zu empfangende Zufluss unter {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Wenn der zu empfangende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit auszuleihenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz im Meldebogen C 73.00 als Abfluss gemeldet. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein „liquides Aktivum“, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu verleihende Geldbetrag, wird die Differenz in {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) als Zufluss gemeldet. Bei Sichertheitswaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches von Vermögenswerten (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Zufluss führt, wird ein solcher Zufluss in {C 74.00; r0260} („Andere Zuflüsse“) gemeldet.
 21. Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitswaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.
- 1.4. Entscheidungsbaum für LCR-Zuflüsse gemäß Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61
22. Der Entscheidungsbaum gilt vorbehaltlich der Meldung der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen.

23. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

1.4.1. Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Zufluss, der die operativen Kriterien gemäß Art. 32 erfüllt, wie z. B.: — Risikoposition ist nicht überfällig (Art. 32 Abs. 1) — Das Kreditinstitut hat keinen Grund zu der Annahme, dass sie innerhalb von 30 Kalendertagen nicht erfüllt werden (Art. 32 Abs. 1) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen (Art. 32 Abs. 7) — Zuflüsse, die bereits gegen Abflüsse aufgerechnet wurden, werden nicht gemeldet (Art. 26) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus liquiden Aktiva im Sinne des Titels II, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind (Art. 32 Abs. 6)	Nein	Keine Meldung
		Ja	Nr. 2
2	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 3
		Nein	Nr. 5
3	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	Keine Meldung
		Nein	Nr. 4
4	Forward-Geschäfte, die innerhalb der 30-Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Netto-Zufluss führt.	Ja	Zeile 260, ID 1.1.11.
		Nein	Keine Meldung
5	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 7
6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat (Art. 34)	Ja	Zeile 250, ID 1.1.10.
		Nein	Nr. 7
7	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b–c und e–f)	Ja	Nr. 23
		Nein	Nr. 8
8	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. c)	Ja	Zeile 190, ID 1.1.5.
		Nein	Nr. 9
9	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen (Art. 32 Abs. 2 Buchst. b)	Ja	Zeile 180, ID 1.1.4.
		Nein	Nr. 10

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
10	Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin (Art. 32 Abs. 3 Ziffer i)			Ja	Nr. 11
				Nein	Nr. 12
11	Zins- und Mindestzahlungen aus Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen			Ja	Nr. 12
				Nein	Zeile 201, ID 1.1.6.
12	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. d)			Ja	Zeile 210, ID 1.1.7.
				Nein	Nr. 13
13	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden (Art. 32 Abs. 4)			Ja	Zeile 230, ID 1.1.8.
				Nein	Nr. 14
14	Mittelzuflüsse aus Derivaten auf Nettobasis nach Gegenpartei und Sicherheit (Art. 32 Abs. 5)			Ja	Zeile 240, ID 1.1.9.
				Nein	Nr. 15
15	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Art. 31 Abs. 9 (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)			Ja	Zeile 170, ID 1.1.3.
				Nein	Nr. 16
16	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)			Ja	Nr. 20
				Nein	Nr. 17
17	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen (Art. 32 Abs. 2)			Ja	Zeile 040, ID 1.1.1.1.
				Nein	Nr. 18
18	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)			Ja	Nr. 19
				Nein	Zeile 260, ID 1.1.11.
19	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)	Nr.19.1-	Privatkunden	Ja	Zeile 060, ID 1.1.1.2.1.
				Nein	Nr. 19.2
		Nr.19.2-	Nichtfinanzunternehmen	Ja	Zeile 070, ID 1.1.1.2.2.
				Nein	Nr. 19.3
		Nr.19.3-	Staaten, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen	Ja	Zeile 080, ID 1.1.1.2.3.
				Nein	Zeile 090, ID 1.1.1.2.4.

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
20	Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)			Ja	Nr. 21
				Nein	Nr. 22
21	Das Kreditinstitut kann eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)			Ja	Zeile 120, ID 1.1.2.1.1.
				Nein	Zeile 130, ID 1.1.2.1.2.
22	Fällige Zahlungen von Zentralbanken (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)			Ja	Zeile 150, ID 1.1.2.2.1.
				Nein	Zeile 160, ID 1.1.2.2.2.
23	Sicherheitsenswap (Art. 32 Abs. 3 Buchst. e)			Ja	Zeile 410, ID 1.3 (2)
				Nein	Nr. 24
24	Geschäft mit einer Zentralbank			Ja	Nr. 25
				Nein	Nr. 31
25	Sicherheiten, die generell als liquide Aktiva anerkannt werden können (unabhängig davon, ob sie bei einem weiteren Geschäft wiederverwendet werden und unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 erfüllen)			Ja	Nr. 26
				Nein	Nr. 30
26	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen			Ja	Zeile 297, ID 1.2.1.2
				Nein	Nr. 27
27	Die erhaltene Sicherheit erfüllt die operativen Anforderungen des Artikels 8			Ja	Nr. 28
				Nein	Nr. 29
28	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b):	Nr.28.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 269, ID 1.2.1.1.1 + Zeile 271, ID 1.2.1.1.1.1
				Nein	Nr. 28.2
		Nr.28.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 273, ID 1.2.1.1.2 + Zeile 275, ID 1.2.1.1.2.1
				Nein	Nr. 28.3
		Nr.28.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 277, ID 1.2.1.1.3 + Zeile 279, ID 1.2.1.1.3.1
				Nein	Nr. 28.4

⁽²⁾ Sicherheitswaps müssen zusätzlich im Meldebogen C 75.01 in ANHANG XXIV gemeldet werden.

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung	
		Nr.28.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 281, ID 1.2.1.1.4 + Zeile 283, ID 1.2.1.1.4.1	
				Nein	Nr. 28.5	
			Nr.28.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 285, ID 1.2.1.1.5 + Zeile 287, ID 1.2.1.1.5.1
					Nein	Nr. 28.6
			Nr.28.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 289, ID 1.2.1.1.6 + Zeile 291, ID 1.2.1.1.6.1
					Nein	Zeile 293, ID 1.2.1.1.7 + Zeile 295, ID 1.2.1.1.7.1
		Nr.29.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 269, ID 1.2.1.1.1	
				Nein	Nr. 29.2	
			Nr.29.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 273, ID 1.2.1.1.2
					Nein	Nr. 29.3
			Nr.29.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 277, ID 1.2.1.1.3
					Nein	Nr. 29.4
Nr.29.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 281, ID 1.2.1.1.4			
		Nein	Nr. 29.5			
	Nr.29.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 285, ID 1.2.1.1.5		
			Nein	Nr. 29.6		
	Nr.29.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 289, ID 1.2.1.1.6		
			Nein	Zeile 293, ID 1.2.1.1.7		

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
30	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b) und nicht liquide Eigenmittel sind			Ja	Zeile 301, ID 1.2.1.3.1
				Nein	Zeile 303, ID 1.2.1.3.2
31	Sicherheiten, die generell als liquide Aktiva anerkannt werden können (unabhängig davon, ob sie bei einem weiteren Geschäft wiederverwendet werden und unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 erfüllen)			Ja	Nr. 32
				Nein	Nr. 36
32	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen			Ja	Zeile 337, ID 1.2.2.2
				Nein	Nr. 33
33	Die erhaltene Sicherheit erfüllt die operativen Anforderungen des Artikels 8			Ja	Nr. 34
				Nein	Nr. 35
34	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr.34.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 309, ID 1.2.2.1.1 + Zeile 311, ID 1.2.2.1.1.1
				Nein	Nr. 34.2
		Nr.34.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 313, ID 1.2.2.1.2 + Zeile 315, ID 1.2.2.1.2.1
				Nein	Nr. 34.3
		Nr.34.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 317, ID 1.2.2.1.3 + Zeile 319, ID 1.2.2.1.3.1
				Nein	Nr. 34.4
		Nr.34.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 321, ID 1.2.2.1.4 + Zeile 323, ID 1.2.2.1.4.1
				Nein	Nr. 34.5
		Nr.34.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 325, ID 1.2.2.1.5 + Zeile 327, ID 1.2.2.1.5.1
				Nein	Nr. 34.6

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
		Nr.34.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 329, ID 1.2.2.1.6 + Zeile 331, ID 1.2.2.1.6.1
				Nein	Zeile 333, ID 1.2.2.1.7 + Zeile 335, ID 1.2.2.1.7.1
35	Besicherte Finanzierungs- geschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr.35.1-	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 309, ID 1.2.2.1.1
				Nein	Nr. 35.2
		Nr.35.2-	Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 313, ID 1.2.2.1.2
				Nein	Nr. 35.3
		Nr.35.3-	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 317, ID 1.2.2.1.3
				Nein	Nr. 35.4
		Nr.35.4-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 321, ID 1.2.2.1.4
				Nein	Nr. 35.5
		Nr.35.5-	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 325, ID 1.2.2.1.5
				Nein	Nr. 35.6
		Nr.35.6-	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 329, ID 1.2.2.1.6
				Nein	Zeile 333, ID 1.2.2.1.7
36	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr.36.1-	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide	Ja	Zeile 341, ID 1.2.2.3.1.
				Nein	Nr. 36.2
		Nr.36.2-	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel	Ja	Zeile 343, ID 1.2.2.3.2.
				Nein	Zeile 345, ID 1.2.2.3.3.

1.4.2. Entscheidungsbaum für die Spalten des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
1	Zufluss, der in den Zeilen 0010-0430 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV gemäß Art. 32, Art. 33 und Art. 34 sowie entsprechend der Klassifizierung in Abschnitt 1 („Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00“) zu melden ist			Nein	Keine Meldung
				Ja	Nr. 2
2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b–c und e–f)			Ja	Nr. 11
				Nein	Nr. 3
3	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)			Ja	Nr. 4
				Nein	Nr. 6
4	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Nr. 4.1	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 5
		Nr. 4.2	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 7
5	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 9
				Nein	Nr. 10
6	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)			Ja	Nr. 7
				Nein	Nr. 8
7	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr. 7.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann		Spalte 0010
		Nr. 7.2	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0080
		Nr. 7.3	Zufluss		Spalte 0140
8	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 9
				Nein	Nr. 10
9	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)	Nr. 9.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann		Spalte 0020
		Nr. 9.2	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0090
		Nr. 9.3	Zufluss		Spalte 0150
10	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr.10.1-	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann		Spalte 0030
		Nr.10.2-	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0100
		Nr.10.3-	Zufluss		Spalte 0160

Nr.	Posten			Entscheidung	Meldung
11	Besicherte Finanzierungsgeschäfte, wobei die Sicherheiten generell als liquide Aktiva anerkannt werden können (unabhängig davon, ob sie bei einem weiteren Geschäft wiederverwendet werden und unabhängig davon, ob sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 erfüllen)			Ja	Nr. 12
				Nein	Nr. 3
12	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)			Ja	Nr. 13
				Nein	Nr. 15
13	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Nr.13.1-	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 14
		Nr.13.2-	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist		Nr. 16
14	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 18
				Nein	Nr. 19
15	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)			Ja	Nr. 16
				Nein	Nr. 17
16	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr.16.1-	Fällige Zahlungen		Spalte 0010
		Nr.16.2-	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Spalte 0040
		Nr.16.3-	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0080
		Nr.16.4-	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 [nur wenn die erhaltene Sicherheit die operativen Anforderungen erfüllt]		Spalte 0110
		Nr.16.5-	Zufluss		Spalte 0140
17	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)			Ja	Nr. 18
				Nein	Nr. 19
18	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und 5)	Nr.18.1-	Fällige Zahlungen		Spalte 0020
		Nr.18.2-	Marktwert der empfangenen Sicherheiten		Spalte 0050
		Nr.18.3-	Anwendbare Gewichtung		Spalte 0090

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung
		Nr.18.4-	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 [nur wenn die erhaltene Sicherheit die operativen Anforderungen erfüllt]	Spalte 0120
		Nr.18.5-	Zufluss	Spalte 0150
19	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr.19.1-	Fällige Zahlungen	Spalte 0030
		Nr.19.2-	Marktwert der empfangenen Sicherheiten	Spalte 0060
		Nr.19.3-	Anwendbare Gewichtung	Spalte 0100
		Nr.19.4-	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 [nur wenn die erhaltene Sicherheit die operativen Anforderungen erfüllt]	Spalte 0130
		Nr.19.5-	Zufluss	Spalte 0160

1.5. Einzelbogen Zuflüsse

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Betrag — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269-0297, 0301-0303, 0309-0337, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0010 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0020 oder 0030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0010 ausgewiesen.
0020	Betrag — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269-0297, 0301-0303, 0309-0337, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0020 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0020 oder 0030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0010 ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0030	Betrag — Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269-0297, 0301-0303, 0309-0337, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0030 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die in voller Höhe von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0020 oder 0030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0010 ausgewiesen.
0040	Marktwert der empfangenen Sicherheiten — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0269-0295, 0309-0335 und für Zeile 0490 melden die Kreditinstitute in Spalte 0040 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0050 oder 0060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0040 ausgewiesen.
0050	Marktwert der empfangenen Sicherheiten — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0269-0295, 0309-0335 und für Zeile 0490 melden die Kreditinstitute in Spalte 0050 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0050 oder 0060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0040 ausgewiesen.
0060	Marktwert der empfangenen Sicherheiten — Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0269-0295, 0309-0335 und für Zeile 0490 melden die Kreditinstitute in Spalte 0060 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0050 oder 0060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0040 ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0070	Standardgewichtung Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Standardgewichtungen in Spalte 0070 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
0080	Anwendbare Gewichtung — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbare Gewichtung entspricht derjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben ist. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0080 den die durchschnittliche Gewichtung, die sie auf die Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, angewandt haben, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen.
0090	Anwendbare Gewichtung — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0090 den die durchschnittliche Gewichtung, die sie auf die Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, angewandt haben, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen.
0100	Anwendbare Gewichtung — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-0510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0100 den die durchschnittliche Gewichtung, die sie auf die Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, angewandt haben, die von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0110	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0271, 0275, 0279, 0283, 0287, 0291, 0295, 0311, 0315, 0319, 0323, 0327, 0331 und 0335 melden die Kreditinstitute in Spalte 0110 den Wert der gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0120 oder 0130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0110 ausgewiesen.
0120	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0271, 0275, 0279, 0283, 0287, 0291, 0295, 0311, 0315, 0319, 0323, 0327, 0331 und 0335 melden die Kreditinstitute in Spalte 0120 den Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0120 oder 0130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0110 ausgewiesen.
0130	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0271, 0275, 0279, 0283, 0287, 0291, 0295, 0311, 0315, 0319, 0323, 0327, 0331 und 0335 melden die Kreditinstitute in Spalte 0130 den Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind. Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 0120 oder 0130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 0110 ausgewiesen.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	Zufluss — Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 0010 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 0080 berechnet werden. Für die Zeile 0170 melden die Kreditinstitute in Spalte 0140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszus zahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.
0150	Zufluss — Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 0020 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 0090 berechnet werden. Für die Zeile 0170 melden die Kreditinstitute in Spalte 0150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszus zahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.
0160	Zufluss — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Für die Zeilen 0040, 0060-0090, 0120-0130, 0150-0260, 0269, 0273, 0277, 0281, 0285, 0289, 0293, 0301-0303, 0309, 0313, 0317, 0321, 0325, 0329, 0333, 0341-0345, 0450 und 0470-510 melden die Kreditinstitute in Spalte 0160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der in Artikel 33 Absätze 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Obergrenze ausgenommen sind, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 0030 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 0100 berechnet werden. Für die Zeile 0170 melden die Kreditinstitute in Spalte 0160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ausgenommen sind, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszus zahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.

1.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. ZUFLÜSSE INSGESAMT Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden in Zeile 0010 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen; — für die Spalte 0140 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheidenswaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten; und — für die Spalten 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheidenswaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, sowie abzüglich der überschüssigen Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0020	1.1. Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0020 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen.
0030	1.1.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0030 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden) und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Zuflüsse von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere Zuflüsse von Nichtfinanzkunden). Gemäß Artikel 31a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 umfassen Nichtfinanzkunden unter anderem, aber nicht ausschließlich, natürliche Personen, KMU, Unternehmen, Staaten, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 besichert sind, wobei diese Transaktionen in Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen, die durch übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten, besichert sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch nicht übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gelten, besichert sind, werden in der entsprechenden Zeile des Abschnitts 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen. Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.4 gemeldet. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.5. gemeldet.
0040	1.1.1.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen. Diese Zuflüsse umfassen fällige Zinsen und Gebühren von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken). Fällige Zahlungen von Zentralbanken, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.2. ausgewiesen.
0050	1.1.1.2. Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0050 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der anderen fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden in Abschnitt 1.1.1.1. und nicht hier ausgewiesen. Andere fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.
0060	1.1.1.2.1. Fällige Zahlungen von Privatkunden Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Privatkunden mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0070	1.1.1.2.2. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.
0080	1.1.1.2.3. Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.
0090	1.1.1.2.4. Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen oben nicht erfassten anderen juristischen Personen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.
0100	1.1.2. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0100 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen); und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen). Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, die nicht überfällig sind und bei denen die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des 30-tägigen Zeithorizonts nicht erfüllt werden. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden im betreffenden Abschnitt gemeldet. Einlagen beim Zentralinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 werden nicht als Zufluss gemeldet. Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.4 gemeldet. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, werden nicht hier, sondern in Abschnitt 1.1.5. gemeldet.
0110	1.1.2.1. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 0110 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht); und

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— für die Spalten 0140, 0150 und 0160 den Gesamtbetrag der Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht). Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Anspruch zu nehmen.
0120	1.1.2.1.1. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann.
0130	1.1.2.1.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann. Für diese Posten wird eine Zuflussrate von 5 % angewendet.
0140	1.1.2.2. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in Zeile 140 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind, und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind. Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 infrage kommen.
0150	1.1.2.2.1. Fällige Zahlungen von Zentralbanken Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen von Zentralbanken mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0160	1.1.2.2.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Fällige Zahlungen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen von Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 infrage kommen. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.
0170	1.1.3. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0180	1.1.4. Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0190	1.1.5. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0201	1.1.6. Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Das Kreditinstitut berücksichtigt Zuflüsse nur, sofern es ihm vertraglich möglich ist, zurückzutreten oder eine Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen zu verlangen. Zins- und Mindestzahlungen, die vom Kundenkonto innerhalb von 30 Kalendertagen abgebucht werden können, werden im gemeldeten Betrag erfasst. Zins- und Mindestzahlungen aus Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen, werden als fällige Zahlungen angesehen und in der betreffenden Zeile entsprechend der in Artikel 32 vorgesehenen Behandlung von fälligen Zahlungen ausgewiesen. Die Kreditinstitute melden keine sonstigen Zinsen, die zwar auflaufen, aber weder vom Kundenkonto abgebucht werden noch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Mittelzufluss unterliegen.
0210	1.1.7. Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfasst werden. Diese Position umfasst innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich fällige Zahlungen, wie z. B. Bardividenden aus solchen wichtigen Indizes und Barmittel aus solchen Eigenkapitalinstrumenten, die verkauft, aber noch nicht abgerechnet sind, sofern sie nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 anerkannt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0230	1.1.8. Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden, gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Die Zuflüsse werden nur berücksichtigt, wenn diese Salden in liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gehalten werden.
0240	1.1.9. Zuflüsse aus Derivaten Artikel 32 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Der Nettobetrag der innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen erwarteten Forderungen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakten und aus Kreditderivaten. Die Kreditinstitute berechnen die innerhalb von 30 Kalendertagen erwarteten Zuflüsse auf Nettobasis nach Gegenpartei, sofern bilaterale Netting-Vereinbarungen gemäß Artikel 295 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehen. Auf Nettobasis bedeutet hier ferner, dass zu empfangende Sicherheiten, die gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden. Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse, die sich aus Fremdwährungs-Derivatgeschäften oder Kreditderivatgeschäften ergeben, die mit einem gleichzeitig (oder am selben Tag) erfolgenden vollständigen Austausch der Kapitalbeträge verbunden sind, werden auf Nettobasis berechnet, auch wenn die jeweiligen Derivatgeschäfte nicht durch eine bilaterale Netting-Vereinbarung gedeckt sind. Im Falle einer gesonderten Meldung nach Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 werden Derivat- oder Kreditderivatgeschäfte in jeder Währung gesondert ausgewiesen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden.
0250	1.1.10. Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genehmigt hat.
0260	1.1.11. Andere Zuflüsse Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Alle anderen Zuflüsse gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die nicht an anderer Stelle im Meldebogen ausgewiesen wurden.
0263	1.2. Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen Artikel 32 Absatz 3 Buchstaben b, c und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 beziehen sich auf Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden in Zeile 0263 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen. Sicherheitswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, werden nicht hier, sondern in Anhang XXIV Abschnitt 75.01. gemeldet.
0265	1.2.1. Gegenpartei ist Zentralbank Hier melden die Kreditinstitute Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist. Die Kreditinstitute melden in Zeile 0265 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 die gesamten Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist.
0267	1.2.1.1. Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden Die Kreditinstitute melden in Zeile 0267 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamten Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist. Die Kreditinstitute melden besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist, unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, und unabhängig davon, ob die erhaltenen liquiden Aktiva die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0269	1.2.1.1.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 10 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 1 eingestuft würden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0271	1.2.1.1.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.1 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0273	1.2.1.1.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten Kategorie eingestuft wurden.
0275	1.2.1.1.2.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.2 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0277	1.2.1.1.3. Sicherheiten der Stufe 2A Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 11 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2A eingestuft wurden.
0279	1.2.1.1.3.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.3 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0281	1.2.1.1.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz) Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft wurden.
0283	1.2.1.1.4.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.4 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0285	1.2.1.1.5. Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e genannten Kategorie von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0287	1.2.1.1.5.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.5 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0289	1.2.1.1.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen) Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0291	1.2.1.1.6.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.6 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0293	1.2.1.1.7. Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.1.4., 1.2.1.1.5. oder 1.2.1.1.6. erfasst wurden Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b, c oder f genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0295	1.2.1.1.7.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.1.1.7 gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0297	1.2.1.2. Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 zur Deckung einer Leerverkaufsposition verwendet werden. Werden Sicherheiten irgendeines Typs zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt, werden diese hier und nicht in einer der obigen Zeilen ausgewiesen. Solche Sicherheiten dürfen nicht doppelt erfasst werden.
0299	1.2.1.3. Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden Die Kreditinstitute melden in Zeile 0299 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva gelten. Die Kreditinstitute melden — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus diesen Transaktionen als Summe der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils den Gesamtbetrag der Zuflüsse aus diesen Transaktionen als Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind.
0301	1.2.1.3.1. Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Eigenmittel besichert ist.
0303	1.2.1.3.2. Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Aktiva besichert ist, die nicht schon in Abschnitt 1.2.1.3.1. erfasst sind.
0305	1.2.2. Gegenpartei ist keine Zentralbank Hier melden die Kreditinstitute Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist. Die Kreditinstitute melden in Zeile 0305 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamten Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0307	1.2.2.1. Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden Die Kreditinstitute melden in Zeile 0307 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamten Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist. Die Kreditinstitute melden besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch liquide Aktiva besichert ist, unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, und unabhängig davon, ob die erhaltenen liquiden Aktiva die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0309	1.2.2.1.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 10 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 1 eingestuft würden, mit Ausnahmeder in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.
0311	1.2.2.1.1.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.1. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0313	1.2.2.1.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f genannten Kategorie eingestuft würden.
0315	1.2.2.1.2.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.2. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0317	1.2.2.1.3. Sicherheiten der Stufe 2A Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 11 genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2A eingestuft würden.
0319	1.2.2.1.3.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Von den unter 1.2.2.1.3. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0321	1.2.2.1.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz) Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0323	1.2.2.1.4.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.4. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0325	1.2.2.1.5. Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e genannten Kategorie von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0327	1.2.2.1.5.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.5. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0329	1.2.2.1.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen) Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva einer der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0331	1.2.1.1.6.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.6. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0333	1.2.2.1.7. Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.2.1.4., 1.2.2.1.5. oder 1.2.2.1.6. erfasst wurden Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die unabhängig davon, ob sie bei einem anderen Geschäft wiederverwendet werden, nach den Artikel 7 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b, c oder f genannten Kategorien von Aktiva der Stufe 2B eingestuft würden.
0335	1.2.2.1.7.1. Davon: Empfangene Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Von den unter 1.2.2.1.7. gemeldeten Geschäften diejenigen, bei denen die empfangenen Sicherheiten die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen.
0337	1.2.2.2. Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch Aktiva besichert ist, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 zur Deckung einer Leerverkaufsposition verwendet werden. Werden Sicherheiten irgendeines Typs zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt, werden diese hier und nicht in einer der obigen Zeilen ausgewiesen. Solche Sicherheiten dürfen nicht doppelt erfasst werden.
339	1.2.2.3. Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden Die Kreditinstitute melden in Zeile 0339 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva gelten. Die Kreditinstitute melden — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus diesen Transaktionen als Summe der fälligen Zahlungen aus Lombardgeschäften, wobei die Sicherheiten nicht liquide sind, aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die gesamten Zuflüsse aus diesen Transaktionen als Summe der Zuflüsse aus Lombardgeschäften, wobei die Sicherheiten nicht liquide sind, aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere nicht liquide Sicherheiten besichert sind.
0341	1.2.2.3.1. Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Lombardgeschäfte, die gegen Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva getätigt werden, mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die empfangenen Vermögenswerte gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nicht zur Deckung von Leerverkaufspositionen verwendet werden.
0343	1.2.2.3.2. Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Eigenmittel besichert ist.
0345	1.2.2.3.3. Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank und das Geschäft durch nicht liquide Aktiva besichert ist, die nicht schon in Abschnitt 1.2.2.3.1. oder 1.2.2.3.2. erfasst sind.
0410	1.3. Summe der Zuflüsse aus Sicherheitswaps Die Kreditinstitute melden hier die Summe der Zuflüsse aus Sicherheitswaps, wie im Meldebogen C 75.01 in Anhang XXIV berechnet.
0420	1.4. (Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten) Artikel 32 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden in den jeweiligen Spalten 0140, 0150 und 0160 die Summe der gesamten gewichteten Zuflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, abzüglich der Summe der in Anhang XXIV Meldebogen C 73.00 ausgewiesenen gewichteten Abflüsse in Drittländer, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten. Im Falle eines negativen Betrags melden die Kreditinstitute „0“.
0430	1.5. (Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut) Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis melden, geben in den jeweiligen Spalten 0140, 0150 oder 0160 den Betrag der Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut im Sinne des Artikels 33 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 an, die den Betrag der Abflüsse aus demselben Institut überschreiten.
ZUSATZINFORMATIONEN	
0450	2. Fremdwährungszuflüsse Diese Zusatzinformation wird nur im Falle einer gesonderten Meldung in der Meldewährung oder einer anderen Währung als der Meldewährung gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgewiesen. Die Kreditinstitute melden den Anteil der Zuflüsse aus Derivaten (gemeldet in Abschnitt 1.1.9.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0460	3. Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems Die Kreditinstitute melden hier als Zusatzinformationen alle in Abschnitt 1 (ausgenommen Abschnitt 1.1.10.) gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. Die Kreditinstitute melden in Zeile 0460 des Meldebogens C 74.00 in Anhang XXIV — für die Spalten 0010, 0020 und 0030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach Transaktionsart und Gegenpartei; und — für die Spalten 0140, 0150 und 0160 jeweils die Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen nach Transaktionsart und Gegenpartei.
0470	3.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.1. gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
0480	3.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.2. gemeldeten fälligen Zahlungen von Finanzkunden, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
0490	3.3. Besicherte Transaktionen Die Kreditinstitute melden hier alle fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sowie den Gesamtmarktwert der in Abschnitt 1.2. gemeldeten empfangenen Sicherheiten, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
0500	3.4. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.5. gemeldeten Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, bei denen der Emittent das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0510	3.5. Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems Die Kreditinstitute melden hier alle anderen in Abschnitt 1.1.3. bis 1.1.11 gemeldeten Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (mit Ausnahme von Abschnitt 1.1.5. und 1.1.10.), bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.
	4. Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte besicherte Finanzierungsgeschäfte Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0530	4.1. davon: besichert durch Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0540	4.2. davon: besichert durch gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0550	4.3. davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2A Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0560	4.4. davon: besichert durch Aktiva der Stufe 2B Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und es sich bei den empfangenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und wobei die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
0570	4.5. davon: besichert durch nicht liquide Aktiva Hier melden die Kreditinstitute besicherte Kreditvergaben, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei der empfangenen Sicherheit um eine nicht liquide Sicherheit handelt und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

TEIL 4: SICHERHEITENSWAPS

1. Sicherheitenswaps

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. In diesem Meldebogen werden sämtliche innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdenden Transaktionen, bei denen unbare Aktiva gegen andere unbare Aktiva getauscht werden, gemeldet. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
2. Bei Sicherheitenswaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Abfluss angesetzt, wenn der geliehene Vermögenswert nach Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einem geringeren Haircut unterliegt als der verliehene Vermögenswert. Berechnet wird der Abfluss durch Multiplikation des Marktwerts des geliehenen Vermögenswerts mit der Differenz zwischen der Abflussrate, die auf den verliehenen Vermögenswert und der Abflussrate, die auf den geliehenen Vermögenswert bei innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden besicherten Finanzierungsgeschäften anwendbar ist. Handelt es sich bei der Gegenpartei um die inländische Zentralbank des Kreditinstituts, so wird auf den Marktwert des geliehenen Vermögenswerts eine Abflussrate von 0 % angewandt. Die inländische Zentralbank des Kreditinstituts ist die inländische Zentralbank im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 28 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
3. Bei Sicherheitenswaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Zufluss angesetzt, wenn der verliehene Vermögenswert nach Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einem geringeren Haircut unterliegt als der geliehene Vermögenswert. Berechnet wird der Zufluss durch Multiplikation des Marktwerts des verliehenen Vermögenswerts mit der Differenz zwischen der Zuflussrate, die auf den geliehenen Vermögenswert und der Zuflussrate, die auf den verliehenen Vermögenswert bei innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden besicherten Finanzierungsgeschäften anwendbar ist. Wird die empfangene Sicherheit zur Deckung von Leerverkaufspositionen verwendet, die über 30 Kalendertage hinaus verlängert werden können, wird kein Zufluss ausgewiesen.
4. Bei liquiden Aktiva wird der Liquiditätswert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechnet.
5. Jeder Sicherheitenswap wird einzeln bewertet und der Mittelfluss entweder als Abfluss oder Zufluss (je Transaktion) in der entsprechenden Zeile ausgewiesen. Wenn ein Handel verschiedene Sicherheitskategorien (z. B. Korb von Sicherheiten) umfasst, wird er zu Meldezwecken in Teile entsprechend den Meldebogenzeilen aufgeteilt und in Teilen bewertet. Bei Swapgeschäften mit Sicherheitenkörben oder -pools, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, werden die verliehenen unbaren Aktiva den geliehenen unbaren Aktiva entsprechend den in Titel II Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kategorien liquider Aktiva einzeln zugeordnet, angefangen mit der am wenigsten liquiden Kombination (d. h. verliehene nicht liquide unbare Aktiva, geliehene nicht liquide unbare Aktiva). Etwaige überschüssige Sicherheiten innerhalb einer Kombination werden in die höhere Kategorie verschoben, sodass die entsprechenden Kombinationen bis hin zur liquidesten Kombination vollständig ausgeglichen sind. Etwaige insgesamt überschüssige Sicherheiten werden sodann bei der liquidesten Kombination erfasst.
6. Sicherheitenswaps mit Aktien oder Anteilen von OGA werden so gemeldet, als beinhalteten die betreffenden Geschäfte die dem OGA zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die unterschiedlichen auf Aktien oder Anteile an OGA angewandten Abschläge müssen sich in der jeweils zu meldenden Ab- oder Zuflussrate widerspiegeln.
7. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 aus. In diesem Falle umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die jeweilige Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die jeweilige Währung ausgewiesen wird, mit entsprechenden Auswirkungen auf den überschüssigen Liquiditätswert.

1.2. Besondere Bemerkungen

8. Zur Berechnung der Zuflüsse oder Abflüsse werden Sicherheitenswaps unabhängig davon gemeldet, ob die zugrunde liegende Sicherheit die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt oder erfüllen würde, wenn sie nicht schon als Sicherheit für das betreffende Geschäft verwendet würde. Zur Berechnung des angepassten Bestands liquider Aktiva gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute außerdem jene Transaktionen gesondert, bei denen zumindest eine Komponente der Sicherheit die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
9. Wenn ein Institut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralstaat- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralstaat- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet.
10. Sicherheitenswaps in Verbindung mit Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva der Stufe 2A gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von Sicherheitenswaps nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).

1.3. Einzelvorlage Sicherheitenswaps

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	Marktwert der verliehenen Sicherheiten Der Marktwert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0010 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wider.
0020	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten Der Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0020 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider.
0030	Marktwert der geliehenen Sicherheiten Der Marktwert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0030 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 wider.
0040	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten Der Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 0040 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider.
0050	Standardgewichtung Artikel 28 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Standardgewichtungen in Spalte 0050 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0060	Anwendbare Gewichtung Artikel 28 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 28 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.
0070	Abflüsse Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse. Dieser Wert wird durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0030 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.
0080	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse Hier melden die Kreditinstitute die Zuflüsse für Transaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegen. Die Zuflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0010 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.
0090	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse Hier melden die Kreditinstitute die Zuflüsse für Transaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegen. Die Zuflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0010 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.
0100	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen Hier melden die Kreditinstitute die Zuflüsse für Transaktionen, die von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind. Die Zuflüsse werden durch Multiplikation der Spalte 0060 mit der Spalte 0010 des Meldebogens C 75.01 in Anhang XXIV ermittelt.

1.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist Zentralbank) Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die jeweiligen Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps.
0020	1.1. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für jede betreffende Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen wurden.
0030	1.1.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0040	1.1.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0050	1.1.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0060	1.1.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0070	1.1.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0080	1.1.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0090	1.1.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0100	1.1.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0110	1.1.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0120	1.1.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0130	1.1.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0140	1.1.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0150	1.1.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0160	1.1.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0170	1.1.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0180	1.1.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.1.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0190	1.2. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen wurden.
0200	1.2.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0210	1.2.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0220	1.2.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0230	1.2.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0240	1.2.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0250	1.2.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0260	1.2.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0270	1.2.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0280	1.2.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0290	1.2.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0300	1.2.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0310	1.2.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0320	1.2.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0330	1.2.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.7. melden die Kreditinstitute

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0340	1.2.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0350	1.2.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.2.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0360	1.3. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen wurden.
0370	1.3.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0380	1.3.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0390	1.3.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0400	1.3.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0410	1.3.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0420	1.3.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0430	1.3.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0440	1.3.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0450	1.3.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0460	1.3.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0470	1.3.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0480	1.3.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.6. melden die Kreditinstitute

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0490	1.3.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0500	1.3.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0510	1.3.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0520	1.3.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.3.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0530	1.4. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
0540	1.4.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0550	1.4.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0560	1.4.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0570	1.4.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0580	1.4.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0590	1.4.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0600	1.4.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0610	1.4.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0620	1.4.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0630	1.4.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.5. melden die Kreditinstitute

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0640	1.4.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0650	1.4.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0660	1.4.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0670	1.4.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0680	1.4.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0690	1.4.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.4.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0700	1.5. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitswaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen wurden.
0710	1.5.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0720	1.5.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0730	1.5.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0740	1.5.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0750	1.5.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
0760	1.5.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0770	1.5.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0780	1.5.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0790	1.5.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0800	1.5.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0810	1.5.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0820	1.5.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0830	1.5.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0840	1.5.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0850	1.5.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
0860	1.5.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.5.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
0870	1.6. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
0880	1.6.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
0890	1.6.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0900	1.6.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
0910	1.6.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0920	1.6.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0930	1.6.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0940	1.6.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0950	1.6.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0960	1.6.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0970	1.6.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
0980	1.6.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
0990	1.6.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1000	1.6.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1010	1.6.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1020	1.6.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1030	1.6.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.6.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1040	1.7. Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitswaps für Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen wurden.
1050	1.7.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1060	1.7.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1070	1.7.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1080	1.7.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1090	1.7.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1100	1.7.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1110	1.7.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1120	1.7.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1130	1.7.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1140	1.7.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1150	1.7.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1160	1.7.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1170	1.7.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1180	1.7.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1190	1.7.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1200	1.7.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.7.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1210	1.8. Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitswaps für Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen wurden.
1220	1.8.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1230	1.8.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.8.1. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1240	1.8.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1250	1.8.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.8.2. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1260	1.8.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1270	1.8.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.8.3. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1280	1.8.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1290	1.8.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.8.4. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1300	1.8.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1310	1.8.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.8.5. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1320	1.8.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1330	1.8.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.8.6. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1340	1.8.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1350	1.8.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 1.8.7. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1360	1.8.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1370	2. SICHERHEITENSWAPS INSGESAMT (Gegenpartei ist keine Zentralbank) Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die jeweiligen Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps.
1380	2.1. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für jede betreffende Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen wurden.
1390	2.1.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1400	2.1.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1410	2.1.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1420	2.1.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1430	2.1.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1440	2.1.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1450	2.1.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1460	2.1.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1470	2.1.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1480	2.1.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1490	2.1.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1500	2.1.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1510	2.1.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1520	2.1.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1530	2.1.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1540	2.1.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.1.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1550	2.2. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitswaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen wurden.
1560	2.2.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1570	2.2.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1580	2.2.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1590	2.2.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1600	2.2.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1610	2.2.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1620	2.2.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1630	2.2.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1640	2.2.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1650	2.2.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1660	2.2.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1670	2.2.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1680	2.2.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1690	2.2.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1700	2.2.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1710	2.2.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.2.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1720	2.3. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen wurden.
1730	2.3.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1740	2.3.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1750	2.3.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1760	2.3.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1770	2.3.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
1780	2.3.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1790	2.3.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1800	2.3.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1810	2.3.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1820	2.3.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1830	2.3.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1840	2.3.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1850	2.3.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1860	2.3.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1870	2.3.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
1880	2.3.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.3.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
1890	2.4. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
1900	2.4.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
1910	2.4.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1920	2.4.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
1930	2.4.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1940	2.4.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1950	2.4.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1960	2.4.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1970	2.4.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
1980	2.4.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
1990	2.4.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2000	2.4.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2010	2.4.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2020	2.4.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2030	2.4.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2040	2.4.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
2050	2.4.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.4.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
2060	2.5. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen wurden.
2070	2.5.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
2080	2.5.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2090	2.5.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2100	2.5.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2110	2.5.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2120	2.5.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2130	2.5.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2140	2.5.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2150	2.5.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2160	2.5.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2170	2.5.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2180	2.5.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2190	2.5.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2200	2.5.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2210	2.5.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
2220	2.5.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.5.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
2230	2.6. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.
2240	2.6.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2250	2.6.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2260	2.6.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
2270	2.6.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2280	2.6.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2290	2.6.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2300	2.6.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2310	2.6.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2320	2.6.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2330	2.6.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2340	2.6.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2350	2.6.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2360	2.6.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2370	2.6.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2380	2.6.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
2390	2.6.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.6.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2400	2.7. Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps für Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen wurden.
2410	2.7.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
2420	2.7.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.1. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2430	2.7.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
2440	2.7.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.2. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2450	2.7.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2460	2.7.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.3. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2470	2.7.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2480	2.7.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.4. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2490	2.7.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2500	2.7.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.5. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2510	2.7.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2520	2.7.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.6. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2530	2.7.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2540	2.7.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.7. melden die Kreditinstitute — die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde; und — die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2550	2.7.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2560	2.7.8.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.7.8. melden die Kreditinstitute die Komponente der verliehenen Sicherheit, die — würde sie nicht als Sicherheit bei diesen Geschäften verwendet — nach Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquides Aktivum gelten würde;
2570	2.8. Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden: Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Die Kreditinstitute melden hier für die betreffenden Spalten die Gesamtwerte der Sicherheitswaps für Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen wurden.
2580	2.8.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.
2590	2.8.1.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.8.1. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2600	2.8.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.
2610	2.8.2.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.8.2. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2620	2.8.3. Aktiva der Stufe 2A Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.
2630	2.8.3.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.8.3. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2640	2.8.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2650	2.8.4.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.8.4. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2660	2.8.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2670	2.8.5.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.8.5. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2680	2.8.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2690	2.8.6.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.8.6. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2700	2.8.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
2710	2.8.7.1. Davon: Getauschte Sicherheiten erfüllen die operativen Anforderungen Für die Geschäfte unter 2.8.7. melden die Kreditinstitute die Komponente der geliehenen Sicherheit, wenn sie die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt.
2720	2.8.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.
ZUSATZINFORMATIONEN	
2730	3. Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden, wobei eine Abflussrate von 0 % angesetzt wurde.
2740	4. Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	5. Von Artikel 17 Absätze 2 und 3 freigestellte Sicherheitenswaps Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, bei denen die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2750	5.1. davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2760	5.2. davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2770	5.3. davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2780	5.4. davon: bei geliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den geliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2790	5.5. davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheitenswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
2800	5.6. davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheiten-swaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2810	5.7. davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheiten-swaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2A handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.
2820	5.8. davon: bei verliehener Sicherheit handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B Hier melden die Kreditinstitute den Teil der Sicherheiten-swaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 30 Tagen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, es sich bei den verliehenen Sicherheiten um Sicherheiten der Stufe 2B handelt, die die operativen Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen, und die betreffenden Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 von der Anwendung des Artikels 17 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung freigestellt sind.

TEIL 5: BERECHNUNGEN

1. Berechnungen
 - 1.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Berechnungen zwecks Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 - 1.2. Besondere Bemerkungen
 2. Verweise auf Zellen haben das folgende Format: Meldebogen; Zeile; Spalte. Beispielsweise bezieht sich {C 72.00; r0130; c0040} auf Meldebogen für liquide Aktiva; Zeile 0130; Spalte 0040.
 - 1.3. Einzelbogen Berechnungen — Erläuterungen zu den einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
BERECHNUNGEN	
Zähler, Nenner, Verhältnis	
Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61	
Zähler, Nenner und Verhältnis der Liquiditätsdeckungsquote.	
Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 0010 der angegebenen Zeile ein.	
0010	1. Liquiditätspuffer Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 76.00; r0290; c0010}.
0020	2. Netto-Liquiditätsabfluss Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 76.00; r0370; c0010}.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0030	3. Liquiditätsdeckungsquote (%) Die Institute melden die Liquiditätsdeckungsquote, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechnet wurde. Die Liquiditätsdeckungsquote entspricht dem Verhältnis des Liquiditätspuffers eines Kreditinstituts zu seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen und wird als Prozentsatz angegeben. Wenn {C 76.00; r0020; c0010 gleich null (was ein Verhältnis von unendlich ergibt), dann ist der Wert 999 999 zu melden.
Berechnungen des Zählers Artikel 17 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Formel für die Berechnung des Liquiditätspuffers Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 0010 der angegebenen Zeile ein.	
0040	4. Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0030; c0040}..
0050	5. Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0060	6. Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0070	7. Besicherte Liquiditätsabflüsse Die Institute melden Liquiditätsabflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte oder besicherten Leihgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0080	8. Besicherte Liquiditätszuflüsse Die Institute melden Liquiditätszuflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte oder besicherten Leihgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0091	9. Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: „bereinigter Betrag“ Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe a. Die Institute melden den bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag ist die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, zu berücksichtigen, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0100	10. Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0180; c0040}.
0110	11. Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenwaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0120	12. Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenwaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0131	13. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag“ Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe b. Die Institute melden den bereinigten Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenwaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, berücksichtigt, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0160	14. Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0230; c0040}.
0170	15. Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenwaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0180	16. Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenwaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0191	17. Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag“ Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe c. Die Institute melden den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2A vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenwaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, berücksichtigt, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0220	18. Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 72.00; r0310; c0040}.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0230	19. Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0240	20. Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden Die Institute melden Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0251	21. Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag“ Dies entspricht Anhang I Ziffer 3 Buchstabe d. Die Institute melden den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2B vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung von besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherten Leihgeschäften oder Sicherheitenswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Berechnungsdatum fällig werden, berücksichtigt, außer wenn das Geschäft nach Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 freigestellt ist.
0280	22. Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva Anhang I Ziffer 4 Die Institute melden den „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“. Dieser Betrag ist gleich: a) dem bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 zuzüglich b) des bereinigten Betrags gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 zuzüglich c) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich d) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2B abzüglich des niedrigsten Werts von: e) der Summe aus a, b, c und d; f) 100/30 multipliziert mit a; g) 100/60 multipliziert mit der Summe aus a und b; h) 100/85 multipliziert mit der Summe aus a, b und c.
0290	23. LIQUIDITÄTSPUFFER Anhang I Ziffer 2 Die Institute melden den Liquiditätspuffer. Dieser ist gleich: a) dem Betrag der Aktiva der Stufe 1 zuzüglich b) des Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich c) des Betrags der Aktiva der Stufe 2B abzüglich des niedrigsten Werts von: d) der Summe aus a, b und c oder e) dem „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Berechnungen des Nenners Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 Formel für die Berechnung des Netto-Liquiditätsabflusses Dabei gilt: NLO = Netto-Liquiditätsabfluss TO = Gesamtabflüsse TI = Gesamtzuflüsse FEI = Vollständig ausgenommene Zuflüsse IHC = Zuflüsse mit höherer Obergrenze von 90 % der Abflüsse IC = Zuflüsse mit Obergrenze von 75 % der Abflüsse Die Institute tragen alle nachfolgenden Daten in Spalte 0010 der angegebenen Zeile ein.	
0300	24. Gesamtabflüsse TO = aus Meldebogen Abflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 73.00; r0010; c0060}.
0310	25. Vollständig ausgenommene Zuflüsse FEI = aus Meldebogen Zuflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 74.00; r0010; c0160}.
0320	26. Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % IHC = aus Meldebogen Zuflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 74.00; r0010; c0150}.
0330	27. Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % IC = aus Meldebogen Zuflüsse Die Institute melden den Zahlenwert aus {C 74.00; r0010; c0140}.
0340	28. Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse Die Institute melden den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (FEI, TO).
0350	29. Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % Die Institute melden den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (IHC, 0.9*MAX(TO-FEI, 0)).
0360	30. Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % Die Institute melden den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (IC, 0.75*MAX(TO-FEI-IHC/0.9, 0)).
0370	31. NETTO-LIQUIDITÄTSABFLUSS Die Institute melden den Netto-Liquiditätsabfluss, der der Gesamtsumme der Abflüsse abzüglich der Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % entspricht.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	$\text{NLO} = \text{TO} - \text{MIN}(\text{FEI}, \text{TO}) - \text{MIN}(\text{IHC}, 0.9 \cdot \text{MAX}(\text{TO} - \text{FEI}, 0)) - \text{MIN}(\text{IC}, 0.75 \cdot \text{MAX}(\text{TO} - \text{FEI} - \text{IHC}/0.9, 0))$
Säule 2	
0380	32. ANFORDERUNG NACH SÄULE 2 Artikel 105 CRD Die Institute melden die Anforderung nach Säule 2.

TEIL 6: KONSOLIDIERUNGSKREIS

1. Konsolidierungskreis

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen enthält — einzig für die Zwecke der LCR auf konsolidierter Ebene — Angaben zu den Unternehmen, auf die sich die in den Meldebögen C 72.00, C 73.00, C 74.00, C 75.01 und C 76.00 gemeldeten Informationen beziehen. In diesem Meldebogen werden alle Unternehmen angegeben, die — je nach Anwendbarkeit — gemäß den Artikeln 8 und 10 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Konsolidierungskreis gehören. Dieser Meldebogen hat ebenso viele Zeilen wie die Zahl der Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis gehören.

1.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0005	Mutter- oder Tochterunternehmen Anzugeben ist „Mutterunternehmen“, falls es sich bei dem in der betreffenden Zeile genannten Unternehmen um Folgendes handelt: — das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; — das Mutterinstitut oder ein Tochterinstitut, das die LCR im Rahmen einer zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis bzw. auf teilkonsolidierter Basis einhalten muss; — das betreffende Institut, das die LCR gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis einhalten muss; — das EU-Zentralinstitut. In den übrigen Zeilen ist „Tochterunternehmen“ anzugeben.
0010	Name In Zeile 0010 wird der Name jedes Unternehmens im Konsolidierungskreis angegeben.
0020	Code Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen entspricht der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem nationalen Code. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.
0021	Art des Codes Die Institute müssen angeben, welche Art von Code in Spalte 0020 angegeben wird: „LEI-Code“ oder „Kein LEI-Code“. Die Art des Codes ist stets anzugeben.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0022	Nationaler Code Wenn in der Spalte „Code“ der „LEI-Code“ angegeben wurde, können die Institute den nationalen Code zusätzlich angeben.
0040	Ländercode In Zeile 0020 wird der Ländercode des Sitzlandes jedes Unternehmens im Konsolidierungskreis nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 angegeben.
0050	Art des Unternehmens Bei jedem in Spalte 0010 genannten Unternehmen ist anzugeben, um welche Art von Unternehmen es sich handelt. Wählen Sie je nach Rechtsform: „Kreditinstitut“; „Wertpapierfirma“; „Sonstige“.

ANHANG XXVI

ZUSÄTZLICHE MELDUNGEN ZWECKS ERMITTLUNG UND ZUWEISUNG DER G-SRI-PUFFER-QUOTEN

MELDEBÖGEN			
Meldebogen-nummer	Meldebogen-co-de	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
		G-SRI-Indikatoren und EBU-Posten	
1	G 01.00	G-SRI-Indikatoren und EBU-Posten	G-SRI

G 01.00 - G-SRI-Indikatoren und EBU-Posten		
Zeilen	Posten	Betrag
	G-SRI-Indikatoren	
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen	
0020	Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems	
0030	Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	
0040	Ausstehende Wertpapiere	
0050	Zahlungstätigkeit	
0060	Verwahrte Vermögenswerte	
0070	Underwriting-Tätigkeit	
0080	Handelsvolumen	
0090	OTC-Derivate	
0100	Für Handelszwecke gehaltene und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere	
0110	Aktiva der Stufe 3	
0120	Rechtsraumübergreifende Forderungen	
0130	Rechtsraumübergreifende Verbindlichkeiten	
	Posten, bei denen die Europäische Bankenunion als einheitlicher Rechtsraum gilt	
0140	Gesamte ausländische Forderungen auf Letztrisikobasis	
0150	Ausländische Derivate-Forderungen auf Letztrisikobasis	
0160	Ausländische Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos (einschließlich Derivaten)	
0170	davon: Ausländische Derivate-Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos	

ANHANG XXVII

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ZWECKS ERMITTLUNG UND ZUWEISUNG DER G-SRI-PUFFER-
QUOTEN

TEIL I

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1.1.1. Aufbau und Konventionen

2.1.1.1. Aufbau

1. Dieser Rahmen umfasst einen Meldebogen mit Angaben zu Indikatoren der globalen Systemrelevanz und zu spezifischen Posten, die zwecks Anwendung der EU-Methodik für die Ermittlung global systemrelevanter Institute (G-SRI) und für die Zuweisung der entsprechenden G-SRI-Pufferquoten benötigt werden.

3.1.1.2. Nummerierungskonvention

2. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den unter den Punkten 3 bis 5 festgelegten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.
3. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte}.
4. Im Falle von Bezugnahmen innerhalb eines Meldebogens, bei denen nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile; Spalte}. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen; Zeile}.
5. Um auszudrücken, dass die Bezugnahme für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten gilt, wird ein Sternchen* verwendet.

4.1.1.3. Vorzeichenkonvention

6. Jeder Betrag, der den Wert des Indikators, der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten oder der Risikopositionen erhöht, ist als Positivwert anzugeben. Jeder Betrag, der den Wert des Indikators, der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten oder der Risikopositionen vermindert, ist als Negativwert anzugeben. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

5.1.1.4. Abkürzungen

7. Für die Zwecke dieses Anhangs steht „CRR“ für die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und „CRD“ für die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.

TEIL II

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

6.1.1. Allgemeine Bemerkungen

8. Der Meldebogen ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der obere Abschnitt zu den G-SRI-Indikatoren umfasst die Indikatoren zur Ermittlung global systemrelevanter Institute im Sinne der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelten Methodik. Der untere Abschnitt enthält verschiedene Posten, die für die Berechnung der relevanten Indikatoren nach der auf Basis von Artikel 131 Absatz 18 CRD festgelegten Methode benötigt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

9. Gegebenenfalls müssen die Angaben in diesem Meldebogen mit den Angaben übereinstimmen, die den zuständigen Behörden für deren Erhebung der Indikatorwerte gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission übermittelt werden.

7.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0120	G-SRI-Indikatoren Die Definition der Indikatoren entspricht der Definition, die für die Zwecke der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission aufgeführten Angaben verwendet wird. Bei Änderungen der Methodik wird die für die Ermittlung der Indikatorwerte zum Ende des Geschäftsjahres geltende Methode auch für die Meldung der Angaben zum Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals des betreffenden Geschäftsjahres angewandt. Indikatoren, bei denen es sich Flussgrößen handelt, werden kumuliert ab Beginn des Geschäftsjahres bzw. des Kalenderjahres gemeldet.
0010	Rechtsraumübergreifende Forderungen
0020	Rechtsraumübergreifende Verbindlichkeiten
0030	Gesamtsumme der Risikopositionen (Verschuldungsquote)
0040	Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems
0050	Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems
0060	Ausstehende Wertpapiere
0070	Verwahrte Vermögenswerte
0080	Zahlungstätigkeit
0090	Übernommene Transaktionen an Fremd- und Eigenkapitalmärkten
0100	Handelsvolumen
0110	Nominalbetrag von OTC-Derivaten
0120	Aktiva der Stufe 3
0130	Für Handelszwecke gehaltene und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere
0140-0170	Posten, bei denen die Europäische Bankenunion als einheitlicher Rechtsraum gilt Um die nachstehend aufgeführten Posten zu ermitteln, werden die verwendeten Definitionen und Konzepte — sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist — so weit wie möglich an die Definitionen und Konzepte angepasst, die in den „Guidelines for reporting the BIS international banking statistics“ festgelegt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Abweichend davon werden die Tätigkeiten der meldenden Unternehmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ nicht einbezogen, d. h. die teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten als einheitlicher Rechtsraum.
0140	Gesamte ausländische Forderungen auf Letztrisikobasis Die gesamten ausländischen Forderungen entsprechen der Gesamtsumme der grenzüberschreitenden Forderungen und der lokalen Forderungen ausländischer Tochtergesellschaften in Landes- oder Fremdwährung. Forderungen aus Positionen in Derivatekontrakten werden nicht eingerechnet. „Forderungen“, „grenzüberschreitende Forderungen“ und „lokale Forderungen ausländischer Tochtergesellschaften in Fremd- und Landeswährung“ sind genauso definiert wie in den „Guidelines for reporting the BIS international banking statistics“. „Auf Letztrisikobasis“ bedeutet, dass zur Feststellung, ob eine Forderung als grenzüberschreitend oder als lokal einzustufen ist, die Position einem Dritten zugewiesen wird, der sich verpflichtet hat, die Schulden oder Verpflichtungen der Primärgegenpartei bei deren Ausfall zu übernehmen, sofern es einen solchen Dritten gibt. Diese Zuweisung erfolgt gemäß den Bestimmungen, die die „Guidelines for reporting the BIS international banking statistics“ für Risikotransfers vorsehen.
0150	Ausländische Derivate-Forderungen auf Letztrisikobasis Positiver beizulegender Zeitwert aller Derivate-Forderungen, bei denen es sich um grenzüberschreitende Forderungen oder um lokale Forderungen ausländischer Tochtergesellschaften in Landes- oder Fremdwährung handelt. Derivate umfassen Termingeschäfte, Swaps und Optionen über Devisen, Zinssätze, Aktien, Waren und Kreditinstrumente. Hierzu gehören auch erworbene Kreditderivate, die eine veräußerte Kreditbesicherung absichern oder ausgleichen oder zu Handelszwecken gehalten werden. Bei solchen erworbenen Kreditderivaten darf der Wert nicht auf den Wert der direkten Forderung gedeckelt werden, die mit dem Erwerb der Kreditderivate garantiert werden soll. Die positiven beizulegenden Zeitwerte von Derivatekontrakten dürfen nur dann gegen negative beizulegende Zeitwerte aufgerechnet werden, wenn die Positionen mit derselben Gegenpartei im Rahmen einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung ausgeführt wurden. Bei diesem Posten sind nur Netting-Sätze mit positivem Wert zu berücksichtigen. Die Derivateforderungen sind vor Abzug etwaiger Barsicherheiten auszuweisen. Für Meldungen auf Letztrisikobasis gilt Folgendes: a) Liegt das Letztrisiko bei der Gegenpartei, gilt ein Derivat als „ausländisch“, wenn sich die Gegenpartei nicht im Herkunftsstaat der meldenden Unternehmen befindet. b) Liegt das Letztrisiko beim Garantiegeber, gilt ein Derivat als „ausländisch“, wenn sich der Garantiegeber nicht im Herkunftsstaat der meldenden Unternehmen befindet.
0160	Ausländische Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos (einschließlich Derivaten) Die ausländischen Verbindlichkeiten, einschließlich Derivaten, entsprechen der Summe der ausländischen Verbindlichkeiten und der ausländischen Verbindlichkeiten aus Derivaten. Wertpapierverbindlichkeiten, bei denen es sich um vom meldenden Institut begebene handelbare finanzielle Vermögenswerte handelt, werden nicht in diesen Posten eingerechnet. Derivate sind dabei ebenso definiert wie für Zeile 0140.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die negativen beizulegenden Zeitwerte von Derivatekontrakten dürfen nur dann gegen positive beizulegende Zeitwerten aufgerechnet werden, wenn die Positionen mit derselben Gegenpartei im Rahmen einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung ausgeführt wurden. Die Derivateverbindlichkeiten sind vor Abzug etwaiger Sicherheiten (Bar- und sonstige Sicherheiten) auszuweisen. „Auf Basis des unmittelbaren Risikos“ bedeutet, dass zur Feststellung, ob eine Forderung als grenzüberschreitend oder als lokal einzustufen ist, die Position der direkten Kontrakt-Gegenpartei zugewiesen wird.
0170	davon: Ausländische Derivate-Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos Teilmenge der Verbindlichkeiten in Zeile 0160, bei denen es sich um Derivateverbindlichkeiten handelt.

(³) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE